

1236 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP**Bericht****des parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur Untersuchung**

1. von allfälligen Unzukömmlichkeiten im Bereich des Milchwirtschaftsfonds und insbesondere der Frage, ob und in welchem Ausmaß Bauern und Konsumenten geschädigt wurden,
2. der allfälligen Unzukömmlichkeiten bei der Verarbeitung, der Verwertung und dem Export von Milchprodukten auf Basis der bestehenden Rechtsgrundlagen sowie
3. der politischen Verantwortlichkeit in den vorstehend genannten Bereichen unter besonderer Bedachtnahme auf § 63 des Marktordnungsgesetzes.

(Milchwirtschafts-Untersuchungsausschuß)

INHALTSÜBERSICHT

	Seite
Beschlußantrag	8
Hauptbericht	9
Minderheitsbericht der ÖVP-Fraktion	128
Persönliche Stellungnahme des Abgeordneten Dr. Gugerbauer	167

In der 113. Sitzung des Nationalrates vom 28. September 1989 haben die Abgeordneten Wolf und Genossen gemäß § 33 Abs. 1 der Geschäftsordnung folgenden Antrag auf Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses gestellt:

„Der Nationalrat wolle gemäß § 33 der Geschäftsordnung beschließen:

1. Zur Untersuchung von allfälligen Unzukömmlichkeiten im Bereich des Milchwirtschaftsfonds und insbesondere der Frage, ob und in welchem Ausmaß Bauern und Konsumenten geschädigt wurden,
2. zur Untersuchung der allfälligen Unzukömmlichkeiten bei der Verarbeitung, der Verwertung und dem Export von Milchprodukten auf Basis der bestehenden Rechtsgrundlagen sowie
3. zur Untersuchung der politischen Verantwortlichkeit in den vorstehend genannten Bereichen unter besonderer Bedachtnahme auf § 63 des Marktordnungsgesetzes,

wird ein Untersuchungsausschuß eingesetzt.

Weiters wolle der Nationalrat beschließen, gemäß § 43 GOG dem Untersuchungsausschuß eine Frist zur Berichterstattung bis 4. April 1990 zu setzen.“

Der Antrag auf Einsetzung des Untersuchungsausschusses wurde in dieser Sitzung einstimmig, der Fristsetzungsantrag mit Mehrheit angenommen.

Der Untersuchungsausschuß, dem von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Dr. Hieden-Sommer, Hofmann, Ing. Ressel und Wolf, von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dr. Gaigg, Univ.-Prof. Dr. Khol, Dr. Puntigam und Ing. Schwärzler, von der Freiheitlichen Partei Österreichs der Abgeordnete Dr. Gugerbauer und vom Grünen Klub — Klub der Grün-Alternativen Abgeordneten — der Abgeordnete Wabl angehörten, wählte in seiner konstituierenden Sitzung vom 12. Oktober 1989 den Abgeordneten Ing. Ressel zum Obmann, die Abgeordneten Dr. Puntigam und Dr. Gugerbauer zu Obmann-Stellvertretern und den Abgeordneten Wolf sowie den Abgeordneten Wabl zu Schriftführern. Für einzelne Ausschusssitzungen bzw. Teile von Sitzungen wurde in Vertretung des teilweise verhinderten Abgeordneten Dr. Gugerbauer an dessen Stelle der Abgeordnete Huber gemäß § 32 Abs. 3 des Geschäftsordnungsgesetzes nominiert, der darüber hinaus durchgehend an den Beratungen als Zuhörer teilnahm.

In der konstituierenden Sitzung wurde vom Untersuchungsausschuß beschlossen, den Präsidenten des Nationalrates gemäß § 39 Abs. 2 Geschäftsordnungsgesetz zu ersuchen, durch den Stenographendienst eine auszugsweise Darstellung des Beweisverfahrens abfassen zu lassen, wobei die

Zeugeneinvernahmen wörtlich protokolliert werden sollten. Diesem Ersuchen wurde durch den Präsidenten des Nationalrates Rechnung getragen.

Weiters faßte der Ausschuß in dieser Sitzung den Beschluß, sachkundige Personen den Verhandlungen des Ausschusses beizuziehen, die als ständige Berater der parlamentarischen Klubs von diesen namhaft zu machen waren. In der Folge wurden vom Präsidenten des Nationalrates über Vorschlag des Klubs der Sozialistischen Abgeordneten und Bundesräte der Präsident des Obersten Gerichtshofes i. R. Dr. Franz Pallin und der ständige Vertreter des Leiters der Betriebsprüfungsabteilung des Finanzamtes für Körperschaften in Wien OKoär. Hermann Madlberger, über Vorschlag des Parlamentsklubs der Österreichischen Volkspartei Universitätsdozent Dr. Gottfried Holzer, Niederösterreichische Landeslandwirtschaftskammer, und Dr. Ulrich Schmotzer, Institut für Agrarpolitik der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, über Vorschlag des Klubs der Freiheitlichen Partei Österreichs ao. Univ.-Prof. Dipl.-Kfm. Dr. Rudolf Eder, Institut für Volkswirtschaftstheorie und -politik an der Wirtschaftsuniversität Wien und Oberrevident Ing. Ernst Strohmayer, Betriebsprüfer der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland, sowie über Vorschlag des Grünen Klubs — Klub der Grün-Alternativen Abgeordneten — Rechtsanwältin Dr. Katharina Rueprecht und Ing. Hans Untersberger als ständige Berater der Klubs zu den Sitzungen des Untersuchungsausschusses geladen.

Der Milchwirtschafts-Untersuchungsausschuß beschloß im Hinblick auf § 33 Abs. 3 Geschäftsordnungsgesetz 1975 auch, Medienvertretern bei der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen Zutritt zu gewähren. In diesem Zusammenhang verfügte der Präsident des Nationalrates, die Auswahl der teilnehmenden Journalisten der Vereinigung der Parlamentsredakteure als Standesvertretung derselben zu überlassen.

Den Beschluß, den Untersuchungsgegenstand

1. allfällige Unzukömmlichkeiten im Bereich des Milchwirtschaftsfonds in folgende Themenbereiche aufzugliedern:

- 1.1. Anhäufung von Mitteln des milchwirtschaftlichen Ausgleichssystems (Konsumentengelder) einerseits und Eigenmittelausstattung des Milchwirtschaftsfonds andererseits
- 1.2. Funktion der Molkereiverbände unter Ein-schluß der Leistungen des milchwirtschaftlichen Ausgleichssystems an Molkereiverbände
- 1.3. Kontrolltätigkeit des Milchwirtschaftsfonds vor allem hinsichtlich der ÖMOLK, der Be- und Verarbeitungsbetriebe, der Milchproduk-tenqualität,

faßte der Untersuchungsausschuß in seiner Geschäftsordnungssitzung vom 2. November 1989.

Zum gesamten Untersuchungskomplex wurden im Sinne des Art. 53 Abs. 3 des B-VG dem

Untersuchungsausschuß von den Bundesministerien für wirtschaftliche Angelegenheiten, für Finanzen, für Inneres, für Justiz, für Land- und Forstwirtschaft sowie vom Rechnungshof, von der Oesterreichischen Nationalbank, vom Milchwirtschaftsfonds, von der „ALPI“ Milchindustrie reg. Genossenschaft mbH. und der Österreichischen Milchprodukte-Exportförderungsgesellschaft mbH. (ÖMEX) Akten bzw. Unterlagen zur Verfügung gestellt.

Im Einzelnen wurden folgende Akten bzw. Unterlagen auf Grund von Anträgen von Ausschußmitgliedern angefordert und dem Ausschuß zur Verfügung gestellt:

Vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten:

- Akten des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten (bzw. zuvor des BMHGI), die sich mit Angelegenheiten des Milchwirtschaftsfonds seit 1983 befassen
- Akten des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten (bzw. zuvor des BMHGI) seit 1980 über die Preisfestsetzung von in der Anlage zum Preisgesetz genannten Milchprodukten.

Vom Bundesministerium für Finanzen:

- Akten des Bundesministeriums für Finanzen, die sich mit Angelegenheiten des Milchwirtschaftsfonds seit 1983 befassen
- Akten zu den Themen „Verbandsspannen“, „Mindererlöse“ und „Exportmanipulationsgebühr“ seit dem Jahr 1984
- Studien des BMF zum Untersuchungsbereich seit 1983
- Veranlagungsakten der für die Be- und Verarbeitungsbetriebe Mirimi-Prinzersdorf, Gmünd, Zwettl, Ried, Rohrbach, Milchhof Linz, Hartberg, St. Peter in der Au, Wr. Neustadt, Baden, St. Johann i. T., für die Molkereiverbände sowie den ÖMOLK jeweils zuständigen Finanzämter
- Akten der Finanzverwaltung seit 1980, die sich mit dem Vormerkverkehr bei Milchprodukten beschäftigen
- Schriftliche Unterlagen und Aufzeichnungen über Besprechungen zwischen Bundesminister Dr. Ferdinand Lacina, seinen Vertretern im Milchwirtschaftsfonds und allfälligen weiteren Teilnehmern, die an Gesprächen über die Umsetzung der Marktordnungsreform bzw. milchwirtschaftliche Fragen teilgenommen haben
- Akten, welche Finanzstrafverfahren gegen die Firma ALPI, Salzburg, betreffend die Betriebsprüfungen der Jahre 1975 ff. zum Gegenstand haben
- Akten, welche die genannten Betriebsprüfungen und alle weiteren einschlägigen Vorgänge in der Finanzlandesdirektion Salzburg sowie im Bundesministerium für Finanzen zum Gegenstand haben.

Vom Bundesministerium für Inneres:

- Fernschreiben vom 18. November 1986 und vom 8. Dezember 1986 betreffend Befassung von Tiroler Sicherheitsbehörden mit der Aufklärung allfälliger Straftaten im Zusammenhang mit dem Export von österreichischen Milchprodukten nach Holland bzw. an Schiffsausrüster.

Vom Bundesministerium für Justiz:

- Akten 24 c Vr 1029/85 und 24 d Vr 5047/88 des Landesgerichtes für Strafsachen Wien
- Akt 30 Vr 2671/88 des Landesgerichtes Innsbruck samt Beiakten sowie
- Tagebuch 9 St 5053/89 der Staatsanwaltschaft Innsbruck betreffend die Strafsache gegen Thomas Horngacher wegen §§ 146 ff. ua. StGB
- Tagebücher 27 St 11.117/85 betreffend die Strafsache gegen Dr. Karl Sumereder ua. wegen §§ 146 ff. StGB (Strafverfahren 24 c Vr 1029/85 des Landesgerichtes für Strafsachen Wien), 27 St 71.312/85 und 27 St 76.294/86 der Staatsanwaltschaft Wien, welche in das Verfahren 27 St 11.117/85 einbezogen wurden, sowie Akt OStA 20.407/87 der Oberstaatsanwaltschaft Wien.

Vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft:

- Akten betreffend die Ausübung der Staatsaufsicht über den Milchwirtschaftsfonds seit 1983 (insbesondere Mitteilungen der Staatskommissäre)
- Studie von Dr. Haisch über den Themenbereich „Milchtrocknung“
- Akten beinhaltend den Schriftverkehr zwischen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem Milchwirtschaftsfonds betreffend Export und Import von Milch und Milchprodukten seit 1983
- Akten zu den Themen „Verbandsspannen“, „Mindererlöse“ und „Exportmanipulationsgebühr“ seit dem Jahr 1984
- Gutachten, das vom BMLF 1984 zum Problembereich Verbandsspannen in Auftrag gegeben wurde
- Vom BMLF in Auftrag gegebene interne und externe Studien zum Untersuchungsbereich seit 1983
- Internationale Vergleiche über die Konsumentenpreise für Milch und Milchprodukte, über die Erzeugerpreise, über den Einsatz öffentlicher Mittel in der Milchwirtschaft, über die Handelsspannen in der Milchwirtschaft, über die Verarbeitungskosten seit 1983
- Aufstellung des BMLF über die verschiedenen Verwertungskosten im Millexport
- Untersuchungen des BMLF zum Thema der kostengünstigsten Form der Verarbeitung und Verwertung von Milch
- Akten seit 1980, die sich mit der Kontrolle bzw. allfälligen Unzukömmlichkeiten im Bereich der Milchproduktenexporte befassen, insbesondere Akten betreffend ÖMOLK-Prüfungen

- Akten im Zusammenhang mit Rechtshilfeansuchen der spanischen Justizbehörden an Österreich im Zusammenhang mit der Fa. Prolactal
 - Akten betreffend Refaktien, Provisionen und dgl. im Zusammenhang mit österreichischen Milchproduktenexporten
 - Akten, die sich mit der Gestaltung des Exportsystems für Milchprodukte befassen, insbesondere Akten betreffend Mantel- und Verwertungsverträge für Milchproduktenexporte
 - Darstellung des durchschnittlichen jährlichen Stützungserfordernisses sowie der durchschnittlichen jährlichen Weltmarkterlöse je kg mit Stützung exportierter österreichischer Milchprodukte für die Jahre ab 1984, getrennt für die Milchprodukte Magermilchpulver, Vollmilchpulver, Butter, Hartkäse, Schnittkäse
 - Unterlagen über die Gesellschafterstruktur von OEHEG und ÖMEX
 - Akt 30.499/96-III/SL/89
 - Akten im Zusammenhang mit der jüngsten Prüfung des Rechnungshofes, insbesondere der Abteilung Pr. B 4
 - Schriftverkehr zwischen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem Milchwirtschaftsfonds, der sich mit Themen des jüngsten Rechnungshofberichtes (Gebahrung des Fonds, Verbandsspannen, Qualität, Kontrolle usw.) befaßt
 - Optimierungsberechnungen für die kostengünstigsten Exporte
 - Übersicht über die internationale Preisentwicklung für Trockenmilchprodukte und Käse
 - Darstellung der Rechtsgrundlagen für die Abwicklung der Milchexporte seit 1980
 - Akt 30.499/107-III/SL/89 betreffend Besprechung über das neue Ausgleichssystem unter Vorsitz des Bundesministers vom 4. Dezember 1989
 - Prüfberichte der Abteilung Äußere Revision ab 1983
 - Aufstellung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft zu sämtlichen Exporten von Milchprodukten im Zeitraum 1983 bis 1989 mit folgenden Angaben:
Exporteur, exportiertes Produkt, Bestimmungsland, Empfänger, exportierte Menge, Stützung insgesamt, Stützung je Kilo
 - Ergebnisse der jüngsten ALPI-Prüfung
 - Karteiblatt 30.220, Sektion III, aus dem Jahre 1987
 - Originalakten 30.115/46-III/B/10/87, 30.115/21-III/B/10/88
 - Karteiblätter bezüglich der Akte 30.115/46-III/B/10/88 und 30.115/21-III/B/-10/88 sowie die Akte 30.115/02-III/B/10/89, 30.130/18 aus 1989, 30.130/36 aus 1988, 30.110/06 aus 1987 und 30.498/17 aus 1986
 - Akt 30.130/80-III/B/10/88
 - Bericht darüber, warum die bisherige Aktenvorlage nicht vollständig erfolgte und in wessen Verantwortlichkeit dieser Umstand fällt, sowie jener Akt, der im Zusammenhang mit dem oben angeführten Bericht angelegt wurde
 - Originalakt 30.130/26-III/B/10/89
 - Akt, betreffend Konsulentenvertrag mit Ministerialrat a. D. Dr. Karl Arthold (04174/01-Pr. B 4/88)
 - Akten 30.110/40/83, 30.110/114/83, 30.110/131/84
 - Originalakten 30.110/06-III/B/10/87, 32.421/21-III/A/2/87, 32.421/18-III/A/87, 31.999/11-III/SL/87, 30.115/61-III/B/10/85, 30.117/27-III/B/10/88, 09 710/01-ÄR/90, 31.590/08-III/B/11/87, 31.590/05-III/B/11/87, 31.999/10-III/SL/87
 - Ergebnisse des Projektes „Verwaltungsmanagement der Bundesregierung 1989“ betreffend Sektion III und die Kontrollabteilungen
 - Akt 02035/04-Pr. A2/86 betreffend Nominierung eines Vertreters des BMLF im Aufsichtsrat der „ALPI“.
- Vom Rechnungshof:
- Prüfungsunterlagen über die Einschautätigkeit des Rechnungshofes beim Milchwirtschaftsfonds betreffend die Jahre 1983 bis 1987 einschließlich aller Beilagen sowie die hiezu bereits vorliegenden und in weiterer Folge noch einlangenden Äußerungen der involvierten Stellen
 - Geschäftsstücke über die letzten drei Überprüfungen des Milchwirtschaftsfonds durch den Rechnungshof vor jener in den Jahren 1987/1988 (Berichte aus den Jahren 1967, 1970 und 1978)
 - Gegenäußerungen des Rechnungshofs zu den Stellungnahmen des Milchwirtschaftsfonds und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft zum Überprüfungsresultat des Rechnungshofes betreffend die Gebahrung des Milchwirtschaftsfonds (RH 0262/04-23/88).
- Von der Oesterreichischen Nationalbank:
- Prüfberichte im Zusammenhang mit Agromeat, Travagricola und ÖMOLK
 - Bericht über die in der Zeit vom Mai 1986 bis Jänner 1987 vorgenommene Prüfung der Firma Agromeat HandelsgesmbH, Wien, Travagricola Anstalt, Vaduz bzw. Panama und Oesterreichischer Molkerei- und Käseverband reg. Genossenschaft mbH, Wien, der von der zuständigen Abteilung gesichtet wurde, inwieweit sich dieser Bericht auf eines der drei genannten Unternehmen bezieht. Darüber hinaus Unterlagen und Handakten, soweit sie bei dieser Prüfung angefallen sind und ebenfalls eine dieser drei Gesellschaften betreffen.
- Vom Milchwirtschaftsfonds:
- Protokolle der Sitzungen der Fondsgremien ab 1983 bis zum Abschluß der Untersuchungen des

1236 der Beilagen

5

- Ausschusses sowie für die jeweiligen Sitzungen ausgearbeitete Unterlagen, Stellungnahmen der Fondsbediensteten bzw. der Geschäftsführung
- Stellungnahme des MWF zum „Rohbericht“ des Rechnungshofes
 - Interne Schriftstücke des MWF, die sich auf die jüngste RH-Prüfung beziehen
 - Aufstellung über den Verkehrswert des Besitzes des MWF an Gebäuden, Wohnungen, Grundstücken und Anlagen
 - Bilanzen und Rechnungsabschlüsse des MWF von 1979 bis 1988
 - Aufstellung der Aktiva und Passiva des MWF per 1. Oktober 1989
 - Voraussichtlicher Gebarungserfolg (und Rechnung über dessen Zustandekommen) des milchwirtschaftlichen Ausgleichssystems für das Jahr 1989
 - Bankkontoauszüge zu den Bankguthaben des MWF sowie über den Wertpapierbestand des MWF per 31. Dezember 1988
 - Unterlagen zur Verbandsspannenprüfung des MWF 1985
 - Beim MWF hinterlegte Liefer- und Verwertungsverträge gem. § 15 MOG
 - Liste sämtlicher österreichischer Molkereien und Käseereien (Sennereien), in der angegeben ist, mit welchem Betrieb (Verband) ein Liefer- und Verwertungsvertrag abgeschlossen wurde bzw., daß kein derartiger Liefer- und Verwertungsvertrag beim Fonds hinterlegt wurde
 - Aufstellung weiterer beim Fonds hinterlegter Liefer- und Verwertungsverträge, die in dieser Betriebsliste nicht untergebracht werden konnten, zumal es sich um Verträge von Verbänden untereinander handelt
 - Richtlinien für die Tätigkeit der Revisoren des MWF und alle damit zusammenhängenden Unterlagen des MWF
 - Unterlagen des MWF über die Höhe der Zinseinkünfte der einzelnen Be- und Verarbeitungsbetriebe im jeweils letztverfügbaren Jahr
 - Unterlagen des MWF über die letztverfügbare Abrechnung (inkl. Revisionsberichte) für folgende Be- und Verarbeitungsbetriebe: Mirimi-Prinzersdorf, Gmünd, Zwettl, Ried, Rohrbach, Milchhof Linz, Hartberg, St. Peter in der Au, Wr. Neustadt, Baden, St. Johann i. T. sowie für alle österreichischen Molkereiverbände und den ÖMOLK
 - Aufstellung des MWF, welche Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses, des Kontrollausschusses sowie des Importausschusses sich hinsichtlich welcher Unternehmungen im Fall von Beratungen und Beschlußfassungen für befangen erklärt haben (insbesondere wegen § 57 Abs. 8 MOG)
 - Internationale Vergleiche über die Konsumentenpreise für Milch und Milchprodukte, über die Erzeugerpreise, über den Einsatz öffentlicher Mittel in der Milchwirtschaft, über die Handels-
- spannen in der Milchwirtschaft, über die Verarbeitungskosten seit 1983
 - Amtliche Mitteilungen des MWF seit 1983
 - Berichte über Reisen von Mitarbeitern des MWF bzw. von Funktionären des MWF und deren Auswertung
 - Kontrollunterlagen des MWF über Ergebnisse der Kontrollen des Fettgehaltes der Rohmilch
 - Interne Beurteilungskriterien des MWF für die AfA-Genehmigungen
 - Aufstellung des MWF über Gesamt-Investitionen je Be- und Verarbeitungsbetrieb in den letzten zehn Jahren (jährliche Übersicht) sowie die in diesen Be- und Verarbeitungsbetrieben jährlich verarbeitete Milchmenge
 - Aufstellungen über den Zuschußbedarf jener Produkte, die exportiert worden sind, für die Jahre 1983 bis 1988
 - Kontrollberichte des MWF zu den Bereichen „Mindererlöse“ und „Verbandsspannen“
 - Marktplanungen des MWF seit 1983 in allen Ausfertigungen (Varianten) samt Beilagen
 - Mengen und Art der Milchproduktimporte seit 1983 mit jährlicher Übersicht und unter Angabe der Importeure
 - Protokoll der Sitzung des geschäftsführenden Ausschusses vom 28. September 1989 einschließlich der für diese Sitzung ausgearbeiteten Unterlagen und Stellungnahmen der Fondsbediensteten bzw. der Geschäftsführer
 - Letztverfügbare Abrechnungen (inklusive Revisionsberichte) für folgende Be- und Verarbeitungsbetriebe: Mirimi-Prinzersdorf, Gmünd, Zwettl, Ried, Rohrbach, Milchhof Linz, Hartberg, St. Peter in der Au, Wr. Neustadt, Baden, St. Johann i. T. sowie für alle österreichischen Molkereiverbände und den ÖMOLK sowie letztverfügbare Abrechnungen über Verbandsspannen und Mindererlöse betreffend die Molkereiverbände
 - Informationen, Protokolle usw. zur aktuellen Entwicklung im Fall „anonyme Anzeige Agrosserta“, insbesondere schriftliche Zusage zur Überprüfung der Agrosserta und Protokolle des Kontrollausschusses
 - Kopien des Postein- und -ausgangsbuches des MWF ab 1. November 1989 bis 31. Dezember 1989
 - Gutachten von Univ.-Professor Dipl.-Kfm. Dr. Erich Loitsberger über die betriebswirtschaftliche Berechtigung einer gebildeten Liquiditätsreserve
 - Durchschnitts-Vollkostenkalkulationen für Milch und Milchprodukte
 - Liste über die Erzeugermilchpreiserhöhungen 1979 bis 1990
 - Unterlagen über die Zinsen und Konten des MWF
 - Schriftliche Auflistung jener Personen, die an den im Rechnungshofbericht erwähnten Auslandsreisen der Jahre 1983 bis 1987 teilgenom-

men haben, wobei Personen, die für diese Reisen vom MWF keinerlei Zuschüsse erhalten haben, gesondert ausgewiesen werden; Auflistung der jeweiligen Besichtigungs- und Besprechungstermine (Reiseplan)

- Unterlagen betreffend Beschlußfassung über die Zuständigkeit des Geschäftsführers Hofrat Dipl.-Kfm. Josef Stratznigg in Geld- und Zinsgebarung
- Agrosserta-Prüfbericht (DI Jaschke)
- Rechtliche und fachliche Stellungnahme zu den Ausführungen des Werner Podobnig vom 24. Jänner 1990
- Original der Mitteilung des Geschäftsführers des MWF an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, daß die Überprüfung der Agrosserta bereits begonnen hat
- Original des Schreibens der Agrosserta vom 28. November 1989, Zeichen: Dir. Dr. Stö/VE (B 774).

Von der „ALPI“ Milchindustrie reg. Genossenschaft mbH.:

- Geschäftsberichte bzw. Bilanzen für die Jahre 1986, 1987 und 1988.

Von der Österreichischen Milchprodukte-Exportförderungsgesellschaft mbH. ÖMEX:

- Stützungszusage des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft betreffend das ÖMEX-Schreiben Ho/LA vom 13. März 1989 betreffend 150 t Schnittkäseexporte in die DDR sowie die dazugehörigen Kalkulationsunterlagen.

Zeugeneinvernahmen

In den 19 öffentlichen Sitzungen wurden vom Untersuchungsausschuß folgende Zeugen einvernommen:

5. Dezember 1989

Ministerialrat Dr. Winfried Wolf
Rechnungshof, Sektion II Abt. II/3

Sektionschef i. R. Dr. Franz Chvala
Rechnungshof, bis Ende 1986
Leiter der Sektion II

Oberkommissär Ing. Dr. Friedrich Pammer
Rechnungshof, Sektion II Abt. II/3

6. Dezember 1989

Oberkommissär Ing. Dr. Friedrich Pammer

Amtsdirektor Regierungsrat Ing. Christoph Ratz
Rechnungshof, Sektion II Abt. II/3

Sektionschef Dipl.-Ing. Robert Steiner
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Leiter der Sektion III

20. Dezember 1989

Kommissär Univ. Doz. Dr. Gerhard Steger
Bundesministerium für Finanzen, Sektion II,
Abteilung II/10

Dr. Johann Hager
Stellv. Geschäftsführer des Milchwirtschaftsfonds

10. Jänner 1990

Hofrat Dkfm. Josef Stratznigg
Geschäftsführer des Milchwirtschaftsfonds

Dr. Klaus Wejwoda
Obmann des Milchwirtschaftsfonds

Mag. Werner Muhm
Obmann-Stellvertreter des Milchwirtschaftsfonds

Dr. Johann Farnleitner
Obmann-Stellvertreter des Milchwirtschaftsfonds

11. Jänner 1990

Dr. Klaus Wejwoda

Mag. Werner Muhm

17. Jänner 1990

Mag. Werner Muhm

18. Jänner 1990

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft
Dipl.-Ing. Dr. Franz Fischler

Bundesminister für Finanzen Dkfm. Ferdinand
Lacina

Vizekanzler Dipl.-Ing. Josef Riegler

31. Jänner 1990

Dr. Johann Farnleitner

Wilhelm Huber
Obmann-Stellvertreter des Milchwirtschaftsfonds

Mag. Dr. Karl Mayrhofer
Stellvertretendes Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses des Milchwirtschaftsfonds

1. Feber 1990

Mag. Rudolf Schiessl
Mitglied des Kontrollausschusses des Milchwirtschaftsfonds

Generaldirektor Dipl.-Ing. Josef Pichler
Geschäftsführer der Agrosserta Graz

7. Feber 1990

Ökonomierat Karl Fischer
Obmann des Schärdingler Molkereiverbandes

Ministerialrat Dipl.-Ing. Günther Schlögl
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Sektion III, Abt. III/B 10

1236 der Beilagen

7

Ministerialrat Dipl.-Ing. Ernest Thaler
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Stellv. Leiter der Sektion III

Oberrat Dr. Walter Labuda
Büroleiter des Vizekanzlers

8. Feber 1990

Ministerialrat Dipl.-Ing. Ernest Thaler

Ministerialrat Dipl.-Ing. Adalbert Fröschl
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Sektion III, Abteilung III/B 10

21. Feber 1990

ADir. Regierungsrat Ing. Eugen Soukup
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Äußere Revision

Ministerialrat Dipl.-Ing. Dr. Josef Mannert
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Leiter der Äußeren Revision

22. Feber 1990

Oberrat Dr. Walter Labuda
Vizekanzler Dipl.-Ing. Josef Riegler

7. März 1990

Vizekanzler Dipl.-Ing. Josef Riegler

Hofrat Dr. Maximilian Brunner
Finanzprokuratur

8. März 1990

Rat Dr. Rudolf Kracher
Bundeskanzleramt, ehem. prov. Leiter der Äußeren Revision im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

Sektionschef Dr. Robert Steiner

Ministerialrat Dr. Karl Fuchs
Bundesministerium für Finanzen, Sektion III, Abt. III/2

Josef Draxler
Direktor in der Raiffeisen-Zentralbank-RZB

Leopold Tröthann
Direktor in der Bank für Arbeit und Wirtschaft-BAWAG

21. März 1990

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft a. D.
Dipl.-Ing. Günter Haiden

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft a. D.
Dr. Erich Schmidt

Dr. Helmut Glas
Geschäftsführer der ÖMOLK reg. Genossenschaft mbH.

Dkfm. Dr. Engelbert Königswieser
Angestellter, bis Feber 1990 Geschäftsführer der ÖMOLK reg. Genossenschaft mbH.

22. März 1990

Mag. Edgar Zach
Buchsachverständiger

Dr. Helmut Glas

Dipl.-Ing. Peter Spielbauer
Geschäftsführer der Alpi Milchindustrie reg. Gen. mbH.

Dr. Karl Sumederer
Geschäftsführer der OEHEG

28. März 1990

Ökonomierat Karl Fischer

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft
Dipl.-Ing. Dr. Franz Fischler

Dr. Helmut Glas

29. März 1990

Gerhard Pleschiutschnig
ehemaliger Ministersekretär im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

Weiters fanden folgende Zeugengegenüberstellungen statt:

7. Feber 1990

Ministerialrat Dipl.-Ing. Ernest Thaler —
Oberrat Dr. Walter Labuda

22. Feber 1990

ADir. Regierungsrat Ing. Eugen Soukup —
Oberrat Dr. Walter Labuda

Der Milchwirtschafts-Untersuchungsausschuß hat Sitzungen am 12. Oktober, 2. November, 5., 6., 12. und 20. Dezember 1989, 10., 11., 17., 18., 31. Jänner 1990, 1., 7., 8., 21. und 22. Feber 1990, 1., 7., 8., 21., 22., 27., 28., 29. und 30. März 1990 und 2. April 1990 abgehalten.

Die Sitzungen des Untersuchungsausschusses wiesen eine Gesamtdauer von rund 210 Stunden auf; das stenographische Rohprotokoll erreichte einen Umfang von 5 200 Maschinschreibseiten.

Der Untersuchungsausschuß hat in seinen nicht-öffentlichen Sitzungen am 27., 29. und 30. März sowie am 2. April 1990 die Abfassung eines gemeinsamen Berichtes auf der Grundlage des vom Ausschußobmann Ing. Hans-Joachim Ressel erstellten Berichtsentwurfes beraten. Auf Grund der ihm zugänglich gemachten Aktenbestände und der

8

1236 der Beilagen

Aussagen der Zeugen vor dem Ausschuß ist der Untersuchungsausschuß zu den als Anlage angeschlossenen inhaltlichen Ergebnissen gelangt.

Bei der Abstimmung am 2. April wurde mit Mehrheit beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des vorliegenden Berichtes samt Anlage, die einen integrierenden Bestandteil desselben bildet, zu empfehlen.

Zur Berichterstatterin für das Haus wurde Abgeordnete Mag. Elfriede Krismanich gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Untersuchungsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle diesen Bericht samt Anlage zur Kenntnis nehmen. /

Wien, 1990 04 02

Mag. Elfriede Krismanich

Berichterstatterin

Ing. Ressel

Obmann

/.

Inhaltliche Ergebnisse des Milchwirtschafts-Untersuchungsausschusses

	Seite
Vorbemerkung	12
1. Allgemeine Feststellungen	
1.1. Amtsverschwiegenheit	12
1.2. Anwendbarkeit der Strafprozeßordnung	12
1.3. Verfassungsmäßigkeit von Beschlüssen	13
1.4. Reassumierungsbeschlüsse	13
2. Untersuchung von allfälligen Unzukömmlichkeiten im Bereich des Milchwirtschaftsfonds	
Einleitung	13
2.1. Anhäufung von Mitteln	
2.1.1. Kritik des Rechnungshofes	13
2.1.2. Stellungnahme des Milchwirtschaftsfonds	14
2.1.3. Vermögenslage des Fonds	16
2.1.4. Zweckbindung der Überschüsse	17
2.1.5. Liquiditätsreserve	17
2.1.6. Ursachen der „Milliarde“	18
2.1.7. Verwendung der „Milliarde“	19
2.1.8. Verantwortlichkeit für die Anhäufung	20
2.2. Funktion der Molkereiverbände	
2.2.1. Kritik des Rechnungshofes	22
2.2.2. Stellungnahme des Milchwirtschaftsfonds	24
2.2.3. Historische Entwicklung	25
2.2.4. Prüfung der Verbandsspannen	27
2.2.5. Gesetzliche Änderungen mit der MOG-Novelle 1988	28
2.2.6. Parteienübereinkommen vom 24. Mai 1988	28
2.2.7. Reaktion des Milchwirtschaftsfonds	30
2.2.8. Liefer- und Verwertungsverträge	31
2.2.9. Verantwortlichkeit	33
2.3. Kontrollmöglichkeiten bei Be- und Verarbeitungsbetrieben sowie Verbänden	
2.3.1. Kritik des Rechnungshofes	33
2.3.2. Stellungnahme des Milchwirtschaftsfonds	34
2.3.3. Feststellungen des Ausschusses	34
2.4. Milchqualität im internationalen Vergleich	
2.4.1. Kritik des Rechnungshofes	35
2.4.2. Stellungnahme des Milchwirtschaftsfonds	36
2.4.3. Feststellungen des Ausschusses	36

10	1236 der Beilagen	Seite
2.5. Frischmilch-Baby		
2.5.1. Kritik des Rechnungshofes		37
2.5.2. Stellungnahme des Milchwirtschaftsfonds		37
2.5.3. Feststellungen des Ausschusses		38
2.6. Tiefkühlung von Butter und mehrmaliges Pasteurisieren von Milch		
2.6.1. Kritik des Rechnungshofes		39
2.6.2. Stellungnahme des Milchwirtschaftsfonds		39
2.6.3. Feststellungen des Ausschusses		40
2.7. Sonstige Feststellungen		
2.7.1. Entscheidungsfindung in den Fondsorganen		40
2.7.2. Staatsaufsicht		41
2.7.3. Bilanzvorlage an den Rechnungshof		43
2.7.4. Protokollführung bei Sitzungen		43
2.7.5. Strukturplanung		43
2.7.6. Rückstellung für Strukturbereinigung		46
2.7.7. Zinseinkünfte		47
2.7.8. Agrosserta-Zentraleinkauf		48
2.7.9. Personalauswahl und -einsatz		50
2.7.10. Kontrollausschuß		50
2.7.11. Neues Ausgleichs- und Zuschußsystem		51
3. Untersuchung von allfälligen Unzukömmlichkeiten beim Export von Milchprodukten		
3.1. Allgemeine Feststellungen		
3.1.1. Problem des Milchüberschusses		51
3.1.2. Organisation des österreichischen Milchproduktenexportes		52
3.2. Unzukömmlichkeiten beim Export von Milchprodukten im allgemeinen		
3.2.1. Gutschriftenproblematik		52
3.2.2. Verkehrsverlagerungen		53
3.2.3. Verschränkung der Exporteure und ihrer Kontrolle		54
3.2.4. Mangel an Wettbewerb		54
3.2.5. Quersubventionen		55
3.2.6. Transit von Milchprodukten		55
3.3. Einzelne Verwertungsfälle		
3.3.1. „Alter Käseskandal“		56
3.3.2. Niederländische Schiffsausrüster		58
3.3.3. Exporte nach Portugal		59
3.3.4. Exporte in die DDR		60
3.3.5. Causa „Cheese-base“		64
3.3.6. Sonstige Fälle		71
3.3.7. ÖMOLK-Vergleich		73
3.4. Verwaltungsabläufe im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft		
3.4.1. Aktenübermittlung an den Untersuchungsausschuß		75
3.4.2. Dauer der Aktenbearbeitung		76
3.4.3. Stützungsfestsetzung		77
3.4.4. Ministerbüro		79
3.5. Die Kontrolltätigkeit des Landwirtschaftsministeriums		
3.5.1. Die Kontrollabteilung im BMLF		80
3.5.2. ÖMOLK-Prüfung		86
3.5.3. ALPI-Exporte in die EG und die USA		103

1236 der Beilagen	11
3.5.4. Kontrolle von Portugal-Exporten	106
3.5.5. Kontrolle Schiffsausrüster	108
3.6. Die Interventionen der Exporteure	
3.6.1. Druck zugunsten höherer Stützung	112
3.6.2. Causa „Spanien“	115
3.6.3. Schadensmeldung Soukup	117
3.7. Zusammenarbeit des BMLF mit anderen Behörden	
3.7.1. Rechtshilfe Italien	118
3.7.2. Zusammenarbeit mit dem Finanzministerium	121
3.7.3. Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden	123
4. Untersuchung der politischen Verantwortlichkeit	
4.1. für Unzukömmlichkeiten im Bereich des Milchwirtschaftsfonds	123
4.2. für Unzukömmlichkeiten im Bereich des Exportes von Milchprodukten	123
5. Empfehlungen	
5.1. für den Bereich des Milchwirtschaftsfonds	125
5.2. für den Bereich der Verarbeitung, Verwertung und den Export von Milchprodukten	125
5.3. sonstige Empfehlungen	127

Vorbemerkung

Vorauszuschicken ist, daß sich der Untersuchungsausschuß nicht mit jedem einzelnen Kritikpunkt des Rechnungshofes auseinandergesetzt hat und von den behandelten Punkten nur die dem Ausschuß am bedeutendsten erscheinenden in diesen Bericht aufgenommen wurden.

Der Ausschuß untersuchte darüber hinaus eine Reihe vom Rechnungshof nicht oder nicht unmittelbar angesprochener Themenkomplexe, wobei für die Aufnahme in den Bericht analoges gilt.

Für den Bericht wurden ausschließlich Aussagen vor dem Ausschuß und nur solche Unterlagen verwendet, die dem Ausschuß auch tatsächlich zur Verfügung standen.

Soweit Aussagen einzelner Zeugen wörtlich zitiert werden, ist dies durch Anführungszeichen zu Beginn und Ende des Zitates sowie Angaben der Fundstelle, und zwar Name des Zeugen, Tag und Uhrzeit der Aussage, ersichtlich.

Wenn auf Akten oder andere Schriftstücke Bezug genommen wird, so dient als Fundstellenhinweis die Bezeichnung der Behörde bzw. des sonstigen Verfassers und die Aktenzahl bzw. der Titel der Unterlage.

1. Allgemeine Feststellungen

1.1. Amtsverschwiegenheit

Ähnlich den Problemen im Lucona-Ausschuß (Rz 10–13 des Berichtes in der Causa Lucona) ergab sich gleich zu Beginn des gegenständlichen Untersuchungsausschusses, daß die Prüfer des Rechnungshofes nur unter der Maßgabe des Ausschlusses der Öffentlichkeit während ihrer Aussagen von ihrer Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit gemäß § 46 BDG 1979 entbunden wurden.

Der Präsident des Rechnungshofes änderte in der Folge den Entbindungsbescheid dahin gehend ab, daß er den Untersuchungsausschuß ersuchte, die Öffentlichkeit von jenem Teil der Aussagen, die den Gegenstand der Entbindung bilden, auszuschließen.

Damit ging die Entscheidung und Verantwortung über den Ausschluß der Öffentlichkeit auf den Ausschuß über, wobei vereinbart wurde, jeweils im Einzelfall über Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Aussagen zu entscheiden.

Der Ausschuß vertrat — analog zum Lucona-Ausschuß — die Auffassung, daß es nicht im Ermessen von Verwaltungsbehörden, im besonderen dem Prüfungsorgan des Nationalrates (Art. 122 B-VG), stehen kann, eine Entscheidung des Ausschusses über die Zulässigkeit der Anwesenheit von Medienvertretern gemäß § 33 Abs. 3 Geschäftsordnungsgesetz vorwegzunehmen.

Weiters ging der Ausschuß davon aus, daß weder die gesetzliche Verpflichtung zur Vorlage von Akten (§ 33 Abs. 4 GOG) noch die Verpflichtung zur Aussage als Zeuge vor dem Ausschuß durch die Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit eingeschränkt werden könne, da andernfalls der Zweck des Untersuchungsausschusses von der zu prüfenden Stelle vereitelt werden könnte.

In der Folge änderte der Ausschuß seinen Beschluß auf Zutrittsgewährung für Medienvertreter gemäß § 33 Abs. 3 Geschäftsordnungsgesetz zwar einige Male ab, wobei jedoch die Vertraulichkeit über die in dieser Zeit erfolgten Aussagen nicht beschlossen wurde.

1.2. Anwendbarkeit der Strafprozeßordnung

Gemäß § 33 Abs. 5 GOG sind bei Beweiserhebungen die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über das Beweisverfahren in der Hauptverhandlung vor den Gerichtshöfen erster Instanz sinngemäß anzuwenden.

Diese Bestimmung erwies sich in der praktischen Arbeit des Ausschusses als äußerst problematisch, da, abgesehen von dem Umstand, daß den fragstellenden Mitgliedern des Ausschusses eine „richterliche“ Position nicht beizumessen ist, die befragten Personen zwar als „Zeugen“ zu bezeichnen sind, doch in der Realität die Befragten über ihr eigenes Verhalten Rechenschaft abzulegen hatten. Infolge der hohen administrativen oder politischen Funktion einiger „Zeugen“ und der damit in Zusammenhang stehenden Hinterfragung von allfälligem subjektiven und objektiven Verschulden, wenn auch nicht im strafrechtlichen Sinn, tauchte die Forderung nach einem „Rechtsbeistand“ für Zeugen auf.

Zeuge Mag. Muhm am 17. Jänner 1990, 14.57 Uhr: „Herr Abgeordneter! Ich möchte hier festhalten: Ich bin das erste Mal hier vor so einem Ausschuß. Jeder sagt, daß man hier als Zeuge geladen ist. Man hat überhaupt keine Rechtsvertretung. Ich habe überhaupt keine Möglichkeit, irgendeinen Rechtsbeistand zu haben.“

Im gleichen Zusammenhang wurde auch die Frage aufgeworfen, ob ein Zeuge nur aus seinem Wissensstand als Organwalter oder aus seinem Gesamtwissen Zeugnis abzulegen hätte.

Darüber hinaus wurde auch ventiliert, ob ein Zeuge mit Mitgliedern des Ausschusses vor seiner Aussage Kontakt aufnehmen dürfe und ob dies der Objektivität des Zeugen abträglich wäre.

Fragesteller Abg. Dr. Kohl am 20. Dezember 1989, 11.27 Uhr: „...“, daß ein noch nicht vernommener Zeuge bei der Beweisaufnahme überhaupt, ein noch nicht vernommener Sachverständiger bei der Vernehmung anderer Sachverständiger und im selben Gegenstand nicht zugegen sein

darf und daß die anderen Bestimmungen der Strafprozeßordnung feststellen, daß die Zeugen nicht befangen sein dürfen.“

Auch aus dem Umstand, daß Zeugen wegen ihrer Fachkenntnisse nicht immer nur über Wahrnehmungen, sondern auch über persönliche Meinungen und Einschätzungen befragt werden mußten, ist zu erkennen, daß die Mittel, die von der Strafprozeßordnung zur „Beweiserhebung“ vorgegeben werden, nicht den besonderen Anforderungen eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses Rechnung tragen.

Das Fehlen einer Geschäftsordnung für die Durchführung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses wurde bei den aufgezeigten Problemkreisen besonders merkbar.

1.3. Verfassungsmäßigkeit von Beschlüssen

Der Untersuchungsausschuß beschloß ua. die Beischaffung von Veranlagungsakten diverser Be- und Verarbeitungsbetriebe sowie von Molkereiverbänden aus dem Bereiche des Bundesministeriums für Finanzen. Daraufhin teilten verschiedene betroffene Unternehmungen über ihre Rechtsvertreter dem Ausschuß ihre Bedenken gegen diese Vorgangsweise mit, da die in den Veranlagungsakten enthaltenen Informationen „weit über die Kompetenz und den Zweck des Untersuchungsausschusses hinausgingen“.

Art. 53 Abs. 1 B-VG normiert, daß der Nationalrat durch Beschluß Untersuchungsausschüsse einsetzen kann. Nähere Regelungen formeller Natur werden nach Abs. 2 leg. cit. im Gesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates getroffen.

Dezierte materiell-rechtliche Bestimmungen über den Tätigkeitsbereich von Untersuchungsausschüssen fehlen.

Nach Art. 52 iVm Art. 121 B-VG, wo dem Nationalrat die Kompetenz zur Kontrolle der Vollziehung bzw. Gebarung des Bundes übertragen wird, ergibt sich jedoch, daß im Rahmen der Überprüfung der Geschäftsführung der Bundesregierung auch die Verwendung öffentlicher Mittel durch die Vollziehung Gegenstand der Untersuchungen durch einen Untersuchungsausschuß sein kann.

Eine Klarstellung über Zweck und Kompetenz von Untersuchungsausschüssen im Rahmen des Art. 53 der Bundesverfassung erscheint daher genauso, wie über den Umfang der verwertbaren Beweismittel (verschiedene Verwaltungsakte sind nur in Kenntnis der tatsächlichen Umstände beim Rechtsunterworfenen, zB Empfänger öffentlicher Stützungen, Schuldner öffentlich-rechtlicher Pflichten, überprüfbar) zweckmäßig.

Ebenso sind eindeutige Bestimmungen über die Amts- bzw. Rechtshilfeverpflichtungen von Behör-

den und Gerichten dem Ausschuß gegenüber erforderlich, da die Abweisung eines Ersuchens des Ausschusses um Beischaffung von Unterlagen aus der Sphäre Dritter für den Ausschuß unakzeptabel ist (siehe Beschluß des Strafbezirksgerichtes Wien vom 19. März 1990, Zl. 22 Hs 471/90).

1.4. Reassumierungsbeschlüsse

Im Zuge der Ausschußarbeit zeigte sich auch die praktische Notwendigkeit, von einer einmal beschlossenen Zeugenliste bzw. -reihenfolge kurzfristig abzuweichen. Dabei trat die Problematik zutage, daß ein Reassumierungsbeschluß zwar eine Mehrheit, jedoch nicht mehr jene Stimmenzahl, mit der der frühere Beschluß gefaßt war, erhielt.

Eine Auslegung der Geschäftsordnung in der Weise, daß § 42 Abs. 2 GOG auch derartige Verfahrensbeschlüsse umfaßt, erschien dem Ausschuß nicht immer gangbar, weshalb in Übereinstimmung aller Fraktionen fallweise mehrheitliche, aber mit minderer Stimmenanzahl ausgestattete Reassumierungsbeschlüsse zugelassen wurden.

Auch in diesem Fall ist eine Klarstellung geboten.

2. Untersuchung von allfälligen Unzukömmlichkeiten im Bereich des Milchwirtschaftsfonds

Einleitung

Soweit in der Folge die „Kritik des Rechnungshofes“ zitiert wird, ist sie dem Bericht des Rechnungshofes über die Überprüfung der Gebarung des Milchwirtschaftsfonds, Zl. 0262/4-II/3/88 entnommen. Die entsprechenden Gegendarstellungen des Milchwirtschaftsfonds stammen aus dessen Stellungnahme zum Rechnungshofbericht als Ergebnis der Sitzung des geschäftsführenden Ausschusses vom 14. November 1989.

2.1. Anhäufung von Mitteln

2.1.1. Kritik des Rechnungshofes

Der Rechnungshof stellte in seinem Bericht (Seite 7) hiezu fest:

Wie oben dargestellt, wies das milchwirtschaftliche Ausgleichssystem zum Abschluß des Rechnungsjahres 1987 freie Überschüsse im Ausmaß von 688 474 773,01 S und verdeckte Überschüsse im Gesamtausmaß von 397 829 608,90 S, in Summe also 1 086 304 381,91 S aus.

Diese Ansammlung von Überschüssen im Ausmaß von rund 1,09 Milliarden Schilling widerspricht in eklatanter Weise den durch das MOG aufgetragenen Aufgaben des MWF. Gemäß §§ 3, 5 und 7 MOG hat der MWF Ausgleichsbeiträge einzuheben und für genau umschriebene Zwecke zu verwenden.

Weder in diesen Bestimmungen noch im § 2 MOG, in dem die Aufgaben des MWF vollständig dargestellt sind, läßt sich ein Auftrag an den MWF zur Kapitalbildung ableiten. Es widerspricht vielmehr diametral dem Charakter eines Verwaltungsfonds — wie des MWF — Geldmittel ohne abgegrenzten und ohne durch Beschlüsse der Organe klar definierten Verwendungszweck anzusammeln.

Die erwähnten Mittel in Höhe von rund 1,09 Milliarden Schilling sind, da als Ausgleichsbeiträge in der Preiskalkulation eingerechnet, von den Konsumenten ohne wirtschaftliche und gesetzliche Rechtfertigungen eingehoben worden. Der RH empfiehlt daher, umgehend durch geeignete Maßnahmen einen Rückfluß der Mittel an die Konsumenten im Wege von preissenkenden Beschlüssen des MWF einzuleiten.

2.1.2. Stellungnahme des Milchwirtschaftsfonds (Seiten 50 ff)

Der vom RH zitierte Begriff ... und verdeckte Überschüsse im Gesamtausmaß von 397 829 608,90 S ... wird vom MWF schärfstens zurückgewiesen, denn alle Rückstellungen in den Bilanzen 1985 bis 1988 wurden niemals verdeckt, sondern immer offen ausgewiesen und auch in den Erläuterungen dargestellt.

Des weiteren führt der RH im gesamten 363 Seiten umfassenden Bericht nicht an, welche gezielte Maßnahmen der MWF entsprechend den durch das MOG aufgetragenen Aufgaben gesetzt hat und welche Vorbelastungen für die Folgejahre dadurch eintreten. Der RH stellt bloß die Behauptung auf, daß diese rund 1,09 Milliarden Schilling von den Konsumenten ohne wirtschaftliche und gesetzliche Rechtfertigung eingehoben worden wären.

Der RH hätte anführen müssen, daß auch von den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben im Sinne der strengen Abrechnungsvorgaben außerordentliche Ausgleichsbeiträge (Notopferannahmen der Ausgleichsgebarung 1980 bis 1988 188 096 000,00 S Beilage) eingehoben wurden und auch im Gebarungüberschuß oder in den Rückstellungen enthalten sind. Darüber hinaus hat der RH auf keiner Seite seines umfassenden Berichtes angeführt, daß die jeweils erkennbaren Gebarungüberschüsse frühzeitig, also während des noch laufenden Geschäftsjahres, für Erzeugermilchpreiserhöhungen, für kollektivvertragliche Erhöhungen für die in der Milchwirtschaft tätigen Arbeiter und Angestellten und für Konsumentenpreisverbilligungen aus Mitteln der Ausgleichskasse weitergegeben wurden.

Wie die Entwicklung zeigt, schlagen von den übernommenen Kostenbelastungen für die Folgejahre lediglich die Rohstoffmehrkosten durch, da die Kostenbelastungen aus Lohnerhöhungen durch

restriktive Kostensatzvorgaben weitgehend auf die Betriebe überwältigt wurden. Weiters wirkte sich der eingetretene Anlieferungsrückgang kostenmindernd aus.

Der MWF hätte erwartet, daß eine seit 1985 bestehende Preisstabilität bei den Verbraucherpreisen und sogar teilweise Senkung von Verbraucherpreisen eine entsprechende Würdigung gefunden hätte. Trotz obiger Belastungen wurden die Verbraucherpreise für die Konsumenten in den Jahren 1986 bis heute nicht erhöht.

Die Übernahme dieser Belastungen wird das zukünftige Bilanzergebnis umkehren, wie beiliegende Budgetschätzung für das Geschäftsjahr 1989 mit dem erwarteten Abgang von 92,8 Millionen Schilling ganz deutlich zeigt.

Wie sich die Bilanzergebnisse des MWF tatsächlich darstellen, kann auf Grund einer Zeitreihe unter Berücksichtigung von nicht den Konsumenten zur Last fallenden Preisrunden gezeigt werden:

Bei Bilanzerstellung wird jedes Geschäftsjahr mit Hilfe von kalkulatorischen Zuschüssen voll abgerechnet dargestellt. Die Bilanzen 1981 bis 1984 zeigten:

1981	Abgang	132,4 Millionen Schilling
1982	Abgang	389,2 Millionen Schilling
1983	Abgang	350,4 Millionen Schilling
1984	Abgang	0,8 Millionen Schilling

1985 War es möglich, mit einer Rückstellung für Strukturereinigung in der Höhe von 349 Millionen Schilling ausgeglichen zu bilanzieren, weil in die Bedeckungsrechnung der Konsumentenpreiserhöhung des Preisunterausschusses 1983 zur Abdeckung des Bilanzverlustes des MWF 200 Millionen Schilling eingebaut wurden.

1986 In der Bilanz 1986 wird ein Gebarungüberschuß von 401 Millionen Schilling und Rückstellungen für gesonderte Maßnahmen 1984, 1985 und 1986 von zusammen 36 Millionen Schilling sowie für Strukturereinigung aus 1985 von 349 Millionen Schilling ausgewiesen.

Auf Grund der Budgetvorschau zeichnete sich dieses Bild ab, daher wurde im Oktober 1986 die Preisrunde in der Höhe von 349 Millionen Schilling zur Gänze von der Ausgleichskasse finanziert und keine Preiserhöhungen durchgeführt. Die daraus ergehenden Belastungen wirken auch in den Folgejahren.

1987 In der Bilanz 1987 wird zusätzlich zum Überschuß 1986 ein Gebarungüberschuß von 288 Millionen Schilling, die Rückstellungen wie 1986 sowie eine Neurückstellung für gesonderte Maßnahmen 1987 von 13 Millionen Schilling ausgewiesen. Auf Grund der Budgetvorschau zeichnete sich dieses Bild ab,

daher wurde in gleicher Weise mit Dezember 1987 die Preisrunde in der Höhe von zirka 203 Millionen Schilling zur Gänze von der Ausgleichskasse übernommen und keine Preiserhöhungen durchgeführt. Die daraus ergehenden Belastungen wirken auch in den Folgejahren.

- 1988 In der Bilanz 1988 wird ein Gebarungüberschuß von 349,9 Millionen Schilling inklusive Auflösung diverser Rücklagen aus Vorjahren ausgewiesen.

Die berücksichtigte Rücklagenauflösung beträgt:

	Millionen Schilling
Teilauflösung aus Strukturrücklage	149,0
Rücklagen für gesonderte Maßnahmen 1984 bis 1987 von	49,0
Auflösung	198,0

Die im Zuge der MOG-Novelle 1988 von der Verwaltungskommission beschlossene Finanzierung der Preisverbilligungen ab VII/1988 von 147,4 Millionen Schilling wurde wieder zur Gänze von der Ausgleichskasse übernommen. Darüber hinaus wurden ab November 1988 die Kollektivverträge der Molkereigestellten und -arbeiter um 3% oder 75 Millionen Schilling pro Jahr erhöht und ohne Konsumentenpreiserhöhung wieder aus der Ausgleichskasse finanziert. Die Erzeugermilchpreiserhöhung zu Lasten der Ausgleichskasse mit $2\,220\,000\text{ t} \times 7\text{ g} = 155,4$ Millionen Schilling wirkt ab 1. Jänner 1989. Auch diese Aufwandspositionen wirken in den Folgejahren fort.

- 1989 Für das Jahr 1989 wird auf Grund der Anlieferung und Absatzverhältnisse laut 1. Marktplanung eine erste Budgetberechnung vorgelegt:

Für 1989 wird ein kalkulatorischer Abgang von 92 825 000,00 S erwartet.

Aus diesen verzögerten Abschlüssen ergibt sich aber auch, daß Verluste oder Erträge sich zeitverschoben in der Liquidität widerspiegeln. Darüber hinaus wird es immer, solange Preisausgleich und Transportkostenausgleich bestehen, Überhänge oder auch Unterdeckungen geben, weil die Milchlieferung und der Absatz von Milch und Milchprodukten nur prognostiziert und nicht exakt im vorhinein berechnet werden können. Aus der Verwertung der über die Inlandsvermarktung hinausgehenden Mengen können sehr unterschiedliche Zuschüsse für die Gebarung des MWF entstehen, das gleiche gilt aber auch für die am inländischen Markt abgesetzte Produktpalette. Produkte mit hoher Wertschöpfung benötigen geringere Zuschüsse bzw. bringen der Ausgleichs-

kasse höhere Nettobeiträge. Die Gebarung und die Liquidität dieser Ausgleichskasse ist von vielen Faktoren abhängig.

Folgende Punkte haben die Organe des MWF im finanziellen Bereich zu beachten:

1. Die Sorgfalt des ordentlichen Kaufmannes (§ 62 MOG).
2. Laut Parteienübereinkommen vom 24. Mai 1988 sind die Organe des MWF verpflichtet, während der Laufzeit des MOG Preisstabilität bei den Milch- und Molkereiprodukten zu ermöglichen (bis 30. Juni 1992).
3. Laut MOG-Novelle 1988 sind die Organe verpflichtet, mit 1. Jänner 1990 ein Neues Abrechnungssystem (Produktenstützungssystem) einzuführen.
4. Von 5 Faktoren, die bei der Gestaltung der Marktordnung maßgebend sind, ist lediglich die unter a genannte Feststellung der Abrechnungsbeschlüsse ausschließlich von den Organen des MWF bestimmbar:
 - a) die Abrechnungsbeschlüsse
 - b) die Anlieferung ist eine variable Vorgabe
 - c) der Absatz ist eine variable Vorgabe
 - d) im System zu verkraftende Kosten, zB Preisrunden, sind eine variable Vorgabe
 - e) die Exportverwertung ist eine variable Vorgabe
5. Die Entwicklung der MWF-Gebarung und Kostenübernahme durch das System.

a)

Jahr	Jahresergebnis Millionen Schilling
1985 (Rückstellung für Strukturbereinigung)	+ 349,0
1986 (Überschuß)	+ 401,0
1987 (Überschuß)	+ 288,0
1988 (Überschuß)	+ 151,9 *)
1989 (Verlust)	- 92,8
1990 (Verlust)	- Höhe?

b)

Jahr	übernommene, zumindest teilweise fortwirkende Kostenbelastungen in Millionen Schilling
1985	—
1986	349,0 ab X/86
1987	203,0 ab XII/87
1988	147,4 ab VII/88
1989	230,4 ab I/89
1990	Erfordernis? Erhöhung um 1% KV = + 25,3 Millionen Schilling Erhöhung um 1g Milchgeld = + 22,00 Millionen Schilling

*) Im Bilanzergebnis ist zusätzlich eine Rückstellungsauflösung von 198 Millionen Schilling aus früheren Jahren enthalten (MOG-Novelle 1988), daher insgesamt ausgewiesener Bilanzüberschuß 1988 349,9 Millionen Schilling.

16

1236 der Beilagen

6. Kassastand

Bankenstand am 7. November 1989.....	1 158 549 572,30 S
— davon für Butteraktion November 1989	— 64 000 000,00 S
— notwendige Liquidität für Akonti und offene Abrechnungen	— 200 000 000,00 S
— Rückstellungen für Struktur	— 200 000 000,00 S
— Verlust 1989 laut Budget	— 92 800 000,00 S
+ Milcherzeugerpreiserhöhung 7g ab I/89 noch fehlende Akontierungen an Betriebe	+ 24 000 000,00 S *)
Zwischensumme	577 700 000,00 S
— Fortwirken der Milcherzeugerpreiserhöhung ab I/89 für 1990 7g × 2 200 000 t.....	— 154 000 000,00 S
<hr/> verbleibende Liquidität	<hr/> 423 700 000,00 S

*) Milcherzeugerpreiserhöhung

November 1989	166 000 t × 7g	
Dezember 1989	171 000 t × 7g	
	337 000 t	= 24 000 000,00 S

In dem genannten Betrag sind die in den Jahren 1990 und 1991 zu erwartenden Verluste der Ausgleichsgebarung nicht enthalten.

Der MWF weist darauf hin, daß angesichts der in dieser Stellungnahme geschilderten fortwirkenden Belastungen für die Ausgleichskassa die Politik der

Preisstabilität in späteren Jahren nicht aufrecht erhalten werden kann.

2.1.3. Vermögenslage des Fonds

Aus den dem Untersuchungsausschuß vorgelegten Bilanzen der Jahre 1980 bis 1988 ergibt sich folgendes Bild der Finanzlage des Milchwirtschaftsfonds:

Jahr	Vermögensänderung in 1 000 S	Fondsmittel in 1 000 S	Bankenstand (31. 12.) in 1 000 S
1980	—	—	+ 269 300
1981	— 132 400	— 132 400	+ 47 000
1982	— 256 700	— 389 200	— 102 600
1983	+ 38 700	— 350 500	— 210 000
1984	+ 359 000 ¹⁾	+ 8 600	+ 55 000
1985	+ 362 600 ²⁾	+ 371 200	+ 343 700
1986	+ 414 000	+ 785 400	+ 858 000
1987	+ 300 800	+ 1 086 300	+ 1 021 900
1988	+ 152 100 ³⁾	+ 1 038 400	+ 1 097 600

Aus diesen Bilanzwerten folgt eindeutig, daß der Milchwirtschaftsfonds am 31. Dezember 1987 über ein zu verwaltendes Fondsvermögen in Höhe von 1 086 300 000 S verfügte. Dieser Betrag setzt sich aus den Vermögenszugängen der Jahre 1986 und 1987 sowie Rückstellungen (für gesetzliche Maßnahmen und Strukturbereinigung) zusammen.

Zum 31. Dezember 1988 verfügte der Milchwirtschaftsfonds über ein zu verwaltendes Vermögen von 1 038 382 309,32 S und eine zusätzliche Rück-

stellung für Strukturbereinigung in Höhe von 200 Millionen Schilling (siehe Bilanz zum 31. Dezember 1988).

Das zu verwaltende Vermögen war zu diesen Zeitpunkten in Form von Bankguthaben (31. Dezember 1987: 1 021 900 000 S; 31. Dezember 1988: 1 097 600 000 S) und Forderungen an die Be- und Verarbeitungsbetriebe vorhanden.

Zusammenfassend ist zur Vermögenslage des Milchwirtschaftsfonds daher festzustellen, daß der

Anmerkungen zu vorstehenden Tabellen:

¹⁾ In den Jahren 1984 bis 1987 wurden insgesamt 48 987 784,99 S als Rückstellung für gesonderte Maßnahmen in die Bilanz eingestellt und im Jahre 1988 zur Gänze erfolgswirksam aufgelöst (siehe vorstehende Stellungnahme des MWF zum Jahre 1988). In der obigen Darstellung wurden diese Rückstellungen mangels Verwendungsbeschlüssen als in den einzelnen Jahren nicht gebildet behandelt, um ein periodengerechtes Bild der Finanzlage zu erhalten.

²⁾ Ebenso wurde die im Jahre 1985 gebildete Rückstellung für Strukturbereinigung in Höhe von 349 Millionen Schilling erst im Jahre 1988 mit 200 Millionen Schilling berücksichtigt, da erst zu diesem Zeitpunkt ein rechtmäßiger Beschluß (siehe auch 2.7.6. dieses Berichtes) für die Bildung und Verwendung der Rückstellung gegeben war.

³⁾ Umgekehrt wurde im Jahre 1988 nur der ordentliche Vermögenszugang (ohne Auflösung der Rückstellungen aus den Vorjahren) berücksichtigt.

Kritik des Rechnungshofes an der Ansammlung von Überschüssen aus der Ausgleichsgebarung des Fonds Berechtigung zukommt.

2.1.4. Zweckbindung der Überschüsse

Der Hauptabteilungsleiter für Buchhaltung und Revision Dipl.-Ing. Dr. Hager erklärte die Vermögenslage des Fonds am 20. Dezember 1989, 15.00 Uhr, mit folgenden Worten: „Die Milliarde wird von niemandem von uns geleugnet. Ich möchte sagen, wir im Fonds sind stolz, daß wir auf unseren Konten — bitte, Herr Abgeordneter Gugerbauer, mich jetzt nicht mißzuverstehen —, wir sind stolz, daß wir eine Milliarde haben, nicht auf Kosten der Konsumenten.“

Ebenso argumentierte der Obmannstellvertreter (für den Österreichischen Gewerkschaftsbund) Mag. M u h m am 17. Jänner 1990, 15.13 Uhr: „Ich habe, soweit ich mich an damals erinnern kann, auch in dieser Pressekonferenz gesagt, daß meiner Ansicht nach — damals habe ich eine Meinung abgegeben in der Pressekonferenz — der Herr Bundesminister Fischler, was die Milliarde betrifft, irrt in dieser Form. Da die Milliarde, wie wir alle wissen, vorhanden ist, auf dem Bankguthaben klar ist, sonst wäre die Bilanz falsch, ganz klar, das haben wir nie bestritten, war die Position der Vertreter im Milchwirtschaftsfonds, daß diese Milliarde nicht frei verfügbar ist, sondern gebunden ist für bestimmte Bereiche, und im übrigen darüber hinaus ein Teil dieser Milliarde gebunden ist.“

Ergänzend Mag. M u h m hiezu um 15.14 Uhr: „Herr Abgeordneter! Ich kann nur folgendes hinzufügen oder nochmals klarstellen: Diese Milliarde ist vorhanden, aber ich darf noch einmal sagen, und das ist meine Position dazu: Es ist klar, daß davon 200 Millionen Schilling auf jeden Fall gebunden sind für die Frage der Liquidität des Fonds, weitere 200 Millionen Schilling auf jeden Fall gebunden sind für Strukturanpassung. Ich kann daher sagen, die Diskussion in der Öffentlichkeit war, ist eine Milliarde frei verfügbar. Wir haben immer bestritten, daß eine Milliarde im Milchwirtschaftsfonds frei verfügbar ist. Zu dieser Aussage stehe ich.“

Zu dieser Problematik sagte der Rechnungshofprüfer Ing. Dr. P a m m e r am 6. Dezember 1989, 10.35 Uhr, aus: „Die Liquidität des Fonds ist ein Kapitel; das gesondert von den Überschüssen zu betrachten ist. Es ist deswegen vielleicht verwechselt oder vermischt worden: Da der Fonds kein Eigenkapital hat, spiegeln sich seine Überschüsse zwangsläufig in seinen Barbeständen mehr oder weniger wider, vor allem wenn Forderungen und Verpflichtungen sich weitgehend die Waage halten. Es ist sehr leicht möglich, daß die Überschüsse in Form von Barmitteln oder Wertpapieren vorliegen. Aber grundsätzlich hat die Liquiditätslage des Fonds

mit der Überschüßerzielung des Ausgleichssystems nichts zu tun.“

Soweit die Zweckbindung der Überschüsse für die Rückstellung für Strukturbereinigung eingesetzt wurde, war dem entgegenzuhalten, daß für diese Rückstellung bis 1988 die erforderlichen Beschlüsse fehlten (siehe 2.7.6.) und in der Bilanz 1988 neben verwalteten Fondsmitteln (Überschüssen) von mehr als 1 Milliarde Schilling die Rückstellung für Strukturbereinigung mit 200 Millionen Schilling ausgewiesen wurde.

Aus diesen Aussagen im Zusammenhalt mit den Feststellungen unter 2.1.3. ist daher der Schluß zu ziehen, daß mit Ausnahme einer allfälligen Liquiditätsreserve (siehe hiezu später 2.1.5.) keine Zweckbindung der in den Jahren 1985 bis 1987 erfolgten Vermögenszugänge in der Höhe von rund 1 Milliarde Schilling vorgenommen wurde bzw. auch tatsächlich nicht erforderlich ist.

2.1.5. Liquiditätsreserve

Auf die Frage des Abgeordneten Dr. G a i g g, ob ein Betrag in der Größenordnung von 200 Millionen Schilling für notwendige Liquidität, für Akonti und offene Abrechnungen, wie er in der Stellungnahme des Milchwirtschaftsfonds auf Seite 57 ausgewiesen wird, gerechtfertigt erscheint, antwortete Dr. P a m m e r am 5. Dezember 1989, 19.13 Uhr: „Ich glaube, daß diese Rechnung dem Grunde nach grob unrichtig ist. Mit diesen 200 Millionen sind gemeint die Akonti und offenen Abrechnungen, die der Fonds zu leisten hat, offensichtlich bis Ende des Jahres 1989. Der Liquiditätshorizont ist leider nicht angegeben. Demgegenüber stünden offene Preisausgleichseinnahmen in etwa gleicher Höhe, die nicht angeführt sind. Folglich ist es für die Liquidität des Fonds zum Zeitpunkt 7. November 1989 nicht zulässig, nur offene Akonti und Zuschüsse auszuweisen.“

Mit der Problematik der erforderlichen Liquiditätsreserve des Milchwirtschaftsfonds beschäftigte sich (über Auftrag des Fonds) Univ.-Prof. Dr. L o i t l s b e r g e r. Sein Gutachten hiezu wurde dem Untersuchungsausschuß vorgelegt.

Basis für das Gutachten bildete eine „Kapitalflußrechnung vom 21. September 1989“ des Fonds (Tz 28 des Gutachtens), in der 450 Millionen Schilling für noch offene Abrechnungen ausgewiesen wurden. Diese Verwendungsrechnung weicht wesentlich von jener auf Seite 57 der Stellungnahme des Milchwirtschaftsfonds zum Rechnungshofbericht ab, da dort nur 200 Millionen Schilling für diesen Zweck vorgesehen sind.

Zu dieser Angabe hielt der Gutachter (Tz 30 lit. b) fest, daß „für den Betrag von 450 Millionen Schilling nur eine **nicht** durch Berechnungen untermauerte Schätzung vorliegt, obwohl dieser Betrag absolut gesehen sehr hoch ist“.

Im Gegenteil hierzu errechnete der Gutachter einen positiven Mittelwert (1970—1988) von + 4 800 000 S (Tz 100 lit. a) als durchschnittlichen jährlichen Rückforderungsbetrag zu Gunsten des Fonds. Daraus folgt, daß der Fonds nicht 450 oder 200 Millionen Schilling Nachzahlungen aus offenen Abrechnungen zu erwarten hat, sondern Rückforderungen in Form „periodenfremder Erträge“.

Die betriebswirtschaftlich notwendige operative Liquidität beim laufenden Geschäft ohne Einbeziehung des Abrechnungsrückstandes errechnete der Gutachter mit 45 336 000 S (Tz 88).

Da auf Grund der ab dem Jahre 1987 zeitnah und „straff“ (ungünstig für die Be- und Verarbeitungsbetriebe, um Rationalisierungseffekte zu beschleunigen) gefaßten Beschlüsse für die Zukunft eher geringere Endabrechnungen gegenüber der erfolgten Akontierung zu erwarten sind, ist auch unter Einbeziehung des Abrechnungsrückstandes nicht mit einer Erhöhung der erforderlichen Liquidität zu rechnen.

Dies bedeutet insgesamt, daß der Milchwirtschaftsfonds einen „Kassenbestand“ von rund 50 Millionen Schilling benötigt, um bei Abwicklung seiner täglichen Geldgeschäfte den zu erwartenden Schwankungen Rechnung tragen zu können. Dabei ist jedoch festzuhalten, daß dieser Kassabestand nicht unbedingt aus Eigenkapitalmitteln dotiert werden muß. Im Wirtschaftsleben wird für derartige Zwecke oftmals das Instrumentarium des Kontokorrentrahmens eingesetzt, wofür auch beim Fonds seit der MOG-Novelle 1988 im § 5 Abs. 6 MOG (BGBl. Nr. 330/1988, Art. II Z 2) die notwendigen rechtlichen Voraussetzungen geschaffen wurden.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, daß von den verwalteten Fondsmitteln in Höhe von rund 1 Milliarde Schilling zum 31. Dezember 1988 maximal rund 50 Millionen Schilling zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit des Fonds erforderlich sind.

2.1.6. Ursachen der „Milliarde“

Der Geschäftsführer des Milchwirtschaftsfonds, Hofrat Dipl.-Kfm. Stratznigg, antwortete am 10. Jänner 1990, 9:52 Uhr, auf die Frage des Abgeordneten Univ.-Prof. Dr. Khol, wo denn dieser Überschuß herkomme, folgendermaßen: „Es hat sich herausgestellt, daß die Anlieferung zurückgeht, und Sie wissen, wenn ich 100 000 Tonnen zurückgebe, habe ich 100 Millionen Schilling, § 3 Preisverbilligung, mir erspart. Ich habe außerdem — ganz interessanterweise — einen Nebeneffekt, über den wir gar nicht erfreut waren, auf Grund der Cholesterindebatte hatten wir einen Rückgang der Butter. Wir hatten 40 000 Tonnen Butterabsatz im Jahr, heute stehen wir bei 33 000 Tonnen, und Sie wissen, bei der Butter

verliere ich je Kilogramm Schilling noch und noch. Also ich habe ein hoch gestütztes Produkt nicht mehr verkaufen müssen. Und trotzdem — und das ist die Umkehrüberlegung — ist der Fetthaushalt in Österreich gleichgeblieben, denn im selben Umfang, wie ich Butter eingespart habe, haben interessanterweise die Leute mehr Schlagobers gegessen, wovon ich über 20 (Anm.: gemeint wohl: Schilling) Ausgleichsbeitrag bekommen habe. Niemand konnte ahnen, daß wir von 15 000 Tonnen Schlagobers auf 19 000 Tonnen kommen und niemand konnte ahnen, daß wir im Fremdenverkehr von 80 Millionen Nächtigungen auf 120 Millionen Nächtigungen kommen, und ich kann nur annehmen, die Herren essen ständig Apfelstrudel mit Schlagobers.“

Vom Obmannstellvertreter (für die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft) Dr. Farnleitner wurde das Entstehen der Milliarde am 31. Jänner 1990, 9:26 Uhr, so erläutert: „Herr Abgeordneter! Ich bin der längstdienende Obmann im Milchwirtschaftsfonds; bin schon Obmann zu einer Zeit gewesen bzw. in der Verwaltungskommission gewesen, in der der Milchwirtschaftsfonds formell ausgeglichen bilanzierte, es aber nie tat, weil zu diesen Zeiten der staatlichen Milchpreisstützung Fehlbeträge jeweils durch Budgetüberschreitungs-gesetze ausgeglichen wurden. Ich habe es mitgemacht, wie uns öffentliche Instanzen behandelt haben, als der Fonds jahrelang Defizite gemacht hat und als es ihm die Preispolitik nicht erlaubte, durch gesonderte Preiserhöhungen das Budget auszugleichen. Als durch eine Maßnahme 1983, die 200 Millionen Schilling ausmachte, eine quasi zusätzliche Liquiditätsquelle für den Fonds eröffnet wurde, haben wir im Jahre 1984, gegen Jahresende, gesehen, daß sich unsere Liquidität von einem permanenten Minus auf Positiv gedreht hat. Es war dann so, daß klar war, daß in den Folgejahren die Erträge, zumindest diese 200 Millionen Schilling, jeweils weiter hereingenommen würden. Und es stand damals die Entscheidung an, ob wir durch eine Preissenkung diese 200 Millionen Schilling wieder aus der Fondsgestion eliminieren. Damals haben sich die Sozialpartner im Sinne ihrer mittelfristigen Stabilitätsorientierung in der Paritätischen Kommission dafür entschieden, dafür eher Kosten zu übernehmen, die jährlich aus Erzeugerpreis- und insbesondere auch aus Lohnerhöhungen gekommen sind. Wir haben in den Folgejahren insgesamt — wenn ich mich recht entsinne — 930 Millionen Schilling an Kostensteigerungen aus Bauernpreiserhöhungen plus Lohnerhöhungen plus geringfügige Preissenkung übernommen, dennoch hat sich diese Milliarde angesammelt. Und hier ist zu sagen, daß die Einnahmesituation des Fonds von einer Reihe von Komponenten abhängt, die im voraus auf längere Sicht nicht planbar sind. Ich führe diese Milliarde darauf zurück, daß wir mit dem Ausgeben nicht nachgekommen sind, um das vielleicht plakativ zu formulieren, weil sich ab dem Jahre 1987

mehrere Faktoren, die in der Vergangenheit immer zu unserem Nachteil — zu unserem heißt: zum Nachteil der Fondsgestion — gewirkt haben, sich alle auf Positiv gedreht haben. Das war zuerst die unerwartete und von allen einschlägigen Agrarpolitikern nicht vorhersehbare freiwillige Lieferverzichtrücknahme auf der Landwirtschaftsseite. Das war die damit in Zusammenhang stehende deutliche Reduktion der Kosten der Exportgession, die in den Jahren der Hochanlieferung, in den siebziger Jahren, 1 Milliarde Schilling betragen hat und jetzt etwa bei 250, 280, jedenfalls unter 300 Millionen Schilling liegt. Das sind in ihrer Tendenz unerwartete Absatzsteigerungen, die sich vor allem ab den Jahren 1986/87 entwickelt haben. Dem Gutachten Loitlsberger können Sie das deutlich entnehmen. Darüber hinaus — und das ist vielleicht eine Facette, die man erwähnen sollte — haben in den Kostengessionen des Fonds in den letzten Jahren sehr viele Entscheidungen nicht mehr stattgefunden, für die uns der Rechnungshof kritisiert. Wir haben kaum mehr Großprojekte und Molkereibauten genehmigt, wir haben die Abrechnungssysteme so beschlossen, daß sie dem Fonds Geld gebracht haben. Es wurden zusätzliche Notopfer beschlossen. Und eine letzte Komponente: Wir haben auch sehr viele sogenannte Härtefälle nicht mehr positiv erledigt. So kam es zu dieser Milliarde.“

Aus den Akten des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten ist ersichtlich, daß der Österreichische Raiffeisenverband zweimal, und zwar am 14. April 1982 (Zl. 36 561/11-III-7/82) und am 15. Juni 1983 (Zl. 36 561/10-III-7/83), jeweils mitunterfertigt vom damaligen Kontrollauschussmitglied des Milchwirtschaftsfonds, Dr. Mayrhofer, in seiner Eigenschaft als Angestellter des Raiffeisenverbandes, an die Amtliche Preiskommission beim Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie mit Anträgen auf Berücksichtigung von Kostensteigerungen im Molkereibereich sowie des Abganges des Milchwirtschaftsfonds herangetreten ist.

Von der Amtlichen Preiskommission wurde für 1982 ein Betrag von 266 500 000 S zur Abdeckung von Sachkosten zwecks Vermeidung eines Abganges beim Milchwirtschaftsfonds für das Jahr 1982 und für 1983 eine Sachkostensteigerung von nochmals 235 Millionen Schilling anerkannt. Der Konsumentenmilchpreis wurde daher am 1. Mai 1982 um 60 g/l und am 1. Juli 1983 nochmals um 70 g/l angehoben. Durch die Sachkostenabgeltung verringerte sich der vom Milchwirtschaftsfonds den Betrieben abzugelende Verlust aus der Produktion. Diese Maßnahmen wirkten ab dem Jahre 1983 als kumulierte Preiserhöhung von 1,30 S/l weiter.

Diese Preiserhöhungen bewirkten beim Milchwirtschaftsfonds einerseits geringere Ausgaben (weniger Verlustabdeckung) und andererseits Mehreinnahmen (in der Preiserhöhung 1982 fand

eine Anhebung des Preisausgleichsbeitrages um 40 g/l Deckung), sodaß bereits am Ende des Jahres 1984 die in den Jahren 1981 und 1982 entstandenen Abgänge des Fonds von insgesamt 389 Millionen Schilling fast zur Gänze wieder abgedeckt werden konnten (verwaltetes Fondsvermögen laut Fondsbilanz per 31. Dezember 1984: — 836 004,01 S).

Lohnerhöhungen wurden durch restriktive Kostensatzvorgaben weitgehend auf die Betriebe überwälzt (siehe Stellungnahme des Milchwirtschaftsfonds, 2.1.2.).

Erzeugerpreiserhöhungen sowie geringfügige Konsumentenpreissenkungen wurden in den Jahren 1986 und folgende mit den Einsparungen aus dem Milchlieferverzicht und den Mehreinnahmen aus den Preisausgleichsbeträgen für Schlagobers bzw. sonstigen Beiträgen (Notopfer) finanziert, sodaß trotz Kostensteigerungen besagte 300 Millionen Schilling jährlich angesammelt wurden (Bilanz per 31. Dezember 1988: verwaltete Fondsmittel 1 038 Millionen Schilling und 200 Millionen Schilling Strukturrückstellung = 1 238 Millionen Schilling).

In den Jahren 1985 bis 1988 erhöhte sich das Fondsvermögen in der Folge laufend etwa um 300 Millionen Schilling jährlich.

Ebenso war festzustellen, daß im Zeitraum 1985 bis dato (also im Zeitraum des Anwachsens der Milliarde) rund 51 Millionen Schilling als Notopfer 1986 und 1987 von den Be- und Verarbeitungsbetrieben einbehalten wurden, sodaß diese auch in den 1 038 Millionen Schilling enthalten sind. Dem Einwand, daß die Notopfer insgesamt 188 Millionen Schilling betragen, kommt keine Berechtigung zu, da davon 137 Millionen Schilling für die Abgangsjahre 1980 und 1981 eingehoben wurden und somit vorgesehenerweise zur Abdeckung dieser Abgänge verwendet wurden.

Nach Abzug der Notopfer 1986/87 von 51 Millionen Schilling verbleiben verwaltete Fondsmittel in Höhe von 987 Millionen Schilling, deren Vorhandensein eindeutig auf die Vereinnahmung überhöhter Preisausgleichsbeträge als Folge überhöhter Konsumentenpreise zurückzuführen ist.

2.1.7. Verwendung der „Milliarde“

Mit Wirkung vom 1. Jänner 1990 wurden die Preise für Trinkmilch um 70 g/l, für Butter um 8 S/kg und Schlagobers um 1,80 S/l gesenkt sowie der Erzeugerpreis der Bauern um 18 g/l erhöht. Diese Maßnahmen belasten das Preisausgleichssystem mit rund 762 Millionen Schilling jährlich. Dazu kommt die Belastung aus dem Fortwirken der Lohnrunde 1989 mit jährlich zirka 130 Millionen Schilling, sodaß für 1990 900 Millionen Schilling Mehrausgaben bzw. Mindereinnahmen für den Milchwirtschaftsfonds entstehen werden.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft wird zwecks Entlastung der Ausgleichskasse von indirekten Exportstützungen 220 Millionen Schilling als Zuschuß gewähren. Weitere 200 Millionen Schilling sollen durch Kosteneinsparungen der Be- und Verarbeitungsbetriebe aus Rationalisierungsmaßnahmen aufgebracht werden.

Somit müssen jährlich rund 480 Millionen Schilling vom Milchwirtschaftsfonds selbst getragen werden.

Unter den derzeitigen Rahmenbedingungen ist zu erwarten, daß auf Grund dieser zusätzlichen Kostenbelastung des Ausgleichsystems bis zum Auslaufen des Marktordnungsgesetzes am 30. Juni 1992 ein weitgehender Abbau der Überschüsse eintreten wird.

2.1.8. Verantwortlichkeit für die Anhäufung

Zur Beantwortung der Fragen, wen die Verantwortung für die Anhäufung der Milliarde trifft, müssen nachstehende Aussagen in Erinnerung gerufen werden:

Dr. Hager antwortete am 20. Dezember 1989, 17.01 Uhr auf die Frage des Abg. Univ.-Prof. Dr. Khol, ob sich innerhalb der Fondsorgane angesichts der ausgewiesenen Überschüsse ein Handlungsbedarf ergeben hat („quasi wir machen Überschüsse, wir müssen etwas tun“): „Nein, weil das Jahr 1985 ja ausgeglichen bilanziert wurde mit der berühmten Rückstellung für Strukturbereinigung, daher war für uns die Welt in Ordnung, gleichzeitig ...“ Abg. Dr. Khol: „... kündigten sich aber weitere Überschüsse an.“ Dr. Hager: „Es kündigten sich natürlich jetzt bei der gleichen Sitzung durch die Budgetprognose 210 Millionen Schilling Überschüsse für das Jahr 1986 an, denn die Bilanz 1985 ist ja im Herbst 1986 beschlossen worden.“ Abg. Dr. Khol: „Ist mir klar. Ja hat es dann aber nicht in der Verwaltungskommission einen Antrag gegeben?“ Dr. Hager: „Nein. Die Verwaltungskommission kann keine Beschlüsse fassen, sondern die Herren Chefs setzen ein anderes Kapperl auf — sie sind ja Sozialpartner — und haben beschlossen, daß die Bauern und die Kollektivverträge um insgesamt 349 Millionen Schilling erhöht werden, das war bei dem Wissensstand, man wird zirka 210 Millionen Schilling für das Jahr 1986 Überschuß machen.“

Zeuge Dr. Farnleitner, 31. Jänner 1990, 11.02 Uhr: „Ex post gesehen bestand das Problem ja darin, daß wir wie beim Ritt über den Bodensee immer gefürchtet haben, wann geht uns das Geld aus, und das Geld wurde nicht weniger, zum Teil sogar noch mehr.“ Und um 11.47 Uhr: „Wir haben uns bemüht, nach dem jeweiligen Wissen der Entscheidungen die Überschüsse abzubauen. Dann trat dieser unerwartete Effekt des goldenen Regens ein, und so rasch ging es nicht.“

Zeuge Mag. Muhm, 17. Jänner 1990, 19.04 Uhr: „Ich würde sagen, im nachhinein betrachtet, ist für mich auch klar, daß bestimmte Prognosedaten, die wir nach bestem Wissen und Gewissen vorbereitet haben, im Grunde nicht eingetreten sind, daß wir aber versucht haben, Gegenmaßnahmen zu setzen, aber daß über eine bestimmte Zeit laufend alle Variablen auf der positiven Seite waren. Jeder hat das ein bißchen schon als einen Ritt über den Bodensee gesehen, denn wir haben irgendwie immer den Eindruck gehabt, also bitte, wenn jetzt einmal der Absatz sich ändert oder die Milchanlieferung geht. Die Herren kennen alle die Diskussion. Wer kann beurteilen, wie gut der Sommer läuft? Ein guter Sommer bringt gewaltigen Schlagobersabsatz, und das ist ein gewaltiger Bringer für das System. Es gibt eine Vielzahl von Dingen, die hier zu berücksichtigen sind.“

Univ.-Doz. Dr. Steger, Vertreter des Finanzministers im Milchwirtschaftsfonds, 20. Dezember 1989, 13.22 Uhr, auf die Frage des Abg. Ing. Schwarzler, bei welcher Sitzung (im Milchwirtschaftsfonds) er falsch informiert wurde: „Ich wurde falsch informiert — Moment, bitte, ich nehme mir die Unterlagen —, es war die Sitzung am 14. Oktober 1988 zur Bilanz 1987, wo diese Frage von mir und vom Herrn Sektionschef Steiner nach den Überschüssen der Jahre 1986 und 1987 gestellt wurde. Es wurde dann in Ergänzung — das hat Herr Sektionschef Steiner erbeten — eine schriftliche Unterlage des Milchwirtschaftsfonds nachgereicht. Ich sage, diese schriftliche Information ist insofern eine Falschinformation des Milchwirtschaftsfonds an die Ministerien, weil hier so getan wird, als ob ein ganz beträchtlicher Teil, nämlich 349 Millionen Schilling von 401 im Jahre 1986, 203 Millionen Schilling von 287 1987, bereits durch eingegangene Verpflichtungen sozusagen verplant sind und für die Zukunft nicht mehr zur Verfügung stehen.“

Das von Dr. Steger angesprochene Schreiben des Milchwirtschaftsfonds datiert vom 27. Oktober 1988 und ist an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft (Zl. 30 499/76-III/SL/88) gerichtet. Dort heißt es wörtlich:

„In der Bilanz 1986 wird ein Gebarungüberschuß von 401 Millionen Schilling und Rückstellungen für gesonderte Maßnahmen 1984, 1985 und 1986 von zusammen 36 Millionen Schilling sowie für Strukturbereinigung aus 1985 von 348 Millionen Schilling ausgewiesen. Daher wurde im Oktober eine Preisrunde in der Höhe von 349 Millionen Schilling zur Gänze von der Ausgleichskasse finanziert und keine Preiserhöhung durchgeführt. In der Bilanz 1987 wird zusätzlich zum Gewinnvortrag 1986 ein Gebarungüberschuß von 288 Millionen Schilling und Neurrückstellungen für gesonderte Maßnahmen 1987 von 13 Millionen Schilling ausgewiesen. In gleicher Weise wurde mit Dezem-

ber 1987 die Preisrunde in der Höhe von zirka 203 Millionen Schilling zur Gänze von der Ausgleichskasse übernommen und keine Preiserhöhung durchgeführt.“

Sektionschef Dipl.-Ing. Steiner, Staatskommissär im Milchwirtschaftsfonds, 6. Dezember 1989, 15.03 Uhr, auf die Frage des Abg. Wabl, warum kein Vorschlag an den Landwirtschaftsminister zur Einspruchserhebung im Zusammenhang mit den Überschüssen des Fonds erfolgt sei: „Anlässlich der Bilanzlegung der Bilanz 1986 — das erfolgte in der Sitzung des geschäftsführenden Ausschusses und der Verwaltungskommission am 14. Oktober 1987 — habe ich in gezielter Form die damals erstmals sichtbaren Überschüsse hinterfragt. Es gibt dazu eine Geschäftszahl 30 499.“

Abg. Wabl: „Ja, das habe ich vor mir liegen.“

Dipl.-Ing. Steiner: „Bei dieser Sitzung wurde von mir darauf hingewiesen, daß gerade im Hinblick auf die 400 800 000 S, die als Überschuß ausgewiesen wurden, die Ausgleichsgebarung des Milchwirtschaftsfonds sowohl im Bereich des Preisausgleiches als auch des Transportausgleiches ausgeglichen zu erfolgen hätte und daß sowohl nennenswerte Überschüsse als auch Fehlbeträge bzw. Abgänge nicht aufgewiesen werden dürfen. Es wurde damals vom Obmann des Milchwirtschaftsfonds und vom Geschäftsführer bereits darauf hingewiesen, daß dieser Gebarungsüberschuß herangezogen werden würde, um Änderungen der Milchproduktpreise, die sich durch Erzeugerpreiserhöhungen und Lohn- und Gehaltserhöhungen ergeben haben, aufzufangen, unter unverändertem Gleichbleiben der Konsumentenpreise.“

Abg. Wabl etwas später, 15.11 Uhr: „Herr Sektionschef! Ich tu mir jetzt schwer. Sie weisen darauf hin, daß es hier Überschüsse gibt, und das darf nicht sein. Die beiden Herren Stratznig und Wejwoda sagen Ihnen: Na ja, Herr Steiner, das haben wir schon vorgesehen. Lohnverhandlungen, Änderungen im Preisausgleichssystem. Das ist leicht anzubringen, das Geld. Wir haben da keine Schwierigkeiten. Folge davon ist: Nichts! Eine Kumulierung dieser Überschüsse über eine Milliarde. Wie sehen Sie das heute? War das eine Falschinformation? War das eine Desinformation? Was war das?“

Dipl.-Ing. Steiner: „Als die Bilanz 1988 vorgelegt wurde und ein noch größerer Überschuß dargestellt wurde ...“

Abg. Wabl: „Was haben Sie sich da gedacht?“

Dipl.-Ing. Steiner: „... habe ich Herrn Bundesminister auf die Notwendigkeit eines Vorbehaltes hinsichtlich der Verwendung dieser Mittel aufmerksam gemacht.“

Abg. Wabl etwas später, 15.12 Uhr: „... Die sagen Ihnen, machen Sie sich keine Sorgen, Herr

Steiner, das ist alles in Ordnung, wir werden die für das und das verwenden. Dann müssen Sie feststellen, daß das nicht der Fall war. Wie ist Ihre Auffassung dazu? Sind Sie falsch oder richtig informiert worden? Ganz einfach schlicht und ergreifend. Sie müssen nicht das schmutzige Wort Lüge verwenden, aber sind Sie falsch oder richtig informiert worden?“

Dipl.-Ing. Steiner: „Herr Abgeordneter! Nochmals, ich mußte die Richtigkeit der Angaben zu diesem damaligen Zeitpunkt annehmen.“

Abg. Wabl: „Ja, damals ...“

Dipl.-Ing. Steiner: „Rückblickend, rückblickend habe ich Zweifel, und daher wollte ich ergänzend hinweisen auf jene Studie, die bei dem Gespräch des Herrn Bundesministers mit Vertretern der Wirtschaftspartner, es sollen die Präsidenten gewesen sein, eine Kapitalflußanalyse in Auftrag gegeben wurde. Diese Kapitalflußanalyse hätte jenen Betrag feststellen sollen, der tatsächlich vorhanden ist.“ (Anm.: Bei dieser Kapitalflußanalyse handelt es sich um das in 2.1.5. erwähnte Gutachten des Univ.-Prof. Dr. Loitsberger.)

In der offiziellen Stellungnahme des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft zum Rechnungshofbericht (Zl. 03181/48-Pr.B4/89) wird zu diesem Komplex wörtlich ausgeführt:

„Beide Male (Anm.: gemeint sind die Bilanzbesprechungen 1986 und 1987 im Milchwirtschaftsfonds) wurde die ausdrückliche Erklärung seitens des Geschäftsführers und des Obmannes des Milchwirtschaftsfonds abgegeben, daß die als Überschüsse ausgewiesenen Beträge ihre Zweckwidmung in der Abdeckung von Erzeugerpreiserhöhungen, erhöhten Sachkosten und Lohnerhöhungen finden und mangels Erhöhung der Konsumentenpreise in absehbarer Zeit wieder aufgebraucht werden. Diese auf Prognosen des Geschäftsführers basierenden Aussagen mußten zunächst als zutreffend von der Staatsaufsicht gewertet werden, da sich deren Richtigkeit erst nach Ablauf eines bestimmten Zeitraumes verifizieren ließ. Auch wenn nunmehr vom Milchwirtschaftsfonds (Anm.: gemeint ist wohl: Rechnungshof) ein anderer Sachverhalt festgestellt wurde, können die diesbezüglichen Feststellungen nach Ansicht des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft auf Grund der seinerzeit erfolgten Mitteilung des Obmannes und des Geschäftsführers des Milchwirtschaftsfonds nicht als mangelnde Staatsaufsicht ausgelegt werden. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in seiner Funktion der Staatsaufsicht muß bei derartigen Mitteilungen von Organen des Milchwirtschaftsfonds davon ausgehen, daß sie den Tatsachen entsprechen. Da die beiden Überschüsse (ausgewiesen in der Bilanz 1986 und 1987) in der Bilanz für das Jahr 1988 neuerlich in voller Höhe ausgewiesen werden und darüber hinaus ein weiterer Überschuß von zirka 350 Millionen Schil-

ling für das Jahr 1988 ausgewiesen wird, muß die Richtigkeit der für die Bilanz im Jahre 1986 und 1987 getroffenen Aussagen des Milchwirtschaftsfonds und deren Bestätigung durch die Vertreter der Sozialpartnerschaft **rückblickend** in Zweifel gezogen werden.“

Nach Abwägung dieser Aussagen stellt der Untersuchungsausschuß unzweifelhaft fest, daß die von den Sozialpartnern in den Fonds entsendeten Vertreter, wie auch der Geschäftsführer, sowohl der Staatsaufsicht wie auch dem Rechnungshof (siehe 2.1.2.) und nicht zuletzt dem Untersuchungsausschuß gegenüber (hier mit Ausnahme des Obmannstellvertreters Dr. Farnleitner) vorgegeben haben, daß die Milliarde in der Zeit ihres Entstehens und auch jetzt noch zur Abdeckung von finanziellen Verpflichtungen der Vergangenheit zweckgebunden ist.

Dies konnte auf Grund des überprüften Sachverhaltes eindeutig widerlegt werden (siehe 2.1.4.).

Der Ausschuß geht davon aus, daß den Fondsorganen bei Anhebung der Verbraucherpreise im Jahr 1983 bewußt war, daß diese Maßnahme zu Überschüssen des Ausgleichsystems führen muß (siehe die Aussage Dr. Farnleitner).

Im Jahre 1985 nach Einstellung einer Rückstellung in Höhe von 348 Millionen Schilling „war durch ausgeglichenes Bilanzieren die Welt noch in Ordnung“ (siehe die Aussage Dr. Hager), weshalb die Fondsfunktionäre im Herbst 1987 bei Beschlussfassung der Bilanz 1986 erkennen mußten, daß der Überschuß nicht durch Erzeugerpreis- und Lohnerhöhungen aufgebraucht werden konnte, ja sich sogar neuerlich ein Überschuß für 1987 abzeichnete.

Spätestens zu diesem Zeitpunkt hätte der Milchwirtschaftsfonds erhöhtes Augenmerk auf die Beobachtung der finanziellen Erfordernisse, des Absatzmarktes und nicht zuletzt der Anliefermenge (dies wäre schon aus dem Grunde des damals auch eingeführten freiwilligen Milchlieferverzichts angebracht gewesen) richten müssen.

Dadurch wären den Tatsachen entsprechende Aussagen über die finanzielle Lage des Fonds möglich gewesen und hätten entsprechende Gegenmaßnahmen, zB punktuelle Preissenkungen, ergriffen werden können. Die Fondsverantwortlichen beschränkten sich offensichtlich darauf, zu hoffen, daß sich die Überschußproblematik durch Erzeugerpreis- und Lohnerhöhungen à la longue von selbst löst. Sie nahmen dabei in Kauf, daß das auch nicht der Fall sein könnte.

Der Untersuchungsausschuß stellt fest, daß durch diese Vorgangsweise die Anhäufung von Fondsreserven in Höhe 1 Milliarde Schilling erst ermöglicht wurde.

Es ist daher den Fondsorganen die Anhäufung 1 Milliarde Schilling in dem Ausmaß anzulasten, in

dem sie es unterlassen haben, rechtzeitig durch geeignete Maßnahmen den Überschüssen entgegenzuwirken, obwohl ihnen die weitere Entwicklung klar sein mußte.

Dies umso mehr, als von den Be- und Verarbeitungsbetrieben monatlich Nachweise über Anlieferung und Abgabemengen abverlangt werden, diese aber offensichtlich nicht im Rahmen einer zeitnahen Marktbeobachtung ausgewertet wurden.

Der Untersuchungsausschuß stellt abschließend fest, daß die oben geschilderte Vorgangsweise der Anhäufung von Fondsmitteln in der Höhe von rund 1 Milliarde Schilling durch den Milchwirtschaftsfonds rechtlich nicht gedeckt ist.

§ 5 Abs. 5 MOG berechtigt den Fonds — soweit seine Mittel dies zulassen — zur Verwendung des Ausgleichsbeitrages zur Erhöhung des Verbrauches von Milch und Erzeugnissen aus Milch (Schulmilchaktionen, Wohlfahrtsmilch usw.) sowie für sonstige absatzfördernde und allenfalls produktionsichernde Maßnahmen in der Milchwirtschaft.

Daraus folgt, daß allfällige Überschußmittel für derartige Maßnahmen im erforderlichen Ausmaß verbraucht werden dürfen bzw. sollen (dies ist im Zeitraum des Anwachsens der „Milliarde“ auch geschehen). Die Zulässigkeit einer Überschußbildung nach Finanzierung solcher Maßnahmen läßt sich aus § 5 Abs. 5 MOG nicht ableiten.

2.2. Funktion der Molkereiverbände

2.2.1. Kritik des Rechnungshofes

Der Rechnungshof stellte in seinem Bericht (Seiten 31 ff.) hiezu fest:

Der Rechnungshof äußerte bereits in seinem Bericht aus dem Jahre 1978 grundsätzliche Bedenken gegen die Gewährung der Vermittlungsgebühren an die wirtschaftlichen Zusammenschlüsse. Diesen Bedenken trug der Milchwirtschaftsfonds in wesentlichen Punkten nicht Rechnung. Insbesondere blieb die Manipulationsgebühr für Milch zum Versand an andere BVB aufrecht — ein Vorgang, der vom Milchwirtschaftsfonds zu disponieren war und bei dem die Verbände keinerlei Leistungen zu erbringen hatten.

Auch der grundsätzlichen Empfehlung des Rechnungshofes, die Vermittlungsgebühren nur dann zu gewähren, wenn Art und Umfang der Leistungen der Verbände konkret umschrieben werden und detaillierte und belegte Abrechnungen vorliegen, wurde nicht Rechnung getragen. Nur in dem Punkt der Andienungsverordnung umschrieb der Milchwirtschaftsfonds abstrakte Aufgaben, denen die Verbände nachzukommen gehabt hätten. Die Praxis der letzten Jahre zeigte jedoch, daß die wirtschaftlichen Zusammenschlüsse die durch die

Übernahme von ungünstig verwertbaren Produkten entstandenen Aufwendungen auf ihre Mitgliedsbetriebe überwälzten oder im Wege des „Neuen Abrechnungssystems“ des Milchwirtschaftsfonds dem Ausgleichssystem anlasteten.

Das Verhalten der Verbände bestärkt den Rechnungshof in seiner Auffassung, daß den Vermittlungsgebühren keine objektiv meßbaren Leistungen der wirtschaftlichen Zusammenschlüsse gegenüberstanden. Sie stellten vielmehr — im Vergleich zur gewerblichen Großhandelsstufe — ungerechtfertigt den Verbänden gewährte Spannen dar.

Seite 40 (betreffend Mindererlöse):

Der Rechnungshof vertritt dazu die Auffassung, daß Rabatte der Verbände wie bei den anderen Großhändlern aus der Großhandelsspanne zu kalkulieren und zu finanzieren sind. Eine generelle Preissenkung — wie vom Milchwirtschaftsfonds ab dem Jahr 1981 beschlossen — um 1,5 vH bis 3,5 vH war daher nicht gerechtfertigt. Der Rechnungshof hätte es als positiv gewertet, wenn die Mindererlöse, wie der Intention der Beschlüsse des Milchwirtschaftsfonds zu entnehmen ist, tatsächlich für absatzfördernde Maßnahmen nachgewiesen worden wären. Es ist jedoch kritisch festzuhalten, daß die Auflagen für die Verwendung der Mindererlöse von den Interessen der Verbände diktiert waren. Der Vorschlag des Büros des Milchwirtschaftsfonds hätte durchaus mehr Möglichkeiten geboten, den Mittelfluß nachzuvollziehen und zu überprüfen, inwieweit absatzfördernde Maßnahmen daraus tatsächlich finanziert wurden.

Die Beschlußlage des Milchwirtschaftsfonds und die spärlich vorliegenden Nachweise über die Verwendung der Mittel zeigten in der Folge eindeutig, daß das Interesse der Verbände primär darin lag, undifferenzierte Rabatte, Skonti und Dauerpreinsnachlässe zu finanzieren. Die Mindererlöse dienten also vorzugsweise der Finanzierung der Preiskonkurrenz der Verbände auf dem österreichischen Markt.

Der Rechnungshof gesteht dem Büro des Milchwirtschaftsfonds zu, nur geringwertige Maßstäbe bei der Überprüfung der Nachweise und Verwendung der Mindererlöse in den zitierten Beschlüssen anlegen zu können, empfiehlt jedoch trotzdem, die ausständigen Abrechnungen der Verbände ehestens einzufordern und die widrigungsgemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen.

Verrechnungspreise ab Werk

Die MOG-Novelle 1988 beseitigte mit Wirksamkeit 1. Juli 1988 die gesetzliche Grundlage für die Andienungsregelung des Milchwirtschaftsfonds. Mit Beschluß vom 30. Juni 1988 hob der Milchwirtschaftsfonds in der Folge mit Wirksamkeit vom

1. Juli 1988 seine Bestimmungen betreffend die Manipulationsgebühren der Verbände für Butter, Käse und Topfen und die Anerkennung von Mindererlösen beim Absatz von Käse auf. Gleichzeitig beschloß und verlautbarte er „Verrechnungspreise ab Werk“ für Käse. Diese Preise wurden auf Basis der weiterhin gültigen GHE-Preise, vermindert um den in der Preiskalkulation anerkannten Transportkostenanteil (in der Regel 99 Groschen je kg Käse), um 5,22 vH (ehemalige Verbandsspanne) und um weitere 1,5 vH bis 3,5 vH (entsprechend der früheren Mindererlöse) errechnet.

Damit bestehen für Käse neben den vom Preisunterausschuß der paritätischen Kommission verlautbarten GHE-Preisen Verrechnungspreise, die von den BVB in der Abrechnung gegenüber dem Milchwirtschaftsfonds als Erlös eingebracht werden müssen.

Für Butter und Speisetopfen beschloß der Milchwirtschaftsfonds zum Stichtag 1. Juli 1988 die Anerkennung von Mindererlösen im Ausmaß der bereits erwähnten früher bestehenden Verbandsspannen (5,22 vH für Speisetopfen und 1,87 vH für Butter vom GHE-Nettopreis).

Abweichungen von paritätischen Preisen

Mit der oben zitierten Regelung erklärte der Milchwirtschaftsfonds für die im Abrechnungsverhältnis zu ihm stehenden Betriebe Preise für verbindlich, die von jenen vom Preisunterausschuß der Paritätischen Kommission verlautbarten abweichen. Da die Preise ausnahmslos jedem Abnehmer zu verrechnen sind (Verbände, gewerbliche Großhändler) — wobei davon auszugehen ist, daß sie als Mindestpreise von den Abnehmern nicht überschritten werden — und die Gesamtproduktion von Molkerei- und Käseerzeugnissen in Österreich — von marginalen Erzeugungsgrößen abgesehen — im Abrechnungsverhältnis zum Milchwirtschaftsfonds erzeugt wird, sind mit den Preisbeschlüssen des Milchwirtschaftsfonds diejenigen des Preisunterausschusses der Paritätischen Kommission nicht mehr wirksam.

Der Rechnungshof verweist darauf, daß den Preisempfehlungen der Paritätischen Kommission Kalkulationen zugrundeliegen, die sich auf Unterlagen und Berechnungen des Milchwirtschaftsfonds stützen. Es erscheint daher nicht nachvollziehbar, daß die Kalkulationen des Preisunterausschusses der Paritätischen Kommission und jene des Milchwirtschaftsfonds bei Käse zu unterschiedlichen GHE-Preisen führen. Der Umfang der den Kalkulationen zugrunde liegenden Leistungen der Erzeugerbetriebe wurde ja bis auf die Übernahme der Transporte durch die Großhandelsstufe gleich belassen.

Verpflichtungen der Verbände

Die de facto Preissenkung der Großhandelspreise durch den Milchwirtschaftsfonds in eben dem Zeitpunkt, als die bis dahin einzige Begründung für die Gewährung der Verbandsspannen wegfiel, läßt die Ernsthaftigkeit der bisherigen Stellungnahmen des Milchwirtschaftsfonds zu diesem Thema als fraglich erscheinen. Da seit dem 1. Juli 1988 die Verbände sowohl in ihrer Aufgaben- als auch ihrer Rechtsstellung gegenüber dem Ausgleichssystem den gewerblichen Großhändlern völlig gleichgestellt sind, hätte der Milchwirtschaftsfonds konsequenterweise ihre Ansprüche betreffend die Verbandsspannen auf jene der bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Großhandelsspanne beschränken müssen.

Gleichermaßen unverständlich erscheint dem Rechnungshof, daß die bisher gewährten Mindererlöse in die seit Juli 1988 bestehenden Verrechnungspreise eingerechnet wurden. Den Mindererlösen standen laut der Beschlußlage des Milchwirtschaftsfonds — zumindest theoretisch — streng nachweispflichtige Leistungen der Verbände für die Absatzförderung gegenüber. Daß diese Mittel nunmehr den Verbänden und auch Großhändlern gewährt werden, wobei letzteres eine zusätzliche Schmälerung der Ertragslage des Ausgleichssystems bedeutet, jedoch auf die Verwendung für absatzfördernde Maßnahmen verzichtet wird, widerspricht dem Auftrag des MOG zur wirtschaftlichen Verwendung der Ausgleichsmittel.

Die nunmehrige Vorgangsweise des Milchwirtschaftsfonds bestärkt den Rechnungshof in seiner Auffassung, daß die Verbandsspannen und Mindererlöse bis zum Juni 1988 eine erhöhte Großhandelspanne für die wirtschaftlichen Zusammenschlüsse sichern sollten. Formalrechtlich vorgeschriebene, aber nie effektuierte Auflagen und Aufgaben, die diesen Einnahmen gegenüberstehen sollten, erwiesen sich mit dem Verrechnungspreisbeschluß vom 30. Juni 1988 als bloße Scheinmaßnahmen, die die begünstigste Stellung der Verbände im Vergleich zum gewerblichen Großhandel und den Erhalt von Mitteln aus dem Ausgleichssystem ohne Erbringung von Gegenleistungen decken sollten.

Der Rechnungshof kritisiert daher nochmals aufs entschiedenste die Vergütungen aus den Titeln der Verbandsspannen und Mindererlöse an die wirtschaftlichen Zusammenschlüsse im Ausmaß von insgesamt rund 470 Millionen Schilling jährlich.

Zusammenfassende Empfehlung

Da der Milchwirtschaftsfonds seit dem 1. Juli 1988 auf die Verpflichtung der Verbände zur Übernahme der Molkereiprodukte und auf die nachweisliche Durchführung absatzfördernder Maßnahmen für Käse verzichten kann, empfiehlt der Rechnungshof, umgehend die Verrechnungs-

preise ab Werk auf das Niveau der vom Preisunterausschuß der Paritätischen Kommission verlautbarten Großhandelseinstellpreise anzuheben.

2.2.2. Stellungnahme des Milchwirtschaftsfonds (Seiten 86 ff)

Der RH behauptet, die Zahlungen von Manipulationsgebühren für Verbände erfolgten „zT jedoch ohne Rechtsgrundlage“.

Diese Aussage ist falsch. Die Rechtsgrundlage bildet § 5 Abs. 5 MOG (welcher lautet: „Soweit die Mittel des Fonds dies zulassen, kann der Ausgleichsbeitrag zur Erhöhung des Verbrauches von Milch und Erzeugnissen aus Milch . . . sowie für sonstige absatzfördernde und allenfalls produktionssichernde Maßnahmen in der Milchwirtschaft verwendet werden . . .“).

Auch der VfGH hat mit Erkenntnis B 166/64 festgestellt, daß es nicht unsachlich ist, wirtschaftlichen Zusammenschlüssen Zuschüsse zu geben.

Bis zur MOG-Novelle 1988 sah das MOG in seiner jeweils geltenden Fassung, zuletzt die einstimmig im Nationalrat beschlossene MOG-Novelle 1984, die sogenannte Andienungsregelung vor. Daraus ergibt sich für die wirtschaftlichen Zusammenschlüsse die Verpflichtung, von ihren Mitgliedsbetrieben jene Milchmengen und Produkte zu übernehmen, die diese nicht im eigenen Versorgungsgebiet absetzen konnten.

Als Ergebnis einer Anregung des RH anlässlich seiner Einschau 1976/77 wurden im Milchwirtschaftsfonds zur Präzisierung dieser Verpflichtung auch Beschlüsse gefaßt, die bis zum Inkrafttreten der MOG-Novelle 1988 aufrecht in Geltung waren. Der RH zitiert in seinem „Rohbericht“ sowohl diesen Beschluß als auch das Erkenntnis des VfGH aus dem Jahre 1965.

Die Frage der Gestaltung der Bestimmungen des Ausgleichssystems zu den Verbänden war immer wieder Gegenstand der politischen Auseinandersetzung, es gab aber auch Auffassungsunterschiede zwischen den Sozialpartnern.

Mit der MOG-Novelle 1988 und den folgenden Beschlüssen im Milchwirtschaftsfonds erfolgte eine klare Trennung zwischen milchwirtschaftlichem Ausgleichssystem und wirtschaftlichen Zusammenschlüssen.

Dem Parteienübereinkommen der Regierungsparteien entsprechend (siehe Punkt 7.2) hat der Milchwirtschaftsfonds bei Butter und Käse mit 30. Juni 1988 und bei Milch mit 30. Juni 1989 die Regelung über die Anerkennung der Verbandsspannen aufgehoben.

Als Beilage sind Beschlußvorlage und Beschluß der Sitzung der Verwaltungskommission vom 30. Juni 1988 bezüglich Aufhebung der Verbands-

spanne für die Verbände und Verrechnungspreise für Käse ab Rampe des Erzeugerbetriebes ab 1. Juli 1988 sowie der Sitzung des geschäftsführenden Ausschusses vom 28. Juni 1989 bezüglich Aufhebung der Spanne für die Verbände für Milch beigegeschlossen.

Der RH kritisiert insbesondere die Manipulationsgebühr für Milch zum Versand an andere Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe, bei dem die Verbände keinerlei Leistungen zu erbringen hätten. Vom Milchwirtschaftsfonds wurden inzwischen die Beschlüsse, die Manipulationsgebühren für wirtschaftliche Zusammenschlüsse betreffend, aufgehoben. Bei Käse wurden Werksabgabepreise für die Zuschußerrechnung festgelegt, wodurch Großhändler und Verbände gleichgestellt sind. Diese Gleichstellung des Großhandels mit den Verbänden war auch im Rahmen der Manipulationsgebühren gegeben, wenn sich ein Großhändler vertraglich verpflichtete, die gesamte Produktion eines Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebes zur Vermarktung zu übernehmen. Dies dürfte der RH übersehen haben.

Im übrigen stellt der Milchwirtschaftsfonds fest, daß im Zuge der Änderungen der MOG-Novelle die Frage der Spanngestaltung zwischen Betrieb und ihrem Abnehmer zu vereinbaren ist.

Dem RH mußten die durch die MOG-Novelle 1988 veranlaßten Veränderungen anlässlich seiner Einschau bekannt sein.

Der RH behauptet, daß mit der Beschlußfassung der Verrechnungspreise ab Werk für Käse durch den Milchwirtschaftsfonds ab 1. Juli 1988 die Preise des Preisunterausschusses der Paritätischen Kommission nicht mehr wirksam seien.

Diese Behauptung ist falsch. Der RH verwechselt GHE-Preise, die von der Paritätischen Kommission festgestellt werden, mit Verrechnungspreisen ab Werk, die sich aus den GHE-Preisen errechnen, aber mit diesen nicht ident sind. Es handelt sich um zwei verschiedene Stufen in ein und derselben Kalkulation.

Allgemein dargestellt, wurde Käse vor dem 1. Juli 1988 folgendermaßen abgerechnet:

Ausgegangen wird vom GHE-Preis der Paritätischen Kommission als Erlösbasis in der Gewinn- und Verlustrechnung der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe.

	Erlös GHE-Preis
abzüglich Ausgaben für	— Manipulationsgebühren für Verbände und Großhändler
abzüglich Ausgaben für	— absatzfördernde Maßnahmen — Mindererlöse
abzüglich	— Transportkostenpauschale

= Nettoerlös = Verrechnungspreis ab Werk.

Nach dem 1. Juli 1988 wird der Abrechnung gleich der Nettoerlös = Verrechnungspreis ab Werk zugrunde gelegt, der sich vom paritätischen GHE-Preis ableitet. Die Verrechnung der Ausgaben für Manipulationsgebühren, für absatzfördernde Maßnahmen und das Transportkostenpauschale kam in der Fondsverrechnung gleichzeitig zum Wegfall. Die paritätischen GHE-Preise für Käse blieben nach dem 1. Juli 1988 unverändert.

Dieser Nettoerlös war immer schon Basis für die Abrechnung. Es erfolgt daher keine materielle Änderung.

Die Entscheidung über die Verwendung der Spannen ist Sache der Betriebe.

Der RH gibt die Empfehlung, da der Milchwirtschaftsfonds seit 1. Juli 1988 auf die Verpflichtung der Verbände zur Übernahme der Molkereiprodukte und auf die nachweisliche Durchführung absatzfördernder Maßnahmen für Käse verzichten könne, umgehend die Verrechnungspreise ab Werk auf das Niveau der vom Preisunterausschuß der Paritätischen Kommission verlautbarten Großhandelseinstellpreise anzuheben.

Die Umsetzung dieser Empfehlung des RH würde eine Verteuerung dieser nicht versorgungsgebietsgeregelten und bei Stücken zu 1 kg und darüber frei kalkulierbaren Produkte und im bis 31. Dezember 1989 geltenden Abrechnungssystem ein weiteres Anwachsen der unter TZ 1.1.2. kritisierten Überschüsse des Ausgleichssystems bringen. Die Empfehlung des RH würde einerseits wesentliche Einnahmen für das Ausgleichssystem und andererseits eine Erhöhung der Verbraucherpreise bringen.

2.2.3. Historische Entwicklung

Durch die Befragung des Zeugen Sektionschef Dr. Chvala, Leiter der Rechnungshofprüfung beim Milchwirtschaftsfonds im Jahre 1978, am 5. Dezember 1989, 17.05 Uhr, konnte ein Überblick über die historische Entstehung der Verbandsspannen gewonnen werden: „Im Zeitpunkt der Entstehung von milchwirtschaftlichen Überschüssen, aber auch schon davor, haben die Landesverbände der Molkereigenossenschaften im wesentlichen, private Betriebe hat es auch gegeben, die sind aber irgendwie in dieses System eingebunden worden, Verteilungsaufgaben übernommen, die über die, ich will nicht sagen Möglichkeiten, aber die zweckmäßigerweise von einem eher nach der Art eines Großhandels fungierenden Unternehmen durchgeführt werden sollten, übernommen. Das Marktordnungsgesetz hat dann die Einschaltung der Verbände konkret vorgesehen, und zwar in jenen Fällen, in denen der Absatz der Produkte eines

Betriebes im eigenen Versorgungsgebiet nicht untergebracht werden konnte. Für diese Zwecke wurden dann die Verbände auch mit gewissen Zuwendungen bedacht, die ursprünglich in der Weise festgesetzt waren, daß die Verbände Aufstellungen geliefert haben, über das Personal, das durch diese Aufgaben in Anspruch genommen wurde. Ich kann jetzt das Jahr nicht mehr sagen, aber es muß in den sechziger Jahren gewesen sein, wo die Verbände dann mit den ihnen zugewendeten Vergütungen nicht mehr zufrieden waren, und es kam zu einer sogenannten Entnivellierung. Auf Grund dieses Umstandes wurden dann den Verbänden sowohl die Aufgaben als auch die Vergütungen in einer Art gewährt, die vom Rechnungshof im weiteren Verlauf dann kritisiert wurde.“

Der Zeuge führte weiters aus, 5. Dezember 1989, 17.11 Uhr: „Mit Beschluß der Verwaltungskommission vom 27. Juni 1973 wurden den wirtschaftlichen Zusammenschlüssen mit Wirksamkeit vom 1. April 1973 folgende Manipulationsgebühren zuerkannt: Bei Butter 1,87 Prozent vom Nettoeinstandspreis des Großhandels, bei Käse und Topfen 5,22 Prozent dieses Preises und bei der Milch 7,47 Promille dieses Preises.“

Ebenso legte Mag. M u h m am 11. Jänner 1990, 14.01 Uhr, dar: „Ich darf sagen, die Verbandsspannungsdiskussion beginnt inhaltlich mit der Rechnungshofkritik 1978. Dort, für mich vereinfacht zusammengefaßt, ist es so, daß zwar bestimmte Leistungen, die die Verbände erbringen, anerkannt werden, daß aber die Angemessenheit der Beträge in Frage gestellt wird. Wirtschaftlich ist hinzuzufügen, daß eine Vielzahl der Molkerei- und insbesondere der Käsereibetriebe praktisch über keinen Vertriebsapparat verfügen, außer einem Frischdienst, kein common marketing haben. Das ist der eine Punkt. Rechtlich galt zum damaligen Zeitpunkt laut MOG die gesetzliche Andienungsregelung.“

Dazu der Geschäftsführer des Milchwirtschaftsfonds, Hofrat Dipl.-Kfm. Stratznigg am 10. Jänner 1990, 16.47 Uhr: „Die Andienungsregelung beinhaltet in der Vergangenheit, daß jene Milch und vor allen Dingen aus der Milch erzeugte Produkte, die im eigenen Versorgungsgebiet nicht abgesetzt werden, dem Verband zur Vermarktung anzudienen sind. Das nennt man die Andienungsregelung.“

Mag. M u h m, 11. Jänner 1990, 14.01 Uhr: „Weiterer Schritt war das MOG 1984, wo — das darf ich festhalten — die Andienungsregelung weiter im Gesetz verankert geblieben ist.“

Nach § 15 Abs. 1 Z 1 MOG (bis zur MOG-Reform 1988) konnte der Fonds im Einzugsgebiet eines wirtschaftlichen Zusammenschlusses (Molkeverband) gelegene Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe (Molkerei bzw. Käserei) anweisen, ihre Produkte an den wirtschaftlichen Zusammen-

schluß zu liefern und nach Z 4 leg. cit. den Bearbeitungs- und Versorgungsbetrieben (wirtschaftlichen Zusammenschlüssen von solchen) den Zukauf von Milch und Erzeugnissen aus Milch auftragen. Solcher Art bestand eine Übernahmeverpflichtung der Verbände für die nicht im eigenen Versorgungsgebiet der betroffenen Betriebe absetzbare Milch und Produkten daraus.

Das Büro des Milchwirtschaftsfonds führte in einer Stellungnahme vom 2. Dezember 1986 (siehe Rechnungshofbericht Seite 28) aus:

„... Im Jahre 1964 hat sich ein Großhändler an den VfGH mit einer Beschwerde gewandt, da es gleichheitswidrig sei, daß der Fonds zwar den wirtschaftlichen Zusammenschlüssen Zuschüsse gebe, nicht jedoch einem Großhändler. Der VfGH hat hiezu in seinem Erkenntnis vom 13. März 1965, Zl. B 166/64 festgestellt, daß die wirtschaftlichen Zusammenschlüsse die Produktion der Verarbeitungsbetriebe auch dann übernehmen müssen, wenn es sich um eine Überproduktion handelt, die im Versorgungsgebiet nicht abzusetzen ist. Demgegenüber könne ein Großhändler die Übernahme einer Überproduktion ablehnen und ein Verlustgeschäft vermeiden. Da somit ein Großhändler nicht Träger von Rechten und Pflichten nach dem MOG sei, sei es auch nicht unsachlich, wenn zwar wirtschaftliche Zusammenschlüsse Zuschüsse erhielten, nicht jedoch Großhändler.“

Unter Hinweis auf diese Entscheidung des VfGH hat auch die Verwaltungskommission des Fonds in ihrer Sitzung am 18. Oktober 1978 dem RH gegenüber die Verbandsspannen der Verbände gerechtfertigt.

Die Leistungen aus dem Ausgleichsverfahren an die wirtschaftlichen Zusammenschlüsse erfolgen daher nicht für deren Großhandelsgeschäfte und Vermittlungstätigkeit an sich, sondern, weil die Verbände zur Übernahme der angedienten Produkte verpflichtet sind. Die Leistungen aus dem Ausgleichsverfahren decken daher eben diese Verpflichtungen ab.“

Die wirtschaftlichen Zusammenschlüsse erhielten aus dem Titel der Manipulationsgebühren in den letzten Jahren nachstehende Beträge:

1981	281 791 594 S
1982	313 216 998 S
1983	335 002 603 S
1984	363 608 486 S
1985	374 283 249 S
1986	365 437 661 S
1987	357 710 919 S

Mindererlöse für Aktionen und andere absatzfördernde Maßnahmen der wirtschaftlichen Zusammenschlüsse im Inland wurden vom Fonds in den Jahren 1983 bis 1987 (1988 nur bis Juni) zusätzlich jährlich mit durchschnittlich zirka 120 Millionen Schilling im Ausgleichssystem anerkannt.

2.2.4. Prüfung der Verbandsspannen

Im Jahre 1984 wurde auf Grund eines Übereinkommens der Sozialpartner mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft der Versuch einer Überprüfung der Verbandsspanne unternommen. Nachdem das Prüfteam — bestehend aus Abgesandten dreier Wirtschaftsprüfungsfirmen unter der Koordination von Dr. Buchbinder — mit der Prüfung begonnen hatte, langten im Oktober 1984 im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft drei im Wortlaut nahezu idente Schreiben ein. Die Absender dieser Schreiben waren die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und der Österreichische Raiffeisenverband, und diese brachten einhellig zum Ausdruck, daß „es zur Durchführung der vereinbarten Prüfung aber keinesfalls erforderlich ist, in sämtliche Bilanzen, sonstige Erträge, Revisionsberichte, Beteiligungen und verbundene Unternehmungen Einsicht zu nehmen“. Im sogenannten Buchbinder-Gutachten über diese Einschau wurde zu jedem Verbandsergebnis folgender sinngemäßer Vorbehalt ausgeführt: Der Vorbehalt betrifft den Umstand, daß uns, eine zwar weitgehende, aber nicht vollständige Einschau in die Genossenschaft und deren Tochtergesellschaften gestattet wurde und daß eine lückenlose GesamtAbstimmung der vorgelegten Kosten und Verbandsspannaufteilung mit dem Rechenwerk des Verbandes nicht möglich war (Anlage zum Akt des BMLF, Zl. 30.499/24-III/SL/84).

Im Jahre 1985 wurden die 8 Molkereiverbände nochmals — nunmehr vom Milchwirtschaftsfonds — hinsichtlich der Angemessenheit der Verbandsspanne überprüft. Den Prüfern wurden die gleichen Unterlagen, wie dem Buchbinder-Team zur Verfügung gestellt. Als Ergebnis wurde eine Unterdeckung der Inlandsverbandsspanne festgestellt, wodurch zum Ausdruck gebracht wird, daß die vom Milchwirtschaftsfonds gegenüber den Verbänden anerkannten Verbandsspannen nicht ausreichen, um die damit in Zusammenhang stehenden Kosten der Verbände abzudecken.

Allerdings führten die Prüfer abschließend aus: „Die Beurteilung der Gesamtunterdeckung in Höhe von 46 469 000 S muß jedoch mit den Einschränkungen, daß, wie bereits in der Präambel erwähnt, einerseits Unterlagen nur teilweise zur Verfügung standen und von den Verbänden vorgelegte Kosten- und Ertragseliminierungen nur zum Teil verifiziert werden konnten, sowie aus der Problematik Exportabgrenzung und Kostenabgrenzung durch Lieferung an den Einzelhandel, gesehen werden. Andererseits ist als weiterer Unsicherheitsfaktor der Nichtansatz (kalk. Wagnis, kalk. Gewinn) bzw. der unterschiedliche Ansatz (Verzinsung des Anlage- und Umlaufvermögens) von betriebswirtschaftlich üblichen Kalkulationsposten anzumerken (siehe

Prüfbericht des Milchwirtschaftsfonds vom 13. Dezember 1985, IVb/DI.Ja/Mag.T./Ra).

Auf die Frage des Abg. Wolf, ob er an dem ablehnenden Schreiben der Bundeswirtschaftskammer mitgewirkt habe, antwortete der Zeuge Dr. Farnleitner, 31. Jänner 1990, 11.24 Uhr: „Ich habe an dieser Stellungnahme der Bundeskammer ganz sicherlich mitgewirkt. Wenn ich mich recht erinnere, ging es damals um eine hochpolitisierte Auseinandersetzung, in der auf der Seite der Österreichischen Volkspartei, sagen wir, der Verdacht bestand, daß aus diesem Anlaß das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft — darf ich das unter Anführungszeichen setzen — seine Nase in alle möglichen Dinge hineinstecken will, die mit der Exportwirtschaft, Milch und mit dem Milchmarkt überhaupt nichts zu tun haben, und aus dieser politischen Einschätzung kam es zu dieser Abgrenzung. Wir können uns jederzeit in eine Diskussion an Hand der damaligen Prüfberichte einlassen, ob die Abgrenzungsprobleme tatsächlich so waren, daß sie am Ergebnis etwas geändert hätten.“

Zur Verbandsspannenprüfung führte das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in seiner Stellungnahme vom 20. Dezember 1989 (Zl. 03181/48-Pr.B4/89) an den Rechnungshof aus:

„Im Bemühen um die Rechtfertigung der Höhe der Verbandsspanne konnte, wie der Rechnungshof zutreffend ausführt, kein wesentlicher Erfolg erzielt werden (siehe politische Vereinbarung vom 5. Feber 1985, unterzeichnet von Bundesminister Dipl.-Ing. Haiden, Präs. Ing. Derfler, Gen.-Sekt. Dr. Kehrer, Dipl.-Kfm. Blaha, Mag. Muhm — und Prüfergebnis der vom BMLF beauftragten Wirtschaftsprüfer). Bei der späteren Überprüfung der Verbandsspanne durch die zuständige Abteilung des Milchwirtschaftsfonds wurden neuerlich die Grenzen der Prüfbarkeit (keine Einschaumöglichkeit in alle bezughabenden Unterlagen) aufgezeigt. Die politische Entscheidung der Beibehaltung der Verbandsspanne in unveränderter Höhe und deren Abgeltung durch das Ausgleichssystem bis 30. Juni 1988 für Butter und Käse bzw. bis 30. Juni 1989 für Milch erfolgte letztlich unter der Annahme, daß die damit verbundene pauschalisierte Abgeltung der entsprechenden Großhandelsfunktion angemessen ist (siehe Protokoll vom 5. Feber 1985 und vom 24. Mai 1988).“

Im Entwurf vom 16. November 1989 (Zl. 30.499/95-III/SL/89) des Staatskommissärs im Milchwirtschaftsfonds Sekt.-Chef. Dipl.-Ing. Steiner lautete der letzte Satz der oben zitierten Stellungnahme noch so: „Die politische Entscheidung der Beibehaltung der Verbandsspanne ... erfolgte letztlich in Resignation vor dem nicht erbrachten Nachweis der exakten Höhe der tatsächlich erbrachten Leistung der Verbände.“

Diese durch den vor Ort bei den Sitzungen des Fonds anwesenden ranghöchsten Vertreters des

Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft gewählte Darstellung über die Wahrnehmung der Verhältnisse wurde von Bundesminister Dipl.-Ing. Dr. Fischler abgeändert, weil „das über das hinausgeht, was dem Landwirtschaftsminister zusteht, die Verhandlungspartner der Sozialistischen Partei in dieser Art und Weise zu interpretieren, daß sie ihre politische Entscheidung in Resignation fällen“ (18. Jänner 1990, 10.07 Uhr).

Zu den durchgeführten Prüfungen der Verbandsspannen ist daher festzustellen, daß zwei Prüfteams auf Grund im eingeschränkten Ausmaß zugänglichen Unterlagenmaterials zwar zu einer Unterdeckung der Verbandsspanne gekommen sind, aber die Aussagekraft dieser Feststellung mangels Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse minimal ist.

Diese Feststellung wird auch dadurch untermauert, daß Bundesminister Dipl.-Ing. Dr. Franz Fischler am 18. Jänner 1990, 10.21 Uhr, die Frage des Abg. G u g e r b a u e r nach der Rechtfertigung der Höhe der Verbandsspanne aus seiner Sicht so beantwortete: „Aus meiner Sicht? Ich glaube, daß im wesentlichen das schon gerechtfertigt war. Aber es ist sicher wie insgesamt in der Milchwirtschaft auch hier ein Rationalisierungspotential vorhanden, und das sollte auch natürlich ausgeschöpft werden.“

Dr. G u g e r b a u e r: „Also es war gerechtfertigt ab ...“

Dipl.-Ing. Dr. Fischler: „Aber nicht zu 100%.“

2.2.5. Gesetzliche Änderungen mit der MOG-Novelle 1988

Mit der Marktordnungsnovelle 1988, BGBl. Nr. 330/1988, wurde der § 15 Abs. 1 Z 1 MOG dahingehend abgeändert, daß anstelle der Andienungsregelung eine Höchst- oder Mindestanlieferungsmengenvorgabe durch den Milchwirtschaftsfonds als zulässig normiert wurde. Damit konnte der Fonds zwar einen mengenmäßigen Einfluß auf die Be- und Verarbeitungsbetriebe nehmen, die Möglichkeit der Vorgabe des Abnehmers entfiel jedoch.

An § 15 MOG wurde folgender Abs. 4 angefügt:

„Zur Erreichung der im § 2 Abs. 1 genannten Ziele können Be- und Verarbeitungsbetriebe mit wirtschaftlichen Zusammenschlüssen von solchen Betrieben, mit Handelsbetrieben oder mit anderen Be- und Verarbeitungsbetrieben sowie wirtschaftliche Zusammenschlüsse im Bereich der Milchwirtschaft untereinander Liefer- und Verwertungsverträge über die diesem Abschnitt unterliegenden Waren abschließen. Derartige Verträge sind — bei sonstiger Nichtigkeit — beim Fonds zu hinterlegen.“

In den Erläuterungen zu dieser Novelle (599 der Beilagen, XVII. GP) ist ua. zu lesen:

„Mit dem vorliegendem Entwurf soll zunächst die Geltungsdauer des Marktordnungsgesetzes 1985 um vier Jahre verlängert werden (Anm.: bis 30. Juni 1992). Für die gegenständliche Novellierung des Marktordnungsgesetzes sind folgende Grundüberlegungen bestimmend:

- Ausbau der Wettbewerbsfähigkeit bei Produktion, Be- und Verarbeitung sowie Distribution, um vor allem die internationale Konkurrenzfähigkeit zu verbessern. Diesem Ziel soll auch die Umstellung des Preissystems von amtlich geregelten Preisen auf Richtpreise dienen.
- Abbau bürokratischer Regelungen, Verlagerung von Produktions- und Investitionsentscheidungen zu den Be- und Verarbeitungsbetrieben der Milchwirtschaft.

Zu Art. II Z 13 (§ 15):

Abs. 4 sieht anstelle der Andienungsregelung zur Erreichung der Ziele des § 2 Abs. 1 MOG die Möglichkeit für ein Vertragssystem vor. Sollten diese vorgesehenen Liefer- und Verwertungsverträge Kartelle sein, so sind sie jedenfalls im Sinne des Kartellgesetzes 1973 volkswirtschaftlich gerechtfertigt, wenn sie den Zielen des MOG entsprechen.“

2.2.6. Parteienübereinkommen vom 24. Mai 1988

Ausgangslage für diese Novelle bildete das Parteienübereinkommen zwischen der Sozialistischen Partei Österreichs und der Österreichischen Volkspartei vom 24. Mai 1988. Hinsichtlich der gegenständlichen Problematik wird ausgeführt:

„7. Finanzielle Beschlüsse des Milchwirtschaftsfonds

...

...

7.2. Verbandsspannen und Mindererlöse: Bei Butter und Käse laufen sie per 30. Juni 1988 bei Beibehaltung der derzeitigen Preise aus; bei Milch gilt die Verbandsspannenregelung bis 30. Juni 1989.“

Verhandlungsführer der SPÖ-Fraktion in diesen Parteiengesprächen war Dipl.-Kfm. Ferdinand L a c i n a, jener der ÖVP-Fraktion Dipl.-Ing. Josef Riegler. Die beiden Genannten wurden am 18. Jänner 1990 zu ihrer authentischen Interpretation dieser Textpassage des Übereinkommens gehört.

Zeuge Dipl.-Ing. Riegler dazu, 17.04 Uhr: „Verbandsspannen und Mindererlöse. Bei Butter und Käse laufen sie per 30. Juni 1988 bei Beibehaltung der derzeitigen Preise aus. Bei Milch gilt die Verbandsspannenregelung bis 30. Juni 1989. Das heißt in der Konsequenz, daß bei Beibehaltung

der Preise die Funktion der Verbände und deren Abdeckung durch die Preisgestaltung im Parteienübereinkommen festgeschrieben wurde, während die Verbandsspannenregelung bei Milch materiell ausgelaufen ist, und das war auch einer der Punkte, der mir nicht nur freundliche Kommentare auch aus dem Bereich der Molkereiwirtschaft eingetragen hat.“

Zeuge Dipl.-Kfm. L a c i n a dazu, 13.33 Uhr: „Die Verbandsspannen sind, soviel ich weiß, Vergütungen gewesen, die unter jene Kosten zu subsumieren sind, die vom Milchwirtschaftsfonds vergütet worden sind, also letzten Endes aus öffentlichen Mitteln vergütet worden sind, für bestimmte Leistungen, die von den Molkereien zu erbringen waren, wie etwa Marketingleistungen oder Entwicklungsleistungen. Es gab allerdings immer Kritik an einer derartigen Pauschalierung von solchen Vergütungen, wie sie die Verbandsspannen enthalten haben. Die Kritik ging soweit, daß es auch die Behauptung gab, daß sich darunter nicht funktionsgerechte Kosten verbergen könnten. Durch die Abschaffung der Verbandsspannen, wie sie im Parteienübereinkommen vorgesehen ist — aber vor allem ist auch im Marktordnungsgesetz eine solche Regelung nicht vorgesehen — sollte das Ziel erreicht werden, daß die Verbandsspannen tatsächlich abgeschafft werden, daß es solche Pauschalierungen nicht mehr gibt — das war die Zielsetzung —, sondern daß es eine klare Richtlinie gibt in der Form, daß standardisierte Kosten in Zukunft für die Abrechnungen im Milchwirtschaftssystem ausschlaggebend sein sollen.“

Dipl.-Kfm. L a c i n a über Befragen durch Abg. Dr. P u n t i g a m, 14.12 Uhr: „Herr Abgeordneter! Ich habe vorhin schon gesagt — das Parteienübereinkommen läßt hier gar keinen Zweifel — es steht hier, daß die Verbandsspannen abgeschafft werden. Die Verbandsspannen sollten nach dem Marktordnungsgesetz — und das ist ja letzten Endes entscheidend — ohne Ersatz auslaufen, was nicht heißt oder was nicht bedeuten muß, daß nicht Verbände Leistungen für Molkereien zu erbringen haben und daß solche Verträge abgeschlossen werden können. Es kommt aber auf die Art der Verträge an. Die Zielsetzung war zweifellos — ich habe ja davon gesprochen —, pauschalierte Vergütungen, denen Leistungen gegenüberstehen, die schwer abzugrenzen sind, oder denen vielleicht keine Leistung gegenübersteht, wie manche Kritiker meinen, tatsächlich wegzubringen.“

Dipl.-Kfm. L a c i n a auf die Frage des Abg. Ing. S c h w ä r z l e r, 15.12 Uhr, wie „Beibehaltung der derzeitigen Preise“ zu verstehen wäre: „Ja, das heißt, daß am 30. Juni 1988 keine Preiserhöhung zu erwarten ist“ nachdem er bereits zuvor ausführte: „Es war damals gemeint, das sich die Konsumentenpreise zum 30. Juni 1988 auf Grund dieser Vereinbarung bei Butter und Käse zunächst nicht verändern sollen.“

Bundesminister Dipl.-Ing. Dr. Franz F i s c h l e r interpretierte das Parteienübereinkommen am selben Tag, 10.14 Uhr, in diesem Punkt so: „Es ist die Frage, wie dieses politische Übereinkommen zu interpretieren ist. Es geht um die Abschaffung der Verbandsspanne, und Abschaffung der Verbandsspanne heißt nach meinem Verständnis Ausnahme aus dem milchwirtschaftlichen System. Das heißt, daß nicht mehr automatisch durch den Fonds gewährleistet wird, daß diese Verbandsspannen nur den Verbänden zugute kommen können, sondern daß sicher- oder klargestellt wird, daß die Funktionen, die in der Vergangenheit mit dieser Verbandsspanne verbunden waren, in Zukunft jedem Beteiligten im Prinzip zugänglich sein sollten.“

Auf die Frage, was der Hintergedanke der Vertragsfreiheit in diesem Zusammenhang wäre, antwortete Dipl.-Ing. Dr. F i s c h l e r, 10.18 Uhr: „Der Grund war sicher, daß hier mehr Offenheit, mehr Konkurrenz, mehr Wettbewerb entstehen sollen. Das war ein Argument, es ist ja auch im Zusammenhang mit den ganzen Diskussionen wiederholt vorgebracht worden. Ein zweites Argument war, daß eben dadurch, daß die Andienungsregelung weggefallen ist, auch eine solche starre Zuordnung nicht mehr sinnvoll ist aus meiner Sicht. Das wurde ebenfalls, glaube ich, zur Grundlage gemacht. Die dritte Frage war — dies ist sicher auch eine Antwort auf die jahrelange Diskussion über das Ausmaß der Überprüfbarkeit dieser Spannen —, wo man gesagt hat, man überläßt das dem wirtschaftlichen Wettbewerb und der Fonds als Fonds mischt sich in die Frage, ob jetzt zehn, fünfzehn oder was immer gerechtfertigt wäre, nicht mehr ein.“

Zeuge Mag. M u h m erklärte am 11. Jänner 1990, 14.11 Uhr: „Das Ziel dieser Vorgangsweise war, durch diese Regelung die Ausschließlichkeit der Verbände bei der Lukrierung dieser Spanne zu beseitigen, das Spannsystem einem Wettbewerb zu unterwerfen, um Druck zu erzeugen, daß eben nicht mehr eine bestimmte Organisation dieses Spannsystem für sich und für seine Tätigkeit nimmt, sondern, daß es offen ist und daß es schrittweise durch den verstärkten Wettbewerb auch einen Preisdruck nach unten auf die Konsumentenpreise letztendlich ermöglicht. Das war das Ziel der Verhandler in diesem Bereich.“

Aus diesen Aussagen sind daher folgende Schlüsse zu ziehen:

- Die Verbandsspannen für Butter und Käse sollten per 30. Juni 1988 ersatzlos abgeschafft werden.
- Der Markt für allfällige — über die Aufgabe des Großhandels (diese Leistungen sind mit der Großhandelsspanne abgegolten) hinausgehende — Dienstleistungen im Bereiche des gemeinsamen Marketings, Lagerung, Vertriebes (soweit nicht durch Transportkostenersätze des Fonds gedeckt) und der damit im Zusammenhang

stehenden EDV und Verwaltung, sollte freigegeben werden, um im freien Wettbewerb günstigere und transparentere Abgeltung der Leistungen zu ermöglichen.

- Die Konsumentenpreise sollten trotz der Freigabe des Marktes für die betreffenden Verbandsleistungen stabil bleiben.
- Längerfristig sollten – bedingt durch den freien Wettbewerb – diese Leistungen zu echten Preisen eingekauft werden können und somit diese Verhältnisse zu einer Senkung der Verbraucherpreise führen.
- Die geeignete Kooperation der Be- und Verarbeitungsbetriebe untereinander, mit dem Großhandel oder den mit diesem in Wettbewerb stehenden Verbänden kann durch Liefer- und Verwertungsverträge hergestellt werden.
- Damit der Milchwirtschaftsfonds Einblick in die gewählten Kooperationsstrukturen erhält, wird die Hinterlegung der Verträge zu deren Gültigkeit beim Fonds verlangt.
- Für den Fall des Marktmißbrauches steht den Sozialpartnern im Fonds die Klagemöglichkeit beim Kartellgericht frei.
- Solange die Kooperationen den Zielen des MOG entsprechen, gelten allfällig dabei entstehende Kartelle als volkswirtschaftlich gerechtfertigt (dies ist jedoch bloß den Erläuterungen, nicht dem Gesetz selbst zu entnehmen).

2.2.7. Reaktion des Milchwirtschaftsfonds

Am 30. Juni 1988 reagiert der Milchwirtschaftsfonds auf die oben genannten Zielvorstellungen durch Festlegung von Verrechnungspreisen ab Werk für Käse, Butter und Topfen. Dabei werden exakt die strittigen Pauschalabgeltungen, wie Verbandsspanne und Mindererlöse, exakt im bisherigen Ausmaß vom Großhandelseinstandspreis der betreffenden Produkte in Abzug gebracht.

Mag. Mu h m am 11. Jänner 1990, 14.10 Uhr: „Bisher war das so: Das System nahm bei den Betrieben den Großhandelseinstandspreis in Anspruch, anerkannte die Verbandsspanne für den Betrieb als Ausgabenpost und erzielte so einen Nettoerlös für das System. Den kann man jetzt als Werksabgabepreis definieren. Noch einmal: Sie waren zu diesem Zeitpunkt die garantierten Eintreiber für diese Beträge. Neu ist: Das Ausgleichssystem erlöst zwar jetzt den gleichen Betrag, nämlich den Werksabgabepreis, aber die ehemalige Verbandsspanne, die Differenz zwischen dem Werksabgabepreis und dem Großhandelseinstandspreis ist – so war es die Vorstellung, waren meine Wahrnehmungen, ich darf das so sagen – nun offen für folgende Bereiche: Einerseits für den Betrieb selbst. Das bedeutet die Möglichkeit, daß ein Betrieb von sich aus eine Vermarktungsorganisation aufbaut, das heißt, daß ihm selbst diese Spannen für eigene Tätigkeiten zur Verfügung

steht. Zweite Position: daß Formen des Handels, die sich mit einem Betrieb arrangieren in irgendeiner Vereinbarung sowohl die Einzelhandelsspanne als auch die Großhandelsspanne als auch Teile der Verbandsspanne sozusagen für sich lukrieren können. Sei es, daß der Betrieb einen etwas höheren Erlös erzielt, sei es auf der anderen Seite, daß ein Händler bestimmte Funktionen, die mehr als der Großhandel sind, für den Betrieb übernimmt, sodaß man hier zu irgendeiner Teilung kommt. Und, ich gebe natürlich zu, dritte Möglichkeit: auch die Verbände, wenn sie sich mit den betreffenden Firmen arrangieren.“

Die Auswirkungen dieser Vorgangsweise lagen einerseits darin, daß der Fonds sich sämtlicher Kontrollmöglichkeiten begab, da er den Werksabgabepreis natürlich für alle Be- und Verarbeitungsbetriebe in gleicher Höhe festsetzte. Damit wurden allenfalls funktionslose Teile der Verbandsspanne sanktioniert. Gleichzeitig war ein Kostensenkungseffekt nahezu ausgeschlossen, da die Formulierung im Parteienübereinkommen „bei Beibehaltung der derzeitigen Preise“ geradezu ein Hochhalten der Preise heraufbeschwor.

Der Zeuge Univ.-Doz. Dr. Gerhard Steger, Vertreter des Finanzministers im Fonds, beschrieb dieses Szenario am 20. Dezember 1989, 9.34 Uhr, so: „Also die Frage der Verbandsspannen ist politisch vereinbart zwischen den beiden Regierungsparteien im Parteienübereinkommen, das begleitend zur MOG-Novelle 1988 abgeschlossen wurde, und zwar im Punkt 7.2. des Parteienübereinkommens, wo festgelegt wird, daß die Verbandsspannen auslaufen: für einen Teil der Produkte Mitte 1988, für Milch Mitte 1989. Der Rechnungshof hat in seinem Bericht dann festgestellt, daß die Regelung, die damals getroffen wurde mit dem Werksabgabepreis, sozusagen – ich formuliere das jetzt salopp und sage es in meiner eigenen Sprache – die Einführung der Verbandsspanne durch die Hintertür gewesen ist. Ich muß ehrlich sagen, daß mir das zum Zeitpunkt der Beschlußfassung im Fonds nicht bewußt war. Ein Zeichen, daß das System wirklich so kompliziert ist, daß man nicht alles durchschaut, und ich habe mich daher zu diesem Punkt nicht zu Wort gemeldet.“

Damit ist festzustellen, daß die Grundidee der Abschaffung der Verbandsspanne durch die Einführung der Verrechnungspreise ab Werk geradezu konterkariert wurde. Wesentlich effizienter wäre es gewesen – auch der Rechnungshof spricht diese Empfehlung aus –, lediglich die Andienungsregelung als langjährige Begründung und Rechtfertigung für die Verbandsspanne aufzuheben und den Großhandelseinstandspreis als Einbringungsgröße im Ausgleichssystem zu belassen. Damit hätten die Be- und Verarbeitungsbetriebe im freien Wettbewerb allfällige „Verbandsleistungen“ kostengünstiger erwerben können, und genau diese bekannten Kosten wären als Abzugspost nach entsprechender

Kontrolle dann im Ausgleichssystem anzuerkennen gewesen.

Der Einwand des Milchwirtschaftsfonds in seiner Stellungnahme, nämlich daß durch eine derartige Maßnahme ein weiteres Anwachsen der vom Rechnungshof kritisierten Überschüsse verursacht worden wäre, mutet geradezu grotesk an. Es scheint dem Fonds leichter zu fallen, Maßnahmen zu setzen, um die Kosten für das Ausgleichssystem stabil zu halten oder gar noch zu erhöhen (Dr. Farnleitner am 31. Jänner 1990, 9.26 Uhr: „... , daß wir mit dem Ausgeben nicht nachgekommen sind, ...“), als sich geeignete Maßnahmen zur Senkung der Preisausgleichsbeiträge und in der Folge der Konsumentenpreise einfallen zu lassen.

Bei der vom Fonds gewählten Vorgangsweise brauchten die Verbände nur sicherstellen, daß ihnen die nunmehr den Betrieben zustehenden Spannen trotz Abschaffung der Andienungsregelung zukommen.

2.2.8. Liefer- und Verwertungsverträge

Auf die Frage des Abg. Wolf am 20. Dezember 1990, 18.52 Uhr, ob der Zeuge Dipl.-Ing. Dr. Hager auch der Meinung wäre, daß es an die Nähe des Amtsmissbrauches grenze, wenn jene Leistungen, die früher mit dem Recht der Andienung begründet wurden, jetzt ohne dieses Recht in Form von Werksabgabepreisen gewährt würden, antwortete dieser: „Nein. Die Andienungsregelung ist richtig gefallen. Aber die Frau Abgeordnete hat ja den Vertrag vorgelesen, und der Vertrag ist ja praktisch anstelle der Andienungsregelung gekommen. Nämlich die Verbände verpflichteten sich ja jetzt in Form dieser freiwilligen Verträge, die Ware zu übernehmen und zu vermarkten.“

Nach der Antwort des Zeugen Mag. M u h m am 11. Jänner 1990, 14.41 Uhr, daß es Betriebe gäbe, die keinen Vertrag (Anm.: mit einem Verband) hätten, stellte Abg. W a b l die Frage, welche denn das wären, wie viele Betriebe bzw. Prozent das wären. Darauf Mag. M u h m: „Es gibt einige namhafte, größere, die keinen Vertrag haben. ... Mir sind zumindest zwei bekannt.“ Danach auf die Frage, wieviele Betriebe denn einen Vertrag abgeschlossen hätten, 14.42 Uhr: „Bevor ich Ihnen eine falsche Antwort gebe, sage ich Ihnen: Die überwiegende Zahl der Betriebe hat Verträge abgeschlossen.“

Auf die gleiche Frage berichtete der Zeuge Dipl.-Ing. Dr. Hager am 20. Dezember 1989, 17.43 Uhr: „Ja bitte, aber wir haben 200 Molkereibetriebe, und davon sind meines Wissens unterschrieben: Betrieb in Oberösterreich ... Es sind vielleicht zwei, drei Betriebe ... haben es nicht unterschrieben.“

Die Liefer- und Verwertungsverträge enthielten sinngemäß ähnliche Bestimmungen, und zwar folgenden Inhaltes:

- a) Die Verbände verpflichten sich zur Übernahme sämtlicher Milch und disponierter Erzeugnisse aus Milch, die nicht von den Molkereien und Käseereien selbst zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Versorgungspflicht verwendet werden.
- b) Der Verband zahlt für die übernommene Milch bzw. die disponierten Erzeugnisse aus Kuhmilch grundsätzlich den vom Milchwirtschaftsfonds oder der Paritätischen Kommission festgelegten Großhandelspreis, abzüglich der Verbandsspanne, des Mindererlöses und des Transportkostenpauschales.
- c) Die Genossenschaft verpflichtet sich, mit dem Verband zusammenzuarbeiten. Zu dieser Zusammenarbeit gehört insbesondere die Verpflichtung, die von ihr übernommene Milch, soweit sie nicht im Betrieb nach Disposition des Verbandes verarbeitet wird, bzw. die erzeugten Produkte ausschließlich an den Verband zur bestmöglichen Verwertung zu liefern. Die Genossenschaft wird Zukäufe an Milch und Erzeugnissen aus Milch ausschließlich beim Verband tätigen.
- c) Zwischen dem Verband und der Genossenschaft wird eine einvernehmliche Zusammenarbeit auf allen wirtschaftlichen, organisatorischen, strukturpolitischen und agrarwirtschaftlichen Gebieten dieses Vertrages wie bisher vereinbart.
- d) Jeder Vertragspartner, der die Bestimmungen dieses Vertrages nicht einhält, hat dem anderen Vertragsteil eine Vertragsstrafe zu zahlen, die nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegt.

Mag. M u h m umschrieb die Auswirkungen der Liefer- und Verwertungsverträge in seiner zusammenhängenden Darstellung am 11. Jänner 1990, 14.15 Uhr, so:

„Unter Beobachtung dieser Entwicklung ist beim Österreichischen Gewerkschaftsbund und beim Österreichischen Arbeiterkammertag die Überzeugung gereift, daß im Grunde das, was im Gefolge der MOG-Verhandlungen 88 passiert, nicht dem Geiste der Marktordnungsverhandlungen entspricht. Ich darf Ihnen vorlesen aus einer Stellungnahme oder aus einer Presseaussendung des Österreichischen Gewerkschaftsbundes vom 20. Oktober 1988: Verbotene Kartelle, Absprachen, Marktmissbrauch zum Schaden der Konsumenten durch Raiffeisen im Gefolge der Agrarmarktordnungsreform. Statt des vom Landwirtschaftsminister Riegler versprochenen verschärften Wettbewerbs als Konsequenz der agrarischen Marktordnungsreform, stülpt Raiffeisen ein Netz von kartellartigen Knebelungsverträgen über die heimische Milchwirtschaft. Auf diese Weise werden

effiziente, kostentreibende Strukturen erhalten. Vor allen die große Zahl von Agrarverbänden kosten Konsumenten, letztendlich auch dem Bauern, viele Millionen Schilling.“

Dr. Farnleitner, erklärte am 31. Jänner 1990, 10.14 Uhr, daß er den Ausdruck „Knebelungsverträge“ nicht verwende. Er verwende in seiner Fraktion den Ausdruck „Bequemlichkeitssicherungsübereinkommen“, denn in vielen österreichischen Unternehmen wäre es sehr angenehm, Direktor zu sein.

Dipl.-Kfm. Lacina antwortete am 18. Jänner 1990, 15.31 Uhr, auf die Frage des Abg. Dr. Gugerbauer, ob der Zeuge den Verdacht hege, daß möglicherweise Druck ausgeübt wurde, um zu derartigen vertraglichen Regelungen zu kommen: „Und überraschend ist natürlich die hohe Zahl von Gesellschaften, die solche Verträge abgeschlossen hat. Ich habe schon gesagt, daß ja auf einem Markt, wo solche Leistungen von mehreren angeboten werden können, es zumindest den Verdacht nahelegt, daß hier wirtschaftlicher Druck ausgeübt wurde.“

Dr. Gugerbauer: „Also Sie haben den Verdacht, daß wirtschaftlicher Druck ausgeübt wurde?“

Dipl.-Kfm. Lacina: „Jawohl.“

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Dr. Fischler sagte im Untersuchungsausschuß auf entsprechendes Befragen, 18. Jänner 1990, 10.28 Uhr, eine kartellrechtliche Prüfung der Liefer- und Verwertungsverträge zu. Er persönlich habe einen solchen Vertrag jedoch noch nicht gesehen, 18. Jänner 1990, 10.33 Uhr.

Auf die Frage der Abg. Dr. Hieden-Sommer, ob der ehem. Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und nunmehrige Vizekanzler Dipl.-Ing. Riegler die beim Milchwirtschaftsfonds hinterlegten Liefer- und Verwertungsverträge kennt, antwortete dieser, 17.55 Uhr: „Ich sage Ihnen ganz auf den Punkt folgendes. Ich bin gefragt worden, ob ich solche Verträge kenne. Ich habe geantwortet, ich kenne sie nicht. . . . Vielleicht habe ich mich schlecht ausgedrückt. Daß ich davon weiß, daß es solche Verträge gibt, wenn wir selbst die Regelung getroffen haben, daß die gesetzliche Bedingung für den Abschluß solcher Verträge vorliegt, ist wohl klar.“

Dipl.-Ing. Riegler um 17.56 Uhr: „Das war ja auch der Sinn und vor allem auch der Wunsch, insbesondere des Gewerkschaftsbundes und der Arbeiterkammer und auch der Bundeskammer in den Verhandlungen, daß die Verträge, die geschlossen werden oder die bereits vorhanden waren, im Milchwirtschaftsfonds zu hinterlegen sind und daher auch für die vier dort vertretenen Gruppen verfügbar sind, und wenn eine der Gruppen der Auffassung ist, daß ein solcher Vertrag den

kartellrechtlichen Bestimmungen widerspreche, daß das Kartellgericht angerufen werden kann.“

Auf die Frage des Abg. Dr. Gugerbauer, wer denn für die Überprüfung derartiger Verträge (gemeint Liefer- und Verwertungsverträge) zuständig wäre, erklärte Dipl.-Ing. Riegler, 19.52 Uhr: „Der Sinn der Hinterlegung im Milchwirtschaftsfonds ist, daß die dort vertretenen Sozialpartnergruppen, das heißt die in den Fondsorganen vertretenen, die Möglichkeit haben, solche Prüfungen zu veranlassen.“

Demgegenüber antwortete der Obmann des Milchwirtschaftsfonds, Dr. Wejwoda am 11. Jänner 1990, 13.12 Uhr, auf die Frage des Abg. Hofmann, ob nicht der Grund für die Hinterlegung die Verschaffung der entsprechenden Übersicht und Kontrolle durch den Fonds wäre: „Nein, eigentlich war bei den Verhandlungen, wie ich sie empfunden habe, das Bedürfnis, einwandfrei bei einer, wenn man so will, neutralen Stelle klarzustellen, da gibt es einen Vertrag, falls dann später irgendein Streit entsteht, ob der Vertrag dem Gesetz entspricht, daß man die Tage, wann ist der Einlaufstempel des Fonds drauf, . . .“

Mag. Muhm am 17. Jänner 1990, 14.33 Uhr, hiezu ähnlich: „Ja bitte, der Milchwirtschaftsfonds hat überhaupt keine Kompetenz in dieser Angelegenheit. Es ist nichts anderes im Marktordnungsgesetz geregelt, als daß beim Milchwirtschaftsfonds die Verträge zu hinterlegen sind. Das Ziel war, Transparenz zu bekommen.“

Zu dem Instrumentarium der Liefer- und Verwertungsverträge stellt der Untersuchungsausschuß daher fest, daß die Molkereiverbände zur Sicherung ihrer Einnahmen aus der Verbandsspanne mit über 90% (Mag. Muhm, 17. Jänner 1990, 15.49 Uhr) der Be- und Verarbeitungsbetriebe — möglicherweise unter Anwendung wirtschaftlichen Drucks — „Knebelungsverträge“ abgeschlossen haben. Aber auch die sechs genossenschaftlichen Verbände haben untereinander und auch mit ihrem Dachverband Österreichischer Molkerei- und Käsegenossenschaft (ÖMOLK) derartige Verträge abgeschlossen.

Abgesehen von dem Umstand, daß dadurch die Wirkung der Novellierung des MOG im Bereich des § 15 vollständig unterlaufen wurde, funktionierte der Raiffeisenverband ÖMOLK dadurch seine Monopolstellung auf dem österreichischen Milchmarkt von einem informellen Zusammenschluß in einen formellen, vertraglich gebundenen Konzernbereich um.

Dr. Farnleitner bezeichnete denn auch Betriebe, die derartige Verträge unterzeichnet haben als „ausgegliederte Werkbänke“, 31. Jänner 1990, 9.46 Uhr, „da die Wesensfunktionen des Marketing, der Produktentwicklung, der Forschung, der Preispolitik und der Absatzpolitik nicht im Unternehmen blieben.“

2.2.9. Verantwortlichkeit

Ausgehend von dem Gedanken, daß die Sozialpartnervertreter in den Fondsorganen dazu aufgerufen sind, die gesetzlichen Grundlagen exakt zu respektieren, kommt ihren Handlungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der MOG-Novelle 1988 besondere Bedeutung zu.

Vorauszuschicken ist, daß es im Zusammenhang mit der Abschaffung der Andienungsregelung keine weiteren legislativen Vorgaben gegeben hat.

Dennoch kommt dem Parteienübereinkommen zur Bestimmung des Willens des Gesetzgebers in der politischen Realität die Bedeutung von Erläuterungen zu. Wenn nun festgestellt wurde, daß durch Beschlüsse der Fondsorgane der Wille des Gesetzgebers, und zwar Abschaffung der Verbandsspannen und mehr Markt für die „Verbandsleistungen“, ins absolute Gegenteil verkehrt wurde, so trifft die Fondsorgane die Verantwortung für die Wahl der Mittel.

Selbst wenn man davon ausgeht, daß die Fondsorgane bei der Wahl der Vorgangsweise, Verrechnungspreise in der bereits geschilderten Art festzusetzen, im guten Glauben handelten und es nur der monopolähnlichen Marktstellung der Raiffeisenverbände zu danken ist, daß die MOG-Reform unterlaufen wurde, so wäre spätestens im Zeitpunkt des Erkennens der Auswirkungen (Bindung von mehr als 90% der Betriebe, bekannt durch die Vorlage der Verträge), jedenfalls im Zeitpunkt der Kritik durch den Rechnungshof, ein Handlungsbedarf gegeben gewesen.

Dipl.-Kfm. L a c i n a erklärte am 18. Jänner 1990, 15.21 Uhr: „Herr Abgeordneter, es ist der Verdacht laut geworden, daß die Verbandsspannen umgelegt worden sind in Richtung Erlösschmälerungen, in Richtung geringere Abgabepreise. Meiner Auffassung nach ist dann, wenn es erfolgt ist — und diese Behauptung gibt es —, sehr wohl ein Aktionsfeld für den Milchwirtschaftsfonds eröffnet. Denn das war nicht die Idee, denn das würde bedeuten, das ja die Zielsetzung, daß die Molkeereien von sich aus entscheiden können und größere Bewegungsfreiheit haben, tatsächlich nicht erreicht wurde, sondern daß die Gängelung durch den Milchwirtschaftsfonds ersetzt wird durch die Gängelung in Verbänden. Das war nicht die Idee.“

Damit wird aber auch klar, daß der Finanzminister erst durch die Behauptung Dritter von den wahren Vorgängen im Bereich der Milchwirtschaft Kenntnis erlangte.

Dies wird auch deutlich durch die Beantwortung der Frage an Dipl.-Kfm. L a c i n a des Abg. Ing. S c h w ä r z l e r, 18. Jänner 1990, 15.24 Uhr, ob bei den Preisverhandlungen im Jahr 1989 (Anm.: Änderung des Preisausgleichssystems per 1. Jänner 1990 bei gleichzeitiger Senkung der Verbraucherpreise bestimmter Produkte) auch die Verbands-

spannen zwischen dem Finanzminister und dem Landwirtschaftsminister diskutiert wurden: „Es wurde von den Vertretern des Milchwirtschaftsfonds darauf hingewiesen, daß die Verbandsspannen ersatzlos ausgelaufen sind. Vor Beschlussfassung über das neue Marktordnungssystem hat der Vertreter des Finanzministeriums — und das war ein Teil der Vereinbarung (Anm.: Ergebnisprotokoll zwischen SPÖ und ÖVP vom 13. Dezember 1989 anlässlich der Beratungen über die Neugestaltung des milchwirtschaftlichen Ausgleichs- und Zuschußsystems), daß wir das dort zu Protokoll gegeben haben — darauf hingewiesen, daß dieses Anerkenntnis, daß hier Verträge abgeschlossen worden sind, nicht bedeutet, daß die Aufsichtsbehörde, zuerst einmal der Milchwirtschaftsfonds, nicht die Funktion von Erlösschmälerungen zu überprüfen hat. Das haben wir ausdrücklich auch in dieser Parteienvereinbarung festgehalten.“

Abschließend stellt der Ausschuss daher fest, daß durch die Beschlussfassung der Verwaltungskommission im Fonds am 30. Juni 1988 — Festsetzung von Verrechnungspreisen — im Zusammenhang mit der daraufhin erfolgten Reaktion der Molkereiwirtschaft am faktischen Zustand, daß pauschale Verbandsspannen an die Verbände geleistet werden, keine Änderung eingetreten ist und somit die Zielsetzung der MOG-Novelle 1988 in diesem Punkt eindeutig verfehlt wurde.

Daß dieser Umstand nicht rechtzeitig erkannt wurde und dadurch geeignete Gegenmaßnahmen — allenfalls legislativ erforderliche — verhindert wurden, ist den Mitgliedern der Verwaltungskommission im Milchwirtschaftsfonds anzulasten.

2.3. Kontrollmöglichkeiten bei Be- und Verarbeitungsbetrieben, sowie Verbänden

2.3.1. Kritik des Rechnungshofes

Der Rechnungshof stellte in seinem Bericht (Seite 44) hiezu fest:

Gleichermaßen verzichtete der Milchwirtschaftsfonds auf die Vorlage der Bilanzen und der Gewinn- und Verlustrechnungen der BVB. Da das bisher geltende Abrechnungssystem, das vorerst auch noch für die Jahre 1988 und 1989 anzuwenden sein wird, in einem festgelegten Ausmaß Erträge beansprucht und Aufwendungen abdeckt, bildet die lückenlose Rechnungslegung einschließlich der Vorlage der Bilanzen und der Gewinn- und Verlustrechnung die Voraussetzung, daß die Abrechnungen der BVB gemäß den Bestimmungen des MOG und den Beschlüssen der Organe des Fonds geprüft werden können.

Der Verzicht auf die Vorlage der Bilanzen und der Gewinn- und Verlustrechnungen hatte zur Folge, daß dem Fonds zumindest in zwei Fällen

längere Zeit die Unterlassung der Abfuhr von Ausgleichsbeträgen verborgen blieb, da mangels Unterlagen keine Plausibilitätsuntersuchungen vorgenommen werden konnten. Auch bei der Revision der BVB an Ort und Stelle wurden aus Zeitmangel nicht alle Konten eingesehen.

Der RH bemängelt, daß der Fonds auf eine vollständige Übereinstimmung der Abrechnung mit den Buchaufzeichnungen und auf die Vorlage der Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen verzichtete, obwohl erst diese Unterlagen in Verbindung mit den Buchhaltungskonten die Gewähr bieten konnten, daß die gesamte Gebarung der Betriebe erfaßt war.

Dem RH ist bekannt, daß die BVB bisher die Vorlage der Bilanzen und der Gewinn- und Verlustrechnungen ablehnten, weil sie eine mißbräuchliche Verwendung befürchteten. Er vertritt jedoch die Ansicht, daß das Ansehen des Fondsbüros ausreichen müßte, diese Bedenken zu zerstreuen. Festzustellen ist jedenfalls, daß ein Abrechnungssystem, das Verluste abdeckt und Gewinne beansprucht, derartige Zuwendungen und Forderungen nur bei voller Offenlegung der Gebarung vertreten kann.

2.3.2. Stellungnahme des Milchwirtschaftsfonds (Seite 104)

Der Anregung des Rechnungshofes, die Übereinstimmung der nachgewiesenen Milchgeldauszahlungen mit den tatsächlichen sicherzustellen, wurde Rechnung getragen.

2.3.3. Feststellungen des Ausschusses

Aus der vorzitierten Stellungnahme des Fonds ist ersichtlich, daß sich der Fonds mit dem Hauptvorwurf des Rechnungshofes, nämlich daß sich der Fonds mit der Nichtvorlage der Bilanzen der Betriebe abfand, gar nicht auseinandersetzte.

Der Rechnungshofprüfer ADir. RR Ing. Christoph Ratz beantwortete die Frage des Abg. Wolf am 6. Dezember 1989, 13.56 Uhr, wie ohne Vorlage von vollständigen Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen überprüft werden kann, ob die mit dem Fonds verrechneten Verluste (Anm.: Bis zum 31. Dezember 1989 bestand das Preisausgleichssystem des MWF in einem Verlustabdeckungssystem für die Be- und Verarbeitungsbetriebe) überhaupt aus dem Milch- oder sonstigen Molkereiproduktengeschäft stammen, dahin gehend: „Hier haben die Prüfer des Fonds bei der Abgrenzung schon Untersuchungen vorgenommen. Allerdings nachdem keine Vollständigkeitserklärung verlangt wurde und die Bilanzvorlage ebenfalls unterlassen wurde, beziehungsweise das war schon immer ein Streitpunkt, ob die Firmen das vorzulegen haben, so

hat man sich sicher zum Teil auf jene Unterlagen verlassen, die die Molkerei zur Verfügung gestellt hat. Wenn dem Prüfer aufgefallen ist, daß hier vielleicht etwas übersehen worden ist, dann wird er es sicher nachverlangt haben. Wir glaubten, daß es systemgemäß wäre, wenn von vornherein dem Prüfer uneingeschränkt alle Unterlagen zur Verfügung stehen, und daß jetzt durch Beschluß des GA (Anm.: geschäftsführender Ausschuß des MWF) doch beschlossen wäre für die Zeit, wo noch das alte System ist. Für das neue System (Anm.: ab 1. Jänner 1990 führte der Fonds ein produktenbezogenes Ausgleichssystem ein) müßte man grundsätzlich dann, nachdem es einmal feststeht, das Prüfsystem neu überdenken.“

Weiters sagte der Zeuge Ing. Ratz auf die Frage, ob in diesem Zusammenhang dem Fonds Kosten von allfälligen Nebenbetrieben der Molkereien unterschoben worden sein könnten, ohne daß dies feststellbar wäre auf Grund der mangelhaften Belegsvorlage, 6. Dezember 1989, 13.57 Uhr: „Rein theoretisch ist es möglich, daß konnten wir überhaupt nicht feststellen. Rein theoretisch ist es möglich, daß unter Umständen jemand, wenn er täuschen will, ... Ich habe aber nie behauptet, daß das geschehen ist.“

Daß es sehr wohl Verdachtsmomente auf Quersubventionen aus öffentlichen Mitteln gibt, steht nach der Aussage in einem ganz anderen Zusammenhang des Zeugen Dr. Farnleitner vom 31. Jänner 1990, 9.50 Uhr, fest: „Ich füge hinzu, daß wir auch mit der Verabschiedung der Kartellgesetz-Novelle 1988 allen unseren Herren in den Verbänden klargemacht haben, daß auf Grund dieser neuen Definition etwa Quersubventionen aus dem Milchbereich in andere Bereiche hinein eindeutig gesetzwidrig wären und daher zu unterlassen seien. Ich habe, gerade weil das in der Bundeskammer eines der sensibelsten Probleme in unserem Verhältnis zur Präsidentenkonferenz (Anm.: der Landeslandwirtschaftskammern) ist, in den letzten zwei Jahren (Anm.: 1988/89) keinen einzigen Beschwerdefall über das, was man quersubventionierten Mißbrauch nennt, erhalten. Ich sage Ihnen Beispiele, wie sie früher zu Dutzenden gekommen sind: daß eine Molkerei in ihrem Großhandel eine Unmenge oder Mehrzahl anderer Produkte quer durch die Gegend führt und die Preise zusammenschlägt; daß man den Eindruck hat, der Verband kann sich das Fleischgeschäft nur leisten, weil er im Milchgeschäft hoch verdient. Ich habe derartige Beschwerden in der letzten Zeit nicht erhalten.“

Ähnlich antwortete der Obmann-Stellvertreter im Fonds, Wilhelm Huber am 31. Jänner 1990, 14.28 Uhr, auf die Frage des Abg. Wolf, ob Quersubventionen ausgeschlossen werden könnten: „Überhaupt nicht, weil ich nicht in der Lage bin, das zu prüfen. Leider. Wir haben immer bekrittelt von unseren beiden Interessenvertretungen Arbeiter-

kammertag und ÖGB, daß uns diese Möglichkeit nicht gegeben wird. Es wurde eigentlich von der Vis-a-vis-Seite (Anm.: gemeint sind wohl die beiden anderen Interessenvertretungen im Fonds, Präsidentenkonferenz und Bundeskammer) nie zur Kenntnis genommen. Wir haben uns detailliert auflisten lassen, was sie mit diesen Geldern tun. Es hat sich dann herausgestellt in der Liste: Da fehlt ja noch so viel. Wir müßten eigentlich noch viel mehr geben, und zwar ...“

Der Zeuge nahm hierbei offensichtlich auf die Verbandsspannenprüfungen Bezug, die zwar oberflächlich betrachtet zu einer Unterdeckung geführt hatten, aber tatsächlich ebenfalls an der Nichtvorlage von Bilanzen scheiterten (siehe nochmals 2.2.4.).

Welche Rolle Quersubventionen im Bereich der Molkereiwirtschaft spielen, ist auch dem Punkt 3.2.5. dieses Berichtes zu entnehmen.

Daß sich der Gesetzgeber dieser Problematik bewußt war und deshalb die Rechtslage — entgegen der Aussage des Rechnungshofprüfers Ing. Ratz — eindeutig war, erhellt aus § 19 Abs. 2 3. Satz 2. Halbsatz MOG, wo es heißt: „...; zu diesem Zweck ist den entsendeten Organen des Fonds auch Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren, die eine genaue kostenmäßige Abgrenzung des Betriebszweiges, auf den sich dieser Abschnitt bezieht (Anm.: Milchwirtschaft), zu einem Nebenbetrieb ermöglichen.“

Es ist daher offensichtlich auf den Umstand, daß sämtliche Beschlüsse des Fonds von allen Sozialpartnervertretern mitzutragen sind (siehe auch 2.7.1.), zurückzuführen — dies klingt in der vorhin zitierten Aussage des Zeugen Huber an —, daß nicht vom letzten Satz des § 19 Abs. 2 MOG („Die Gewährung eines Zuschusses kann verweigert werden oder widerrufen werden, wenn ein Zuschußberechtigter den Bestimmungen dieses Absatzes nicht Folge leistet.“) in Fällen der Einsichtsverweigerung Gebrauch gemacht wurde.

Soweit der Einwand erhoben wurde, daß sich dieser Absatz eindeutigerweise nur auf Zuschußberechtigte, also Be- und Verarbeitungsbetriebe und nicht Verbände beziehe, sei dem entgegengehalten, daß vor der MOG-Novelle 1988 Verbandsspannen über die Be- und Verarbeitungsbetriebe abgerechnet und nach der Novelle in Form gesenkter Verrechnungspreise als Erlösschmälerungen im Bereich der Be- und Verarbeitungsbetriebe anerkannt wurden.

2.4. Milchqualität im internationalen Vergleich

2.4.1. Kritik des Rechnungshofes

Der Rechnungshof stellte in seinem Bericht hiezu fest:

Österreichische Qualitätsnormen im internationalen Vergleich

Gemäß § 17 Abs. 5 MOG hat der MWF ab dem Jahre 1976 in Abständen von zwei Jahren dem BMLF Berichte über den jeweiligen Stand der Qualitätsvorschriften für Milch und Erzeugnisse aus Milch in Österreich sowie insb. in Staaten und Wirtschaftsgebieten, mit denen Österreich Handelsverkehr mit diesen Erzeugnissen unterhält, vorzulegen.

Der MWF ist diesem Auftrag nachgekommen. Aus den Meldungen geht hervor, daß Österreich bis zum Jahre 1988 bei Festlegung der Qualitätsklassen von Rohmilch wesentlich höhere Keimzahlen je ml Milch tolerierte als andere europäische und außereuropäische Länder. Trotz Senkung der Keimzahlen für die vier Qualitätsstufen mit 1. Jänner 1988 ist Österreich von den strengen Normen vieler Länder noch weit entfernt. Dies verdeutlichen die nachstehenden Übersichten.

Jahr	Land	Methode	Qualitätsklassen			
			I	II	III	IV
1988	Österreich	Keimzahlbestimmung	< 300 000	< 600 000	< 1 000 000	< 1 000 000
1988	Schweiz	Keimzahlbestimmung	< 80 000	< 250 000	< 250 000	—
1988	BRD	Keimzahlbestimmung	< 300 000	< 1 000 000	< 3 000 000	> 3 000 000
ab 1993	BRD	Keimzahlbestimmung	< 100 000	—	—	—
1988	USA	Keimzahlbestimmung	< 50 000	< 100 000	> 100 000	—
1988	Schweden	Keimzahlbestimmung	< 100 000	< 500 000	> 500 000	—
1988	Österreich	Keimzahlbestimmung	< 300 000	< 600 000	< 1 000 000	< 1 000 000
1988	Frankreich	Keimzahlbestimmung	< 100 000	< 300 000	> 300 000	—
1988	Niederlande	Keimzahlbestimmung	< 100 000	< 250 000	> 250 000	—

Den Berichten ist weiters zu entnehmen, daß bei Fertigprodukten (zB Butter) in einigen Ländern zusätzliche bakteriologische Kontrollen verlangt werden. In der BRD wird bei Butter außerdem noch eine Schnittfestigkeitsprüfung, die in Österreich

nicht erfolgt, vorgenommen. In der Schweiz und in Italien wurde bei Käse der höchstzulässige Nitratgehalt mit 5 mg/kg begrenzt; entsprechende Kontrollen werden vorgenommen.

Der RH weist darauf hin, daß die österreichische Milchwirtschaft stark exportorientiert ist, was sich schon aus den Bestimmungen des MOG über die Absatzförderung ergibt. Zudem hat der MWF gem. § 2 Abs. 1 Z 6 MOG für die Anpassung der Produktion und des Absatzes von Milch und Erzeugnissen aus Milch an die Aufnahmefähigkeit des in- und ausländischen Marktes zu sorgen. Dies erfordert eine ständige Anpassung der österreichischen Qualitätsnormen an jene der Abnehmerländer (USA, EG, Schweiz usw.) und der Konkurrenzstaaten am Exportsektor (Schweiz, Niederlande, Frankreich usw.). Der RH hält es daher für erforderlich, daß sich Österreich verstärkt um eine Anhebung der Qualitätsnormen für Rohmilch bemüht und im Bereich der Fertigprodukte all jene Kontrollen einführt, die für die Gesundheit der Konsumenten bzw. den Absatz der Produkte im Ausland notwendig sind. Da der RH in der Vergangenheit solche Aktivitäten weitestgehend vermißte und den Eindruck gewann, daß Entscheidungen in diesem Bereich erst dann fielen, wenn die Entwicklungen in den Nachbarländern hiezu zwangen, empfiehlt er, entsprechende Maßnahmen in die Wege zu leiten, damit die österreichischen Normen für die Qualität von Milch und Erzeugnissen aus Milch internationalen Standard erreichen.

2.4.2. Stellungnahme des Milchwirtschaftsfonds (Seiten 294 f.)

Anhand von Vergleichen der Rohmilchqualität mit dem Ausland, des Fehlens der Schnittfestigkeitsprüfung bei Butter und einer Mengenbegrenzung des Nitratgehaltes bei Käse empfiehlt der Rechnungshof, entsprechende Maßnahmen in die Wege zu leiten.

Zur Rohmilchqualität:

Der Rechnungshof hat verabsäumt, das Parteienübereinkommen vom 24. März 1988 zur Kenntnis zu nehmen. Der Punkt 9. Rohmilchqualität lautet darin:

„Generell wird in der Qualitätspolitik der Rohmilch analog der EG-Entwicklung weiterhin vorzugehen sein.“

Der Milchwirtschaftsfonds weist darauf hin, daß im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L226/13 vom 24. August 1985 die Bestimmungen für die Herstellung wärmebehandelter Milch, die für den menschlichen Verzehr geeignet ist, wie folgt festgelegt sind.

	Keimzahl	Zellzahl
Stufe 1 ab 1. Jänner 1989	300 000	500 000
Stufe 2 ab 1. Jänner 1993	100 000	400 000

Der Milchwirtschaftsfonds stellt fest, daß eine Höchstkeimzahl von 300 000 für die Bewertungsstufe 1 in Österreich bereits ab 1. Jänner 1988 und gleichzeitig eine Zellzahlgrenze von 350 000 eingeführt wurde.

Zur Verdeutlichung wird die Entwicklung des Anteiles an 1. Qualität seit Einführung der Keimzahlbestimmung graphisch dargestellt. Keine Erwähnung findet die Zellzahl im Rechnungshofbericht, welche seit 1. Jänner 1988 für die erste Bewertungsstufe bei 350 000 Zellen/ml vorsieht. Selbst die EG wird noch im Jahre 1993 über diesem Wert liegen.

Das Qualitätsnaturementaler-Konzept mit Beschluß des geschäftsführenden Ausschusses vom 16./17. Dezember 1987 sieht im Bereich der hartkäsetauglichen Milch eine weitere Qualitätsgrenze von 100 000 bei der Keimzahl vor. Der durchschnittliche Keimgehalt der Rohmilch von 1. Qualität liegt unter 100 000. Österreich hat somit trotz verspäteter Einführung der Qualitätsbezahlung (ab 1. Jänner 1969) den einstigen Vorsprung anderer vergleichbarer Länder praktisch eingeholt.

2.4.3. Feststellungen des Ausschusses

Auf die Frage des Abg. Wolf, weshalb mehrmals in Sitzungen des Fonds Beschlüsse über Qualitätsbestimmungsregelungen, die die Geschäftsführung des Fonds vorgeschlagen hätte, antwortete Zeuge Mag. Muhm am 17. Jänner 1990, 18.43 Uhr: „Herr Abgeordneter, ich weiß nicht, ob es immer konkret um die gleichen Qualitätsprobleme gegangen ist. Aber eines darf ich festhalten: Wie Sie wissen, ist dort die Notwendigkeit der Vierfünftel-Mehrheit (siehe auch 2.7.1) gegeben, und Sie stellen es jetzt so dar, als wäre der ÖGB-Vertreter oder der Kollege der Arbeiterkammer sozusagen gegen eine Milchqualitätsverbesserung gewesen. Es hat im konkreten Fall keine Einigung der Organe gegeben, und das kann ich, vereinfacht ausgedrückt, kopfstehen.“

Aus die globale Frage des Abg. Ing. Schwarzler, wie Mag. Muhm die Kritik des Rechnungshofes an der Qualität von Rohmilch sowie Milch- und Milcherzeugnissen beurteile, antwortete dieser, 17. Jänner 1990, 17.26 Uhr: „Ich möchte vorausschicken, daß ich als Konsument, als Arbeitnehmervertreter immer der Meinung bin, daß alles noch besser sein könnte. Aber ich meine, daß ziemlich klar ist, wenn man sich die Fakten anschaut — noch einmal: ich sage, es kann alles noch besser sein — daß die Fakten so sind, daß wir die 100 000-Keimzahl ein Jahr vor der Bundesrepublik Deutschland erreicht haben und daß wir in der Zellzahl besser sind als die EG. Wir sind in der Keimzahl zweifellos gegenüber den Spitzenländern der Gemeinschaft mit den 100 000 Keimen hintennach mit unseren 300 000. Ich möchte aber sagen, daß wir bei der hartkäsetauglichen Milch die 100 000 Keime praktisch vollkommen haben, und darüber hinaus, daß ungefähr 70 bis 75 Prozent der gesamten österreichischen Milch in etwa ein Qualitätsniveau hat, das 100 000 Keimen entspricht.“

Auf die Frage, welche Schritte (Anm.: in Richtung Qualitätsverbesserung) der Zeuge Dr.

Wejwoda, Obmann des MWF, gesetzt hätte, antwortete dieser, 11. Jänner 1990, 11.53 Uhr: „Die Keimzahleinführung, die Bactoscan-Untersuchung, dann die Zellzahl-Untersuchung. Ich habe das getan, und das wird — weil der Herr Staatssekretär Murer (Anm.: dieser wohnte der Verhandlung zu diesem Zeitpunkt als Zuhörer bei) jetzt lacht — er wird mir bestätigen: Wir haben uns bemüht, möglichst kleine Schritte zu machen, daß die Bauern mitgehen können. Gerade die kleineren Bauern und auch solche, die Ihnen, Herr Abgeordneter, nahestehen, haben den Fonds wegen dieser Schritte kritisiert. Ich habe mich aber hingestellt und habe gesagt: Freunde, Zukunftssicherung ist Qualität! — Dazu stehe ich auch und stehe damit auf Basis des Parteienübereinkommens, das vorsieht, daß wir Schritt halten müssen mit der Europäischen Entwicklung. Bei der Zellzahl sind wir ja voraus.“

Der Zeuge Dr. Farnleitner meinte dazu am 31. Jänner 1990, 12.20 Uhr: „Wenn Sie mich danach fragen: Es hat immer wieder Verhandlungen über die Herabsetzung der Keimgehalte in Österreich gegeben. Zwei Hauptschwierigkeiten sind dabei aufgetaucht: Die Differenzen hier, die zwischen den diversen Landesteilen Österreichs bestehen, da hätten jede raschere Entscheidung einer Herabsetzung der Keimzahl zu einigen Konfliktsituationen in Ost- und Südösterreich geführt. Im politischen Interessenausgleich wurde das daneben durchgesetzt. Daher kam es ...“

Abg. Dr. Hieden-Sommer: „Bitte, präzisieren Sie den politischen Interessenausgleich.“

Dr. Farnleitner: „Der politische Interessenausgleich war, daß die Seite der Landwirtschaftsvertreter gesagt hat, das stehen wir nicht durch, wir gehen nur runter auf 300 000, auf 100 000 gehen wir in einem weiteren Schritt.“

Der Milchwirtschaftsfonds orientierte sich offensichtlich in seinen Entscheidungen an den von der Europäischen Gemeinschaft vorgegebenen Mindestkeimzahlen, übersah aber dabei, daß einzelne Mitgliedsländer, aber auch einer der stärksten Konkurrenten auf dem internationalen Markt, die Schweiz mit ihren Grenzwerten für diese Keimzahlen weit vor jenen liegen, die die Gemeinschaft als ihr Mindestmaß ansieht.

Ebenso stellt der Untersuchungsausschuß fest, daß sich der Fonds bei seinen Qualitätsentscheidungen vor eine Minderheit der Bauern stellt, obwohl ein Großteil der Bauern bereits imstande ist, höherwertige und, am internationalen Standard orientiert, gleichwertige Rohmilch zu produzieren.

Auch in diesem Fall ist dieser Zustand auf die unterschiedlichen Interessenlagen unter den Fondsverantwortlichen zurückzuführen und daher diesen zuzurechnen.

2.5. Frischmilch-Baby

2.5.1. Kritik des Rechnungshofes

Der Rechnungshof stellt in seinem Bericht (Seiten 261 ff.) hiezu fest:

Fettgehalt der „Frischmilch-Baby“ in Wiener Versorgungsbetrieben

Mit Erlaß des BMGU vom 6. Juli 1983, Zl. III-51 725/1-6b/83, wurden die Richtlinien betreffend die Gewinnung und Bearbeitung sowie die Qualität der „Pasteurisierten Frischmilch-Baby“ festgelegt. Demnach muß die „Frischmilch-Baby“ mit ihrem natürlichen Fettgehalt, jedoch mit einem Mindestgehalt von 3,6 % Fett an die Konsumenten verkauft werden. Jede Veränderung der Inhaltsstoffe und damit auch die Verringerung oder der Zusatz von Fett sind verboten.

Eine stichprobenweise Durchsicht der Ergebnisse der Betriebs- und Marktprobenprüfungen betreffend die „Frischmilch-Baby“ ergab, daß immer wieder Probenergebnisse von „Frischmilch-Baby“ mit Fettgehalten nur knapp über dem Mindestfettgehalt vom 3,6 %, aber deutlich unter den Durchschnittswerten der in Österreich abgelieferten Milch (1984: 3,97 %, 1985: 3,95 %, 1986: 3,97 %, 1987: 4,00 %), ausgewiesen waren. Es betraf dies durchwegs jene „Frischmilch-Baby“, die im Tank geliefert und erst in den für die Versorgung von Wien zuständigen Betrieben abgefüllt worden war.

(Seite 263)

Die dargestellten Fälle zeigen eindeutig, daß die Abfüllmolkereien den Fettgehalt der „Frischmilch-Baby“ verringert und damit die Milch verfälscht hatten. Diese BVB hatten damit nicht nur lebensmittelrechtliche Bestimmungen übertreten, sondern auch Fettmengen offensichtlich außerhalb des Abrechnungsverkehrs mit dem MWF verwertet.

Der RH betrachtet es als schweren Fehler, daß der MWF nicht einmal angesichts eines bei den fondseigenen Untersuchungen ermittelten „natürlichen“ Fettgehaltes von 3,55 % die ins Auge springende krasse Abweichung zu der in Österreich im langjährigen Durchschnitt erreichten Fettleistung zum Anlaß genommen hatte, die Ursache hierfür zu untersuchen. Er empfiehlt daher, die fraglichen Betriebe wiederholt und aufs genaueste zu kontrollieren sowie Verstöße gegen Vorschriften des Lebensmittelrechts und des MWF aufzuzeigen und zur Anzeige zu bringen.

2.5.2. Stellungnahme des Milchwirtschaftsfonds (Seiten 275 f.)

Der Rechnungshof betrachtet es als schweren Fehler, daß der Milchwirtschaftsfonds einen festgestellten niedrigen Fettgehalt bei Babymilch in Einzelfällen nicht zum Anlaß genommen hat, die Ursache hierfür zu untersuchen.

Angesichts der Verunsicherung, die in einer breiten Öffentlichkeit durch diese RH-Behauptung einer Verfälschung durch den Rechnungshof, stellt der Fonds fest, daß **von rund 2 590 gezogenen Proben** in der Einschauzeit des Rechnungshofes dieser drei Fälle beanstandet hat.

Die Qualität der Babymilch von der Rohmilch bis zum fertig abgefüllten Produkt wird von der zuständigen Lebensmitteluntersuchungsanstalt, und zwar auf Wunsch der Abfüllbetriebe, in wöchentlichen Abständen hinsichtlich des Keimgehaltes und des Fettgehaltes kontrolliert. Bei den im Zeitraum von **1983 bis 1988** dort untersuchten **rund 9 360 Proben** wurde kein Fall einer Verfälschung mitgeteilt.

Von den vom Rechnungshof angeführten drei Proben wies lediglich eine Probe einen Fettgehalt von 3,55 % auf. Dieser liegt noch innerhalb der methodischen Streubreite bei der Bestimmung des Fettgehaltes der Milch nach der acidometrischen Methode von Gerber (DIN 10 310) von ... 0,05 % Fett und war daher nicht zu beanstanden. Bei den vom Milchwirtschaftsfonds durchgeführten Kontrollen betrug der durchschnittliche Fettgehalt 3,78 %. Laut Erlaß weist die Babymilch den natürlichen Fettgehalt, mindestens jedoch 3,60 % Fett auf.

Gerade die qualitativ besonders hochwertige Babymilch bei diesem Sachverhalt ins Zwielicht zu bringen, erscheint als eine besonders bedenkliche Vorgangsweise.

Der Fettgehalt der Baby-Rohmilch ist im allgemeinen niedriger als jener der Molkereirohmilch. Die Baby-Rohmilch ist auf der Basis von 3,6 % Fett kalkuliert. Es besteht für die Lieferanten kein finanzieller Anreiz, durch gezielte Fütterungs- bzw. Zuchtungsmaßnahmen den Fettgehalt wesentlich über dieses Maß hinaus zu erhöhen.

Die Stufenkontrollen des Fonds beschränken sich bisher auf die Feststellung der Gesamtkeimzahl, des Anteiles an Coliformen und auf die Feststellung des Fettgehaltes in der abgefüllten Packung. Der Empfehlung des Rechnungshofes folgend, wird die Fettuntersuchung auf alle Proben der Stufenkontrolle ausgedehnt, um ein für allemal jeden Zweifel auszuschließen.

Gerade bei der Stellungnahme zu diesem Punkt des „Rohberichtes“, führt der Milchwirtschaftsfonds dem Rechnungshof die Wirkung einer pauschalen Kritik ohne Angabe von Vergleichszahlen auf die Verunsicherung der Konsumenten und auf den Ruf der betroffenen Betriebe vor Augen.

2.5.3. Feststellungen des Ausschusses

Am 6. Dezember 1989, 11.43 Uhr, antwortete der Rechnungshofprüfer Ing. Dr. P a m m e r auf die Frage der Abg. Dr. H i e d e n - S o m m e r, ob der

Hauptvorwurf des Rechnungshofes der wäre, daß zwischen Anlieferung und verpackter Baby-Milch sozusagen offensichtlich sich der Fettgehalt verringert hätte: „Das war der Vorwurf, ja.“

Dr. H i e d e n - S o m m e r: „Und der ist laut Stellungnahme nicht entkräftet?“

Dr. P a m m e r: „Darauf wurde nicht eingegangen.“

Dr. H i e d e n - S o m m e r: „Ich habe hier die Verordnung des Gesundheitsministeriums über die Merkmale, wann überhaupt Milch als Baby-Milch bezeichnet werden kann. Das möchte ich zunächst einmal vorlesen: Abgesehen von den anderen Merkmalen, Rohmilch muß in einwandfreier Beschaffenheit sein, und zwar ist das der Punkt 4.2. in dieser Verordnung, der also den Verkehr mit Baby-Milch und die Beurteilung als Baby-Milch betrifft. Es heißt dann weiter, als einwandfrei gilt Milch, deren chemische Zusammensetzung und physikalische Eigenschaften innerhalb des natürlichen Schwankungsbereiches liegen, der nichts entzogen und nichts hinzugefügt wurde und die einen normalen Geruch und Geschmack aufweist. Also nichts entzogen, das ist wahrscheinlich hier der entscheidende Punkt.“

Dr. P a m m e r: „Das ist der Sinn der Babymilch, daß eben Milch mit dem Fettgehalt dem Verbraucher angeboten wird, der unmittelbar bei der Gewinnung vorliegt. Die Milch wird nur homogenisiert oder pasteurisiert.“

Dr. H i e d e n - S o m m e r: „Sie haben an drei Tagen sozusagen ausführlich kontrolliert, wie hoch auch der Fettgehalt in den betroffenen ...“

Dr. P a m m e r: „Wir haben die Betriebs- und Marktprobenergebnisse des Fonds vorliegen gehabt, und die Betriebs- und Marktproben dreier Tage sind eben aufgefallen bei der stichprobenweisen Durchsicht, daß eben unnatürlich niedrige Fettgehalte ausgewiesen und vom Fonds nicht beanstandet wurden. Erst die nachfolgende Überprüfung mit Anforderung der betrieblichen Transportscheine und der innerbetrieblichen Kontrollergebnisse hat eben gezeigt, daß tatsächlich die Milch auf dem Weg vom Einlangen in die Abfüllmolkerei bis zum Konsumenten — das waren Marktproben, die im Einzelhandelsgeschäft gezogen wurden — an Fett verloren hat.“ (11.45 Uhr)

Der Zeuge H u b e r, Obmann-Stellvertreter im Fonds, erklärte am 31. Jänner 1990, 14.45 Uhr, daß der Rechnungshof Momentaufnahmen gemacht hätte, die dem Fonds eine Presse eingebracht hätte, die in keiner Weise berechtigt wäre, siehe Baby. Genau führte er aus: „Riesenüberschrift: Babymilch verwässert. Na bitte, bei 10 000 Proben in einem Berichtszeitraum von fünf Jahren hat es drei Proben gegeben, die nicht verwässert waren, sondern an der unteren Fettgrenze waren. Da wird ein ganzer Teil unserer Milchwirtschaft quasi in Mißkredit ge-

bracht. Ich sage Ihnen ganz offen und ehrlich, das entspricht nicht den Tatsachen.“

Diese Aussage, gemeinsam mit der Stellungnahme des Fonds zu dieser Problematik wirft ein bezeichnendes Licht auf die Einstellung des Milchwirtschaftsfonds zur Kritik des Rechnungshofes im allgemeinen.

Der Rechnungshof kritisiert in diesem Zusammenhang an Hand vorliegender Unterlagen, daß sich bei einem Produkt, dem nichts entzogen werden darf auf dem Weg von der Anlieferung bis ins Geschäft, der Fettgehalt — aus welchen Gründen immer (denkbar wäre Entrahmung) — unerklärlicherweise verringert.

Der Milchwirtschaftsfonds stellt offensichtlich das Datenmaterial nicht in Frage, sondern vermeint, daß die beanstandete Probenanzahl äußerst gering wäre.

Dabei übersieht er, daß diese Proben nur deshalb bei der Stichprobe ins Auge fielen, daß sie unmittelbar dem erlaubten Grenzfettwert von 3,6 % entsprachen, aber im Verhältnis weit unter dem durchschnittlichen Fettgehalt von 3,9 % lagen.

Diesem Umstand kommt deshalb erhöhte Bedeutung zu, da Baby-Milch nicht über die Höhe des Fettgehaltes abgegolten wird, sondern mit einem Milchpreis auf Basis 3,8 % plus Zuschlag. Da eine allenfalls abgeschöpfte Fettmenge gesondert verwertbar ist, könnten für diese Vorgänge auch wirtschaftliche Motive ausschlaggebend sein.

In diesem Zusammenhang ist daher festzuhalten, daß im Milchwirtschaftsfonds angesichts der Probenergebnisse nie der Verdacht der unerlaubten Entrahmung aufgetaucht ist und daß selbst dann, als der Rechnungshof diesen Verdacht in den Raum stellte, keine Feststellungen über die Richtigkeit der vom Rechnungshof erhobenen Vorwürfe getroffen wurden.

Umsoweniger sind daher bei dieser Einstellung des Fonds Maßnahmen zur Verhinderung allenfalls vorherrschender unerlaubter Praktiken in diesem Bereich zu erwarten.

2.6. Tiefkühlung von Butter und mehrmaliges Pasteurisieren von Milch

2.6.1. Kritik des Rechnungshofes

Der Rechnungshof stellte in seinem Bericht (Seiten 276 und 237) hiezu fest:

Mehrmaliges Tiefkühlen von Butter

Butter wird nach der Erzeugung entweder unmittelbar auf den Markt gebracht oder in Tiefkühlslagern in der Regel in Blocks zu 25 kg gelagert und je nach Nachfrage an BVB zur

Ausformung und Lieferung an den Kleinhandel ausgegeben.

Die Aktionsbutter, die in großen Mengen sofort zur Verfügung stehen muß, wurde teils aus Frischbutter, großteils aus tiefgekühlter Butter hergestellt. Dabei kam es laufend vor, daß die aus tiefgekühlter Butter ausgeformte Aktionsbutter nochmals im Tiefkühlslager zwischengelagert wurde. Gegenüber dem „Verein für Konsumenteninformation“ vertrat der MWF jedoch die Auffassung, daß das Tiefkühlen von Butter nur einmal vorgenommen werden dürfe (siehe „Konsument“ Nr. 9/86, Seite 6).

Sollte diese Auskunft des MWF tatsächlich erfolgt sein, stünde sie in Widerspruch zu seiner langjährigen Praxis, da Aktionsbutter immer wieder vor ihrer Auslieferung an den Handel bereits zweimal durch die BVB tiefgekühlt worden war. Dazu kommt noch ein allfälliges neuerliches Tiefkühlen der Butter durch die Konsumenten.

Bei künftigen Butteraktionen hätte der Fonds zur Frage der mehrmaligen Tiefkühlung von Lagerbutter fachlich eindeutige Stellung zu beziehen oder die zitierte Aussage richtigstellen zu lassen.

(Seite 237)

Ferner weist der RH darauf hin, daß Milchproben des Jahres 1987 in Wien beinahe doppelt so oft „leichten Kochgeschmack“ aufwiesen als Milchproben in den anderen Bundesländern, und zwar in Wien bei 21,6 vH und in den anderen Bundesländern bei 11,4 vH der untersuchten Milchproben. Dies ist darauf zurückzuführen, daß die Milch, die über große Strecken nach Wien transportiert wird und bis zu drei Tagen unterwegs ist, häufig zweimal pasteurisiert werden mußte.

Es wird daher dringend empfohlen, den Wiener Betrieben in Hinkunft nur jene Milchmengen zuzudisponieren, die für die Versorgung mit Trinkmilch, Mischtrunk, Rahm, Schlagobers uä. benötigt werden. Butter, Topfen und die sonstigen bisher in Wien hergestellten Milcherzeugnisse sollten aus den „Milchzentren“ zugeführt werden.

2.6.2. Stellungnahme des Milchwirtschaftsfonds (Seiten 289 und 255)

Die Aktionsbutter, die in großen Mengen sofort zur Verfügung stehen muß, wurde teils aus Frischbutter, großteils aus tiefgekühlter Butter hergestellt. Dabei kam es, nach Darstellung des Rechnungshofes, laufend vor, daß die aus tiefgekühlter Butter ausgeformte Aktionsbutter nochmals im Tiefkühlslager zwischengelagert wurde. Gegenüber dem „Verein für Konsumenteninformation“ vertrat der MWF jedoch die Auffassung, daß das Tiefkühlen von Butter nur einmal vorgenommen

werden dürfe (siehe „Konsument“ Nr. 9/86, Seite 6).

Sollte diese Auskunft des MWF tatsächlich erfolgt sein, stünde sie in Widerspruch zu seiner langjährigen Praxis, da Aktionsbutter immer wieder vor ihrer Auslieferung an den Handel bereits zweimal durch die BVB tiefgekühlt worden war. Dazu kommt noch ein allfälliges neuerliches Tiefkühlen der Butter durch die Konsumenten.

Bei künftigen Butteraktionen hätte der Fonds zur Frage der mehrmaligen Tiefkühlung von Lagerbutter fachlich eindeutige Stellung zu beziehen oder die zitierte Aussage richtig stellen zu lassen.

Dazu teilt der MWF mit, daß bis zum Jahre 1988 wegen der immer nur kurzfristig erfolgten Bekanntgabe der Aktionstermine durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft es in **vereinzelt** Fällen zu einer Tiefkühlzwischenlagerung von umgeformter Butter gekommen ist.

Mit Wirksamwerden der MOG Novelle 1988 obliegt die Planung und Durchführung der Butteraktion ausschließlich dem Milchwirtschaftsfonds. Der Vorteil liegt ua. darin, daß Aktionsbutter bereits paketierte und versehen mit dem der Aktion entsprechenden Datum der Mindesthaltbarkeit, nur einmal tiefgekühlt wird. Es sind somit die Möglichkeiten gegeben, eine zweimalige Tiefkühlung zwischen Erzeugung und Verkauf zu vermeiden.

(Seite 255)

Der Milchwirtschaftsfonds verfolgt ständig das Ziel, soweit dies qualitätsmäßig möglich ist, den Versand nach Wien mit Rohmilch durchzuführen (Einmalpasteurisierung).

2.6.3. Feststellungen des Ausschusses

Zur Feststellung des Abg. W a b l, daß eine zwei- bis dreimalige Pasteurisierung nicht das Gesündeste wäre, erklärte der Zeuge H u b e r am 31. Jänner 1990, 14.00 Uhr: „Sie haben sicher recht. Die Frage ist berechtigt, die haben wir auch immer wieder gestellt. Es gibt eben Sammelbetriebe, die Milch sammeln. Also zu dreimal pasteurisieren fällt mir gar nichts ein. Zweimal gebe ich Ihnen zu, draußen im Sammelbetrieb, und im Abfüllbetrieb wurde vorher die Milch eingestellt. Der letzte Beschluß des vergangenen Jahres geht dahin, daß wir gesagt haben, früher war es notwendig, weil wir überall nur Kannen hatten, jetzt haben wir zum Großteil auf die Tanksammelwagen umgestellt, und daher sind wir der Meinung, daß bei vorgeschalteten Sammelbetrieben, die sozusagen in Reichweite liegen — und da könnte man jetzt eine gewisse Grenzziehung machen, wo es der Milch nicht schadet, wenn sie unpasteurisiert transportiert wird —, in Hinkunft ab

einer gewissen Grenze oder von der Witterung abhängig, nicht mehr pasteurisieren wollen, weil wir derselben Meinung sind, wie Sie sie jetzt hier geäußert haben.“

Der Ausschuß stellt dazu fest, daß der Milchwirtschaftsfonds in beiden Fällen (Zweimalpasteurisierung und Tiefkühlung) die Kritik des Rechnungshofes anerkannte und Verbesserungen zusagte, kann sich aber des Eindruckes nicht erwehren, daß die Beschlußfassung am Ende des vergangenen Jahres schon wesentlich früher hätte erfolgen können und offensichtlich unter dem Druck der Ereignisse zustande kam.

2.7. Sonstige Feststellungen

2.7.1. Entscheidungsfindung in den Fondsorganen

Gemäß § 55 Abs. 1 MOG besteht der geschäftsführende Ausschuß des Milchwirtschaftsfonds aus sechzehn Mitgliedern. Davon sind je vier Mitglieder namhaft zu machen

1. von der Präsidentenkonferenz der Landeslandwirtschaftskammern Österreichs, darunter der Obmann (dzt. Dr. Wejwoda)
2. vom Österreichischen Arbeiterkammertag, darunter ein Obmannstellvertreter (dzt. Sekr. Huber)
3. von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, darunter ein Obmannstellvertreter (dzt. Dr. Farnleitner)
4. vom Österreichischen Gewerkschaftsbund, darunter ein Obmannstellvertreter (dzt. Mag. Muhm).

Nach § 57 Abs. 5 MOG bedürfen gültige Beschlüsse der geschäftsführenden Ausschüsse einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen und bei den übrigen Kollegialorganen (Anm.: Obmännerkonferenz, Fachausschüsse und Kontrollausschuß) des Fonds der Stimmeneinhelligkeit.

Abg. Dr. K h o l richtete am 6. Dezember 1989, 12.10 Uhr, an den Rechnungshofprüfer Dr. P a m m e r die Frage, ob er das Beschlußverfahren der Fondsorgane für adäquat aus der Sicht seiner Prüfungskriterien, also Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit, halte. Der Zeuge antwortete: „Das ist jetzt sehr schwierig zu sagen, weil diese Frage natürlich schon einen politischen Gehalt in sich birgt, weil das Beschlußverfahren als solches politisch gewünscht ist. Der Fonds schreibt sogar, daß auch die Verzögerungen politisch gewünscht wären.“

Abg. Dr. K h o l: „Politisch gewünscht, was heißt das?“

Dr. P a m m e r: „Das ist vom Gesetzgeber so eingerichtet, und es wird unterstellt — mit der

Einstimmigkeit von vier Interessensgruppen —, auch bewußt in Kauf nehmen zu wollen, daß die Beschlüsse lange dauern und so weiter, und diese Schwierigkeiten auftreten. Der Rechnungshof kann nur aufzeigen, welche negativen Effekte es hatte, welche Aufgaben seiner Meinung nach nicht erfüllt wurden. Ob das Beschlußsystem in dieser Form eine Möglichkeit schaffen würde, das zu bereinigen, ist eine Frage, die eben, glaube ich, einer politischen Würdigung zu unterliegen hat. Das kann ich leider nicht in dem Sinne machen.“

Der Zeuge Dr. Steger, Vertreter des Finanzministers im Fonds, äußerte sich zur Beschlußfassung des Fonds so, 20. Dezember 1989, 12.14 Uhr: „Ja, wenn eine Vierfünftelmehrheit nicht zustande kommt, dann gibt es keinen Beschluß, und das bedeutet, daß jeder Sozialpartner eine Sperrminorität hat, um das wiederum salopp zu formulieren.“

Im Zusammenhang mit der Problematik des Fakturierungszwanges (Anm.: Bei Lieferung von Waren zwischen den Molkereien mußte über den Verband abgerechnet werden) wurde der Zeuge Dr. Steger von Abg. Wabl um die im Fonds vertretene Gegenposition gefragt.

Dr. Steger, 20. Dezember 1989, 9.32 Uhr: „Also direkte Sachargumente, die ausgedrückt hätten, daß dieser Fakturierungszwang nach wie vor notwendig ist, sind mir nicht erinnerlich. Mir ist nur erinnerlich, daß man gesagt hat, vor allem seitens der PRÄKO, daß man dem nicht zustimmen kann. Aber an sachliche Argumente kann ich mich nicht erinnern. Die PRÄKO ist die Präsidentenkonferenz. Entschuldigung!“ Abg. Wabl: „Das heißt, Ihrer Meinung nach hat die Präsidentenkonferenz dort keine sachlichen Argumente vorgebracht, sondern offensichtlich...“

Dr. Steger: „Das war eine Machtfrage.“

Auf die Feststellung der Abg. Dr. Hieden-Sommer, daß der Zeuge Dr. Farnleitner indirekt sage, daß diese Vierfünftel-Bestimmung nicht sehr förderlich wäre, auch sinnvolle Neuerungen zu beschließen, führte dieser aus, 10.40 Uhr: „Frau Abgeordnete! Das war eine technische Erklärung, warum Sie in einer besonders schwierigen Änderungssituation sind, wenn Sie einmal einen einheitlichen Beschluß haben, der unbefristet ist. Daher...“

Dr. Hieden-Sommer: „Aber Sie sind wohl der Meinung, daß Ihre Vorschläge sinnvoll waren, und Sie haben gesagt, Sie hätten mit dem Kopf gegen die Wand rennen können, die vier Fünftel hätten es verhindert, Sinnvolles umzusetzen.“

Dr. Farnleitner: „Zwei Dinge: Das eine ist: Wenn sie unbefristete Beschlüsse haben, ist es so, da müssen Sie halt mit moral suasion (Anm.: moral persuasion: moralische Überredung), wie man so schön sagt, sich bemühen oder Junktims, das ist das weniger feine Wort dafür. Der zweite Punkt ist: Wir

haben seit Jahren darüber verhandelt. Nur zur Vierfünftelmehrheit nochmals: Ob Sie die Vierfünftelmehrheit im Gesetz haben oder nicht, dadurch, daß der Gesetzgeber die Sozialpartner mit dem Vollzug dieser Norm beauftragt hat, in der Sozialpartnerschaft besteht das Prinzip der Einstimmigkeit. Ich kann mir nicht vorstellen, daß bei völlig anderen Stimmenverhältnissen im Fonds nicht tatsächlich wir uns nach den Grundregeln, die uns die ethischen Prinzipien der Sozialpartnerschaft vorgeben, verhalten würden.“

Der Untersuchungsausschuß stellt daher fest, daß die vom Gesetzgeber gewählte sozialpartnerschaftliche Führungsform des Milchwirtschaftsfonds eine Reihe von Problemen mit sich brachte, die die Frage berechtigt erscheinen lassen, ob der, durch diese Mechanismen erzielbare breite Konsens die damit verbundenen negativen Begleiterscheinungen (Anhäufung von Überschüssen, Reaktion auf die faktische Beibehaltung der Verbandsspannen, Überprüfung von Mitgliedern einer der vertretenen Interessengruppen, Anhebung von Qualitätsmerkmalen usw.) rechtfertigt. Ebenso drängt sich die Frage auf, ob mit dieser Form der Leitung des Milchwirtschaftsfonds den (markt)wirtschaftlichen Anforderungen unserer Zeit einer derartigen Institution Rechnung getragen wird.

Offensichtlich sind die im MWF vertretenen Gruppierungen mit dem Problem von internen Interessenskonflikten konfrontiert:

Im Bereich der Präsidentenkonferenz gibt es offensichtlich unterschiedliche Interessen zwischen Anliegern der Bauern und solchen der Raiffeisen-Molkereiverbänden.

Im Bereich der Bundeswirtschaftskammer haben offensichtlich übergeordnete Interessen die Durchsetzung der Interessen gewerblicher Molkereien gegen jene der Genossenschaft verhindert.

Im Bereich der Arbeiterkammer und des ÖGB gibt es Interessensunterschiede zwischen der Vertretung der in den Molkereien Beschäftigten und jener der Konsumenten.

2.7.2. Staatsaufsicht

Gemäß § 63 Abs. 1 MOG ist zur Ausübung des Aufsichtsrechtes der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu den Sitzungen der geschäftsführenden Ausschüsse einzuladen; er kann sich durch Bedienstete seines Bundesministeriums vertreten lassen. Weiters sind der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und für Finanzen einzuladen, die sich durch je einen Bediensteten ihres Bundesministeriums vertreten lassen können. Den genannten Bundesministern kommt bei den Sitzungen beratende Stimme zu.

Nach Abs. 2 dieser Bestimmung ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft verpflichtet,

gegen die Beschlüsse, die den bestehenden Gesetzen und Verordnungen zuwiderlaufen, Einspruch zu erheben. Jeder Einspruch bedarf zu seiner Gültigkeit der Zustimmung der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und — soweit es sich um finanzielle Angelegenheiten handelt — für Finanzen.

Diese Konstruktion der Staatsaufsicht, die nur dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft das Einspruchsrecht einräumt, aber umgekehrt die Zustimmung eines bzw. in besonderen Angelegenheiten eines weiteren Bundesministers erfordert, bringt eine Reihe von Problemen mit sich.

So antwortete BM a. D. Dipl.-Ing. Günter Haiden am 21. März 1990, 11.11 Uhr, auf die Frage des Abg. Dr. Khol, ob er die Rolle der Staatsaufsicht initiativ wahrgenommen habe oder sie als einen Formalakt empfunden habe: „Ja, ich weiß nicht, was sie unter initiativ verstehen. Sie kennen ja das System unserer Wirtschaftspartnerschaft. Ein Hineinregieren des Ministers in den Milchwirtschaftsfonds hätten sich vermutlich die Wirtschaftspartner mit großer Entschiedenheit verbeten, und der Milchwirtschaftsfonds ist ja auch so etwas Ähnliches wie ein Selbstverwaltungskörper.“

Abg. Dr. Khol: „Herr Zeuge! Meine Frage ging nicht nach der Sozialpartnerschaft — diese Frage stellt in der Regel der Herr Kollege Gugerbauer —, sondern meine Frage ging in Richtung Ihrer Rolle. Sie haben eine Rolle als Staatsaufsicht. Wie haben Sie diese verstanden?“ Dipl.-Ing. Haiden: „Die Staatsaufsicht konnte praktisch nur tätig werden, wenn rechtswidrige Beschlüsse im Raum standen oder wenn Entscheidungen gefällt werden sollten, die also das Milchwirtschaftssystem konterkarieren, die negative Auswirkungen haben.“

Die Frage des Abg. Wabl am 6. Dezember 1989, 18.22 Uhr, ob der Vertreter des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Sekt.-Chef. Dipl.-Ing. Steiner dort nur ein Aufsichtsbeamter wie halt auch der Herr Steger oder der Herr des Wirtschaftsministeriums war oder ob er wirklich als Vertreter dort fungiert habe, antwortete dieser: „Herr Abgeordneter! Ich hatte nach dem Gesetz eine rein beratende Tätigkeit, nicht mehr.“

Zur Staatsaufsicht stellt der Ausschuss zunächst fest, daß eine klare Unterscheidung zwischen der von den Ministerien für Finanzen bzw. wirtschaftliche Angelegenheiten auszuübenden beratenden Tätigkeit und der Staatsaufsicht im engen Sinn, die durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft wahrzunehmen ist, zu ziehen ist. Erstere hat auf Grund der fehlenden Einspruchsmöglichkeiten naturgemäß weniger Relevanz. Hinsichtlich der Staatsaufsicht durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft wird festgestellt, daß von seiten der jeweiligen Minister (Haiden, Schmidt, Riegler, Fischler) bis heute keine

verbindliche Anordnung getroffen wurde, welche Informationspflichten an den Minister wahrzunehmen sind, welche Möglichkeiten der Einspruchserhebung im Verantwortungsbereich der Staatsaufsicht liegen und welche Entscheidungen sich der jeweilige Minister selbst vorbehält. Die pauschale Aussage, wonach sich alle Minister einen Einspruch selbst vorbehalten hätten, ist in diesem Zusammenhang ungenügend. Der Ausschuss erwartet insoweit eine gewisse Verbesserung, als der jetzige Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach Bekanntwerden des Rechnungshofberichtes seinen Vertretern präzisere Informationspflichten auferlegte. Seinen Vorgängern ist dieses Versäumnis allerdings eindeutig anzulasten.

Die Vertreter der Staatsaufsicht hätten verstärkt darauf dringen müssen, daß bei sensiblen bzw. rechtlich unklaren Entscheidungen entweder ihre Aussagen protokolliert worden wären bzw. ihr Ersuchen um Aufschub der Entscheidung beachtet worden wäre. Der Ausschuss stellt fest, daß insbesondere der mit der Wahrnehmung der Staatsaufsicht betraute Sektionschef des Landwirtschaftsministeriums zwar in zahllosen Fällen Kritik anbrachte und darüber auch Informationen für seinen jeweiligen Minister anfertigte, allerdings die nötige Konsequenz in der Verfolgung dieser Probleme zu wünschen übrig ließ.

Der Ausschuss ist davon überzeugt, daß die bei der Wahrnehmung der Staatsaufsicht zutage getretenen Probleme in der Kommunikation zwischen einem hohen Ministerialbeamten und dem jeweiligen Minister typisch und symptomatisch sind; ihr Ergebnis liegt in unklaren Verantwortungsstrukturen und der Verhinderung von klaren Entscheidungen, Weisungen und Einsprüchen. So wies etwa Sektionschef Steiner Herrn Bundesminister Riegler im Oktober 1987 auf die Überschussproblematik im Fonds hin, legte ihm allerdings nicht direkt einen Einspruch nahe; der Minister berief sich darauf, daß ihm sein Sektionschef einen solchen nicht vorgeschlagen hatte, obwohl der Inhalt der Information sachlich eindeutig war.

Zu dieser Form der Staatsaufsicht stellt der Ausschuss fest, daß, abgesehen von der Kompliziertheit der Einspruchsabläufe, eine effiziente Kontrolle bzw. Mitwirkung an den Entscheidungsabläufen im Fonds nicht erwartet werden kann.

Darüber hinaus setzt wirkungsvolle Kontrolle die vollständige und richtige Information der den Minister vertretenden Beamten voraus.

Hinsichtlich des Gehaltes der Informationen im Zusammenhang der „Überschussmilliarde“ wird auf die ausführliche Behandlung dieses Komplexes in Abschnitt 2.1.8. verwiesen.

Ähnliches gilt für die Einführung der Verbandsspanne „durch die Hintertür“ (siehe 2.2.7.).

2.7.3. Bilanzvorlage an Rechnungshof

§ 67 Abs. 2 MOG ordnet an, daß der Milchwirtschaftsfonds bis zum 15. Oktober eines jeden Jahres dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und dem Rechnungshof einen Bericht samt Rechnungsabschluß über das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen hat.

Der Rechnungshofprüfer Dr. P a m m e r erklärte am 6. Dezember 1989, 12.01 Uhr auf die Frage des Abg. Dr. K h o l, welche Rolle der Rechnungshof eigentlich spiele, wenn ihm entsprechend den Bestimmungen des Marktordnungsgesetzes der Rechnungsabschluß vorgelegt werde: „Er hat den Rechnungsabschluß zu veröffentlichen im Bundesrechnungsabschluß.“

Dr. K h o l: „Hat der Rechnungshof dabei eine Pflicht, irgendwelche Wahrnehmungen zu treffen?“

Dr. P a m m e r: „Es ist sicher die Vollständigkeit, rechnerische Richtigkeit und Plausibilität des Rechnungsabschlusses zu überprüfen. Im übrigen ist davon auszugehen, daß der Rechnungsabschluß vom Fonds in genehmigter Form korrekt ist.“

Dr. P a m m e r wenig später, 12.02 Uhr: „Nicht können wir prüfen die meritorischen Grundlagen für den Rechnungsabschluß, weil das würde eine Gebarungsprüfung beim Fonds erfordern.“

Dr. K h o l: „Wie würden sie diese Prüfung dann qualifizieren?“

Dr. P a m m e r: „Es ist eine Formalkontrolle.“

In diesem Zusammenhang stellt der Untersuchungsausschuß daher fest, daß es auf Grund der Erfahrungen mit der Gebarung des Milchwirtschaftsfonds angezeigt erscheint, jährlich nicht nur eine Formalkontrolle des Jahresabschlusses durch den Rechnungshof durchführen zu lassen, sondern ähnlich den Vorschriften des Aktiengesetzes vor Vorlage an den Bundesminister eine Abschlußprüfung durch Wirtschaftsprüfer — neben den nach anderen Kriterien erfolgenden Gebarungsprüfungen durch den Rechnungshof — vorzusehen.

2.7.4. Protokollführung bei Sitzungen

Im Zuge der Sichtung der Protokolle über sämtliche Sitzungen der Fondsorgane mußte festgestellt werden, daß die Protokolle keinerlei Hinweise auf den tatsächlichen Sitzungsverlauf geben. Festgehalten wurde zu den vom Fondsbüro vorbereiteten Anträgen lediglich, daß ein Antrag angenommen, zurückgestellt oder abgelehnt wurde. Hinsichtlich der Argumente für oder gegen einen Antrag bzw. Bedenken der Staatsaufsicht war der Untersuchungsausschuß auf die gemachten Zeugenaussagen angewiesen.

Auf die Frage des Abg. S c h w ä r z l e r, wieso der Vertreter des Finanzministers im Fonds,

Univ.-Doz. Dr. S t e g e r, keinen Einwand geltend gemacht habe, wenn seine Wortmeldung im Protokoll nicht aufscheine bzw. seine Wortmeldung nicht niedergeschrieben wurde, antwortete dieser am 20. Dezember 1989, 10.36 Uhr: „Das ist ganz einfach, Herr Abgeordneter: Die Übung im Milchwirtschaftsfonds, die ja — wenn ich das recht im Kopf habe — auch vom Rechnungshof kritisiert wurde in dem Bericht, war die, daß die Protokolle keine Wiedergabe jeder Wortmeldung mit den jeweiligen Inhalten sind, sondern daß es de facto ein Beschlußprotokoll ist. Nachdem ich den Rechnungshofbericht gelesen habe und diese Beanstandung gelesen habe, habe ich bei der nächsten Sitzung, und das war am 28. September 1989, verlangt, daß meine Wortmeldungen protokolliert werden. Ich habe mich daher vorher der allgemeinen Übung im Fonds angeschlossen.“

Der Untersuchungsausschuß stellt in diesem Zusammenhang fest, daß es dem Informationsbedürfnis dritter Stellen, Behörden und nicht zuletzt der Öffentlichkeit, nicht entspricht, wenn lediglich die einstimmige Fassung von Beschlüssen angemerkt wird, zumal bisweilen der Vorwurf erhoben wurde, daß Entscheidungen aus unsachlichen Erwägungen getroffen wurden (siehe 2.7.1.).

Abg. W a b l richtete an den Zeugen Dr. W o l f, Leiter der letzten Rechnungshofprüfung, folgende Frage (5. Dezember 1989, 12.12 Uhr): „Dann habe ich hier: Die Entscheidungen der Organe sollen in Zukunft auf der Grundlage sachlicher Überlegungen getroffen werden. Das ist ein sehr massiver Vorwurf, das heißt, der Milchwirtschaftsfonds hat aus unsachlichen oder zumindest dubiosen Gründen hier Entscheidungen getroffen. Bleibt dieser Satz so in der Härte und in der Länge stehen?“

Dr. W o l f antwortete: „Ja.“

2.7.5. Strukturplanung

Der Geschäftsführer des Milchwirtschaftsfonds Hofrat Dipl.-Kfm. S t r a t z n i g g antwortete am 10. Jänner 1990, 16.25 Uhr, auf die Frage des Abg. W o l f, wer zu der Struktur, die wir heute haben, die Entscheidungen getroffen habe, folgendermaßen: „Der geschäftsführende Ausschuß. Der Vorgang war so, daß, wenn eine Strukturbereinigung war, die Anträge da waren, daß die Betriebe bereit sind, sich zusammenzulegen, da würde das Einzugs- und Versorgungsgebiet zusammengelegt. Hat ein Betrieb Probleme gehabt mit seinen Anlagengütern, war er verpflichtet, bis auf ein Wirtschaftsgut geringen Wertes über Anträge sich die Bewilligung zu holen, daß diese Anschaffung gerechtfertigt ist. Wenn er diese Bewilligung bekommen hat, war der Fonds verpflichtet, die Abschreibungen — die Abschreibungssätze sind ein eigener Beschluß — abzudecken. So war die Vergangenheit.“

Der Verband Agrosserta ließ im eigenen Auftrag ein Strukturgutachten erstellen. In diesem Zusammenhang stellte Abg. Dr. Puntigam an den Zeugen Mag. Muhm die Frage, welche Legitimation der Verband Agrosserta hierzu habe. Mag. Muhm darauf, 17. Jänner 1990, 12.00 Uhr: „Aus welcher Legitimation heraus?“

Dr. Puntigam: „Ja, der Fonds hätte an sich Aufgaben in dieser Hinsicht.“

Mag. Muhm: „Der Fonds hat — darf ich sagen — in diesem Zusammenhang meiner Ansicht nach keine Aufgabe mehr. Der Milchwirtschaftsfonds hat ja damals agiert wie ein Konzern, denn wir haben ja einen betriebsindividuellen Kostenausgleich und Erlösausgleich vorgenommen. Aber seit dem Jahr 1988, seit der Marktordnungsreform, haben wir keine Entscheidungen mehr über Investitionen, keine Entscheidungen bei der Produktzulassung; die Inverkehrsetzung und all diese Dinge sind vom Fonds weggegangen.“

Dipl.-Ing. Dr. Hager beantwortete am 20. Dezember 1989, 18.32 Uhr, die Frage des Abg. Wolf, ob es so war, daß bis zum 30. Juni 1988 jeder Schilling, der in die österreichische Milchwirtschaft investiert wurde, der Genehmigung durch den Milchwirtschaftsfonds bedurfte, so: „Richtig, ja.“

Wolf: „Mit anderen Worten: Diese Molkereistruktur wurde ausschließlich mit Zustimmung des Milchwirtschaftsfonds geschaffen?“

Dr. Hager: „Ja.“

Wolf: „Sind Sie dann auch nicht etwas verwundert, wenn wir jetzt schon seit 1985 Hunderte Millionen auf Lager haben (Anm.: gemeint ist die Rückstellung für Strukturbereinigung, siehe 2.7.6.), um eben diese Struktur, die ja, ich nehme an, nach einer gewissen Konzeption geschaffen wurde, wieder zu kürzen. Mit anderen Worten: Bisher wurden Hunderte von Millionen Schilling Investitionen getätigt, und jetzt werden wieder Hunderte Millionen Schilling aufgebracht, um eben diese Strukturen wieder zu reduzieren.“

Dr. Hager: „Ja. Es wurden Investitions genehmigungen gegeben, und zwar ab 1. Jänner 1990 über 10 Millionen Schilling, also ab 1. Jänner 1989 über 5 Millionen Schilling, und mit Ende 1. Juli 1988 — da war das System vorbei — wurde mit Ausnahme der Flaschenmilchbetriebe fast keine Investitions genehmigung erteilt (Anm.: Im Parteienübereinkommen zwischen SPÖ und ÖVP vom 24. Mai 1988 wurde vereinbart, Pkt. 2.3., daß stufenweise bis 1. Jänner 1990 die Grenzen für Investitions genehmigungen angehoben werden). Aber es wurden nicht alle Anträge, Herr Abgeordneter, genehmigt, sondern es wurden ja sehr viele Anträge nicht genehmigt, abgelehnt und hingewiesen auf fehlendes, schlechtes Käsereikonzept in der Steiermark, in Niederösterreich, zu kleine Betriebsgrößen in Oberösterreich, zu kleine Betriebsgrößen

in Wien. Es wurden eine Unzahl von Investitionsanträgen abgelehnt. Aber bitte, ich bin von der Buchhaltung und Revision. Ich habe mit diesen Genehmigungen, mit den Genehmigungsverfahren mit der Struktur eigentlich nichts zu tun.“

Dr. Hager auf die Frage der Abg. Dr. Hiedensommer, 20. Dezember 1989, 17.32 Uhr, ob er Maßnahmen gesetzt habe, um über eine andere Art der Zuschußgestaltung eine Änderung genau in den Betrieben, die er genannt hatte, die so sehr viele Zuschüsse brauchen, zum Beispiel Änderungen herbeizuführen: „Das bedarf des Konsenses aller vier Gruppen: der Landwirtschaft, der Arbeiterkammer, der Bundeswirtschaftskammer ...“

Dr. Hiedensommer: „Ich habe Sie gefragt, ob Sie nachdem Sie 1985 in der Bilanz für Strukturmaßnahmen diese 349 Millionen Schilling ausgewiesen hatten, Maßnahmen initiiert haben. Sonst haben Sie ja keine Funktion, außer von den Konsumenten Geld einzuheben.“

Dr. Hager: „Man kann sagen: nein, weil wir in der Bilanz 1988 die 349 Millionen Schilling ja wieder aufgelöst haben.“

Wenig später hinterfragte Abg. Dr. Hiedensommer, ob Dr. Hager glaube, daß das eine Auswirkung auf die internationale Konkurrenzfähigkeit der österreichischen Molkereien habe, wenn man jahrelang mit Strukturmaßnahmen wartet. Dr. Hager daraufhin, 17.35 Uhr: „Ich bin als kleiner Angestellter des Büros des Milchwirtschaftsfonds sicher hier falscher Gesprächspartner.“ (Anm.: Dr. Hager ist Hauptabteilungsleiter für Buchhaltung und Revision und Stellvertreter des Geschäftsführers des Milchwirtschaftsfonds im Verhinderungsfalle. Er nimmt als solcher an allen Sitzungen des Milchwirtschaftsfonds teil.)

Abg. Dr. Puntigam wollte vom Zeugen Mag. Muhm am 17. Jänner 1990, 11.53 Uhr, wissen, ob es stimme, daß Betriebe, die demnächst vom Zusperrern bedroht wären, noch Investitionen in zweistelliger Millionenhöhe erhalten hätten, wie in der Öffentlichkeit kritisiert werde.

Mag. Muhm dazu: „Ich selbst habe in meiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuß, in dem Kommentar, den ich vorgelesen habe, den ich beabsichtigt habe, in einer Zeitung zu veröffentlichen, der aber dann nicht erschienen ist in dieser Zeitung, auf ein Beispiel hingewiesen, wo ich der Meinung bin, daß hier sozusagen Verbandschefs heute die Schließung von Betrieben vorschlagen oder in einem Strukturplan des Verbandes die Betriebsstillegung vorgesehen ist, wo sie aus meiner Sicht eigentlich bei gleichem Wissensstand der Situation noch dafür eingetreten sind, daß dort investiert wird.“

Dr. Farnleitner erklärte am 18. Jänner 1990, 10.10 Uhr, im Zusammenhang mit einer Frage des

Abg. Hofmann zu den Liefer- und Verwertungsverträgen: „Ich beantworte die leichtere Frage zuerst. Ich habe mir — und da können sich die Kollegen auf mich verlassen, es ist halt in einem Fonds so, daß einer Kartellspezialist ist, da wird sich nicht der Kollege Muhm hinsetzen und jeden Vertrag im Detail lesen, wahrscheinlich hat er es aber sowieso getan — die Dinger einmal hergenommen und habe sie inhaltlich durchgesehen. Ich habe dann meinen Artikel geschrieben. Zweitens habe ich gesagt: Jetzt schaue ich mir einmal an, wer da drinnen ist, wer im Wickel-Wackel ist. Damals waren es noch nicht 61 Betriebe bei der ersten Durchsicht, da waren es sogar noch weniger, die frei waren. In der Zwischenzeit besteht ein deutlicher Trend zur reservierten Akzeptanz aus folgenden Gründen: Es ist völlig klar, daß in ökonomischer Betrachtungsweise die Verbände vor einer unglaublichen Grundsatzentscheidung stehen: Bis jetzt waren sie — das darf ich jetzt nicht als Belangsendung sagen — zum Teil hervorragend im Marketing und miserabel in der Strukturpolitik. Unsere Absatzziffern wären nicht zu verstehen, wenn es nicht so ginge, aber sie haben sich offenbar als Strukturersatz offenbart (Anm.: gemeint: verstanden) und damit hat das Betriebsgrößenwachstum nicht Platz gegriffen. Und daher streiten wir heute um wirklich jede Quetschn, wo immer sie steht. Das zum ersten Teil.“

Aus diesen Aussagen kann die Situation um die Struktur der österreichischen Molkereiwirtschaft so umschrieben werden:

Der geschäftsführende Ausschuss als hiefür zuständiges Organ des Milchwirtschaftsfonds schuf für seinen „Konzern“ (siehe Aussage Mag. Muhm, 17. Jänner 1990, 12.00 Uhr) mit Millionenaufwand bis in die Mitte der achtziger Jahre eine Struktur, von der er im Jahre 1986 (Bilanzbeschuß 1985) vermeinte, daß sie mit mindestens 349 Millionen Schilling bereinigt werden müsse, weil er hiefür eine bilanzmäßige Rückstellung vorsah.

Von 1986 bis 1989 (Bilanzbeschuß 1988) wurde von dieser Rückstellung nicht ein Schilling im Sinne einer widmungsgemäßen Verwendung verbraucht.

Durch Verlagerung der Entscheidungen zu den Be- und Verarbeitungsbetrieben im Sinne einer Liberalisierung und Wettbewerbsnähe (so wollten es jedenfalls die vereinbarungsschließenden Regierungsparteien, siehe hiezu auch die Ausführungen zu diesem Parteienübereinkommen und die tatsächlichen Auswirkungen in der Molkereiwirtschaft im Abschnitt 2.2.) sollte eine Verbesserung der Situation herbeigeführt werden.

Durch die geschlossenen Liefer- und Verwertungsverträge wurden aber nicht nur Absatzentscheidungen auf die Molkereiverbände verlagert, sondern auch sämtliche Investitions- und somit Strukturentscheidungen (siehe „ausgegliederte Werkbänke“, 2.2.8.).

Zu den nunmehrigen Entscheidungsträgern besteht offensichtlich die Auffassung, daß sie eine „miserable“ Strukturpolitik betreiben und um jede „Quetschn“ streiten.

Es ist auch festzuhalten, daß von seiten des Fonds nicht — wie angefordert — eine Vollkostenkalkulation für sämtliche Formen der Überschußverwertung vorgelegt wurde. Eine solche Vollkostenkalkulation ist die selbstverständliche Voraussetzung für ökonomische Entscheidungen aller Art, seien es Investitionsentscheidungen, Dispositionsentscheidungen, aber auch für die Höhe der Zuschußgewährung. Die wenig aussagekräftigen Daten, die seitens des Fonds vorgelegt wurden, beziehen sich nur auf summarische Zahlen wie etwa die indirekte Exportfinanzierung oder die Stützung jener Molkeereien, die Milch an Trockenwerke liefern. Eine Vollkostenkalkulation der Überschußverwertung, umgerechnet auf das Kilo eingesetzter Milch, unterblieb.

Damit stehen die notwendigen Daten für die erforderlichen Struktur- und Dispositionsentscheidungen und damit für eine möglichst kostengünstige Verarbeitung von Milch nicht in ausreichendem Maß zur Verfügung.

Für die Strukturpolitik trifft nach Auffassung dieses Ausschusses die Fondsorgane daher sowohl die Verantwortung für die Vergangenheit wie auch, wie schon unter 2.2.9. ausgeführt, für die Zukunft.

Eine Verbesserung der Situation kann wohl nur bei vollständiger Liberalisierung der Entscheidungen erreicht werden. Damit im Zusammenhang steht jedoch die Frage, ob nicht die Gewährung von Zuschüssen die Letztentscheidung für unrentable Betriebe verzögert, wenn nicht sogar verhindert. Solange über Preisausgleiche öffentliche Mittel in irgendeiner Form zur Verlustabdeckung herangezogen werden, wird ein entsprechender Handlungsbedarf von den Stützungsempfängern nicht geortet werden. Erst ein freier Markt im Rahmen der Anlieferung, aber auch auf der Absatzseite wird dazu führen, daß Be- und Verarbeitungsbetriebe sich marktkonform verhalten. Genau dies wäre aus volkswirtschaftlichen Gründen wünschenswert. Erst wenn der Einfluß genossenschaftlicher Raiffeisen-Molkereiverbände auf ein für marktwirtschaftliche Verhältnisse vertretbares Ausmaß zurückgedrängt werden wird können, ist davon auszugehen, daß sich durch Angebot und Nachfrage die Struktur der österreichischen Molkereiwirtschaft internationalen Anforderungen annähern wird.

Jedenfalls geht der Untersuchungsausschuß davon aus, daß ohne legislative Eingriffe an der derzeit bestehenden Macht- und Marktstruktur — nur durch wirtschaftliche Mechanismen — keine Veränderung erwartet werden kann.

Im Gegenteil: Derzeit führt die monopolartige Stellung der Raiffeisen-Verbände zu Anpassungs-

zwängen beim Verbraucher (zB Gebietsaufteilungen bei nicht versorgungsgebietsreglementierter Ware).

2.7.6. Rückstellung für Strukturbereinigung

In der Bilanz per 31. Dezember 1985 wird die im vorigen Abschnitt bereits erwähnte Rückstellung für Strukturbereinigung in Höhe von 348 841 823,91 S ausgewiesen. Es handelt sich dabei — auf den Groschen genau — um den Überschuß des Jahres 1985 nach Ausgleich mit dem Rest aus den Vorjahresabgängen in Höhe von 836 004,01 S.

Der Rechnungshof kritisierte an dieser Rückstellung, daß es keinen grundsätzlichen Beschluß für die Bildung und Verwendung hiefür gegeben habe. Zwar wurde bei der Sitzung der Verwaltungskommission vom 17. Dezember 1985 ein Vorschlag des Fondsbüros zum Thema „Zuwendungen an Betriebe für strukturbereinigende Maßnahmen“ behandelt. Diese Vorlage wurde jedoch mangels Einigung zurückgestellt und in der Folge nie beschlossen.

Obmannstellvertreter Mag. M u h m antwortete in diesem Zusammenhang auf die Frage des Abg. Dr. P u n t i g a m, 17. Jänner 1990, 17.42 Uhr, wie er die Kritik des Rechnungshofes sehe, wonach es an sich nicht zulässig wäre, daß man etwas als Rückstellung ausweise, was vorher nicht als Rückstellung durch einen Beschluß abgedeckt worden ist: „Ich sehe das nicht so, sondern was ist ein größerer Beschluß, als wenn das oberste Organ des Milchwirtschaftsfonds die Bilanz beschließt, wo ganz klar steht: für Strukturbereinigung 350 Millionen Schilling. Und darüber hinaus sofort mit der Umsetzung im Detail, Vorbereitungen seitens des Büros, mit der konkreten Umsetzung, wie kann dieses Geld vernünftigerweise für so eine Stilllegungsaktion verwendet werden, begonnen wird.“

Auf die Frage des Abg. Dr. G u g e r b a u e r am 20. Dezember 1989, 14.24 Uhr, an den Zeugen Dr. H a g e r, Hauptabteilungsleiter Buchhaltung im Milchwirtschaftsfonds, was passiere, wenn es widersprüchliche Auffassungen zwischen seinem Oberbuchhalter und dem Geschäftsführer gebe, antwortete dieser: „Es bestehen nie widersprüchliche Auffassungen ... Ein einziges Mal hat der Geschäftsführer den Wunsch geäußert, daß der Überschuß — ich sage jetzt bitte, es ist bei uns kein Gewinn, es ist ein Überschuß — im Jahre 1985 nicht als solcher dargestellt werden soll, sondern gleich in voller Höhe als Rückstellung für Strukturbereinigung in der Bilanz ausgewiesen wird.“

Dr. H a g e r antwortete auf die Frage des Abg. Dr. K h o l, 20. Dezember 1989, 17.01 Uhr, ob sich ein Handlungsbedarf innerhalb der Fondsgremien ergeben hätte, quasi: wir machen Überschüsse, wir müssen irgend etwas tun, so: „Nein, weil das Jahr 1985 ja ausgeglichen bilanziert wurde mit der

berühmten Rückstellung für Strukturbereinigung, daher war für uns die Welt in Ordnung, gleichzeitig ...“

Wie schon im Abschnitt 2.1.3. dargestellt, handelt es sich beim Jahr 1985 um das erste von fünf aufeinanderfolgenden Überschußjahren. Im Jahre 1988 wurden dann 149 Millionen Schilling dieser Rückstellung erfolgswirksam aufgelöst und die restlichen 200 Millionen Schilling mit der erforderlichen Beschlußlage versehen.

Am 1. Februar 1990, 9.14 Uhr, richtete der Abg. H o f m a n n folgende Frage an das Mitglied des Kontrollausschusses im Milchwirtschaftsfonds, Mag. Rudolf S c h i e ß l: „Am 24. September 1986 wurde von Ihnen unter anderem auch bestätigt, daß der Rechnungsabschluß 1985 in Ordnung sei. Der für in Ordnung befundene Rechnungsabschluß 1985 weist weder einen Überschuß noch einen Abgang für das Jahr 1985 aus. Die Einnahmen-Ausgabenrechnung schließt mit einem Verlustvortrag aus 1984 in der Höhe von 800 000 Schilling ab, der gesamte Reingewinn des Jahres 1985 in der Höhe von 348 841 823,91 S wurde zurückgestellt, ohne daß hier damals ein Beschluß gefaßt worden ist. Ist das aus Ihrer Sicht in Ordnung? Eine Rückstellung ohne Beschluß?“

Mag. S c h i e ß l antwortete: „Die Rückstellung war Teil des Jahresabschlusses, und der Jahresabschluss wurde ja jährlich von der Verwaltungskommission beschlossen, sodaß hier die Rückstellung, die Dotierung der Rückstellung inkludiert war, meiner Meinung nach.“

H o f m a n n: „Ja, aber der Beschluß, den Sie jetzt zitiert haben, der wird ja eigentlich erst nach der Kontrollausschußsitzung gefaßt.“

Mag. S c h i e ß l: „Der Beschluß wird anläßlich der Verwaltungskommissionssitzung, damals im Oktober gefaßt, ja.“

H o f m a n n: „Ja. Das heißt, der Kontrollausschuß prüft — so ist das ja überall üblich —, der Kontrollausschuß kommt zusammen, prüft die Gebarung, und nachher tritt erst das entsprechende Gremium zusammen und entlastet sozusagen das Ganze. Jetzt ist aber tatsächlich eine Rückstellung erfolgt ohne Beschluß. Bevor die Bilanz beschlossen worden ist, muß ja das in dem Kontrollausschuß aufgefallen sein. Haben Sie oder der Kontrollausschuß sich da nicht zu Wort gemeldet und gesagt: Da sind aufgerundet 349 Millionen Schilling, da liegt kein gültiger Beschluß vor!?“

Mag. S c h i e ß l: „Wir sind davon ausgegangen, daß diese Rückstellungsdotierung beraten wurde innerhalb der Geschäftsführung beziehungsweise im geschäftsführenden Ausschuß und daß auch die Verwaltungskommission diese Dotierung mit der Akzeptanz des Jahresabschlusses genehmigen wird.“

Der Untersuchungsausschuß teilt diese Auffassung des Kontrollausschußmitgliedes Mag. Schießl. Denn hätte die Verwaltungskommission die eingestellte Rückstellung nicht akzeptiert, hätte die Bilanz des Jahres 1985 einen Überschuß von 349 Millionen Schilling ausgewiesen und damit wäre wohl „die Welt für den Fonds nicht in Ordnung gewesen“, um es mit den Worten des Zeugen Dr. Hager auszudrücken.

2.7.7. Zinseinkünfte

Am 10. Jänner 1990, 10.06 Uhr, leitete Abg. Wabl den Fragenkomplex der Veranlagung von Fondsgeldern mit folgender Frage an den Geschäftsführer des Fonds, Hofrat Dipl.-Kfm. Stratznigg ein: „Herr Zeuge! Noch ganz kurz zu diesen sehr heiklen und delikaten Angelegenheiten mit den Zinssätzen bei diesen Großbanken. Sie haben gesagt, bis 1976 — glaube ich — war alles bei den Raiffeisenbanken.“

Dipl.-Kfm. Stratznigg: „Korrekt.“

Wabl: „Ja. Dann wurde ausgeschrieben. Ist das richtig?“

Dipl.-Kfm. Stratznigg: „Richtig.“

Wabl: „In welcher Form wurde dann ausgeschrieben?“

Dipl.-Kfm. Stratznigg: „Es wurden die Banken angeschrieben. Es wurde ihnen der Sachverhalt dargestellt. Und es wurden Angebote eingeholt.“

Wabl: „Haben Sie diese Angebote geschrieben?“

Dipl.-Kfm. Stratznigg: „Ich habe den Banken geschrieben, daß wir in der Lage sind, ungefähr 200 Millionen Schilling längerfristig anzulegen. Sie sollten mir bekanntgeben, ob sie an diesem Geschäft Interesse haben und mit welchem Zinssatz ich rechnen kann.“

Wabl: „Welche Banken haben sich damals gemeldet?“

Dipl.-Kfm. Stratznigg: „Länderbank, CA, die Zentralsparkasse der Gemeinde Wien, Genossenschaftliche Zentralbank und BAWAG.“

Wabl: „Sie waren sicher auch bei dieser Verhandlung dabei, als entschieden worden ist, daß die 45 Prozent die BAWAG bekommt?“

Dipl.-Kfm. Stratznigg: „Ich habe an allen Sitzungen teilzunehmen, ich persönlich mit beratender Stimme.“

Wabl: „Sie waren auch bei dieser Sitzung dabei?“

Dipl.-Kfm. Stratznigg: „Natürlich war ich dabei.“

Wabl: „Gut. Von allen diesen Banken sind Angebote gekommen, und der weise Beschluß dieses Fondsorgans hat dann entschieden: die BAWAG bekommt die 45 Prozent.“

Dipl.-Kfm. Stratznigg: „Und 55 Prozent die GZB, und die anderen bekommen nichts.“

Wabl: „Können Sie sich noch an diese Sitzung erinnern?“

Dipl.-Kfm. Stratznigg: „Nein.“

Wabl: „Sie wissen nicht, warum das ausgerechnet eine schwarze und eine rote Bank bekommt?“

Dipl.-Kfm. Stratznigg: „Eine solche Beurteilung steht mir nicht zu.“

Wabl: „Ich frage nicht um die Beurteilung, aber ob dort ein Argument gefallen ist: Warum geben wir es nicht der GZB und der Länderbank zum Beispiel?“

Dipl.-Kfm. Stratznigg: „Ich kann mich nicht erinnern.“

Wabl: „Sie können sich nicht erinnern?“

Dipl.-Kfm. Stratznigg: „Nein.“

Wabl: „Sie haben also auch nie beurteilt — weil Sie gesagt haben, eine Beurteilung steht Ihnen nicht zu in diesen immerhin 13 Jahren seit 1976 —, warum diese beiden Banken diese Gelder verwahren dürfen. Haben Sie nie darüber nachgedacht, warum gerade eine rote und eine schwarze Bank?“

Dipl.-Kfm. Stratznigg: „Natürlich habe ich darüber nachgedacht. Auch wenn der Fonds sozialpartnermäßig besetzt ist, sind manche Entscheidungen auf Sozialpartnerebene begründbar.“

Wabl: „Sozialpartner ist ja sehr schön, aber warum rot und schwarz?“

Dipl.-Kfm. Stratznigg: „Da überfragen Sie mich.“

Wabl: „Ich habe immer geglaubt, Sozialpartner sind Interessenvertreter, die ganz bestimmte Gruppeninteressen vertreten, aber doch nicht Parteieninteressen.“

Dipl.-Kfm. Stratznigg: „Herr Abgeordneter! Ich drücke mich nicht um meine Verantwortung, aber ich will Ihnen sagen: Nach mir kommen die Sozialpartner dran, vielleicht sind die in der Lage, diese Frage zu beantworten.“

Abg. Dr. Gugerbauer fragte am 31. Jänner 1990, 10.21 Uhr, den Obmannstellvertreter Dr. Farnleitner: „Wie halten Sie es persönlich mit dem Wettbewerb in der Kreditwirtschaft? Vertreten sie den Standpunkt, daß Wettbewerb in der Kreditwirtschaft sinnvoll ist?“

Dr. Farnleitner: „Ich hatte, seit ich mit dem Kartellrecht zu tun hatte, legislich zu tun habe, seit

1968, regelmäßig Gelegenheit, mir blaue Augen zu holen, weil ich der Meinung bin, daß Wettbewerb besser als gutgemeinte Aufsicht ist.“

Dr. Gugerbauer: „Waren Ihre Augen so geschwollen, daß Sie nichts daran gefunden haben, daß die eine Milliarde Schilling zu 55% bei der RZB und zu 45% bei der BAWAG veranlagt wurde, ohne daß die Möglichkeit bestanden hat, auch andere Kreditinstitute mit dieser Veranlagung zu betrauen?“

Dr. Farnleitner: „Herr Abgeordneter, zum ersten: Die geteilte Veranlagung war ein politisches Geschäft der späten siebziger Jahre, war eine Einstiegsprämie für die Einschaltung des ÖGB in die Gremien. Ich konnte sie nicht verhindern. Ich habe sie mir nicht gesucht. Zweiter Punkt: Gerade weil ich in Wettbewerbsdingen bewandert bin, seit Jahrzehnten bewandert sein sollte, sind mir Habenzinsabkommen, ordnungspolitische Vereinbarungen (Anm.: OPV) und ähnliche Dinge regelmäßig bekannt, und es gehört zu meinem Begriff von öffentlicher Moral, daß öffentliche Institutionen Verträge und Abkommen einhalten sollen, an denen die öffentliche Hand mitbeteiligt ist. Ich füge noch zwei Dinge hinzu; nur jetzt als Aperçu: Stellen Sie sich vor — und es hat ja Anträge gegeben — als sich Geld im Fonds häufte, sind Betriebe gekommen und haben gesagt: Bevor ihr das Geld zu den Spitzensätzen der OPVs anlegt, gebt uns doch billige Zwischenkredite. Da habe ich gesagt, da werden wir ein Kreditinstitut werden. Das haben wir abgelehnt, gegen den Widerstand unserer Betriebe. Und ein zweiter Punkt: Ich habe mir schriftlich bestätigen lassen — das liegt im Fonds vor —, daß die beiden Bankinstitute bestätigt haben, daß die Veranlagung des Fonds jeweils am oberen Plafond der ordnungspolitischen Vereinbarungen gelaufen sind. Und ein nächster Punkt. Weil wir — das spielt bei der Milliarde eine Rolle — immer der Meinung waren, das Geld müßte eigentlich bald weniger werden, hat es keine längerfristigen Bindungen gegeben.“

Am 21. März 1990, 15.31 Uhr, befragte Abg. Dr. Gugerbauer den Zeugen BM a. D. Dr. Erich Schmidt, der in den Jahren 1977 bis 1983 Obmannstellvertreter für den ÖGB im Milchwirtschaftsfonds war, ob er den Hintergrund der damaligen Beratungen etwas näher darstellen könne, worauf dieser angab: „Wie Sie erwähnt haben, ist es tatsächlich schon sehr lange her, und ich kann das wirklich nur sehr grob Ihnen mitteilen. Ich war oder wir waren damals der Auffassung, daß man die Gerechtigkeit oder das Rechtfertigen von den Zinssätzen prüfen sollte, daher hatte es eine Anfrage an mehrere Kreditinstitute gegeben. Es hat eine klarere Formulierung gegeben, was soll über Girokonten laufen, was soll über Festgeldkonten laufen, und soweit ich mich erinnern kann — aber das kann man ja zweifelsfrei leicht feststellen —, ist das Ergebnis gewesen, daß nach dieser Festlegung

eine höhere Verzinsung sowohl am Girokonto wie auch am Festgeldkonto fixiert wurde und fixiert werden konnte.“

Aus diesen Aussagen faßt der Ausschuß zusammen:

Die Veranlagung von verwalteten Fondsmitteln, soweit eine solche beim Auftrag einer ausgeglichenen Gebarung überhaupt erforderlich wird, sollte ebenso transparent und nachvollziehbar sein, wie alle anderen Vorgänge im Fonds selbst. Bei anderer Führung der Beschlußprotokolle wären die Beweggründe für die Entscheidung für dieses oder jenes Bankinstitut dargelegt gewesen und hätten in einer derartig sensiblen Frage nicht mühsam hinterfragt werden müssen.

Festzustellen ist, daß ein Bankinstitut, welches einer Interessenvertretung durch die Eigentümerstruktur sehr nahesteht nicht bevorzugt behandelt werden, aber auch nicht von der Beteiligungsmöglichkeit ausgeschlossen werden darf. Ebenso muß eine dem Verlauf der Zinskonditionsbewegungen angepaßte ständige Nachjustierung erfolgen und dokumentiert werden.

2.7.8. Agrosserta-Zentraleinkauf

Am 18. Jänner 1990, 11.21 Uhr, richtete Abg. Dr. Wabl an BM Dipl.-Ing. Dr. Franz Fischler folgende Frage: „Herr Minister! Sie kennen den Sachverhalt, der dem Sektionschef Steiner am 28. April 1988 zugemittelt wurde. Hier geht es konkret darum, daß ein Briefschreiber einen Vertrag mitteilt, und damit begründet, hier einen ganz, ganz groben Verdacht ausspricht, daß er sagt, es hat innerhalb des Agrosserta-Verbandes einen gemeinsamen Einkauf gegeben, damit wurden Rabatte erwirtschaftet, die dem Milchwirtschaftsfonds nicht bekanntgegeben wurden, und er spricht darin von einer Schädigung von zirka 38 Millionen Schilling für das Milchwirtschaftssystem. Haben Sie von dieser Anzeige dieses Briefschreibers Kenntnis?“

Dipl.-Ing. Dr. Fischler: „Das ist ein anonymes Schreiben, das dem Sektionschef Steiner, das könnte ich jetzt nicht sagen, ob das direkt an ihn gegangen ist, oder wer damals der Adressat war, weiß ich nicht auswendig, aber der Inhalt den Sie geschildert haben, ist so richtig dargestellt.“

Wabl: „Was haben Sie daraufhin veranlaßt?“

Dipl.-Ing. Dr. Fischler: „Daraufhin hat der Sektionschef Steiner in Absprache mit mir erstens einmal vom Fonds verlangt, daß hier eine Untersuchung stattfindet und daß die zuständigen Organe des Fonds hier die entsprechenden Vorkehrungen oder beziehungsweise die entsprechenden Prüfungen in die Wege leiten. Es hat dann eine Reihe von Schriftwechseln gegeben zwischen unserem Ressort und dem Milchwirtschaftsfonds in

dieser Frage, und es hat dann der Sektionschef Steiner in einem Aktenvermerk mir gesagt, entweder der Milchwirtschaftsfonds prüft oder er schlägt vor, daß man das Ganze der Wirtschaftspolizei übergibt. Daraufhin habe ich mit ihm ein Gespräch geführt, und in diesem Gespräch haben wir gemeinsam festgelegt, daß wir ultimativ den Fonds auffordern, eine solche Prüfung in die Wege zu leiten, und in der Zwischenzeit ist auch diese Prüfung erfolgt. Es wurde mir heute (Anm.: 18. Jänner 1990) in der Früh gesagt, daß die Prüfung abgeschlossen ist und der Prüfbericht unterwegs sei.“

Der Zeitablauf dieser nunmehr beendeten Prüfung beschäftigte den Ausschuß mehrmals intensiv, vor allem im Zusammenhang mit der Bekanntgabe des Prüfungsbeginns am 28. November 1989 durch BM Dipl.-Ing. Dr. Fischler anlässlich einer Plenardebatte zum „Grünen Bericht“ und der Tatsache, daß an diesem Tag vom Abg. Wabl Anzeige bei der Staatsanwaltschaft in dieser Angelegenheit erstattet wurde.

Dazu konnte festgestellt werden:

Nach Mitteilung des zuständigen Abteilungsleiters im Milchwirtschaftsfonds vom 24. Oktober 1988 besteht kein Einschaurecht für den Fonds bei Agrosserta in dieser Frage des Zentraleinkaufes und keine Verpflichtung des Verbandes, Auskünfte zu erteilen.

Unter der Voraussetzung, daß diese Rechtsmeinung richtig ist bzw. wäre (dies konnte im Ausschuß nicht endgültig geklärt werden), hätte der Milchwirtschaftsfonds nach Auffassung des Ausschusses nach alternativen Aufklärungsmöglichkeiten (zB Übermittlung einer Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft) suchen müssen anstelle sich mit dieser Situation zufrieden zu geben.

Am 3. Mai 1989 informierte Sektionschef Dipl.-Ing. Steiner nach etlichen erfolglosen Versuchen, innerhalb des Milchwirtschaftsfonds eine Aufklärung zu erreichen, den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Fischler. In dieser Information wurde vorgeschlagen, daß Agrosserta entweder eine unabhängige Prüfung zulassen müsse, ansonsten müsse die Wirtschaftspolizei eingeschaltet werden. Nach einer Besprechung beim Minister hielt Sektionschef Steiner in einem Aktenvermerk fest, daß der Fonds um Prüfung zu ersuchen sei. Diese Abschwächung führte wiederum zu einer Verzögerung im Ausmaß von nahezu einem Jahr, die dem derzeitigen Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft anzulasten ist.

Die Anläufe des Staatskommissärs im Landwirtschaftsministerium wurden mehr als ein Jahr lang beharrlich ignoriert bzw. führten zu keinerlei Ergebnissen. Auf Grund der Tatsache, daß ein

Vertreter des betroffenen Unternehmens in den obersten Gremien des Milchwirtschaftsfonds sitzt, ergab sich, daß das betroffene Unternehmen ständig über die geplanten Schritte bestens informiert war.

Am 13. November 1989 richtet Agrosserta ein Schreiben an den Milchwirtschaftsfonds mit folgendem Inhalt (Anm.: auszugsweise):

„Wenn das aber alles so ist, dann müssen wir doch zuerst die Frage stellen, wie ein allenfalls zu vereinbarenden Prüfungsauftrag überhaupt sinnvoller formuliert bzw. definiert werden sollte. . . . Unter der Voraussetzung, daß diese Vorfragen einverständlich geklärt sind, können wir uns grundsätzlich eine Prüfung durch einen Buchsachverständigen bei Agrosserta vorstellen.“

Der Zeuge Mag. Schießl, Mitglied des damit befaßten Kontrollausschusses erklärte in diesem Zusammenhang, 1. Febr 1990, 13.14 Uhr: „Für uns (Anm.: für den Kontrollausschuß) war klar, daß es nur mehr die Alternative gibt, entweder prüfen lassen oder eine Sachverhaltsdarstellung abzugeben. Das war letzten Endes der Beschluß am 13. November mit dem direkten Auftrag an das Fondsbüro, entweder es zu prüfen oder direkt den geschäftsführenden Ausschuß darüber zu informieren. Dieser Brief war dann letzten Endes der auslösende Faktor, daß es keine Möglichkeiten mehr gegeben hat, außer zu prüfen oder eben eine Sachverhaltsdarstellung abzugeben. Das ist am 13. November passiert, und der Brief war letzten Endes als Frotzelei unsererseits gedacht, und hier haben wir dementsprechend reagiert.“

Am 28. November 1989 ruft Dipl.-Ing. Rupp-rechter (Anm.: Ministerbüro des Landwirtschaftsministeriums) auf Grund einer Anfrage des Abg. Wabl während der parlamentarischen Debatte zum Grünen Bericht im Büro des Milchwirtschaftsfonds an und erhält die Auskunft, daß die Prüfung des Zentraleinkaufes der Agrosserta seit 28. November 1989 im Gange sei, und die Agrosserta ihre Zustimmung erteilt hat (Auskunft BM Dipl.-Ing. Dr. Fischler an die Klubobmänner, Febr 1990).

Am Montag, den 4. Dezember 1989 langt beim Milchwirtschaftsfonds ein mit 28. November 1989 datiertes Schreiben ein:

„Mit unserem Brief vom 13. November 1989 haben wir unser grundsätzliches Einverständnis mit einer Prüfung erteilt. Wir halten dazu vor Beginn der Einschau fest, daß diese Überprüfung auf freiwilliger Basis erfolgt. . . .“

Als Ergebnis dieser Überprüfung wurde im Protokoll-Entwurf zur Kontrollausschußsitzung vom 26. Jänner 1990 festgehalten:

„Dazu ist jedenfalls festzuhalten, daß in den Jahren 1987 und 1988 die Molkereibetriebe vom Zentraleinkauf der Agrosserta um rund 93 200 000 S bzw.

98 Millionen Schilling zugekauft haben. Darin ist ein durchschnittlicher Spannaufschlag des Zentraleinkaufes von 9,61% bzw. 10,22% enthalten. Unter Berücksichtigung der aufgelaufenen und zurechenbaren Kosten weist der Zentraleinkauf eine jährliche „Kostenüberdeckung“ des Betriebsmittelgeschäftes mit den Molkereien von 5 200 000 bis 5 700 000 S auf (exklusive lukrierte Skonti). Diese Beträge sind demnach nicht den Betrieben zugute gekommen. Auf die Auswirkungen dieser Fakten auf das Ausgleichssystem befragt, erklärte die betriebswirtschaftliche Abteilung des Milchwirtschaftsfonds, daß nach Durchsicht der Preise der Verpackungsmaterialien anlässlich der Errechnung der Sollgroschensätze für das Jahr 1987 keine systematische Abweichung der Agrosserta-Betriebe erkennbar war. ...“ Da zirka ein Viertel des gesamten Betriebsmittelzukaufes der Agrosserta mit dem ÖMOLK als Zwischenhändler getätigt werden, gelangt der Kontrollausschuß zur Auffassung, daß eine Prüfung des Betriebsmittelzukaufes des Österreichischen Molkerei- und Käsereiverbandes unumgänglich ist und beauftragt das Büro zusätzlich zu überprüfen, warum 25% des Warenumsatzes über den ÖMOLK laufen.“

In der Kontrollausschußsitzung vom 6. März 1990 schlußendlich beschließt der Kontrollausschuß, eine Sachverhaltsdarstellung an die Wirtschaftspolizei im Wege über den geschäftsführenden Ausschuß zu übermitteln, weil vom ÖMOLK eine Prüfung der Abteilung Betriebsmittel durch den Fonds nicht zugesagt wurde.

Zusammenfassend zu diesem Komplex stellt der Ausschuß daher fest, daß — einmal mehr — die genossenschaftlichen Raiffeisen-Molkereiverbände kein Interesse an der Transparenz undurchsichtiger Praktiken in ihrem Bereich zeigen.

Wurde von Agrosserta erst unter dem Druck einer Übermittlung einer Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft „freiwillig“ die Einschau gestattet, verweigert sie der Dachverband der genossenschaftlichen Verbände gleich von vornherein.

Weiters ist festzuhalten, daß — offensichtlich durch die Entscheidungsmechanismen im Fonds bedingt — eineinhalb Jahre verstrichen, ehe Maßnahmen in Richtung einer Prüfungshandlung gesetzt wurden.

Unabhängig in welcher Höhe das Ausgleichssystem geschädigt wurde — eine genaue Feststellung wird durch die Komplexität des Abrechnungssystems in Form einzelner Sollgroschensätze erneut andauern —, gewährt aber das Ergebnis der Agrosserta-Prüfung einen kleinen Einblick in das weite Feld der Möglichkeiten von Gewinnverlagerungen innerhalb der Raiffeisen-Molkereiverbände.

2.7.9. Personalauswahl und -einsatz

Geschäftsführer Hofrat Dipl.-Kfm. Stratznigg antwortete am 10. Jänner 1990, 18.02 Uhr, über Befragen des Abg. Dr. Gaigg, warum es in der Vergangenheit Stellenbeschreibungen bei den Dienstposten im Fonds nicht gegeben hat: „Herr Abgeordneter! Die Situation ist so, daß es eine alte Kritik ist, das war im vorhergehenden Rechnungshofbericht bereits kritisiert. Das Büro hat den Obmännern, die die Haushaltsgebarung haben und daher auch den Personaleinsatz beschließen, eine Stellenbeschreibung erarbeitet und übergeben. Ich kam aber mit keinem Beschluß aus dieser Obmännerkonferenz. Es kam zu keinem Beschluß. Aber auf Grund des neuen Rechnungshofberichtes werden wir neuerlich so eine Unterlage erarbeiten und werden sie den Organen vorlegen.“

Dipl.-Kfm. Dr. Hager führte bei der Schilderung seines beruflichen Werdeganges am 20. Dezember 1989, 15.32 Uhr aus: „Meine Eltern, Großeltern haben ja früher bis zur Schließung 1938/1939 in Wien und auch die Schwiegereltern und deren Eltern einen Molkereibetrieb gehabt, und ich wollte in der Milchwirtschaft arbeiten. Der damalige Personalchef hat mich begrüßt, hat gesagt: Sind Sie kooptiert? Habe ich gesagt: Was ist das? Sagt er: „Na, sind Sie beim CV? — habe ich gesagt: Nein! — Dann hat er gesagt: Dann müssen Sie einmal in den Molkereien lernen, weil es kann Ihnen passieren, stellt ein Arbeiter einen falschen Wechsel, ersaufen Sie mir im Vorlager. Da bin ich halt gefahren dann über Auftrag, Molkerei Neulengbach 6 Monate, Molkerei Kapfenberg und Turnau 6 Monate oder 8 Monate und ein bißchen Graz. Es waren einige Betriebe.“

Der Ausschuß stellt fest, daß beide aufgezeigten Sachverhalte unbefriedigend sind und einer Praxisänderung bedürfen. Da die Obmännerkonferenz ohne äußeren Anstoß offensichtlich keine Einigungsbereitschaft zeigt, wird die Schaffung von Anforderungsprofilen für sämtliche Dienstposten und ein Ausschreibungsverfahren zur Postenbesetzung gefordert.

2.7.10. Kontrollausschuß

Abg. Dr. Gugerbauer richtete an Mag. Schießl, Mitglied des Kontrollausschusses, die Frage, ob man sagen könne, daß seine Tätigkeit insofern nicht nur darin bestanden habe, Belege zu überprüfen, sondern wenn er untersucht habe, ob Vorgaben eingehalten worden sind, ob Beschlüsse exekutiert worden sind, dann war es ja auch irgendwo eine materielle Überprüfung, 1. Feber 1990, 9.24 Uhr.

Mag. Schießl antwortete: „Ich würde es nicht als materielle Überprüfung sehen, weil die Überprüfung von Vorgaben beziehungsweise Belegen

meiner Meinung nach nur eine formelle Überprüfung ist.“

Mag. Schießl informierte den Ausschuss auch über die Anzahl der jährlich stattfindenden Kontrollausschußsitzungen, 1. Feber 1990, 9.41 Uhr: „Zwei Sitzungen, die sich mit dem Jahresabschluß im wesentlichen befassen, und zwei Sitzungen, die sich mit den übrigen Themen befassen.“

Abg. Dr. Puntigam wollte wissen: „Wenn Sie das auf eine Formalprüfung reduzieren, gibt es im Milchwirtschaftsfonds eine interne Revision oder andere Kontrollorgane, die die meiner Ansicht nach notwendige Kontrolle vornehmen? Der Kontrollausschuß tut es ja anscheinend nicht.“

Mag. Schießl antwortete darauf, 1. Feber 1990, 9.42 Uhr: „Meines Wissens nach gibt es nur eine Kontrollabteilung, die sich aber speziell auf Betriebe konzentriert.“

Auf die Frage des Abg. Hofmann, warum er dann dort in der Kontrolle sitze, wenn er nicht 349 Millionen Schilling ohne Beschluß (Anm.: Rückstellung für Strukturbereinigung, 2.7.6.) da drinnen sehe, meinte Mag. Schießl, 1. Feber 1990: „Wir müssen darauf vertrauen, wenn uns die Geschäftsführung eine Bilanz vorlegt, mit der Notwendigkeit einer Dotierung einer Rückstellung, daß die Gründe dafür vorliegen.“

Abg. Ing. Schwärzler stellte in diesem Zusammenhang folgende Frage, 1. Feber 1990, 9.51 Uhr: „Dem Kontrollausschuß ist es auch erlaubt, Experten beizuziehen, wenn man Bedenken hat bezüglich der Bilanz. Haben Sie solche Experten beigezogen?“

Mag. Schießl: „Nein.“

Der Untersuchungsausschuß stellt in Anbetracht dieser Aussagen fest, daß sich der Kontrollausschuß seiner Aufgabenstellung — Überprüfung der Gebarung des Fonds — offensichtlich nicht bewußt ist. Deshalb kann die Aufdeckung und damit Verhinderung von internen Mißständen von diesem Fondsorgan gar nicht erwartet werden.

Abhilfe könnte hier nur die in 2.7.3. schon erwähnte Jahresabschlußprüfung durch Wirtschaftstreuhänder schaffen.

2.7.11. Neues Ausgleichs- und Zuschußsystem

Im unter Abschnitt 2.2.6. bereits angesprochenen Parteienübereinkommen der Regierungsparteien wurde weiters festgelegt:

- „1. Ein neues Ausgleichsbeitrags- und Zuschußsystem wird per 1. Jänner 1990 wirksam und mit dem Ziel eingeführt, die Höhe der Zuschüsse und damit der Ausgleichsbeiträge nur im unbedingt nötigen Ausmaß festzusetzen. Mit-

telfristig ist die Senkung des Volumens der Ausgleichsgebarung anzustreben. Die notwendigen Beschlüsse des Milchwirtschaftsfonds sind bis 30. Juni 1989 zu fassen.“

Der Ausschuss hält fest, daß dieser Vereinbarung nur zum Teil entsprochen wurde. Das Volumen der Zuschüsse wurde nicht gesenkt (1988: 2,8 Milliarden Schilling, 1990: 3,0 Milliarden Schilling). Dabei blieben die Preisausgleichszuschüsse im wesentlichen unverändert — dies ist aber in erster Linie auf die Senkung der Verbraucherpreise und die Anhebung der Erzeugerpreise zurückzuführen — (1988: 1,906 Milliarden Schilling, 1990: 1,935 Milliarden Schilling), die Transportausgleichszuschüsse wurden hingegen um 200 Millionen Schilling angehoben (1988: 902 Millionen Schilling, 1990: 1,129 Millionen Schilling). Darüber hinaus wurden die hierfür erforderlichen Beschlüsse erst am 21. Dezember 1989 gefaßt.

Zum neuen Abrechnungssystem ist grundsätzlich zu bemerken:

Das ab 1. Jänner 1990 gültige neue Ausgleichs- und Zuschußsystem des Milchwirtschaftsfonds beinhaltet nach wie vor Elemente, die mehr Markt in der Milchwirtschaft entscheidend behindern:

- Nach wie vor besteht ein milchwirtschaftliches Ausgleichssystem, das marktconforme Preise für Milchprodukte nicht zuläßt.
- Nach wie vor ist der Gebietschutz der Molkereien (Einzugs- und Versorgungsgebiete) in hohem Ausmaß aufrecht.
- Nach wie vor existiert das Dispositionsrecht des Milchwirtschaftsfonds.

Daher bedarf es aus volkswirtschaftlichen Gründen weiterer, entschiedener Schritte, um die bürokratischen und marktfernen Regelungen in der österreichischen Milchwirtschaft zu überwinden.

3. UNTERSUCHUNG VON ALLFÄLLIGEN UNZUKÖMMLICHKEITEN BEIM EXPORT VON MILCHPRODUKTEN

3.1. Allgemeine Feststellungen

3.1.1. Problem des Milchüberschusses

Österreich produziert, wie viele andere Industriestaaten, wesentlich mehr Milch, als im eigenen Land verbraucht wird. Der österreichische Milchüberschuß liegt derzeit bei etwa einem Sechstel der jährlichen Anlieferung. Dieser Überschuß wäre noch deutlich höher, würde nicht ein Teil der Milchbauern auf die volle Ausnützung seiner Milchkontingente (Einzelrichtmengen) verzichten und sich an der Aktion „freiwilliger Milchliefervzicht“ beteiligen.

Auf Grund dieses Anlieferungsrückganges in Österreich selbst, aber auch auf Grund der in den

letzten Jahren stark gestiegenen Weltmarktpreise für Milchprodukte sind die jährlichen Kosten für die Milchüberschußverwertung beträchtlich gesunken, betragen aber immer noch zirka 2,2 Milliarden Schilling. Davon tragen der Bund gut 1,9 Milliarden Schilling und die Bauern gut 250 Millionen Schilling.

Diese Kosten entstehen deshalb, weil beim Export überschüssiger Milchprodukte die Differenz zwischen dem höheren Inlandspreis- und dem niedrigeren Weltmarktpreisniveau gestützt wird. Ein kleiner Teil des Milchüberschusses wird in Form von Verbilligungsaktionen in Österreich selbst verwendet. Die Verwertungskosten je Liter Überschußmilch (Export und Inlandsaktionen zusammen) liegen mit gut 7 S bereits deutlich über dem Erlös der Milchbauern von gut 5 S pro Liter. In vielen Fällen ist auch der im Ausland erzielte Erlös für überschüssige österreichische Milchprodukte geringer als die dafür gewährte Stützung. Insgesamt gesehen entsteht daher durch den österreichischen Milchüberschuß ein volkswirtschaftlicher Schaden. Das Vorhandensein eines hohen Milchüberschusses führt aber auch — wie in diesem Bericht noch gezeigt wird — zu enormen Problemen bei der Kontrolle der eingesetzten öffentlichen Mittel. Besonders im Exportbereich ist es äußerst schwierig, sicherzustellen, daß die öffentlichen Mittel zur Gänze in gewünschten und legalen Bahnen bleiben. Das Vorhandensein eines Milchüberschusses birgt damit die Gefahr latent in sich, daß mit den überschüssigen Produkten Handlungen gesetzt werden, die dem Bereich der Wirtschaftskriminalität zuzuordnen sind — zunächst unabhängig davon, wer solche Handlungen setzt, ob es sich dabei also um Inländer, Ausländer oder um beide handelt.

Die Umwandlung der Stützungen für den Milchüberschuß in Direktzahlungen an die Bauern würde diese in Summe besserstellen, ohne die Steuerzahler zusätzlich zu belasten.

3.1.2. Organisation des österreichischen Milchproduktenexports

Die Abwicklung des Milchproduktenexports ist im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes geregelt. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat in diesem Bereich zwei Arten von Verträgen abgeschlossen:

- Verwertungsverträge: Sie werden zwischen dem BMLF und den einzelnen Exportfirmen abgeschlossen. Inhaber von Verwertungsverträgen sind derzeit auf in Österreich ansässige, vorwiegend im österreichischen Eigentum befindliche und im Lebensmittelbereich tätige Unternehmen beschränkt.
- Mantelverträge: Sie werden zwischen dem BMLF und den beiden Mantelvertragspartnern der Österreichischen Hartkäse Exportförderungs-Gesellschaft m.b.H. (OEHEG)

sowie der Österreichischen Milchprodukte-Exportförderungsgesellschaft m.b.H. (ÖMEX) abgeschlossen, wobei die OEHEG für den Hartkäsebereich und die ÖMEX für die übrigen Milchprodukte zuständig ist.

Die beiden Mantelvertragspartner haben unter anderem Aufgaben im Bereich der Koordinierung der Exportanträge, der Vollziehung internationaler Handelsabkommen, der Stützungsauszahlung und der Prüfung der Exportfirmen.

Mantel- und Verwertungsverträge laufen aus, künftige Regelungen werden zur Zeit verhandelt.

Die konkrete Stützungsgewährung für den Export von Milchprodukten erfolgt in Stützungserlassen des Landwirtschaftsministeriums auf der Basis der Mantel- und Verwertungsverträge.

Die Inlandsverbilligungsaktionen sind ebenfalls, aber gesondert im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes geregelt.

Die Finanzierung der Überschußverwertungskosten ist im § 70 des Marktordnungsgesetzes festgelegt. Demnach kommen für die Verwertungskosten jener Milchmenge, die den Inlandsabsatz bis zu 16% übersteigt, der Bund, für die weiteren Verwertungskosten die Milchbauern auf (allgemeiner und zusätzlicher Absatzförderungsbeitrag), die auch die Kosten der Aktion „freiwilliger Milchlieferverzicht“ selbst tragen.

3.2. Unzukömmlichkeiten beim Export von Milchprodukten im allgemeinen

3.2.1. Gutschriftenproblematik

Zahlungen an Abnehmer österreichischer Milchprodukte im Ausland, die unter der Bezeichnung wie Gutschriften, Provisionen oder Refaktien bei Exporten gewährt werden, sind ein wesentliches Element der Unzukömmlichkeiten im Exportbereich.

In der Befragung des früheren Landwirtschaftsministers Dipl.-Ing. H a i d e n wurde deutlich, daß die Gewährung von Gutschriften beim Export österreichischer Milchprodukte Tradition hat.

„H a i d e n: ... Ich habe im Herbst 1976 das Ressort übernommen. Im Frühjahr 1977, das mußte im März gewesen sein, hat mich der damalige Abteilungsleiter im Rechnungshof, der spätere Sektionschef C h v a l a darüber informiert, daß im Zuge einer Prüfung der OEHEG ... diese Refaktien festgestellt worden sind. Mich hat das natürlich einigermaßen irritiert, weil ich nicht informiert war. Ich habe mir den damaligen Leiter der Sektion III ... geholt, der war gleichzeitig auch Vertreter des Ressorts in der OEHEG, und habe gefragt, was da los sei. Er war ziemlich betreten, hat aber dann bestätigt, daß es diese Refaktien gibt.“

Ich wurde dann darüber informiert, daß mit Begründung der OEHEG im Jahre 1969 diese Praxis eingeführt worden ist, daß meine Vorgänger, die Minister Dr. Weihs und Dr. Schleinzer voll informiert waren und, sollte diese Praxis nicht fortgeführt werden, die Exporte nach Italien sofort zusammenbrechen würden. Anhand der dann überprüften Marktpreise, Weltmarktpreise und der vorgesehenen Mindestpreise hat sich das auch bestätigt. Ich habe daher das Gespräch mit dem Herrn Präsidenten des Rechnungshofs Dr. Kantsch gesuch, und wir sind zu folgendem Übereinkommen gekommen . . . , daß sofort alles zu unternehmen sein wird, um dieses System zu überwinden, also mit der EG zu einer anderen Lösung zu gelangen, daß aber für diesen Zeitraum der Verhandlungen die Refaktien nicht unterbunden werden müssen.

Ich habe kurz darauf mit dem damaligen EG-Kommissar Gundelach ein Telefonat geführt, das war im Mai 1977 noch, und habe ihm angekündigt, daß dieser Zustand unerträglich sei, daß die vorgesehenen, die festgelegten Mindestpreise viel zu hoch wären, mit den Weltmarktpreisen nicht übereinstimmen und daß wir daher ein anderes System anstreben. Ein Jahr später, ich weiß nicht mehr, wann das exakt war, habe ich ein Gespräch mit Gundelach in Brüssel geführt. Inzwischen hat aber unsere Mission in Brüssel die Verhandlungen bereits aufgenommen . . . Es hat lange gedauert, bis man ein Verhandlungsmandat bekommen hat.

Schließlich und endlich war dann . . . ich glaube, mit 1. Jänner 1982, das alte System passe, was die Exporte in die EG betrifft. Wir haben natürlich die Auffassung vertreten, daß auch für Exporte in andere Länder mit Mindestpreisen die Refaktien nicht mehr tolerabel sind. Das war der Standpunkt des Ressorts. Es sind später dann, allerdings schon unter Dr. Steger als Handelsminister, es ist das Handelsministerium zuständig, die Mindestpreise gekündigt worden, die mit anderen Ländern bestanden haben, wo es diese Mindestpreisregelung gab.“ (Haiden 21. März 1990, 9.50 Uhr bis 9.52 Uhr).

Im Akt 30.498/10-III/GL/B/88 ist eine Chronologie der Gutschriftenzahlungen beim Export österreichischer Milchprodukte enthalten, die bis in das Jahr 1964 zurückreicht.

Solche Zahlungen dürfen nach den seit Jahresende 1984 geltenden Exportverträgen nicht aus Stützungsmitteln abgedeckt werden, weil sie dann das Stützungserfordernis erhöhen und Steuerzahler wie Bauern zusätzlich belasten. Die Gewährung solcher Gutschriften wurde zwar vom BMLF seit 1984 nicht mehr akzeptiert, es gibt jedoch deutliche Hinweise darauf, daß Gutschriften auch später und bis in die jüngste Zeit gewährt und aus Stützungsmitteln abgedeckt wurden.

Anlässlich seines Amtsantrittes als Landwirtschaftsminister wurde Dipl.-Ing. Riegler in seiner Information vom 21. Jänner 1987 von der Sektion III über das Gutschriftenproblem informiert und darauf hingewiesen, daß die damals laufende Kontrolle beim ÖMOLK erkennen lasse, daß weiterhin Gutschriften gewährt würden. In dieser Information wurden auch die erkennbaren Systeme bei der Gutschriftengewährung geschildert (die Information ist enthalten im Akt 30.498/12-III/GL/B/88).

Anlässlich seiner Amtsübernahme als Landwirtschaftsminister wurde Dr. Fischler mit Information der Sektion III vom 27. April 1989 ebenfalls über das Gutschriftenproblem informiert. Darin wird ausgeführt, daß der jüngste Prüfbericht über den ÖMOLK erkennen lasse, daß weiterhin Gutschriften gewährt würden (siehe zu dieser ÖMOLK-Prüfung Teil 3.5.2. dieses Berichtes).

Mit der Gewährung von Gutschriften wurden — wo solche vorhanden waren — Mindesteinfuhrpreise ausländischer Handelspartner unterfahren und damit internationale Vereinbarungen verletzt. Während die Exportwirtschaft damit argumentiert, daß solche Zahlungen zum Teil nötig sind, um auf einem Käufermarkt die Überschussware absetzen zu können, konnte der Ausschuß an einem Beispiel nachvollziehen, daß zumindest ein Teil der gewährten Provisionen über eine Tochterfirma österreichischer Exporteure im Ausland und dann über eine ausländische Briefkastenfirma wieder an ein österreichisches Unternehmen zurückgeflossen sind, das in einem unmittelbaren Naheverhältnis zur ursprünglichen Exportfirma steht. Es besteht der Verdacht, daß durch derlei Praktiken devisa- und abgabenrechtliche Bestimmungen in den Importländern verletzt wurden. Für Österreich ist es nachgewiesen, daß Verletzungen von steuer- und devisarechtlichen Vorschriften stattgefunden haben (zum steuerlichen Aspekt siehe Teil 3.3.1., zum devisarechtlichen Aspekt Teil 3.5.2.).

3.2.2. Verkehrsverlagerungen

Vor allem auf Grund der Existenz unterschiedlicher Handelsabkommen differieren die vom Landwirtschaftsministerium gewährten Exportstützungen je nach Region, in die geliefert wird. Das Resultat ist ein beträchtliches Stützungsgefälle zwischen einzelnen Staaten, das zum Anlaß genommen werden kann, um überhöhte Stützungen in Anspruch zu nehmen. Der Mechanismus funktioniert dabei so: Ware, die in eine Region mit hohem Stützungserfordernis exportiert wird, bleibt nicht in dieser Region, sondern wird in eine andere Region (vor allem USA oder Kanada) weitergeleitet, die ein wesentlich niedrigeres Stützungserfordernis aufweist. Die Differenz wird unrechtmäßigerweise kassiert. Im Abschnitt 3.3. werden einige Fälle solcher Verkehrsverlagerungen konkret behandelt.

Ein weiteres Element der Wirtschaftskriminalität im Bereich des Exports ist die Falschdeklarierung: Die betreffende Ware wird im offiziell angegebenen Bestimmungsland umdeklariert, um freie Importquoten in jenem Staat ausnützen zu können, in welchen die Ware letztendlich verbracht wird. Dabei kommt es auch zur Verkürzung von Importabgaben im schlußendlichen Empfängerland.

Es bestehen massive Indizien dafür, daß auch österreichischer Käse in Praktiken der Verkehrsverlagerung involviert war. Ob hiebei österreichische Käseexporteure wissentlich eingebunden waren oder die Malversationen ausschließlich von den ausländischen Abnehmern zu verantworten sind, werden laufende Gerichtsverfahren klären müssen. Allerdings wird darauf hingewiesen, daß im Punkt 2.9. des Verwertungsvertrages für Milchexporte folgendes festgehalten ist:

„Der Verwertungsvertragspartner hat seine ausländischen Abnehmer zu verpflichten, dafür zu sorgen, daß die Ware oder daraus erzeugte Produkte weder nach Österreich zurückgebracht noch in ein Land verbracht werden, in das gleichartige Exporte mit einem niedrigeren Stützungserfordernis möglich wären.“

Wird diese Verpflichtung vom ausländischen Abnehmer nicht beachtet, so ist dieser sowie mit ihm verbundene Personen in Zukunft von Lieferungen von gestützter österreichischer Ware auszuschließen.“

Es wird von den zuständigen Verwaltungsstellen zu prüfen sein, ob die aus diesem Vertragspassus sich ergebenden Verpflichtungen der österreichischen Exporteure in allen anhängigen Fällen eingehalten worden sind.

3.2.3. Verschränkung der Exporteure und ihrer Kontrolle

Der OEHEG und ÖMEX obliegen nach den Mantelverträgen mit dem BMLF Prüfungsagenden gegenüber den Exporteuren. Nachdem jedoch die Gesellschafter von OEHEG und ÖMEX die Exporteure selbst sind, ist diese Konstruktion keinesfalls geeignet, die Unabhängigkeit der Prüfer von den Geprüften zu gewährleisten (Beispiele dafür werden im Teil 3.3. dieses Berichtes behandelt). Dazu kommt, daß besonders zwischen dem Mantelvertragspartner ÖMEX und dem Exporteur ÖMOLK sowohl Verflechtungen im jeweiligen Personal bestehen als auch ein ausgesprochenes räumliches Naheverhältnis besteht.

Aus dem Protokoll der Einvernahme von ÖMOLK-Obmann Karl Fischer am 7. Feber 1990, 10.00 Uhr:

„Wolf: ... Welche ÖMOLK-Bedienstete sind gleichzeitig Bedienstete des ÖMEX? ...“

Fischer: Der Herr Holzer. (Anmerkung des Ausschusses: Herr Holzer ist Prokurist der ÖMEX.)

Wolf: Nur der Herr Holzer?

Fischer: Der Herr Holzer und, ich glaube, noch eine Sekretärin.

Wolf: Wie lautet denn die Adresse des ÖMOLK?

Fischer: Werdertorgasse 5.

Wolf: Und die Adresse der ÖMEX?

Fischer: Werdertorgasse 6 oder so, ich weiß es nicht.

Wolf: Sind alle im selben Haus?

Fischer: Im selben Haus.

Wolf: Im selben Büro?

Fischer: Mhm!“

Problematisch im Sinne von Unvereinbarkeiten erscheint auch, daß die ÖMEX für eine Prüfung beim ÖMOLK über das Jahr 1987 die raiffeisen-nahe Firma Multicont beauftragt hat.

Insgesamt ist eine durchgreifende Entflechtung der Exporteure und ihrer Kontrolle dringend geboten.

3.2.4. Mangel an Wettbewerb

Die bestehenden Regelungen in der österreichischen Milchwirtschaft verhindern einen ausreichenden Wettbewerb zwischen den Exporteuren. Ein solcher wäre aber im Sinne einer sparsamen Stützungsaktion und damit im Interesse der Steuerzahler und Bauern erforderlich und würde auch den in der EG geltenden Usancen bei der Verwertung von überschüssigen Milchprodukten entsprechen.

Folgende wettbewerbshemmenden Mechanismen werden als besonders gravierend eingestuft:

- Die Verfügungsberechtigung über den Rohstoff Milch ist den Marktmechanismen entzogen. Auch bei einer Liberalisierung im Marktordnungsbereich blieben die zwischen der großen Mehrzahl von milchwirtschaftlichen Betrieben abgeschlossenen privatrechtlichen Liefer- und Verwertungsverträge wirksam, wenn es nicht durch geeignete Maßnahmen — etwa durch eine Novelle des Kartellrechtes — gelingt, mehr Wettbewerb zu erzwingen. Ein solcher Wettbewerb ist dringend nötig, um einem allfälligen größeren Exporteurekreis auch den Zugang zur Überschußware zu ermöglichen.
- Der Kreis der Exporteure ist nach den geltenden Exportverträgen sehr eingeschränkt. Es muß sich um in Österreich ansässige, vorwiegend im österreichischen Eigentum befindliche und im Lebensmittelbe-

reich tätige Unternehmen handeln. Diese Beschränkungen sind sachlich nicht gerechtfertigt.

Der weitgehend fehlende Wettbewerb unter den Exporteuren führt dazu, daß der Bund als Förderungsgeber bei der Stützungsfestsetzung nur eine sehr geringe Verhandlungsmacht gegenüber den Exporteuren als Förderungsnehmer besitzt und diesen geradezu ausgeliefert ist, beantworten diese doch Stützungsfestsetzungen, die nicht ihren Vorstellungen entsprechen, damit, daß unter diesen Umständen eben nicht exportiert werden könne (siehe hierzu Teil 3.6.1. dieses Berichtes).

Um Stützungsmitel im Interesse von Steuerzahlern und Bauern möglichst zu minimieren, wäre daher mehr Wettbewerb, das heißt ein möglichst großer potentieller Exporteurekreis anzustreben.

3.2.5. Quersubventionen

In der Tätigkeit des Untersuchungsausschusses hat auch die Frage der sogenannten Quersubventionen eine Rolle gespielt. Darunter wird folgendes verstanden:

Aus den Stützungen im Milchbereich (Überschußverwertung, aber auch milchwirtschaftliches Ausgleichssystem) würden andere Bereiche mitfinanziert, vor allem der Fleischsektor, den ja Agrarverbände wie Schärtinger oder Agrosserta zusätzlich betreiben.

In seiner Einvernahme vom 31. Jänner 1990, 9.51 Uhr, hat der Obmannstellvertreter des Milchwirtschaftsfonds Dr. Farnleitner von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft folgendes ausgeführt:

„Ich sage Ihnen Beispiele, wie sie früher zu Dutzenden gekommen sind: daß eine Molkerei in ihrem Großhandel eine Unmenge oder Mehrzahl anderer Produkte quer durch die Gegend führt und die Preise zusammenschlägt; daß man den Eindruck hat, ein Verband kann sich das Fleischgeschäft nur leisten, weil er im Milchgeschäft hoch verdient.“

Dr. Farnleitner fügte allerdings hinzu, er habe derartige Beschwerden in der letzten Zeit nicht mehr erhalten.

Während im letztgenannten Beispiel mögliche Quersubventionen aus dem milchwirtschaftlichen Ausgleichssystem in den Fleischbereich angesprochen wurden, gibt es auch Hinweise auf Quersubventionen im Exportbereich. So wird die 100%ige ÖMOLK-Tochter Biomerx, die unter anderem im Bereich des Viehexports tätig ist, „in Personalunion mit dem ÖMOLK geführt“ (ÖMOLK-Obmann Fischer 7. Feber 1990, 10.21 Uhr). Fischer bestritt zwar auf Befragen des Abgeordneten Dr. Gaigg, daß es zu Quersubventionen komme (Fischer 7. Feber 1990, 11.03 Uhr), allerdings wurde bei der Befragung Fischers durch Abgeordneten

Wabl klar, daß Verluste für Schärtinger-Tochterfirmen, die im Vieh- und Fleischbereich tätig sind, aus Schärtinger-Rücklagen abgedeckt werden. Diesen Umstand rechtfertigte Fischer bezeichnenderweise mit folgendem Argument:

„Der Milchbauer ist auch Fleischerzeuger, das muß man ja auch klar und deutlich sehen“ (Fischer, 7. Feber 1990, 11.44 Uhr).

Auf die Frage von Frau Abgeordneter Dr. Hieden-Sommer, ob durch die personellen Verflechtungen zwischen ÖMOLK und Biomerx nicht zum Beispiel Personalkosten doppelt — durch Exportstützungen sowohl im Milch- als auch im Viehbereich — abgegolten würden, antwortete Fischer: „Da, glaube ich, gibt es keine Doppelsubventionen.“ (Fischer, 7. Feber 1990, 10.22 Uhr).

Allerdings weigerte sich Fischer auch, die Bilanzen der entsprechenden Firmen offenzulegen, weshalb das Problem der Quersubventionen in den Ausschußberatungen letztlich offenbleiben mußte.

3.2.6. Transit von Milchprodukten

Transitgeschäfte sind solche, wo zwar mit Milchprodukten gehandelt, aber keine Stützung in Anspruch genommen wird. Es bestehen Hinweise darauf, daß Österreich als Transitland bei internationalen Käsebetriebsereien fungiert.

So gab der ehemalige Revisionsbeamte im BMLF, Dr. Kracher, bei seiner Einvernahme im Ausschuß an, daß gegen eine Halleiner Briefkastenfirma namens Boef-Heksenwage, die im Eigentum eines Holländers stand, der dringende Verdacht vorgelegen sei, sie habe ungarischen Käse durch Österreich transitiert und diesen dann auf österreichische Exportquoten in die USA geliefert (Kracher, 8. März 1990, 11.04 Uhr). Diese Verdachtsmomente haben auch zu entsprechenden Anzeigen geführt.

Die Gefahr, die bei solchen Praktiken für die österreichischen Käseexporte entstehen hätte können, schilderte Kracher so:

„... es hätte uns passieren können, daß die amerikanische Food- and Drug-Administration, die dafür zuständig ist, sowohl hygienisch als auch organoleptisch den Käse zu untersuchen, bei der Untersuchung von österreichischem Käse einen Käse findet und analysieren läßt, der eigentlich ungarischer Käse ist, nur verpackt wurde als österreichischer Käse, und auf Grund dieser Analyseergebnisse wären die hergegangen — das haben sie uns auch gesagt —, den österreichischen Käse zu sperren von heute auf morgen.“ (Kracher 8. März 1990, 11.10 Uhr).

In einem anderen Fall konnte in Zusammenarbeit der österreichischen Finanzverwaltung mit der Revisionsabteilung des Landwirtschaftsministeriums und den holländischen Behörden konkret nachge-

wiesen werden, daß ungarischer Käse im Zollamt Tulln auf „Product of Western Germany“ umgepackt und nach Holland weiterverbracht wurde. (Kracher 8. März 1990, 11.11 Uhr).

3.3. Einzelne Verwertungsfälle

3.3.1. Käseexporte nach Italien

Schon im Jahre 1983 beschäftigten Refaktien die Gerichte. Damals tauchte im Zusammenhang mit österreichischen Käseexporten nach Italien der Verdacht auf, daß nicht nur die Kunden der Exporteure Nutznießer von Refaktien und Gutschriften wären.

Das Gericht ermittelt seit damals und betraute letztlich im Jahre 1989 Mag. Edgar Zach, Sachverständiger für das Rechnungswesen, mit der Erstellung von zwei Gutachten.

Dazu erklärte Mag. Zach am 22. März 1990, 9.01 Uhr, als Zeuge vor dem Ausschuß: „Beide waren ganz präzise limitiert, und zwar: Der erste: Gelder, die von den beiden Exportfirmen, OEHEG und ÖMOLK, über die Firma Alpi-Genossenschaft nach Liechtenstein geflossen sind, zu überprüfen und festzustellen, was mit diesen Geldern geschehen ist bzw. ob es allfällige Rückflüsse von Geldern gegeben hat. Es waren dies also hier bei der Firma Alpi reine Durchlaufer. Alles, was daneben ist, war für mich nicht von Relevanz. Laut Auftrag. Zweitens, der zweite Auftrag: Eine Überprüfung der Firma ÖMOLK mit ihrer Tochterfirma Prolactal in Spanien. Beide Aufträge sind noch unvollendet, insbesondere auch deswegen, weil aus dem Ausland Unterlagen beigebracht werden müssen, die erst eine Gutachtenserstellung ermöglichen, teilweise, weil weitere Ermittlungen bei Drittfirmen zu erfolgen haben.“

Dieser Abschnitt des Berichtes beschäftigt sich mit dem ersten Gutachtensauftrag Alpi—Geldflüsse nach Liechtenstein. Hinsichtlich des zweiten Auftrages wird auf Abschnitt 3.6.2. verwiesen.

Erläuternd zur Auftragslage teilte Mag. Zach mit, 22. März 1990, 9.10 Uhr: „Zum Auftrag eins, Durchlaufer bei der Firma Alpi, war ein Zeitraum von 1977 bis 1983 zu überprüfen, und zwar Gelder eben, die von ÖMOLK bzw. hauptsächlich OEHEG via Alpi auf Konten in Liechtenstein geflossen sind, die dem Alpi-Konzern zuzuordnen sind. Es ist nicht im gegenständlichen Strafverfahren von Relevanz, welche Alpi-Firma, aber diese Konten beziehen sich auf Firmen der Firma Alpi. Es bestehen diese Geldflüsse sowohl aus Refaktien, das heißt Gutschriften von ÖMOLK beziehungsweise OEHEG an Kunden im Ausland, welche auf Grund von Überzahlungen gewährt wurden. Diese Gelder beziehen sich ...“

Wabl: Um welche Summe hat es sich da ungefähr gehandelt?

Zach: Insgesamt 90 Millionen Schilling.

Wabl: 90 Millionen Schilling.

Zach: Ja. Ich muß gleichzeitig jetzt verweisen, diese 90 Millionen betreffen Refaktien und Provisionen.

Wabl: Können Sie exakt den Gang dieser Gelder beschreiben?

Zach: Ja. Über Konten der Firma OEHEG beziehungsweise der Firma ÖMOLK gingen diese Refaktien beziehungsweise Provisionen auf ein Konto der Firma Alpi-Genossenschaft bei der Raiffeisenbank Salzburg. Diese Gelder stellten bei Alpi kontenmäßig Durchlaufer dar. Das Geld wurde in gewissen zeitlichen Abständen weiterüberwiesen auf Konten, auf Alpi-Konten in Liechtenstein, zirka fünf, sechs Alpi-Konten.

Wabl: Wissen Sie, wer der Verfügungsberechtigte für diese Konten ist oder war?

Zach: Nur teilweise, insoweit dies durch entsprechende Rechtshilfemaßnahmen festgestellt wurde. Die Verfügungsberechtigten waren insbesondere der leitende Geschäftsführer der Firma Alpi Berghammer, es war auch hier der Obmann der Genossenschaft Kronthaler verfügungsberechtigt und eine Dame aus dem Vorstandssekretariat.

Wabl: Wie sind denn hier die Geldflüsse gegangen?

Zach: Es sind zirka 61,5 Millionen Schilling auf das Konto der Banca della Svizzera in Locarno in der Schweiz gegangen (Zach, 22. März 1990, 9.11 Uhr). Der Zeuge führte an, über den Verbleib von weiteren 6,5 Millionen keine Angaben machen zu können. (Zach, 22. März 1990, 9.11 Uhr).

Wabl: Herr Zeuge! 22 Millionen fehlen noch.

Zach: Ja. Diese Gelder sind auf Konten der Firma Alpi geflossen beim Bankhaus Märki-Bauermann.

Wabl: Wer ist dort verfügungsberechtigt wieder?

Zach: Der Vorstand oder einzelne Persönlichkeiten des Vorstandes der Firma Alpi.

Wabl: Was heißt einzelne Personen? Können Sie die nennen?

Zach: Auf jeden Fall Berghammer, offensichtlich eine Dame aus dem Vorstandsbereich. Diese Konten ... wurden freiwillig beigebracht seitens von Beschuldigten.

Wabl: Was ist mit dem Betrag passiert? Ist der Betrag noch auf diesem Konto oben, oder?

Zach: Diese Beträge wurden behoben, anonym behoben mit dem Pseudonym ‚Verona‘. Das ist nach den Schweizer bankrechtlichen Bestimmungen möglich.“ (Zach, 22. März 1990, 9.12 Uhr)

Auf die Frage des Abg. Dr. G a i g g, ob es richtig sei, daß es sich bei den 61,5 Millionen, die auf ein Konto der Banca della Svizzera geflossen waren, zT um Refaktien und zT um Provisionen gehandelt habe, antwortete Mag. Z a c h: „Ich würde sagen, grundsätzlich sind die Geldflüsse von Alpi nach Liechtenstein überwiegend Refaktien, aber auch Provisionen dabei. Bei den Überweisungen von Liechtenstein an die Banca della Svizzera dürfte es sich ausschließlich um Refaktien handeln (Zach, 22. März 1990, 10.21 Uhr).

Abg. W o l f richtete folgende Frage an Mag. Z a c h: „Herr Magister! Die Firma Alpi erstattete im Jahre 1983 Selbstanzeige wegen 25 Millionen Schilling bei den Finanzbehörden über eine erfolgte Steuerhinterziehung in den Jahren 1979 bis 1981. Handelt es sich dabei um ein Steuerdelikt, oder ist auch Stützungsbetrug im Spiel?

Z a c h: Ich kenne das auf Grund der Aktenlage, weil es Gegenstand meines Auftrages war, das mit zu berücksichtigen. Die Firma Alpi-Genossenschaft hat ihrer Tochter, Alpi-Italiana, in größerem Umfang Provisionen zukommen lassen. Teile dieser Provisionen sind als Beteiligungserträge hinsichtlich von Schachtelgewinnen steuerfrei nach Österreich zurückgeflossen. Teile dieser Gelder sind auch über Liechtenstein nach Österreich zurückgeflossen. Es gibt Überschneidungen von einigen Transfers, welche Alpi-Italiana durchgeführt hat an die Alpi-Handelsges.m.b.H. — die Alpi-Italiana gehört der Alpi-Handelsges.m.b.H. —, mit festgestellten Rückflüssen von Geldern aus Liechtenstein. Es gibt also hier einige Fälle, die sich decken.

W o l f: Herr Mag. Zach! In einem konkreten Fall liegen uns Kontoauszüge zur Briefkastenfirma IMPACO für das Jahr 1979 mit folgenden Abhebungen vom liechtensteinischen Konto vor: 290 500 S an die IBEGA Vaduz, 100 000 S an die BEKRO in Zürich, 900 000 S an Unbekannt, 69 000 S an Gino di Dionisio (Anm.: Geschäftsführer der ALPEX), 5,7 Millionen Schilling an die Alpi-Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung, 240 000 S an die Alpi-Milchindustrie, 2 766 000 S an ein Schweizer Franken-Konto Septo, Unterkonto, und weitere 5 662 000 S an die Banca della Svizzera... Insgesamt wurden allein von diesem Konto im Jahre 1979 15 794 000 S abgehoben bzw. abdirigiert. Haben Sie den Verwendungszweck und die weitere Verwendung dieser Gelder überprüft im Zuge Ihrer Untersuchungen?

Z a c h: Meine Untersuchungen haben sich im großen und ganzen auf die Alpi-Durchlaufer beschränkt. Das heißt, es wurde mir Einblick gewährt, wohin das Geld, das via Alpi von OEHEG und ÖMOLK gekommen ist. Auf diese Konten sind zT auch andere Zahlungen gegangen, nicht nur Refaktien. Die Firma Alpi hat hier auch ertragsmindernd der Alpi-Italiana Provisionen gezahlt. Dies ist aber ein Abgabeproblem. Ich habe meine Prüfung

ausschließlich auf Refaktien beschränkt. Es ist mir bekannt, dieses Konto, daß eben Gelder eingingen, wovon Teile davon, ... Refaktien waren, und Gelder weiterverwendet wurden, zT für ausländische Kunden, welche hier laut Alpi die Refaktien-Empfänger waren, teilweise aber auch an Drittfirmen, sei es jetzt hier Alpi-Töchter. Oder es fand auch ein Geldaustausch unter verschiedenen Alpi-Konten statt, wenn Sie beispielsweise sagen BEKRO. BEKRO ist ein Konto bei Märki-Bauermann, aber nur eines von drei.“ (Zach, 22. März 1990, 10.02 Uhr bis 11.00 Uhr).

„W o l f: Herr Mag. Zach! Sie haben unter anderem dem Kollegen W a b l geantwortet, daß der derzeit in Ihrem konkreten Fall zu untersuchende Teil mit zirka 90 Millionen Schilling zu beziffern ist. Ist abzusehen oder haben Ihre Wahrnehmungen irgendwie aufgezeigt, inwieweit und wieviel in diesen 90 Millionen auch Stützungsgelder enthalten sind?

Z a c h: Das kann ich nicht sagen, weil erstens diese 90 Millionen Schilling betreffend Refaktien, also Gutschriften an Kunden, Kundengelder, wobei es im Einzelfall zu überprüfen wäre, inwieweit diese Kundengelder stützungsrelevant sind... Es stecken in diesen 90 Millionen Schilling nicht nur Refaktien, sondern auch Provisionen von OEHEG und ÖMOLK. Und es ist mir derzeit nicht bekannt, ob diese Provisionen den beiden Exportfirmen aus öffentlichen Mitteln ganz oder teilweise ersetzt wurden. Also ich kann diese Frage somit der Höhe nach nicht beantworten.“ (Zach, 22. März 1990, 10.00 Uhr).

Der nunmehrige Generaldirektor der Firma Alpi-Milchindustrie reg. GenmbH, Dipl.-Ing. Spielbauer, antwortete auf die Frage des Abgeordneten W o l f, ob er dem Ausschuss sagen könne, wer sich hinter der Firma IBEGA in Vaduz verberge:

„Nein. Das kann ich Ihnen wirklich nicht sagen.“

W o l f: „Wissen Sie, wer sich hinter der Firma BEKRO in Zürich verbirgt?“

Spielbauer: „Das weiß ich nicht. — Ich muß Ihnen wirklich sagen, in dem Zusammenhang habe ich nicht mehr Informationen als Sie. Ich habe natürlich Informationen von Mitarbeitern aus der damaligen Zeit, die wissen, daß Überweisungen geschehen sind. Ich weiß, daß es damals das Problem gegeben hat, daß wir zwischen Österreich und Italien diese EG-Schwellenpreise gehabt haben. Aber das sind alles allgemeine grundsätzliche Dinge, die ich da von Dritten weiß, worüber ich hier wirklich nicht aussagen will, weil mir dazu die Kompetenz fehlt.“ (Spielbauer, 22. März 1990, 17.32 Uhr)

Der frühere Alpi-Generaldirektor B e r g h a m m e r sagte in einer Vernehmung des Landesgerichtes für Strafsachen Wien in Salzburg am 19. Oktober 1989 folgendes aus:

Die Firma IBEGA gehöre ihm, Berghammer, selbst. Die entsprechenden Beträge seien an die IBEGA überwiesen worden, „da ich nicht von den einzelnen Tochterfirmen der Alpi, wo ich Vorstands- oder AR-Funktionen (Anmerkung: soll heißen Aufsichtsratsfunktionen) hatte, Entschädigungen bezog“. Dem Gerichtsprotokoll ist außerdem zu entnehmen, daß Herr Di Dionisio die bereits erwähnten Zahlungen „für seine Tätigkeit für die Alpi-Italiana“ bezogen hatte. Außerdem seien Zahlungen an leitende Herren jener Firma geleistet worden, an welche der Käse gegangen war.

Der Ausschuß hält fest:

In den Jahren 1977 bis 1983 flossen von den Mantelvertragspartnern OEHEG und ÖMOLK rund 90 Millionen Schilling im Wege über die Alpi-Milchindustrie reg. GenmbH auf Konten in Liechtenstein. Diese Beträge umfaßten Refaktien und in geringem Ausmaß Provision und wurden bei Alpi als Durchlaufer verbucht.

Darüber hinaus wurden in den Jahren 1979 bis 1981 rund 25 Millionen Schilling von der Alpi-Milchindustrie reg. GenmbH (als steuerlich absetzbare Betriebsausgaben) unter der Bezeichnung „Provisionen an die Alpi-Tochter Alpi-Italiana“ auf eben diese Konten in Liechtenstein transferiert.

Die letztgenannten Beträge waren Gegenstand einer Selbstanzeige beim zuständigen Finanzamt, da diese Beträge als Gewinnausschüttung der Tochterfirma Alpi-Italiana an die österreichische Alpi-Handelsges.m.b.H. (als steuerfreier Schachtelgewinn) rücküberwiesen wurden.

Die restlichen 90 Millionen Schilling versickerten auf Schweizer Bankkonten, auf denen entweder nachgewiesenermaßen Alpi-Manager zeichnungs-berechtigt waren oder Kontoauszüge noch nicht vorliegen (61,5 Millionen Schilling Banca della Svizzera).

22 Millionen Schilling wurden von Schweizer Konten, über welche die Alpi-Manager verfügungs-berechtigt waren, unter dem Phantasienamen „Verona“ behoben.

Über die Firma IBEGA Vaduz finanzierte sich der ehemalige Alpi-Generaldirektor Berghammer seine Tätigkeit für die diversen Alpi-Tochterfirmen, obwohl die Verträge in der Milchwirtschaft nach Aussagen anderer Manager vorsehen, daß diese Tätigkeiten durch die Entlohnung von der Konzernmutterfirma abgegolten sind.

Auf dem Konto der BEKRO Zürich (Berghammer und Kronthaler waren damals Generaldirektor und Obmann der Alpi) sind ebenfalls Alpi-Manager zeichnungs-berechtigt.

In welchem Ausmaß in den hier behandelten insgesamt 115 Millionen Schilling Stützungsgelder des Bundesministeriums für Land- und Forstwirt-

schaft enthalten sind, wird vom Landesgericht für Strafsachen Wien derzeit untersucht.

Diese dem Ausschuß bekanntgewordenen Fakten gewährten dem Ausschuß einen Einblick in die Praktiken eines Raiffeisen-Molkereiverbandes, der eines weiteren Kommentares nicht bedarf.

3.3.2. Niederländische Schiffsausrüster

Am 7. Oktober 1986 sprachen Vertreter niederländischer Behörden im Landwirtschaftsministerium vor und informierten über Erhebungen in Holland, wonach österreichische Käseexporte an niederländische Schiffsausrüster in die USA weitergeliefert worden seien. Dokumente, die das Verbringen der österreichischen Ware in die holländische Zollfreizone belegen sollten, seien gefälscht worden (Akt 31.590/12-III/B/10/86). Es mußte aufgrund des Stützungsgefälles zwischen Exporten an niederländische Schiffsausrüster und Lieferungen in die USA vom massiven Verdacht des Stützungsbetruges ausgegangen werden. Entsprechende Informationen der Interpol wurden dem BMLF am 18. November 1986 auch vom Bundesministerium für Inneres übermittelt. Mit Akt 07271/31-Pr.B5/86 übermittelte das BMLF daher am 25. November 1986 die Angelegenheit der Staatsanwaltschaft Wien. Im Dezember 1986 verhängte das BMLF eine Stützungsblockade für Schiffsausrüsterexporte an den betreffenden niederländischen Abnehmer, die Firma Broere Vezet (Akt 30.130/86-III/B/10/86).

Im Zuge eines niederländischen Rechtshilfeersuchens an die Republik Österreich im Zusammenhang mit den genannten Käseexporten kamen im Dezember 1986 zwei niederländische Ermittlungsbeamte nach Österreich, die am 12. Dezember 1986 auch im BMLF vorsprachen. Dabei führten die holländischen Beamten aus, es könne davon ausgegangen werden, daß 80% der österreichischen Käseexporte an niederländische Schiffsausrüster „in den Niederlanden eine andere Nationalität (zB BRD) erhielten und mit gefälschten Dokumenten in die USA geliefert wurden. Diesen Sachverhalt bestätigen auch Untersuchungen in den USA. Auf Grund der den niederländischen Behörden bekannten österreichischen Subventionszahlung sei laut ihren Ermittlungen der Republik Österreich ein Schaden von zirka 20 Millionen Schilling entstanden“ (Akt 31.998/13-III/GL/B/86). Das BMLF übermittelte daraufhin mit der eben zitierten Zahl eine ergänzende Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft Wien.

In der Schiffsausrüster-Angelegenheit wurde im Februar 1987 auch von Österreich ein Rechtshilfeansuchen an die Niederlande gestellt, dem im Mai 1987 stattgegeben wurde. In weiterer Folge wurde die Kontrollabteilung des BMLF tätig. Eine detaillierte Darstellung findet sich in Teil 3.5.5.

dieses Berichtes. Obwohl diese Nachforschungen der Kontrollabteilung die Verdachtsmomente auf Verkehrsverlagerungen der entsprechenden Käseexporte weiter massiv verstärkten, hob das BMLF die im Dezember 1986 verhängte Stützungsblockade gegenüber den Schiffsausrüsterfirmen BKV, Tollinger und Woerle auch bei Schnittkäse auf (die Stützungsblockade im Hartkäsebereich war bereits am 28. Jänner 1987 aufgehoben worden — Akt 30.130/13-III/B/10/87), wobei angemerkt wurde, daß die Stützungs Mittel zurückgefordert werden würden, wenn sich nachträglich eine Verletzung der Exportverträge herausstellen sollte (Akt 30.115/34-III/B/10/87).

Der Aufhebung der Stützungsblockade auch im Bereich der Schnittkäselieferungen waren entsprechende Interventionen des Mantelvertragspartners ÖMEX sowie betroffener Exporteure selbst vorausgegangen. Es sei, wie die ÖMEX in einem Schreiben an das BMLF vom 5. Juni 1987 behauptete, „eine Verkehrsverlagerung in europäische oder nordamerikanische Destinationen praktisch auszuschließen“ (Akt 30.115/34-III/B/10/87). Sinngemäße Schreiben hatte die ÖMEX bereits am 16. März 1987 und am 7. Mai 1987 an das BMLF gerichtet. An diesem Beispiel zeigt sich die mangelnde Effizienz der Kontrolle der Exporteure durch die im Eigentum der Exporteure befindliche Mantelvertragesfirma. Die ÖMEX agierte in der Causa Schiffsausrüster stets als Lobbyist zugunsten der Exporteure.

Innerhalb des BMLF gab es zur Aufhebung der Stützungsblockade offenbar gravierende Differenzen. Gruppenleiter Ministerialrat Dipl.-Ing. Thaler hielt dazu in einer Einsichtsbemerkung vom 13. August 1987 zu Zahl 30.115/34-III/B/10/87 fest, daß der Beamte des Landwirtschaftsministeriums, Regierungsrat Ing. Soukup, am 5. August 1987 vom ÖMEX-Prokuristen Holzer informiert worden sei, daß die BMLF-Fachabteilung III/B/10 „an sich bereits eine Aufhebung der Stützungsblockade vorbereitet, diese aufgrund einer Entscheidung von Gruppenleiter MR Dipl.-Ing. Thaler jedoch nicht umgesetzt werden konnte“. Thaler verwies in dieser Einsichtsbemerkung schließlich darauf, „daß von seiten des Leiters des Büros des Herrn Bundesministers auf den bloßen Verdacht hin die Stützungsblockade nicht vertreten werden kann“, weshalb die Entscheidung „hinsichtlich der weiteren Vorgangsweise dem Leiter der Abteilung III/B/10 vorbehalten“ werde. Hiezu wurde der Kabinettschef des damaligen Landwirtschaftsministers, Dr. Labuda, am 22. Feber 1990, 10.37 Uhr, im Ausschuß befragt. Abg. Dr. Gugerbauer wies Dr. Labuda auf eine Sitzung im Ministerbüro am 11. August 1987 hin, in deren Verlauf auch die Stützungsblockade erörtert wurde und Gruppenleiter Thaler sich gegen die Aufhebung dieser Blockade ausgesprochen hatte.

„Labuda: ... Ich habe einen Kommentar dazu abgegeben und habe gesagt, bitte, ein Verdacht, der nicht begründet werden kann, allein reicht nicht aus.“

Gugerbauer: Das heißt, der Einwand des Ministerialrats Thaler war unbegründet.

Labuda: Nein, bitte nicht unbegründet, sondern er war nicht begründet im Sinne der Vorlage von Gründen.“

Ministerialrat Thaler hat bei seiner Einvernahme vor dem Ausschuß zu den Gründen seiner ablehnenden Haltung gegenüber der Aufhebung der Stützungsblockade auf die Ergebnisse der Nachforschungen der BMLF-Kontrollabteilung (Dienstreise Dr. Krachers nach Holland — siehe Teil 3.5.5. dieses Berichtes) verwiesen (Thaler, 7. Feber 1990, 18.03 Uhr).

In der Tat mußte Dr. Labuda zum Zeitpunkt des Gespräches am 11. August 1987 bereits über die schweren Verdachtsmomente im Hinblick auf die in Rede stehenden Schiffsausrüster-Lieferungen informiert gewesen sein, weil er am 5. August 1987 den entsprechenden Dienstreisebericht Dr. Krachers abgezeichnet hatte. Es muß daher festgestellt werden, daß das Verhalten Dr. Labudas — auch unter Würdigung dessen sonstigen Handelns in dieser Causa (siehe Teil 3.5.5. dieses Berichtes) — eine sachlich nicht zu rechtfertigende Ausnützung seiner Stellung als Kabinettschef des Landwirtschaftsministers zugunsten der Exporteure darstellt und die berechtigten Interessen des Bundes nicht ausreichend berücksichtigt wurden.

3.3.3. Exporte nach Portugal

In den Jahren 1986 und 1987 gewährte das BMLF sehr hohe Exportstützungen für altgelagerte Hartkäse-Verarbeitungsware von zunächst 52 S, dann 60 S/kg (Akte 30.101/08-III/B/10/86, 30.101/09-III/B/10/86). Diese Exporte gingen nach Portugal.

„Der Abnehmer in Portugal, eine Firma namens ERU, verpflichtete sich gegenüber dem österreichischen Lieferanten mit Verpflichtungserklärung, die Ware nicht weiterzugeben, auch nicht in die USA“ (Steiner, 8. März 1990, 14.33 Uhr).

Im August 1988 hielt Dipl.-Ing. Schlögl (BMLF) Informationen fest (Akt 30.130/25-III/B/10/88), wonach im ersten Halbjahr 1987 eine beträchtliche Menge Emmentaler aus Portugal in die USA exportiert worden sei, obwohl Portugal selbst keinen Emmentaler erzeugt. Schlögl äußerte den starken Verdacht, daß österreichischer Emmentaler von Portugal in die USA verkehrsverlagert worden sei.

In der Folge wurde die Kontrollabteilung des BMLF in dieser Sache tätig (siehe dazu Teil 3.5.4. dieses Berichtes). Letztlich ergab sich, daß tatsäch-

lich österreichischer Emmentaler nach Portugal verkehrsverlagert worden war. Allerdings entspann sich innerhalb des BMLF sowie mit dem Mantelvertragspartner OEHEG eine Diskussion, ob dies gegenüber den österreichischen Exporteuren — die Alpi-Tochter BKV sowie die Firma Alma — zu ahnden sei. Die OEHEG stellte sich vehement auf die Seite der Exporteure und vertrat die Auffassung, daß in den Stützungserlässen des BMLF der Export der altgelagerten Hartkäse-Verarbeitungsware in die USA nicht ausgeschlossen worden sei (Akt 30.130/42-III/B/10/89). Auch der Leiter der BMLF-Fachabteilung III/B/10, Ministerialrat Dipl.-Ing. Fröschl, vertrat diese Auffassung, die er auch bei seiner Einvernahme im Ausschuß deponierte (Fröschl, 8. Feber 1990, 16.40 Uhr). Demgegenüber vertrat der Sachbearbeiter in der BMLF-Fachabteilung, Dipl.-Ing. Schlögl, die Auffassung, daß eine Verkehrsverlagerung in die USA nicht im Einklang mit den entsprechenden Stützungserlässen stehe (Akt 30.130/42-III/B/10/89).

Die Argumentation der OEHEG und Fröschls übersah völlig den Umstand, daß — wie zitiert — die portugiesische Abnehmerfirma ERU sich verpflichtet hatte, die Waren nicht verkehrszuverlagern. In Punkt 9.1.4. des gültigen Verwertungsvertrages heißt es, daß der Verwertungsvertragspartner den empfangenen Stützungsbetrag samt Zinsen zurückzuzahlen hat, wenn „die gestützte Ware oder daraus erzeugte Produkte — von wem immer — in ein Land erbracht werden, in das gleichartige Exporte mit einem niedrigeren Stützungserfordernis möglich wären“.

Selbst die OEHEG erklärte in einem Schreiben an das BMLF vom 6. Oktober 1988: „Sollte es sich beim zumindest statistisch erwiesenen Emmentalerexport Portugals nach den USA im Jahr 1987 tatsächlich um österreichische Ware gehandelt haben, so wären diese Lieferungen unter eindeutigen Bruch der vertraglichen Vereinbarungen zwischen BKV und ERU durch die Firma ERU bewerkstelligt worden.“

Nun hatte das BMLF im Frühjahr 1989 einen Wissensstand, der die Verkehrsverlagerung des österreichischen Emmentalers via Portugal in die USA als gesichert erscheinen ließ. Auf Drängen von Sektionschef Dipl.-Ing. Steiner nach Klärung der Angelegenheit (Vermerke Steiners vom 19. April 1989, 8. Mai 1989, 9. Mai 1989, 16. Mai 1989, alle im Akt 30.130/42-III/B/10/89) hielt Ministerialrat Dipl.-Ing. Fröschl am 31. Mai 1989 fest: „Laut Mitteilung der OEHEG hat die Firma BKV 1987 1.903.231 kg Hartkäse nach Portugal geliefert. Laut AFC (Anmerkung: Austrian Food Center, Alpi-Tochter in New York) sollen 1987 über Portugal 647 t österreichischer ‚Swiss Cheese‘ nach USA gelangt sein. Die Abteilung Äußere Revision gelangte aufgrund ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen zur Auffassung,

daß es sich hierbei um österr. Emmentaler in geriebener Form handelte. Laut Mitteilung der OEHEG wurden 1987 5.961 t Emmentaler (inklusive Randstücke) im Rahmen der Quote nach USA geliefert. Demnach hätten die o. a. 647 t theoretisch in der Quote von 6.280 t nicht zur Gänze Platz gefunden.“ (Akt 30.130/42-III/B/10/89)

Dies bedeutet, daß nicht nur österreichischer Hartkäse entgegen der abgegebenen Verpflichtungserklärung der portugiesischen Importfirma ERU in die USA verkehrsverlagert, sondern offensichtlich auch internationale Handelsabkommen und US-Importquoten verletzt wurden. Darauf hat auch Sektionschef Steiner vor dem Ausschuß hingewiesen (Steiner, 8. März 1990, 14.40 Uhr). Trotzdem wurde die vom BMLF in dieser Causa zunächst verhängte Stützungsblokade im Juni 1989 aufgehoben (Akt 30.130/42-III/B/10/89), wenn auch hinzugefügt wurde, daß die Stützungsmittel zurückgefordert werden würden, wenn sich im Zuge weiterer Überprüfungen ein vertragswidriges Verhalten des Exporteurs ergeben sollte.

Es ist unverständlich, weshalb das BMLF trotz des im Frühjahr 1989 vorliegenden Wissensstandes die Stützungsblokade aufgehoben, den offensichtlichen Verstoß gegen Punkt 9.1.4. des Verwertungsvertrages nicht geahndet und die Stützungsmittel ausbezahlt hat.

Am letzten Tag der Ausschußberatungen erreichten den Ausschuß Unterlagen des Landesgerichtes für Strafsachen Wien. Es handelt sich um Schriftstücke, die der österreichischen Justiz im Wege eines Rechtshilfeansuchens, das an die portugiesische Justiz gestellt worden war, zugemittelt wurden (Aktenzahl des Justizministeriums: 1.13752/64-IV/1/90).

Demnach gaben Vertreter der portugiesischen Importfirma ERU an, daß der gesamte von Österreich nach Portugal exportierte Käse nach Verarbeitung zu Reib- und Schmelzkäse wieder exportiert wurde, und zwar auch in die USA. Weiters glaubten die ERU-Vertreter, „daß Alpi und BKV sehr wohl über den Bestimmungsort, den ihr Exportgut durch ERU erhielt, informiert waren“.

Mit diesen Gerichtsunterlagen ist geklärt, daß österreichischer Käse tatsächlich von Portugal in die USA verkehrsverlagert wurde. Ob die Angaben, die österreichische Exportfirma habe davon gewußt, richtig sind, wird von den zuständigen Behörden zu klären sein.

3.3.4. Exporte in die DDR

Schnittkäseexporte in die DDR waren im BMLF seit einigen Jahren ein sensibles Thema. Der Grund dafür lag in Anträgen der Exporteure — jeweils gemeinsam ÖMOLK und Konsum —, bei diesen Exporten auch Provisionen an verschiedene Firmen abgegolten zu bekommen.

Ein entsprechender Antrag wurde 1985 gestellt. Er sah — jeweils bezogen auf den Exportpreis — je 3% Provision an die Firmen Agena (Berlin-Ost) und Nanseck, Kraus & Co. (Wien) sowie ein sogenanntes Reklamationspauschale von 0,5% vor (Akt 30.498/20-III/GL/B/85).

Hiezu verfaßte der zuständige Abteilungsleiter Ministerialrat Dipl.-Ing. Fröschl für Sektionschef Dipl.-Ing. Steiner am 29. Oktober 1985 eine Information, in der es hieß:

„Es muß hiezu vermerkt werden, daß mit diesem Stützungssatz auch Provisionen abgegolten werden sollen. Ohne Provisionen wäre der Export nicht durchführbar. Der Verwertungsvertrag läßt jedoch die Abgeltung von Provisionszahlungen nicht zu.“

Gruppenleiter Dipl.-Ing. Thaler bestand auf einer vertragskonformen Stützungsgewährung, weil „die derzeitigen Verwertungsverträge innerhalb der Stützungszusage keine Anerkennung von Provisionen ermöglichen“ (Akt 30.498/20-III/GL/B/85). Das BMLF genehmigte sodann den Exportantrag, allerdings unter Abzug der Provisionen, die somit nicht durch die Stützungszusage abgedeckt waren.

Im Jahr 1987 stellten ÖMOLK und Konsum neuerlich Anträge auf Schnittkäse-Exporte in die DDR. Demnach ergab sich ein durchschnittliches Stützungserfordernis von 37,98 S/kg, in welchem folgende Provisionen enthalten waren:

- an die Firma Agena 2% des Exportpreises,
- an die Firma Nanseck, Kraus & Co. 3% vom Frei-Grenze-Preis,
- ein Reklamationspauschale von 0,5% des Exportpreises.

In Summe betragen die Provisionen durchschnittlich 2,06 S/kg Käse.

Im Unterschied zur bereits zitierten Position der Fachabteilung aus dem Jahr 1985, wonach Provisionen gemäß dem Verwertungsvertrag nicht aus Stützungen abgedeckt werden dürfen, wurde nun von der Fachabteilung eine andere Position eingenommen:

„Die Anträge enthalten im Gegensatz zur üblichen Praxis Provisionen und Reklamationspauschale. Vom Verwertungsvertrag her ist es möglich, solche Kosten unter Anwendung von Punkt 4.1.1. zu vergüten.“ (Akt 30.115/46-III/B/10/87)

Nachdem im Punkt 4.1.1. des Verwertungsvertrages lediglich die einzelnen Arten der möglichen Stützungszusagen behandelt werden, ist die eben zitierte Berufung auf diesen Vertragspunkt als Beleg für die Möglichkeit, Provisionen abzudecken, unplausibel und verfehlt.

In dem eben zitierten Akt (er befand sich unter den im Teil 3.4.1. dieses Berichtes behandelten Akten, die dem Ausschuss ursprünglich nicht oder nicht vollständig übermittelt worden waren) finden sich Belege dafür, daß seitens der Exporteure sehr auf rasche Erledigung dieser Anträge gedrängt

wurde. Am 1. September 1987 richtete die mit dem Exporteur ÖMOLK in einem Naheverhältnis befindliche ÖMEX ein Fernschreiben an Gruppenleiter Thaler, in welchem die Erledigung der Anträge verlangt wurde, die „am kommenden Sonntag, dem 6. September 1987 ... in Leipzig auf der Messe unterschrieben werden müßten“.

Dieses Fernschreiben wurde zugleich dem damaligen Sekretär des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Mag. Molterer, zugemittelt. Angeschlossen war auch eine mit 1. September 1987 datierte Notiz an Molterer, als deren Absender ein Dkfm. Sch. aufscheint, bei dem es sich offensichtlich um den ÖMOLK-Angestellten Dkfm. Schaffer handelt.

In dieser Notiz heißt es:

„Die Sache ist deshalb so dringend, weil Abschluß mit DDR-Offiziellen am kommenden Sonntag erfolgen soll (Hinweis auf BM Rieglers Bemühungen im Frühjahr). Bitte um Unterstützung.“ (Akt 30.115/46-III/B/10/87)

Daraus geht hervor, daß der damalige Landwirtschaftsminister Dipl.-Ing. Riegler sich offenbar persönlich um das Zustandekommen dieses Geschäftes bemüht hat. Molterer richtete auf der eben genannten Notiz folgende handschriftliche Nachricht an Sektionschef Steiner: „BM Riegler ersucht um rasche Klärung der Angelegenheit (siehe Leipzig-Besuch).“

Auch dieser Versuch Molterers dokumentiert das große Interesse der damaligen Ressortleitung am Zustandekommen dieses Geschäftes.

Am 3. September 1987 kam es zu einem Gespräch zwischen Bundesminister Dipl.-Ing. Riegler und Sektionschef Dipl.-Ing. Steiner, zu welchem letzterer folgendes festhielt:

„Der Unterfertigte verwies auf die Tatsache, daß die geltenden Verwertungsverträge mit der Milchwirtschaft die Abdeckung von Provisionen nicht vorsehen. Es wurde ferner auf die Tatsache verwiesen, daß im ÖMOLK-Antrag sogar dreifache Provisionen erwähnt werden.“

Herr Bundesminister entschied, daß bis zu einer in nächster Zeit vorgesehenen Besprechung mit ÖMOLK die Entscheidung hinsichtlich der Bedekung von Provisionen von Förderungen aus Titel 1/621 zurückgestellt werden sollte. Die relative Günstigkeit des vorgesehenen Exportes in die DDR sollte jedoch genützt werden, und ÖMOLK wäre in diesem Zusammenhang zu ersuchen, zunächst bis zu o. z. Entscheidung bei der vorgesehenen Besprechung, den Stützungsantrag ohne Provisionen vorzulegen. Dieser so vorgelegte Stützungsantrag würde genehmigt werden.“ (Akt 30.499/19-III/SL/87)

Im Jahr 1987 kam es dann zu keiner Erledigung der genannten Exportanträge. Der entsprechende Akt 30.115/46-III/B/10/87 wurde von Dipl.-Ing.

Schlögl zessiert. Zugleich wurde darauf verwiesen, daß die Erledigung mit Akt 30.115/21-III/B/10/88 erfolge.

In diesem letztgenannten Akt heißt es:

„Die ÖMEX hat für Schnittkäseexporte über 250 t in die DDR im 3. und 4. Quartal 1987 eine Stützung von durchschnittlich S 37,98/kg Käse beantragt. Seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft wurde bis dato dieser Antrag keiner positiven Erledigung zugeführt, da die Exportkalkulationen Provisionen enthielten, deren Abdeckung im Verwertungsvertrag nicht vorgesehen ist. In Anbetracht der Tatsache, daß es sich hierbei um eine stützungsgünstige Exportmöglichkeit handelte, wurde angeblich vom Herrn Bundesminister eine Förderung in Aussicht gestellt und der Export durchgeführt.

Eine Bereinigungsmöglichkeit der offenen Stützungsforderung wurde seitens des BMLF zunächst in einer rückwirkenden Vertragsänderung gesehen. Diesbezüglich fand am 7. Juli 1988 im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft mit HR Dr. Brunner (Anmerkung: Finanzprokuratur) und MR Dr. Schultes (Anmerkung: Finanzministerium) ein Gespräch statt. Beide Herren sprachen sich gegen eine rückwirkende Vertragsänderung aus, da zu befürchten sei, daß in diesem Fall unabsehbare Nachforderungen anderer Verwertungsvertragspartner nicht auszuschließen seien. MR Dr. Schultes lehnte auch eine Vertragsänderung in diesem Punkte für die Zukunft ab, da dadurch seiner Meinung nach ein höheres Stützungserfordernis erwächst.

Sofern vom Herrn Bundesminister eine Förderung in Aussicht gestellt wurde, ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft verpflichtet, diese Förderung zu geben. Um kein ‚Provisionsproblem‘ zu haben, wäre die Stützung in Form eines fixen Satzes zu gewähren, dessen Höhe nicht zwingend von einer Exportstützungskalkulation abzuleiten ist. Um dies noch zu unterstreichen, wird vorgeschlagen, keinen Stützungssatz in der beantragten Höhe von S 37,98/kg zu gewähren, sondern nur einen Satz, der unter dem durchschnittlichen Stützungserfordernis liegt, in Aussicht zu stellen.“ Fröschl schlug eine Stützung von S 37,50 je kg vor. Diese Stützung wurde dann auch gewährt.

Aus dem eben zitierten Akt lassen sich folgende Schlüsse ziehen:

- Erneut wird deutlich, daß Bundesminister Dipl.-Ing. Riegler sich persönlich für die Stützungsgewährung eingesetzt hat.
- Finanzministerium und Finanzprokuratur verhinderten das Abgehen von jener Regelung, die eine Abdeckung von Provisionen aus Stützungsmitteln und damit eine zusätzliche Belastung von Bauern und Steuerzahlern verneint.

- Um das „Provisionsproblem“ zu umgehen, wurde eine Exportstützung in Form eines fixen Satzes gewährt, „dessen Höhe nicht zwingend von einer Exportstützungskalkulation abzuleiten ist“. Diese Vorgangsweise wurde offensichtlich deshalb gewählt, um formal nicht in Konflikt mit den Bestimmungen des Verwertungsvertrages zu kommen. Dies sollte noch dadurch unterstrichen werden, daß von der ursprünglich beantragten Stützung 0,48 S je kg abgezogen und ein Stützungssatz von 37,50 S je kg festgesetzt wurde.
- Im ursprünglichen Exportantrag, der mit 37,98 S je kg bemessen war, waren Provisionen in der Höhe von durchschnittlich 2,06 S je kg Käse enthalten. Nachdem der schließlich festgesetzte Stützungssatz nicht um diese 2,06 S je kg unter dem beantragten Stützungssatz, sondern nur um 0,48 S je kg unter dem Exportantrag liegt, ist ein Schluß wohl zwingend: Mit Hilfe der Anwendung eines fixen Stützungssatzes wurden „stillschweigend“ Provisionen in der Höhe von 2,06 S minus 0,48 S je kg, das sind 1,58 S je kg Käse, aus Stützungsmitteln abgedeckt. Nachdem von den ursprünglich beantragten 250 t nur 172 t tatsächlich exportiert werden konnten, entfiel auf diese exportierte Menge eine Provisionssumme von 271 760 S. Diese Summe mußte letztlich aus Mitteln der Steuerzahler und Bauern abgedeckt werden.

In der Einvernahme von Hofrat Dr. Brunner (Finanzprokuratur) im Ausschuß hat Abgeordneter Dr. Gaigg im Zusammenhang mit dem DDR-Exportgeschäft auch die Problematik von Provisionszahlungen im Zusammenhang mit der Festsetzung von fixen Stützungssätzen angesprochen. Hiezu erklärte Brunner:

„Im Zusammenhang mit fixen Stützungssätzen ... kann sich nur die Frage stellen, ob der fixe Stützungssatz richtig oder unrichtig, das heißt, zu hoch, festgesetzt wurde oder im Interesse des Steuerzahlers niedriger festgesetzt hätte werden sollen. Das hängt aber nicht nur von den Provisionen ab, die sicher nicht zu berücksichtigen gewesen wären, sondern eben auch von den anderen Parametern, Marktbeobachtung, Plausibilität usw., was eben im Vertrag steht.“ (Brunner, 7. März 1990, 16.32 Uhr)

Auch der Vertreter der Finanzprokuratur war also der Meinung, daß die Provisionen nicht durch Stützungsmittel hätten abgedeckt werden dürfen.

Der ehemalige Landwirtschaftsminister Dipl.-Ing. Riegler nahm zu diesem Problembe- reich im Ausschuß wie folgt Stellung:

„Wolf: Herr Vizekanzler! War Ihnen im konkreten Fall bewußt, daß Sie mit dieser fixen Stützung genau das, was wir nicht wollen, nämlich die Provisionen, inkludieren?“

Riegler: Nein.“ (Riegler, 7. März 1990, 14.44 Uhr)

Diese Darstellung Rieglers ist nicht glaubwürdig. Denn über die Festsetzung der Stützung für besagte DDR-Exporte wurde nicht nur mehrere Monate lang im Landwirtschaftsministerium und unter Einbeziehung der Ressortleitung diskutiert, der damalige Landwirtschaftsminister Dipl.-Ing. Riegler hat auch jenen Akt 30.115/21-III/B/10/88 persönlich am 15. Juli 1988 abgezeichnet, in welchem Ministerialrat Fröschl die Stützungsfestsetzung für die DDR-Exporte wie folgt begründet hatte:

„Um kein ‚Provisionsproblem‘ zu haben, wäre die Stützung in Form eines fixen Satzes zu gewähren, dessen Höhe nicht zwingend von einer Exportstützungskalkulation abzuleiten ist. Um dies noch zu unterstreichen, wird vorgeschlagen, keinen Stützungssatz in der beantragten Höhe von S 37,98/kg zu gewähren, sondern nur einen Satz ... von S 37,50/kg.“

Es mußte also dem damaligen Landwirtschaftsminister Dipl.-Ing. Riegler bewußt gewesen sein, daß das Problem der Provisionsgewährung bei DDR-Exporten unter Anwendung eines formalen Instrumentes, nämlich der Gewährung eines fixen Stützungssatzes, so gelöst wurde, daß Provisionen zwar nicht explizit aufschienen, aber doch stillschweigend gewährt wurden.

Im Herbst 1988 wurde erneut ein Antrag der Firmen ÖMOLK und Konsum für insgesamt 150 t Schnittkäselieferungen in die DDR vorgelegt. Die beantragte Stützung belief sich auf jenen Betrag, der kurz zuvor für die früheren DDR-Exporte genehmigt worden war: 37,50 S je kg. Wiederum sollte ein fixer Stützungssatz zur Anwendung kommen. Dieser wurde auch gewährt.

In einer Einsichtsbemerkung vom 13. Oktober 1988 äußerte Sektionschef Steiner seine Verwunderung darüber, daß der genannte Antrag in die quartalsmäßig stattfindende Stützungskonferenz nicht einbezogen worden war. Hiezu führte Fröschl aus:

„In Anbetracht der besonderen Gegebenheiten des Geschäftes wurde eine separate Behandlung als angezeigt erachtet, um im Falle einer weiteren Erörterung den Quartalsstützungsakt nicht zu verzögern.“ (Akt 30.115/26-III/B/10/88)

Fröschl begründete seine positive Stellungnahme zum erwähnten DDR-Exportantrag damit, daß die notwendige Stützung um zirka 2 S je kg unter dem Grenzstützungssatz liege. Er verschwieß jedoch, daß die Kalkulationen für die übrigen im 4. Quartal 1988 vorgelegten Anträge für Schnittkäseexporte nicht um zirka 2 S, sondern um zirka 4 S je kg unter dem Grenzstützungssatz lagen (siehe den entsprechenden Quartalsakt 30.111/16-III/B/10/88). Damit erklärt sich auch, weshalb Fröschl die Auffassung vertreten hatte, daß eine

Einbeziehung des DDR-Exportantrages allenfalls eine Verzögerung des Quartalsstützungsaktes hervorgerufen hätte. Es ist nämlich sehr wahrscheinlich, daß die anderen Exporteure, die ja bei der quartalsmäßigen Stützungssitzung anwesend sind, eine bevorzugte Stützungsbehandlung für die genannten DDR-Exporte nicht akzeptiert hätten. Bemerkenswert ist auch, daß die Stützungsdifferenz zwischen den übrigen Schnittkäseexportanträgen und dem genannten DDR-Exportantrag von zirka 2 S je kg in etwa jener Höhe entspricht, welche die Kalkulation des ursprünglichen Exportantrages für DDR-Schnittkäselieferungen im Jahr 1987 für Provisionen enthalten hatte. Es ist also sehr plausibel, daß die Stützungsdifferenz des DDR-Exportes zu den übrigen Schnittkäseexporten der fraglichen Zeit in wiederum stillschweigend akzeptierten Provisionszahlungen besteht. Damit hätte diese „verdeckte“ Praxis der Provisionsgewährung bei DDR-Exporten ihre Fortsetzung gefunden.

Schließlich wird darauf hingewiesen, daß mit Akt 30.115/02-III/B/10/89 auch im Jahr 1989 ein Antrag auf Schnittkäseexporte in die DDR vorgelegt wurde. Die Exporteure waren wiederum ÖMOLK und Konsum, die beantragte Exportstützung lautete abermals auf 37,50 S je kg. Es ist auffallend, daß die zuständige Fachabteilung III B 10 auf dem Exportantrag handschriftlich eine Erhöhung des Stützungserfordernisses vornahm, weil sich, wie seitens der Fachabteilung argumentiert wurde, mittlerweile der betreffende Großhandelseinstandspreis erhöht habe. Es ist als einigermaßen ungewöhnlich anzusehen, daß die Fachabteilung ohne gesonderten Antrag eine Erhöhung des beantragten Stützungserfordernisses vornimmt. Die genannte Erhöhung belief sich auf 0,28 S je kg.

Gruppenleiter Dipl.-Ing. Thaler und Sektionschef Dipl.-Ing. Steiner wiesen in der Folge die Fachabteilung darauf hin, daß Kalkulationen zu dem genannten DDR-Exportantrag vorgelegt werden müßten bzw. eine Provisionsabdeckung aus Stützungsmitteln nicht möglich sei. Fröschl erwiderte darauf, daß bei fixen Stützungssätzen die Vorlage einer Exportkalkulation nicht erforderlich sei. Schließlich wies Sektionschef Steiner die Fachabteilung an, dem Antrag nur unter Ausklammerung der Provisionsbeträge zuzustimmen. Daraufhin wurde von der Fachabteilung der positiven Erledigung des Stützungsantrages folgendes hinzugefügt:

Der Stützungssatz verringere sich „in dem Ausmaß, in dem Provisionszahlungen gewährt werden“.

Die so veränderte Erledigung wurde sodann von Bundesminister Dr. Fischler am 25. April 1989 abgezeichnet und damit zur Kenntnis genommen.

Bundesminister Dr. Fischler wurde im Ausschuß von Abgeordneten Hofmann mit dieser Entscheidung konfrontiert:

„Hofmann: Dann ist praktisch richtig, daß fixe Stützungssätze im nachhinein insofern nicht mehr überprüft werden können, weil sie bei der Festlegung schon auf die Plausibilität geprüft worden sind?

Fischler: Fixer Stützungssatz bedeutet, daß im vorhinein — wie gesagt — eine fixe Zusage gemacht wird, und zwar eine rechtlich bindende Zusage gemacht wird ...“ (Fischler, 28. März 1990, 17.11 Uhr)

„Hofmann: Herr Minister! Ich habe hier den Akt 30.115/02-III/B/10/89, das ist auch einer jener ursprünglich nicht freiwillig dem Ausschuß vorgelegten Akten des Ministerialrates Fröschl. Da wird ein fixer Stützungssatz mit der Auflage gewährt ..., daß sich der Satz um allenfalls gewährte Provisionen verringert. Wer kontrolliert das jetzt im nachhinein? Von wem wird das kontrolliert, ob das eingehalten wird?

Fischler: Wenn das so festgelegt ist, er muß ja auch eine Abrechnung machen, und dann muß das in der Abrechnung kontrolliert werden.

...

Hofmann: Sie lassen da praktisch die Bezahlung von Provisionen aus Stützungsgeldern zu, nachdem Sie den Akt mit 37,78 S abgefertigt haben, die Einzelkalkulation 36 S ergab. Das ist nämlich ein fixer Stützungssatz gewesen, an dem man nichts mehr deuteln kann.

...

Fischler: Moment! Da heißt es ja: ‚Mit Bezug auf Ihr Schreiben betreffend‘ und so weiter ‚teilt das Bundesministerium mit, daß für 150 t Schnittkäse ein fixer Stützungssatz von 37,78 S gewährt wird abzüglich allfälliger Provisionen.‘

Hofmann: Sie haben aber gesagt, ein fixer Stützungssatz ist unumstößlich. Das ist da handvermerklich, aus welchem Grund immer, von Herrn Ministerialrat Fröschl dazugeschrieben worden.

Fischler: Das ist aber so erledigt worden.

Hofmann: Ist er vermindert worden um das?

Fischler: Klar.

Hofmann: Also nicht 37,78 S, sondern ...

Fischler: ... sondern — das hat man damals so geregelt — je nachdem ... Mit dieser Vereinbarung wurde ausgelöst, daß eine Nachkalkulation gemacht werden muß nach Abwicklung des Geschäftes, und wenn in dieser Nachkalkulation Elemente einer Provision drinnen wären, dann würde im nachhinein dieser Stützungssatz um diesen Betrag vermindert.

Hofmann: Sie haben gerade vorher erklärt, fixe Stützungssätze werden praktisch nicht nachkalkuliert.

Fischler: Ja bitte schön, das da in dem Fall ist kein reinrassiger fixer Stützungssatz (Heiterkeit), sondern das ist im wesentlichen ...

Hofmann: Was ist es jetzt: Ein fixer, oder ...

Fischler: Wenn diese Einschränkung nicht dabei wäre, dann wären meine Ausführungen im vorhinein voll gültig. Aber eben weil es mit dieser DDR schon wiederholte Diskussionen gegeben hatte, hat man damals so entschieden, um ja sicherzugehen, daß diese Provisionsdebatte aufhört, daß hier Provisionen, falls sie gezahlt werden, abzuziehen sind.

Hofmann: Also es ist ein Mischling sozusagen in dem Fall?

Fischler: Ist ein Mischling.“ (Fischler, 28. März 1990, 17.11 Uhr bis 14 Uhr).

Zusammenfassend läßt sich folgendes feststellen: Während 1985 die Gewährung von Provisionen bei Schnittkäseexporten in die DDR seitens des Landwirtschaftsministeriums klar abgelehnt wurde, entschloß man sich im Jahr 1988, die Provisionsproblematik durch die Gewährung von fixen Stützungssätzen formal zu umgehen, de facto aber „stillschweigende“ Provisionszahlungen aus Stützungsmitteln abzudecken.

Unter Bundesminister Dr. Fischler wurde von dieser Praxis wieder abgegangen. Provisionen wurden von der Abdeckung aus Stützungsmitteln ausdrücklich ausgeschlossen. Diese — aus der Sicht von Steuerzahlern und Bauern, die für die Stützungen aufzukommen haben — begrüßenswerte Entscheidung steht in deutlichem Gegensatz zu jener Praxis, wie sie während der Amtszeit des früheren Landwirtschaftsministers Dipl.-Ing. Riegler vorgeherrscht hat, der für diese Praxis auch die volle politische Verantwortung trägt.

3.3.5. Causa „Cheese-Base“

Cheese-Base ist ein Produkt für die Herstellung von Schmelzkäse. Mit Akt 30.101/12-III/B/10/86 wurde vom BMLF mit Wirksamkeit vom 1. Dezember 1986 eine Stützungszusage für Cheese-Base erteilt und mit 35,5 S/kg festgesetzt. Die Forderung des Exporteurs Alpi hatte sich auf 46,55 S/kg belaufen.

Mit Fernschreiben der Alpi vom 12. Jänner 1987 an den damaligen Landwirtschaftsminister Dr. Erich Schmidt wurde zugunsten einer Erhöhung der Stützung auf 46,55 S/kg Cheese-Base interveniert. Schmidt gab dieser Intervention jedoch nicht nach.

Dr. Schmidt hat im Ausschuß darauf verwiesen, daß er der Alpi-Intervention zugunsten einer höheren Cheese-Base-Stützung bewußt nicht entsprochen habe, weil er eine solche nicht für vertretbar gehalten hat (Schmidt, 21. März 1990, 15.44 Uhr).

Wie Aktenvermerken von Gruppenleiter MR Dipl.-Ing. Thaler vom 12. Jänner 1987 und vom 16. Jänner 1987 zu entnehmen ist, sprach sich ursprünglich auch die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern gegen die Erhöhung der Stützung für Cheese-Base aus. Im Aktenvermerk vom 12. Jänner 1987 heißt es:

„Wie Dr. Leo Szlezak ... nach Befassung seines Generalsekretärs telefonisch mitteilte, befürwortet die PRÄKO nicht die beantragte Erhöhung des Stützungssatzes für Cheese-Base.“ (Akt 30.100/06-III/B/10/87)

Zwar reduzierte die Alpi bei einer Besprechung im BMLF am 15. Jänner 1987 ihren Stützungsantrag auf 44 S/kg; hierzu ist aber einem Aktenvermerk Thalers vom 16. Jänner 1987 folgendes zu entnehmen:

„Der Vertreter der Präsidentenkonferenz stellte hierzu fest, daß dieser Stützungssatz auch noch sehr hoch ist ... und weist auf die im Koalitionspapier enthaltene Forderung zur Einsparung von Stützungsmitteln hin.“ (Akt 30.100/06-III/B/10/87)

Cheese-Base stand von Beginn an in Konkurrenz zu Hartkäse-Verarbeitungsware, weshalb auch bei den Exporteuren ursprünglich massive Bedenken gegen die Förderung von Cheese-Base deutlich wurden. In einer Information an Landwirtschaftsminister Dipl.-Ing. Riegler vom 16. März 1987 wurde dies klar aufgezeigt:

„In der Vorstandssitzung der OEHEG vom 29. Jänner 1987 sprachen sich laut Dr. Sumereder alle Vorstandsmitglieder — ausgenommen der Vertreter der Alpi — zum gegenwärtigen Zeitpunkt gegen eine Forcierung der Cheese-Base-Produktion aus, da Cheese-Base zumindest teilweise die Emmentaler-Schmelzrohware aus einigen Märkten verdrängen könnte und somit die derzeitigen Altlager nicht abgebaut werden könnten.“ (Akt 30.100/06-III/B/10/87)

Eines der Vorstandsmitglieder der OEHEG war auch zum damaligen Zeitpunkt der OEHEG-Geschäftsführer Dr. Sumereder. Während sich also Sumereder damals — laut dem eben zitierten Akt — ebenfalls gegen die Forcierung der Cheese-Base-Produktion ausgesprochen hatte, erklärte er vor dem Ausschuss gegenüber Herrn Abgeordneten Dr. Khol, er habe damals „eine wesentlich höhere Stützung als die besagten 35,50 S“ für vertretbar gehalten (Sumereder, 22. März 1990, 20.10 Uhr).

Daraufhin konfrontierte Frau Abgeordnete Dr. Hieden-Sommer Sumereder mit seiner im zitierten Akt festgehaltenen Position des Jahres 1987:

„Helga Hieden-Sommer: Ich will jetzt bitte wissen, warum Sie damals dagegen waren! Ich sehe noch keinen Ansatz in Ihren Erläuterungen, warum Sie damals dagegen waren! Sie haben ja offensichtlich Ihre Meinung geändert.

Sumereder: Ich kann mich nicht genau erinnern, warum ich dezidiert dagegen war: Es war einfach die Stimmung unter den Geschäftsführern mehrheitlich die, daß ...

Helga Hieden-Sommer: Das heißt, Sie treffen Ihre Entscheidungen nach den Stimmungen verschiedener Leute.

Sumereder: Ja.“ (Sumereder, 22. März 1990, 20.26 Uhr)

Bald nach der Amtsübernahme von Bundesminister Dipl.-Ing. Riegler kam es zu einer Information der Fachabteilung III B 10 an den Ressortchef, worin um Grundsatzentscheidung über die Höhe einer Cheese-Base-Stützung für das 2. Quartal 1987 ersucht wurde. Dazu führte die Fachabteilung verschiedene Plausibilitätsrechnungen zur Bemessung einer gerechtfertigten Cheese-Base-Stützung durch. Dabei ergab sich eine Stützungsbandbreite zwischen 35,28 und 40,35 S/kg. Zugleich wurde Bundesminister Riegler darüber informiert, daß der Weltmarktpreis für entsprechende Schmelzrohware bei zirka 10 S/kg liege.

Bundesminister Dipl.-Ing. Riegler genehmigte sodann eine Stützung von 42 S/kg für eine Exportmenge von 1600 t Cheese-Base nach Spanien.

Der Ausschuss stellt fest, daß eine Cheese-Base-Förderung im Ausmaß von 42 S/kg ein wirtschaftlich sehr problematisches Unterfangen war:

- Es ist ökonomisch nicht zu rechtfertigen, für ein Produkt 42 S/kg als Stützung zu zahlen, das auf dem Weltmarkt lediglich um die 10 S/kg an Stützung erlöst. Der Qualifizierung, Cheese-Base sei ein „interessanter Versuch“ (Riegler, 7. März 1990, 9.52 Uhr), kann der Ausschuss nicht beitreten.
- Auch im Vergleich zu Emmentaler — als dessen Konkurrenzprodukt Cheese-Base ja aufgetreten ist — ergibt sich kein Vorteil der Cheese-Base-Produktion. In dieser Befragung von Dr. Sumereder durch Abg. Ing. Ressel ergab sich folgendes (Sumereder, 22. März 1990, 20.54 Uhr): Für die Herstellung von 1 kg Cheese-Base sind etwa 8,5 l Milch nötig. Bei einer Kilostützung von 42 S ergibt sich je eingesetztem Liter Milch eine Förderung von zirka 5 S. Für die Herstellung von 1 kg Emmentaler sind etwa 12 l Milch nötig. Die Stützung betrug damals zirka 47 S/kg. Das ergibt je eingesetztem Liter Milch eine Stützung von zirka 4 S, also deutlich weniger als bei Cheese-Base.
- Besonders gravierend ist der Umstand, daß für die von Bundesminister Dipl.-Ing. Riegler festgesetzte Exportstützung von 42 S/kg keinerlei sachliche Begründung erkennbar ist. Nach der Plausibilitätsberechnung der Fachabteilung im Landwirtschaftsministerium wären im Schnitt

38 S/kg, höchstens jedoch 40,35 S/kg gerechtfertigt gewesen. Die Stützungsfestsetzung entsprach demnach keinesfalls den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit (§ 2 Bundeshaushaltsgesetz).

Die Ursache für die Festsetzung dieser Cheese-Base-Stützung lag offenbar darin, dem betroffenen Exporteur entgegenzukommen. Aus der Sicht jener, die für die Stützungen aufzukommen haben, nämlich der Steuerzahler und Milchbauern, kann jedoch einzig die möglichst kostengünstige Verwertung der Überschüsse, nicht jedoch die Kalkulation eines spezifischen Exporteurs maßgeblich sein.

- Auch Vizekanzler Dipl.-Ing. Riegler konzedierte im Ausschuß folgendes: „... die Grundphilosophie für die Aufnahme dieses Produktes war das Argument Innovation, neue Produktion, Abbau der teuersten Emmentaler-Exporte, Eröffnung einer neuen Exportmenge in Länder der Europäischen Gemeinschaften. Ob das nun im nachhinein betrachtet sehr erfolgreich verlaufen ist, so wie sich das Unternehmen das vorgestellt hat, oder nicht, ist sicher mit einem Fragezeichen zu versehen.“ (Riegler, 7. März 1990, 15.12 Uhr)

Bundesminister Dr. Fischler äußerte sich bei seiner Befragung im Ausschuß ebenfalls skeptisch über die Zukunftsaussichten von Cheese-Base:

„Fischler: ... Daß diese Erwartungen in dieses neue Produkt in dem Ausmaß, wie sie damals bestanden haben ... bisher nicht eingetreten sind, da stimmen alle Insider überein. Die Frage ist für mich daher schon, und das wird sicher mit in die Strukturüberlegungen für die Zukunft einfließen müssen, ob längerfristig diese Cheese-Base-Produktion zu halten ist.“

Hofmann: Das heißt, daß gegebenenfalls Ihrer Meinung nach zu überlegen wäre, diese Produktion einzustellen?

Fischler: Wenn sie sich längerfristig nicht rechnet, wird nichts anderes übrig bleiben. Das sehe ich so.

Hofmann: Vor wenigen Tagen oder Wochen hat uns Ihr Vorgänger, der jetzige Vizekanzler Riegler, erzählt von einem innovativen Produkt im Zusammenhang mit Cheese-Base. Sie sind offensichtlich nicht ganz seiner Meinung?

Fischler: ... Zu dem damaligen Zeitpunkt, wie man diese Cheese-Base neu eingeführt hat, hat man eben — neue Technologie, Ultrafiltration — sehr wohl von einem innovativen Produkt sprechen können. Hintennach, jetzt, aufgrund der Marktentwicklung und aufgrund der tatsächlichen Absatzchancen, stellt sich die Situation für mich aus der heutigen Sicht anders dar. Sie stellt sich natürlich auch für den Vizekanzler aus der heutigen Sicht anders dar.“ (Fischler, 28. März 1990, 15.03 Uhr)

Problematisch war im Fall Cheese-Base aber nicht nur die Höhe der gewährten Stützung, sondern auch die administrative Abwicklung der Stützungs-genehmigung:

- Der der Fachabteilung vorgesetzte Gruppenleiter MR Thaler wurde vom Leiter der Fachabteilung, MR Fröschl, kurzerhand von der Vorschreibung „vor Abfertigung“ gestrichen und hatte so keine Möglichkeit mehr, vor Abfertigung der Erledigung hiezu Stellung zu nehmen.
- Kurios ist der Umstand, daß Sektionschef Dipl.-Ing. Steiner den Akt vor Abfertigung am 16. März 1987 abzeichnete, aber Bundesminister Dipl.-Ing. Riegler den Akt erst am 27. März 1987 genehmigte. Nach der Kanzleiordnung ist eine Genehmigung, ehe die Abzeichnung vor Abfertigung erfolgt, gar nicht möglich.

In einem Fernschreiben an MR Dipl.-Ing. Fröschl vom 22. Juni 1987 teilte die Alpi mit, daß von der ursprünglich in Aussicht genommenen Exportmenge von 1600 t Cheese-Base 400 t nicht ausgeliefert werden konnten, „weil die spanische Kundschaft kurzfristig die Spezifikation dahin gehend geändert hat, daß ein Clostridiengehalt von Null verlangt wurde“.

Die Alpi ersuchte um eine Stützung für die Verwendung der restlichen Cheese-Base-Menge zur Verarbeitung als Schweinefutter. Als Stützungs-satz wurden jene 42 S/kg beantragt, die auch für den Export genehmigt worden waren.

Der in der BMLF-Fachabteilung mit diesem Antrag beschäftigte Sachbearbeiter Dipl.-Ing. Schlögl entwarf ein Antwortschreiben an die Alpi, in dem es hieß:

„Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft weist darauf hin, daß die im Rahmen des MOG eingenommenen Mittel sowie jene Mittel, die aus dem Bundesbudget gleichfalls für die Überschußverwertung eingesetzt werden, nach den Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu verwalten sind.“

Dies bedeutet im konkreten Anlaßfall, daß ein mit Clostridien befallener Käse nach den österreichischen lebensmittelrechtlichen Vorschriften als gesundheitsschädigend und somit verdorben einzustufen ist. Die Infektion durch Clostridien deutet darauf hin, daß vom genannten Betrieb nicht die bei der Produktion von Hartkäseschmelzrohware erforderliche Sorgfalt aufgewendet wurde, sodaß diese Ware im Inland praktisch nicht absetzbar ist.

Es ist sohin nicht verwunderlich, daß sich auch ausländische Abnehmer weigern, derartige Produkte zu übernehmen.

Dieser Mangel in der Beschaffenheit des erzeugten Hartkäses ist in keiner wie immer gearteten Weise von uns bzw. von den die

Exportfinanzierung mittragenden Landwirten verursacht, sondern vielmehr dem Produktionsrisiko jenes Betriebes anzurechnen, der diese Ware unter Außerachtlassung der gebotenen lebensmittelrechtlichen Sorgfaltspflicht hergestellt hat. Es ist daher aus den vorgenannten Gründen einer ordnungsgemäßen Verwaltung der Mittel für die Überschussverwertung für das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nicht vertretbar, Mittel für die Stützung der oben genannten Ware zur Verfügung zu stellen.“ (Akt 30.220/31-III/B/10/87)

Dipl.-Ing. Schlögl bekräftigte im Ausschuss seine Auffassung, es habe sich bei den in Rede stehenden 400 t Cheese-Base um eine Fehlproduktion gehandelt (Schlögl, 7. Feber 1990, 15.51 Uhr). In der Befragung von Abg. Ing. Schwärzler erklärte Schlögl folgendes:

„Schwärzler: Für mich ist es ganz wichtig und entscheidend, ob es eine Fehlproduktion ist, ja oder nein ... Die Kontrollabteilung hat vor Ort diese Sache geprüft?

Schlögl: Die äußere Revision war bei der Alpi zu prüfen.

Schwärzler: Bitte, wer hat die Prüfung vollzogen? Welche Personen?

Schlögl: Soweit ich weiß ... sicher Ing. Schabauer und Ing. Schager ...

...

Schwärzler: Sie haben von der Kontrollabteilung erfahren, daß es sich um eine Fehlproduktion handelt?

Schlögl: Nach dem, was mir mitgeteilt wurde, kann es sich nur ...

Schwärzler: Wurde Ihnen diese Mitteilung schriftlich oder mündlich gegeben?

Schlögl: Mündlich.

...

Schwärzler: War das eine mündliche Mitteilung auf privater Ebene oder im Dienst?

Schlögl: Ich weiß nicht, wie man das beurteilen soll, wenn ein Kollege dem anderen etwas sagt.

Schwärzler: Sie haben es als dienstlich gesehen?

Schlögl: Und sobald bei Käse im Kühlhaus die Packungen explodieren, glaube ich kaum, daß das eine Normalproduktion ist.“ (Schlögl, 7. Februar 1990, 15.52 Uhr)

Der vorhin zitierte Erledigungsentwurf Schlögl's wurde von dessen Abteilungsleiter nicht akzeptiert. Dieser, MR Dipl.-Ing. Fröschl, zessierte den Akt, erklärte ihn also für ungültig. Mit derselben Aktenzahl (30.220/31-III/B/10/87) legte Dipl.-Ing. Fröschl dann selbst einen Akt in dieser Sache an und genehmigte am 10. Juli 1987 die Stützung von 42 S/kg für die Verarbeitung der

400 t Cheese-Base zu Schweinefutter. Der unmittelbare Vorgesetzte von Fröschl, Gruppenleiter MR Dipl.-Ing. Thaler, akzeptierte jedoch in einer Einsichtsbemerkung vom 14. Juli 1987 Fröschl's Erledigung nicht und warf die Frage auf, „ob im gegenständlichen Falle eine nicht exportfähige Produktion, ja sogar eine Fehlproduktion vorliegt.“

Die Abteilung III B 10 wird daher um folgende Veranlassung ersucht:

1. Einholung einer Stellungnahme der Sektion VII des BKA ... ob Cheese-Base bei einem Clostridiengehalt ... lebensmittelrechtlich bedenklich ist.
2. Beurteilung des Warenwertes bei einer Verwendung als Futtermittel.
3. Plausibilitätsrechnung im Vergleich zu Soja im Fall der von der Abteilung III B 10 (MR Dipl.-Ing. Fröschl) vorgeschlagenen Verwertung als Ersatz von Soja im Aufzuchtfuttermittel „Kasolac“.

In einer Stellungnahme zu dieser Einsichtsbemerkung verwies Fröschl am 11. September 1987 auf ein Gutachten der Bundesanstalt für Alpenländische Milchwirtschaft in Rotholz vom 20. August 1987, worin gegen die Verwendung der besagten 400 t Cheese-Base als Futtermittel nichts einzuwenden sei, „sofern die Chargen mit hohem Gehalt an coliformen Keimen noch einer Erhitzung unterzogen werden“ (Akt 30.220/31-III/B/10/87)

MR Dipl.-Ing. Fröschl nahm sodann Bezug auf den an ihn ergangenen Auftrag, die Frage einer allfälligen lebensmittelrechtlichen Bedenklichkeit der Cheese-Base im BKA prüfen zu lassen. Fröschl führte aus, „daß die Frage des Lebensmittelrechtes im Gegenstande nicht maßgeblich sei, da eine Verarbeitung zu einem Futtermittel erfolgt“. Die beiden übrigen Prüfaufträge Thalers wurden von Fröschl ebenfalls nicht erfüllt, der zu diesen beiden Aufträgen lediglich lapidar vermerkte, „daß selbst die mit 42 S/kg gestützte Cheese-Base für den Verarbeiter noch wesentlich teurer kommt als die Alternativprodukte (importierte Eiweißfuttermittel wie Soja)“. MR Fröschl plädierte sodann erneut für die Gewährung der Cheese-Base-Förderung von 42 S/kg für die Verarbeitung zu Schweinefutter.

Hiezu wird festgestellt:

Keiner der drei Aufträge Thalers an Fröschl wurde von letzterem wahrgenommen. Die Beantwortung dieser Aufträge hätte Aufschluß darüber gegeben, ob und inwieweit die Förderung der 400 t Cheese-Base überhaupt vertretbar gewesen wäre. Es ist natürlich von Belang, wenn eine Ware, die als Lebensmittel produziert wird, als solches offenbar nicht mehr verwertbar ist und auch nur dann zu Futtermittel verwendet werden kann, wenn sie zuvor einem weiteren Verarbeitungsschritt

- nämlich einer Erhitzung zur Abtötung der Keime
- unterzogen wird.

MR Dipl.-Ing. Fröschl hat in dieser Causa nicht die Frage der Minimierung öffentlicher Mittel und solcher der Milchbauern im Auge gehabt, sondern den Standpunkt des betreffenden Verarbeitungsbetriebes vertreten. Fröschl hat dabei dezidierte Anweisungen an ihn mißachtet und eine Haltung an den Tag gelegt, die mit seinen Dienstpflichten als Bundesbediensteter nicht zu vereinbaren ist. MR Thaler vermerkte daher folgerichtig auf der Stellungnahme Fröschs vom 11. September 1987: „Ges; nicht zugestimmt.“

Auf Grund des klaren Prüfauftrages Thalers an Fröschl vom 14. Juli 1987 mußte MR Fröschl bewußt sein, daß sich die ablehnende Stellungnahme Thalers auf die Nichterfüllung des Prüfauftrages durch Fröschl selbst bezog.

MR Dipl.-Ing. Fröschl hat hiezu im Ausschuß auf die Frage des Vorsitzenden Abg. Ing. Ressel, was die Stellungnahme Thalers auf Fröschs Vermerk vom 11. September 1987 für Fröschl selbst bedeutet habe, folgendes erklärt:

„Na ja, an und für sich bin ich mit einer solchen Äußerung nicht sehr zufrieden bzw. sagt sie mir nicht sehr viel. Er hätte nicht zugestimmt. Nein sagen, daß ist ein bisserl wenig. Er hätte müssen meines Erachtens draufschreiben, was seine Auflage oder seine Vorgabe ... nicht erfüllt.“ (Fröschl, 7. Februar 1990, 21.45 Uhr)

Diese Position Fröschs ist nicht schlüssig. Von einem Beamten in leitender Stellung muß man erwarten können, daß — wenn Anweisungen in so offensichtlicher Weise nicht erfüllt wurden — er weiß, daß die Stellungnahme „nicht zugestimmt“ sich nur auf die Mißachtung der gegebenen Anweisungen beziehen kann.

Am 21. September 1987 kam es dann im Ministerbüro des Landwirtschaftsministeriums zu einer Sitzung, an welcher der Kabinettschef von Bundesminister Dipl.-Ing. Riegler, Dr. Labuda, der Ministersekretär Mag. Molterer, MR Thaler und MR Fröschl teilnahmen. Zeitweilig war auch der Alpi-Generaldirektor Dipl.-Ing. Spielbauer zugegen. Über dieses Gespräch fertigte MR Thaler eine mit 21. September 1987 datierte „Gedächtnisnotiz“ an, in der er folgende Erklärungen Spielbauers zu den 400 t Cheese-Base festhielt:

- „1. Mit dem spanischen Abnehmer wurden keine detaillierten Spezifikationen hinsichtlich der Bakteriologie vereinbart.
2. Im Zuge dieser Produktion konnte erst die Erfahrung gemacht werden, daß dieses Produkt vorsichtiger behandelt werden muß, als ursprünglich angenommen wurde ...
3. Auf Grund der Kontamination durch Clostridien ist der Zustand der Ware nicht optimal ...

4. Auf Grund der Überlagerung der Ware ist diese aller Voraussicht für die inländische Verwertung im Lebensmittelbereich nicht verwendbar.“

Thaler hielt in der Sitzung am 21. September 1987 unter Berücksichtigung einerseits der minderen Qualität der Ware, andererseits der Probleme des Produktionsbetriebes allenfalls eine Stützung von 37,50 S/kg für vertretbar (Thaler, 7. Februar 1990, 17.05 Uhr) und hielt dies auch in seiner Gedächtnisnotiz fest.

Die eben angeführten Erklärungen Dipl.-Ing. Spielbauers lassen folgende Schlüsse zu:

- Wenn mit dem spanischen Abnehmer keine detaillierten Spezifikationen hinsichtlich der Bakteriologie vereinbart waren, so ist die Behauptung der Alpi im Fernschreiben an das Landwirtschaftsministerium vom 22. Juni 1987, der spanische Abnehmer habe seine Spezifikation geändert, aus der Sicht der Stützungs-gewährung nicht zutreffend. Wenn auch gar keine Spezifikationen zum Clostridiengehalt vereinbart wurden, hat der Abnehmer nach den Bestimmungen des ABGB über Gewährleistung nach den § 922 f. wegen Fehlens der gewöhnlichen Eigenschaften der Ware das Recht auf Vertragsrücktritt, allenfalls Schadenersatz. Hiezu kommt, daß Dipl.-Ing. Spielbauer vor dem Ausschuß erklärt hat, der Clostridiengehalt der Ware sei für die gesamte Tranche derselbe gewesen (Spielbauer, 22. März 1990, 16.05 Uhr). Wenn tatsächlich die gesamten 1600 t Cheese-Base mit einem problematischen Clostridiengehalt versehen gewesen sein sollten, dann stellt sich die Frage, ob nicht die gesamte Tranche als Fehlproduktion einzustufen gewesen wäre. In diesem Fall würde sich die Stützungs-gewährung für diese 1600 t Cheese-Base noch problematischer darstellen, als dies in der bisherigen Bewertung geschehen ist.
- Der Verdacht, es habe sich bei der genannten Cheese-Base-Menge um eine Fehlproduktion gehandelt, wird durch die Erklärung Spielbauers, das Produkt hätte vorsichtiger behandelt werden müssen, erhärtet.
- Zumindest die letzten 400 t der Cheese-Base waren für jene Zwecke nicht mehr geeignet, für welche sie produziert wurden, nämlich als Lebensmittel. Damit wurde der Produktions-zweck offenkundig verfehlt, das Risiko dafür aber zum Großteil auf die Stützungs-träger, also letztlich auf Bund und Milchbauern abgewälzt.
- Wie problematisch die Qualität zumindest der letzten 400 t Cheese-Base gewesen sein muß, ergibt sich auch daraus, daß laut Gedächtnis-notiz Thalers vom 21. September 1987 der Erzeugerbetrieb für diese 400 t nur noch 5 S/kg Erlöst hat. Damit wird auch die Relation zwischen Erlös und Stützung bei Cheese-Base noch problematischer. Wie sinnvoll ein Produkt

ist, bei dem einem Erlös von 5 S eine Stützung von 42 S/kg gegenübersteht, sollte keine Streitfrage mehr sein.

Im Ausschuss spielte die Frage, ob die Gedächtnisnotiz Dipl.-Ing. Thalers, in der dieser die Cheese-Base-Stützung von 42 S/kg nicht befürwortete, dem Cheese-Base-Akt beigelegt hatte, zur Auslotung des damaligen Informationsstandes von Bundesminister Dipl.-Ing. Riegler eine Rolle. MR Thaler legte seine Gedächtnisnotiz nach eigenen Angaben (Thaler, 7. Februar 1990, 17.13 Uhr) dem Akt über die Stützung für die restlichen 400 t Cheese-Base bei. Der Kabinettschef des damaligen Landwirtschaftsministers, Dr. Labuda, vertrat hingegen zur Frage, ob die Gedächtnisnotiz Thalers dem Akt beigelegt war, folgende Auffassung:

„Ich schließe daher aus, daß dieser Aktenvermerk beigelegt ist. Das heißt: Ich halte es für unwahrscheinlich.

Ich schließe es aber auf jeden Fall aus, daß dieser Aktenvermerk dem Herrn Bundesminister zur Kenntnis gekommen ist, weil er sicher bei uns nicht so eingelangt ist.“ (Labuda, 7. Februar 1990, 19.43 Uhr)

Auch eine Gegenüberstellung von Dipl.-Ing. Thaler und Dr. Labuda am 7. Februar 1990 änderte nichts an den jeweiligen Standpunkten. Während Dr. Labuda darauf verweisen konnte, daß es Thaler verabsäumt hat, auf der ersten Aktenseite seinem Vermerk „Gesehen“ auch den Verweis auf die Einsichtsbemerkung hinzuzufügen (Labuda, 7. Februar 1990, 19.41 Uhr), konnte Dipl.-Ing. Thaler ins Treffen führen, daß eine Kopie der Gedächtnisnotiz nachweislich einem wenig später erstellten Akt (30.498/16-III/GL/B/87), in welchen auf die Cheese-Base-Stützung Bezug genommen worden war, beigelegt hatte (Thaler, 7. Februar 1990, 17.20 Uhr) und dieser Akt sowohl vom Ministerbüro als auch von Bundesminister Dipl.-Ing. Riegler selbst abgezeichnet worden war. Es erscheint naheliegend, daß die Ressortleitung das Beiliegen der Gedächtnisnotiz Thalers beanstandet hätte, wenn sie diese zuvor nicht gekannt haben sollte.

Dr. Labuda rechtfertigte den Umstand, daß sich die Ressortleitung in dieser Angelegenheit nicht geäußert hatte, so:

„Außerdem, der Akt war sicher so dick. Sie können sich vorstellen bei dem ganzen Aktenstudieren, wenn man jede Zeile drei-, viermal lesen mußte, ob sie richtig ist oder nicht und außerdem war das vor Hinterlegung, das heißt nur mehr zur Kenntnisbringung. Ich halte das wirklich für irrelevant.“ (Labuda, 7. Februar 1990, 20.42 Uhr)

Diese Position Dr. Labudas ist nicht glaubhaft. Der zitierte Akt handelt von einer Vorsprache von ÖMOLK-Vertretern bei Bundesminister Dipl.-Ing. Riegler, in welcher zum Teil sehr

heikle Exportstützungsfälle — noch dazu unter anderem solche, die zwischen ÖMOLK und BMLF kontrovers waren — behandelt wurden. Es ist davon auszugehen, daß solche Akte in einem Ministerbüro mit der nötigen Aufmerksamkeit behandelt werden.

Auch über den Charakter des Gespräches im Ministerbüro vom 21. September 1987 gab es in den Einvernahmen konträre Auffassungen.

MR Thaler gab an, bei diesem Gespräch seien die unterschiedlichen Auffassungen innerhalb des Landwirtschaftsministeriums zur Förderung der 400 t Cheese-Base besprochen worden (Thaler, 7. Februar 1990, 17.02 Uhr). Zur Bedeutung dieses Gespräches für die Stützungsentscheidung gab Thaler folgendes an:

„Wabl: ... Ihre Einschätzung war, wenn Sie in das Ministerbüro gerufen werden, daß dieser Akt sozusagen auf eine höhere Ebene als ihre gestellt wurde, ist das richtig?

Thaler: Ja, auf die Ebene des Herrn Bundesministers.

Wabl: ... Ihrer Meinung nach hätte müssen Labuda oder Molterer den Minister über dieses Gespräch voll inhaltlich informieren?

Thaler: Davon bin ich an sich ausgegangen.

Wabl: Sind Sie auch davon ausgegangen, daß der Herr Minister auf Grund der Vorstellung des Herrn Fröschl und auf Grund der Vorstellung von Ihnen eine Entscheidung trifft?

Thaler: Davon bin ich ausgegangen, daß er vor Abfertigung eine Feststellung oder eine Mitteilung trifft, welcher Vorschlag nunmehr umzusetzen ist oder, wie es erfahrungsgemäß beim Herrn Bundesminister Riegler war, daß er das Geschäftsstück neuerlich zurückgewiesen hat an den Leiter der Sektion, um eine akkordierte Entscheidung nunmehr vorzulegen.

Wabl: Wurde dieses Geschäftsstück noch einmal zurückverwiesen?

Thaler: Nein.

Wabl: Nicht. Das heißt also, der Minister muß entschieden haben.

Thaler: Der Herr Minister muß, nachdem das Geschäftsstück ihm vor Abfertigung vorgeschrieben war, Kenntnis gehabt haben.“ (Thaler, 8. Februar 1990, 10.41 Uhr)

Seine Gesprächsnotiz über die Besprechung am 21. September 1987 schloß Dipl.-Ing. Thaler wie folgt:

„In Entsprechung eines Ersuchens von Dr. W. Labuda wird MR Dipl.-Ing. Fröschl eine Gesprächsnotiz erstellen und mit dem Stützungsakt dem BM-Büro übermitteln.“

Dies deutet darauf hin, daß Thaler schon 1987 die Besprechung so verstanden hatte, daß damit die Ressortleitung die Entscheidung über die Cheese-Base-Förderung an sich gezogen hatte.

Die Position Dr. Labudas war eine völlig andere:

„Hätte es sich um einen Akt gehandelt, der vom Minister zu entscheiden gewesen wäre, dann wäre auf Grund der Kanzleiordnung hier beim Genehmigungsvermerk ein ‚M‘ einzutragen gewesen. Hätte der Sektionsleiter zu entscheiden gehabt, wäre ‚SL‘ einzutragen oder der Gruppenleiter ‚GL‘. Das heißt, für die Entscheidung war der Ministerialrat und Abteilungsleiter Fröschl zuständig. Der hat am 10. Juli auch die Entscheidung getroffen.“ (Labuda, 7. Februar 1990, 19.33 Uhr)

Die Sitzung am 21. September 1987 im Ministerbüro habe lediglich den Zweck gehabt, „festzustellen: Wer ist der Entscheidungsbefugte und bleibt der Entscheidungsbefugte bei seiner Meinung? Und MR Fröschl hat dies in seinem Aktenvermerk eindeutig festgehalten.“ (Labuda, 7. Februar 1990, 19.40 Uhr)

Wenn Thaler die Entscheidung Fröschls nicht hätte akzeptieren können, wäre es, so Labuda, seine Aufgabe gewesen, den Akt abzuändern. (Labuda, 7. Februar 1990, 19.37 Uhr)

Dr. Labudas Auffassung, Fröschl habe seine Meinung in seinem Aktenvermerk eindeutig festgehalten, ist nicht nachvollziehbar. Denn der Aktenvermerk Fröschls, den dieser im Auftrag Labudas nach dem Gespräch am 21. September 1987 verfaßt hatte, gab ausschließlich die Position von Alpi-Generaldirektor Spielbauer wieder, eine eigene Position bezog Fröschl nicht (Akt 30.220/31-III/B/10/87). MR Thaler zeichnete diesen Aktenvermerk Fröschls am 22. September 1987 ab, Bundesminister Dipl.-Ing. Riegler einen Tag später.

Zur Stützungsgewährung für die 400 t verbliebener Cheese-Base hält der Ausschuß fest:

— Entgegen den zitierten Aussagen von Dr. Labuda war der Stützungsakt am 10. Juli 1987 nicht entschieden. Die Einsichtsbemerkung von MR Thaler am 14. Juli 1987 enthielt klare Anweisungen an MR Fröschl; zusätzliche Entscheidungsgrundlagen beizubringen. Diese Anweisungen hat MR Fröschl nicht befolgt. Daher stimmte auch Thaler der Cheese-Base-Förderung auf der Stellungnahme Fröschls vom 11. September 1987 ausdrücklich nicht zu. MR Fröschl selbst erklärte im Ausschuß:

„Erledigt war die Sache insofern nicht oder zweifelhaft erledigt, weil hier steht: ‚Gesehen, nicht zugestimmt.‘“ (Fröschl, 7. Februar 1990, 21.44 Uhr)

— Als die Sitzung im Ministerbüro am 21. September 1987 einberufen wurde, hatte Thaler nach wie vor nicht zugestimmt. In der Verwaltungspraxis bedeutet eine Sitzung im Ministerbüro über ein Thema, zu dem es innerhalb der Beamtenschaft unterschiedliche Auffassungen gibt, daß die Ressortleitung die Entscheidungsfindung nachdrücklich beeinflusst.

Diese Praxis bestätigte auch Sektionschef Dipl.-Ing. Steiner im Ausschuß bei der Befragung durch Abg. Dr. Puntigam:

„... diese Entscheidung war vorprogrammiert eigentlich in einer Weise, die sich dann auch später deutlich zeigte durch das Anziehen durch das Ministerbüro dieses Förderungsfalles. Es war kein normaler Förderungsfall.“ (Steiner, 8. März 1990, 15.03 Uhr)

Wenn sich das Ministerbüro — noch dazu unter Beisein des Förderungswerbers — in einen Fall, in welchem es so starke Differenzen innerhalb der Beamtenschaft gibt, einschaltet, ist es kaum realitätsgerecht, anzunehmen, daß ein Beamter den betreffenden Akt nach Gutdünken abändern könne. Wenn das Ministerbüro damals die Entscheidung tatsächlich den Beamten hätte überlassen wollen, hätte es einer eigens einberufenen Sitzung im Ministerbüro sicher nicht bedurft. Es erscheint nicht glaubhaft, daß ein Kabinettschef und ein Ministersekretär, die beide zweifellos vielbeschäftigt waren, eigens eine Sitzung durchführen, um festzustellen, wer für einen Förderungsfall zuständig ist. Für solche Feststellungen gibt es wesentlich weniger aufwendigere Verfahren.

Die Genehmigung der von MR Fröschl entworfenen Entscheidung stellt sich angesichts der divergierenden Meinung des Gruppenleiters als eine Weisung dar, im Sinne des Vorschlags Fröschl zu verfahren (vergleiche Rundschreiben des BKA Zl. 921.020/3-II/1/81).

— Der damalige Landwirtschaftsminister mußte auf Grund der Aktenlage — unabhängig von der Frage, ob die Gedächtnisnotiz MR Thalers vom 21. September 1987 dem Akt beigelegt hat — Kenntnis von den Differenzen innerhalb der Beamtenschaft zu dem gegenständlichen Förderungsfall haben. Der zessierte Akt Schlögl, die Einsichtsbemerkung Thalers vom 14. Juli 1987, die Stellungnahme Fröschls vom 11. September 1987 und der ablehnende Vermerk Thalers hiezu mußten auch bei oberflächlichem Aktenstudium erkennen lassen, daß angeforderte zusätzliche und ohne Zweifel wesentliche Entscheidungsgrundlagen fehlten. Auch wenn Dr. Labuda sich nicht mehr erinnern konnte, ob Bundesminister Dipl.-Ing. Riegler über die Besprechung am 21. September 1987 informiert hatte (Labuda, 7. Februar 1990, 20.02 Uhr), ist davon auszugehen, daß der Bundesminister von Besprechungen

in seinem Büro informiert wurde — zumal, wenn es sich um heikle Förderungsfälle handelt. Es ist daher davon auszugehen, daß sich Bundesminister Dipl.-Ing. Riegler bei der Abzeichnung des Förderungsaktes der Tragweite dieses Falles bewußt war.

- Bundesminister Dipl.-Ing. Riegler mußte auf Grund der Aktenlage auch davon Kenntnis haben, daß eine für den menschlichen Verzehr produzierte Ware dieser Verwendung auf Grund von Qualitätsmängeln nicht mehr zugeführt werden konnte und als Futtermittel auch nur durch einen zusätzlichen Verarbeitungsvorgang geeignet war.

Bundesminister Dipl.-Ing. Riegler mußte es daher bewußt gewesen sein, daß eine Förderung im Ausmaß einer nach Ansicht des Ausschusses ohnedies zu hoch festgesetzten Exportstützung nicht den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit entsprechen konnte. Bundesminister Dipl.-Ing. Riegler hat zu Einwänden, die ursprüngliche Cheese-Base-Exportförderung sei entgegen vieler Argumente zu hoch festgesetzt worden, im Ausschuß erklärt:

„Was soll man jetzt hier herumargumentieren. Ich habe gesagt, ich habe die Verantwortung zu tragen, daß diese 42 S entschieden wurden, und wir haben das getan unter Abwägung der Argumente, es hilft mir jetzt nicht mehr sehr viel weiter.“ (Riegler, 7. März 1990, 15.16 Uhr)
Dieser klaren Aussage ist auch im Hinblick auf die Förderung von Cheese-Base zur Verwendung als Schweinefutter nichts hinzuzufügen.

- Schließlich ist darauf zu verweisen, daß die gesetzliche Grundlage für die Gewährung von Förderungen für die Inlandsverwertung von Cheese-Base nicht das Marktordnungsgesetz ist (nach welchem der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft alleine über die Förderung von Absatz- und Verwertungsmaßnahmen im Milchbereich entscheidet), sondern die „Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln“ (Amtsblatt der Österreichischen Finanzverwaltung 136/1977). Nach dem Punkt 2.7 dieser Richtlinien ist bei einer beabsichtigten Förderung das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen dann herzustellen, wenn die Förderung im Einzelfall den Betrag von 1 Million Schilling übersteigt. Dies ist bei der Cheese-Base-Förderung der 400 t für die Verwendung als Schweinefutter der Fall. Die entsprechende Förderung belief sich auf zirka 16,8 Millionen Schilling, das Einvernehmen mit dem Finanzministerium wurde jedoch nicht hergestellt und damit grob gegen die zitierten Richtlinien verstoßen. Außerdem wurden haushaltsrechtliche Bestimmungen über die Veranschlagung von Förderungsausgaben verletzt (§ 24 Abs. 2 Z 2 Bundeshaushaltsgesetz).

- Schließlich läßt sich sagen, daß der seinerzeitige Bundesminister Dipl.-Ing. Riegler angesichts des Umstandes, daß die zu Schweinefutter verarbeitete Cheese-Base nur einen Erlös von 5 S/kg erzielte, die von Alpi produzierte Ware mit dem Achtfachen ihres Wertes stützte.

3.3.6. Sonstige Fälle

Die beschriebenen Verwertungsfälle waren nicht die einzigen, die nach den dem Ausschuß vorliegenden Unterlagen den Verdacht von Unzukömmlichkeiten aufwerfen. In diesem Abschnitt sollen in knapper Form einige weitere Fälle angesprochen werden.

Causa Penetex

In einem Betrieb, den der gerichtlich beidete Sachverständige Mag. Zach im Auftrag des Landesgerichtes für Strafsachen Wien über das von den holländischen Behörden im Oktober 1988 veranstaltete internationale Käsebetrugs-Meeting vorlegte, ist auf Seite 5 folgende Passage enthalten: „Gemäß den Unterlagen der holländischen Behörden wurde zirka 100 t österreichischer Käse (als ‚EDAMER‘ bezeichnet) von der Firma PENETEX Import-Export GesmbH & Co KG ... Wien nach Tripoli (Libyen) exportiert ... Von dort wurde der Käse über La Spezia (Italien) nach Holland in das Zollager der Firma VONK geliefert. Teile dieser Käsemenge wurden dann umgepackt und neu bezeichnet — nunmehr für die Bestimmung ‚Kanada‘. Ungefähr 20 t davon haben vor kurzem Holland in Richtung Kanada verlassen.“

Die Stützungsdifferenz zwischen Libyen und Kanada beträgt ... etwa 20 S je Kilogramm.“ (Gerichtszahl 24cVr 1.029/85)

In den dem Ausschuß vorliegenden Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob das BMLF von dieser Verkehrsverlagerung Kenntnis hatte und welche allfälligen Veranlassungen getroffen wurden. Der Ausschuß geht davon aus, daß das BMLF in dieser Sache aktiv werden wird.

Causa Schweden

Im Frühjahr 1988 teilte die schwedische Generalzolldirektion dem österreichischen Finanzministerium mit, daß von zirka 300 000 kg Käselieferungen von Österreich an Schweden zirka 230 000 kg aus Schweden in Drittstaaten verkehrsverlagert worden seien. Das Finanzministerium leitete diese Information zuständigkeitshalber an das BMLF weiter (Akt 30499/71-III/SL/88). Sektionschef Dipl.-Ing. Steiner hielt in diesem Akt fest: „Da die für Schwedenlieferungen gewährten Stützungen lange Zeit die höchsten Stützungen für Schnittkäse waren, erhebt sich der Verdacht, daß Verkehrsverlagerungen eintraten und dabei möglicherweise überhöhte

Stützungen, von wem immer, in Anspruch genommen wurden. Eine Verkehrsverlagerung wäre besonders bemerkenswert, da von der Exportwirtschaft argumentiert wurde, eine hohe Stützung wäre zwecks Erhaltung dieses EFTA-Marktes erforderlich.“

In der Folge kam es 1988 zu weiteren Kontakten mit den schwedischen Behörden, die aber noch nicht zur Klärung des Sachverhaltes geführt haben. In der letzten Zeit hat es in dieser Causa offenbar keine neuen Recherchen durch das BMLF und keine detaillierten Informationen aus Schweden mit konkreten Angaben über vorliegende Verdachtsmomente gegeben.

Der Ausschuß erwartet, daß die Klärung dieser Causa im BMLF zügig betrieben wird.

Causa Griechenland

Im Rahmen einer quartalsmäßigen im BMLF stattfindenden Stützungsbesprechung wies Ministerialrat Dipl.-Ing. Schlögl von der BMLF-Fachabteilung auf die Gefahr der Verbringung von österreichischem Käse von Griechenland nach Italien hin (Akt 30498/19-III/B/89). OEHEG-Geschäftsführer Dr. Sumeder und die anwesenden Exporteure verneinten in dieser Sitzung die Gefahr einer Verkehrsverlagerung, Informationen des österreichischen Handelsdelegierten in Griechenland zufolge ergaben sich aber beim Vergleich der griechischen Einfuhrstatistiken und der österreichischen Ausfuhrstatistiken wesentliche Differenzen, insbesondere in den Jahren 1985 und 1987. Die Stützungsdifferenz zwischen Griechenland und Italien betrug dem genannten Akt zufolge zirka 13 S je kg.

In der Folge wurde die OEHEG mit Prüfungen betraut. Ein Ergebnis ist aus den dem Ausschuß übermittelten Unterlagen nicht ersichtlich.

Auch in diesem Fall hält der Ausschuß eine Klärung der Angelegenheit für dringend geboten.

Causa Zypern

Wie dem Akt 30498/31-III/B/89 zu entnehmen ist, gab es im Frühjahr 1989 Verdachtsmomente auf Verlagerung von österreichischem Edamer nach Zypern. „Nach damaligem Wissensstand vermutete die ÖMEX bzw. der ÖMOLK eine Neuerstellung österreichischer Begleitdokumente in den Niederlanden mit Berufung auf vorliegende österreichische Ursprungszeugnisse.“

Die ÖMEX teilte dem BMLF am 22. November 1989 mit, daß entsprechende Überprüfungen noch nicht abgeschlossen seien (Akt 30498/39-III/B/89).

Der Ausschuß geht auch in diesem Fall von der Notwendigkeit aus, die bestehenden Verdachtsmomente zügig weiterzuverfolgen.

Causa Mexiko

Die Firma Achorner hatte angegeben, 1984 über ihren holländischen Vertragspartner zirka 182 t Hartkäse nach Mexiko exportiert zu haben, der Stützungsbetrag belief sich auf zirka 8,8 Millionen Schilling. Die Auszahlung der Stützung wurde zunächst in Kenntnis des mexikanischen Importregimes verweigert, nach erfolgter Vorlage von mexikanischen Importverzollungsdokumenten jedoch im April 1985 vorgenommen. Nachdem sich die eben genannten Dokumente später jedoch als Fälschungen herausstellten, wurde der Stützungsbetrag zuzüglich Zinsen vom Exporteur zurückgefordert und bereits ein Teil davon zu Lasten laufender Stützungsansprüche der Firma Achorner einbehalten. Im Jahr 1986 ging die Firma Achorner in Konkurs, seitens des Bundes wurden Konkursforderungen gegen die Firma Achorner erhoben (Akt 30130/49-III/B/10/86). 1988 klagte der Masseverwalter der Firma Achorner mit der Begründung, die Firma wäre wegen der nicht ausbezahlten Stützungsmittel illiquid geworden, der Stützungseinbehalt sei nicht gerechtfertigt gewesen (Akt 04300/156-Pr.C5/88).

In einem Schreiben der OEHEG an das Landwirtschaftsministerium vom 21. September 1987 wurden die Ungereimtheiten der Exportnachweise der Firma Achorner im Detail belegt (Akt 30130/49-III/B/10/87). Demnach existierte die auf den Exportfakturen angegebene Abnehmerfirma Plum & Co nicht. Dokumente waren gefälscht bzw. enthielten widersprüchliche Angaben. Trotz dieser groben Mängel bei den Exportnachweisen war die OEHEG in diesem Schreiben abschließend bemüht, die Firma Achorner von jeder Verantwortung freizusprechen:

„Zusammenfassend stellen wir fest, daß es sich unseres Erachtens in den vorliegenden Fällen nicht um Malversationen der Firma Achorner gehandelt hat, sondern waren die von den holländischen Handelsfirmen als tatsächliche Weiterverbringer der Ware vorgelegten Transport- und Importverzollungsdokumente nicht ausreichend.“

Die OEHEG plädierte dafür, zwischen der Firma Achorner und der Republik Österreich eine Kompromißlösung zu finden, weil ja der Export, wohin auch immer, jedenfalls durchgeführt worden sei.

Im Jahr 1989 hat der Masseverwalter der Firma Achorner der Republik einen Vergleich im genannten Prozeß angeboten, der jedoch nicht akzeptiert wurde.

Causa Japan und Venezuela

Die Firma Woerle gab an, im Jahr 1985 insgesamt zirka 218 t Hartkäse nach Japan geliefert zu haben. Auf Grund von Nachforschungen der OEHEG stellte sich heraus, daß das in den beigebrachten

Nachweisen genannte Zollager nicht existierte und die angegebene japanische Abnehmerfirma nicht erreichbar war (Akt 30130/17-III/B/10/86). Außerdem waren ab dem Zeitpunkt der angeblichen Japan-Lieferungen der Firma Woerle die österreichischen Exportdaten mit den japanischen Importdaten nicht mehr in Einklang zu bringen. Das Stützungsvolumen dieser Exporte belief sich auf zirka 10,6 Millionen Schilling.

Weiters hatte die Firma Woerle angegeben, im Jahre 1985 via ihrem holländischen Vertragspartner zirka 207 t Hartkäse nach Venezuela exportiert zu haben. Das Stützungsvolumen belief sich auf zirka 9,4 Millionen Schilling. Nachforschungen ergaben, daß die angegebene venezolanische Importfirma nicht existierte und Importverzollungsnachweise gefälscht waren. Die OEHEG stellte fest, daß die Ware in die USA gegangen war, vertrat jedoch die Auffassung, es sei nicht erwiesen, daß die Ware dort auch verblieben wäre und somit eine Verkehrsverlagerung in die USA vorliege.

Im Jahr 1986 kam es zu massiven politischen Interventionen beim damaligen Bundesminister Dipl.-Ing. Haiden zugunsten der Exportfirmen Woerle und Achorner. So intervenierten unter anderem der Präsident der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft Ing. Sallinger (Akt 30130/05-III/B/10/86), dessen Generalsekretär Dr. Kehler und der Generalsekretär der Präsidentenkonferenz Dr. Korbl (Akt 30498/10-III/GL/B/86). Man möge, so der Tenor der Interventionen, zumindest den niedrigsten Stützungssatz ausbezahlen, weil die Ware ja schließlich außer Landes gegangen sei.

Das BMLF schloß im Jahr 1986 einen Vergleich, bei welchem die Firma auf zirka 32% der ursprünglich gewährten Stützung verzichtete (Akt 30130/62-III/B/10/86 und 30130/70-III/B/10/86).

3.3.7. ÖMOLK-Vergleich

Im Jahr 1986 klagte der Österreichische Molke- und Käseverband reg.Gen.m.b.H. (ÖMOLK) die Republik Österreich. Der ÖMOLK forderte zirka 62 Millionen Schilling wegen

- nicht voll anerkannter Verarbeitungskosten bei der Stützungsgewährung für Magermilchpulver und -konzentrat ab dem 4. Quartal 1984
- nicht voll anerkannter Verarbeitungskosten bei der Stützungsgewährung für Milchproduktenexporte an die US-Streitkräfte in Italien
- Stützungskürzung bei Schnittkäseexporten in die EG-Staaten im 4. Quartal 1985.

In ihrer Klagebeantwortung vom 19. August 1986 bestritt die Finanzprokuratorin namens des Bundes das Klagsbegehren unterschieden (Aktenzahl der Finanzprokuratorin III/11402/19).

Auf Anweisung von Bundesminister Dipl.-Ing. Riegler wurden in dieser Angelegenheit Vergleichsverhandlungen aufgenommen. Eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem BMLF und dem ÖMOLK wurde — ohne vorherige diesbezügliche Konsultierung des Finanzministeriums und der Finanzprokuratorin — am 23. März 1987 unterzeichnet (Akt 30499/10-III/SL/87). Darin wurde festgelegt, daß für den Zeitraum, auf welchen sich die Klage bezog, ein Gutachten der Süddeutschen Versuchs- und Forschungsanstalt für Milchwirtschaft (Prof. Dr. Haisch) einzuholen sei und dieses Gutachten auch für die künftige Stützungsgewährung maßgeblich sein werde.

Nach langwierigen Vergleichsverhandlungen unter Einbeziehung des Finanzministeriums und der Finanzprokuratorin — die Klagssumme hatte sich zuletzt inklusive Zinsen auf zirka 140 Millionen Schilling erhöht — wurde schlussendlich im März 1990 ein Vergleich fixiert, wonach dem ÖMOLK zirka 91 Millionen Schilling zuerkannt wurden (Akt. 30130/26-III/B/10/89). Zugleich wurden aber auch die bei der Stützungsgewährung für Milchpulver zugrunde liegenden Trocknungskosten für die Jahre 1989 und 1990 reduziert und damit die notwendigen Exportstützungen je Einheit des Exportproduktes gesenkt. Eine analoge Kürzung der den Stützungen zugrunde liegenden Verarbeitungskosten wurde auch im Bereich der Exporte an die US-Streitkräfte vorgenommen.

Am 14. März 1989 fand im Rechnungshof eine Besprechung statt, an welcher der Rechnungshofpräsident Dr. Broesigke, Bundesminister Dipl.-Ing. Riegler und Bundesminister Dipl.-Kfm. Lacinä teilnahmen. Dabei wurde vereinbart, den ÖMOLK-Vergleich vor Abschluß dem Rechnungshof zur Kenntnis zu bringen sowie die bestehenden Exportverträge im Milchwirtschaftsbereich zu kündigen (Akt 30499/29-III/SL/89).

Der Ausschuss beschäftigte sich vor allem mit den Gründen, die zu der Vereinbarung vom 23. März 1987, also zur Aufnahme von Vergleichsverhandlungen, geführt haben. Dabei stand naturgemäß die Frage im Zentrum, ob der Abschluß dieses Vergleiches im Interesse des Bundes gelegen war. Zur Einschätzung dieser Frage war eine Abschätzung des Prozeßrisikos, welches damals für den Bund bestanden hat, bedeutsam. In diesem Zusammenhang spielte in den Ausschußberatungen eine Stellungnahme der Finanzprokuratorin vom 21. Juni 1988 eine wesentliche Rolle. Es heißt dort:

„Aus den der Prokuratorin nach Erstattung der Klagebeantwortung mündlich erteilten Informationen ergab sich, daß das dortige Bundesministerium den in der Klagebeantwortung eingenommenen Rechtsstandpunkt bei Vertragsabwicklung selbst nicht eingenommen hatte, sondern anscheinend dem ÖMOLK die Erhöhung der festgesetzten Stützungssätze zugesagt hat, falls und soweit sich

auf Grund weiterer Erhebungen und Gutachten die Berechtigung bestimmter zwischen den Parteien strittiger Kalkulationsposten herausstellen sollte.“ (Akt 30130/22-III/B/10/88)

Hofrat Dr. Brunner gab vor dem Ausschuß als Quelle seiner Informationen eine Sitzung an, die im BMLF über die ÖMOLK-Klage mit Beamten des Landwirtschaftsministeriums am 17. September 1986 stattgefunden hat (Brunner, 7. März 1990, 15.39 Uhr). In einem Aktenvermerk Brunners über diese Sitzung, den Brunner dem Ausschuß übergeben hat, heißt es:

„Die Behauptung auf Seite 32 unten der Klage, wonach einen Tag nach dem Stützungserlaß für das 4. Quartal 1984 vom 22. Oktober 1984, Zl. 30110/212-III/B/10... vereinbart wurde, daß die in diesem Stützungserlaß vorgesehenen Stützungen nur vorläufig seien, also vorbehaltlich einer späteren Überprüfung der nicht anerkannten Kalkulationsbestandteile auf ihre Berechtigung, ist richtig... Diese Vereinbarung bezog sich nicht nur auf das 4. Quartal 1984 sondern auf alle künftigen Stützungserlässe bis zum Vorliegen eines gültigen Nachweises. Es handelte sich dabei um einen strittigen und noch nachzuweisenden Betrag von 0,88 S je kg Magermilchpulver, der sich zusammensetzte aus Abstrichen bei den Rohstoffkosten, der Rohstoffqualitätskontrolle, den Zinsen und der anteiligen Kapitalverzinsung.

Hinsichtlich der übrigen Kalkulationsbestandteile, die im Stützungserlaß vom 22. Oktober 1984 nicht gekürzt, aber nur vorläufig bis zum Vorliegen eines Prüfungsergebnisses durch Wirtschaftsprüfer anerkannt wurden, wie insbesondere Verpackungskosten, Trocknungslohn usw., wurde bei der Vereinbarung vom 23. Oktober 1984 auf einen weiteren Nachweis verzichtet und diese Kalkulationsbestandteile endgültig anerkannt und die Stützung auch stets in dieser Höhe ausbezahlt.

In der Folge wurde in einem Gespräch zwischen dem Herrn Bundesminister und dem Präsidenten Derfler die Klärung der 4 strittigen Kalkulationsbestandteile durch einen gemeinsam eingesetzten und beauftragten Wirtschaftsprüfer vereinbart. Anscheinend wurde dabei auch vereinbart, nicht nur die 4 strittigen Positionen im Ausmaß von 0,88 S/kg Magermilchpulver zu prüfen, sondern die gesamte Milchpulverkalkulation, doch ist der Inhalt dieser Vereinbarung nicht genau bekannt. In der Folge wurde dann ein Einvernehmen über die Aufgabenstellung und Person des Wirtschaftsprüfers nicht erzielt und von der PRÄKO einseitig ein Auftrag erteilt, der zu dem bekannten Gutachten führte.

Ob bei der Vereinbarung vom 23. Oktober 1984 und der späteren Vereinbarung zwischen Bundesminister und Derfler präzisiert wurde, daß es nicht auf die effektiven Kosten des ÖMOLK ankomme, sondern auf die wirtschaftlich berechtigten, kann heute nicht mehr festgestellt werden. Der

vom BMLF dem Raiffeisenverband vorgeschlagene Text für eine Beauftragung eines SV (Anm.: Sachverständigen) bezieht sich auf die wirtschaftliche Berechtigung, doch wurde dieser Text von der Gegenseite nicht akzeptiert.

Auf Grund dieser ergänzenden Information habe ich erklärt, daß die Prozeßchancen des Bundes derzeit sehr ungünstig sind, da es entgegen dem in der KB (Anm.: Klagebeantwortung) vertretenen Standpunkt nun tatsächlich auf die kalkulatorische Berechtigung der strittigen Kosten ankommt. Ein gerichtlicher SV wird sich aber wahrscheinlich dem von der PRÄKO eingeholten Privatgutachten anschließen, wonach diese Berechtigung gegeben ist.

Für eine sinnvolle Weiterführung des Prozesses müßte der Bund ein Gegengutachten vorlegen, in dem die Aussagen der Gutachter der PRÄKO über die kalkulatorische Berechtigung der strittigen Kosten widerlegt werden. Der in der Informationserteilung an die Prokuratur herausgestellte Gegensatz zwischen der von den Gutachtern der PRÄKO beurteilten betriebswirtschaftlichen Berechtigung und derjenigen wirtschaftlichen Berechtigung, wie sie das BMLF verstanden hat, scheint mir zwar für die Kalkulationsbestandteile für die Trocknungskosten, nicht aber für die strittigen Kalkulationsbestandteile nachvollziehbar, zB kann etwa für die Zinskomponente eine andere Art der Berechtigungsprüfung als diejenige in betriebswirtschaftlicher Hinsicht schwer vorgestellt werden.“

Diese Vereinbarung vom 23. Oktober 1984 sei eine „Zusatzvereinbarung“ gewesen (Brunner, 7. März 1990, 16.49 Uhr).

„W a b l: Aber da muß doch ein schriftlicher Text da sein.

Brunner: Muß nicht.“ (Brunner, 7. März 1990, 16.49 Uhr)

Sektionschef Dipl.-Ing. Steiner bestätigte vor dem Ausschuß, daß tatsächlich die von Brunner genannten Kostenelemente strittig waren (Steiner, 8. März 1990, 15.24 Uhr). Steiner bestätigte auch, daß der 1984 festgelegte Stützungssatz „meiner Erinnerung nach für Magermilchpulver noch auf die Vorläufigkeit hingewiesen hat“ (Steiner, 8. März 1990, 15.23 Uhr) und diese Vorläufigkeit durch später zu erfolgende Prüfungen bei den Trockenwerten impliziert war (Steiner, 8. März 1990, 15.33 Uhr). Doch hätte es — auch hier bestätigte Steiner die Angaben Brunners — dann kein Einvernehmen über die Durchführung dieses Gutachtens gegeben, die Präsidentenkonferenz habe selbst ein Gutachten in Auftrag gegeben (Steiner, 8. März 1990, 15.34 Uhr). Absprachen über Stützungsnachzahlungen an den ÖMOLK seien ihm, Steiner, jedoch nicht bekannt (Steiner, 8. März 1990, 15.43 Uhr).

Es besteht daher Übereinstimmung in den Zeugenaussagen, daß die damals festgesetzten Stützungen im Hinblick auf später durchzuführende Prüfungen bei Trockenwerten als vorläufig definiert waren. Die Existenz bindender mündlicher Zusagen irgendeines für die Abgabe einer Verpflichtungserklärung des BMLF berechtigten Organes, nachträglich Stützungszahlungen zu gewähren, konnte im Ausschuß nicht verifiziert werden. Es wäre auch zumindest ungewöhnlich und nicht dienstordnungsgemäß, eine solche Zusage nicht aktenkundig zu machen. Es hat sich auch die Ressortleitung beim Entscheid zugunsten des Abschlusses der Vereinbarung vom 23. März 1987 nie auf solche Vereinbarungen berufen. Durch diese Vereinbarung, so Hofrat Dr. Brunner, sei jedenfalls die Frage, ob es solche Zusagen gegeben hat, überholt gewesen:

„Brunner: Ab dem 23. März 1987 war alles, was vorher war, völlig wurscht. Ich hätte natürlich schon nachgeforscht. Darum habe ich auch gesagt, ich möchte eine Besprechung beim Herrn Bundesminister haben, damit man klarstellt: Was ist jetzt wirklich ausgemacht worden? ...

Wabl: Also für Sie war der Fall dann erledigt, nachdem Sie im März die Mitteilung bekommen haben, daß der Herr Bundesminister Riegler sich entschieden hat, einen Vergleich anzustreben. Damit war der Fall für Sie erledigt.

Brunner: Ja, und vor allem sind in dieser Vereinbarung die Richtlinien des Vergleiches festgelegt worden ... Und damit war natürlich alles, was vorher war, ohne jede Bedeutung.“ (Brunner, 7. März 1990, 17.03 Uhr)

Der Abschluß des Vergleiches mit dem ÖMOLK wurde im Ausschuß ganz verschieden bewertet. Wurde einerseits von einem „Erfolg für die Republik“ (Riegler, 22. Februar 1990, 17.01 Uhr) gesprochen, so andererseits von einem „politischen Geschäft“ (Wabl, 22. Februar 1990, 16.51 Uhr).

In rechtlicher Hinsicht ist aber jedenfalls zu sagen, daß die behauptete mündliche Zusage auf nachträgliche Stützungszahlungen an ein zu erzielendes Einvernehmen über die Aufgabenstellung des die Trockenwerte untersuchen sollenden Gutachters und seine Person geknüpft war und daher schon mangels Erfüllung dieser Bedingung — wie ausgeführt, konnte weder über die Aufgabenstellung noch über die Person Einigkeit erzielt werden — ein auf diese Zusage gegründeter Anspruch des ÖMOLK nicht berechtigt war.

3.4. Verwaltungsabläufe im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

3.4.1. Aktenübermittlung an den Untersuchungsausschuß

Der Ausschuß hat vom BMLF alle Akten seit 1980 angefordert, die sich mit der Kontrolle bzw. mit

allfälligen Unzukömmlichkeiten im Bereich der Milchproduktenexporte befassen. Die Anforderung konnte deshalb nur in dieser allgemeinen Form erfolgen, weil dem Ausschuß nicht im Detail bekannt sein konnte, welche entsprechenden Akten im BMLF vorhanden sind.

Zwar ist es verständlich, daß es für das BMLF nicht in jedem Fall einfach zu beurteilen war, ob bestimmte Akten unter die Anforderung des Ausschusses fielen. Es muß jedoch festgestellt werden, daß der Ausschuß sich mehrfach veranlaßt sah, Akten nachzufordern, die eindeutig der Aktenanforderung entsprochen haben und deren Existenz dem Ausschuß nur deshalb bekannt werden konnte, weil sich in übermittelten Akten Verweise auf die genannten Geschäftsstücke befunden haben. Es ist daher dem Ausschuß letztlich nicht möglich zu beurteilen, ob nunmehr seitens des BMLF tatsächlich alle Bezug habenden Akten übermittelt wurden.

Bei der Einvernahme von Gruppenleiter MR Dipl.-Ing. Thaler am 8. Februar 1990 wies dieser den Ausschuß darauf hin, daß zwei Akten zu Schnittkäseexporten in die DDR dem Ausschuß nicht übermittelt worden seien und er, Thaler, im BMLF Auftrag gegeben habe, umgehend zu prüfen, ob diese Akten dem Untersuchungsausschuß vorzulegen seien (Thaler, 8. Februar 1990, 9.40 Uhr bis 9.44 Uhr). Es handelte sich dabei um zwei Akten zur Frage von Provisionsabdeckungen aus Stützungsmitteln bei Schnittkäseexporten in die DDR. Die Aktenzahlen lauten 30.115/46-III/B/10/87 und 30.115/21-III/B/10/88.

„Obmann Ressel: ... Sagen Sie, Herr Ministerialrat, das heißt, daß diese beiden Akten von irgend jemandem nicht für notwendig befunden wurden, an den Ausschuß übermittelt zu werden. Habe ich Sie da richtig verstanden?

Thaler: Die Abteilung III/B 10 hat also schriftlich festgehalten, daß diese Akten nicht dem Untersuchungsauftrag unterliegen und daher dem Parlament nicht zu übermitteln sind.

Obmann Ressel: Und es geht bei diesen Akten — wenn ich das richtig verstanden habe — um Schnittkäseexporte in die DDR?

Thaler: Jawohl.

Obmann Ressel: Ich halte also fest: Wenn dieser Sachverhalt sich bestätigen sollte, dann ist das eine Desavouierung ... wie sie größer nicht sein kann. Ich hoffe, daß ich da im Interesse aller Mitglieder des Ausschusses diese Meinung zum Ausdruck bringen darf.“ (Thaler, 9. Februar 1990, 9.44 Uhr)

Der Ausschuß forderte sodann die sofortige Vorlage beider genannten Originalakten an, um festzustellen, ob sie im Zuge der Aktenübermittlung des BMLF dem Ausschuß zur Verfügung gestellt

worden waren. Dabei stellte sich heraus, daß sich beide Originalakten in der Tasche des vor dem Verhandlungssaal auf seine Einvernahme wartenden Zeugen MR Dipl.-Ing. Fröschl befanden.

Es folgte eine Prüfung der beiden vorgelegten Originalakten aus der sich ergab, daß

- der Akt 30.115/46-III/B/10/87 dem Ausschuß nicht eigens vorgelegt worden war. Vielmehr lag eine nicht endgültige Fassung des Aktes einem anderen Akt bei, der dem Ausschuß zugegangen war.
- der Akt 30.115/21-III/B/10/88 war dem Ausschuß überhaupt vorenthalten worden (Protokoll 8. Februar 1990, 14.30 Uhr bis 14.32 Uhr).

Wie im Abschnitt 3.3.4. dieses Berichtes ausgeführt, handelte es sich bei den beiden Akten um sehr sensible Geschäftsstücke, die sich mit der Frage allfälliger Provisionsabdeckung aus Stützungsmiteln bei Schnittkäseexporten in die DDR befassen und eindeutig unter die Aktenanforderung des Ausschusses fallen.

MR Fröschl rechtfertigte sich vor dem Ausschuß damit, daß man in der Fachabteilung der Meinung gewesen sei, „daß diese beiden Akten nicht vorgelegt werden müßten auf Grund der Anforderung“. (Fröschl, 8. Februar 1990, 14.14 Uhr)

Hiezu erklärte Obmann Ing. Ressel: „Ich finde das auch äußerst eigenartig, daß beispielsweise in der Abteilung die Meinung vertreten wird, daß zwei Akten nicht an uns übersandt werden sollen. Wenn wir dann diese Akten anfordern, dann finden wir sie aber im Besitz des derzeit anwesenden Zeugen. Da finde ich also einen enormen Widerspruch.“ (Ressel, 8. Februar 1990, 14.16 Uhr)

Fröschl nahm aber auch Einfluß auf die Nichtvorlage weiterer Akten an den Untersuchungsausschuß. Abgeordneter Wabl hielt Dipl.-Ing. Fröschl vor, er habe am 28. November 1989 eine Weisung erteilt, eine Reihe von Akten nicht dem Ausschuß vorzulegen (Wabl, 8. Februar 1990, 14.12 Uhr).

„Wabl: Warum sind die Akten, die ich Ihnen vorgelesen habe, nicht da?“

Fröschl: Herr Abgeordneter, ich kann es nicht sagen. Ich habe sicher nicht die Weisung gegeben, daß diese Akten nicht vorgelegt werden sollen ...

Wabl: Jedenfalls sind sie nicht da, obwohl wir sie angefordert haben.

Fröschl: Wenn sie nicht da sind, habe ich noch lange keine Weisung gegeben, daß sie nicht herausgegeben werden sollen.

Wabl: Ich weiß, sie können auch verschwunden sein. Es gibt ja viele Möglichkeiten. Ich habe ja

deswegen auch gefragt. Aber es hätte mich interessiert, weil Sie ja der Verantwortliche sind in diesem Bereich, warum diese Akten nicht da sind. Das können Sie nicht beantworten?“

Fröschl: Nein, das kann ich nicht beantworten.“ (Fröschl, 8. Februar 1990, 14.14 Uhr)

Zu Beginn der darauffolgenden Sitzung des Ausschusses, am 21. Februar 1990, übermittelte Abgeordneter Wabl dem Ausschuß eine Liste von Exportakten des BMLF, auf der Fröschl Akten gestrichen und handschriftlich mit Datum vom 28. November 1990 vermerkt hatte:

„gestrichene Akten brauchen nicht übermittelt zu werden“.

Dies war nicht nur ein — weiterer — Fall, in welchem Fröschl dem Ausschuß Akten vorzuenthalten trachtete, der Vermerk Fröschls steht auch in offensichtlichem Widerspruch zu seiner Zeugenaussage vom 8. Februar 1990. Der Ausschuß übermittelte daher den genannten Sachverhalt samt Einvernahmeprotokoll der Staatsanwaltschaft zur weiteren Beurteilung.

Schließlich wurde während der Sitzung des Ausschusses vom 22. Februar 1990 bekannt, daß MR Fröschl von seiner Sekretärin einen Prüfbericht der OEHEG über Hartkäseexporte des Jahres 1985 (Aktenzahl 31.590/06-III/B/11/86) am genannten Tag in der Kanzlei II b des BMLF abliefern ließ. Der Ausschuß forderte die im BMLF über diesen Fall verfaßte schriftliche Festhaltung sowie den genannten Akt an. Es zeigte sich, daß der Akt seit 1986 in der Abteilung Fröschls gelegen hatte (siehe hiezu Abschnitt 3.4.2. dieses Berichtes) und auf Grund der Aktenanforderung des Ausschusses längst hätte zugeleitet werden müssen. Der Ausschuß übermittelte auch diesen Sachverhalt der Staatsanwaltschaft zur weiteren Beurteilung.

Der Ausschuß stellt fest, daß Abteilungsleiter MR Dipl.-Ing. Fröschl dafür verantwortlich ist, daß dem Ausschuß wiederholt Akten vorenthalten wurden. Es wird an der zuständigen Dienstbehörde sowie an der Staatsanwaltschaft liegen, zu prüfen, welche Konsequenzen sich daraus ergeben.

3.4.2. Dauer der Aktenbearbeitung

In den Ausschußunterlagen findet sich eine Reihe von Belegen dafür, daß die Aktenbearbeitung in der Milchexport-Fachabteilung des BMLF zT sehr zu wünschen übrigließ. Akten wurden jahrelang nicht bearbeitet. Hiezu werden drei Beispiele angeführt:

- Der im Abschnitt 3.4.1. dieses Berichtes angeführte Akt 30.590/06-III/B/11/86 über eine Prüfung der OEHEG lag vom November 1986 bis Juli 1988 unbearbeitet in der Abteilung III/B 10. Als der Akt dann unbearbeitet der Kanzlei übergeben worden war, verfaßte Sektionschef Dipl.-Ing. Steiner am 12. September 1988

einen Dienstzettel, in welchem er MR Fröschl aufforderte, schriftlich festzuhalten:

- „1. Welche Veranlassung im Gegenstand getroffen wurde
2. Warum der Akt . . . nahezu zwei Jahre in der Abteilung verwahrt wurde“
(Akt 30.590/06-III/B/11/86)

MR Fröschl fertigte daraufhin am 15. September 1988 eine Einsichtsbemerkung an, in welcher er das lange Liegen des Aktes mit „Arbeitsüberlastung“ rechtfertigte — und den Akt erneut bis Februar 1990 liegen ließ.

- Ein weiteres Beispiel ist der Akt 30.498/02-III/GL/B/86. Darin ersuchte Gruppenleiter MR Dipl.-Ing. Thaler Fröschl am 14. Jänner 1986 darum, zu öffentlichen Vorwürfen des ÖMOLK an das BMLF wegen behaupteter schwerfälliger Stützungsadministration Stellung zu nehmen. MR Fröschl reagierte erst am 1. November 1989, also nahezu vier Jahre später, wobei er erklärte:

„Der Abt. III/B 10 war es bis dato auf Grund der gegebenen Personalsituation und des Arbeitsanfalles nicht möglich, dem gestellten Ersuchen nachzukommen.“

Dazu äußerte sich Gruppenleiter Thaler am 3. November 1989:

„Wenn die Abteilung in diesem Zusammenhang auf personelle Engpässe hinweist, wäre hiebei die nicht sehr rationelle Vorgangsweise der Fachabteilung mit zu berücksichtigen, wie dieses Geschäftsstück zeigt.“

- Mit Akt 30.498/05-III/B/89 wies Gruppenleiter Thaler Fröschl am 2. Februar 1989 an, darzustellen, welche Konsequenzen sich für die Stützungsaktion aus dem ÖMOLK-Bericht (siehe hiezu Abschnitt 3.5.2. dieses Berichtes) ergeben würden. Fröschl zeichnete den Akt am 13. April 1989 ab und ließ ihn — ohne jede Stellungnahme — kommentarlos weiterlaufen. Daraufhin schrieb Thaler Fröschl den Akt am selben Tag mit dem neuerlichen Ersuchen um entsprechende Veranlassung vor. MR Fröschl ließ den Akt ein halbes Jahr liegen und schrieb dann am 10. Oktober 1989:

„Aus Arbeitsüberlastung konnten bis dato keine Veranlassungen getroffen werden.“

Dazu hielt MR Thaler am 3. November 1989 fest:

„Es ist nicht glaubhaft, daß es der Abteilung III/B 10 bei entsprechender Organisation nicht möglich wäre, in der Zeit vom 13. April 1989 bis 30. Oktober 1989 von der Abteilung Äußere Revision die entsprechenden Prüfberichte samt Beilagen anzufordern. Die Abteilung wird daher neuerlich aufgefordert, dem ho. Ersuchen zu entsprechen. Des weiteren wird die Abteilung gebeten, darzustellen, innerhalb welcher Zeit ihr diese so wesentliche Bearbeitung der Prüfberichte möglich ist.“

In den Unterlagen, die dem Ausschuß vorliegen, ist nicht ersichtlich, daß MR Fröschl nunmehr dem an ihn ergangenen Auftrag nachgekommen wäre.

Der Ausschuß stellt fest, daß der Leiter der Fachabteilung III/B 10 auch bei der Aktenbehandlung oft in vollkommen unbefriedigender Weise agierte oder besser gesagt nicht agierte. Der Ausschuß erwartet, daß die zuständige Dienstbehörde dafür Sorge trägt, daß in der Abteilung III/B 10 wieder geregelte und den Dienstvorschriften entsprechende Verwaltungsabläufe Platz greifen. Der Ausschuß geht überdies davon aus, daß die Dienstbehörde prüft, wie das Verhalten von MR Dipl.-Ing. Fröschl bei der Aktenbehandlung unter dienstrechtlichen Gesichtspunkten zu bewerten ist.

3.4.3. Stützungsfestsetzung

Für die Stützungsfestsetzung bei Milchproduktenexporten ist das BMLF zuständig. Dabei werden die entsprechenden Akten in der dafür zuständigen Fachabteilung III/B 10 bearbeitet. Die Fachabteilung bewertet die vorliegenden Stützungsanträge.

MR Dipl.-Ing. Schlögl ist in dieser Abteilung Sachbearbeiter für Hartkäseexportanträge. Vor dem Ausschuß gab Schlögl folgendes an:

„Schlögl: Da gibt es keine Diensterteilung. Das ist eine interne Einteilung, daß ich OEHEG-Sachen bearbeite.“

Helga Hieden-Sommer: Sie waren mit solchen Sachen des öfteren befaßt?

Schlögl: Gewisse Hartkäseakten bekomme ich heute auch nicht.

Helga Hieden-Sommer: Können Sie diese gewissen Fälle vielleicht von ihrer Herkunft her, welche Firmen da betroffen sind, näher bezeichnen?

Schlögl: Das ist nicht firmenbezogen, eher sachbezogen.

Helga Hieden-Sommer: Eher sachbezogen. Was ist an dieser Sachbezogenheit das Besondere? Sie haben doch sicher Beobachtungen gemacht?

Schlögl: Es hängt meistens mit der fachlichen Einstellung zusammen, daß ich strenger beurteilen würde.

Helga Hieden-Sommer: Verstehe ich das richtig: Es sind Fälle, wo Ihre Vorgesetzten wissen, Sie würden einen strengeren Maßstab anlegen, oder es sind Fälle, wo man von den Richtlinien oder Vorgangsweisen einen strengen Maßstab anlegen sollte?

Schlögl: Es gibt Fälle, wo ein gewisser Entscheidungsspielraum vorhanden ist. Ich tendiere

eher zur strengeren Linie, weniger Stützung zu geben.“ (Schlögl, 7. Februar 1990, 16.05 Uhr)

Abgeordneter Dr. Gugerbauer richtete an Schlögl die Frage, wer für diese Aktenzuweisung zuständig sei:

„Gugerbauer: ... Macht das der Abteilungsleiter, macht das der Gruppenleiter, macht das der Sektionschef, macht das der Bundesminister oder dessen Sekretär?

Schlögl: Nein, die interne Aktenzuteilung von der Abteilung macht der Abteilungsleiter.

Gugerbauer: Das heißt, wenn ich Sie richtig verstanden habe ... daß Sie ein nicht ganz gefälliger Beamter sind und auf die Angemessenheit der Stützung achten und daß Sie deswegen möglicherweise nicht alle Akten zugewiesen bekommen von Ihrem Abteilungsleiter.

Schlögl: Das ist sicher mit ein Grund.“ (Schlögl, 7. Februar 1990, 16.11 Uhr)

MR Schlögls Aussagen decken sich mit jenen Fakten, die in der Causa Cheese-Base (Abschnitt 3.3.5. dieses Berichtes) bereits dargestellt wurden. Schlögl konnte sich innerhalb seiner Abteilung mit der Auffassung nicht durchsetzen, daß es sich bei der letzten Cheese-Base-Tranche von 400 t um eine Fehlproduktion handle, für die keine Stützungen gewährt werden sollten. Der entsprechende Förderungsfall wurde MR Schlögl von Abteilungsleiter Fröschl entzogen.

Abgeordneter Ing. Ressel konfrontierte Schlögls Vorgesetzten, MR Dipl.-Ing. Fröschl, mit den Aussagen Schlögls vor dem Ausschuß:

„Ressel: ... Herr Dipl.-Ing. Schlögl hat sich als einen sehr strengen Prüfer bezeichnet. Können Sie mir aus Ihrer Erinnerung vielleicht zwei Fälle nennen, wo Herr Dipl.-Ing. Schlögl die Stützungsbeträge festgesetzt hat und Sie der Meinung waren, daß sie zu hoch angesetzt sind?

Fröschl: Es kann schon vorgekommen sein, aber erinnerlich kann ich es nicht sagen.

Ressel: Aber Sie erinnern sich auch nicht an einen Fall?

Fröschl: Ich kann nicht sagen, daß ich ... Es ist mir nicht erinnerlich, daß ...

Ressel: Sie sagen nicht nein oder ja, sondern Sie erinnern sich nicht?

Fröschl: Richtig.

Ressel: Sagen Sie, wie viele Mitarbeiter haben Sie in Ihrer Abteilung, die derartige Fälle bearbeiten können?

Fröschl: Es ist die Aufteilung in der Abteilung so, daß der Kollege Schlögl den Hartkäsebereich bearbeitet und der Kollege Fesl den Bereich ÖMEX. Hartkäse ist OEHEG-Bereich, ÖMEX ist übrige Milchprodukte. Stützungsvolumsmäßig ist

etwa jeder Bereich 1 Milliarde Schilling. Der Hartkäsebereich ist etwas Einfaches, aus der Stützungsgewährung nur Sätze, im übrigen haben wir Gesamtstützungszusage. Die Palette ist im ÖMEX-Bereich viel, viel umfangreicher.

Ressel: Das heißt, Sie sind etwa für 2 Milliarden Schilling Stützung als Abteilungsleiter verantwortlich?

Fröschl: Ja.

Ressel: Jetzt würde ich Sie gerne fragen, ob Sie mir zwei Fälle von dem zweiten Mitarbeiter, der jetzt im ÖMEX-Bereich arbeitet, nennen können, wo Sie der Meinung waren, daß dieser Mitarbeiter die Stützungen zu hoch angesetzt hat.

Fröschl: Das kann schon vorkommen.

Ressel: Aber Sie können dezidiert auch nicht einen Fall nennen?

Fröschl: Man müßte, wenn man die Stützungsakte, könnte man das sicher ... Sofern noch diese ursprünglichen Abfassungen drinnen liegen, könnte man da sehen, daß handschriftlich ausgebessert worden ist. Das könnte man auch im ersten Fall der von Ihnen erwähnten Fragestellung ...

Ressel: Aber verstehe ich es richtig, wenn Sie zwei Sachbearbeiter haben, einer ist für OEHEG und einer ist für ÖMEX zuständig, daß Sie mir dezidiert keinen Fall — ich betone: keinen Fall — nennen können, wo Sie der Meinung waren, daß Ihr Mitarbeiter die Förderung zu hoch angesetzt hat? Dezidiert. Ich frage deshalb, denn ich kann mir ja vorstellen, daß hier Fälle sind, die von einer beträchtlichen Höhe auch von der Seite der Förderung her sind, und daher könnte ich mir vorstellen, daß man einmal gesagt hat: Na ja, bitte schön, wenn ich jetzt nicht gewesen wäre als Abteilungsleiter — ich schildere das so leger —, dann hätten wir aber jetzt schön viel gezahlt. Gibt es so etwas? ...

Fröschl: Das gibt es schon, daß ich in der Bearbeitung ... das geschieht doch so: Vielleicht kann man das behandeln auf Grund der ...

Ressel: Entschuldigen Sie ... Haben sie so ein Erfolgserlebnis gehabt, wie ich es vorhin beschrieben habe? Wie lange sind Sie denn in der Funktion?

Fröschl: Zehn Jahre.

Ressel: Haben Sie da in diesen zehn Jahren einmal ein Erlebnis gehabt, wo Sie sich sagen konnten: Also wenn ich jetzt nicht gewesen wäre, das hätte uns viel Geld gekostet?

Fröschl: Korrekturen kommen bei diesen Abfassungen vor, aber ich kann Ihnen jetzt keinen Fall nennen erinnerlich, wo ich sage, jetzt hätte der Mitarbeiter um 50 Millionen Schilling — das ist gar kein so hoher Betrag — zuviel genehmigt ...“ (Fröschl, 8. Februar 1990, 16.20 Uhr)

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß vom Leiter der Fachabteilung für Milchexportstützungen erwartet werden kann, daß er als Bundesbeamter die Bundesinteressen auch insoweit zur Geltung bringt, als Exportstützungsanträge streng nach dem Grundsatz des unbedingt notwendigen Stützungserfordernisses beurteilt werden müssen. Der Ausschuß erwartet, daß dieser Grundsatz vom Leiter der Fachabteilung künftig wesentlich stärker beachtet wird.

3.4.4. Ministerbüro

In den Abschnitten 3.3. und 3.5. dieses Berichtes wird an mehreren Stellen deutlich, daß das Ministerbüro in der Amtszeit von Landwirtschaftsminister Dipl.-Ing. Riegler massiv in Verwaltungsabläufe eingegriffen hat, die sich mit der Festsetzung oder Kontrolle von Exportstützungen beschäftigten. Besonders der Büroleiter von Bundesminister Dipl.-Ing. Riegler, Dr. Labuda, trat offenbar in der Regel dann in Erscheinung, wenn aus der Sicht der Exporteure akuter Handlungsbedarf des Ministeriums gegeben war — sei es bei der Intervention der Exporteure zugunsten einer bestimmten Stützungsfestsetzung (zB Causa Cheese-Base — siehe hiezu Abschnitt 3.3.5. dieses Berichtes), sei es indem Labuda einen Prüfer, der bestrebt war, den Verdacht des Stützungsbetruges der österreichischen Käseexporte aufzuhellen, unter Druck setzte (Causa Schiffsausrüster-Exporte — siehe Abschnitt 3.5.5. dieses Berichtes), sei es, daß Labuda bemüht war, österreichische Rechtshilfe an italienische Behörden im Zusammenhang mit dem „Alten Käseskandal“ zu verhindern (siehe Abschnitt 3.7.1. dieses Berichtes), sei es, daß Labuda in die ÖMOLK-Prüfung eingriff (siehe Abschnitt 3.5.2. dieses Berichtes).

Das Ministerbüro hatte in der Amtszeit von Bundesminister Dipl.-Ing. Riegler offenbar weitreichenden Handlungsspielraum, den es auch im Interesse der Exporteure nützte.

In einem Fall beschäftigte sich der Ausschuß auch mit dem Büro von Bundesminister Dr. Fischler:

„Hofmann: ... Haben Sie das Gefühl gehabt, daß eine Sekretärin Sie bespitzelt?“

Steiner: Nein, ich hätte nie den Eindruck gehabt, daß eine meiner zwei Kolleginnen das tut. Ich weiß nur, daß eine befragt wurde zu gewissen Vorgängen. Ich habe Herrn Bundesminister darüber informiert und mich verwehrt gegen diese Art der Befragung, die, wenn sie einer Bespitzelung gleichkommen sollte, ich nicht tolerieren würde, wenn sie fortgesetzt würde.

...

Hofmann: Worüber ist sie befragt worden?

Steiner: Sie wurde gefragt, ob sie wisse, ob ich an einem bestimmten Tag eine Besprechung mit dem früheren Landwirtschaftsminister Haiden

im Ressort geführt hätte. Tatsache war, daß Minister Haiden sich an einem bestimmten Tag im Ressort aufhielt, und zwar nachdem er Minister Fischler offensichtlich kontaktiert und gebeten hatte, Einschau in Unterlagen zu nehmen, die relevant wären für seine Anwesenheit im Untersuchungsausschuß. Ich erhielt am 19. Februar einen Anruf von Sektionschef Ziegelwanger — beide waren wir im Haus —, und er informierte mich, daß Minister a. D. Haiden bei ihm wäre, um in Unterlagen, die für den parlamentarischen Untersuchungsausschuß kopiert wurden, Einsicht zu nehmen. Er übergab mir dann das Telefon. Minister Haiden informierte mich, daß er im Haus wäre, daß er Akteneinschau nehmen wolle. Dieses Gespräch war sehr kurz. Es wurde etwa am frühen Nachmittag des 19. Februar abgeführt. Ich habe Minister Haiden nicht getroffen im Ressort. Ich habe kein Gespräch mit ihm gehabt, daher mußte ich mich gegen diese Befragung natürlich wehren.

Hofmann: Abschließend: Wissen Sie wer diese Sekretärin einvernommen hat?

Steiner: Es war ein Mitglied des Ministerbüros.

Hofmann: Welches Mitglied? Wissen Sie das?

Steiner: Es dürfte Dipl.-Ing. Rupprechter gewesen sein.“ (Steiner, 8. März 1990, 16.42 Uhr)

Bundesminister Dr. Fischler nahm hiezu im Ausschuß wie folgt Stellung:

„Was eine Bespitzelung von seiten eines Mitarbeiters in meinem Büro anlangt, da muß ich in aller Klarheit sagen, daß von so etwas wohl nicht die Rede sein kann und daß hier ein Mißverständnis vorgelegen war. Dieses Mißverständnis ist auch in der Zwischenzeit ausgeräumt zwischen dem Herrn Sektionsleiter und diesem Mitarbeiter in meinem Büro. Ich habe keinen Grund, hier nicht bekanntzugeben, worum es sich gehandelt hat. Es war folgende Situation: Exminister Haiden hat in meinem Büro angerufen, ob er ins Ministerium kommen kann, ob er Einsicht nehmen kann in jene Akten, die seine Zeit betreffen, damit er sich auf die Aussage hier im Ausschuß entsprechend vorbereiten kann. Ich habe meiner Sekretärin gesagt, daß ich dagegen keinen Einwand erhebe, und er soll, wenn er kommt, sich mit dem Herrn Sektionschef Ziegelwanger, mit dem Zuständigen der Rechtssektion, wegen der näheren Modalitäten zusammensetzen.“

Exminister Haiden war dann auch da, hat auch mit dem Herrn Sektionschef Ziegelwanger bzw. jedenfalls mit jemandem von der Sektion I gesprochen; auch mit der Sektion III, mit Sektionschef Steiner, nachdem ja dort die meisten Akten auflagen, hat er gesprochen. Ein Mitarbeiter von mir hat — so quasi im Vorbeigehen — die Sekretärin des Herrn Sektionschefs Stei-

ner gefragt, ob der Herr Minister Haiden schon da war. Das war auch schon alles.

Daraus hat sich aber dieses Mißverständnis ergeben, daß quasi mein Mitarbeiter nicht grundlos gefragt hätte, warum der Herr Minister Haiden beim Herrn Sektionschef Steiner wäre oder irgend etwas dergleichen. Wie gesagt: Es war nicht mehr, und es ist auch in der Zwischenzeit schriftlich ausgeräumt worden.“ (Fischler, 28. März 1990, 16.22 Uhr)

3.5. Kontrolltätigkeit des Landwirtschaftsministeriums

3.5.1. Die Kontrollabteilung

Stellung der Kontrollabteilung

Bundesminister Dipl.-Ing. Haiden hatte während seiner Amtszeit zur Kontrolle im Bereich der Exportstützungen zunächst eine Kontrollgruppe, später unter der Bezeichnung III/B 11 eine Abteilung innerhalb der Sektion III geschaffen (Haiden, 21. März 1990, 9.35 Uhr). Bundesminister Dipl.-Ing. Riegler hat diese Abteilung mit Wirksamkeit vom 1. September 1987 aus der Sektion herausgelöst und direkt der Ressortleitung unterstellt. Seit damals heißt diese Abteilung „Äußere Revision“. Ein wesentlicher Punkt der Einvernahmen im Ausschuß war die Frage, ob es zweckmäßiger sei, die Kontrollabteilung direkt dem Bundesminister zu unterstellen oder im Verband der Sektion III zu belassen.

Auf die Frage des Abgeordneten Dr. Puntigam, weshalb Haiden die Kontrollabteilung in derselben Sektion III einrichtete, die auch die Milchexport-Fachabteilung III/B 10 umfaßte und ob hier nicht Inkompatibilitäten vorlägen, nahm Dipl.-Ing. Haiden so Stellung:

„Inkompatibilität läge ... vor, wenn die Fachabteilung nicht nur die fachliche Prüfung vorzunehmen hätte, sondern auch die Aufgaben, die die Buchhaltung hat. Aber das war ja nicht der Fall. Die Kontrollabteilung in der Sektion III hatte die Aufgabe, die Fachaufsicht der Fachabteilungen zu unterstützen und zu verstärken.“ (Haiden, 21. März 1990, 9.40 Uhr.)

Der Kabinettschef des damaligen Landwirtschaftsministers Dipl.-Ing. Riegler, Dr. Labuda, begründete die direkte Unterstellung der Kontrollabteilung unter den Bundesminister so:

„Die Revision ist deshalb ausgegliedert worden und dem Bundesminister unterstellt, weil eben diese Kollision, daß die eine Abteilung die Entscheidung trifft, also die Bewilligung durchführt, und dann der Vorgesetzte praktisch diese Bewilligung entweder in Form einer Vorschreibung vor Abfertigung ... zur Kenntnis nimmt und damit auch bewilligt, und auf

der anderen Seite in derselben Sektion eine andere Abteilung diese Bewilligung dann überprüft. Das heißt, in Wirklichkeit ist hier beim Gruppenleiter und beim Sektionsleiter eine enorme Interessenkollision, ein Interessenkonflikt gegeben, und um das abzuschneiden, um solche Möglichkeiten der Kollision zu verhindern, hat der Herr Bundesminister sowohl die Buchhaltung als auch die Innere Revision als auch die ... Äußere Revision sich selbst direkt unterstellt.“ (Labuda, 22. Februar 1990, 10.44 Uhr).

Abgeordneter Dr. Puntigam konfrontierte Sektionschef Dipl.-Ing. Steiner mit der früheren und der nunmehrigen Stellung der Kontrollabteilung:

„Puntigam: ... was ist besser, wenn die Kontrollabteilung im Verband der Sektionen angesiedelt ist oder wenn sie außerhalb ist?

Steiner: Ja, ich habe beides erlebt. Die Kontrollabteilung innerhalb der Sektion zu haben hieße, gewisse verwaltungsmäßige Vereinfachungen zu haben. Wenn man meint, eine totale Trennung zu haben vom Bereich der Marktordnungsgruppe, ... dann spräche auch einiges dafür.“ (Steiner, 8. März 1990, 14.41 Uhr.)

Soukup-Kritik

Der Prüfbeamte im BMLF, Regierungsrat Amtsdirektor Ing. Soukup, äußerte bei seiner Einvernahme heftige Kritik am Prüfwesen der BMLF-Kontrollabteilung:

„Soukup: ... Ich ... wurde mit Wirksamkeit vom 1. April 1981 der von Bundesminister Haiden neu geschaffenen Kontrollabteilung dienstzugeeignet ... und zwar ... weil ich in der ... Kontrollabteilung der einzige qualifizierte Rechnungsprüfer war ... Aus diesem Grunde hat mich der Herr Bundesminister gebeten ... in diese Abteilung zu gehen ...

Gaigg: Herr Zeuge! Wenn ich Sie richtig verstanden habe ... Sie sind eigentlich der einzige qualifizierte Prüfer ...

Soukup: Bis 1987.

Gaigg: ... bis 1987 in einer Abteilung gewesen, deren Aufgabe es war, Prüfungen, ausschließlich Prüfungen durchzuführen.

Soukup: Das ist richtig.

Gaigg: Gibt es dafür von Ihrer Seite irgendeine Erklärung? ...

Soukup: Die einzige Erklärung ist die, daß ich wiederholt auf die Unhaltbarkeit dieses Zustandes verwiesen habe, daß es also völlig unhaltbar ist, diese so komplizierte Materie über Jahre hinweg im Alleingang bewältigen zu müssen. Das ist ein Verlangen, das kaum erfüllbar ist. Ich fühle mich als qualifizierter Prüfer, aber ich fühlte mich oft

überfordert.“ (Soukup, 21. Februar 1990, 10.54 Uhr.)

Soukup gab an, daß als Folge seiner Eingaben innerhalb des BMLF zwei Kollegen der Kontrollabteilung, die wohl die Verwaltungsdienstprüfung hatten, die Rechnungsprüfung nachholen mußten. (Soukup, 21. Februar 1990, 11.00 Uhr.)

„Gaigg: ... Dieser Zustand, nur ein einziger qualifizierter Prüfer in einem so wichtigen, bedeutenden und umfangreichen Bereich, wozu hat das praktisch geführt? Konnte die Prüfungstätigkeit überhaupt wirksam ausgeübt werden? Das wäre die erste Frage. Und die zweite Frage: Hat Sie dieser Zustand nicht schon früher als 1986 zu Äußerungen an Ihren Vorgesetzten bewogen? Ich komme darauf zurück, Sie haben ja mit dem Minister selbst ein Gespräch am Beginn Ihrer Tätigkeit geführt, Äußerungen, in denen Sie die Unhaltbarkeit der Zustände usw. beklagt und eine Änderung mündlich gefordert haben.

Soukup: Die Sache ist ganz einfach zu erklären: Meine damaligen Dienstvorgesetzten haben dem Wert der qualifizierten Rechnungsprüfung im Prinzip nichts beigemessen. Das interessiert uns nicht, das ist für uns nicht von Belang, wir haben meritorisch zu prüfen, daß man aber in ...

Gaigg: Herr Zeuge, Entschuldigung, wie kommen Sie zu dieser Auffassung, daß Ihre Vorgesetzten bzw. die Verantwortlichen diese Meinung vertreten haben?

Soukup: Auch das kann ich ganz einfach erklären: Kurzfristig, nachdem ich der Abteilung dienstzugeteilt wurde, habe ich eine Rahmenprüfungsordnung entworfen, weil eine solche Revisionsordnung für diese Kontrollabteilung nicht bestand. Daraufhin kam es zu mehreren Entwürfen von Prüfungsordnungen, und hier konnte man dann eindeutig nachlesen, daß der Bereich Buchhaltungsprüfung, Rechnungsprüfung in dieser Ordnung eine ausgesprochen untergeordnete Rolle einnahm.

Man wollte hier ganz einfach in diesen Prüfungsordnungen nicht wahrhaben, daß eine Prüfung in einem Wirtschaftsbereich ohne Buchhaltungseinschau und ohne Einschau der Rechnungsprüfung nicht durchgeführt werden kann. Meritorisch kann ich erst dann beurteilen, wenn das Fundament für richtig befunden werden kann, erst dann kann ich den nächsten Ziegelstein setzen. Diese Prüfungsordnungen ließen eindeutig erkennen, daß man diesem Umstand keine Bedeutung beimaß. Es kam dann auch auf Grund eines Einspruchs der Innenrevision zu keiner Verlautbarung dieser Prüfungsordnungsentwürfe, und so wurde erst 1989 erstmals, unter der Leitung von Ministerialrat Dr. Mannerl, eine Revisionsordnung in Kraft gesetzt.

...

Gaigg: ... Wem persönlich würden Sie dieses mangelnde Interesse an einer qualifizierten Prüfung zuordnen?

Soukup: In erster Linie meinen damaligen Dienstvorgesetzten.

Gaigg: Und das war?

Soukup: Zuerst Dr. Leschnik und dann Dipl.-Ing. Szklenar.

Gaigg: ... haben Sie in der weiteren Zeit nicht Ihre Sorgen, Ihre begründeten Sorgen darüber, wie es zugeht bei der Prüftätigkeit, auch noch einmal an den Herrn Bundesminister herangetragen?

Soukup: In der ersten Zeit gab es für mich keinen Anlaß für solche Sorgen, weil unter der Leitung von Dr. Leschnik Teamarbeit stattfand, das heißt ... Wir waren also mindestens immer zu zweit, und daher gab es hier auch eine entsprechende Arbeitsteilung. Ich habe vorrangig die Rechnungsprüfung gemacht ...

...

Soukup: Nach dem Ausscheiden von Dr. Leschnik aus dem aktiven Dienst ... war sein Amtsnachfolger Dipl.-Ing. Szklenar ...

Gaigg: ... Und warum ist Dr. Leschnik ausgeschieden? Hat es da auch irgendwelche Probleme gegeben?

Soukup: Richtig, es gab eine sehr starke Differenz ... Der Herr Minister Haiden hat von Dr. Leschnik gefordert, bei dem ersten Prüfbericht über Refaktien, wo festgehalten wurde, hier sollte die Staatsanwaltschaft eingeschaltet werden, um eventuelle strafrechtliche Relevanzen zu untersuchen, diesen Passus herauszunehmen, und da hat Dr. Leschnik ...

Gaigg: ... Wer hat gefordert, daß das herausgestrichen wird, der Minister Haiden oder der Dr. Leschnik?

Soukup: Nein, der Herr Minister Haiden hat von Dr. Leschnik gefordert, daß dieser Satz: Staatsanwaltschaft möge die strafrechtliche Relevanz untersuchen, aus dem zusammenfassenden Endteil herausgenommen werden möge und anstelle dessen zur Begutachtung der Rechtssektion I vorgelegt wird.

...

Gaigg: Wie ist die Geschichte weitergegangen? Welche Folgen hatte diese Weisung? War das eine Weisung des Ministers, haben Sie das als Weisung verstanden?

Soukup: Ich habe den Eindruck damals gehabt, daß der Herr Dr. Leschnik dies als eine Weisung empfunden hat, und er hat damals erklärt, dies könne er ... mit mir nicht machen. Ich finde mich nicht bereit, dieses als Weisung zu akzeptieren, und ziehe die Konsequenz, ich scheidet aus dem

Dienst aus. Das hat er damals am Telefon dem Herrn Bundesminister Haiden bereits mitgeteilt.

Gaigg: Sie haben das persönlich mitgehört?

Soukup: Ich habe es persönlich mitgehört, ich bin daneben gesessen, wie er das am Telefon gesagt hat.“ (Soukup, 21. Februar 1990, 11.01 Uhr bis 11.11 Uhr)

In der Befragung durch Abgeordneten Dr. Gugerbauer gab Soukup dann an, ein Prüfbericht aus dem Jahr 1984 mit der Zahl 31.590/04-III/11/84 sei unterschlagen worden (Soukup, 21. Februar 1990, 11.55 Uhr), gegenüber Abgeordnetem Ing. Schwärzler sprach Soukup von zwei entsprechenden Berichten (Soukup, 21. Februar 1990, 13.50 Uhr) und gab an, daß der damalige Leiter der Kontrollabteilung Dipl.-Ing. Szklenar hierfür die Verantwortungsfrage (Soukup, 21. Februar 1990, 13.54 Uhr), der seit 1987 vom Dienst suspendiert ist.

Weiters erhob Soukup folgende Vorwürfe:

— Dipl.-Ing. Szklenar habe Soukup die Weisung erteilt, Passagen aus einem Prüfbericht zu streichen (Soukup, 21. Februar 1990, 13.21 Uhr).

— „Soukup: Aber vor allen Dingen ging es darum, daß in der Ära Dipl.-Ing. Szklenar ein korrektes Prüfen, so wie ich es also von vorher von der Buchhaltungsprüfungsstelle gewohnt war, und zwar auf Grund von eindeutigen Sollvorgaben, verhindert wurde, immer wiederkehrend verhindert wurde ...

Gugerbauer: In welchen Jahren?

Soukup: Na, vom Zeitpunkt seines Dienstantrittes angefangen, im Jahre 1983 ...

Gugerbauer: Bis?

Soukup: Aber ganz stark, ganz stark hat das also 84/85 eingesetzt.

Gugerbauer: Das heißt, der Dipl.-Ing. Szklenar hat Sie auf der einen Seite in Ihrer Prüfungstätigkeit behindert?

Soukup: ... Echt behindert.“ (Soukup, 21. Feber 1990, 15.14 Uhr)

— Auch Aktenvermerke über die Gutschriftenproblematik seien verschwunden:

„Soukup: Na ja, es gab in der Zahl 31.643 ... eine Fülle von Aktenvermerken, die die Unterschrift auch des Dr. Königswieser tragen, aus denen man die Entstehung und den weiteren Verlauf des Refaktiensystems erkennen konnte ... Und ... diese Sammlung von sensiblen Aktenvermerken ist in der Zahl 31.643 aufgelistet. Das wäre also der einzige Akt, der in etwa Hinweise enthalten könnte, aus denen man ersehen kann, auf welche Art und Weise ÖMOLK, aber zT auch OEHEG das Ministerium eingebunden hat zumindest in eine Mitwisserschaft wenn nicht unbedingt in eine Mitverantwortung.

Gugerbauer: Das Bundesministerium wurde von dem ÖMOLK in eine Mitwisserschaft hinsichtlich gesetzwidriger Vorgänge eingebunden. Diesbezügliche Geschäftsstücke sind auch mitverschunden?

Soukup: Ja, sie waren verschwunden. Sie waren verschwunden, sie waren also relativ schnell verschwunden. Sie wurden rekonstruiert, aus meinen Handakten, jetzt existieren sie wieder.

Gugerbauer: Ist auf Grund dieser Handakten gegen die zuständigen Organe des ÖMOLK ein Strafverfahren eingeleitet worden?

Soukup: Nein.

Gugerbauer: Was ist mit diesen rekonstruierten Akten geschehen? 84 StPO?

Soukup: ... Gelesen hat man sie. Und dann war es aus, würde ich meinen.

Gugerbauer: Wer hat denn gelesen?

Soukup: Auf alle Fälle hat sie der Sektionschef Steiner gelesen. Da bin ich überzeugt davon, wer sie sonst noch gelesen hat, entzieht sich meiner Kenntnis, weil dieses Konvolut — ich würde sagen — ungefähr ein Monat nach Vorlage schon verschwunden war. Das war schon 1982 verschwunden, mußte also schon 1982 rekonstruiert werden.

Gugerbauer: Das heißt praktisch, ein Akt ist wiederholt rekonstruiert worden.

Soukup: Ich würde sagen, ist wiederholt rekonstruiert worden. Sind drei Akten: Mein Prüfungsbericht aus dem Jahre 1982, die Dokumentation, das sind sieben Dokumente, und dann noch eine gewisse Zusammenfassung, die auch Antworten des ÖMOLK zum Inhalt hatte ...

Gugerbauer: Das heißt dieser Akt ...

Soukup: ... ist dann wieder verschwunden gewesen, und dann mußte ich ihn noch einmal rekonstruieren, und wenn er noch zehnmals verschwindet, dann werde ich ihn elfmal rekonstruieren. Aber so lange bin ich nicht mehr im Dienst.

Gugerbauer: Es waren aber immer die gleichen Akteure, die auf Seiten des ÖMOLK dem Bundesministerium gegenübergesessen sind?

Soukup: Immer die gleichen Akteure.

Gugerbauer: Hat das irgend etwas ausgelöst, daß Akten immer wieder verschwunden sind, und zwar die gleichen? ...

Soukup: Aufregung hat es ausgelöst.

Gugerbauer: Bitte?

Soukup: Momentane Augenblicksaufregung. Ist ja nicht schön, wenn da Akten verschwinden.

Gugerbauer: Das war also eher ein ästhetisches Problem für die Bürokratie. Danke schön. (Soukup, 21. Februar 1990, 15.22 Uhr bis 15.24 Uhr)

- Soukup gab auf Befragen von Abg. Ing. Schwärzler an, es seien auch 292 Akten der Kontrollabteilung im Ministerium verschwunden (Soukup, 21. Februar 1990, 13.54 Uhr), darauf sei man im BMLF 1987 aufmerksam geworden (Soukup, 21. Februar 1990, 13.55 Uhr), 177 davon seien schließlich wieder gefunden worden (Soukup, 21. Februar 1990, 13.57 Uhr), 115 Akte seien Ende 1989 noch verschwunden gewesen (Soukup, 21. Februar 1990, 14.01 Uhr).

In einem Schreiben vom 7. März 1990 teilte Bundesminister Dr. Fischler dem Ausschuß allerdings mit, daß sämtliche dieser Akten wieder gefunden worden seien und somit kein Aktenfehlstand vorliege.

- Soukup gab an, ein Teil der 292 Akten sei in der Abteilung III/B 10 gefunden worden, und übte zugleich deutliche Kritik am Verwaltungsablauf in der genannten Abteilung:

„Soukup: ... wenn ich eine Prüfung begonnen habe, dann bin ich nie in die Abteilung III/B 10 gegangen, weil dann hätte ich nie mit der Prüfung beginnen können. Ich bin zum Geprüften gegangen ... Habe ich dann noch ein Loch gehabt, dann bin ich in die Abteilung gegangen, um diese Löcher zu schließen; ansonsten war das eine Chaotenabteilung.“

Hofmann: Ist für diese Abteilung ... der Hauptverantwortliche der Ministerialrat Fröschl?

Soukup: Wenn Sie so meinen, ja. Es tut mir so leid, er ist ein lieber Kerl, ich mag ihn sehr gern. Aber bei der Arbeit weiche ich ihm aus.“ (Soukup, 21. Februar 1990, 14.10 Uhr)

- Zur Frage des Vergleiches der Arbeitsbedingungen in der früheren Abteilung III/B 11 und der nunmehrigen Abteilung Äußere Revision wurde Soukup von Frau Abgeordneter Dr. Hieden-Sommer unter Hinweis darauf befragt, daß der ÖMOLK-Bericht Soukups von seinem Vorgesetzten Dr. Mannert im Auftrag der Ressortleitung umgearbeitet wurde (siehe hiezu Abschnitt 3.5.2. dieses Berichtes):

„Soukup: Ich unterscheide, wenn ich sage, das Klima hat sich gebessert, dann spreche ich vorwiegend auf einer zwischenmenschlichen Ebene. Ja, ich komme mit dem Herrn Dr. Mannert ungleich besser aus als mit seinen Amtsvorgängern. Daß manche seiner Verhaltensweisen für mich unverantwortlich sind, liegt auf einer anderen Ebene, das muß er selbst verantworten ...“

Hieden-Sommer: Also, sehe ich das richtig: in der zwischenmenschlichen Ebene eine Verbesserung, aber von der Wirksamkeit Ihrer Prüfungen ist kein großer Unterschied?

Soukup: Ja, da habe ich die Konsequenz gezogen. Ich bin ab 1. April 1990 in Pension. Ich

habe die Konsequenz gezogen und gesagt: Schluß aus, in diesem Spiel steige ich aus.“ (Soukup, 21. Februar 1990, 16.03 Uhr)

Im Ausschuß wurde Bundesminister a. D. Dipl.-Ing. Haiden mit den Vorwürfen Soukups konfrontiert:

„Puntigam: Herr Minister, Sie haben dann bei dieser Abteilung verschiedene Personen als Chefs eingesetzt. Der erst war Dr. Leschnik, und sein Nachfolger, glaube ich, war Dipl.-Ing. Szklénar, wenn ich recht informiert bin.“

Da haben Sie eigentlich ein bißchen Pech gehabt, die sind Ihnen beide abhanden gekommen. Wie war denn das? ...

Haiden: Bei einem habe ich sicher Pech gehabt, das war sicher ein Fehlgriff, das kann vorkommen, soll anderswo auch vorkommen. Beim anderen ist es so, da wird man wohl sagen müssen, daß er in einer außerordentlich schwierigen Situation war, psychisch und physisch, durch die Glykolprüfungen, die ja wie ein Sturm hereingebrochen sind und es erforderlich gemacht haben, österreichweit Prüfungen vorzunehmen. So sehe ich das zumindest.

Puntigam: Wäre nicht unter Umständen auch ein Grund darin zu sehen gewesen, daß die nicht unbedingt die entsprechende Vorbildung als Prüforgan gehabt haben? Wo ist denn Dr. Leschnik hergekommen?

Haiden: Nein, das glaube ich eigentlich nicht. Dr. Leschnik war Biochemiker. Er hat also sicherlich gute Voraussetzungen gehabt, im milchwirtschaftlichen Bereich Zusammenhänge beurteilen zu können. Er war auch ein intelligenter Mann.

Noch einmal gesagt: Auch die Abteilungsleiter in den Fachabteilungen haben nicht jene Prüfungen, jene Vorbildungen, die Sie nun monieren, sondern das sind Fachbeamte im technischen Bereich, soweit es sich nicht um Abteilungen in der Rechtssektion oder anderswo handelt. So gesehen, zur Unterstützung der Fachabteilung hatten sie sicher die Voraussetzungen.

Puntigam: Das gilt auch für Dipl.-Ing. Szklénar?

Haiden: Ich glaube schon.“ (Haiden, 21. März 1990, 9.41 Uhr)

„Puntigam: ... Dr. Leschnik war ... Ihr Stellvertreter als Staatskommissär im Milchwirtschaftsausschuß (Anm.: muß heißen Milchwirtschaftsfonds). Er wurde dann abgelöst. Was waren die Gründe? Warum haben Sie ihn dort abgezogen?“

Haiden: Er wurde nicht abgelöst, sondern er ist überhaupt aus dem Ressort ausgeschieden. Das hat sich, glaube ich, wenn ich das richtig in Erinnerung

84

1236 der Beilagen

habe, vom Sommer 1982 bis Ende des Jahres hingezogen, daß er eine sehr freie Dienstauffassung gehabt hat. Er hat sich nicht immer an den Dienstweg gehalten und wollte sehr frei agieren. Es hat disziplinarische Probleme gegeben, er ist einmal überhaupt eine Woche vom Dienst weggeblieben, und ich habe ihm klargemacht, daß das so nicht geht und daß das zu Konsequenzen führen müßte. Daraufhin ist das Dienstverhältnis einvernehmlich gelöst worden.

Puntigam: Wollte er Sektionsleiter werden, weil davon auch in den Medien die Rede war?

Haiden: Ja...

Puntigam: Ist er mit diesem Ansinnen an Sie herangetreten?

Haiden: Er ist nie mit diesem Ansinnen an mich herangekommen, aber das hat dann eine Rolle gespielt in dem Verfahren, in dem er freigesprochen worden ist, wo er Forderungen dieser Art erhoben haben soll gegenüber der Milchwirtschaft, gegenüber dem ÖMOLK, wenn ich mich richtig erinnern kann.“ (Haiden, 21. März 1990, 9.43 Uhr)

Abgeordneter Dr. Khol konfrontierte Haiden mit dem Vorwurf Soukups, Haiden habe Leschnik angewiesen, nach einer Prüfung nicht die Staatsanwaltschaft einzuschalten:

„Haiden: ... Leschnik wollte sofort Anzeige erstatten. Dazu war er nicht berechtigt, und ich habe daher ihm gegenüber die Auffassung vertreten, es müßte zuerst die Rechtssektion befaßt werden und im Anschluß daran das Präsidium, denn Anzeigen wären vom Präsidium vorzunehmen.
...

Khol: Was haben Sie gemacht, um dieser strafrechtlichen Relevanz nachzugehen?

Haiden: Die Prüfung hat ergeben, daß eine strafrechtliche Relevanz nicht vorlag, was österreichische Gesetze betrifft.

Khol: Welche Prüfung?

...

Haiden: Die Prüfung in der Rechtssektion.

Khol: Sind Sie sicher, daß es hier eine Prüfung durch die Rechtssektion dann in der Tat gegeben hat?

Haiden: Sagen wir, ich würde vielleicht besser sagen, eine Beurteilung.

Khol: Eine Beurteilung. Haben Sie sich persönlich um diese Dinge gekümmert?

Haiden: Ja, sicher habe ich Gespräche darüber geführt.

Khol: Haben Sie die Erklärungen für ausreichend erachtet?

Haiden: Ja.

Khol: Was waren denn ...

Haiden: Es sind ja nachher Verfahren durchgeführt worden, die keine strafrechtliche Relevanz zu Tage gebracht haben. Also so gesehen war die Entscheidung von damals ja bestätigt. (Haiden, 21. März 1990, 10.53 Uhr)

Khol konfrontierte Haiden weiters mit folgendem Vorwurf:

„Khol: ... Wir haben eine andere Aussage von Soukup, daß er Ihnen zwar eine Rahmenprüfordnung entworfen hat, daß auch Dr. Leschnik dieser Rahmenprüfordnung zugestimmt hat, daß Sie aber abgelehnt haben, diese Rahmenprüfordnung in Kraft zu setzen. Die wurde dann erst 1989 in Kraft gesetzt. Haben Sie ein gestörtes Verhältnis zur Kontrolle, Herr Bundesminister a. D.?

Haiden: Nein, überhaupt nicht, Herr Abgeordneter. Wissen Sie, Ihre Frage ist sehr polemisch. Ich stelle mich gerne auf Ihren Ton ein. Ich habe die Kontrolle dort eingeführt. Ich habe die Prüfgruppe eingesetzt. Ich habe die Abteilung ins Leben gerufen, weil in der zuständigen Fachabteilung die Kapazitäten gefehlt haben. Ich sage Ihnen auch ganz freimütig, der Abteilungsleiter dieser Abteilung hatte auch in seiner Beurteilung — das hat sich immer wieder herausgestellt — ein zu freundliches Verhältnis zur Raiffeisen, wenn es darum gegangen ist, Stützungsentscheidungen zu beurteilen. Das war mit der Grund, warum ich gesagt habe, wir brauchen eine zusätzliche Abteilung, die uns hilft, die Fachabteilung zu unterstützen. Zur Kontrolle habe ich überhaupt kein gestörtes Verhältnis.

Khol: Sind Sie der Meinung, daß eine Kontrolle unabhängig fungieren soll oder daß eine Kontrolle weisungsgebunden vorzunehmen ist?

Haiden: Ich bin jedenfalls nicht der Meinung, daß Einzelpersonen allein auf sich gestellt kontrollieren sollen. Ich bin auch nicht der Meinung, daß der Minister Kontrollorgane aus der Hierarchie herauslösen soll, um sie sich selber zu unterstellen, das ist aber eine Stilfrage, eine Auffassungsfrage.

Khol: Warum sind Sie dieser Meinung?

...

Haiden: Weil ein Minister dieser Aufgabe ganz einfach gar nicht nachkommen kann, bei den vielen anderen Verpflichtungen, die er hat.

Kohl: Warum haben Sie dann die Kontrollabteilung, die Sie geschaffen haben, in jenen administrativen Verband hineingegeben, dessen Wirken diese Abteilung zu kontrollieren hatte?

...

Haiden: ... Diese Abteilung hatte die Fachabteilung zu unterstützen. Das war keine Revision im Sinne der Revision der Buchhaltung. Denn die Revision in der Buchhaltung blieb ja voll aufrecht, die ist ja nicht außer Kraft gesetzt worden.

Kohl: Herr Zeuge! Das heißt also, es war keine Kontrolle, es war eine rechnerische Unterstützung.

Haiden: Keine rechnerische Unterstützung, natürlich eine Kontrolle der Abläufe bei Exportstützungen im Marktordnungsbereich.

Kohl: Herr Zeuge, Sie können mir das nicht plastisch machen. Hier ist eine Abteilung, die einem Sektionschef unterstellt ist.

Haiden: Ja.

Kohl: Der Sektionschef verantwortet mit seiner Unterschrift die Höhe von Stützungsmaßnahmen.

Haiden: Ja.

Kohl: Er hat aber weisungsgebunden unter sich eine Abteilung, die ihn bei dieser Unterschrift kontrollieren soll.

Haiden: Nein, die ihm hilft, daß er diese Unterschrift geben kann, die ihm behilflich ist, weil die Fachabteilung personell dazu nicht in der Lage ist.

Kohl: Ich verstehe. Sie haben semantische Probleme.

Haiden: Ja!

Kohl: Sie verstehen unter begleitender Beratung Kontrolle, während ich unter Kontrolle verstehe, daß jemand von außen die rechtlichen und Ermessensentscheide überprüft. Das heißt, da haben wir eine unterschiedliche Auffassung.“ (Haiden 21. März 1990, 10.55 Uhr bis 11.02 Uhr)

Der Ausschuß stellt fest, daß der frühere Leiter der Kontrollabteilung Dipl.-Ing. Szklenar beschuldigt wurde, gravierende Fehlhandlungen gesetzt zu haben. Sowohl das „Verschwindenlassen“ von Prüfberichten als auch die Weisung, Prüfberichte abzuändern, würden einen denkbar groben Verstoß gegen eine dem Grundsatz der Objektivität

verpflichtete Kontrolltätigkeit darstellen. Die Vorwürfe gegen Dipl.-Ing. Szklenar bedürfen daher der Überprüfung und Beurteilung durch die zuständige Dienstbehörde.

Der Ausschuß anerkennt, daß Bundesminister a. D. Dipl.-Ing. Haiden eine Kontrollabteilung im BMLF installiert hat, bemängelt aber nachdrücklich, daß für diese Abteilung nicht auch eine Prüfordnung geschaffen wurde.

Personelle Ausstattung und Befugnisse der Kontrollabteilung

Der Ausschuß beschäftigte sich auch mit der Frage, ob die personelle Ausstattung und die Kontrollbefugnisse der Äußeren Revision ausreichend wären. Der derzeitige Leiter der Kontrollabteilung, Ministerialrat Dr. Mannert, beklagte bei seiner Einvernahme im Ausschuß die personelle Situation seiner Abteilung und führte aus seiner Sicht folgende Erfordernisse an:

„1. Mehr Revisionsbeamte, konkret eine Aufstockung um mindestens fünf A oder fünf B Planstellen.

2. Um diese fünf Planstellen mit qualifiziertem Personal tatsächlich auch besetzen zu können, bedarf es dringend eines attraktiven Zulagensystems. Ich denke dabei an eine Angleichung an den Rechnungshof.

3. Die Revision braucht dringend eine Ausweitung ihrer Befugnisse. Etwa in Anlehnung an den Allgemeinen Inspektions-Dienst AID in Holland.“ (Mannert 21. Februar 1990, 16.53 Uhr)

Der frühere provisorische Leiter der Kontrollabteilung, Dr. Kracher, hielt vor dem Ausschuß die personelle Ausstattung der Abteilung ebenfalls für unzureichend (Kracher 8. März 1990, 13.53 Uhr) und sprach dann im besonderen die Notwendigkeit einer verstärkten Kooperation mit in- und ausländischen Behörden an:

„Kracher: ... wir brauchen Bündnispartner, und die suchen wir uns zuerst einmal im Ressort. Das heißt, wir haben vorgeschlagen, daß die Innenrevision und die Buchhaltung mit uns die ÖMOLK-Prüfung durchführen sollten. Die zweite Ebene, die wir uns als Bündnispartner vorgestellt haben, war vor allem der Rechnungshof ... und als dritte Ebene — und das scheint mit die entscheidende Ebene zu sein — wären jene Kontrollstellen im Ausland, wo man unsere Kenntnisse mit den Kenntnissen der Kontrollbehörden anderer Länder wirklich verknüpfen kann. Dann haben wir noch jedesmal gesehen, daß die Ergebnisse eine neue Qualität bekommen (Kracher 8. März 1990, 13.54 Uhr).

Auch Sektionschef Dipl.-Ing. Steiner wies darauf hin, daß die bestehenden Kontrollkompetenzen im BMLF offenbar nicht ausreichen:

„Die Überprüfungsmöglichkeiten bei den Exporteuren durch das Ministerium sind begrenzt. Ich habe darauf mehrmals hingewiesen, beispielsweise in einer Grundinformation für Herrn Bundesminister Riegler, wo ich darauf hinwies, daß trotz der Existenz von Kontrollabteilungen, die sich mit Förderungen befassen, Wirtschaftsprüfer eingesetzt werden müssen, schon allein wegen der Komplexität der Ereignisse beim Export selbst, wobei Ereignisse, die uns heute besser bekannt sind als noch etwa vor sechs Jahren, diese Annahme durchaus bestätigen.“ (Steiner 8. März 1990, 16.21 Uhr)

Der Ausschuß hält die bisher bestehenden Kontrollmöglichkeiten im Bereich der Milchexporte für völlig unzureichend und geht davon aus, daß der hohe Aufwand an öffentlichen Mitteln in diesem Bereich eine wesentliche Verstärkung der Kontrollinstrumentarien unabdingbar macht.

Wie schon im Detail über die Vorwürfe Soukups in diesem Abschnitt dargestellt wurde, hatten leitende Beamte der Kontrollabteilung des BMLF zum Teil offenbar keine ausreichenden Spezialqualifikationen, die für die entsprechende Revisionstätigkeit erforderlich sind. Dies betrifft einerseits die ehemaligen Abteilungsleiter Dr. Leschnik und Dipl.-Ing. Szklenar, die von Bundesminister Haiden bestellt wurden. Andererseits hatte auch der derzeitige Leiter der Kontrollabteilung, Ministerialrat Dr. Mannert, zu jenem Zeitpunkt, als er von Bundesminister Dipl.-Ing. Riegler zum Abteilungsleiter bestellt wurde, nicht die entsprechenden Prüfungen abgelegt (Mannert 21. Februar 1990, 17.25 Uhr).

Die Behauptung Dr. Labudas vor dem Ausschuß, Mannert habe zum Zeitpunkt der Bestellung zum Abteilungsleiter bereits die entsprechenden Fachprüfungen abgelegt gehabt (Labuda 22. Februar 1990, 11.34 Uhr), ist somit unrichtig.

Stützungsrückforderungen

Ein weiterer Bereich, der in den Einvernahmen durch den Ausschuß eine Rolle spielte, war die Relation zwischen gewährten Milchexportstützungen und durch die Kontrollabteilung des BMLF rückgeforderten Stützungsmittel. Abgeordneter Wabl konfrontierte den früheren Landwirtschaftsminister Dipl.-Ing. Riegler mit diesem Problem:

„Wabl: ... Herr Minister, in Ihrer Amtszeit wurden im Milchbereich, und zwar hat uns das der Herr Doktor Mannert gestern erzählt, ca. 5,4 Milliarden Schilling an Stützungen gewährt. Und insgesamt wurden aufgrund ... von Unregelmäßigkeiten ... 400 000 Schilling zurückverlangt. Das sind 0,008 Prozent der Gesamtsumme, die hier vergeben worden ist. Wie sehen Sie denn das im Zusammenhang mit einer effizienten Kontrolle?“

Riegler: Ja zunächst ist davon auszugehen, daß es wesentlich negativer gewesen wäre, wenn sich Rückforderungserfordernisse in viel höherem Ausmaß ergeben hätten. Und es ist wohl davon auszugehen, daß im wesentlichen die Abwicklung und die Kontrolle in Ordnung vor sich gehen.“ (Riegler 22. Februar 1990, 16.40 Uhr)

Der Ausschuß bezweifelt, daß angesichts der in den Abschnitten 3.3. und 3.5. dieses Berichtes behandelten Fälle die rückgeforderte Summe von ca. 400 000 Schilling für die Zeit ab 1987 auch nur annähernd das Maximum dessen war, was bei konsequenter Wahrnehmung der Kontrollaufgaben im BMLF erreichbar gewesen wäre.

3.5.2. Ömolk-Prüfung

Der Prüfungsbericht der Oesterreichischen Nationalbank

Die Oesterreichische Nationalbank führte von Mai 1986 bis Jänner 1987 eine devisenrechtliche Prüfung der Fa. Agromeat Handelsges.m.b.H. Wien (Inhaber Ing. Türkfeld, Wien) durch. Anlaß war eine Prüfung der Finanzlandesdirektion Wien bei mehreren Firmen — darunter der Agromeat —, wobei die Finanzbehörde ein Naheverhältnis zwischen diesen Firmen bzw. deren Eigentümern und

- einer Fa. Travagricola (Vaduz), tätig bis Jänner 1985 sowie
- einer Fa. Travagricola Vaduz AG (Panama), tätig ab Februar 1985

vermutete. Beide Firmen stellten sich als Domizilfirmen, weniger euphemistisch ausgedrückt, als Briefkastenfirmen heraus.

Eine Hausdurchsuchung im April 1986 hatte die Bestätigung einer engen Verbindung von Ing. Türkfeld mit den beiden Firmen Travagricola ergeben. In ihrer Prüfung stellte die Nationalbank fest, daß kaum Zweifel an Türkfelds Eigentümerschaft der Firmen Travagricola bestünden. Möglicherweise ist mittlerweile ein Eigentümerwechsel bei Travagricola vorgenommen worden, denn der ehemalige ÖMOLK-Generaldirektor Dr. Königswieser gab vor dem Ausschuß an, er wisse „seit kurzem“, daß die Eigentümer „ausländische Staatsbürger“ seien (Königswieser 21. März 1990, 19.26 Uhr). Die entsprechende Information stamme von Türkfeld selbst (Königswieser 21. März 1990, 19.27 Uhr).

Travagricola und Agromeat wickelten zusammen Geschäfte mit Dritten ab, wobei Travagricola als Vertragspartner auftrat und Agromeat die Geschäfte „einschließlich der dokumentären Betreuung und der Überwachung des Zahlungsverkehrs“ (ÖNB-Bericht, Seite 7) abwickelte. Agromeat er-

hielt dafür eine Provision zwischen 0,5 und 3 Prozent des Lieferwertes. Arbeit und Nutzen der Geschäfte wurden umgekehrt proportional auf die beiden Firmen verteilt.

Der Prüfbericht stellte fest, „daß von Agromeat praktisch die ganze Arbeit gemacht wird und Travagricola den Großteil des Gewinnes zugeteilt erhielt.“ (ÖNB-Bericht, Seite 10).

Ein Bezug zum Untersuchungsbericht des Ausschusses liegt vor, weil als Geschäftspartner der Travagricola „vor allem der ÖMOLK“ aufgetreten ist (ÖNB-Bericht, Seite 18). Der Prüfbericht der Nationalbank unterscheidet hiebei zwei Arten von Geschäften zwischen ÖMOLK und Travagricola/Agromeat:

- Geschäfte ohne Inanspruchnahme österreichischer Milchexportstützungen: Diese umfaßten vor allem Exporte von nichtgestützten Milchprodukten (Transitware) nach Osteuropa. Bei den von der Nationalbank untersuchten Geschäften ergaben sich Verluste des ÖMOLK, die der Prüfbericht als „exorbitant“ bezeichnet (ÖNB-Bericht, Seite 21).

„Es drängt sich die Frage auf, ob im ÖMOLK tatsächlich derart schlechte Kaufleute sitzen und Ing. Türkfeld bzw. Alexander Kofkin (Anm.: der frühere Miteigentümer der Agromeat) auf der anderen Seite derart brillante Geschäftsmänner sind oder ob hinter dieser Verlust/Gewinnsituation nicht System, dh. Absicht steht. Eine Beantwortung dieser Frage war ... nicht möglich ... Allerdings bedürfen die ... ermittelten Zahlen kaum eines Kommentars. Einem Verlust des ÖMOLK von rund vier Millionen Dollar steht ein Gewinn der Travagricola von rund zwei Millionen Dollar gegenüber.“ (ÖNB-Bericht, Seite 24)

Der für diese Geschäfte beim ÖMOLK verantwortliche Direktor Brandl (dessen Sohn übrigens bei der Fa. Agromeat angestellt war) verließ später den ÖMOLK „aus gesundheitlichen Gründen“ (Fischer 7. Februar 1990, 12 Uhr).

Diese enormen Verlustgeschäfte des ÖMOLK waren nicht die einzigen, die den Ausschuß beschäftigten. In jüngster Zeit hat die 100%ige ÖMOLK-Tochter EXIMO in Hamburg mit großen Mengen EG-Butter und kleineren Mengen Milchpulver ebenfalls hohe Verluste gemacht (Glas 22. März 1990, 11.56 Uhr). Auf Befragung von Abgeordneten Dr. Gugerbauer bezifferte Dr. Glas (ÖMOLK) im Ausschuß die Verluste mit etwa 300 Millionen Schilling (Glas 22. März 1990, 11.55 Uhr). Auch hiebei handelt es sich nach Angaben von Dr. Glas um keine mit österreichischer Exportstützung versehene Ware (Glas 22. März 1990, 11.57 Uhr). Als Konsequenz aus

dieser Affäre verlor der bisherige ÖMOLK-Generaldirektor Dr. Königswieser diese Position (Königswieser 21. März 1990, 20.21 Uhr).

Nachdem der ÖMOLK — und auch seine 100%ige Tochter EXIMO — letztlich im Eigentum der österreichischen Milchbauern stehen, sind die hohen Spekulationsverluste des ÖMOLK auch dann von Auswirkung auf die österreichischen Milchbauern, wenn keine Stützungs-mittel involviert sind. Bei der Stützungs-festsetzung im BMLF wird jedenfalls in der kommenden Zeit streng darauf zu achten sein, daß es nicht zu überhöhten Stützungs-festsetzungen und damit zur Abdeckung entstandener Verluste im nichtgestützten ÖMOLK-Geschäftsbereich aus Geschäften mit gestützter Ware kommt.

- Geschäfte mit Inanspruchnahme österreichischer Exportstützungen: „Im Prüfungszeitraum hat der ÖMOLK 6 390 t Vollmilchpulver und 3 050 t Butter über die Travagricola in die UdSSR exportiert und dafür insgesamt 9 751 500 \$ und 8 400 000 öS erhalten (...). Zur Durchführung dieser Exporte waren Stützungen seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft von insgesamt rund 344 Millionen Schilling erforderlich, die sich aus der Differenz zwischen dem inländischen Gestehungspreis dieser Milchprodukte und dem bei Travagricola erzielbaren Verkaufserlös ergaben. Tatsächlich waren diese Produkte zu einem höheren Preis verkäuflich, wie der Prüfer aus den Kontrakten der Travagricola bzw. der Agromeat mit den russischen Endabnehmern ersehen konnte. Diese Abwicklungen ... zeigen, daß die Travagricola aus diesen Exporten 244 368,50 \$ und 4 832 500 öS verdiente. Die Agromeat hatte einen Nutzen von 44 831,50 \$ und 123 000 öS. Der Schluß, daß ohne die Einschaltung der Travagricola bzw. der Agromeat im Hinblick auf den möglichen höheren Verkaufserlös das Stützungs-erfordernis geringer hätte sein können (konkret um rund 11 Millionen Schilling), ist nicht von der Hand zu weisen. Umsomehr, als vom ÖMOLK für diese Exporte Verkaufsprovisionen von insgesamt 1 580 884,63 öS (inkl. MwSt.) an eine Andreas Bauer & Sohn GesmbH, Wien, gezahlt worden sind; ein Unternehmen, das den Groß- und Ausfuhrhandel mit Galanteriewaren und Rauchrequisiten als Gesellschaftszweck anführt. Derartige ‚Umwege‘ beim Export gibt es beim ÖMOLK nicht nur über Travagricola und Agromeat. Anfang 1986 hat der ÖMOLK 1 100 t österreichische Butter direkt nach Polen geliefert. Fakturiert wurde diese Ware um 965 \$ je t (Fakturenwert 1 061 500 \$) an die Centrotade Far East Ltd, Hongkong. Diese stellte diese Butter ihrer Muttergesellschaft der Centro Handels-gesmbH, Wien, um 1 005 \$ je t, also

insgesamt um 1 105 500 \$ in Rechnung. Die inländische Gesellschaft fakturierte schließlich diesen Posten an den Endabnehmer, die Fa. Polcoop, Warschau, um 1 145 100 \$ (1 041 \$ je t). Ein ‚Umweg‘, der natürlich ebenfalls Auswirkung auf das Stützungserfordernis hatte (+ 83 600 \$).“

(ÖNB-Bericht, S. 32)

Der frühere Generaldirektor des ÖMOLK nahm im Ausschuß zum Vorwurf, die Einschaltung der Briefkastenfirma Travagricola habe das Stützungserfordernis erhöht, wie folgt Stellung:

„Diese Behauptung des Prüfers der Oesterreichischen Nationalbank ist falsch. Es wurden die Erlöse, die erzielt wurden, abgetestet, verglichen mit den Weltmarkterlösen, und die erzielten Erlöse sind, wirtschaftlich, materiell betrachtet über den anderen wirtschaftlich erzielbaren Preisen auf dem damaligen Weltmarkt gelegen.“

Die Spekulation — und etwas anderes ist es nicht —, die in dem Nationalbankbericht schriftlich zum Ausdruck gebracht wurde, geht von der Voraussetzung aus, daß es für den ÖMOLK möglich gewesen wäre, jene Erlöse zu erzielen, die Travagricola erzielt hat, gegenüber dem endgültigen Abnehmer.“ (Königswieser 21. März 1990, 19.24 Uhr)

Im Zuge der Erörterungen dieses Themas im Ausschuß spielte die Frage eine wesentliche Rolle, ob der ÖMOLK das BMLF darüber informiert habe, daß es sich bei der Fa. Travagricola um eine Briefkastenfirma handelt. Dem Ausschuß lag ein Schreiben des Schimmelpfeng-Auslandsdienstes an den ÖMOLK vom 15. Juni 1984 vor, das erst im Zuge der ÖMOLK-Prüfung des BMLF diesem zur Kenntnis gelangte. Aus dem genannten Schreiben geht hervor, daß es sich bei der Fa. Travagricola Vaduz um eine „reine Domizilfirma“ handelt. Ein weiteres Schreiben des Schimmelpfeng-Auslandsdienstes an den ÖMOLK vom 20. März 1985 gab folgende Auskunft über die Fa. Travagricola Vaduz AG Panama: „... die Firma ... übt ... wie viele in Panama registrierten Firmen im Land keinerlei Aktivität aus. Es wird kein eigenes Büro unterhalten und kein Personal beschäftigt.“

Im Ausschuß stellte sich die Frage, ob diese Informationen vom ÖMOLK an den Förderungsgeber BMLF weitergegeben wurden.

„Helga Hieden-Sommer: Haben Sie das Landwirtschaftsministerium davon informiert, daß Travagricola ... eine Briefkastenfirma ... ist?“

Königswieser: Ja natürlich, und zwar schon im Februar 1984 ...

Helga Hieden-Sommer: Das steht eben nicht drinnen in diesem Schreiben.

Königswieser: Eben!

Helga Hieden-Sommer: Das steht nicht drinnen, daß es eine Domizilgesellschaft ist. Das ist genau der entscheidende Punkt!

Königswieser: Nein, Frau Abgeordnete, das ist nicht der entscheidende Punkt! Entschuldigen Sie! Man schreibt nicht ...

Helga Hieden-Sommer: Und nur weil Sie früher gesagt haben ...

Königswieser: ... hinein Domizilgesellschaft ... das schreibt man nicht hinein.

Helga Hieden-Sommer: Sondern?

Königswieser: Das habe ich vorher versucht, Ihnen zu erklären. Man schreibt nicht hinein, daß das eine Briefkastenfirma ist.

Helga Hieden-Sommer: Aber Sie haben gerade vor einer Minute gesagt, Sie haben das Landwirtschaftsministerium darüber informiert, daß es eine Domizilgesellschaft ist.

Königswieser: Nein, daß es eine ausländische Firma ist. Und jeder kann sich denken, daß diese Firma hier Geschäfte betreibt in großem Umfang und daß es eine Domizilgesellschaft ist. Ich muß mich korrigieren: Domizilgesellschaft ist ein euphemistischer Ausdruck der Gesellschaft, die nur einen Briefkasten hat, also Briefkastenfirma ...

Helga Hieden-Sommer: Wissen Sie, mich interessiert ja nicht, was man Ihrer Meinung nach nicht sagt, sondern mich interessiert, was das für eine Bedeutung für die Abwicklung der Geschäfte hat und was daraus für den Steuerzahler entstanden ist und welche Information Sie genau in diesem Zusammenhang an das Landwirtschaftsministerium gegeben haben, von seiten des ÖMOLK; das ist von Interesse!

Königswieser: Ich kann mich nur wiederholen ... es wurden keine Steuermittel ...

Helga Hieden-Sommer: Ich möchte noch einmal wissen: In welcher Form — wenn Sie sagen, das spricht man nicht aus — haben Sie das Landwirtschaftsministerium von der Tatsache, die Ihnen bekannt war, informiert, daß Travagricola eine Domizilgesellschaft ist? Wie haben Sie das gemacht?

Königswieser: Wir haben das Ministerium korrekt informiert, daß es sich um eine ausländische Firma in Liechtenstein handelt.

Obmann Ressel: Ich muß Sie bitten, die Frage konkret zu beantworten. Die Frage war, wie Sie das Ministerium informiert haben, daß es sich bei Travagricola um eine Briefkastenfirma oder, wenn Sie wollen, um eine Domizilfirma handelt? ... Das ist ein sehr wesentliches Faktum für die Arbeit in diesem Ausschuß. Die Frau Abgeordnete hat Anspruch darauf, daß Sie diese Antwort geben!

Königswieser: Ich kann Ihnen nicht noch mehr sagen, als ich gesagt habe. Ich habe jetzt nicht in Erinnerung, ...

Obmann Ressel: Herr Zeuge, Sie haben gesagt, Sie haben hier festgehalten, daß Sie das Landwirtschaftsministerium eindeutig darüber informiert haben, und die Frage ist, wie Sie das durchgeführt haben.

Königswieser: Bitte, das entzieht sich ...

Obmann Ressel: Herr Zeuge, dann weisen Sie darauf hin, daß Sie es nicht wissen!

Königswieser: Ich weiß es bitte nicht!

Obmann Ressel: Na gut.“ (Königswieser 21. März 1990, 19.34 Uhr bis 19.37 Uhr)

Der Ausschuß stellt fest:

- Es ist unbestritten, daß der ÖMOLK auch bei gestützten Milchproduktenexporten die Briefkastenfirmen Travagricola eingeschalten hat.
- Es ist ferner unbestritten, daß Travagricola dabei beträchtliche Beträge — laut Nationalbankbericht im Wert von ca. 11 Millionen Schilling — verdiente, welche letztlich aus Stützungsmitteln der Steuerzahler und Bauern abgedeckt werden mußten.
- Es ist offenkundig, daß der ÖMOLK das BMLF nicht darüber informiert hat, daß es sich bei Travagricola um Briefkastenfirmen gehandelt hat. Ein Schreiben des ÖMOLK an das BMLF vom 23. Februar 1984 erwähnt zwar Travagricola Vaduz, nicht jedoch den Umstand, daß es sich um eine Briefkastenfirma handelt. Die in dem genannten Schreiben angeführte Behauptung, es sei die Gewähr gegeben, „daß die mit dem Endabnehmer ausgehandelten Preise ... ohne jede Verkürzung ... lukriert werden“, ist eine objektiv falsche Information des ÖMOLK an das BMLF.

Das BMLF prüft den ÖMOLK

Mit Akt 31.999/14-III/SL/86 wurde die Kontrollabteilung des BMLF im November 1986 beauftragt, den ÖMOLK und die ÖMEX im Hinblick auf die Verwendung der öffentlichen Mittel für die Überschußverwertung zu prüfen. Mit der Durchführung wurden die Beamten Oberkommissär Dr. Kracher, Regierungsrat Amtsdirektor Ing. Soukup und Revident Ing. Schager beauftragt.

Über Ersuchen des damaligen Landwirtschaftsministers Dr. Schmidt wurde dem BMLF auch der vorhin dargestellte Prüfbericht der Nationalbank übermittelt. Dessen Erkenntnisse sollten in die ÖMOLK-Prüfung des BMLF einbezogen werden. Die Kontrollabteilung präsentierte hiezu mit Akt vom 2. Juni 1987 nach Durchsicht des Nationalbankberichtes folgende Vorschläge:

- „a) eine Ergänzungsprüfung (zur derzeit laufenden, noch nicht abgeschlossenen ÖMOLK-Prüfung);
- b) zu einem bestimmten Zeitpunkt den Raiffeisen-Revisionsverband zur Prüfung beizuziehen;
- c) bei Grenzen der Einschaumöglichkeit, aufgrund des nicht ausreichenden Vertrages bzw. durch Einsichtsverweigerung — wären seitens der Sektion I und Präsidium Entscheidungen zu setzen, die eine Transparenz dieser gravierenden Verdachtsmomente ermöglichen.“ (Akt 31.590/04-III/B/11/87)

In einer hiezu verfaßten Einsichtsbemerkung vom 4. Juni 1987 führte der Leiter der Rechtssektion im BMLF, Sektionschef Dr. Ziegelwanger, aus, es bestehe „der Verdacht der Vertragsverletzungen (Verwertungsvertrag des ÖMOLK mit dem BMLF und die darin enthaltene Verpflichtung des Vertragspartners, verbundene Subvertragspartner dem BMLF bekanntzugeben), aber auch der Verdacht strafrechtlicher Deliktsetzung (Schädigung des Bundes an seinem Vermögen durch Täuschung von mit der Stützungsgestaltung betrauten Organen in Bereicherungsabsicht, § 146 StGB)“.

Zunächst solle ein abschließendes Prüfergebnis abgewartet werden.

„Sollte sich der Verdacht einer strafbaren Handlung jedoch schon in einem früheren Zeitpunkt konkret abzeichnen, so bestünde die Verpflichtung gemäß § 84 StPO, den Sachverhalt unverzüglich der StA Wien zur strafrechtlichen Beurteilung zu übermitteln.“

Auch Sektionschef Dipl.-Ing. Steiner hielt die vorliegenden Verdachtsmomente im Fall ÖMOLK, aber auch im Blick auf Feststellungen der Kontrollabteilung des BMLF, wonach auch im Fleischbereich Gutschriften gewährt würden, für so gravierend, daß er mit Akt 31.999/10-III/SL/87 am 1. Juni 1987 folgendes vorschlug:

„1. Schriftliche Weisung an alle Förderungsnehmer im Bereich der Getreide-, Vieh-/Fleisch- und Milchwirtschaft, daß jede Form der Provisions- oder/und Gutschriftenzahlung im Zusammenhang mit Exportförderung unzulässig ist. Als Sanktion sollte die Einstufung von Förderungszahlungen an das betreffende Unternehmen vorgesehen werden. Sollte dieser Vorschlag aufgrund bereits wiederholt vorgebrachter Einwendungen der Exporteure nicht durchsetzbar sein, wäre vorzusehen:

2. Vorschlag an Herrn Präsidenten Dr. T. Broesigke und Herrn Dr. St. Koren, einer gemeinsamen Prüfung des ÖMOLK im Amtshilfegeweg durch ein Team des Rechnungshofes, der OeNB und des BMLF zuzustimmen. Sollten vom Rechnungshof oder der Oesterr. Nationalbank formelle Einwendungen bezüglich dem Mitwirken bei einer unter Punkt 2 dargestellten Prüfung

vorgebracht werden, sollte der Rechnungshof gebeten werden, diese Prüfung alleine durchzuführen. Als Begründung müßten ihm die Grenzen der Prüfbarkeit durch das BMLF genannt werden.“

Anfang Juni 1987 verfügte also das BMLF — nicht zuletzt aufgrund des Prüfberichtes der Nationalbank — über erhebliche Verdachtsmomente betreffend Unzukömmlichkeiten im Bereich der Exporte österreichischer Milchprodukte. Bundesminister Dipl.-Ing. Riegler lagen Vorschläge des zuständigen Sektionschefs sowie der Kontrollabteilung zur weiteren Vorgangsweise vor, die auf eine Prüfung durch ein Team hinausliefen. Doch Bundesminister Riegler entschied, daß keiner dieser Vorschläge realisiert, sondern Regierungsrat Amtsdirektor Ing. Soukup mit der alleinigen und weisungsfreien Prüfung beauftragt werde (31.999/09-III/SL/87).

Zum Prüfauftrag an Soukup wurde in diesem eben genannten Akt festgehalten: „Aufgrund des vorliegenden Berichtsergebnisses der Oesterr. Nationalbank wäre insbesondere zu überprüfen, ob die im Nationalbankbericht zitierten Stützungen des Bundes eine Stützungsrelevanz im Sinne des Verwertungsvertrages ergeben. Das Überprüfungsresultat soll erkennen lassen, ob — unter Berücksichtigung des Prüfergebnisses der Oesterr. Nationalbank — seitens des Vertragspartners ÖMOLK eine Verletzung des Verwertungsvertrages vorliegt. Die Überprüfung hat in umfassender und genauer Art und Weise sämtliche Exportgeschäfte des ÖMOLK, die über die Firmen ‚Travagricola Vaduz‘ und ‚Travagricola, Vaduz AG, Panama‘ sowie die Firmen ‚Centrorade, Wien und Hongkong‘ abgewickelt werden, zu umfassen. Als Prüfungszeitraum ist der Zeitraum ab Ende Jänner 1984 ... zu wählen.“

Die Entscheidung Bundesminister Dipl.-Ing. Rieglers hatte zur Folge, daß das bisherige, aus drei Prüfern bestehende Prüfteam nicht von einem erweiterten Prüfteam abgelöst, sondern auf eine Person reduziert wurde. Die dafür maßgebliche Begründung wurde im Ausschuß intensiv diskutiert.

Der damalige Landwirtschaftsminister Dipl.-Ing. Riegler gab an, der Vorschlag, Soukup alleine und weisungsfrei prüfen zu lassen, „war ein Vorschlag, den Dr. Labuda mir zukommen ließ“ (Riegler 7. März 1990, 10.34 Uhr).

Dr. Labuda selbst nahm zu dieser Causa so Stellung:

„Der Sektionschef Steiner hat Vorschläge gemacht, und wenn ich mich richtig erinnere, war er der Auffassung, man sollte neben dem Prüfer oder den Prüfern, also neben der Prüfabteilung des Landwirtschaftsministeriums gemeinsam auch den Rechnungshof ... die Nationalbank ... prüfen lassen ... Dieser Vorschlag konnte aber nicht zielführend sein, weil der Rechnungshof entweder — wenn man das Rechnungshofgesetz kennt — mit

einer Prüfung beauftragt werden kann, durch den Nationalrat ... oder durch eine entsprechende Ersuchensprüfung. Diese Ersuchensprüfung hat der Bundesminister z. B. dann am Ende, praktisch mit der Vorlage des Endberichtes, in Auftrag gegeben ... Der zweite Vorschlag war von Regierungsrat Soukup selbst, bzw. ich weiß jetzt nicht, ob ... Kracher ihn präsentiert hat, aber auf jeden Fall sollte neben der Prüfabteilung des Landwirtschaftsministeriums ... der Raiffeisenverband prüfen.

Das scheint doch ein mindestens ebensowenig zielführender Vorschlag zu sein. Denn ich könnte mir vorstellen, wie Sie das heute beurteilen würden, wenn ich dem Herrn Bundesminister den Vorschlag unterbreitet hätte, und er hätte dem zugestimmt, daß der ÖMOLK in dieser Angelegenheit ... von der Prüfabteilung und gemeinsam mit dem Raiffeisenverband ...“ (Labuda 21. Februar 1990, 9.04 Uhr bis 9.10 Uhr).

Auf den Vorhalt von Abg. Wabl, die Ressortleitung des BMLF hätte ja die Zusammensetzung eines allfälligen Prüfteams beeinflussen und somit den Raiffeisenverband ausklammern können (Wabl 22. Februar 1990, 9.32 Uhr), räumte Dr. Labuda ein, daß nicht der Vorschlag eines Prüfteams abwegig gewesen sei, sondern eine Beteiligung des Raiffeisenverbandes (Labuda 22. Februar 1990, 9.40 Uhr).

Dr. Labuda gab weiters an, der Vorschlag, Soukup alleine und weisungsfrei prüfen zu lassen, sei von Soukup selbst gekommen (Labuda 22. Februar 1990, 9.12 Uhr), während Soukup in der Gegenüberstellung mit Dr. Labuda erneut betonte, zunächst habe er eine kommissionelle Prüfung vorgeschlagen und erst als diese von Dr. Labuda abgelehnt worden war, habe er gebeten: „... wenn ich diese Prüfung im Alleingang bewältigen muß, daß man mich dann bitte in Ruhe arbeiten läßt“ (Soukup 22. Februar 1990, 13.21 Uhr).

Im Ausschuß spielte auch die Frage eine Rolle, weshalb Dr. Kracher von der ÖMOLK-Prüfung abgezogen wurde. Soukup gab zunächst an, den Eindruck gehabt zu haben, daß Dr. Labuda Kracher nicht mehr als Prüfer haben wollte (Soukup 21. Februar 1990, 11.26 Uhr), während Dr. Labuda angab, es sei umgekehrt gewesen. Soukup habe Kracher verdächtigt, vertrauliche Akten außer Haus gegeben zu haben (Labuda 22. Februar 1990, 9.41 Uhr). Soukup gab hiezu in der Gegenüberstellung mit Dr. Labuda an, er habe es nicht ausgeschlossen, daß Kracher Informationen außer Haus gegeben habe, Beweise habe er aber keine gehabt (Soukup 22. Februar 1990, 13.46 Uhr). Dr. Kracher selbst schloß dezidiert aus, vertrauliche Akten außer Haus bzw. an Medien geleitet zu haben (Kracher 8. März 1990, 13.44 Uhr).

Schließlich gab Soukup an, er habe über die ÖMOLK-Prüfung nur direkt dem Bundesminister oder dessen Kabinettschef, nicht aber den Soukup übergeordneten Beamten zu berichten gehabt (Soukup 21. Februar 1990, 11.43 Uhr und 14.13 Uhr). Dr. Labuda hielt fest, Soukup habe keinen „Maulkorb“ erteilt bekommen (Labuda 21. Februar 1990, 9.12 Uhr). Soukup gab bei der Gegenüberstellung mit Dr. Labuda als Beleg für seine Position an, er habe von Labuda vor Zeugen einen Verweis erhalten, weil er Sektionschef Steiner auf seine Ermittlungen über die Briefkastenfirma Travagricola aufmerksam gemacht hätte (Soukup 22. Februar 1990, 13.31 Uhr). Dr. Labuda bestritt, einen solchen Verweis erteilt zu haben (Labuda 22. Februar 1990, 13.34 Uhr).

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die Prüfung einer so sensiblen Materie wie jener der Einschaltung von Briefkastenfirmen bei exportgestützten österreichischen Milchprodukten zweckmäßigerweise nicht von einer Person durchgeführt werden soll. Der Ausschuß hält es zwar für richtig, daß die BMLF-Ressortleitung die Einbeziehung des Raiffeisenverbandes bei der ÖMOLK-Prüfung abgelehnt hat, kann jedoch keinen sachlichen Grund erkennen, weshalb nicht ein Prüfteam ohne Einbeziehung des Raiffeisenverbandes installiert wurde. In dem Umstand, daß nur noch eine Person für die ÖMOLK-Prüfung abgestellt war, sieht der Ausschuß eine Einschränkung der Prüftätigkeit, die in Anbetracht der damals im Raum stehenden Verdachtsmomente nicht verantwortbar war. Selbst wenn aus rechtlichen Gründen etwa ein gemeinsames Prüfteam des BMLF, der Nationalbank und des Rechnungshofes nicht hätte installiert werden können, wäre — abgesehen von der Möglichkeit, ein Prüfteam aus mehreren Beamten der BMLF-Kontrollabteilung weiterprüfen zu lassen — eine Ersuchensprüfung des Rechnungshofes schon damals auf der Hand gelegen. Einen entsprechenden Vorschlag hatte Sektionschef Dipl.-Ing. Steiner Herrn Bundesminister Dipl.-Ing. Riegler ja bereits 1987 unterbreitet.

Der Ausschuß sieht sich in dieser Auffassung durch eine Aussage von Vizekankler Dipl.-Ing. Riegler vor dem Ausschuß bestärkt, die dieser auf Befragung von Frau Abgeordneter Dr. Hieden-Sommer traf: „Ich gebe durchaus zu, daß man nun sagen könnte, man hätte damals bereits den Rechnungshof beauftragen sollen.“ (Riegler 7. März 1990, 19.41 Uhr).

Der Prüfbericht Soukups

Am 26. Juli 1988 legte Soukup seinen Prüfbericht vor (Akt 09720/01-ÄR/88). Zum Teil beschäftigte sich Soukup darin mit Rechtsfragen, die nicht Gegenstand seines Prüfauftrages waren — etwa der Rechtsnatur der Verwertungsverträge im

Milchexportbereich. Soweit stützungsrelevante Fragen betroffen waren, kam Soukup zu folgenden Ergebnissen:

- Die Verschränkung des Exporteurs ÖMOLK mit dem kontrollierenden Mantelvertragspartner ÖMEX sei höchst problematisch (Soukup-Bericht, Seite 8 und 27).
- In den Jahren 1984—1986 habe der ÖMOLK ca. 461 Millionen Schilling an Stützungsgeldern für Exporte in Anspruch genommen, die unter Einschaltung der Travagricola vorgenommen wurden. Dabei seien Förderungsbestimmungen verletzt worden, weshalb der gesamte Betrag rückgefordert werden müßte (Soukup-Bericht, Seite 9).
- Als Begründung für seine Behauptung, der ÖMOLK habe Förderungsbestimmungen verletzt, gab Soukup zunächst das weitreichende Fehlen geeigneter Verbringungsnaeweise ins Bestimmungsland an:
 - „a) In der Mehrheit der Fälle besteht keine Zuordnungsmöglichkeit zwischen den Fakturkopien und den vorgelegten Frachtbriefkopien;
 - b) die Frachtbriefkopien lassen lediglich den Versandort erkennen, mehrheitlich jedoch unleserlich und — von einzelnen Ausnahmen abgesehen — mehrheitlich keine Übernahmevermerke...
 - c) mit der Ausnahme von einzelnen CMR-Frachtbriefen (LKW-Versand) enthalten die Frachtbriefkopien keine Übernahmebestätigungen im Bestimmungsland. Es wurden die falschen Frachtbriefkopien vorgelegt. Zum Zeitpunkt des Grenzübertrittes ist es noch nicht möglich, Übernahmebescheinigungen vorzulegen. Doch sind solche erstens vorhanden — anders keine Entlastung für den Frächter —, und zweitens wären sie bei entsprechender vorheriger Vereinbarung — gemäß Vertragsbestimmung 7.2.3 — so rechtzeitig beschaffbar gewesen, daß sie zum Zeitpunkt der Stützungsrestzahlung — Zeitpunkt des Bankeinganges — vorliegen hätten können.“ (Soukup-Bericht, Seite 32 f).
- Ein weiterer Vorwurf Soukups: Der ÖMOLK habe durch die Einschaltung der Fa. Agromeat bei der Nationalbank einen Export durch Dritte durchgeführt, der gemäß Punkt 2.13 des Verwertungsvertrages hätte vom BMLF genehmigt werden müssen (Soukup-Bericht, Seite 37).
- Soukup warf dem ÖMOLK im Zusammenhang mit Gutschriftszahlungen „Urkundenfälschung“ vor (Soukup-Bericht, Seite 15).
- Trotz dieser Vorwürfe kam Soukup zu folgendem Schluß:

„Eine eventuelle Annahme, daß ein Geldbetrag in der Höhe von rd. 461 Millionen Schilling vom ÖMOLK einfach zurückgefordert werden

kann, muß als irriige Annahme bezeichnet werden. Der Betrag ist einfach zu hoch“, dies müsse zu „schwerwiegenden Vermögensnachteilen führen“, eine entsprechende Rückforderung werde „im Gerichtswege bekämpft werden“ (Soukup-Bericht, Seite 9).

Soukup plädierte sodann dafür, die entsprechenden Teile des Verwertungsvertrages rückwirkend „außer Kraft“ zu setzen (Soukup-Bericht, Seite 10), schließlich sei die „Marktentlastung“ erreicht worden (Soukup-Bericht, Seite 11). Soukup sprach die Möglichkeit eines Vergleiches an (Soukup-Bericht, Seite 10).

Auf dieses Prüfergebnis wurde Soukup im Ausschuß von Abgeordneter Dr. Puntigam angesprochen:

„Puntigam: Also es ist gegangen um die 461 Millionen Schilling ... ich habe irgendwo gelesen, daß Sie ... gemeint haben, man könnte von einer Rückforderung Abstand nehmen, weil ja eine Marktentlastung stattgefunden hat ...

Soukup: ... Wenn man nun davon ausgeht, daß eine Marktentlastung stattgefunden hat, dann hätte ... die Möglichkeit bestanden, nur einen Teilbetrag rückzufordern. Nichts rückzufordern erschien mir als überhaupt nicht relevant, aber den ganzen Betrag rückzufordern erschien mir auch nicht zumutbar, aber eine Rückforderung hätte es im Prinzip geben müssen. Wenn ich es vergleiche mit anderen Beispielfällen, die es bei Rückforderungen gegeben hat, dann wurde reduziert auf den jeweils niedrigsten Stützungssatz, der in diesem Quartal gezahlt wurde. Der Verwertungsvertrag sieht noch eine andere Möglichkeit vor. Wenn nämlich geforderte Nachweise nicht erbracht werden, dann kann das Ministerium sagen, solange diese Beweise nicht vollständig vorliegen, verweigere ich die Auszahlung von Verzugszinsen ... Oder eine andere Möglichkeit: Man hätte Strafanzeige erstatten können aufgrund der Verdachtselemente, und dann hätte sich die Frage der Rückforderung von alleine gestellt ...“ (Soukup 21. Februar 1990, 14.46 Uhr bis 14.50 Uhr).

Stellungnahmen zum Soukup-Bericht

Das BMLF holte zum Prüfbericht Soukups Stellungnahmen aus dem Haus ein, aber auch von der Finanzprokurator. Sektionschef Dipl.-Ing. Steiner von der Sektion III hielt in seiner Stellungnahme vom 25. Oktober 1988 fest, daß wesentliche Punkte im Prüfbericht nicht behandelt worden seien. Dies betreffe u. a. jene Fragen, „die eigentlicher Anlaß des ... Prüfauftrags“ waren, nämlich „ob es zwischen dem Verwertungsvertragspartner und der Fa. Travagricola oder anderen zu Erlösveränderungen zu Lasten des Bundes in Form erhöhter Stützungen gekommen ist“. Diese ent-

scheidende Problematik sei „nicht behandelt“ worden.

Steiner kritisierte weiters, daß Soukup einen Verzicht auf die Rückforderung der 461 Millionen Schilling in den Raum gestellt habe, damit sei Soukups Prüfauftrag „eindeutig“ überschritten worden.

Letzteren Punkt beanstandete auch Gruppenleiter Min.-Rat Dipl.-Ing. Thaler in seiner Stellungnahme vom 22. September 1988. Thaler zusammenfassend: „Im Hinblick auf die beträchtlichen Rückforderungsbeträge laut vorliegendem Prüfbericht wird es als erforderlich erachtet, den gesamten Komplex ... zur konkreten Verifizierung des gesamten Schadensausmaßes unverzüglich beideten Wirtschaftsprüfern zu übertragen.“

Sektionschef Dr. Ziegelwanger von der Rechtssektion des BMLF führte in seiner Stellungnahme am 10. November 1988 aus:

„Sofern Vertragsbedingungen durch die Einschaltung der Firma ‚Travagricola‘ seitens des ÖMOLK verletzt wurden, die aufgrund des Verwertungsvertrages zu einer Rückforderung der Stützungsmittel führen, sind alle zweckentsprechenden Handlungen umgehend in die Wege zu leiten. Dabei wird insbesondere von der Finanzprokurator das Prozessrisiko ... vorab zu beurteilen sein.“

Die Stellungnahme des Leiters der Abteilung Äußere Revision, Min.-Rat Dr. Mannert, vom 6. September 1988 ging zu den meisten Prüfungsfeststellungen Soukups auf Distanz.

Zur Frage der Vertragsverletzung durch ungemeldeten Export durch Dritte (Agromeat) führte Mannert ins Treffen, daß dies „im gegenständlichen Fall nicht zum Tragen“ komme:

„Exporteur war ja ÖMOLK selbst (an Travagricola wurde nur fakturiert. Agromeat war eine Art Vermittler und Provisionsempfänger)“.

„Es ist zu unterscheiden zwischen einer eindeutigen Vertragsverletzung mit materieller Folgewirkung einerseits und einer für die geprüfte Firma ungünstigen Optik (Dreiecksgeschäfte über eine Lichtenstein'sche Briefkastenfirma) andererseits.“

Mannerts Begründung:

„Dem Prüforgang ist es auch nicht gelungen, wie es im Sonderprüfauftrag gelautet hat, eine Stützungsrelevanz bei diesen Agromeat-Travagricola-Geschäften nachzuweisen, obwohl offenkundig ist, daß beide Firmen daran verdient haben.“

Dr. Mannert hielt allerdings auch fest, die Erlöse bei den entsprechenden Futtergeschäften des ÖMOLK mit der UdSSR könnten „teilweise als sehr tief bezeichnet werden“.

„Vor diesem Hintergrund einen Verstoß gegen das Postulat der ‚bestmöglichen Überschußverwertung‘ abzuleiten, ist zwar verlockend, in der Beweisführung dürfte das Ressort über Vermutun-

gen aber nicht hinauskommen, weil der Begriff der bestmöglichen Verwertung nicht genau definiert ist.“

Außerdem würde, so Mannert, dabei die Einschau bei der Firma Agromeat erforderlich sein, was dem BMLF aber verwehrt sei.

Zum Vorwurf fehlender Verbringungsnachweise in das Bestimmungsland stellte Dr. Mannert fest, daß in Zukunft bessere Nachweise verlangt werden würden. Für die von Soukup dargestellten Fälle aus der Vergangenheit hielt Mannert fest, daß „die Verbringung der Ware ins Bestimmungsland von der ÖBB, wenngleich meist nur mit Kopie vom Frachtbrief, bestätigt wurde.“

Diese Aussage Mannerts deckt sich nicht mit seinen Angaben vor dem Ausschuß bei Befragung durch Vorsitzenden Ing. Ressel: „Obmann Ressel: ... Bei den Geschäften mit dem Osten hat der Herr Soukup ausgeführt, daß aus den Frachtpapieren ersichtlich war, daß das über Sopron geht, aber es war nicht ersichtlich, daß das am Bahnhof beispielsweise in Moskau angekommen ist. Bestehen Sie da nicht auf solche ... Mannert: Herr Vorsitzender! Ich darf darauf hinweisen, ich habe auch Soukup mehrmals darauf hingewiesen, daß aufgrund des Eisenbahn-Frachtbriefes und auch des SAT-Frachtbriefes es gar nicht möglich sein kann, daß praktisch auf dem Exemplar, das beim inländischen Exporteur bleibt, rechts unten der Stempel sein kann, sondern nur links unten, also praktisch vom Versandbahnhof die Abstempelung und die Unterschrift. Das ist gar nicht möglich.“

Obmann Ressel: Das heißt mit anderen Worten, Sie haben, nachdem es auf diesem Dokument nicht möglich ist, aber auch kein anderes Dokument, das Ihnen bestätigt, daß beispielsweise die Ware nach Moskau gekommen ist?

Mannert: Die Warenausfuhrerklärung ist vorgelegen, das ist ein zollamtliches Dokument.

Obmann Ressel: Ich wollte Sie fragen, ob Sie eine Bestätigung haben, daß die Ware in Moskau angekommen ist ...

Mannert: Nein, die haben wir nicht.“ (Mannert 21. Februar 1990, 19.31 Uhr)

Dr. Mannert kam in seiner Stellungnahme zu folgenden zusammenfassenden Schlüssen:

„In Summe betrachtet, hat der Verwertungsvertragsinhaber ÖMOLK ... durch eine geschickt eingefädelte Geschäftskonstruktion die Restriktionen des Vertrages umschifft, ohne dagegen eindeutig zu verstoßen.“

„Aus der Sicht des Gefertigten ... kann ... keine Rückforderung von 461,5 Millionen Schilling geltend gemacht werden.“

Hofrat Dr. Brunner von der Finanzprokurator hielt in seiner Stellungnahme vom 22. November 1988 zur Frage der 461,5 Millionen Schilling fest,

daß dieser Betrag für ihn nicht nachvollziehbar sei: „Nach ho. Auffassung kann im Fall der mangelnden Erweislichkeit des Einlangens der Ware in der UdSSR nicht die ganze, sondern nur die Differenz auf die Mindeststützung zurückgefordert werden, weil ja vermutlich für alle Länder irgendeine Stützung festgesetzt war und die Ware ja irgendwo hingelangt sein muß.“

Brunner sah in der Einschaltung der Firma Travagricola „erhebliche Verdachtsmomente für eine Verletzung des Punktes 2.13 des Verwertungsvertrages“, also der Bestimmung, wonach Exporte durch Dritte genehmigungspflichtig sind.

Zur Frage mangelhafter Verbringungsnachweise in das Bestimmungsland merkte Brunner an, daß ihm die Stichhaltigkeit der diesbezüglichen Passagen des Prüfberichts Soukups nicht klar seien, und empfahl die Einschaltung eines gerichtlich beideten Sachverständigen.

Zur von Soukup behaupteten Urkundenfälschung stellte Brunner fest: „Das do. Bundesministerium ist daher gemäß § 84 StPO zur Erstattung der Strafanzeige in diesem Zusammenhang verpflichtet.“

Insgesamt kam Dr. Brunner zum Schluß: „Der Abschlußbericht des do. Prüforgans ist mangels entsprechender Detaillierung und Konkretisierung nicht nur als Beweismittel für einen Prozeß unbrauchbar, sondern würde die Prokurator nicht einmal instand setzen, auch nur eine Klage zu verfassen, weil es Sache des Bundes als Kläger wäre, die einzelnen Stützungsfälle zu konkretisieren und das Vorliegen der Rückforderungsgründe bei jedem einzelnen Geschäftsfall präzise zu behaupten und unter Vorlage der entsprechenden Beweismittel unter Beweis zu stellen ...“

Die Finanzprokurator stellte ihre gesamte Stellungnahme jedoch unter folgende Einschränkung: „Vorauszuschicken ist, daß dem Abschlußbericht nur ein Teil der darin zitierten Beilagen angeschlossen ist. So fehlt insbesondere der mehrfach zitierte Nationalbankbericht ...“

Auf diesen Passus bezog sich auch Ing. Soukup in seiner Einvernahme im Ausschuß durch Abg. Dr. Puntigam:

„Ich kann dazu nur eines sagen: Wären sämtliche Beweismittel der Finanzprokurator zur Beweiswürdigung vorgelegt worden, dann hätte sie zu einem anderslautenden Gutachtensergebnis ... gelangen müssen ...“

Puntigam: Aber zumindest die, die prüfungsrelevant waren, müßten ja mitgegangen sein.

Soukup: Ja, theoretisch müßten sie mitgegangen sein. Ich habe den Herrn Dr. Mannert daraufhin auch befragt und er hat gesagt, er hat alle Unterlagen mitgeliefert, aber offensichtlich doch nicht, sonst hätte die Finanzprokurator nicht

schreiben können: „habe nicht, fehlt“ (Soukup 21. Februar 1990, 14.36 Uhr).

Bei der Befragung durch Frau Abg. Dr. Hieden-Sommer stellte Soukup fest, daß er aus der Stellungnahme der Finanzprokuratur „ganz eindeutig“ geschlossen habe, daß dieser die Briefe des Schimmelpfeng-Auslandsdienstes nicht zugegangen sein könnten, worin der Charakter der Travagricola als Briefkastenfirma ausgeführt war (Soukup 21. Februar 1990, 13.22 Uhr). Soukup wurde auch zur Verantwortung für die mangelhafte Übermittlung von Unterlagen befragt: „Helga Hieden-Sommer: Wer ist Ihrer Meinung nach verantwortlich dafür? Soukup: Herr Dr. Mannert.

Helga Hieden-Sommer: Herr Dr. Mannert. Aber eigentlich waren Sie ja weisungsfrei gestellt ...

Soukup: Es sei denn, er hat eine Weisung erhalten. Es ist des öfteren von Weisungen gesprochen worden. Ich kann aber nicht bezeugen und ich weiß auch nicht, ob es Weisungen des Herrn Ministers Riegler oder Weisungen des Dr. Labuda waren. Ich habe Herrn Dr. Mannert wiederholt vorgehalten und gesagt: Herr Dr. Mannert, Herr Dr. Labuda ist kein Weisungsgeber. Er ist für uns ein unzuständiges Organ. Sie müssen die Weisungen vom Minister haben.“ (Soukup 21. Februar 1990, 13.23 Uhr)

Dr. Mannerts Position hiezu war zunächst die:

„Mannert: Alle Beilagen, die er (Anmerkung: Soukup) mir gegeben hat, mitsamt dem Bericht, sind im November 1988 an Prokuratur gegangen.“ (Mannert 21. Februar 1990, 17.31 Uhr)

Frau Abg. Dr. Hieden-Sommer hielt Mannert dann vor, daß er spätestens nach Erhalt der Stellungnahme der Finanzprokuratur, in der diese das Fehlen von Unterlagen anführt, diese Unterlagen hätte übermitteln müssen:

„Helga Hieden-Sommer: Aber ich stelle fest, Sie als Verantwortlicher für die Übermittlung, denn das Antwortschreiben ist ja auch an Sie gerichtet, Sie haben also den Nationalbankbericht, von dem Sie vorhin gesagt haben, daß Sie ihn kennen, nicht mit übermittelt.

Mannert: Ich habe ihn nicht mit übermittelt.

Helga Hieden-Sommer: Das heißt, Sie müssen aus dem ersten Absatz der Stellungnahme der Finanzprokuratur wissen, daß die Schlußfolgerungen der Finanzprokuratur unter Ausschluß der Argumente des Nationalbankberichtes stattfänden.

Mannert: Weil ich davon ausgegangen bin, daß Soukup den ganzen Zusammenhang in diesem Bericht dargelegt hat.

Helga Hieden-Sommer: Ich frage Sie: Haben Sie das in Ihrem abschließenden Bericht, der

an das Parlament gegangen ist, berücksichtigt? Das ist nämlich daraus nicht ersichtlich.

Mannert: Das habe ich nicht berücksichtigt.“ (Mannert 21. Februar 1990, 19.46 Uhr)

„Helga Hieden-Sommer: Eine Stellungnahme kann nur so gut und so schlecht sein, so vollständig die Unterlagen sind.

Mannert: Ja, die Soukup mir übermittelt hat, habe ich alles in ...

Helga Hieden-Sommer: Sie haben den Nationalbankbericht gekannt. Ich kann mich des Eindrucks nicht erwehren, daß Sie da bewußt Unterlagen ausgeschlossen haben. Zuerst stellen Sie fest, daß Sie dann die Verantwortung hatten und Herr Soukup zwar noch beigezogen wurde und etwas sagen konnte, und dann übermitteln Sie die wichtigsten Unterlagen für die Vorwürfe zur Firma Travagricola, nämlich den Nationalbankbericht, wo das detailliert drin ist, nicht mit den Beilagen.

Mannert: Ich möchte dazu sagen, daß Soukup graphisch und verbal alles genau festgehalten hat, was wesentlich zur Beurteilung des Sachverhaltes war.

Helga Hieden-Sommer: Sie sind eigenverantwortlich als Abteilungsleiter der Äußeren Revision, Herr Soukup ist Ihr Untergebener, und in diesem Zeitpunkt — stimmt das? — haben Sie die Sache sozusagen betrieben, verantwortlich. Es ist Ihnen ja übertragen worden.

Mannert: Ja, ja. Zur Einholung der Stellungnahme übertragen worden. Das ist richtig.

Helga Hieden-Sommer: Eben. Für die Stellungnahmen, ob die mit den richtigen Unterlagen gemacht worden sind, ist nicht mehr der Herr Soukup verantwortlich, sondern der Herr Mannert.

Mannert: Ja.“ (Mannert 21. Februar 1990, 19.50 Uhr)

Hofrat Dr. Brunner von der Finanzprokuratur gab zu diesem Themenkomplex vor dem Ausschuß auf Befragen von Abg. Dr. Gugerbauer folgendes an:

„Gugerbauer: ... Ist Ihnen irgendwann einmal bekanntgeworden, daß es einen Bericht der Oesterreichischen Nationalbank über die ÖMOLK gibt?

Brunner: Ja, ich habe ihn aber nie gesehen.

Gugerbauer: Was ist denn Ihr Wissensstand über diesen Bericht?

Brunner: Null.

Gugerbauer: Das heißt, von all den politisch und administrativ Verantwortlichen des Bundesmi-

nisteriums für Land- und Forstwirtschaft hat es nie irgendeiner für notwendig befunden, Sie mit diesem Bericht der Oesterreichischen Nationalbank zu konfrontieren.

Brunner: So ist es.“ (Brunner 7. März 1990, 16.05 Uhr)

„Gaißg: ... Wäre es nicht naheliegend gewesen, das Landwirtschaftsministerium um die fehlenden, sicher nicht unbedeutenden Unterlagen zu ersuchen?

Brunner: Das wäre dann erforderlich gewesen, wenn das der einzige Grund gewesen wäre, der mich daran gehindert hätte, ein endgültiges Urteil über die Berechtigung oder Nichtberechtigung eines Rückforderungsanspruches zu erstellen. Dann haben Sie recht, dann ... hätte ich sicher gesagt: Also bitte, gebt mir einmal die Unterlage, dann werde ich weitersehen.

Nun war aber hier eine Vielzahl von offenen Fragen. Die habe ich alle aufgeworfen. Ich habe gesagt: Das fehlt, das fehlt, das ist ungeklärt, das kann nicht stimmen usw. Wenn Sie mein Gutachten kennen, werden Sie das wissen. Ich habe eine Vielzahl von Ungereimtheiten, von offenen Fragen usw. aufgeworfen. Es war also kein abschließendes Gutachten. Daß ich dann nicht mehr gefragt worden bin oder fast nicht mehr gefragt worden bin, das wußte ich nicht. Im Gegenteil. Ich habe verschiedene Empfehlungen gegeben, was in welcher Richtung veranlaßt werden soll.

Nachdem man mir gesagt hat, am 21. November — das war in etwa eine Woche nach Einlangen des ganzen Konvolutes bei mir — soll ich bei einer Sitzung eine rechtliche Stellungnahme abgeben, hatte ich für das ganze Studium dieser Akten einschließlich der rechtlichen Stellungnahme nur eine Woche Zeit. Es wäre jetzt unökonomisch gewesen, nachdem ich auf keinen Fall eine endgültige Stellungnahme abgeben konnte, jetzt die Zeit zu verplempern mit Teilanforderungen, die mich letztlich auch nicht weitergeführt hätten.“ (Brunner 7. März 1990, 16.13 Uhr)

„Ich hatte dargelegt, welche Erhebungen noch erforderlich sind, und habe erwartet, daß man, wenn all diese Erhebungen erfolgt sind, mich wieder befaßt.“ (Brunner 7. März 1990, 17.10 Uhr)

Der Ausschuß trifft, was den Prüfbericht Soukups und die Stellungnahme hiezu anlangt, folgende Feststellungen:

- Offenkundig hatte Soukup den Kern seines Prüfauftrages nicht erfüllen können. Die Frage möglicher Erlösveränderungen zu Lasten des Bundes und daraus sich ergebender Stützungsrelevanzen blieb unbeantwortet. Es zeigte sich, daß die gegen die Empfehlungen der zuständigen Beamten im BMLF getroffene Entscheidung von Bundesminister Dipl.-Ing. Riegler, lediglich eine Person mit der Prüfung einer so

komplexen und heiklen Materie zu beauftragen, nicht ohne Auswirkung auf das Ergebnis blieb.

- Allerdings ergaben sich aus dem Prüfbericht Soukups über den Nationalbankbericht hinaus weitere Anhaltspunkte für den Verdacht auf Unzukömmlichkeiten:
 - Der ÖMOLK wußte schon seit 1984/85 über den Charakter der Travagricola-Firmen Bescheid, nämlich daß es sich um Briefkastenfirmen handelte,
 - es ergab sich der Verdacht auf verwertungsvertragswidrigen Export durch Dritte ohne erforderliche Genehmigung des BMLF,
 - die Nachweise über die Verbringung der Exportware in das Bestimmungsland waren offenkundig nicht ausreichend,
 - der Vorwurf der Urkundenfälschung stand im Raum.
- Die Sektion III des BMLF (Steiner) bzw. die Gruppe III/B (Thaler) wiesen auf die aus Sicht der Stützungsrelevanz ungenügenden Ergebnisse der Soukup-Prüfung hin. Die Einschaltung von Wirtschaftsprüfern wurde verlangt. Die Rechtssektion des BMLF (Ziegelwanger) verwies auf allfällige Stützungsrückforderungen nach Befassung der Finanzprokuratur.
- Die Finanzprokuratur stellte die Möglichkeit einer Rückforderung der Differenz zur Mindeststützung in den Raum, verwies aber darauf, daß
 - ihr wesentliche Unterlagen wie der Nationalbankbericht fehlten,
 - die Gründe für eine allfällige Stützungsrückforderung wesentlich klarer dargestellt werden sollten, um vor Gericht eine Chance zu haben,
 - es erhebliche Verdachtsmomente auf Verletzung der Bestimmungen des Verwertungsvertrages über Export durch Dritte gebe,
 - daß das BMLF eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft wegen des Verdachts auf Urkundenfälschung machen solle.

Insgesamt herrschte also, sowohl aus der Sicht der Sektion I und III des BMLF, als auch aus jener der Finanzprokuratur beträchtlicher Handlungsbedarf nach Vertiefung der Überprüfungen mit dem Ziel, allfällige Ansprüche des Bundes gegenüber dem ÖMOLK zu sichern.

Vor diesem Hintergrund ist die Position des Leiters der Kontrollabteilung, Min.-Rat Dr. Mannert, besonders bemerkenswert, denn Mannert — sah keine Möglichkeit, dem ÖMOLK einen Verstoß gegen den Grundsatz der bestmöglichen Verwertung nachzuweisen, weil entsprechende Kriterien fehlen würden, was unter bestmöglicher Verwertung zu verstehen sei. Der Ausschuß weist darauf hin, daß mit diesem Argument überhaupt nie eine Stützungsrückforderung denkbar ist,

- betrachtete zwar die Einschaltung von Briefkastenfirmen beim Export gestützter Ware skeptisch, aber letztendlich doch nur als ein Problem der Optik,
- sah im Gegensatz zur Finanzprokurator keinen Anhaltspunkt für den Verdacht auf Verletzung der Verwertungsvertragsbestimmungen über den Export durch Dritte,
- hielt den Nachweis über die Verbringung der Exportware in das Bestimmungsland für gegeben — und mußte vor dem Ausschuss zugeben, daß das Gegenteil der Fall ist,
- enthielt der Finanzprokurator wesentliche Unterlagen zur Beurteilung des gesamten Sachverhaltes vor,
- kam zum Schluß, daß eine Rückforderung der 461 Millionen Schilling nicht erfolgen könne.

Diese Haltung Min.-Rats Dr. Mannerts ist für den Leiter einer Kontrollabteilung unverständlich, ja bestürzend. Der Ausschuss kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß die Handlungsweise Mannerts eher geeignet war, bestehende und zum Teil massive Verdachtsmomente zu bagatellisieren (Frage der Optik!), als sie in ihrer vollen Tragweite zu würdigen und die daraus sich ergebenden Konsequenzen zu ziehen.

Diese Konsequenzen hätten nach Ansicht des Ausschusses die Einleitung unverzüglicher und gründlicher weiterer Prüfungshandlungen sein müssen. Daß der Leiter der Kontrollabteilung solche nicht einmal hausintern vorgeschlagen hat, beurteilt der Ausschuss als besonders gravierend und in keiner Weise in Einklang mit jener Funktion befindlich, die Min.-Rat Dr. Mannert auszuüben hat.

Die Überarbeitung des Prüfberichtes

Der ÖMOLK-Prüfbericht Soukups war am 16. Dezember 1988 Gegenstand einer zum Teil heftigen Debatte im Plenum des Nationalrates. Nachdem der damalige Landwirtschaftsminister Dipl.-Ing. Riegler daraufhin den vier Parlamentsfraktionen die Übermittlung der Ergebnisse zusicherte, die im Rahmen der ÖMOLK-Prüfung gewonnen werden konnten, erhielt der Leiter der Abteilung Äußere Revision, Min.-Rat Dr. Mannert, den Auftrag, den Prüfbericht Soukups zur Vorlage an die Parlamentsfraktionen zu überarbeiten.

„Wabl: ... Wer hat Ihnen den Auftrag gegeben, diesen Schlußbericht zu verfassen?“

Mannert: Der Kabinettschef des Bundesministers im Auftrag des Bundesministers.“ (Mannert 21. Februar 1990, 17.10 Uhr)

Der Ausschuss forschte nach der Begründung dafür, weshalb ein Prüfbericht, der von einem vom Bundesminister weisungsfrei gestellten Prüfer erstellt worden war, von jemandem umgearbeitet

wurde, der selbst ursprünglich mit der Prüfung gar nicht befaßt war.

Hiezu erklärte Kabinettschef Dr. Labuda:

„... die Vorhaltungen hatte Soukup zu machen. Er hatte dann seine Prüffeststellungen dem Bundesminister direkt zu übergeben, dh., er hat sie mir gegeben, damit ich das dem Bundesminister weitergebe... Man kann ja nicht einfach den Rohbericht veröffentlichen oder daraus seine Schlußfolgerungen ziehen. Das Vorhalteverfahren hat dann natürlich der Zuständige, und das war der Abteilungsleiter, durchzuführen.“ (Labuda 22. Februar 1990, 11.01 Uhr)

Auch Vizekanzler Dipl.-Ing. Riegler wurde auf diesen Punkt angesprochen:

„Helga Hieden-Sommer: ... wurde die Weisungsfreistellung von Herrn Soukup zurückgenommen?“

Riegler: Die Weisungsfreistellung ist mit Vorlage des Rohberichtes abgelaufen.“ (Riegler 7. März 1990, 10.55 Uhr)

Min.-Rat Dr. Mannert wurde im Ausschuss nach seinen Qualifikationen dafür befragt, den Prüfbericht umzuarbeiten:

„Wabl: ... Wie sind Sie denn zu einem Schlußbericht gekommen, der — gelinde gesagt — etwas anders ausgefallen ist, als das, was der Herr Soukup an Prüfungsfeststellungen gemacht hat? Was haben Sie geprüft?“

Mannert: Im ÖMOLK-Rohbericht hat eine ganz wesentliche Passage gefehlt, nämlich überhaupt die Stellungnahme der Rechtssektion, die Stellungnahme der Fachsektion, die Stellungnahme der Prokurator und die Stellungnahme der Firmenleitung. Ich bin mit einem meiner Mitarbeiter dann noch Recherchen einholen gegangen zur Firma, habe Schiffsausrüsterlieferungen auf ihre Plausibilität geprüft und habe in Frachtpapiere Einsicht genommen.

Wabl: Wie lange hat denn ungefähr Ihre Recherche gedauert?

Mannert: Ich glaube einen Tag; mit zwei Leuten.

Wabl: Einen Tag.

Mannert: Zwei Tage mit zwei Leuten.“ (Mannert 21. Februar 1990, 17.12 Uhr)

Am 22. Dezember 1988 führte das BMLF mit Vertretern des ÖMOLK ein sogenanntes Vorhaltgespräch durch, in welchem der ÖMOLK mit Vorwürfen des Soukup-Prüfberichtes konfrontiert wurde. Der ÖMOLK nahm hiezu schriftlich in einem Schreiben an das BMLF vom 29. Dezember 1988 Stellung (Akt 09720/01-ÄR/89) und führte zu den wesentlichen stützungsrelevanten Vorhaltungen aus:

- Zur Einschaltung von Agromeat/Travagricola: Diese hätten es ÖMOLK ermöglicht, „den Zutritt zum wichtigen osteuropäischen, insbesondere ... sowjetischen Absatzmarkt zu finden.“

„Es ist nicht richtig, daß sich der ÖMOLK einer Domizil- bzw. Briefkastenfirma in Liechtenstein bzw. Panama (Fa. Travagricola) bediente. Diese Firma wurde vielmehr auf Wunsch der Abnehmerseite in das Geschäft einbezogen und fungierte somit als unser Kunde, an den auch fakturiert wurde.“

„Für den ÖMOLK war einzig und allein maßgebend, daß es ohne Einschaltung von Travagricola/Agromeat nicht möglich gewesen wäre, einen Zugang zu diesen Ostkunden zu erreichen.“

Mit Jahresbeginn 1987 — dies war übrigens der Zeitpunkt der Fertigstellung des Nationalbankberichtes über Agromeat/Travagricola — „ist es dem ÖMOLK gelungen, die Milchexporte auf den Direktverkehr mit den sowjetischen Abnehmern umzustellen.“

- Zur Frage des Exports durch Dritte: Der ÖMOLK bestritt, daß es eine Verletzung des entsprechenden Punktes 2.13. im Verwertungsvertrag gegeben habe. Es gehe im Fall Travagricola/Agromeat „lediglich um Exporte, bei denen der Käufer in einem anderen Land als dem Bestimmungsland seinen Sitz hatte.“

- Zu Nachweisen der Verbringung in das Bestimmungsland:

Diese „wurden durch die entsprechenden Frachtdokumente erbracht, die Ware zur unwiderruflichen Beförderung an den namentlich genannten Empfänger“ übernommen zu haben.

„Weitere Nachweise erübrigen sich daher. Der guten Ordnung halber sei noch festgehalten, daß auch die sonstigen Begleitpapiere (wie etwa Veterinärerzeugnisse) ausschließlich auf den Empfänger lauteten und daher bei einem allfälligen Destinationswechsel unbrauchbar gewesen wären.“

- Zum Vorwurf Soukups, der ÖMOLK habe Dokumentenfälschung zu verantworten, wurde nicht Stellung genommen.

Von den behandelten Vorwürfen an die Adresse des ÖMOLK beschäftigte sich Ministerialrat Dr. Mannert im Jänner 1989 im wesentlichen nur mehr mit jenen des Exports durch Dritte. Seine Recherchen ergaben, daß im bezughabenden Punkt 2.13. des Verwertungsvertrages nach Auffassung der vertragsschließenden Organe nur jene Drittexporteure gemeint waren, die Inländer sind. Daher liege keine Vertragsverletzung und somit auch kein Rückforderungsgrund vor. Diese Ergebnisse wurden in einer Besprechung am 18. Jänner 1989 unter Beisein von Hofrat Dr. Brunner von der Finanzprokuratur durch Abzeichnen eines entsprechenden, mit Datum vom 18. Jänner 1989

versehenen Aktenvermerks zur Kenntnis genommen.

Über die Phase ab Einlangen der Stellungnahmen zum Prüfbericht Soukups bis zur Vorlage des von Mannert umgearbeiteten Berichtes an die Parlamentsfraktionen Ende Jänner 1989 gab es vor dem Ausschuss unterschiedliche Aussagen.

Ing. Soukup bemerkte unter Bezugnahme auf das erwähnte Vorhaltegespräch mit dem ÖMOLK am 22. Dezember 1988:

„Und jetzt sage ich Ihnen ganz klipp und klar den Eindruck, den ich an diesem 22. Dezember hatte: Hier wird konterkariert, und hier bleibe ich als Prüfer allein auf der Strecke! Und genauso hat es sich abgespielt, genauso hat es sich abgespielt.“ (Soukup 21. Februar 1990, 14.44 Uhr)

Soukup ergänzte:

„Ich habe dann resigniert.“ (Soukup 21. Februar 1990, 14.45 Uhr)

der Ministerialrat Dr. Mannert stellte zu diesem Themenbereich folgendes fest

„Dann war es so, daß angesichts der Publizität, die der ÖMOLK-Rohbericht erhalten hat — das war in einer Parlamentsdebatte vom 16. Dezember 1988 — der Bundesminister gesagt hat, also wann ist endlich der Schlußbericht fertig. Darauf habe ich Soukup gefragt. Soukup hat gesagt, er hat jetzt keine Zeit, er muß jetzt auf Kur fahren. Er ist dann auf Kur gefahren und ich habe das dem Bundesminister mitgeteilt. Der Bundesminister hat gesagt: Gut, wenn das so ist, sind die Stellungnahmen eingeholt? Habe ich gesagt: Ja. Hat das Schlußgespräch stattgefunden mit den geprüften Firmen? — Ja. Dann hat er mich über seinen Kabinettschef beauftragt, den Schlußbericht zu verfassen unter Berücksichtigung dieser Stellungnahmen des Rohberichtes.“ (Mannert 21. Februar 1990, 17.11 Uhr)

In der Befragung durch Abgeordneten Dr. Puntigam betonte Ministerialrat Dr. Mannert die Eile, mit welcher der Bericht unter dem Druck der öffentlichen Debatte fertiggestellt werden sollte:

„Puntigam: In dem Zusammenhang ist also, glaube ich, auch gesprochen worden, daß Sie den Auftrag bekommen haben, diesen Bericht zu machen, vom Minister übers Ministerbüro, also über Dr. Labuda. Ist das eine Weisung an Sie gewesen?“

Mannert: Ja, ich habe es so empfunden, daß das eine Weisung war.

Puntigam: Dr. Labuda ist ja an sich nicht berechtigt, Ihnen Weisungen zu geben, außer im Auftrag des Ministers, nicht?

Mannert: Na also, ich weiß nicht. Wir gehen immer davon aus, wenn der Kabinettschef des Bundesministers sagt ... Ich glaube, mich erinnern

zu können, daß er dazugesagt hat, der Minister möchte, daß ich also den Schlußbericht mache, möglichst rasch, auf Grund der Publizität im Gefolge der Parlamentsdebatte vom 16. Dezember 1988.

Puntigam: Und in der Sache selbst schließen Sie aus, daß Sie da etwas erfahren haben, was Sie als Weisung hätten annehmen können, daß der Bericht so ausschauen sollte?

Mannert: Nein.

Puntigam: Ist auszuschließen?

Mannert: Wie war die Frage jetzt? Sie schließen aus, daß —?

Puntigam: Daß Sie also Mitteilungen bekommen haben, die Sie als Weisung verstanden haben, die auf die Abfassung des Berichtes inhaltlich Bezug genommen haben?

Mannert: Nein, inhaltlich nicht, sondern zeitlich war das natürlich, rasch, rasch, rasch! Wie ich gesagt habe, die Gründe dafür, und er soll also nicht 500 Seiten lang sein, weil der Bundesminister gesagt hat, wie er wissen hat lassen, er möchte das den Parlamentsklubs übermitteln, also daß das lesbar ist und nicht eine Doktorarbeit.

Puntigam: Außer Arbeitsauftrag und Termin ist also keine Weisung an Sie ergangen?

Mannert: Nein.“ (Mannert 21. Februar 1990, 19.24 bis 19.26 Uhr)

Vizekanzler Dipl.-Ing. Riegler wies ausdrücklich Vermutungen zurück, die Eile könnte auch im Zusammenhang mit dem damals bevorstehenden ÖMOLK-Vergleich (siehe Abschnitt 3.3.7. dieses Berichtes) gelegen sein:

„Helga Hieden-Sommer: Aber es fällt ja in die Zeit, wo Ihnen auch sehr daran gelegen war, diese Rückforderung sozusagen als nichtig zu haben, denn der ÖMOLK-Vergleich stand ja bevor. Man muß ja sehen, daß parallel andere Fragen mit ÖMOLK gelaufen sind... darum plötzlich die Eile und plötzlich sind die entscheidenden Unterlagen für die Finanzprokurator, ob eine Rückforderung gerechtfertigt ist, nicht beigegeben, dem Bericht dorthin.“

Riegler: Frau Abgeordnete! Das sind jetzt wirklich Vermutungen... die ich aber schon ganz entschieden zurückweisen möchte.“ (Riegler 7. März 1990, 10.50 Uhr)

Schließlich erstellte Min.-Rat Dr. Mannert den von ihm verlangten Abschlußbericht, der einen Umfang von sieben Seiten aufwies. Zu den stützungsrelevanten Vorwürfen aus dem Soukup-Bericht hieß es:

— Zur Verschränkung von ÖMOLK und ÖMEX: Diese Kritik sei berechtigt und bei der künftigen Gestaltung der Milchexportregelungen zu berücksichtigen.

— Zum Export durch Dritte: „Die beiden Vertragsparteien (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft einerseits sowie die Exportfirmen andererseits) gingen im Jahre 1984 bei der Vertragserstellung übereinstimmend davon aus, daß mit dieser Formulierung der inländische ‚Dritte‘ gemeint war. Dies veranlaßte die Finanzprokurator das Zutreffen einer Vertragsverletzung zu verneinen und damit eine Rückforderung von 461,5 Millionen Schilling auszuschließen.“

— Nachweise der Verbringung ins Bestimmungsland:

„Der Frachtbrief der staatlichen Speditionsfirmen ÖBB genügt gem Pkt. 7.2.3. VV (Anm.: Verwertungsvertrag), um die Verfrachtung der Ware ins Bestimmungsland nachzuweisen. Auch andere Dokumente (LKW-Frachtbriefe, Ausfuhrerklärungen, SAT-Frachtbriefe) wurden eingesehen. Die Abt. Äußere Revision hat sich nachträglich von den Frachtdokumenten überzeugt. Von einzelnen unleserlichen Abgangstempeln kann man nicht auf eine bestimmungswidrige Verbringung schließen. Außerdem widerrief der Prüfer im Vorhaltegespräch den wesentlichsten Kritikpunkt. Im übrigen wurden nach der Abschlußprüfung mit der Firma einzelne Verbesserungsmöglichkeiten festgelegt. Die im Rohbericht auf Grund des Punktes ‚Frachtdokumente‘ erwähnten Rückforderungen in Höhe von ebenfalls 461,5 Millionen Schilling sind daher nicht aufrechtzuerhalten.“

— Zur Frage überhöhter Stützungen durch Erlösminderung infolge der Einschaltung von Travagricola/Agromeat hieß es:

„Im Anschluß an den Rohbericht stellte der Prüfer Berechnungen an, ob und inwieweit ÖMOLK dem Prinzip der stützungsgünstigen Verwertung nachgekommen ist... Diese schriftlichen Berechnungen des Prüforgans ergaben, daß ÖMOLK überwiegend Erlöse erzielte, die über den vergleichbaren seinerzeitigen Weltmarktnotierungen lagen... In Summe ergibt sich daher kein Verstoß gegen das Vertragsprinzip der stützungsgünstigen Verwertung.“

Zusammenfassend stellte der Abschlußbericht fest:

„Die wesentlichsten Kritikpunkte des Rohberichtes können nach Berücksichtigung der schriftlichen Stellungnahmen und nach Befassung der geprüften Firmen nicht aufrechterhalten werden. Die Frage einer Rückforderung von Stützungsmitteln stellt sich daher nicht. Die ho. Revisionsabteilung stieß jedoch auf gewisse Unwägbarkeiten und Grenzen der Prüfbarkeit, die vermutlich auch in Zukunft nicht überwunden werden können.“

So kann die Notwendigkeit einer Einschaltung der Firmenkonstruktion Travagricola/Agromeat bzw. Centrotrade beim Export in den osteuropäi-

sehen Raum nur zur Kenntnis genommen werden. ÖMOLK behauptet mit einer gewissen Plausibilität, daß diese Einschaltung Anfang der 80er Jahre unbedingt notwendig war, um am osteuropäischen Markt Fuß zu fassen. Erst ab 1987 waren Direktexporte nach Angabe der Firma möglich. Erschwerend bei der Beurteilung ist außerdem der Umstand, daß es sich bei der Firma Travagricola (Liechtenstein/Panama) um eine sogenannte Domizilfirma handelte. Es ist nicht verwunderlich, daß die Einschaltung einer solchen Firma über den ÖMOLK eine ungünstige Optik brachte, was im Jahre 1987 mancherorts zu Spekulationen Anlaß gab.

An dieser Stelle der Bewertung soll aber auch die volkswirtschaftliche Marktentlastungsfunktion des ÖMOLK, größter Exporteur in diesem Bereich, genannt werden. Auch das Prüforgan hat im Rohbericht diese Funktion mehrmals betont.“

Bevor dieser Bericht den Parlamentsfraktionen übermittelt wurde, kam es jedoch noch zu einer Auseinandersetzung im BMLF selbst, die im Akt 09700/07-ÄR/89 dokumentiert ist. In einer Einsichtsbemerkung vom 6. März 1989 hielt Sektionschef Dipl.-Ing. Steiner diese Auseinandersetzung wie folgt fest:

„Am 19. Jänner 1989 erhielt der Unterfertigte um zirka 21.30 Uhr einen telefonischen Anruf von Dr. Labuda, Leiter des Büros des Herrn Bundesministers Dipl.-Ing. Riegler. Dabei wurde mitgeteilt, daß Herr Bundesminister beabsichtige, am 20. Jänner 1989 über die Präsidiale des NR den Klubobmännern der NR-Fraktionen den von Min.-Rat Dr. Mannert kurzgefaßten ÖMOLK-Prüfbericht zur vertraulichen Kenntnisnahme zuzuleiten. Min.-Rat Dr. Mannert würde am 20. Jänner 1989 um 7.30 Uhr dem Unterfertigten diesen Bericht zur Kenntnis bringen. Die am 20. Jänner 1989 von Min.-Rat Dr. Mannert vorgelegte Berichtsversion im Umfang von sieben Seiten umfaßt eine komplexe Materie, die in einem umfangreichen Bericht vom Prüfer ADir. Ing. Soukup dargestellt wurde, gerafft zusammen. Dieser Kurzbericht wurde dennoch unter Zeitdruck vom Unterfertigten kommentiert (Anlage 1, Einsichtsbemerkung zu Zl. 09.720/01-ÄR/89).“

In dieser Einsichtsbemerkung, datiert mit 20. Jänner 1989, war Steiner zu folgender Schlußfolgerung gelangt:

„Nach Stellungnahmen und Äußerungen diverser Teilnehmer an Vorbesprechungen, daß der Prüfbericht von ADir. Soukup unzureichend sei, ergibt sich nicht als erste Schlußfolgerung, einen Bericht... unter Bezug auf diesen Soukup-Bericht zu erstellen, sondern eine originäre Prüfung dieser komplexen Materie zu veranlassen. Damit wäre allenfalls ein beeideter Wirtschaftsprüfer zu beauftragen.“

Dipl.-Ing. Steiner schilderte den weiteren Hergang der Ereignisse in seiner Einsichtsbemerkung vom 6. März 1989 so:

„Am gleichen Tag fand um 8.45 Uhr bei Dr. Labuda eine Besprechung statt. Weitere Teilnehmer: SChef Dr. Ziegelwanger, MR Dr. Mannert, GL MR DI Thaler, MR DI Fröschl und der Unterfertigte. Oz. Einsichtsbemerkung wird behandelt; Dr. Labuda verläßt das Zimmer, um Herrn Bundesminister zu berichten.

Um 11.00 Uhr des gleichen Tages findet auf Verlangen von Dr. Labuda ein weiteres Gespräch mit SChef Dr. Ziegelwanger, MR Dr. Mannert und dem Unterfertigten statt. Dabei wurde der letzte Absatz der oz. Einsichtsbemerkung sowohl von Dr. Labuda als auch von MR Dr. Mannert heftig kritisiert. Insbesondere der Vorschlag des Unterfertigten, einen originären Prüfbericht, aufbauend auf dem Bericht der OENB zu erstellen, wurde zurückgewiesen. Dr. Labuda stellte in der Folge fest, daß bei Aufrechterhaltung des Vorschlages des Unterfertigten (siehe letzter Absatz der oz. Einsichtsbemerkung) eine Rechnungshofprüfung der Sektion III/GL, III/B veranlaßt werden würde. SChef Dr. Ziegelwanger und MR Dr. Mannert verweisen darauf, daß dem Unterfertigten das Ergebnis des Vorhaltegespräches vom 20. Dezember 1988 (Anm.: das Gespräch fand am 22. Dezember 1988 statt) nicht bekannt sei, da er an diesem Gespräch nicht teilgenommen hatte. Bei dieser Besprechung wurden lt. MR Dr. Mannert die wesentlichen Vorhaltungen des Prüfers als nicht aufrechterhaltbar gefunden. SChef Dr. Ziegelwanger gab zu bedenken, daß ein abgeänderter Kurzbericht auch vom Autor des eigentlichen Prüfberichtes hätte verfaßt werden sollen, zumal ADir. Ing. Soukup für diese Prüfung von Herrn Bundesminister Riegler weisungsfrei gestellt worden war. Da GL MR DI Thaler und MR DI Fröschl das Ergebnis des Vorhaltegespräches wie MR Dr. Mannert beurteilten, wurde die oz. Einsichtsbemerkung abgeändert (Anlage 2: Einsichtsbemerkung zu Zl. 09.720/01-ÄR/89).“

Die abgeänderte Einsichtsbemerkung — ebenfalls mit Datum vom 20. Jänner 1989 — schloß statt der oz. Passage mit folgender:

„Der noch am 5. Dezember 1988 relevierte Vorschlag der Einschaltung eines Wirtschaftsprüfers ist durch die Ergebnisse des sog. Vorhaltegespräches am 22. Dezember 1988 nach Rücksprache mit GL MR DI Thaler und MR DI Fröschl überholt, da die sensiblen, materiellen Fragen wie Stützungsrelevanz und Frachtnachweise aufgeklärt werden konnten.“

Steiner schloß seine Einsichtsbemerkung vom 6. März 1989 wie folgt:

„Das in einer Presseaussendung des zuständigen Referates des Herrn Bundesministers vom 23. Jänner 1989 genannte Zusammenwirken der Handels-

sektion (Anm.: Sektion III, SChef DI Steiner) bei der Vorlage des Endberichtes kann sich daher ausschließlich auf die oben dargestellten Vorgänge beziehen. Die vom Unterfertigten zum eigentlichen Prüfbericht abgegebenen Stellungnahmen werden durch den Kurzbericht weder eingeschränkt noch abgeändert.“

MR Dr. Mannert führte mit Einsichtsbemerkung vom 28. April 1989 zur Einsichtsbemerkung Steiners folgendes aus:

„Die Kritik des Unterfertigten an der damaligen EB-Passage von SC Steiner bezog sich auf sein Vorbringen im allerletzten Augenblick, den Rohbericht und damit auch den Schlußbericht in Frage zu stellen und die Prüfung durch einen Wirtschaftstreuhänder nochmals aufzurollen. Angesichts des Umstandes, daß seit September 1988 die Organe der Sektion III ständig in den Beratungsprozeß eingebunden waren, der Prüfer überdies einen Brichtnachtrag über die Erlössituation lieferte und — was auch SC Ziegelwanger am 20. Jänner bestätigte — die wesentlichsten offenen Fragen ausgeräumt wurden, fand der Unterfertigte die Befassung eines Wirtschaftstreuhänders für überflüssig, so sehr sich die Frage u. U. im Herbst 1988 noch gestellt haben mochte.“

Sektionschef Dr. Ziegelwanger von der Rechtssektion des BMLF hielt in seiner Einsichtsbemerkung vom 23. Mai 1989 fest:

„Mißverständnisse ergaben sich offenbar durch den auch vom Leiter der AR aufgezeigten Umstand, daß Sektionschef Dipl.-Ing Steiner bei dem wichtigsten Gespräch, nämlich beim sog. Vorhaltegespräch am 20. Dezember 1988 (Anm.: es war der 22. Dezember 1988) nicht anwesend war, sondern durch Gruppenleiter Dipl.-Ing. Thaler vertreten wurde. Bei diesem Vorhaltegespräch konnten in Gegenwart des Prüfers ADir Soukup die meisten Prüfbeanstandungen aufgeklärt und auch ausgeräumt werden, was den Prüfer selbst veranlaßte, im Lichte dieser Klarstellungen einige seiner Beanstandungen zurückzunehmen... Über blieb vor allem dann die später von der Finanzprokuratur, gemeinsam mit der Sektion III vorgenommene Auslegung der Vertragsbestimmung über den ‚Export durch Dritte‘. Zur Prüfungsgestion in der letzten Phase (Abschlußbericht etc.) wird vom gefertigten Sektionsleiter nach wie vor die Auffassung vertreten, daß es richtig gewesen wäre, den Prüfer selbst das Ergebnis seiner Wahrnehmungen, unter Berücksichtigung des Ergebnisses des Vorhaltegespräches, durch die Korrektur seines ‚Rohberichtes‘, in Form eines Schlußberichtes festhalten zu lassen. Die damalige Ressorleitung war allerdings offenbar anderer Meinung.“

Im Zeitpunkt der Abfassung des Schlußberichtes war, jedenfalls nach Auffassung aller mitbefaßten Organe der Sachverhalt und das Ergebnis der Prüfung (nach einer entsprechenden Information des Leiters der Sektion III über das Vorhaltege-

spräch schloß sich auch dieser der Auffassung an) so weit klargestellt, daß es der Einschaltung eines Dritten (Rechnungshof, Wirtschaftsprüfer) nicht zu bedürfen schien. Man war eher der Auffassung, daß eine derartige Vorgangsweise einer Desavouierung der Prüfstelle des Ressorts bzw. der Gestion von Organen des Hauses selbst nahe käme.“

Aus dem Akt 09.720/03-ÄR/89 geht hervor, daß Ing. Soukup sich nach seiner Rückkehr vom Kuraufenthalt heftig über den vom Ministerialrat Dr. Mannert abgefaßten ÖMOLK-Abschlußbericht beschwerte. Aus einem im genannten Akt enthaltenen Aktenvermerk von Sektionschef Dr. Ziegelwanger vom 31. März 1989 ist zu entnehmen:

„Soukup äußert seine Verwunderung darüber, daß er, allerdings zum Teil bedingt durch seine Abwesenheiten vom Dienst (Krankheit, Rehabilitation) zum Jahresende 1988/89, in die Abfassung des ÖMOLK-Schlußberichtes nicht eingeschaltet war... Soukup fragte, ob er nunmehr seine nach wie vor bestehenden Bedenken zusammenfassen und protokollieren dürfe. AD Soukup wurde bedeutet, daß die Prüfungsgestion sowohl vom Herrn Bundesminister als auch durch einen Nationalratsbeschluß dem Rechnungshof übertragen worden sei und daß sich daher die Organe des Hauses weiterer Aktivitäten zu enthalten hätten, ähnlich wie dies der Fall sei, wenn ein Sachverhalt zur weiteren Ermittlung bei den Strafjustizbehörden anhängig gemacht worden ist.“

Ing. Soukup verfaßte daraufhin am 17. März 1989 einen „Amtsvermerk“ um „nicht zu einem späteren Zeitpunkt einem Vorwurf der Dienstbehörde wegen verabsäumter gesetzlicher Meldepflichten ausgesetzt zu werden“, in dem er kurz über seine Vorsprache bei Ziegelwanger berichtete und schloß:

„Der Sachverhalt, Übertragung von Zuständigkeiten, insbesondere an Organe des Gerichtes, wird vom Unterfertiger zur Kenntnis genommen.“

Daraufhin verfaßte Ministerialrat Dr. Mannert eine Einsichtsbemerkung vom 30. März 1989, in der er festhielt:

„Zwecks Aufhellung ist jedoch unbedingt anzufügen, daß der Prüfer... Soukup ohnehin mehrmals die Gelegenheit wahrnahm, sich betreffend ÖMOLK-Bericht rechtlich beraten zu lassen. Bei mindestens zwei dieser Gespräche mit Vertretern der Rechtssektion war auch der Gefertigte anwesend.“

Damit soll klargestellt werden, daß der Prüfer rund ein halbes Jahr lang, das zwischen Roh- und Schlußberichterstellung lag, die Gelegenheit hatte, sich über strafrechtliche Meldepflichten und Relevanzen zu informieren. Auch während der Prüfung war es ihm unbenommen (er hätte sogar die Pflicht gehabt!), strafrechtliche Tatbestände zur Meldung zu bringen. ‚Vorwurf der Dienstbehörde‘ kann ihn

nur dann treffen, wenn er trotz Wissens um strafrechtliche Relevanz solche nicht rechtzeitig (das ist vor Beendigung des Schlußberichtes) gemeldet hat.“

Vor dem Ausschuß erklärte Ing. Soukup zum Abschlußbericht Dr. Mannerts:

„Für mich unverständlich ist die Festhaltung: Der Prüfer hat sich geirrt im Prinzip, und daher stellt sich die Frage der Rückforderung nicht.“ (Soukup 21. Februar 1990, 13.21 Uhr)

Seine Skepsis gegenüber dem Abschlußbericht deponierte Soukup auch vor Gericht. Damit konfrontierte Abgeordneter Wolf Kabinettschef Dr. Labuda:

„Wolf: Darf ich Ihnen sagen, was der Herr Regierungsrat Soukup am 9. Juni 1989 anlässlich einer Zeugenvernehmung beim Landesgericht für Strafsachen unter anderem ausgesagt hat?

Labuda: Ja.

Wolf: „Mit dem Schlußbericht an das Parlament kam der Verfasser des ‚profil‘-Artikels, das ist eine Pressesache gewesen, offensichtlich zu dem falschen Glauben, ich wäre der Verantwortliche für diesen falschen Schlußbericht. Das entspricht aus zwei Gründen nicht der Tatsache: Erstens: Der an mich mit schriftlicher Weisung vorgelegte Schlußbericht ist nicht ident mit dem Bericht, der dem Parlament zuzuging. Zweitens: Zum Zeitpunkt der Verfassung und Vorlage dieses gefälschten Berichtes befand ich mich in der Kuranstalt Bad Schallerbach.“

Soukup, der diesen Bericht verfaßt hatte, sagte bei einer gerichtlichen Aussage ganz entschieden, das, was man dem Parlament vorgelegt hat — der Bürochef bzw. der Ressortchef Riegler —, war eine gefälschte Ausgabe des Berichtes von Soukup. Und das ans Parlament! Das ist belegt mit einer Zeugenaussage vor dem Landesgericht für Strafsachen Wien. Was sagen Sie dazu?

Labuda: Entschuldigung! Noch einmal: ‚Gefälscht‘ sagt er?

Wolf: Gefälscht!

Labuda: Gefälscht? Da wird er sich verantworten müssen dafür!“ (Labuda 22. Februar 1990, 11.11 Uhr)

Schließlich beschäftigte sich der Ausschuß mit der Frage, inwieweit die Finanzprokurator in dieser Phase vor Erstellung des den Parlamentsfraktionen zugegangenen Schlußberichtes der ÖMOLK-Prüfung eingeschalten war. Hiezu erklärte Vizekanzler Dipl.-Ing. Riegler vor dem Ausschuß, daß „bis zur Erstellung des Endberichtes in den Aussprachen die Sektionen und die Finanzprokurator beteiligt waren“ (Riegler 7. März 1990, 10.45 Uhr), eine Position, die zuvor schon sein Kabinettschef vertreten hatte (Labuda 22. Februar 1990, 12.32 Uhr).

Hofrat Dr. Brunner von der Finanzprokurator widersprach diesen Behauptungen:

„Hiedensommer: Das heißt also, Sie widersprechen der Aussage, die nicht nur der Herr Vizekanzler gemacht hat, sondern vor ihm auch der Herr Kabinettschef, daß also sozusagen die Finanzprokurator bis zuletzt eingeschaltet war bei der Frage der ÖMOLK-Prüfung, Soukup-Bericht, Nationalbankbericht.“

Brunner: Ich widerspreche dem entschieden.“ (Brunner 7. März 1990, 17.36 Uhr)

Dr. Brunner weiter: „Also bezüglich Prüfung, Prüfbericht Soukup hat es nur eine einzige Besprechung gegeben nach meinem Akt, und das war die vom 18. Jänner 1989, und die hat sich nur auf eine ganz bestimmte Detailfrage bezogen... am 13. Jänner hat es noch ein Telefonat mit Herrn Ministerialrat Dr. Mannert gegeben, das war also die zweite Besprechung. Ich kann Ihnen den Aktenvermerk darüber gerne ablichten lassen. Aber es ist auch wieder um Punkt 2.13. gegangen... also wie gesagt, von Besprechungen und eingebunden kann überhaupt keine Rede sein. Im Gegenteil. Die Finanzprokurator ist ein einziges Mal beauftragt worden mit dem Prüfbericht Soukup, das war eben da im November. Da ist also veranlaßt worden, zu einer doch äußerst komplexen Frage binnen einer Woche ein Gutachten abzugeben. Ich möchte einmal jemanden sehen, der imstande ist, ein solches Gutachten binnen einer Woche abzugeben. Ich habe angenommen, und das kann ich mit großer Sicherheit sagen... daß damit die Sache keineswegs zu Ende ist, das steht sogar abschließend...“

Brunner: Ja, da habe ich sogar geschrieben: Abschließend darf die Prokurator darauf hinweisen, daß sie in den nächsten Wochen wegen der häufigen Gerichtstermine bis zum Jahresende, also zu der Besprechung nicht zur Verfügung steht. Im übrigen dürfte von einem Prüfungsabschluß wegen der nicht nur von der Prokurator, sondern auch in den meisten anderen Stellungnahmen zum Abschlußbericht aufgetragenen Unklarheiten derzeit ohnedies keine Rede sein.

Also ich war immer der Meinung, daß da natürlich noch eine Menge nachkommt. Es waren ja unzählige Fragen. Der Nationalbankbericht war einer von vielen Berichten. Natürlich. Und wie gesagt, ich war eigentlich dann überrascht, den Endbericht habe ich überhaupt nicht gesehen. Ich kenne den gar nicht. Bis heute übrigens nicht.“ (Brunner 7. März 1990, 17.33 Uhr)

Der Ausschuß hält fest:

— Die ÖMOLK-Prüfung sollte offenbar unter dem Eindruck der öffentlichen Debatte um den Soukup-Prüfbericht dringend abgeschlossen werden. Eile, Kürze und leichter Lesbarkeit des Abschlußberichtes wurden von der Ressortlei-

tung offenbar größere Priorität beigemessen, als einer gründlichen Klärung der Vorwürfe. Auf Ministerweisung wurde überdies ein Beamter mit der Vorlage des Abschlußberichtes beauftragt, der selbst nur einen Tag Prüfungshandlungen vor Ort in dieser Causa durchgeführt hat und der daher bei dieser Aufgabe sachlich überfordert sein mußte.

- Der Abschlußbericht wies, was bei den genannten Rahmenbedingungen nicht verwundert, schwerwiegende Mängel auf:
 - Die Einschaltung von Briefkastenfirmen beim Export von gestützten Milchprodukten und der daraus sich ergebende dringende Verdacht überhöhter Stützungsgewährung wurde mit dem Verweis auf „Unwägbarkeiten und Grenzen der Prüfbarkeit“ abgetan. Grundsätzlich ist die Aufgabe einer Revisionsabteilung darin zu sehen, Grenzen der Prüfbarkeit möglichst zu überwinden, statt diese resignierend zur Kenntnis zu nehmen. Dies gilt vor allem und erneut dann, wenn andere Einrichtungen — zB Wirtschaftsprüfer, Rechnungshof — zur Verfügung stünden, um dort weiterzuprüfen, wo die Revisionsabteilung allenfalls überfordert ist. Die Einschaltung solcher Instanzen ist aber von der Revisionsabteilung ausdrücklich abgelehnt worden. Ob dies auch mit der von Sektionschef Dr. Ziegelwanger ange deuteten Position zusammenhängt, die Befassung einer Prüfinstanz außerhalb des BMLF käme einer Desavouierung der Revisionsabteilung gleich, kann nur vermutet werden.
 - Auch die Reaktion der Ressortleitung auf den Vorschlag von Sektionschef Steiner vom 20. Jänner 1989, Wirtschaftsprüfer einzuschalten, ist nicht verständlich: Entweder war die Ressortleitung der Auffassung gewesen, daß die bis dahin gesetzten Prüfungshandlungen unzureichend waren — dann hätte sie jedenfalls den Rechnungshof (oder auch Wirtschaftsprüfer oder ein Prüfteam des BMLF selbst) einschalten müssen. Hielt sie dies aber nicht für erforderlich, dann war die Verwendung des Argumentes gegenüber Sektionschef Steiner, man werde den Rechnungshof einschalten, wohl als Druckmittel gegen die Sektion III des BMLF gedacht, damit der Steiner-Vorschlag zurückgezogen werde (was dann auch geschehen ist). In diesem Zusammenhang gewinnt die Einsichtsbe merkung von Ministerialrat Dr. Mannert vom 28. April 1989 zu Akt 09.700/07-ÄR/89 Bedeutung, in welcher Mannert ausführt, daß der Rechnungshof nicht zuletzt „die Stützungsgestaltung zu prüfen hätte, weil im Rohbericht auch massive Kritik an der Stützungsvergabe zum Aus-

druck kam“. Hätte die Ressortleitung eine solche Prüfung tatsächlich für erforderlich erachtet, so hätte sie sie jedenfalls beantragen müssen.

- Der Punkt „Export durch Dritte“ wurde im Abschlußbericht nicht wirklich geklärt. Mannerts Recherchen führten bekanntlich zum Ergebnis, daß mit solchen Dritten nur Inländer gemeint sein können. Die Travagricola wurde als Ausländer gewertet, der nicht durch die entsprechenden Bestimmungen des Verwertungsvertrages erfaßt sei, weshalb auch keine Vertragsverletzung durch den ÖMOLK vorliege. Diese Position übersah zweierlei:
 - Soukup war in seinem Prüfbericht der Auffassung gewesen, daß der Dritte im Sinne des Verwertungsvertrages nicht Travagricola, sondern Agromeat gewesen sei. Agromeat war jedenfalls Inländer. Dieses Argument Soukups wurde in den Erörterungen zur Erstellung des Abschlußberichtes offenbar gar nicht mehr aufgegriffen.
 - Selbst wenn der Dritte aber Travagricola gewesen wäre, so hätte das BMLF — nicht die Finanzprokuratur, welcher der Prüfbericht der Oesterreichischen Nationalbank nicht vorgelegt worden war — auf Grund des dem Ressort zugegangenen Nationalbank-Prüfberichts wissen müssen, daß der Inhaber der Travagricola Inländer (nämlich Ing. Türkfeld) war.

Im Zusammenhang mit dem Punkt „Export durch Dritte“ wurde überdies im Abschlußbericht Mannerts, wie zitiert, darauf verwiesen, daß die Finanzprokuratur — ausgehend von der Annahme, daß der Dritte Travagricola sei — eine Vertragsverletzung verneint und „damit eine Rückforderung von 461,5 Millionen Schilling ausgeschlossen“ habe. Im entsprechenden Aktenvermerk vom 18. Jänner 1989 heißt es jedoch, daß die Finanzprokuratur eine Stützungsrückforderung nur bezogen auf den Punkt „Export durch Dritte“ ausschließe. Wie bereits behandelt, war die Finanzprokuratur in ihrer ursprünglichen Stellungnahme zum Prüfbericht Soukups der Auffassung, daß allenfalls die Differenz zur Mindeststützung hätte zurückgefordert werden können. Die Formulierung in dem den Parlamentsfraktionen zugegangenen Abschlußbericht, die suggeriert, die Finanzprokuratur sehe keine Möglichkeit einer Stützungsrückforderung, muß daher als irreführend bezeichnet werden.

- Die Angaben im Abschlußbericht über das Vorliegen ausreichender Nachweise über die Verbringung der Ware in das Bestimmungsland stehen im Widerspruch zu den bereits zitierten Aussagen Dr. Mannerts vor dem Untersuchungsausschuß, wonach es keine Beweise für das Einlangen dieser Ware im Bestimmungsland gäbe.
- Die Finanzprokuratur erachtete den gesamten Prüfungskomplex als bei weitem nicht abgeschlossen und ging davon aus, daß noch umfangreiche Erhebungen nötig seien, um Klarheit über die im Soukup-Prüfbericht geäußerten Vorwürfe zu bekommen. Auch die Finanzprokuratur als Rechtsanwalt des Bundes ortete also weiteren beträchtlichen Erklärungsbedarf. Im Gegensatz zu den Aussagen von Vizekanzler Dipl.-Ing. Riegler und seinem Kabinettschef Dr. Labuda war die Finanzprokuratur nicht ausreichend in die Auswertung der Prüfergebnisse Soukups eingebunden und kann daher nicht dafür als Zeuge aufgerufen werden, daß der dem Parlament übermittelte ÖMOLK-Abschlußbericht ausreichend Klarheit geschaffen hat.
- Nach den vorliegenden Unterlagen wurde der Vorwurf Soukups, der ÖMOLK habe Urkundenfälschung zu verantworten, vom BMLF weder im Sinne einer Widerlegung der Vorwürfe noch im Sinne der von der Finanzprokuratur empfohlenen Einschaltung der Staatsanwaltschaft verfolgt.

Auch der ursprüngliche Prüfer Soukup vertrat nach seiner Rückkehr in den Dienst, vor Gericht und vor dem Ausschuß die Auffassung, daß der Abschlußbericht seine Prüfergebnisse nicht ausreichend gewürdigt habe.

Aus all diesen Gründen handelt es sich bei der ÖMOLK-Prüfung des BMLF um eine völlig unzureichende Form der Kontrolle öffentlicher Mittel. Schwerwiegende Verdachtsmomente wurden nur unzureichend oder gar nicht verfolgt, die Chance auf Rückforderung von öffentlichen Mitteln wurde aus der Hand gegeben.

Die Verantwortung für all dies ist nach Ansicht des Ausschusses dem ehemaligen Landwirtschaftsminister Dipl.-Ing. Riegler anzulasten, der zuerst das Prüfteam von drei auf eine Person reduzierte, dann den Prüfbericht von jemandem überarbeiten ließ, der selbst kaum in dieser Angelegenheit geprüft hatte. Zu all dem drängte Bundesminister Riegler noch so sehr auf Eile, daß zwangsläufig der Verdacht entstehen muß, daß Dipl.-Ing. Riegler — ohne ausreichende Berücksichtigung sachlicher Erfordernisse — ein heikles Thema vom Tisch haben wollte.

3.5.3. Alpi-Exporte in die EG und in die USA

Im Jahr 1989 führte die Abteilung Äußere Revision im BMLF eine Prüfung bei den beiden

Alpi-Exportfirmen BKV und Alpex durch. Die Schlußbesprechung bei der Alpi fand am 23. November 1989 statt, an ihr nahm auch der Leiter der Milchexport-Fachabteilung des BMLF, Ministerialrat Dipl.-Ing. Fröschl, teil.

MR Fröschl wurde von Sektionschef Dipl.-Ing. Steiner aufgefordert, einen entsprechenden Dienstreisebericht vorzulegen. Nachdem Fröschl diesem Auftrag nicht entsprochen hatte, erteilte Steiner eine Weisung an Fröschl. Erst daraufhin verfaßte MR Fröschl am 28. November 1989 eine Information für Bundesminister Dr. Fischler (30 499/104-III/SL/89). Allerdings schrieb Fröschl diese Information vor Weiterleitung der Abteilung Äußere Revision vor, die sich ihrerseits weigerte, die Information weiterzuleiten. Der Leiter der Abteilung Äußere Revision, MR Dr. Mannert, begründete diese Weisung vor dem Ausschuß damit, daß nur die Revisionsabteilung dafür zuständig sei, den Minister über Prüfergebnisse zu informieren (Mannert 21. Februar 1990, 17.03 Uhr).

Dieses Beispiel zeigt die nicht immer optimale Kooperation zwischen der für die Stützungsangelegenheiten zuständigen Sektion III und der Abteilung Äußere Revision auf. Denn einerseits — so Gruppenleiter MR Dipl.-Ing. Thaler in einem Aktenvermerk (enthalten in 30 499/102-III/SL/89) — war Fröschl von der Abteilung Äußere Revision zur Teilnahme an der Schlußbesprechung für die Alpi-Prüfung eingeladen worden, andererseits versuchte die Abteilung Äußere Revision zu verhindern, daß MR Fröschl seinen Wissensstand weisungsgemäß an die Ressortleitung weitergab.

Sektionschef Dipl.-Ing. Steiner erklärte hiezu im Ausschuß:

„Meine Aufforderung erging an Abteilungsleiter Fröschl in meiner Sektion, der von mir einen Dienstreiseantrag (Anmerkung: müßte heißen Dienstreiseauftrag) bekommen hatte und den ich natürlich auch auffordern konnte, über seine Dienstreise mir, aber insbesondere dem Minister zu berichten. Ich habe in keiner Weise in die Ingerenz der äußeren Revision eingegriffen“ (Steiner 8. März 1990, 17.32 Uhr)

Auch der Informationsfluß zwischen Sektionschef Steiner und dem Bundesminister dürfte nicht ohne Schwierigkeiten verlaufen. Denn als Steiner am 23. November 1989 in der Sache Alpi einen Termin bei Bundesminister Dr. Fischler zu erreichen suchte, war ein solcher nicht möglich (30 499/102-III/SL/89).

Nachdem sich die Abteilung Äußere Revision geweigert hatte, die Minister-Information MR Fröschls vom 28. November 1989 weiterzuleiten und eine persönliche Vorsprache Steiners bei Bundesminister Dr. Fischler in dieser Causa nicht zustande kam, legte Dipl.-Ing. Steiner

zwei Akte an (30 499/102-III/SL/89 und 30 499/104-III/SL/89), in welchen er Bundesminister Dr. Fischler schriftlich über den Sachverhalt informierte.

Diesen Akten war auch die Information MR Fröschl vom 28. November 1989 angeschlossen. Diese lautet:

„Am 23. November 1989 fand bei der Alpi die Schlußbesprechung über die Überprüfung der BKV und Alpex durch die Abt. ÄR statt.

Wesentlicher Punkt dieser Besprechung waren Preisnachlässe wegen Qualitätsreklamationen bei USA- und EG-Lieferungen, wofür erlaßmäßig nicht zu unterschreitende Freigrenzpreise (bei ansonstigem Stützungsverlust) vorgegeben waren. Wortlaut der maßgeblichen Erlasse: „Die Unterschreitung folgender Ab-Werk-Frei-Grenze-Preise zieht einen Verlust des Stützungsanspruches nach sich. (Die Gewährung von Skonti, Rabatten oder sonstigen Preisnachlässen durch den Exporteur ist untersagt).“

Laut Feststellung der Abt. ÄR wurden ihm Rahmen der stichprobenartigen Kontrolle im Überprüfungszeitraum (BKV 1985 bis 30. Juni 1989, Alpex 1986 bis 1988) zusammen für rund 1 000 t Hartkäse eine Vergütung auf Grund von Qualitätsreklamationen gewährt. Bei wörtlicher Auslegung der Erlaßbestimmungen wäre demnach für diese Menge die Stützung zu Unrecht in Anspruch genommen worden (ca. 35 bis 40 S/kg; unter Zugrundelegung der stichprobenartig erfolgten Überprüfung ergibt das eine Summe von 25 bis 40 Millionen Schilling). Die Alpi sieht die gewährten Gutschriften für Qualitätsreklamationen nicht als Preisnachlässe im Sinne der Erlasse, sondern als ‚Wiedergutmachung‘ für den Qualitätsmangel an den ausländischen Abnehmer.

Auf Grund der Handelsusancen und der wirtschaftlichen Realität ist es durchaus üblich, bei nachgewiesenen Qualitätsmängeln derartige Gutschriften für die bezughabende Ware zu gewähren. Die Gewährung von Gutschriften für Qualitätsreklamationen wurde bei der jeweiligen Erlaßabfassung erinnerlich nicht bedacht.

Der Sinn des eingangs angeführten Erlaßwortlautes ist die Einhaltung einer Preisdisziplin. Da es laut Abt. ÄR nachweislich vorliegt, daß die Gutschriften nur für tatsächliche Qualitätsreklamationen gewährt wurden, wäre die festgestellte Vorgangsweise nicht als vorsätzliche Preisunterfahrung zu werten.

Unter Zugrundelegung einer aus vorstehenden Darlegungen abgeleiteten sinngemäßen Interpretation der Stützungs Erlasse könnte von der Feststellung einer erlaßwidrigen Vorgangsweise der Alpi und der BKV Abstand genommen werden.“

Hiezu ist festzustellen:

— MR Dipl.-Ing. Fröschl konzedierte, daß bei wörtlicher Auslegung der Stützungs Erlasse die

Stützung zu Unrecht in Anspruch genommen worden war.

— Zugleich brachte er großes Verständnis für die Position der Alpi in dieser Frage auf und schlug vor, die Stützungs Erlasse anders als nach dem genauen Wortlaut zu interpretieren. Damit könne auf die Stützungs rückforderung von immerhin 35 bis 40 Millionen Schilling verzichtet werden. An diesem Beispiel zeigt sich — wie auch schon in anderen Fällen —, daß Ministerialrat Fröschl, der als Leiter der BMLF-Fachabteilung eigentlich Bundesinteressen zu vertreten hätte, immer wieder bereit war, sich die Standpunkte der Exporteure zu eigen zu machen. Dabei übersah Fröschl im gegenständlichen Fall den Punkt 12 der Export-Verwertungsverträge, welcher lautet:

„Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, insbesondere auch eine Änderung dieses Vertragspunktes.“ Eine schriftliche Vertragsänderung, welche die Interpretation Fröschls stützen würde, liegt nicht vor.

MR Dr. Mannert selbst — der im übrigen die von Fröschl genannte betroffene Stützungs summe von bis zu 40 Millionen Schilling nicht bestätigen konnte (Mannert 21. Februar 1990, 17.03 Uhr) gab vor dem Ausschuss an, daß die Preisnachlässe nicht hätten gewährt werden dürfen:

„Mannert: ... im Erlaß heißt es, daß Skonti, Rabatte und sonstige Preisnachlässe nicht gewährt werden dürfen.

Hofmann: Also in dem Fall geht es um ‚sonstige‘ ...

Mannert: Das habe ich auch gesagt.

Hofmann: Also streng nach dem Wortlaut der Stützungs Erlasse hätten diese Preisnachlässe nicht gewährt werden dürfen.

Mannert: Ja.“ (Mannert 21. Februar 1990, 19.05 Uhr)

— Für die Begründung der Alpi, die Qualitätsmängel seien der Grund für die Preisnachlässe, hat das BMLF nur den Schriftverkehr zwischen Alpi und den Abnehmern als Unterlagen zur Verfügung. Die Qualität des bezughabenden, in den Jahren 1985 bis 1989 exportierten Käses ist heute nicht mehr anhand von Käseproben nachvollziehbar.

Dr. Mannert erklärt vor dem Ausschuss:

„... wir haben Einblick in die Geschäftskorrespondenz genommen und bitte noch einmal, das ist eine Frage der Plausibilität. Ich bin kein Kriminalbeamter ... daß ich sagen kann: und das ist gefälscht. Auf Grund des Augenscheines muß ich annehmen und davon ausgehen.“ (Mannert 21. Februar 1990, 19.06 Uhr)

An dieser Stelle zeigt sich — unabhängig von den bereits festgehaltenen Bestimmungen der Stützungs Erlasse über Preisnachlässe — ein grundsätzlicher Mangel beim Export österrei-

chischen Käses: Nur wenn die Qualität der Ware beim Export des Käses eindeutig festgehalten wird, kann später bei Reklamationen von Qualitätsmängeln festgestellt werden, ob der Grund für diese Reklamationen korrekt angegeben wurde. Dieses Problem wurde im Ausschuß auch angesprochen:

„Hofmann: Sie können in den Mägen jener Konsumenten, die den Käse 1986 zum Beispiel gegessen haben, sicherlich nicht mehr feststellen, ob der Käse diese Qualitätsmängel gehabt hat.

Mannert: Ich habe kein Enduser-Zertifikat, entschuldigen Sie, das hätte ich gerne, daß es das gibt, aber das kann ich nicht.“ (Mannert 21. Februar 1990, 19.12 Uhr)

- Die Frage von Preisnachlässen auf Grund von Qualitätsreklamationen ist deshalb von besonderer Brisanz, weil Gutschriften bei Käseexporten unter verschiedenen Bezeichnungen, darunter auch unter dem Vorwand der „Mängelabgeltung“ bezahlt werden. Diese Deklaration von Gutschriften als Mängelabgeltung hat der Leiter der Rechtssektion im Landwirtschaftsministerium, Sektionschef Dr. Ziegelwanger, in einer Information an Bundesminister Dipl.-Ing. Riegler vom 14. Juni 1988 ausdrücklich festgehalten (Akt 18 080/01-I/SL/88).

Auf die Frage von Abgeordneten Hofmann nahm MR Dr. Mannert vor dem Ausschuß hierzu Stellung:

„Hofmann: Ist Ihnen sozusagen in den Sinn gekommen, daß angebliche Qualitätsmängel eigentlich auch nur ein Vorwand der Exporteure sein könnten . . .

Mannert: Kann sein.

Hofmann: . . . die Gutschriftenpraxis in geänderter Form weiter zu praktizieren.

Mannert: Ich möchte das nicht ausschließen.“ (Mannert 21. Februar 1990, 19.14 Uhr)

- Es erscheint nicht sehr plausibel, daß ein österreichischer Molkereiverband, dessen Käse regelmäßig Auszeichnungen im In- und Ausland erhält, in einem Zeitraum von fünf Jahren alleine bei Stichprobenüberprüfungen 1 000 t Emmentaler minderer Qualität liefert:

„Hofmann: Nehmen wir an, die genannten Exporte hätten tatsächlich diese Mängel, die begründet werden, aufgewiesen, was sagt denn das über die österreichische Käseproduktion eigentlich aus, wenn in einer stichprobenweisen Überprüfung 1 000 t Emmentaler Qualitätsmängel aufweisen. Wie sehen Sie das?

Mannert: Ja, ich war auch ein bißchen . . .

Hofmann: Wenn man vom Österreichischen Qualitätskäse spricht.

Mannert: . . . unangenehm berührt. Also nachdem Alpi immer wieder Goldmedaillen kriegt, und das habe ich auch in der Schlußbesprechung dargelegt, wo es sehr hart hergegangen ist . . . und genau das habe ich dem Generaldirektor gesagt, daß das mich sehr

verwundert, nachdem laufend Medaillen, weiß Gott von Avignon bis Amerika gewonnen werden und auf einmal sind so hohe Qualitätsmängel.“ (Mannert 21. Februar 1990, 19.13 Uhr)

Im Akt 30 499/102-III/SL/89 schlug Steiner der Ressortleitung konkrete Maßnahmen in der Causa Alpi vor: Die Stützungsrelevanz der in Rede stehenden Exporte sollte genau dargestellt, die Finanzprokuratur informiert und um Beurteilung ersucht und allenfalls sich ergebende Rückforderungen umgehend in die Wege geleitet werden. Doch der Kabinettschef von Bundesminister Dr. Fischler, MR Dr. Wolk, vermerkte auf dem Akt (so wie auf der Nachfolgezahl 30 499/104-III/SL/89):

„Der Bericht der Abteilung Äußere Revision sollte abgewartet werden.“ Bundesminister Dr. Fischler nahm diese Vorgangsweise durch Unterschrift auf dem Akt 30 499/104-III/SL/89 ohne weiteren Kommentar zur Kenntnis.

Der Bericht der Abteilung Äußere Revision liegt bislang nicht vor. Ein Grund dafür sind Nacherhebungen des Landwirtschaftsministeriums. Ihre Begründung ist im Akt 09 710/03-ÄR/89 festgehalten. Es wird auf ein Gespräch der Abteilung Äußere Revision mit HR Dr. Brunner von der Finanzprokuratur am 6. Dezember 1989 Bezug genommen und ausgeführt:

„Der Vertreter Fin.-Prok. bestätigte im allgemeinen die Bedenken der ho. Abteilung im Zusammenhang mit der Gewährung von Gutschriften auf Grund von Qualitätsmängeln.

Konkret ergibt sich aus der Sicht der Finanzprokuratur eine Stützungsrelevanz in jenen Fällen, wo die Ware im Bestimmungsland wegen gänzlicher Unbrauchbarkeit vernichtet werden mußte (dies entspricht nach Auffassung von HR Brunner einer Wandlung im Sinne der Gewährleistungsbestimmungen des ABGB — diesen Standpunkt teilte auch Sekt.-Chef Dr. Ziegelwanger anlässlich eines Gespräches am 13. Dezember 1989).

Da im Zuge der Überprüfung der Firma Alpex und BKV eine stichprobenweise Erhebung der Gutschriften aus Reklamationen erfolgte, wäre es nunmehr auf Anraten der Finanzprokuratur notwendig, diese Gutschriften lückenlos zu erfassen.

Es müßte daher eine Ergänzung zu den eingangs genannten Überprüfungen durch eine lückenlose Erhebung der Qualitätsreklamationen bei den Firmen ALPEX und BKV erfolgen.“

Daher wurden entsprechende Ergänzungserhebungen veranlaßt.

Doch diese wurden „vorerst auf unbestimmte Zeit verschoben“ (Akt 09.710/01-ÄR/90). Denn Bundesminister Dr. Fischler beauftragte die Abteilung Äußere Revision ohne nähere Begründung am 9. Februar 1990 mit einer sofortigen Prüfung des

ÖMOLK, weshalb auf Grund der beschränkten Kapazität der Abteilung Äußere Revision die Alpi-Prüfung zunächst nicht abgeschlossen werden konnte. Im Hinblick auf die derzeit vom Rechnungshof durchgeführte Sonderprüfung der österreichischen Milchproduktenexporte in den vergangenen Jahren, im Zuge welcher auch der ÖMOLK entsprechend geprüft wird, scheint diese Doppelgleisigkeit nicht von vornherein plausibel; auf die genannten Doppelgleisigkeiten wurde im entsprechenden Akt der Abteilung Äußere Revision ausdrücklich aufmerksam gemacht (Akt 09 710/01-ÄR/90).

Vor dem Untersuchungsausschuß äußerte Ministerialrat Dr. Mannert sein Erstaunen über den neuerlichen ÖMOLK-Prüfauftrag und bekräftigte, daß er dagegen Bedenken geäußert habe, weil dadurch laufende Prüfungen verzögert würden:

„Helga Hieden-Sommer: Das heißt, jetzt kommt wieder eine allgemeine ÖMOLK-Prüfung, obwohl der Rechnungshof das gerade prüft. Ist das richtig? Mannert: Darf ich ergänzen, Frau Doktor. Ich habe in einer Fußnote dazugeschrieben, genau auf diesen Punkt aufmerksam gemacht, weil ich doch ein bißchen überrascht war, daß auf einmal jetzt die ÖMOLK-Prüfung drankommt, und habe darauf aufmerksam gemacht, daß eh der Rechnungshof eine Prüfung durchführt ... Ich glaube, sogar in Fettdruck steht das im Akt. Also bitte.

Helga Hieden-Sommer: Heißt das praktisch, daß Sie andere Aufträge jetzt liegenlassen müssen, weil Sie das vordringlich behandeln müssen? Mannert: Ich habe darauf den Kabinettschef angesprochen, wie ich das machen soll. Darauf hat er mir ... einen zusätzlichen ... Mann, einen zusätzlichen Prüfer abgezogen von woanders, von der Buchhaltungsprüfstelle, der jetzt bei mir dienstzugeteilt ist.

Helga Hieden-Sommer: Ist da ein Prüfungsschwerpunkt dabei?

Mannert: Prüfungsschwerpunkte sind keine. Es heißt in der Ausschrift: Grundlage sind die geltenden Rechtsbestimmungen, allgemein laut Verwertungsvertrag.

Helga Hieden-Sommer: Jetzt haben wir eine Sonderprüfung, allgemeine Prüfung, Rechnungshofprüfung ... und da wird vom Ministerbüro aus — verstehe ich das richtig? — die Weisung gegeben, eine allgemeine Prüfung einfach so auf Grund der Rechtslage ohne besonderen Auftrag durchzuführen.

Mannert: Ja, also im Auftrag des Bundesministers, nehme ich an. Steht ja auch drinnen. Und Bundesminister Fischler hat ja den Akt unterschrieben. Auf Grund dessen ist das nicht nur vom Büroleiter irgendein Einfall, sondern den hat der Bundesminister tatsächlich gegeben, weil er einige Tage danach den Akt abgezeichnet hat.

Helga Hieden-Sommer: Das Motiv kennen Sie nicht?

Mannert: Nein.“ (Mannert 21. Februar 1990, 19.41 bis 19.43 Uhr)

Bundesminister Dr. Fischler gab vor dem Ausschuß eine deutlich andere Darstellung:

„Fischler: ... Bitte ... von meiner Seite her wurde hier überhaupt keine Verzögerung in irgendeiner Weise verschuldet oder veranlaßt oder irgend etwas dergleichen, sondern die Äußere Revision hat dort geprüft. Sie hat dann nach vermeintlichem Abschluß — so muß ich sagen — der Prüfung eine Besprechung mit der Finanzprokurator vor Weihnachten gehabt. In dieser Besprechung mit der Finanzprokurator hat sich die Notwendigkeit ergeben, Nacherhebungen durchzuführen. Es ist daher nicht von mir verschuldet worden, sondern es ist im Einvernehmen mit der Finanzprokurator beschlossen worden, daß man diese Dinge noch nacherhebt. Diese Nacherhebungen wurden dann auch aufgenommen, wobei der Grund, warum hier nicht sofort diese Nacherhebungen gemacht wurden, auch aktenkundig ist. Es war nämlich der Zuständige bei der Alpi, mit dem diese Dinge zu diskutieren waren, nicht greifbar. Von da her hat man sich vereinbart, ich glaube am 19. Jänner oder so irgendwann wieder mit der Prüfung zu beginnen. Ich müßte nachschauen. Jedenfalls wurde dann sofort die Prüfung wieder aufgenommen, sobald das möglich war. Und es ist auch nicht richtig, was behauptet wurde, daß es dann auf Grund dessen, weil ich angeordnet habe, die ÖMOLK-Prüfung vorzuziehen, zu einer Verzögerung gekommen wäre. Am geplanten Tag waren die Prüfer in Salzburg und haben diese Nacherhebungen durchgeführt ... Der Leiter der Äußeren Revisionsabteilung hat mir mitgeteilt, das Prüfungsergebnis ... über die Alpe wird mir Ende April vorgelegt werden ... und der Prüfbericht über die BKV wird mir Ende Mai vorgelegt werden.“ (Fischler 28. März 1990, 17.00 Uhr)

Es war im Ausschuß nicht mehr möglich, aufzuklären, weshalb die Zeugenaussagen zu dieser Angelegenheit so unterschiedlich waren. Die Aussagen von Bundesminister Dr. Fischler widersprechen auch der Darstellung im bereits zitierten Akt 09 710/01-ÄR/90.

3.5.4. Kontrolle von Portugal-Exporten

Die Verdachtsmomente auf allfällige Unzukömmlichkeiten bei österreichischen Käseexporten nach Portugal wurden bereits im Abschnitt 3.3.3. dieses Berichtes dargestellt. Es ging im wesentlichen um die Verlagerung österreichischer Emmentaler-Verarbeitungsware, die mit hohen Stütungen nach Portugal exportiert worden war, in die USA sowie die daraus sich ergebende Lukrierung von Stützungsdifferenzen.

In jenem Akt 30 130/25-III/B/10/88, in welchem MR Dipl.-Ing. Schlögl den Verdacht äußerte, österreichische Käselieferungen nach Portugal seien in die USA verkehrsverlagert worden (siehe Abschnitt 3.3.3. dieses Berichtes), schlug Schlögl vor, die Äußere Revision des BMLF „zu beauftragen, bei OEHEG und den betreffenden Exporteuren eine Sonderprüfung durchzuführen“. Diese Anregung wurde vom Leiter der Revisionsabteilung, MR Dr. Mannert, nicht aufgegriffen. Mannert verwies in einer Einsichtsbemerkung vom 18. August 1988 darauf, daß im „Zuge einer generellen Prüfung b. OEHEG im 2. Halbjahr 1988 ... ua. auch dieser Aspekt zu prüfen sein“ werde.

Im Oktober 1988 nahm Mannert an einem von den holländischen Behörden (Allgemeiner Inspektionsdienst, nachgeordnete Dienststelle des niederländischen Landwirtschaftsministeriums) veranstalteten Internationalen Käsebetrugs-Meeting 1988 teil, an welchem im Auftrag des Landesgerichtes für Strafsachen Wien auch der gerichtlich beidete Sachverständige Mag. Zachs sowie Dr. Kracher als Zeuge des Gerichtes teilnahmen. An dieser Veranstaltung nahmen ua. auch Vertreter des portugiesischen Zolls teil.

Im Bericht Mag. Zachs (24 cVr 1 029/85) hieß es:

„Von den portugiesischen Zollbehörden wurden im Rahmen der Tagung Fakturen der Fa. BKV über österreichische EMMENTALER-Lieferungen an die portugiesische Fa. ERU in der Höhe von ca. 2,2 Millionen Kilogramm übergeben ... Laut Auskunft des portugiesischen Zolls ist der Käse, der für Portugal bestimmt war, ausnahmslos in die USA gegangen. Die Republik Österreich hätte hierbei bei einer Stützungsdifferenz von ca. 20 S je kg zwischen Portugal und USA um mehr als 40 Millionen Schilling zuviel an Stützungsgeldern bezahlt.“

Laut Zachs Bericht äußerte der Vertreter der US-Zollbehörden, Wallace, im Hinblick auf die österreichischen Käseexporte nach Portugal folgenden Verdacht:

„Die Statistiken sagen also, daß dies österreichischer Käse ist, weil sie Subventionen zahlen. Aber es ist nicht österreichischer Käse. Wir haben den Verdacht, daß ERU ungarischen Käse aus Österreich kauft und Österreich den Käse subventioniert. Vielleicht auch nicht, daß der Käse nur transitiert wird. Aber wir haben in all den bisherigen Untersuchungen gelernt, daß all das möglich ist. Wir haben insgesamt gefunden, daß der Käse falsch deklariert war ... Abgaben wurden gebrochen, Quoten wurden verletzt. Subventionen in Europa und Österreich wurden mißbraucht.“

Der Vertreter des niederländischen Allgemeinen Inspektionsdienstes, Kamphuis, sprach Mannert direkt auf die österreichischen Emmentaler-Lieferungen nach Portugal und den Verdacht an, daß es sich möglicherweise gar nicht um österreichische Ware handle.

Im Bericht Zachs findet sich folgende Passage: „Kamphuis: Wir müssen den gesamten Weg des Käses transparent machen, durch Dokumente beleben. Vom Produktionsland bis in die USA. Und ich hoffe, daß jeder hier begreift, daß — wenn ein Stück fehlt oder falsch ist in dieser Kette — die ganze Sache zusammenbricht. Sind Sie in der Lage, Herr Mannert, daß diese Untersuchungen in Österreich noch heuer abgeschlossen werden können?“

„Mannert: Ja!“ Es ist sehr aufschlußreich, den Dienstreisebericht MR. Dr. Mannerts über diese Tagung zu lesen (Akt 09 700/17-ÄR/88). Dr. Mannert nahm Bezug auf Gespräche mit den auf der Tagung anwesenden portugiesischen Vertretern und hielt fest:

„Im Endeffekt konnte mit den Portugiesen jedoch keine Klarheit geschaffen werden, woher die Mengen von 646 t Emmentaler tatsächlich stammen. Es wurde bestätigt, daß Portugal selbst keinen Emmentaler erzeugt, aber in größeren Mengen aus Österreich zukaufte (dazu wurden dem Vertreter Österreichs zahlreiche Kopien von Exportfakturen der österr. Fa. BKV übergeben, deren Auswertung jedoch dem Ziel nicht näherbringt). Ein Zollbeamter der US-Botschaft Den Haag (Mr. Wallace) wandte im Zuge dieses Disputs ein, es sei ja nicht klar, ob die in Rede stehenden 646 t Emmentaler aus Österreich stammten, auch wenn Portugal aus Österreich offiziell importiere. Unter Umständen, so der US-Beamte, kommt diese Menge — auf Umwegen — aus Osteuropa. Der Vertreter Österreichs bat die US-Beamten um eine Kopie der diesbezüglichen Eingangszollungsdokumente, wodurch man ... Schlüsse ziehen könne. Dies wurde zugesagt, jedoch mit dem Hinweis, daß auf diesen Dokumenten nicht unbedingt die wahre Herkunft der Ware ist.“

Die Differenzen zwischen den beiden Berichten sind augenfällig:

- Zachs gab an, die portugiesischen Vertreter hätten definitiv erklärt, der gesamte von Österreich nach Portugal gelieferte Emmentaler sei in die USA gegangen. Mannert erklärte, daß letztlich „mit den Portugiesen ... keine Klarheit geschaffen“ werden konnte.
- Zachs erwähnte ausdrücklich den Verdacht, daß Österreich für ungarischen Käse Exportsubventionen bezahlt habe, im Bericht Mannerts wird dieser Themenkomplex nur sehr vage abgehandelt. Weder wird das mögliche Herkunftsland (Ungarn) erwähnt, noch ausdrücklich der Verdacht auf Subventionsbetrug.
- Die laut Zachs Bericht von Mannert gegebene Zusage, die Causa Portugal noch heuer, also 1988 aufzuklären, scheint in Mannerts Dienstreisebericht nicht auf. Mannert erwähnte lediglich, daß er das Finanzministerium um die Untersuchung entsprechender Transitgeschäfte gebeten hatte.

Der Ausschuß hält fest:

Schon in früheren Abschnitten über die Tätigkeit der BMLF-Kontrollabteilung (siehe etwa Abschnitt 3.5.2. dieses Berichtes) wurden Zweifel an der Wirksamkeit dieser Einrichtung deutlich. Am Beispiel des Käsebetrugs-Meetings und beim Vergleich der beiden Berichte kann ermessend werden, daß die Präzision der Angaben der Revisionsabteilung zu wünschen übrig läßt.

Die weitere Entwicklung:

- Dem Akt 09 700/11-ÄR/89 ist zu entnehmen, daß am 5. April 1989 eine Sitzung im BMLF zur Causa Portugal stattfand, an welcher ua. MR Dr. Mannert, HR Dr. Brunner von der Finanzprokuratur und MR Dipl.-Ing Fröschl sowie MR Dipl.-Ing. Schlögl von der Milchexport-Fachabteilung des BMLF teilnahmen. Es ging um die Frage, ob die im Jänner 1989 verhängte Stützungsblockade über den Portugal-Exporteur, die Alpi-Tochter BKV, vom BMLF wieder aufgehoben werden solle. Bei dieser Sitzung erklärte Dr. Mannert laut dem zitierten Akt zwar, daß „anzunehmend sei, daß ein Teil des österr. Emmentalers nach USA gelangt ist“. Auf die von Dr. Brunner aufgeworfene Frage, „ob die von der BKV 1987 nach Portugal gelieferte Menge von 1 900 t bei gegebener Qualität (überlagert und mit erhöhten Strahlenwerten) auch zum Stützungsersatz für Randstücke direkt in die USA hätte geliefert werden können“, gelangten die Sitzungsteilnehmer jedoch „zu der übereinstimmenden Auffassung, daß die großteils mit Sonderstützung nach Portugal exportierte Menge von 1 900 t in dieser Form wahrscheinlich nicht mit einem Stützungsersatz von 44 S bis 47 S für Randstücke in den USA abzusetzen gewesen wäre.“

Die Finanzprokuratur erklärte daraufhin, daß — vorbehaltlich einer entsprechenden Entscheidung im BMLF — „kein Grund für eine weitere Blockierung der Stützung bestehe“.

Die Stützungsblockade wurde in der Folge auch aufgehoben (siehe dazu auch Abschnitt 3.3.3. in diesem Bericht).

- In einem Aktenvermerk der Revisionsabteilung vom 7. April 1989 (Akt 09 700/11-ÄR/89) wird darauf verwiesen, daß die Abteilung von den US-Behörden Unterlagen über die portugiesische Abnehmerfirma des österreichischen Käses, also die Fa. ERU erhalten habe. Die Analyse dieser Unterlagen führte die Revisionsabteilung zu folgenden Schlüssen:
„Auf Grund der vorliegenden Informationen kann es als sicher angenommen werden, daß tatsächlich über ERU Portugal im Jahr 1987 österr. Emmentaler in Form von Reibkäse und in der Menge von 647 t in die USA gelangt ist. Da in den bezughabenden Stützungserlassen betreffend Sonderstützungen von 52 S und 60 S keine Destination enthalten ist, kann mit einem

Weitertransport der Ware kein Stützungsverlust verbunden sein. Die weitere Aufrechterhaltung des Stützungsseinbehaltes über 12 Millionen Schilling erscheint aus ho. Sicht unter diesen Umständen nicht länger gerechtfertigt.“

Der Ausschuß stellt fest:

- Trotz Aussagen von portugiesischen Zollbeamten im Herbst 1988, die von einem gerichtlichen Sachverständigen als eindeutiger Hinweis auf Verkehrsverlagerungen österreichischen, hochgestützten Käses von Portugal in die USA gewertet wurden, sah die Revisionsabteilung des BMLF in dieser Frage noch nicht klar.
- Als die Revisionsabteilung dann im April 1989 klar sah — nämlich, daß der Käse sehr wohl in die USA gelangt war —, hielt sie die Rechtfertigung für einen Stützungsseinbehalt als nicht gegeben, weil für die betreffenden Exporte keine Destinationseinschränkung gegeben gewesen wäre.
- Diese Argumentation übersah, daß der portugiesische Abnehmer sich verpflichtet hatte, „die Ware nicht weiterzugeben, auch nicht in die USA“ (Steiner, 8. März 1990, 14.33 Uhr). Dieses Thema wurde zwar bei der erwähnten Sitzung am 5. April 1989 kurz angesprochen (Akt 09 700/11-ÄR/89), nach den dem Ausschuß vorliegenden Unterlagen jedoch von der Revisionsabteilung nie gründlich behandelt.
- Schließlich ist die Revisionsabteilung der Frage — die im BMLF durchaus aufgeworfen war (siehe Abschnitt 3.3.3. dieses Berichtes) — nicht ausreichend nachgegangen, ob — selbst wenn keine Stützungsrelevanz vorgelegen sein sollte — nicht allein der Umstand der Verkehrsverlagerung in die USA etwa US-Importquoten verletzt hat. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die Handlungsweise der BMLF-Revisionsabteilung in der Causa Portugal beträchtliche Ungereimtheiten aufweist. Er bemängelt eine zu wenig präzise Nachprüfung jedes einzelnen Momentes, das für die Rückforderung oder den Einbehalt öffentlicher Mittel relevant ist. Der Ausschuß erwartet, daß die Revisionsabteilung des BMLF künftig ihre Aufgaben effizienter wahrnimmt.

3.5.5. Kontrolle Schiffsausrüster

Wie im Abschnitt 3.3.2. dargestellt, ergab sich in den Jahren 1986/1987 der Verdacht auf Stützungsbruch bei österreichischen Käseexporten an holländische Schiffsausrüster. Dieser Käse sei — so die holländischen Behörden — zum Großteil in die USA weiterverbracht worden. Für österreichische Käselieferungen in die USA wäre ein wesentlich geringeres Stützungserfordernis nötig gewesen. Die Differenz zwischen den niedrigeren Stützungsätzen für US-Exporte und den höheren für Lieferungen an Schiffsausrüster bildete den Gegenstand des Betrugsverdachts.

In diesem Zusammenhang unternahm der damalige provisorische Leiter der BMLF-Kontrollabteilung, Dr. Kracher, mit Genehmigung von Bundesminister Dipl.-Ing. Riegler im Juli 1987 eine Dienstreise nach Holland, um dort aufliegende Unterlagen über die Verkehrsverlagerung des Käses von Holland in die USA einzusehen. Ansprechpartner Krachers in Holland war der Allgemeine Inspektionsdienst, eine nachgeordnete Dienststelle des niederländischen Landwirtschaftsministeriums.

Mit Akt 31 590/08-III/B/11/87 legte Dr. Kracher seinen Dienstreisebericht vor:

„Vorläufige Ergebnisse:

1. Im Zeitraum 1. Jänner 1984 bis 17. Juli 1986 sind laut niederländischen Ermittlungsbeamten 2 326 474 kg Käse aus Österreich, Ungarn, CSSR, Island und Neuseeland auf EG-Käse umdeklariert und in die USA exportiert worden. Davon sind 1 642 225,8 kg österreichischer Käse nicht auf Schiffsausrüster bzw. nach Venezuela, sondern in die USA, nach Kanada bzw. Puerto Rico gelangt. Im Zeitraum August 1986 bis März 1987 sind 1 204 309 kg nicht EG-Käse als EG-Käse mit gefälschten Dokumenten in die USA gelangt. Wie hoch der Anteil österr. Käses ist, konnte bis dato noch nicht verifiziert werden. In Anlehnung an den vorherigen Zeitabschnitt kann laut niederländischen Ermittlungsbeamten davon ausgegangen werden, daß unter Umständen ca. 800 000 kg österr. Herkunft sind. Es handelt sich dabei sowohl um Hartkäse (zum überwiegenden Teil) als auch um Schnittkäse.
2. Betroffen sind dabei die Ausfuhren der Österreich-Firmen:
Fa. Woerle (Verwertungsvertragspartner)
Fa. Achorner (Verwertungsvertragspartner)
Fa. Tollinger (Verwertungsvertragspartner)
Fa. Pinto (Zwischenhändler)
3. In die USA gingen die oben genannten Käsemengen als EG-Ware ein:
Montasio-Käse aus Belgien
Emmentaler aus der BRD
4. Auf Grund konkreter Hinweise aus den bisherigen Untersuchungsergebnissen — vor allem aus den Einvernahmen des betroffenen niederländischen Käsehändlers während der Untersuchungshaft — wird der dortige Staatsanwalt die Ermittlungen auf dem Sektor Schnittkäseexporte in die USA und auf weitere holländische Firmen ausdehnen. Das heißt, daß davon auszugehen ist, daß mit der Ausweitung der Recherchen auf die niederländischen Schnittkäseimportfirmen für ‚Zollfrei-Zone-Schiffsausrüster‘ die Ausfuhren der österr. Exporteure OEMOLK, WOERLE, BKV mit durchleuchtet werden.
5. Als erster Schritt wäre nunmehr seitens der Fachabteilung III B 10 zu den oben genannten Käsemengen die dazugehörigen Stützungen

für ‚Zollfrei-Zone-Schiffsausrüster‘ und USA, sowie die Differenzen zwischen diesen Destinationen aufzubereiten. Damit wäre neben der Waren- auch die betroffene Geldmenge transparent gemacht.

6. In der Beilage wird der bezughabende Verwertungsvertrag mit den für diesen Gegenstand gekennzeichneten Stellen zur Kenntnis gebracht.
7. Das dem Unterfertigten in den Niederlanden zur Verfügung gestellte Material wird noch diese Woche dem zuständigen Richter Dr. Veigl übergeben.“

Die Ergebnisse der Dienstreise Dr. Krachers verdichteten also den Verdacht auf möglichen Stützungsbetrug ganz erheblich.

Diese Erkenntnisse waren — so MR Dipl.-Ing. Thaler vor dem Ausschuss — „für uns in der Fachsektion ... von ganz eminenter Bedeutung.“ (Thaler 8. Februar 1990, 11.02 Uhr)

Doch kurz darauf sah sich Dr. Kracher vehementer Kritik seitens des Kabinettschefs Dr. Labuda ausgesetzt. Am 11. August 1987 kam es im Ministerbüro des BMLF zu einer Besprechung unter dem Vorsitz von Labuda. Einer der Schwerpunkte dieser Sitzung war die Dienstreise Krachers. Im Akt 31 998/06-III/GL/B/87 hielt Dipl.-Ing. Thaler, der ebenfalls an dieser Besprechung teilgenommen hatte, dazu folgendes fest:

„Nach Auffassung des Leiters des Büros des Herrn Bundesministers war Dr. Kracher nicht berechtigt, den Antrag auf Genehmigung einer Auslandsdienstreise ... auf ein Rechtshilfeersuchen zu stützen.“

Thaler fügte hinzu, daß „der Eindruck gewonnen werden mußte, daß ... vom Leiter des Büros des Herrn Bundesministers ein Fehlverhalten von OKmsr. Dr. Kracher gesehen wurde.“

Dr. Labuda begründete seine Kritik an Dr. Kracher damit, daß sich dieser bei Beantragung seiner Dienstreise (Akt 31 900/22-III/B/11/87) unzulässigerweise auf das Rechtshilfeersuchen der niederländischen Behörden gestützt habe. Es wäre — angesichts des auf Grund der Anzeige des BMLF bei der Staatsanwaltschaft vom November 1986 dort anhängigen Verfahrens — Sache des Landesgerichtes für Strafsachen Wien gewesen, diese Recherchen in Holland durchzuführen. Labuda stützte sich bei seiner Auffassung darauf, daß es sich bei den von Kracher in Holland eingesehenen und zum Teil nach Österreich mitgebrachten Schriftstücken um Gerichtsunterlagen gehandelt habe:

„Daß er die Unterlagen beigebracht hat, das war im Ergebnis natürlich gut, aber man kann sich nicht einfach in ein Gerichtsverfahren einmengen. Er hat vom Gericht Akten übernommen, er hat sie bei uns in den Stahlschrank gegeben und ist auf Urlaub gegangen, und meine Auffassung war es zu sagen:

Um Gottes willen, nehmen Sie die Akten und bringen Sie sie so schnell wie möglich zu Gericht.“ (Labuda 22. Februar 1990, 11.44 Uhr).

Dr. Kracher widersprach dem entschieden: „Ich habe diese Unterlagen ganz sicher nicht von den Justizbehörden übernommen.“ (Kracher 8. März 1990, 10.33 Uhr).

„Kracher: Das waren Unterlagen des allgemeinen Inspektionsdienstes im Landwirtschaftsministerium.“

Gaigg: Im niederländischen Landwirtschaftsministerium?

Kracher: Natürlich.

Gaigg: Ich habe das vielleicht nicht ganz richtig verstanden: Sie haben ein kurzes Gespräch mit dem holländischen Staatsanwalt ... geführt, und der hat sie dann eingeladen, sich sozusagen bei den Unterlagen zu bedienen?

Kracher: Ja, aber im Landwirtschaftsministerium. Im Landwirtschaftsministerium gab es drei Kästen voller Unterlagen aus den Hausdurchsuchungen bei der Firma.

Gaigg: Das war jetzt — wenigstens für mich — etwas mißverständlich, denn das hat so geklungen, als wären die Unterlagen beim Staatsanwalt oder bei Gericht gewesen.

Kracher: Nein.

Gaigg: Das ist dann klar.“ (Kracher 8. März 1990, 10.44 Uhr).

Abg. Dr. Gaigg konfrontierte Dr. Kracher mit der Frage, weshalb nicht der beim Landesgericht für Strafsachen Wien zuständige Richter Dr. Veigl selbst nach Holland gefahren sei, um Ermittlungen zu pflegen. Kracher wies darauf hin, daß Veigl in einem Telefonat mit ihm, Kracher, „darauf hingewiesen hat, daß es auf Grund von Personalmangel sehr schwierig sein wird, vor dem Zeitpunkt, den der Herr Dr. Gerding (Anmerkung: holländischer Staatsanwalt) ihm vorgeschlagen hat, daß nämlich die Unterlagen nur bis zu einem gewissen Zeitpunkt vorhanden sind, daß es unter Umständen nicht möglich ist, daß er oder ein von ihm beauftragter Vertreter dort hinfährt.“

Worauf meine Frage war: Wir hätten größtes Interesse, in die Unterlagen Einsicht zu nehmen; wie auch immer. Es war dann so, daß er gemeint hat: Ja es ist dem Landwirtschaftsministerium unbenommen, selbst initiativ zu werden.“ (Kracher 8. März 1990, 10.31 Uhr):

Dr. Kracher berief sich außerdem auf einen mit 18. November 1986 datierten Aktenvermerk von Sektionschef Dr. Ziegelwanger (BMLF-Rechtssektion), der im Justizministerium (MR Dr. Felsenstein) die Auskunft eingeholt hatte, es

bestünden „keine Bedenken gegen einen Informationsaustausch zwischen einschlägigen Fachressorts auf internationaler Ebene“. Die Anlaufstelle Krachers in Holland war ja, wie erwähnt, der Allgemeine Inspektionsdienst, welcher dem niederländischen Landwirtschaftsministerium unterstellt ist.

Das Landesgericht für Strafsachen Wien würdigte die Informationen, welche Kracher aus Holland mitgebracht hatte. Dies belegt ein Brief Dr. Veigls an das BMLF vom 29. September 1987. Darin führte Dr. Veigl aus, „daß die von Dr. Kracher aus Rotterdam mitgebrachten Unterlagen zur raschen Aufklärung des Strafverfahrens von großer Bedeutung sind. Die Dienstreise und die dadurch sehr fundierte Zeugenaussage des Dr. Kracher erspart damit dem Gericht und der Staatsanwaltschaft zunächst weitere allenfalls langwierige Rechtshilfeersuchen. Dafür herzlichen Dank.“ (Gerichtszahl 27 aVR 641/87, beiliegend beim BMLF-Akt 30 498/20-III/GL/B/87).

Bundesminister Dipl.-Ing. Riegler selbst nahm die Dienstreise Krachers gegenüber dem Parlament zum Anlaß, um in einer Antwort auf eine schriftliche Anfrage der FPÖ vom 1. Juni 1987 zu belegen, daß das Ressort in der Prüfung österreichischer Schiffsausrüstungsexporte nicht säumig sei: „Hiezu war auch ein Beamter der Kontrollabteilung, gestützt auf das österreichische Rechtshilfeersuchen in den Niederlanden, um Beweismittel bei den Niederländischen Behörden zu erheben, welche unverzüglich den österreichischen Strafbehörden übermittelt werden.“ (Akt 01 041/68-Pr.Alb/87).

Doch im BMLF selbst verlangte Kabinettschef Dr. Labuda bei der Sitzung vom 11. August 1987 im Ministerbüro von Gruppenleiter Dipl.-Ing. Thaler, er möge zur Dienstreise Krachers eine „Dokumentation“ erstellen (Akt 31 998/06-III/GL/B/87).

MR Thaler listete daraufhin die entsprechenden Schriftstücke auf und kam zum Schluß: „Aus der Sicht der Sektion III liegt daher keine Pflichtverletzung von OKoär. Dr. Kracher vor.“ (Akt 31 998/06-III/GL/B/87).

Als Dr. Labuda daraufhin eine ergänzende Stellungnahme verlangte, hielt MR Thaler fest: „OKoär. Dr. Kracher war im Zeitpunkt der Stellung des Antrages auf Genehmigung der Auslandsdienstreise offenbar irrtümlich der Meinung, daß er auf Grund des bei der Justizverwaltung eingelangten Rechtshilfeersuchens der niederländischen Gerichtsbehörden befugt sei, nicht nur seine Fachkenntnisse als Prüforgan des BMLF den Gerichtsbehörden zur Verfügung zu stellen, sondern auch selbst entsprechende weitere Ermittlungen zu pflegen.“

Diese Auffassung des Dr. Kracher wurde noch dadurch bestärkt, daß er über Wunsch des

zuständigen Referenten im Bundesministerium für Justiz anlässlich des Aufenthaltes von NL. Erhebungsbeamten des Inspektionsdienstes des NL. Landwirtschaftsministeriums als Kontaktperson fungierte.

Die indirekte Berufung auf das Rechtshilfeansuchen im Antrag auf Gewährung der Auslandsdienstreise in den Votalausführungen beruht insoweit auf einem Irrtum.

Nichtsdestoweniger war aber, nach ho. Auffassung, die Entsendung eines Prüfbeamten in die Niederlande auch im ureigenen Interesse des Ressorts zur Aufklärung stützungsrelevanter Fragen gelegen gewesen.“ (Akt 31 998/06-III/GL/B/87).

Dr. Kracher gab vor dem Ausschuss an, Dr. Labuda hätte MR Thaler aufgefordert, aus der eben zitierten Stellungnahme einen Passus herauszustreichen, in welchem darauf hingewiesen worden war, daß die Dienstreise Krachers von Bundesminister Dipl.-Ing. Riegler genehmigt worden war. Thaler sei dem Wunsch jedoch nicht nachgekommen (Kracher 8. März 1990, 9.40 Uhr). Labuda bestritt diese Aufforderung an Thaler nicht. Als Begründung für seine Aufforderung gab Dr. Labuda an, ihm sei es um eine Richtigstellung gegangen (Labuda 22. Februar 1990, 11.54 Uhr).

Kracher führte zu den Vorhaltungen Labudas gegenüber seiner Dienstreise nach Holland vor dem Ausschuss auf Befragen von Abgeordneten Wabl folgendes aus:

„Wabl: Haben Sie den Eindruck gehabt, daß es irgend jemandem unangenehm war, daß Sie so fündig geworden sind in Holland?“

Kracher: Es hat sicher einen Grund gegeben, welcher immer es war ... In dem Gespräch (Anmerkung: vom 11. August 1987 im Ministerbüro) habe ich den starken Eindruck gehabt, mit rationalen Argumenten nicht Erfolg zu haben, sowohl was meine Person betrifft, als auch meinen Vorgesetzten Dipl.-Ing. Thaler. Wir haben all die Dinge aufgezählt, warum es notwendig war, warum wir berechtigt waren und daß das vor allem zum Schutz der österreichischen Käseexporte war ... Aber es kam irgendwie immer sehr stereotyp: Ja, das ist ein formaler Fehler. Zugegeben, es war sehr wichtig, diese Inhalte zu bringen, aber im Votum sowohl beim Antrag als auch beim Kurzbericht, den ich dazugelegt habe vorab, hätte ich nicht nicht beziehen dürfen auf das Rechtshilfeansuchen.“ (Kracher 8. März 1990, 9.25 Uhr).

Dr. Kracher vermutete, „daß man mich isolieren wollte und allein im Regen stehen lassen wollte.“ (Kracher 8. März 1990, 9.41 Uhr).

Kracher gab an, sich im BMLF unter Druck gesetzt zu fühlen (Kracher 8. März 1990, 9.43 Uhr), und verließ kurz darauf das BMLF. Seine Begründung für diesen Schritt:

„Weil es, was die Kontrolle betrifft, Auffassungsunterschiede gegeben hat, die sehr grundlegend waren. Und ich bin der Überzeugung, daß ein Beamter — vor allem ein Beamter, der in der Kontrolle tätig ist — eine derart schwierige Aufgabe hat, daß er ohne Rückenstärkung des Ressorts nicht arbeiten sollte.“ (Kracher 8. März 1990, 10.25 Uhr).

Diese Unterstützung der Ressortleitung habe er „ganz sicher nicht“ immer gehabt (Kracher 8. März 1990, 9:24 Uhr).

In der Causa österreichischer Käseexporte an Schiffsausrüster gibt es im Blick auf die Funktionsweise der Kontrolle im BMLF noch einen weiteren wesentlichen Aspekt.

Der ÖMOLK-Prüfbericht Soukups (siehe hiezu Abschnitt 3.5.2. dieses Berichtes) hatte auf Seite 38 kritisiert, daß über Schnittkäselieferungen des ÖMOLK an holländische Schiffsausrüster keine ausreichenden Belege dafür vorlägen, daß die Ware dort auch verbraucht und nicht verkehrsverlagert worden sei (Akt 09 720/01-ÄR/88).

In der Stellungnahme des Leiters der Abteilung Äußere Revision, MR Dr. Mannert vom 6. September 1988 hieß es dazu:

„Das Prüforgan ist der Auffassung, daß die vorgelegten Verbringungs nachweise nicht ausreichend sind, es handle sich nur um eine Verwendungsabsicht für Schiffsverpflegung. Eine Übernahmebescheinigung von seiten der Schifffahrtlinie fehle aber.“

Andererseits legte der ÖMOLK auf diesen Vorhalt hin eine Reihe schriftlicher Unterlagen vor, aus denen hervorgeht, daß (a) auf den ÖMOLK-Rechnungen die entsprechende Klausel angebracht ist, (b) sich der Abnehmer schriftlich verpflichtet hat, den Käse ausnahmslos widmungsgemäß zu verwenden und (c) die belieferte Firma (Bosman) in dieser Region als Ausrüster von Schiffen spezialisiert ist. Nachdem auch die Ladeliste für das konkrete Schiff beigefügt ist, neigt der Gefertigte dazu, den Angaben Glauben zu schenken.

Ein hundertprozentiger Beweis ist nicht erbracht, was aber ein grundsätzliches Problem berührt: Wie muß ein einheitliches und lückenloses Abrechnungs- und Nachweissystem aussehen, das über die Grenzen Österreichs hinausreicht und auf die Handelsusancen fremder Länder Bedacht nimmt? Wo liegen die Grenzen der Prüfbarkeit für den Revisor, wo muß er sich mit der Plausibilität und der Wahrscheinlichkeit begnügen?“

Der ÖMOLK bestritt in einem Schreiben an das BMLF vom 29. Dezember 1988 die Berechtigung der genannten Vorwürfe Soukups.

Im ÖMOLK-Abschlußbericht Mannerts, der auch den Parlamentsfraktionen übermittelt wurde, hieß es zu dieser Frage:

„Die Abt. Äußere Revision hat die bezughabenden Schiffsausrüsternachweise (Einlagerungs- und Auslagerungslisten des Freihafens) nochmals auf ihre äußere Form und ihre inhaltliche Plausibilität geprüft. Dabei stellte sich heraus, daß es sich bei der Auslagerung durchwegs um Klein- und Kleinstmengen handelte, wie sie typisch sind für eine Schiffsverproviantierung.

Dies und der Umstand, daß es sich bei der bezughabenden Schiffsausrüsterfirma nach Information des Allgemeinen Inspektionsdienstes der Niederlande um ein redliches und im gesamten nordeuropäischen Raum renommiertes Unternehmen handelt, veranlaßt die Revisionsabteilung zu dem Schluß, daß es sich um keine bestimmungswidrige Verbringung handelt.“

Ing. Soukup erklärte zu dieser Causa vor dem Ausschuß:

„... da habe ich auch feststellen müssen, daß es zwar einen Wareneingang gab. Es gab einen Warenausgang, dann gab es T1-Versandformular, aus dem man erkennen konnte, daß die Waren an belgische und deutsche Firmen weitergeleitet wurden. Es gab auch Ladescheine ohne einen Übernahmevermerk durch den zuständigen Schiffs-offizier. Das wäre der Nachweis gewesen, daß diese Schnittkäseprodukte, die zur Schiffsausrüstung bestimmt waren und daher zollmäßig begünstigt sind, tatsächlich auf Schiffe verbracht wurden. Diese Nachweise fehlten bei den ÖMOLK-Exporten zur Gänze. Nachdem ich im Jänner 1989 in Schallerbach war, habe ich Dr. Mannert gebeten, er möge noch einmal zur ÖMOLK gehen, gemeinsam mit dem Kollgen Schager, und nachzuforschen, ob es vielleicht doch noch irgendwelche Beweise in dieser Richtung gibt. Sie sind auch tatsächlich gegangen. Sie haben aber keine Beweise gefunden.“ (Soukup 21. Februar 1990, 15.52 Uhr).

Der Ausschuß stellt zur Frage der Kontrolle allfälliger Unzukömmlichkeiten bei österreichischen Käseexporten an holländische Schiffsausrüster fest:

- Es ist unbestritten, daß die Dienstreise Dr. Krachers in die Niederlande sehr hilfreich war, um Verdachtsmomenten auf allfälligen Stützungsbetrug nachzugehen. Dies bestätigten sowohl das Gericht als auch das BMLF selbst.
- Umso überraschender muß es erscheinen, daß der Kabinettschef von Bundesminister Dipl.-Ing. Riegler, Dr. Labuda, in Reaktion auf die Dienstreise Krachers offenkundig nicht die sehr aufschlußreichen Ergebnisse über mögliche Unzukömmlichkeiten in das Zentrum seines diesbezüglichen Agierens stellte, sondern die formale Frage, ob Kracher zu dieser Dienstreise überhaupt berechtigt gewesen sei. Der Ausschuß stellt fest, daß durch die Handlungsweise Labudas der Eindruck nicht von der Hand zu weisen ist, es dienten formale Argumente als Anlaß, um einen

engagierten Prüfbeamten einzuschüchtern. Ob Dr. Labuda bei seinem diesbezüglichen Agieren im Einvernehmen mit Bundesminister Dipl.-Ing. Riegler oder aber eigenmächtig gehandelt hat, konnte im Ausschuß nicht geklärt werden.

Verwunderlich ist auch der Umstand, daß das BMLF trotz der durch die Dienstreise Dr. Krachers massiv erhärteten Verdachtsmomente auf Unzukömmlichkeiten bei den Exporten an holländische Schiffsausrüster die Stützungsblockade gegenüber den betroffenen österreichischen Firmen aufgehoben hat. Wie im Abschnitt 3.3.2. dargestellt, hat auch in diesem Fall Dr. Labuda eine akzentuierte Rolle — zugunsten der Aufhebung der Blockade — gespielt. Das gesamte Verhalten Dr. Labudas in dieser Causa ist daher zumindest unverständlich, von einem Mangel an Unterstützung für entsprechende Kontrollbemühungen geprägt und war geeignet, Bundesinteressen dadurch zu beeinträchtigen, daß aus dem massiven Vorwurf auf Unzukömmlichkeiten bei der Verwendung öffentlicher Mittel nicht die nötigen Konsequenzen gezogen wurden.

- Schließlich stellt der Ausschuß fest, daß die Verdachtsmomente des Prüfbeamten Ing. Soukup auf Unzukömmlichkeiten beim Export von Schnittkäse an holländische Schiffsausrüster durch den ÖMOLK im BMLF letztlich nicht auf den Grund gegangen werden konnte. Dies zeigt einerseits auf, daß bislang die beim Export zu erbringenden Nachweise ungenügend sind, andererseits hat es das BMLF auch in diesem Fall — in welchem es sich offensichtlich außerstande gesehen hat, die bestehenden Verdachtsmomente zu klären — verabsäumt, entsprechende Prüfinstanzen außer Haus zur Hilfestellung heranzuziehen.

3.6. Die Interventionen der Exporteure

3.6.1. Druck zugunsten höherer Stützung

In der Befragung von Sektionschef Dipl.-Ing. Steiner wurde deutlich, auf welche Weise die Exporteure Druck auf das Landwirtschaftsministerium ausüben, um Stützungen in einer von ihnen verlangten Höhe durchzusetzen.

„Hofmann: Zu diesen Stützungsgewährungen: Wie war da eigentlich die Haltung der verschiedenen Minister, wenn ich die letzten nehme, Haiden, Schmidt, Riegler und jetzt Fischler? Gibt es da Differenzierungen zwischen den einzelnen Herren zu diesem Problem aus Ihrer Sicht?“

Steiner: Der Verwertungsvertrag war für alle die Grundlage. Es ist wahrscheinlich der Fall, daß sich die Art der Intervention und der Forderung nach gewissen Änderungen von angebotenen Stützungen geändert hat.

Hofmann: Inwiefern?

Steiner: Das zeigt sich dann, wenn für gewisse Förderungen plötzlich Besprechungen notwendig werden, in denen Beamte in Anwesenheit des Ministers dem ÖMOLK gegenüber viele Erklärungen geben sollten.

Hofmann: Das heißt, eine verstärkte Interventionis zurzeit gegenüber früher?

Steiner: Verstärkt stimmt, ja.“ (Steiner 8. März 1990, 16.21 Uhr).

Eine solche Besprechung ist in Akt 30 498/16-III/GL/B/87 dokumentiert. Diese Sitzung fand am 28. September 1987 in Anwesenheit von Bundesminister Dipl.-Ing. Riegler statt. Vertreter des ÖMOLK (Obmann Fischer, Generaldirektor Dr. Königswieser und Dkfm. Schaffer) beschwerten sich in dieser Sitzung über die aus der Sicht des ÖMOLK unbefriedigende Stützungsbearbeitung im BMLF.

Steiner beschrieb den Druck auf das Ministerium so:

„Hofmann: ... wie reagiert da der ÖMOLK, wenn ihm beispielsweise vom Ministerium nicht die gewünschte Stützung gewährt wird? Gibt es da Beispiele? Wie reagiert er da?

Steiner: Es gibt dann Interventionen unter dem Hinweis, oder es gab Interventionen unter dem Hinweis, daß zu diesen Stützungen nicht exportiert werden könnte. Dann entstehen Verzögerungen, und sehr oft drängen dann die Entscheidungen auf die Ebene des Ministers.

Hofmann: Ja, aber was passiert, wenn das dann doch nicht gewährt würde? Was geschieht mit der Ware?

Steiner: Dann greift sozusagen das Element der notwendigen Marktentlastung. Unter diesem Druck des Exporteurs, der natürlich in keiner echten Wettbewerbssituation steht, ist es dann möglich, auf das Ministerium einen derartigen Druck auszuüben, daß eben auch Stützungserhöhungen resultieren.

Hofmann: Also es ist praktisch das Ministerium tatsächlich in der Praxis einem Druck ausgesetzt von diesen Monopolisten?

Steiner: Dieser Druck besteht, und dieser Druck besteht nahezu kontinuierlich.

Hofmann: Wie schaut das aus? Gibt es da Beispiele? Ist das schon passiert, daß Interessenvertretungen, Verbände der Milchwirtschaft und der Molkereien gegen das Landwirtschaftsministerium mobilisiert wurden, um Druck auszuüben?

Steiner: Das gab es wiederholt. Stützungszusagen in einer bestimmten Höhe, die nicht ausreichten, führten dann dazu, daß Interventionen ins Haus kamen von den Molkereien oder von den Trockenwerken selbst.

Hofmann: Wie läuft das dann ab? Man kann sich vorstellen, die Vorsprachen oder die Interventionis geht in erster Linie einmal zu den Ministern unter Umständen. Wie wirkt sich dann der Druck zum Beispiel des ÖMOLK innerhalb des Ministeriums auf die einzelnen Beamten aus? Spüren die Verantwortlichen auch dann diesen Druck?

Steiner: Dieser Druck ist erkenntlich und sichtbar dadurch, daß Stützungsanträge zwar gemacht werden, die echte Marktentlastung nicht, und der Druck, ich sage nochmals, wegen und als Grund eines fehlenden Wettbewerbes unter den Exporteuren sehr oft zu einer Stützungserhöhung führt, weil das Milchprodukt eben nicht unbegrenzt haltbar ist und eine Marktentlastung durchgeführt werden muß.

Hofmann: Sie sind zum Beispiel in dem Bereich einer der höchsten Beamten. Haben Sie von Ihrem Vorgesetzten, dem Minister, diesbezüglich schon einen leichten Druck bekommen, damit Sie so einer erhöhten Stützung oder überhaupt einer höheren Stützung zugestimmt oder diese akzeptiert haben? Oder entscheidet das der Minister, und Sie müssen das dann zur Kenntnis nehmen?

Steiner: Ja, das sind Fälle, wie sie vorhin angeschnitten wurden, die dann oft Ministerentscheidungen werden.

Hofmann: Kommt das aus dem Büro? Werden Sie da hiniert und wird Ihnen dann klargemacht, das ist so und so zu stützen, in ... diese Höhe? Wie läuft denn das ab?

Steiner: Das sind Besprechungen, die in die Richtung zielen, eine Begründung für die höhere Stützung zu finden.“ (Steiner, 8. März 1990, 16.22 bis 16.31 Uhr).

Sektionschef Steiner gab auch an, daß er gegenüber dem Druck des ÖMOLK nicht die nötige Rückendeckung der Ressortleitung gehabt habe:

„Hofmann: ... Es ist bei der Sichtung der uns gelieferten Akten immer wieder aufgefallen, daß Sie und der Gruppenleiter Thaler einen für die Exporteure ungünstigeren Standpunkt vertraten und umgekehrt der Ihnen untergebene Abteilungsleiter Fröschl den Exporteuren immer wohlwollend gegenüberstand. Worauf, glauben Sie, ist das zurückzuführen? Es ist uns mehrmals aufgefallen. Er ist besonders exporteurefreundlich, der Herr Fröschl.

Steiner: Ich möchte nur hinzufügen, daß Ministerialrat Fröschl wiederholt an seine Verpflichtung erinnert wurde, bei der Beurteilung von Förderungen objektiv vorzugehen.

Hofmann: Es ist aber auch feststellbar, daß sich der Herr Ministerialrat Fröschl zumeist mit Unterstützung des Ministerbüros oft gegen Ihre Ansicht dann durchgesetzt hat. Haben Sie sich

persönlich bei derartigen Vorgangsweisen desavouiert gefühlt?

Steiner: Einmal sehr wohl, als eine Behandlung einer Reihe von wichtigen Grundsatzfragen beim Herrn Bundesminister anstand, und zwar in Beantwortung eines Schreibens des ÖMOLK.

Hofmann: Bei welchem Bundesminister?

Steiner: Bei Bundesminister Riegler. Es war ein sehr kritisches Schreiben des ÖMOLK, in dem sehr harte Kritik am Verhalten gewisser Beamten geübt wurde zu wesentlichen Fragen. Darf ich mir vielleicht dieses Beispiel herausnehmen?

Hofmann: ... das interessiert mich bitte.

Steiner: Es war etwa April 1988, als ein Schreiben des ÖMOLK an den Herrn Bundesminister Riegler zu einer Reihe von Punkten wie Provisionen DDR, Stützung von Magermilchpulver usw. eine sehr harsche Kritik an gewissen Beamten des Hauses übte. Das war ein Schreiben vom 22. März 1988. Etwa der Grundton dieses Schreibens war — ich zitiere hier einen Satz —: „Diese Beispielfälle zeigen, daß sich die Stützungsadministration durch die Sektion III Ihres Ressorts trotz Ihres ausdrücklichen Wunsches nach rascheren und weniger bürokratischen Vorgangsweisen nicht geändert hat.“

Nun, diese Kritik war sehr hart. Sie verlangte eine klare Gegenäußerung dazu. Die wurde dann von mir in einem Briefentwurf für Herrn Bundesminister vorgeschlagen. Dieser Akt wurde auf der Referentenseite unten in der Mitte dann zur Abzeichnung gebracht. Fröschl, Thaler, ich selbst. Thaler hat abgezeichnet. Ich habe auch abgezeichnet. Eine Abzeichnung durch den Abteilungsleiter erfolgte nicht. Das war ein Fall der Desavouierung, weil hier schließlich und endlich die Hinausschrift dieses Schreibens nie erfolgte. Die Hinausschrift wurde zessiert ...

Hofmann: Das heißt, dieses Schreiben wurde zessiert?

Steiner: Es wurde zessiert.

Hofmann: Ausgelöst von Ministerialrat Fröschl? Habe ich das richtig entnommen?

Steiner: Ja, er hatte den Briefentwurf nicht unterzeichnet, aber das „cessat“ erfolgte nach Rücksprache mit dem Herrn Bundesminister.

Hofmann: Durch den Herrn Bundesminister Riegler ist dieses zessiert worden?

Steiner: Es liegt natürlich am Bundesminister, zu entscheiden, ob er einen Briefentwurf akzeptiert oder nicht.“ (Steiner 8. März 1990, 16.35 bis 16.42 Uhr).

Wie im — zessierten — Akt 30 499/30-III/SL/88 nachvollziehbar ist, hat es in der von Steiner angeführten Causa tatsächlich ein enges Zusam-

menspiel zwischen Fröschl und dem Büro von Bundesminister Dipl.-Ing. Riegler gegeben. In einer Information der Kanzlei III/a an Steiner vom 17. Mai 1988 heißt es zum zessierten Akt 30 499/30-III/SL/88:

„Der im Gegenstand genannte Akt wurde vom VB Halwax nach Ersuchen der Gruppenleitung III B im Beisein von GL Ministerialrat Dipl.-Ing. Thaler und Ministerialrat Dipl.-Ing. Fröschl im Zimmer des letztgenannten zur Anfertigung von Fotokopien übernommen. Zu diesem Zeitpunkt war das Geschäftsstück von Sekt.-Chef Dipl.-Ing. Steiner und GL Ministerialrat Dipl.-Ing. Thaler als Sachbearbeiter abgezeichnet. Nach Anfertigung der Kopien wurde der Akt auf Weisung der Gruppenleitung III/B Herrn Dipl.-Ing. Fröschl retourniert.

Danach wurde das Geschäftsstück, ohne den zuständigen Karteiführer zu informieren, vom Leiter der Abteilung III/B/10 dem Ministerbüro zugemittelt.

Der Akt konnte somit erst nach Retournierung durch das Präsidium am 16. Mai 1988 von der Kanzlei III/A karteimäßig erfaßt werden.“

Der Ausschuß stellt fest:

- Offenkundig hat es in der Amtszeit von Bundesminister Dipl.-Ing. Riegler einen verstärkten Druck der Exporteure auf die leitenden Beamten der Sektion III gegeben, bei Stützungsangelegenheiten im Sinne der Exportfirmen zu entscheiden.
- Dabei wurden vom ÖMOLK auch Forderungen formuliert — Abdeckung von Provisionen aus Stützungsmitteln bei Käseexporten in die DDR (siehe Akt 30 499/30-III/SL/88, siehe auch Abschnitt 3.3.4. dieses Berichtes) —, die eindeutig den bestehenden Verwertungsverträgen widersprechen. Der ÖMOLK verlangte somit vom BMLF unverhüllt, daß es entgegen den Bestimmungen der Verwertungsverträge handle, dies aber hätte nicht zuletzt einen Verstoß gegen die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit bewirkt.
- Offenkundig hat Bundesminister Dipl.-Ing. Riegler die Beamten gegenüber dem Druck des ÖMOLK nicht ausreichend in Schutz genommen. Auf vehemente Angriffe des ÖMOLK, die Stützungsgewährung verlaufe oft nicht in seinem Sinn, weigerte sich Bundesminister Riegler, den Beamten schriftlich Rückenstärkung gegenüber dem ÖMOLK zu gewähren.
- Bemerkenswert ist auch das offenkundige Zusammenspiel zwischen dem Leiter der Milchexport-Fachabteilung Ministerialrat Dipl.-Ing. Fröschl und dem Büro von Bundesminister Dipl.-Ing. Riegler. Fröschl, der, wie in den Abschnitten 3.3. und 3.4. dieses Berichtes dargelegt, wegen seiner sehr exporteurefreundlichen Haltung immer wieder Konflikte mit

seinen Vorgesetzten Thaler und Steiner hatte, kooperierte auch unter Ausschaltung des Dienstweges und der Kanzleivorschriften mit dem Ministerbüro in einer Weise, die geeignet war, den Druck der Exporteure auf Steiner und Thaler nicht nur von außen, sondern auch innerhalb des Ministeriums zu entwickeln. Das in diesem Abschnitt nachgewiesene Zusammenspiel zwischen Fröschl und dem Ministerbüro mag auch für andere in diesem Bericht behandelte Themenbereiche (zum Beispiel Cheese-base) Rückschlüsse zulassen.

- In der Amtszeit des Bundesministers Dipl.-Ing. Riegler war das BMLF somit nicht imstande, im Interesse der Minimierung des Exportstützungsaufwandes dem Druck des ÖMOLK in der notwendigen Klarheit standzuhalten.
- Es wäre jedoch verfehlt, die Ursache hiefür ausschließlich in persönlichen Konstellationen zu suchen. Vielmehr ist der Monopolisierungsgrad in der österreichischen Milchwirtschaft so ausgeprägt, daß der Förderungsgeber Bund den Förderungsnehmern — vor allem ÖMOLK — dann in einer offenkundig schwachen Position gegenübersteht, wenn er dem Prinzip der Marktentlastung folgen will. Solange der Milchüberschuß Österreichs so hoch und der Monopolisierungsgrad in der Milchwirtschaft so ausgeprägt ist, besteht für den Bund als Stützungsgeber immer wieder das Problem, entweder dem massiven Druck — Verweigerung des Exports, Entlassung von Beschäftigten usw. — zu widerstehen und damit handfeste politische Konflikte in Kauf zu nehmen oder die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit abzuschwächen.

3.6.2. Causa „Spanien“

Am 25. Mai 1987 richtete ÖMOLK-Generaldirektor Dr. Königswieser ein Schreiben an das BMLF, in dem es hieß:

„Im Zuge eines Gerichtsverfahrens in Spanien wurde der Verdacht geäußert, daß bei Lieferungen des ÖMOLK an die (im Eigentum des ÖMOLK stehende) spanische Firma Prolactal zu Preisen geliefert wurde, die unter den jeweils geltenden Mindestpreisen gelegen seien.

Wie aus der beiliegenden Detailaufstellung hervorgeht, ist dies nicht der Fall. Die Lieferungen des ÖMOLK an Prolactal erfolgten stets über den jeweiligen Mindestpreisen. Ergänzend dazu erfolgten lediglich Werbe- und Verkaufsförderungszuschüsse, die aber direkt den Wiederverkäufern zugewendet wurden und den Waren- und Geldverkehr zwischen ÖMOLK und Prolactal in keiner Weise berührten.

Es wäre für uns und für die weitere positive Entwicklung der spanischen Lieferungen äußerst wichtig, wenn von Regierungsseite, also durch das

Ressort, bestätigt würde, daß die Lieferungen des ÖMOLK an die Firma Prolactal stets unter strikter Einhaltung der Mindestpreisvereinbarungen erfolgten.

Wir hoffen, daß Sie uns in dieser Hinsicht beihilflich sein können und danken im voraus für Ihre Mühewaltung.“ (Akt 32 421/18-III/A/2/87).

Zu diesem Zweck lag dem Brief ein „Vorschlag für das erbetene Bestätigungsschreiben“ in deutscher und spanischer Sprache, gerichtet an den zuständigen Richter in Madrid, bei. Der erbetene Text lautete:

„Das oa. Ministerium bestätigt, daß der ÖMOLK Warenlieferungen an Prolactal in den Jahren 1979 bis 1981 und später zu Exportpreisen durchgeführt hat, die von diesem Ministerium anerkannt waren und die immer höher lagen als die vom spanischen Handelsministerium festgelegten Mindestpreise.“

Gruppenleiter Ministerialrat Dr. Reisch, der Adressat des ÖMOLK-Briefes, verfaßte einen mit 17. Mai 1987 datierten Vermerk:

„Es ergeht sohin im Wege über das Büro des Herrn Bundesministers (Mag. Molterer) das Ersuchen an die Abteilung III/B/11

- entweder im Hinblick auf eine bereits durchgeführte Überprüfung
- oder auf Grund der Überprüfung der vorliegenden Angaben des ÖMOLK mitzuteilen, ob tatsächlich bei Lieferungen nach Spanien an die Fa. Prolactal in den Jahren 1979 bis 1981 der jeweilige Mindestpreis eingehalten wurde.

Sollte die Abteilung III/b/11 feststellen, daß die Angaben des ÖMOLK den Tatsachen entsprechen, könnte nach Auffassung des Gefertigten ein Schreiben mit dem vom ÖMOLK vorgeschlagenen Inhalt seitens des ho. Ressorts abgefertigt werden.“ (Akt 32 421/18-III/A/2/87).

Mit Akt 31 999/11-III/SL/87 stellte Sektionschef Dipl.-Ing. Steiner zum Ansuchen des ÖMOLK folgendes fest:

„Von der Abteilung III/B/11 wurden bei Prüfungen, die in den Jahren 1982 und 1984 erfolgten, Feststellungen bezüglich tatsächlich erfolgter Gutschriften in vorangegangenen Jahren beim Käseexport ÖMOLKS nach Spanien getroffen. Im Zusammenhang mit Ermittlungen der Wirtschaftspolizei betr. Gutschriften generell wurden auf Aufforderung der Wirtschaftspolizei ua. auch Prüfergebnisse betreffend Käseverkäufe ÖMOLKS an die Fa. Prolactal übergeben (27. August 1983).

In einem Schreiben des ÖMOLK an das BMLF vom 16. September 1982 stellt der ÖMOLK selbst fest:

„Der ÖMOLK wurde von den spanischen Abnehmern ermächtigt, auf ihre verschiedenen Konten in der Schweiz die ihnen zustehenden Gutschriftenbeträge zu überweisen.“

Mit Schreiben des Justizministeriums vom 17. November 1986 ... betreffend ‚Strafsache gegen E. Königswieser, H. Glas ua. Rechtshilfe für Spanien‘ wurde das BMLF um Stellungnahme i.G. ersucht. Das BMJ wurde mit Schreiben vom 23. November 1986 ... auf die der Wirtschaftspolizei übergebenen Unterlagen ... hingewiesen.

Die im Prüfbericht getroffenen Feststellungen, daß Rückvergütungen vom ÖMOLK beim Käseexport nach Spanien getätigt wurden sowie die im ÖMOLK-Schreiben vom 16. September 1982 (Ergänzung) gegebene Darstellung, gestatten es nicht, dem ÖMOLK-Ersuchen zu entsprechen. Dies mußte ÖMOLK beim Abfassen des Schreibens vom 27. Mai 1987 bewußt gewesen sein.“

Daher beantwortete Steiner das ÖMOLK-Begehren mit Brief vom 11. Juli 1987 abschlägig und verwies unter anderem auf die genannten Prüfberichte des BMLF.

Im Akt 31 999/11-III/SL/87 findet sich eine Darstellung des Prüfbeamten in der Kontrollabteilung des BMLF, Amtsdirektor Ing. Soukup, datiert vom 8. Juni 1987. Soukup warf dem ÖMOLK im Zusammenhang mit dessen Brief vom 25. Mai 1987 Nötigung vor.

Mit Schreiben vom 22. Juli 1987 zog der ÖMOLK den genannten Wunsch nach Ausstellung einer Bestätigung zurück (Akt 32 421/21-III/A/2/87). Daraufhin zog Ing. Soukup mit Einsichtsbemerkung vom 17. August 1987 im eben genannten Akt den Vorwurf der Nötigung zurück.

Sektionschef Dipl.-Ing. Steiner vermerkte im Akt 30 421/21-III/A/2/87, daß das ÖMOLK-Schreiben vom 22. Juli 1987 ihm „aus unerklärlichen Gründen erst am 7. Oktober 1987 zugeleitet“ worden sei. Mit Schreiben vom 7. Oktober 1987 an den ÖMOLK nahm Steiner zum Schreiben vom 22. Juli 1987 Stellung und hielt fest, daß das BMLF das ursprüngliche Begehren des ÖMOLK „nicht als gegenstandslos betrachten kann. Ebenso hält das BMLF die im Schreiben vom 11. Juni 1987 ... gemachten Feststellungen aufrecht.“ In diesem Schreiben hatte Steiner, wie dargelegt, festgestellt, das BMLF könne auf Grund früherer Prüfungen „nicht bestätigen, daß Lieferungen des ÖMOLK an die Firma Proactal stets unter strikter Einhaltung der Mindestpreisvereinbarung erfolgten“. (Akt 31 999/11-III/SL/87).

Das ÖMOLK-Begehren löste in der Kontrollabteilung des BMLF helle Empörung aus. Ing. Soukup berichtete vor dem Ausschuß über ein Gespräch mit Dr. Kracher, wo man zur Auffassung gekommen sei:

„Das ist eine Sauerei! Jetzt sollen wir schon wieder so einen Kas bescheinigen! Ich meine, rein menschlich gesehen, daß man sich in der Abteilung bespricht und sagt: ‚Na, was wollen sie denn

eigentlich noch von uns? Was sollen wir denn noch alles an Schweinereien bescheinigen?“ (Soukup 21. Februar 1990, 11.46 Uhr)

Richter Dr. Seda vom Landesgericht für Strafsachen Wien teilte dem BMLF am 20. Juni 1989 mit, daß der Sachverständige Mag. Zach beauftragt worden sei, die „Refaktien“, welche über ÖMOLK zur spanischen Firma Proactal bzw. deren spanischen Kunden geflossen sind, für den Zeitraum 1977 bis jetzt zu überprüfen.“ (Gerichtszahl 24cVr1029/85, enthalten in BMLF-Akt 30 499/47-III/SL/89). Seda ersuchte um Übermittlung zweckdienlicher Unterlagen des Landwirtschaftsministeriums an das Landesgericht für Strafsachen Wien. Als Sektionschef Steiner Seda auf dessen Ersuchen die bezughabenden Akten des Landwirtschaftsministeriums schicken wollte, stellte sich laut einem Aktenvermerk der Kanzlei III A des BMLF vom 1. September 1989 heraus, daß zwei der zentralen Spanien-Akten, nämlich 32 421/18-III/A/2/87 und 31 421/21-III/A/2/87 laut Aktenkartei seit 1987 im Ministerbüro wären. Beide Akten seien „derzeit im Ministerbüro unauffindbar.“ (Akt 30 499/56-III/SL/89)

Mit Schreiben vom 11. Oktober 1989 wurden Kopien der beiden verschwundenen Akten an Dr. Seda nachgereicht. Die beiden Kopien waren in der Zwischenzeit aufgefunden worden, die beiden Originalakten blieben aber vorerst verschwunden (Akt 30 499/74-III/SL/89).

Abgeordneter Hofmann konfrontierte im Ausschuß ÖMOLK-Obmann Fischer mit dem seierzeitigen ÖMOLK-Begehren:

„Hofmann: Würden Sie einem Beamten zumuten — und der Brief deutet darauf hin —, dem ÖMOLK wider besseres Wissen eine Bestätigung auszustellen?

Fischer: Nein.

Hofmann: Und Ihr Spitzenbeamter beim ÖMOLK hat eigentlich das verlangt. Ist das nicht eine Aufforderung zum Amtsmissbrauch?

Fischer: Nein.

Hofmann: Wie würden Sie das sehen?

Fischer: Das ist eine Wertungsfrage, aber ich glaube das nicht.“ (Fischer 7. Februar 1990, 10.52 Uhr).

Dr. Glas (ÖMOLK) führte vor dem Ausschuß aus, daß der ÖMOLK „nie ... an die spanische Tochter Proactal“ Gutschriften bezahlt habe, „sondern an die Kunden“. (Glas 21. März 1990, 16.44 Uhr).

Diese Leistungen des ÖMOLK an die spanischen Kunden wurden auf ein Konto bei einer Schweizer Bank einbezahlt (Glas 22. März 1990, 15.21 Uhr).

Der gerichtlich beeidete Sachverständige Mag. Zach, untersucht im Auftrag des Landesgerichtes für Strafsachen Wien — wie erwähnt — auch die Geschäftsbeziehungen zwischen dem ÖMOLK und dessen Tochter Prolactal. Im Ausschuß nahm Zach dazu wie folgt Stellung:

„Zach: ... Ich habe die Verrechnung mit Prolactal in den Jahren 1979 bis Anfang 1983 überprüft hinsichtlich der Lieferungen nach Spanien, Prolactal, korrespondierender Refaktien. Die finanziellen Transaktionen in diesem Zusammenhang wurden nur in einem beschränkten Umfang überprüft, wie ich zuvor erwähnt habe, weil ich hinsichtlich ausländischer Konten keine Unterlagen zur Verfügung gestellt erhalten habe, wobei diese Konten laut Darstellung der Geschäftsleitung keine Konten darstellen, worüber ... ÖMOLK verfügungsberechtigt ist.

Gugerbauer: Wer wäre denn über diese Konten verfügungsberechtigt gewesen?

Zach: Die spanischen Refaktiennehmer.

Gugerbauer: Nur die Refaktiennehmer oder auch eine Tochtergesellschaft des ÖMOLK?

Zach: Laut ÖMOLK nur die Refaktiennehmer.

Gugerbauer: Das konnte von Ihnen aber nicht überprüft werden?

Zach: Nein.

Gugerbauer: Läßt sich das Volumen dieser Refaktienflüsse beziffern, in etwa, in den genannten Jahren?

Zach: Bitte das nur als Orientierungsgröße zu betrachten: zirka 3 Millionen Schilling.“ (Zach 22. März 1990, 11.01 Uhr)

Dr. Glas (ÖMOLK) sagte vor dem Untersuchungsausschuß zu, daß der ÖMOLK nunmehr Mag. Zach Einsicht in die eben erwähnten Unterlagen gewähren werde.

Der Ausschuß stellt fest:

- Offenkundig hat der ÖMOLK für seine Spanien-Geschäfte Gutschriften nicht an seine Tochter (Prolactal), sondern auf ein Bankkonto in die Schweiz überwiesen.
- Dies ändert nach Ansicht des Ausschusses aber nichts daran, daß das Begehren des ÖMOLK an das Landwirtschaftsministerium aus dem Jahre 1987, eine Bestätigung auszustellen, daß bei Spanien-Lieferungen die Mindestpreise stets eingehalten wurden, nicht korrekt war. Denn offensichtlich bezahlten die spanischen Kunden weniger als auf den offiziellen Fakturen ausgewiesen war. Der Differenzbetrag wurde — aus welchen Gründen immer — nicht nach Spanien, sondern in die Schweiz überwiesen.
- Die Merkwürdigkeiten rund um den diesbezüglichen Aktenlauf im Landwirtschaftsministerium sowie der Umstand, daß zwei zentrale Akten zu

diesem Thema offenbar zwischen 1987 und 1989 im Büro von Bundesminister Dipl.-Ing. Riegler verschwunden waren, lassen die Frage naheliegend erscheinen, ob dies alles angesichts der heiklen Materie Zufall war.

3.6.3 Schadensmeldung Soukup

Mit Akt 09700/01-ÄR/87 legte der Prüfbeamte des BMLF, Regierungsrat Amtsdirektor Ing. Soukup, am 7. September 1987 eine sogenannte Schadensmeldung vor, wonach durch Organwalter der Sektion III im BMLF verschiedenen Exportfirmen ein Schaden von 73,5 Millionen Schilling und dem Milchwirtschaftsfonds ein solcher von 68 Millionen Schilling entstanden sei. Die zuständigen Organisationseinheiten der Sektion III nahmen zu den Vorwürfen mit Akt 30 499/30-III/SL/87 Stellung und betonten die Haltlosigkeit der jeweiligen Vorwürfe.

Bemerkenswert ist, daß Soukup seine Schadensmeldung verfaßte, unmittelbar nachdem die Abteilung Äußere Revision, in der er tätig war, von Bundesminister Dipl.-Ing. Riegler mit Wirkung vom 1. September 1987 direkt sich selbst unterstellt, also aus der Organisationsstruktur der Sektion III herausgelöst wurde (siehe hiezu Abschnitt 3.5.1 in diesem Bericht).

In der Befragung von Kabinettschef Dr. Labuda durch Abg. Dr. Khol ergab sich durchaus ein Zusammenhang zwischen dem Zeitpunkt der Schadensmeldung und der Ausgliederung der Abteilung Äußere Revision aus dem Verband der Sektion III. Labuda stellte diesen Zusammenhang aus seiner Sicht wie folgt dar:

Soukup „hat mir nämlich mehrmals erzählt, daß der Herr Sektionsleiter Steiner und der Gruppenleiter Thaler durch ihre Verhandlungen über Stützungsangelegenheiten einerseits dem Bund, andererseits den Firmen und drittens der Milchwirtschaft so schwere Schäden zugefügt hätten. Er hat mir das immer wieder in Gesprächen erzählt, und ich habe ihm darauf gesagt: Ja, bitte, das können Sie mir doch nicht einfach so erzählen, sondern Sie müssen das entsprechend festlegen! Denn am Anfang, bei den ersten beiden Malen, war es für mich einfach eine Information, aber ich meine, irgendwann muß man das auch nachweisen. Und da hat er gesagt: Na, bitte schön, wie stellen Sie sich das vor, wenn ich alles, was da in den letzten Jahren passiert ist, darstelle, wie da der Dienstweg wäre. Von mir zum Kracher, vom Kracher zum Thaler, vom Thaler zum Steiner, und dann kriegen Sie das. Na, da bin ich doch hin! Also bitte, geben Sie mir diesen Schutz, daß ich nur Ihnen berichten kann, also dem Minister direkt berichten kann.“ (Labuda 22. Februar 1990, 10.54 Uhr)

Ing. Soukup erhielt von Labuda tatsächlich einen schriftlichen Auftrag in Form eines Dienstzettels vom 20. Juli 1987 mit folgendem Text:

„Im Auftrag des Herrn Bundesministers wird Herr Amtsdirektor Regierungsrat Ing. Eugen Soukup um die Erstellung einer schriftlichen Information über Prozeßabläufe im Kontroll- und Prüfdienst der Abteilung III B 11 in der Zeit seit 1983 ersucht. Der Bericht wäre dem Herrn Bundesminister direkt zu übermitteln.“

Ing. Soukup nahm zu seiner Schadensmeldung wie folgt Stellung:

„Gugerbauer: Hat jemand bei der Abfassung des Berichtes bzw. bei der Dokumentation mitgewirkt?“

Soukup: Die Dokumentation wurde vorrangig vom ÖMOLK selbst erstellt und wurde mir im Zuge des Prüfungsverfahrens auf Grund konkreter Prüfungsfragen als konkrete Argumente vorgelegt. Die Auflistung der Schadenshöhe ... hat ÖMOLK erstellt und mir vorgelegt. Und mit dieser Vorlage geriet ich in den Zugzwang, hier eine entsprechende Meldung weiterzuleiten.

Gugerbauer: Sie haben Unterlagen des ÖMOLK verwendet?

Soukup: Ausschließlich Unterlagen des ÖMOLK, die mir im Zuge des Prüfungsverfahrens vorgelegt wurden und in denen mehrfach der Begriff ... Schaden am Bundesvermögen und Schaden beim Milchwirtschaftsfonds ... zum Ausdruck kam. Ich habe empfangene Unterlagen pflichtgemäß weitergeleitet.“ (Soukup 21. Februar 1990, 11.51 Uhr)

Sektionschef Dipl.-Ing. Steiner konnte bei seiner Befragung vor dem Ausschuß darauf verweisen, daß Ministerialrat Dr. Sommersacher von der Gruppe C des BMLF-Präsidiums mit Stellungnahme vom 20. Februar 1989 zur Schadensmeldung Soukups wie folgt Stellung genommen hat:

„Es wäre allenfalls zu erwägen, Regierungsrat Ing. Soukup durch seinen Abteilungsleiter eine schriftliche Ermahnung erteilen zu lassen, künftig bei der Durchführung von Prüfungen sorgfältiger und umsichtiger vorzugehen. Insbesondere hat er alle Fakten und Sachverhalte unter Beachtung sämtlicher Begleitumstände und aller in Betracht kommenden Informationsquellen so darzustellen, daß die daraus zu ziehenden Schlußfolgerungen objektiv nachvollziehbar sind.“

Dieser Satz wird auch verständlicher, wenn man weiß, daß der Bericht von Regierungsrat Soukup über weite Teile einfache, ungeprüfte Wiedergaben von Angaben des ÖMOLK enthält, Belege, Hinweise, Aufstellungen, denen keine entsprechende Einschau in Unterlagen und Akte des Hauses gegenüberstand.“ (Steiner 8. März 1990, 16.54 Uhr)

In der Befragung durch Abgeordneten Dr. Gugerbauer erklärte Ing. Soukup vor dem Ausschuß zu seiner Schadensmeldung selbst:

„Von Verleumdung kann keine Rede sein, denn hier habe ich Dokumente erhalten, die ich weiterleite. Kann ich also nichts verleumden, da kann höchstens der ÖMOLK verleumden.“ (Soukup 21. Februar 1990, 11.55)

Der Ausschuß stellt fest:

- In der Schadensmeldung Soukups wurden schwere Vorwürfe gegen die leitenden Beamten der Sektion III erhoben.
- Soukup erstattete diese Schadensmeldung ausschließlich auf Grund von Unterlagen des ÖMOLK.
- Den Auftrag zu dieser Schadensmeldung erhielt Soukup von Kabinettschef Dr. Labuda im Auftrag von Bundesminister Dipl.-Ing. Riegler.
- Die Ergebnisse der Schadensmeldung wurden vom Präsidium des Landwirtschaftsministeriums als unhaltbar qualifiziert.
- Offensichtlich versuchte der ÖMOLK, einen Prüfbeamten des Landwirtschaftsministeriums zu benützen, um auf Beamte, die dem ÖMOLK gegenüber offensichtlich zu wenig gefällig waren (siehe dazu Abschn. 3.6.1. dieses Berichtes), auch innerhalb des Landwirtschaftsministeriums massiven Druck ausüben zu können.

3.7. Zusammenarbeit des BMLF mit anderen Behörden

3.7.1. Rechtshilfe Italien

Im Jahr 1988 stellten die italienischen Justizbehörden an Österreich ein Rechtshilfeansuchen im Zusammenhang mit dem „alten Käseskandal“ (siehe hierzu Abschn. 3.3.1. dieses Berichtes) sowie den darin involvierten italienischen Importeuren Polenghi und Invernizzi (Mailand), Prealpi (Varese) und Alpi Italiana (Bozen). Die letztgenannte Firma ist eine Alpi-Tochter. Die italienischen Behörden vermuteten Devisen- und Abgabenvergehen bei Importen österreichischen Käses und ersuchten Österreich — unter Hinweis auf das bestehende Rechtshilfeabkommen — um Einsicht in die bei der österreichischen Justiz aufliegenden bezughabenden Unterlagen. Im Landwirtschaftsministerium ist dieser Vorgang deshalb aktenmäßig dokumentiert, weil das für Rechtshilfeansuchen zuständige Justizministerium sich an das Landwirtschaftsministerium mit der Frage wandte, ob gegen die Einsichtnahme der italienischen Justizbehörden in die genannten Unterlagen Einwände bestünden (Akt 18 080/01-ISL/88).

Anlaß für Verdachtsmomente der italienischen Justizbehörden waren die Gutschriftenzahlungen österreichischer Exporteure an italienische Abnehmerfirmen.

Der Leiter der Rechtssektion im Landwirtschaftsministerium, Sektionschef Dr. Ziegelwanger,

nahm in einer Information an Bundesminister Dipl.-Ing. Riegler vom 14. Juni 1988 zu dieser Angelegenheit wie folgt Stellung:

„Der gefertigte Sektionsleiter hatte über Wunsch des Leiters des Ministerbüros, Dr. Labuda, mit ... dem zuständigen Referenten im BMfJ fernmündlich Kontakt aufgenommen und sich über die Rechtslage informiert, die eine allfällige Verweigerung der Rechtshilfe (Verweigerung der Akteneinsicht) ermöglichen könnte. Das Rechtshilfeübereinkommen BGBl. Nr. 41/1969 sieht im Art. II tatsächlich eine Verweigerung vor, wenn wesentliche Interessen des jeweiligen rechtshilfeleistenden Landes beeinträchtigt wären.

In der weiteren Folge hatte das BMfJ ein Aktenkompendium an das BMLF, adressiert an den gefertigten Sektionsleiter, jedoch offensichtlich eingelangt im Ministerbüro, übermittelt, in das der um Rechtshilfe ersuchende Staatsanwalt in Mailand Einsicht zu nehmen wünschte. Vom Ministerbüro wurde das Kompendium dem gefertigten Sektionsleiter zur Durchsicht mit dem Ersuchen übergeben, die Unterlagen im Hinblick auf eine allfällige Akteneinsichtsverweigerung zu prüfen. Der Gerichtsakt beinhaltet Einvernahmeprotokolle, Handelsregisterauszüge, Berichte des die Amtshandlung führenden Juristen der Wirtschaftspolizei sowie gerichtliche Verfügungen ...

Hiezu wäre festzustellen:

Es liegt im wesentlichen im Interesse jedes Staates, auf das korrekte Verhalten seiner Staatsbürger im Abgabenrecht zu achten. Eine Verweigerung der Akteneinsicht könnte den Eindruck erwecken, daß österreichische Behörden (Zentralstellen) an der Verschleierung fiskalischer Verfehlungen mitwirken. Die Verweigerung des Rechtshilfeweges, aus welchem Grunde immer, wäre falsch verstandenes Staatsinteresse, und eine derartige Verweigerung bei Mitwirkung könnte dem Ansehen der Republik mehr schaden, als die allfällige Präferenz wirtschaftlicher Belange, seien diese Belange auch noch so gewichtig. Auch im Hinblick auf eine allfällige EG-Annäherung würde die Verweigerung der Mitwirkung im Rechtshilfeweg den künftigen Partner als unverlässlich erscheinen lassen, und auch hier schiene der Schaden größer als bei Störungen gewisser wirtschaftlicher Beziehungen.

Mit aller Entschiedenheit muß der immer wieder durchklingenden Argumentation der Verwertungsvertragspartner entgegengetreten werden, daß die Exponenten der Zentralstellen durch die Duldung der Gutschriftenzahlungen bei der Stützungs-gestion allfällige Verfehlungen der Exporteure, insbesondere der Importeure stillschweigend geduldet, ja ihnen sogar Vorschub geleistet hätten ... Ein Szenario von Folgen für alle Beteiligten, besonders allfällige Auswirkungen von Verurteilungen der italienischen Abgabenschuldner, und stellte es sich noch so dramatisch dar, kann nicht Ausgangspunkt von Überlegungen sein, die die Verantwortlichen

der rechtsstaatlich gebundenen Verwaltung zu Konzessionen nach der einen oder anderen Richtung bewegen kann. Dennoch wäre es denkbar ... daß jene Passagen des Aktes, die Vernehmungen, Berichte, Handelsregisterauszüge usw. enthalten, der Rechtshilfe eröffnet werden, daß jedoch jene Aktenteile, die Hinweise auf Gutschriften im Zusammenhang mit der Einhaltung von Mindestpreisen enthalten, und auch jene Aktenteile, die Hinweise auf Konten und Kontenzusammenhänge auch inländischer Exporteure beinhalten, von der Akteneinsicht auszunehmen wären. Jedenfalls könnte ein derartiger Wunsch an das BMfJ herangezogen werden.“ (Akt 18 080/01-ISL/88)

Am 8. Juli 1988 fand im Ministerbüro des BMLF in Anwesenheit von Dr. Labuda, Mag. Molterer, Sektionschef Dipl.-Ing. Steiner und Sektionschef Dr. Ziegelwanger eine Besprechung statt, „bei der die Frage noch einmal eingehend erörtert wurde, inwieweit dem Rechtshilfeersuchen der italienischen Justizbehörden Rechnung getragen werden kann, ohne daß dem Interesse Österreichs geschadet wird. Das BMLF hat im Gegenstand ja nur Anregungen zu geben, die Entscheidung liegt beim BMfJ. Es wurde letztlich die Auffassung vertreten, daß man dem Herrn Bundesminister vorschlagen sollte, an das BMfJ ein Schreiben zu richten ... wobei angeregt werden soll, das gesamte Aktenkonvolut der Einsicht durch die italienischen Erhebungsorgane zu entziehen.“ (Akt 18 080/01-ISL/88)

Ein entsprechendes Schreiben ging sodann auch an das BMfJ, in welchem der Wunsch nach Akteneinsichtsverweigerung mit wesentlichen Interessen Österreichs begründet wurde.

Das Justizministerium antwortete dem Landwirtschaftsministerium mit Schreiben vom 1. Februar 1989 folgendes:

„Der Anregung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, die Rechtshilfe ... zu verweigern, da die Erledigung des Ersuchens geeignet ist, andere wesentliche Interessen der Republik Österreich zu beeinträchtigen, kann nicht gefolgt werden. Aus den italienischen Unterlagen ergibt sich, daß die italienischen Behörden über sämtliche Vorgänge im Zusammenhang mit Käseexporten von Österreich nach Italien bestens unterrichtet sind. Die Verweigerung der Rechtshilfe könnte bei den italienischen Behörden den unrichtigen Eindruck hervorrufen, die österreichischen Justizbehörden würden Steuerhinterziehungen durch italienische Firmen unterstützen.“ (Aktenzahl des Justizministeriums 1.13752/54-IV1/89)

Kabinettschef Dr. Labuda wurde im Ausschuß von Obmann Ing. Ressel mit seiner damaligen Rolle in der genannten Angelegenheit konfrontiert: „Obmann Ressel: Welche wesentlichen Interessen des Staates könnten hier Ihrer Meinung nach verletzt worden sein?“

120

1236 der Beilagen

Labuda: ... volkswirtschaftliche Interessen, daß wir auf der einen Seite probieren, die Marktentlastung durchzuführen, und auf der anderen Seite eben das Problem besteht, wenn dort der Markt zusammenbricht, daß wir schwere volkswirtschaftliche Schäden erlitten hätten.

Obmann Ressel: Entschuldigen Sie, heißt das, daß die Marktentlastung nur unter Nichteinhaltung internationaler Vereinbarungen oder nur unter Nichteinhaltung von Gesetzen möglich war?

Labuda: Damals offenbar schon, nämlich in der Ära Haiden. Es sind ja uralte Geschichten gewesen, und es wurde damals ein Verfahren in Österreich durchgeführt, und es hat keine Anhaltspunkte gegeben, daß österreichische Staatsbürger in irgendwelche Strafrechtsverletzungen ...

Obmann Ressel: Können Sie ausschließen, daß in der Ära Riegler — weil Sie immer von der „Ära“ sprechen — ein derartiger Bruch von Vereinbarungen nicht mehr erforderlich war, um Marktentlastung durchzuführen?

Labuda: Also ich ...

Obmann Ressel: Na ja, ich meine, das ist eine Einschätzungsfrage, nicht? Sie haben ja jetzt hier die Einschätzung getroffen, daß in der Ära Haiden das offensichtlich erforderlich war. Jetzt frage ich Sie — auf Grund Ihrer Wahrnehmungen —, wie schätzen Sie also ein, war das auch in der Ära Riegler noch erforderlich oder nicht.

Labuda: Na bitte, es hat ja dann eine ganz andere Regelung mit der EG gegeben ...

Obmann Ressel: Ich möchte nur wissen ...

Labuda: Nein.“ (Labuda 22. Feber 1990, 12.23 bis 12.25 Uhr).

Obmann Ressel: ... War Ihnen klar, daß die Aufklärung von Vergehen durch das Hintanhalten von Akten erschwert wird. War Ihnen das klar?

Labuda: Das Problem war doch in Wirklichkeit ...

Obmann Ressel: Ich frage, ob es Ihnen klar war.

Labuda: Ja, das kann ich in dieser Form nicht beantworten.

Obmann Ressel: Ihre Abwägung ist eine andere Sache. Ich will nur wissen, ob Ihnen das klar war als Leiter des Ministerbüros. Ob Ihnen das klar war.

Labuda: Bitte, können Sie mir die Frage noch einmal wiederholen.

Obmann Ressel: Ich möchte von Ihnen wissen, ob Ihnen klar war, daß, wenn man Akten, die angefordert wurden, und wo Sie ersucht haben, daß sie nicht — unter Umständen nicht — übermittelt werden ...

Labuda: Ja.

Obmann Ressel: ... daß durch eine etwaige Nichtübermittlung die Aufklärung erschwert wird oder verhindert wird.

Labuda: In Italien, ja.

Obmann Ressel: War Ihnen das klar?

Labuda: Na selbstverständlich.

Obmann Ressel: Sie haben hier ausgeführt, Sie haben immer auf Weisung des Herrn Bundesministers gehandelt. War der Herr Bundesminister in dieser Frage involviert? Ober haben Sie das selbständig getan?

Labuda: Selbstverständlich hat er das gewußt.“ (Labuda 22. Februar 1990, 12.28 Uhr).

Vizekanzler Dipl.-Ing. Riegler machte vor dem Ausschuß mögliche Beeinträchtigungen der österreichischen Milchwirtschaft als Grund dafür geltend, daß sich das Landwirtschaftsministerium damals so verhalten habe: „Ich meine, ganz objektiv gesprochen, die Aufgabe des Landwirtschaftsministeriums war wohl, auf solche mögliche Beeinträchtigungen aufmerksam zu machen. Andernfalls hätte ja dem Ressort der Vorwurf gemacht werden können, wenn in der Folge meiner wegen handelspolitische schwerwiegende negative Auswirkungen gewesen wären, das nicht aufgezeigt zu haben.“ (Riegler 7. März 1990, 13.52 Uhr).

Der Ausschuß stellt fest:

- Kabinettschef Dr. Labuda war im Einverständnis mit Bundesminister Dipl.-Ing. Riegler von allem Anfang an bemüht, die Akteneinsicht durch die italienischen Justizbehörden zu verhindern.
- Trotzdem plädierte der Leiter der Rechtssektion des Landwirtschaftsministeriums mit den dargelegten Argumenten dafür, zumindest einen Teil der bei Gericht liegenden Unterlagen den italienischen Justizbehörden zur Verfügung zu stellen.
- Eine Besprechung im Ministerbüro erbrachte dann das von Bundesminister Dipl.-Ing. Riegler und Dr. Labuda ursprünglich anvisierte Ergebnis. Das Landwirtschaftsministerium empfahl, den italienischen Behörden keinerlei Akteneinsicht zu gewähren. Damit stellt der Landwirtschaftsminister die Interessen der österreichischen Milchwirtschaft — und ihrer, wie in diesem Bericht deutlich wird, zum Teil dubiosen Finanzpraktiken — höher als die Aufklärung von Steuervergehen in einem der wichtigsten Handelspartner Österreichs, nämlich Italien.
- Auch an diesem Beispiel zeigt sich, zu welchen schwerwiegenden Folgeproblemen es führen kann, wenn es nicht gelingt, den Anlaß für dieses Problem, nämlich den österreichischen Milchüberschuß, zu beseitigen.

— Das österreichische Justizministerium schloß sich den Argumenten des Landwirtschaftsministers nicht an und bewertete das Interesse der italienischen Behörden an der Aufklärung von Abgabenvergehen höher als den Schutz der Praktiken österreichischer Milchexportfirmen.

3.7.2. Zusammenarbeit mit dem Finanzministerium

Der Leiter der Revisionsabteilung im Landwirtschaftsministerium, Ministerialrat Dr. Mannert, beklagte sich vor dem Ausschuß mehrfach darüber, daß die Zusammenarbeit mit dem Finanzministerium nicht wunschgemäß funktioniere:

„Insbesondere der Kontakt mit der Zollverwaltung bedürfte dringend einer Verbesserung. Die Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Finanzen klappt kaum bis überhaupt nicht.“ (Mannert 21. Februar 1990, 16.53 Uhr).

„Mannert: Wir haben wiederholt im Finanzministerium angefragt wegen einer besseren Zusammenarbeit mit der Zollverwaltung. Das ist uns bis dato nicht gelungen. Man bezieht sich dort immer wieder auf § 48 der BAO (Anmerkung: Bundesabgabenordnung, der § 48 regelt das Abgabengeheimnis); hier waren wir noch nicht erfolgreich.“ (Mannert 21. Februar 1990, 17.57 Uhr).

MR Mannert nannte vor dem Ausschuß auch Beispiele für diese aus seiner Sicht mangelnde Zusammenarbeit. Einer dieser Punkte sei die Kontrolle internationaler Käse-Verkehrsverlagerungen gewesen, welche Mannert anlässlich seiner Teilnahme am von den holländischen Behörden im Oktober 1988 durchgeführten Internationalen Käsebetrugs-Meeting zugesagt hatte. Mannert dazu vor dem Ausschuß:

„Ich habe auch vom AID (Anm.: Allgemeiner Inspektionsdienst, nachgeordnete Dienststelle des niederländischen Landwirtschaftsministeriums) mitbekommen einen Schriftsatz ... wo Verdachtsmomente gegen die Fa. Rupp geäußert wurden, daß ausländischer Cheddar in größeren Mengen quer durch Europa irgendwo in Vorarlberg gelandet sei, wo sich die Spur verloren habe. Ich habe gleich tags darauf, nachdem dafür die Zollverwaltung zuständig ist, an das Bundesministerium für Finanzen einen Bericht verfaßt, mit der Übermittlung des Originalberichtes des AID in Holland, mit dem Ersuchen, genau festzustellen, wo dieser Käse verblieben ist, wo er eingelagert wurde, wann er ausgelagert wurde, mit welchem Datum und dergleichen. Wir haben die Zollverwaltung dringend ersucht, uns Mitteilung zu machen über diese Anfragen, damit wir allenfalls dann direkt die Fa. Rupp prüfen können, damit da ein Glied ins andere greift. Ich habe da mehrmals angerufen, weil ich habe nie wieder davon was gehört. Ich glaube, ich habe dreimal angerufen beim Dr. Herzog, der ist in dieser Abteilung der zuständige Referent. Der hat

sich immer wieder auf § 48 BAO bezogen und hat gesagt, das kann er nicht. Schriftlichen Bericht gibt es überhaupt keinen an euch, hat er gesagt, ich kann euch nur so pauschal sagen, daß eh wieder alles rausgegangen ist.“ (Mannert 21. Februar 1990, 18.30 Uhr).

Abgeordneter Ing. Schwärzler sprach Mannert darauf an, daß er ja den holländischen Behörden Informationen in dieser Sache zugesagt habe und diesen berichten mußte, daß es bei der Übermittlung der erbetenen Informationen Schwierigkeiten gebe:

„Schwärzler: ... Welche Schwierigkeiten, auf was für Schwierigkeiten sind Sie gestoßen?

...

Mannert: ... Der Herr Verhoven (Anm.: vom Allgemeinen Inspektionsdienst) hat sich in erster Linie interessiert, daß diese Cheddar-Geschichte nicht aufgeklärt ist, daß ich vom Finanzministerium noch keine Antwort habe. Ich habe dann noch einmal den Dr. Herzog angerufen. Er hat irgend etwas von einem Amtshilfverfahren, das noch nicht erledigt ist oder noch nicht Rechtens ist, gesagt, und ich habe ihn noch einmal gebeten, er möge doch den Holländern entgegenkommen, denn uns liegt sehr daran, weil wir doch, wenn wir die Informationen haben wollen, wir diese Informationen auch geben müssen.“ (Mannert 21. Februar 1990, 18.53 Uhr).

MR Mannert führte gegenüber Abgeordneten Ing. Schwärzler auch noch einen zweiten Fall an, wo der Verdacht von Unregelmäßigkeiten beim Transit von Milchpulver aufgetaucht sei. Auch damals hätte das Finanzministerium keine Informationen an das Landwirtschaftsministerium geben können. (Mannert 21. Februar 1990, 18.57 Uhr).

Abgeordneter Ing. Schwärzler konfrontierte Ministerialrat Dr. Fuchs vom Finanzministerium mit den Klagen Mannerts. Fuchs nahm dazu wie folgt Stellung:

„Hier muß ich den Kollegen Mannert enttäuschen. Es ist natürlich nicht das geschehen, was er sich erwartet hat, aber es ist das geschehen, was auf Grund der Gesetze geschehen konnte. Es wurde — und im übrigen bereits, noch bevor Kollege Mannert aus den Niederlanden dieses Ersuchen, das die Niederländer im übrigen auch selber hätten stellen können, mitgebracht hat — dieser Veredelungsverkehr über Ersuchen des Landesgerichts für Strafsachen in Wien von der Betriebsprüfung im Bereich der Finanzlandesdirektion für Vorarlberg geprüft, und zwar genau nach den vom Untersuchungsrichter vorgegebenen Richtlinien, dh. eine Prüfung bloß auf Grund der Aufzeichnungen bei den Zollämtern, ohne sich dem Unternehmen zu nahen, wie der Richter es ausgedrückt hat. Wir haben das Ermittlungsergebnis im Finanzministerium seit Dezember 1988 für

die niederländischen Behörden parat liegen. Wir haben die niederländischen Behörden am — bitte legen Sie mich jetzt nicht fest — 17. oder 21. Dezember ... gebeten, eine Gegenrechtserklärung abzugeben, ob nämlich die Niederlande Österreich in einem vergleichbaren Fall Amtshilfe leisten würden. Das Zollgesetz — wir haben ja mit den Niederlanden keinen Amtshilfevertrag — verlangt zwingend, daß Amtshilfe nur geleistet werden darf, wenn der ersuchende Staat Gegenseitigkeit zusichert. Es wäre daher rechtswidrig gewesen, nämlich eine Durchbrechung der vorhin bereits erwähnten abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht, hätten wir den niederländischen Behörden auch ohne Gegenrechtserklärung die Mitteilung gemacht. Ich habe selbst über Kollegen bei den Kommissionsdienststellen in Brüssel mit dem Leiter des niederländischen Zollverhandlungsdienstes Kontakt aufgenommen. Er hat mir zugesagt, daß die Niederlande eine Gegenrechtserklärung abgeben werden. Es kam etwa im Oktober vorigen Jahres ein Schreiben, aber keine Gegenrechtserklärung. Wir sind also nach wie vor nicht befugt, den niederländischen Behörden Auskunft zu geben. Und wenn sich Kollege M a n n e r t beklagt, daß wir auch dem Landwirtschaftsministerium nicht Auskunft geben, dann muß ich mich auch dem Landwirtschaftsministerium gegenüber auf diese abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht berufen. Es ist kein Ausschlußgrund gegeben. Wir haben selbstverständlich dem Untersuchungsrichter — denn ihm gegenüber gilt ja dasselbe wie zum Beispiel gegenüber dem Untersuchungsausschuß — alle Auskünfte gegeben, die er brauchte, um über die weitere Strafverfolgung entscheiden zu können.“ (Fuchs 8. März 1990, 18.32 Uhr).

Während sich also MR Dr. M a n n e r t über die seiner Ansicht nach unzureichende Kooperationsbereitschaft des Finanzministeriums beklagte, war er selbst, wie der folgende Fall zeigt, mit Informationen an das Finanzministerium sehr zurückhaltend. Wie in den Abschnitten 3.3.3 sowie 3.5.4 dieses Berichtes dargelegt, bestand bereits im Jahre 1988 der Verdacht, es sei beim Export von österreichischer, hochgestützter Emmentaler-Verarbeitungsware nach Portugal zu Verkehrsverlagerungen in die USA gekommen. Als bei der quartalsmäßigen Stützungsbesprechung für Milchproduktexport im Landwirtschaftsministerium am 27. 9. 1988 dieser Verdacht angesprochen wurde, ersuchte der anwesende Vertreter des Finanzministeriums um die Übermittlung des entsprechenden Prüfberichtes, was ihm seitens des Vertreters der Sektion III auch zugesagt wurde. Als das Finanzministerium dann mit Akt 571503/14-/II/10/88 die Übermittlung dieses Prüfungsberichtes urgierte, verfaßte MR Dr. M a n n e r t mit Datum vom 18. Oktober 1988 folgende Einsichtsbemerkung:

„Das BMLF ist nicht verpflichtet, Prüfberichte an andere Ressorts weiterzuleiten, — auch dann nicht,

wenn von einem Vertreter des ho. Ressorts solche Vorgangsweise — unzuständigerweise — zugesagt wurde. Die Abt. Äußere Revision ist bemüht, den Fall Portugal aufzuklären, Gespräche mit Vertretern des Zolls aus Portugal und den USA wurden bereits geführt.

Angesichts der Komplexität des internationalen Käsehandels wird die Klärung noch einige Zeit in Anspruch nehmen.“ (Akt 30499/69-III/SL/88)

Diese Einsichtsbemerkung von Dr. M a n n e r t nahm Gruppenleiter MR Dipl.-Ing. T h a l e r zum Anlaß, seinerseits eine Einsichtsbemerkung — mit Datum vom 9. Dezember 1988 — zu verfassen. Thaler hielt darin „seinen Standpunkt aufrecht, daß die Entsprechung eines Ersuchens der für das ho. Ressort zuständigen Abteilung II/10 des BMF auch im Interesse einer guten Zusammenarbeit dienlicher erscheint, als das Beharren auf Standpunkten.“ (Akt 30499/69-III/SL/88)

Mit Zahl 571503/18-II/10/88 urgierte das Finanzministerium neuerlich die Übermittlung des Prüfberichtes über die genannten Käseexporte nach Portugal (BMLF-Akt 30499/81-III/SL/88). Mit Zahl 09700/18-ÄR/88 teilte die Abteilung Äußere Revision dem Finanzministerium mit, „daß eine Übermittlung von Prüfberichten im allgemeinen nicht zweckmäßig erachtet wird. Eine Übermittlung würde nur dann ins Auge zu fassen sein, wenn das do. Bundesministerium um eine konkrete Stellungnahme zum Prüfbericht ersucht wird. Einer mündlichen Information über das Berichtsergebnis in knapper Form steht demgegenüber nichts im Wege.“

Hiezu erklärt der Ausschuß:

- Es ist offenkundig ein unbefriedigender Zustand, wenn in einer bestimmten Causa — etwa Käsegeschäfte — verschiedene Behörden jeweils verschiedene Aspekte prüfen, ohne daß eine ausreichende Möglichkeit besteht, alle relevanten Prüfergebnisse zwecks Aufklärung von Verdachtsmomenten zusammenzuführen. Ein hauptsächliches Hindernis für einen solchen Informationsaustausch liegt offenkundig im § 48 der Bundesabgabenordnung, also in der Wahrung des Abgabengeheimnisses. Es hat sich etwa auch im Fall österreichischer Käseexporte nach Italien (sh. dazu Abschnitt 3.3.1 dieses Berichtes) herausgestellt, daß die Finanzbehörde bereits vor Jahren über stichhaltige Unterlagen betreffend Geldrückflüsse aus Provisionszahlungen nach Österreich verfügt hat, ohne die rechtliche Möglichkeit zu besitzen, diese für die Stützungsrelevanz der entsprechenden Exporte sehr wichtigen Informationen an das Landwirtschaftsministerium weitergeben zu können.
- So verständlich der Wunsch der Äußeren Revision ist, in den aufgezeigten Fällen eine engere Kooperationsmöglichkeit vorzufinden,

ist doch auf die restriktive Vorgangsweise der Äußeren Revision gegenüber dem Finanzministerium zu verweisen. Nachdem beim Export österreichischer Milchprodukte öffentliche Mittel in hohem Ausmaß im Spiel sind, ist das Interesse des Finanzministeriums an Informationen über allfällige Unzukömmlichkeiten in diesem Bereich wohl legitim.

3.7.3 Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden

Am Beispiel der österreichischen Käseexporte an holländische Schiffsausrüster (siehe Abschnitt 3.3.2 sowie 3.5.5 dieses Berichtes) sowie an Hand der Exporte nach Portugal (siehe Abschnitte 3.3.3 und 3.5.4 dieses Berichtes) konnte deutlich gemacht werden, welche zentrale Rolle die Hinweise ausländischer Behörden bei den Untersuchungen über Unzukömmlichkeiten im Bereich des österreichischen Milchproduktenexports spielen. Nachdem es massive Verdachtsmomente dafür gibt, daß allfällige Betrügereien im Bereich des Käsehandels international organisiert sind, kann eine Überprüfung dieser Verdachtsmomente auch nur durch internationale Zusammenarbeit von Behörden zweckmäßig sein.

4. Untersuchung der politischen Verantwortlichkeit

4.1 für Unzukömmlichkeiten im Bereich des Milchwirtschaftsfonds

Auf Grund der Feststellungen im Abschnitt 2.7.2 dieses Berichtes über den Informationsstand der Staatsaufsicht in wesentlichen Bereichen der aufgezeigten Mängel und der Eigenverantwortung des Milchwirtschaftsfonds durch die sozialpartnerschaftliche Besetzung sämtlicher Fondsglieder kann den Bundesministern für Land- und Forstwirtschaft für die aufgezeigten Mißstände die Verantwortung nicht unmittelbar angelastet werden.

Gemäß § 63 Abs. 2 MOG ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft verpflichtet, gegen rechtswidrige Beschlüsse des Milchwirtschaftsfonds Einspruch zu erheben. Gemäß § 63 Abs. 4 kommt dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ein generelles Weisungsrecht zu. In Anbetracht dieser eindeutigen gesetzlichen Bestimmungen und der vorstehend getroffenen Feststellungen kommt der Ausschuss zu dem Ergebnis, daß die jeweiligen Minister in Anbetracht der Tatsache, daß seit 1983 nur in wenigen unbedeutenden Fällen eine Weisung erteilt wurde und übrigens kein einziger Beschluß wegen Rechtswidrigkeit aufgehoben wurde, ihre Aufsichtspflicht nicht mit der nötigen Sorgfalt wahrgenommen haben.

4.2 für Unzukömmlichkeiten im Bereich des Exportes von Milchprodukten

Zur Stützungsgewährung

— Bundesminister Dipl.-Ing. Riegler hat persönlich entschieden, eine überhöhte Exportstüt-

zung für Cheese-Base von 42,— Schilling je Kilogramm festzusetzen (Abschnitt 3.3.5). Bundesminister Dipl.-Ing. Riegler ist damit der Vorwurf eines sorglosen Umganges mit Steuer- und Bauerngeldern zu machen.

— Als 400 Tonnen Cheese-Base auf Grund von Qualitätsmängeln nicht mehr exportiert werden konnten, hat Bundesminister Dipl.-Ing. Riegler entgegen Bedenken des ursprünglichen Sachbearbeiters, aber auch des zuständigen Gruppenleiters, zugestimmt, eine Stützung von 42,— Schilling je Kilogramm für die Verarbeitung der Cheese-Base zu Schweinefutter zu gewähren (Abschnitt 3.3.5). Statt den Produktionsbetrieb im Sinne der ABGB-Bestimmungen über Gewährleistung die finanzielle Verantwortung dafür tragen zu lassen, entschloß sich Bundesminister Dipl.-Ing. Riegler zu einer Förderung der 400 Tonnen Cheese-Base im Ausmaß von 16,8 Millionen Schilling. Diese Förderung wurde somit für ein Produkt gewährt, das für den menschlichen Verzehr hergestellt worden war, auf Grund von Produktionsfehlern aber selbst als Futtermittel nur nach einem zusätzlichen Verarbeitungsvorgang verwendet werden konnte. Auch in diesem Fall ist Bundesminister Dipl.-Ing. Riegler der sorglose Umgang mit Steuer- und Bauerngeldern vorzuwerfen und die politische Verantwortung voll anzulasten.

— Die Stützung der genannten 400 Tonnen Cheese-Base führte dazu, daß bei einem Erlös von zirka 5,— Schilling je Kilogramm und einer Stützung von 42,— Schilling je Kilogramm das Produkt mit mehr als dem Achtfachen seines Wertes gestützt wurde.

— Zu all dem kommt, daß bei der Förderung der 400 Tonnen Cheese-Base nicht das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen hergestellt wurde. Damit wurde grob gegen die bezughabenden Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln sowie gegen haushaltsrechtliche Bestimmungen verstoßen (Abschnitt 3.3.5). Die politische Verantwortung dafür ist ebenfalls dem damaligen Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Dipl.-Ing. Riegler, anzulasten.

— Bei Schnittkäseexporten in die DDR wurden Provisionen — die nach den Bestimmungen des Verwertungsvertrages nicht aus Stützungsmit- teln finanziert werden dürfen — mit ausdrücklicher Billigung von Bundesminister Dipl.-Ing. Riegler im Wege der Gewährung eines fixen Stützungssatzes abgedeckt (Abschnitt 3.3.4). Diese Vorgangsweise steht im Widerspruch zur Handlungsweise sowohl von Bundesminister aD Dipl.-Ing. Haide n als auch von Bundesminister Dr. Fischler, die in analogen Fällen die Abdeckung von Provisionen bei Schnittkäseex-

porten in die DDR unter Hinweis auf die geltenden Verwertungsverträge abgelehnt haben. Bundesminister Dipl.-Ing. Riegler trägt daher die entsprechende politische Verantwortung für einen weiteren Fall sorglosen Umganges mit Steuer- und Bauerngeldern.

- Insgesamt ist Bundesminister Dipl.-Ing. Riegler dafür politisch verantwortlich, daß in den genannten Fällen den im § 2 des Bundeshaushaltsgesetzes normierten Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zuwidergehandelt wurde und damit Steuerzahlern und Bauern ein Schaden durch überhöhte Stützungsgewährung entstanden ist.

Zur Kontrolle

- Während jenes Zeitraumes, der den Untersuchungen des Ausschusses zugrunde gelegen hat, war die Kontrolle von Exportstützungen für österreichische Milchprodukte generell zu wenig effizient.
- Bundesminister Dipl.-Ing. Haiden ist zugute zu halten, daß er eine eigene Kontrollabteilung geschaffen hat. Die zum Teil problematische personelle Besetzung sowie mangelhafte personelle Ausstattung der Kontrollabteilung sowie den Umstand, daß keine Prüfordnung für diese Revisionsabteilung geschaffen wurde, bewertet der Ausschuß jedoch als schwerwiegende Mängel, für die Bundesminister Dipl.-Ing. Haiden die politische Verantwortung zu tragen hat.
- Der Ausschuß bringt grundsätzlich Verständnis für die Entscheidung von Bundesminister Dipl.-Ing. Riegler auf, daß er die Abteilung Äußere Revision aus dem Verband der Sektion III herausgelöst und direkt sich selbst unterstellt hat. Damit trägt jedoch Bundesminister Dipl.-Ing. Riegler unmittelbar die politische Verantwortung für Unzukömmlichkeiten im Bereich dieser Abteilung.
- Die größten Unzukömmlichkeiten, welche der Ausschuß feststellen mußte, sind im Ablauf der ÖMOLK-Prüfung durch das BMLF zu suchen.
- Bundesminister Dr. Schmidt betraute ursprünglich — im Herbst 1986 — drei Prüfer mit entsprechenden Aufgaben. Als 1987 durch den Prüfbericht der Oesterreichischen Nationalbank zusätzliche Verdachtsmomente auftauchten, ignorierte Bundesminister Dipl.-Ing. Riegler den Vorschlag des zuständigen Sektionschefs, eine Prüfung durch den Rechnungshof — oder eine andere Form umfangreicherer Kontrollmaßnahmen — durchführen zu lassen und reduzierte das Prüfteam von drei auf eine Person. Als der Prüfbericht sodann nicht die in ihn gesetzten Erwartungen erfüllte und dessen Inhalt in Parlament und Öffentlichkeit zu Debatten führte, beauftragte Bundesminister Dipl.-Ing. Riegler einen Beamten, der selbst bis dahin gar nicht beim ÖMOLK geprüft hatte, mit der Überarbeitung des Berichtes zur Vorlage an die Parlamentsfraktionen.
- Dabei wurde dem Beamten aufgetragen, sich möglichst zu beeilen und auf die leichte Lesbarkeit des Berichtes zu achten. Die restlose Aufklärung der bestehenden, gravierenden Verdachtsmomente (etwa Einschaltung von Briefkastenfirmen, Verletzung von Förderungsbestimmungen, fehlende Nachweise über die Verbringung der Waren in das Bestimmungsland) wurde unterlassen und den Parlamentsfraktionen mitgeteilt, daß die wesentlichsten Vorwürfe ausgeräumt werden konnten. Eine Rückforderung von Stützungsmitteln — zur Diskussion stand ein Betrag bis zu 461 Millionen Schilling — wurde unterlassen.
- Erst auf Grund politischen Drucks entschloß sich Bundesminister Dipl.-Ing. Riegler im Jahr 1989, um eine Rechnungshofprüfung (allerdings beschränkt auf die Verwaltung, daß heißt unter Ausschluß der entsprechenden Exportfirmen) zu ersuchen. Damit wurden — nachdem Sektionschef Dipl.-Ing. Steiner den Vorschlag einer Rechnungshofprüfung bereits 1987 unterbreitet hatte — allenfalls sich aus dieser Prüfung ergebende Erkenntnisse und daraus folgende Konsequenzen um zwei Jahre verzögert.
- Die Begleitumstände der ÖMOLK-Prüfung in der Amtszeit von Bundesminister Dipl.-Ing. Riegler waren geeignet, die Chance auf Rückforderung öffentlicher Mittel aus der Hand zu geben. Bundesminister Dipl.-Ing. Riegler trägt dafür die politische Verantwortung.
- Im Fall der Exporte an holländische Schiffsausrüster (Abschnitte 3.3.2 und 3.5.5) lagen gravierende Verdachtsmomente auf Stützungsbetrug vor. Die zugrunde liegende Stützungssumme belief sich auf bis zu 100 Millionen Schilling. Das BMLF verabsäumte es nicht nur, den Verdachtsmomenten bis zur letzten Konsequenz nachzugehen, der recherchierende Prüfer wurde sogar vom Kabinettschef Bundesminister Dipl.-Ing. Rieglers, Dr. Labuda, massiv unter Druck gesetzt und verließ später das Ressort. Für diese unakzeptable Vorgangsweise Dr. Labuda trägt Bundesminister Dipl.-Ing. Riegler die politische Verantwortung.
- Auch im Falle der Käseexporte nach Portugal (Abschnitte 3.3.3 und 3.5.4) ist das Agieren der Kontrollabteilung im BMLF als unbefriedigend und wenig effizient zu beurteilen, wofür — nachdem die Abteilung direkt dem Bundesminister untersteht — dieser die politische Verantwortung zu tragen hat.
- Angesichts der aufgezeigten Unzukömmlichkeiten bei Kontrollmaßnahmen ist es nicht verwunderlich, daß in der Amtszeit von Landwirtschaftsminister Dipl.-Ing. Riegler

- trotz Vorliegens massiver Hinweise auf Stützungsbetrug in mehreren Fällen — nur ein verschwindend kleiner Betrag an Stützungsmitteln vom BMLF zurückgefordert wurde. Auch dies ist dem genannten Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft politisch anzulasten.
 - Schließlich trägt Bundesminister Dipl.-Ing. Riegler die politische Verantwortung dafür, daß das BMLF — schließlich erfolglos — versucht hat, den italienischen Behörden Rechts-hilfe im Zusammenhang mit österreichischen Käseexporten nach Italien zu verwehren (Abschnitt 3.7.1).
- Druck zugunsten der Exporteure
- Unter dem Druck der Exporteure nahm Bundesminister Dipl.-Ing. Haiden mit Zustimmung der Präsidenten des Rechnungshofes und der Nationalbank die Gewährung von Refaktien und Provisionen bis zum Auslaufen der EG-Mindestpreisregelung zur Kenntnis.
 - Bundesminister Dr. Schmidt konnte bei der Bestellung des Leiters der Abteilung Innere Revision, Mag. Schauer zum Mitglied des ALPI-Aufsichtsrates, seine Vorstellungen über Unvereinbarkeit nicht durchsetzen.
 - In der Amtszeit von Bundesminister Dipl.-Ing. Riegler wurde vor allem seitens des ÖMOLK massiver Druck auf die leitenden Beamten der Sektion III des BMLF ausgeübt, die bei der Stützungsgewährung restriktiver vorgegangen waren, als dies den ÖMOLK-Forderungen entsprochen hatte. Bundesminister Dipl.-Ing. Riegler hat es verabsäumt, den Beamten entsprechende Unterstützung gegen diesen Druck angedeihen zu lassen und trägt dafür die politische Verantwortung.
 - Der Druck der Exporteure wurde auch innerhalb des BMLF ausgeübt. Dem Leiter der Milchexport-Fachabteilung gelang es durch Zusammenwirken mit der Ressortleitung, Forderungen der Exporteure im Hinblick auf die Stützungsgewährung gegen den Widerstand der Sektionsleitung/III durchzusetzen.
 - Der Druck wurde gerade auch seitens des Ministerbüros verschärft, wobei der Kabinettschef von Bundesminister Dipl.-Ing. Riegler, Dr. Labuda, eine nicht zu überschende Schlüsselrolle spielte: Ob er sich zugunsten der Aufhebung der Stützungsblockade in der Angelegenheit Schiffsausrüsterexporte einsetzte (Abschnitt 3.3.2), ob er den recherchierenden Beamten massiv unter Druck setzte (Abschnitt 3.5.5), ob er in die Verwaltungsabläufe in den Fällen Cheese-Base-Stützung für Schweinefutter (Abschnitt 3.3.5) und ÖMOLK-Prüfung (Abschnitt 3.5.2) eingriff — Dr. Labuda nutzte den ihm von Bundesminister Dipl.-Ing. Riegler offenbar eingeräumten weitreichenden Handlungsspielraum zugunsten der Exporteure und zu Lasten jener aus, die für die Exportfinanzierung aufzukommen haben, näm-

lich der Steuerzahler und Bauern. Daß Dr. Labuda auf diese Weise agieren konnte, hat Bundesminister Dipl.-Ing. Riegler politisch zu verantworten.

- Die aufgezeigten Interventionsmechanismen haben in ihrem Zusammenwirken dazu geführt, daß während der Amtszeit von Landwirtschaftsminister Dipl.-Ing. Riegler ein systematischer Druck zugunsten von Exporteureinteressen und zu Lasten der öffentlichen Hand und der Bauern ausgeübt werden konnte.

5. EMPFEHLUNGEN

5.1. für den Bereich des Milchwirtschaftsfonds

Auf Grund der Feststellungen im Abschnitt 2 dieses Berichtes sowie unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse, die sich für das österreichische Agrarsystem ergeben, konnte über folgende Empfehlungen Übereinstimmung erzielt werden:

- Die im Verfassungsrang stehenden Bestimmungen des Marktordnungsgesetzes 1985 in der Fassung des BGBl. Nr. 330/1988 betreffend das milchwirtschaftliche Ausgleichssystem sowie vorhandener Dispositions-, Einzugs- und Versorgungsgebietsregelungen sollen zum frühestmöglichen Zeitpunkt auslaufen.
- Die folgenden hoheitlichen Funktionen sollen erhalten bleiben, jedoch einer geeigneteren Organisationseinheit übertragen werden, die als monokratische Behörde organisiert ist und nach rechtsstaatlichen Prinzipien vorzugehen hat:
 - Marktbeobachtung
 - Verwaltung von Einzelrichtmengen der Bauern
 - Festsetzung von Importausgleichen
 - Festsetzung von Qualitätsnormen und deren Überprüfung
- Erschwernisse bei der Bewirtschaftung sowie Ertrags- und Einkommenseinbußen, die sich unter anderem aus dem Abbau des milchwirtschaftlichen Ausgleichssystems ergeben können, sollen den Landwirten durch ein gerecht gestaltetes System von Direktzahlungen abgegolten werden.
- Ausgehend von der Erkenntnis, daß Österreich im internationalen Wettbewerb nur mit Qualitätsprodukten bestehen kann, sollen die Qualitätskriterien für Rohmilch auf das Niveau der Schweiz angehoben werden.

5.2. für den Bereich der Verarbeitung, Verwertung und den Export von Milchprodukten

- Im Bereich des Kartellrechtes sollen folgende Änderungen herbeigeführt werden:
Die Ausnahmebestimmung für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Kartellgesetz soll entfallen.

Die Kartellgerichtsbarkeit soll nach dem Muster des EG-Kartellrechtes umgestaltet werden.

Unmittelbar betroffenen Konkurrenten (etwa Molkereien) sollen Antragsrechte zur Einleitung kartellrechtlicher Überprüfungsmaßnahmen (§ 37 Kartellgesetz) eingeräumt werden.

- Die Veröffentlichungspflicht gemäß § 142 Aktiengesetz soll auch für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften gelten und im Genossenschaftsgesetz verankert werden.
- Im Bereich des Genossenschaftsrechtes sollen folgende Angleichungen an die Regelungen der übrigen Handelsgesellschaften vorgenommen werden:
 - Voraussetzungen zur Bestellung eines Aufsichtsrates
 - Beteiligung der Genossenschafter an den Erträgen der Genossenschaft
 - Vermögenszuteilung an den ausscheidenden Genossenschafter
 - Ausgestaltung von Minderheitenrechten
- Die Produktion von Überschüssen an Milch und Milchprodukten soll durch geeignete Maßnahmen weitgehend vermieden werden. Die dadurch eingesparten Mittel sollen zum Ausbau von Direktförderungen an die Bauern nach sozialen, ökologischen und regionalen Kriterien verwendet werden. Sollten sich zusätzlich Absatzchancen ergeben, kann die Anliefermenge entsprechend ausgeweitet werden.
- Dennoch vorhandene Überschussprodukte sollen über ein EG-konformes Ausschreibungs- und Erstattungssystem ohne jede Einschränkung des potentiellen Exporteurekreises verwertet werden. Dabei soll sichergestellt werden, daß weder die Auftragserteilung noch die Kontrolle den Exporteuren übertragen ist.
- Die Kontrolle der Exportförderungsmittel soll durch folgende Maßnahmen wesentlich verbessert werden:
 - Schaffung der Voraussetzungen für verbesserte Kooperation folgender Behörden: Landwirtschaftsministerium, Zoll- und Finanzverwaltung, Österreichische Nationalbank und Rechnungshof. Damit soll sichergestellt werden, daß Erkenntnisse, die für die Kontrolle der Exportförderungsmittel wesentlich sind, zwischen den genannten Behörden ausgetauscht werden können. Evaluierung der Möglichkeit, Prüfteams für Kontrollen im Bereich der agrarischen Überschussverwertung zu schaffen, die sich aus Vertretern der genannten Behörden zusammensetzen und welche die Gewähr dafür bieten, daß allfälligen Unzukömmlichkeiten unter gleichzeitiger Berücksichtigung stützungsrelevanter, sowie abgaben- und devisenrechtlicher Aspekte nachgegangen werden kann.
 - Verbesserung der Nachweiskette für die Verbringung der Überschusswaren in das

Bestimmungsland, wobei nur noch Originaldokumente akzeptiert werden sollen.

- Kontrolle der Qualität von überschüssigen Milchprodukten vor dem Export.
- Verstärkte internationale Zusammenarbeit im Bereich der Kontrolle der agrarischen Überschussverwertung.
- Schaffung zusätzlicher personeller Kapazitäten für die Revision im Landwirtschaftsministerium durch Umschichtung von Planposten innerhalb des Ressorts.
- Gewährleistung einer verwaltungsmäßig geordneten und an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit orientierten Funktionsweise der Milchexport-Fachabteilung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft.
- Es wird vorgeschlagen eine „Bundesrevisionsordnung“ (auf bundesgesetzlicher Basis) zu erarbeiten, zumal vergleichbare Probleme auch in anderen Bundesministerien nicht ausgeschlossen werden können. Den Revisionsabteilungen in den Bundesministerien sollten dabei insbesondere folgende Aufgaben zugewiesen werden:
 - Überprüfung der Organisationseinheiten des Ressorts nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit;
 - Erarbeitung von Rationalisierungsvorschlägen und von Vorschlägen zur Verbesserung der Aufbau- und Ablauforganisation;
 - beratende Mitwirkung bei der Erstellung von Anschaffungsprogrammen und Finanzierungsplänen;
 - beratende Mitwirkung bei der Planung, Vergabe und Realisierung von Großprojekten;
 - Überwachung der Einhaltung der Vergabevorschriften;
 - zusammenfassende Behandlung der Einschau- und Tätigkeitsberichte des Rechnungshofes;
 - Mitwirkung bei Beschwerdeangelegenheiten.
 Die Revisionsabteilung hätte ihre Aufgaben durch Prüfung, Feststellung, Analyse, Bericht und Beratung zu erfüllen. Für die Kontrolltätigkeit der Revisionsabteilung wäre ein Revisionsplan zu erstellen. Darüber hinaus hätte die Revisionsabteilung auf Weisung des Bundesministers Kontrollaufträge zu erfüllen. Die Kontrollabteilung hätte in wichtigen Einzelfällen sowie periodisch dem Bundesminister Bericht über ihre Tätigkeit zu erstatten.
- Umgehende Schaffung aller nötigen Voraussetzungen in der Justizverwaltung, damit die — zum Teil seit langer Zeit — anhängigen Gerichtsverfahren, die sich mit

österreichischen Milchproduktenexporten beschäftigen, zügig abgeschlossen werden können.

5.3. Sonstige Empfehlungen

- Bei einer Reform der Geschäftsordnung des Nationalrates betreffend parlamentarische Untersuchungsausschüsse sollte auf die Feststellungen im 1. Abschnitt dieses Berichtes Bedacht genommen werden.
- Angaben über Art und Menge von Milch und Milchprodukten, die im abgelaufenen Kalenderjahr exportiert bzw. importiert wurden, sowie die jeweils darauf entfallenden Stützungsmittel bzw. Importausgleichseinnahmen sollen in die Feststellungen zur wirtschaftlichen Lage der Landwirtschaft (§ 7 ff. Landwirtschaftsgesetz) durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft aufgenommen werden. Ebenso soll der Bericht vergleichende Angaben über Produzenten- und Konsumentenpreise von Milch und ausgewählten Milchprodukten in zumindest fünf Ländern der Europäischen Gemeinschaft sowie der Schweiz enthalten.
- Der Bericht des Untersuchungsausschusses einschließlich der Wortprotokolle über die Zeugeneinvernahmen soll den Justizbehörden zu den bereits geführten Strafverfahren wie auch zur Prüfung eines allenfalls weiteren strafrechtlich relevanten Verhaltens zugeleitet werden. Darüber hinaus sollen die genannten Unterlagen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zur Einleitung allenfalls erforderlicher disziplinarrechtlicher Schritte übermittelt werden.
- Die von den Empfehlungen betroffenen Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft sowie für Justiz sollen aufgefordert werden, dem Nationalrat bis längstens 30. April 1991 über die daraufhin getroffenen Maßnahmen zu berichten.

Minderheitsbericht der ÖVP

gemäß § 42 Abs. 4 GOG (der Abg. Dr. Puntigam, Ing. Schwärzler, Vonwald, Dipl.-Ing. Gasser) zum parlamentarischen Untersuchungsausschuß

zur Untersuchung

1. von allfälligen Unzukömmlichkeiten im Bereich des Milchwirtschaftsfonds und insbesondere der Frage, ob und in welchem Ausmaß Bauern und Konsumenten geschädigt wurden,
2. von allfälligen Unzukömmlichkeiten bei der Verarbeitung, der Verwertung und dem Export von Milchprodukten auf Basis der bestehenden Rechtsgrundlagen sowie
3. der politischen Verantwortlichkeit in den vorstehend genannten Bereichen unter besonderer Bedachtnahme auf § 63 des Marktordnungsgesetzes.

INHALTSÜBERSICHT

	Seite
Vorbemerkung	129
I. Allgemeine Feststellungen zur Arbeit des Untersuchungsausschusses	129
II. Milchwirtschaftsfonds	130
1. Anhäufung von Mitteln des milchwirtschaftlichen Ausgleichssystems („Milliarde“)	130
2. Funktion der Molkereiverbände, Verbandsspannen	134
3. Kontrolltätigkeit des Milchwirtschaftsfonds	137
4. Qualität von Milch(-produkten)	140
III. Export	141
1. Einleitung	141
2. Rechtliche und organisatorische Grundlagen	142
3. Exportabwicklung und Kontrolle	144
4. Untersuchung allfälliger Unzukömmlichkeiten	148
IV. Politische Verantwortung	159
1. Staatsaufsicht über den Milchwirtschaftsfonds	159
2. Exportorganisation	161
V. Empfehlungen	162
1. Milchwirtschaftsfonds	162
2. Staatsaufsicht über den Milchwirtschaftsfonds	163
3. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft	163
4. Exportorganisation	164
5. Verfahrensfragen	164
VI. Zusammenfassende Feststellungen	164

Vorbemerkung

Den unmittelbaren Anlaß zur Einsetzung des parlamentarischen Untersuchungsausschusses „Milchwirtschaft“ bildete die öffentliche Diskussion über den „Rohbericht“ des Rechnungshofes über die Überprüfung der Gebarung des Milchwirtschaftsfonds vom 15. August 1989, Z 0262/4-11/3/88. Der vom Nationalrat in seiner 113. Sitzung vom 28. September 1989 dem Untersuchungsausschuß erteilte Prüfungsauftrag ging jedoch darüber hinaus. Er umfaßte die Untersuchung

- von allfälligen Unzukömmlichkeiten im Bereich des Milchwirtschaftsfonds und insbesondere der Frage, ob und in welchem Ausmaß Bauern und Konsumenten geschädigt wurden,
- von allfälligen Unzukömmlichkeiten bei der Verarbeitung, der Verwertung und dem Export von Milchprodukten auf Basis der bestehenden Rechtsgrundlagen sowie
- der politischen Verantwortlichkeit in den vorstehend genannten Bereichen unter besonderer Bedachtnahme auf § 63 des Marktordnungsgesetzes.

Der vorliegende Bericht folgt in seiner Gliederung dem vom Nationalrat erteilten Untersuchungsauftrag. Dem Bericht liegen ausschließlich Aussagen der vom Ausschuß einvernommenen Zeugen sowie solche Unterlagen zugrunde, die dem Ausschuß auch tatsächlich zur Verfügung standen. Hinsichtlich der erst am vorletzten Ausschußtag (28. März 1990) eingelangten Rohfassung einer Gegenäußerung des Rechnungshofes zur Stellungnahme des Milchwirtschaftsfonds vom 14. November 1989 wird bemerkt, daß dieses umfangreiche Konvolut insoweit nicht geeignet erscheint, das Ergebnis der Beweiserhebungen zu beeinflussen, als eine Erörterung seines (mit dem „Rohbericht“ weitgehend übereinstimmenden) Inhaltes mit den hiefür maßgeblichen Zeugen nicht möglich war.

I. Allgemeine Feststellungen zur Arbeit des Untersuchungsausschusses

1. Die Festlegung des Untersuchungsgegenstandes eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses hat innerhalb des bundesverfassungsgesetzlichen Rahmens (Art. 52, 53 B-VG) durch Beschluß des Nationalrates zu erfolgen (§ 33 Abs. 1 GOGNR). Die dem Ausschuß vorgegebene Aufgabenstellung („Untersuchung von allfälligen Unzukömmlichkeiten im Bereich des Milchwirtschaftsfonds, der Verarbeitung, der Verwertung und dem Export von Milchprodukten“) erwies sich als nicht hinreichend eingegrenzt und bestimmt. Dies hatte zur Folge, daß sich der Untersuchungsausschuß wiederholt mit der Problematik von Fragen beschäftigen mußte, die über den Auftrag des Untersuchungsausschusses hinausgehen. Damit wurden zahlreiche Rechtsschutzprobleme der Befragten aufgeworfen. Die Zuständigkeit eines

parlamentarischen Untersuchungsausschusses ist vom B-VG her nur sehr allgemein durch die Wendung „Geschäftsführung der Bundesregierung“ (Art. 52 B-VG) abgegrenzt. Der dem Untersuchungsausschuß durch Beschluß des Nationalrates erteilte Auftrag war daher verfassungskonform so zu interpretieren, daß seine Befugnis dort endet, wo die Kompetenz der Bundesregierung bzw. eines Bundesministers endet. Diese Grenzziehung wurde von einzelnen Mitgliedern des Untersuchungsausschusses nicht immer konsequent beachtet, so insbesondere bei der Abgrenzung der mit staatlichen Mitteln gestützten Exportgeschäfte gegenüber rein privatwirtschaftlichen Aktivitäten von milchwirtschaftlichen Unternehmungen.

2. Die Rechtsfolgen eines Überschreitens des Auftrages eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses erscheinen nicht eindeutig geklärt. Nach Mayer – Platzgummer (Untersuchungsausschüsse und Rechtsstaat, 1989, 11) führt ein derartiger Fehler zur absoluten Nichtigkeit. Dies gelte auch für Fragen an einen Zeugen, die nicht den Gegenstand des Ausschusses betreffen (Mayer – Platzgummer, a. a. O., 21). Der Zeuge dürfe die Aussage zu Fragen verweigern, die mit dem legitimen Gegenstand der Untersuchung in keinem Zusammenhang stehen (a. a. O., 30). Laurer (Der parlamentarische Untersuchungsausschuß, 1984) läßt diese Frage offen, nimmt aber hinsichtlich eines Beweiserhebungsersuchens an Gerichte oder Verwaltungsbehörden, die den Ausschußauftrag bzw. die verfassungsrechtlichen Grenzen eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses verletzen, ebenfalls absolute Nichtigkeit an (a. a. O., 132). Demgegenüber vertrat der parlamentarische Untersuchungsausschuß „Milchwirtschaft“ mehrheitlich die Auffassung, es könne nicht Sache des Zeugen sein, selbst zu entscheiden, ob eine an ihn gestellte Frage die Grenzen des Ausschusses überschreite. Diese hatte zur Folge, daß sich einzelne Zeugen bei offensichtlich überschießenden Fragestellungen (zB betreffend nicht gestützte Exportgeschäfte des ÖMOLK) nur unter Berufung auf § 153 StPO der Aussage entschlagen könnten. Der Vorsitzende kam seiner gesetzlichen Verpflichtung, unzulässige (d. s. jedenfalls den Untersuchungsauftrag sprengende) Fragen zurückzuweisen (§ 249 Abs. 2 StPO), nur ungenügend nach. Auf die damit im Zusammenhang stehende Problematik der (erzwungenen) Preisgabe von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen ist ausdrücklich hinzuweisen.

3. In engem Zusammenhang mit der unter Pt. 2. dargestellten Problematik steht die Frage der Erzwingbarkeit von Zeugenaussagen. Während Laurer (a. a. O., 73) unter Bezugnahme auf § 160 StPO die Verhängung einer Beugestrafe durch Beschluß des Ausschusses für möglich erachtet, halten Mayer – Platzgummer (a. a. O., 37) § 160 StPO im Verfahren vor dem Untersuchungsausschuß nicht für anwendbar. Nach Ansicht der

letztgenannten Autoren gibt es gegen Zeugen, die die Aussage vor dem Untersuchungsausschuß verweigern, keinerlei Zwangs- oder Beugemittel. Wenngleich der Ausschuß in dieser Frage mehrheitlich der Rechtsmeinung von **L a u r e r** folgte, blieb jedoch offen, ob und durch wen eine vom Ausschuß verhängte Beugestrafe zu vollstrecken ist.

4. Die Arbeit des Milchwirtschafts-Untersuchungsausschusses hat somit die schon in anderen Untersuchungsausschüssen (**Lucona**, **Noricum**) festgestellte Notwendigkeit einer Ergänzung bzw. der Schaffung einer eigenen gesetzlichen Regelung für das Verfahren von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen eindringlich bestätigt. Schwerpunkte einer derartigen Regelung sollten insbesondere sein:

- Verpflichtung zur **genauen Umschreibung** des vom Untersuchungsausschuß zu prüfenden **Gegenstandes**
- Einrichtung eines **Rechtsbeistandes** für Auskunftspersonen (Zeugen), mit dem sich diese vor Beantwortung einer Frage beraten können
- ausdrückliche Regelung des **Entschlagungsrechtes**
- ausdrückliche Regelung von **Zwangsmitteln** zur Sicherstellung des Erscheinens und der Aussage vor einem Untersuchungsausschuß
- **Amtsverschwiegenheit**
Neuregelung gemäß Empfehlung Nr. 2 im Abschlußbericht des **Lucona-Untersuchungsausschusses**
- **Vertraulichkeit**
in bezug auf die dem Untersuchungsausschuß vorgelegten **Akten**
- Bestimmungen über die Festlegung und nachträgliche Änderung von **Zeugenlisten**
- präzise Umschreibung des **Beweisthemas** in Zeugenladungen
- nähere Regelungen hinsichtlich zugezogener **Experten** (insbesondere Unvereinbarkeit Zeuge — Experte)
- Einrichtung eines sofort wirkenden Rechtsmittel an die Präsidialkonferenz gegen Entscheidungen des Vorsitzenden betreffend die Zulassung oder Nichtzulassung von Fragen, Zwangsmaßnahmen gegenüber Zeugen sowie das Entschlagungsrecht von Zeugen.

II. Milchwirtschaftsfonds

1. Anhäufung von Mitteln des milchwirtschaftlichen Ausgleichssystems („Milliarde“)

1.1 Widersprüche in der Argumentation des Rechnungshofes

Im Mittelpunkt der Kritik des Rechnungshofes und der öffentlichen Diskussion steht die Tatsache, daß das Ausgleichssystem des Milchwirtschaftsfonds seit 1983 Überschüsse ausweist, die sich zu einem Betrag von 1,086 Milliarden Schilling akku-

muliert haben (Überschüsse 688,4 Millionen Schilling + weitere Rückstellungen von 397,8 Millionen Schilling). Nach Ansicht des Rechnungshofes widerspricht eine derartige Ansammlung von Überschüssen in eklatanter Weise den durch das Marktordnungsgesetz aufgetragenen Aufgaben des Milchwirtschaftsfonds und dem Charakter eines Verwaltungsfonds. Die erwähnten Mittel sind nach Ansicht des Rechnungshofes von den Konsumenten ohne wirtschaftliche und gesetzliche Rechtfertigung eingehoben worden (RH 7) und umgehend durch geeignete Maßnahmen an die Konsumenten im Wege von preissenkenden Beschlüssen des Milchwirtschaftsfonds zurückzuleiten.

Die vom Ausschuß als Zeugen angehörten Rechnungshofbeamten (**W o l f**, **P a m m e r**) hielten diesen Vorwurf vollinhaltlich aufrecht, relativierten ihn jedoch in mehrfacher Weise. So räumte **Min. Rat Dr. W o l f** die Zulässigkeit einer gewissen Reserve ein (1553). Er erläuterte, daß die Gesetzeswidrigkeit nicht in der Anhäufung von Mitteln im Ausgleichssystem an sich liege, sondern in der Bildung freier Rücklagen ohne beschlußmäßige fixierten Verwendungszweck (1555, 1603). **Dr. P a m m e r** schloß seinerseits die Zulässigkeit der Bildung von Rücklagen zunächst aus, räumte jedoch ein, daß ein Spielraum „von 100 Millionen auf oder ab“ als Liquiditätsreserve zu tolerieren sei (933). Sein Vorwurf ging dahin, daß der Fonds angesichts der angehäuften Überschüsse entweder

- a) durch Senkung der Preisausgleichsbeiträge einen direkten Einfluß auf die Senkung der Preise in der Paritätischen Kommission nehmen hätte müssen bzw.
- b) Maßnahmen gem. § 5 Abs. 5 MOG zum Abbau von Überschüssen (zB Verbilligungsaktionen) hätte setzen müssen (1814).

Der früher im Rechnungshof für die Fondsprüfung zuständige Sektionschef i.R. **Dr. C h v a l a** meinte, Rückstellungen für einen kurzen Zeitraum seien anzuerkennen, 1 Milliarde Schilling sei jedoch nicht mehr angemessen (1723).

Auch in seiner Gegenäußerung vom 27. März 1990 räumt der Rechnungshof nunmehr ein, daß in einem Ausgleichssystem mit Über- bzw. Unterdeckungen gerechnet werden muß. Damit kommt klar zum Ausdruck, daß der Rechnungshof selbst den grundsätzlichen Vorwurf der Rechtswidrigkeit der Ansammlung von Überschüssen im Ausgleichssystem nicht mehr aufrecht erhält.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, daß die als Zeugen gehörten Beamten des Rechnungshofes entgegen den Feststellungen in Pt. 1.1.5 des Rechnungshofberichtes die Bildung einer gewissen Liquiditätsreserve als zulässig bezeichnet haben.

1.2 Zulässigkeit von Überschüssen im Ausgleichssystem

Im Gegensatz zu den vom Rechnungshof getroffenen Feststellungen erblickte der Vertreter der Staatsaufsicht Sekt-Chef Dipl.-Ing. Steiner in der Ansammlung von Überschüssen an sich keine Gesetzeswidrigkeit und verwies darauf, daß sich aus den Zielvorgaben des § 2 MOG geradezu die Verpflichtung zu einer mehrjährigen Finanzplanung ergäbe (1631). Diese Ansicht wurde von Bundesminister a. D. Dipl.-Ing. Haiden geteilt (21. März 1990, 1117—1119). Auch der Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen Dr. Steger gestand die Vertretbarkeit gewisser Überschüsse zu, aber nicht in der Höhe des Finanzierungserfordernisses von mehreren Jahren. Die Vertreter des Milchwirtschaftsfonds (Hager, Stratznigg, Wejwoda, Muhm, Farnleitner) vertraten übereinstimmend den Standpunkt, daß Überschüsse sich zwangsläufig aus dem System ergeben und nicht gesetzeswidrig sind. Die dem Fonds aufgetragene Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes (§ 62 MOG) erfordert eine mittelfristige Ausrichtung der Fondsgestion (Muhm, 1445). Das Marktordnungsgesetz sieht in § 5 Abs. 5 Maßnahmen zur Verwendung überschüssiger Mittel vor, daher kann deren Ansammlung nicht gesetzeswidrig sein (Wejwoda, 1041, Farnleitner, 930, 1102).

1.3 Maßnahmen gegen das Anwachsen von Überschüssen

In engem Zusammenhang mit dem unter 1.1.1 dargestellten Vorwurf des Rechnungshofes steht dessen Kritik, der Milchwirtschaftsfonds habe keine Maßnahmen gesetzt, um dem Anwachsen von Überschüssen im Ausgleichssystem seit 1985 entgegenzuwirken (RH 4). Die Vertreter des Milchwirtschaftsfonds haben überzeugend dargetan, daß erkennbare Gebarungüberschüsse frühzeitig, also noch während des laufenden Wirtschaftsjahres für kollektivvertragliche Lohnerhöhungen, Erzeugermilchpreiserhöhungen und Konsumentenpreisverbilligungen aus Mitteln der Ausgleichskasse weitergegeben wurden.

Die Ursache für die positiven Tendenzen in der Ausgleichsgebarung sind auf die Preisrunden 1982 und 1983 zurückzuführen, bei denen zusätzlich zu den Sachkostensteigerungen zur Abdeckung der Abgänge im Milchwirtschaftsfonds in den Vorjahren rund 200 Millionen Schilling in die amtlich festgesetzten Preise eingerechnet wurden (Farnleitner, 926). In den damaligen Preisrunden wurden die anerkannten Kostensteigerungen vorwiegend in den Trinkmilchpreis eingerechnet, weil nach der Argumentation des Vertreters des Bundesministeriums für Finanzen aus Budgetgründen Exportprodukte möglichst wenig belastet werden sollten. Diese Preiserhöhungen bewirkten, daß sich die negative Finanzgebarung des Milchwirtschaftsfonds ins

Positive umkehrte; die in den Vorjahren angesammelten Verluste konnten bis Ende 1984 weitgehend ausgeglichen werden. 1985 kam es zu einem Überschuß von rund 363 Millionen Schilling, der für Maßnahmen zur Strukturbereinigung und für Sondermaßnahmen (Verbilligungsmaßnahmen) vorgesehen wurde. Infolge der sich weiter abzeichnenden positiven Gebarung wurden

Millionen
Schilling

im Oktober 1986 für Milchgeld 9 g, Löhne 5,25% und Camembertverbilligung 22 Millionen Schilling aus der Ausgleichskasse (Jahresbelastung) 349 000
übernommen. **Diese Aufwandspositionen wirken in den Folgejahren fort.**

Damit wurde einerseits die Sonderbelastung der Verbraucherpreise von rund 200 Millionen Schilling aus 1983 (Verlustabdeckung) rückgängig gemacht, andererseits war dadurch zu erwarten, daß die Fondsgebarung ab 1987 wieder weitgehend ausgeglichen sein würde.

Millionen
Schilling

Im Dezember 1987 wurden für Milchgeld 7 g und Löhne 2,2% aus der Ausgleichskasse 203 475
übernommen (Jahresbelastung). **Diese Aufwandspositionen wirken in den Folgejahren fort.**

Seit Juli 1988 wurden für Konsumentenpreisverbilligungen der Trinkmilch, Topfen, Gervais, Butterschmalz und Rahmschotten 147 400
wieder aus der Ausgleichskasse übernommen (Jahresbelastung). **Diese Aufwandspositionen wirken in den Folgejahren fort.**

Ab Jänner 1989 wurden für Milchgelderhöhung 7 g, Löhne 3% (ab 1. November 1988) aus der Ausgleichskasse 230 400
übernommen (Jahresbelastung). **Diese Aufwandspositionen wirken in den Folgejahren fort.**

In der **Bilanz 1986** wird neben einer Rückstellung für Strukturbereinigung (349 Millionen Schilling) sowie für gesonderte Maßnahmen (36 Millionen Schilling) ein Gebarungüberschuß von 401 Millionen Schilling ausgewiesen.

Im Oktober 1986 wurde daher die Lohn-Preisrunde in der Höhe von 349 Millionen Schilling zur Gänze von der Ausgleichskasse finanziert und keine Preiserhöhungen durchgeführt. Daraus sind auch Belastungen für die Folgejahre zu erwarten. Bei gleichbleibenden Rahmenbedingungen hätte sich 1986 somit ein Überschuß von lediglich ca. 50 Millionen Schilling ergeben.

In der **Bilanz 1987** werden zusätzlich zum Überschuß 1986 ein Gebarungüberschuß von

288 Millionen Schilling ausgewiesen. Es wurde daher die Lohn-Preis-Runde 1987 in der Höhe von ca. 203 Millionen Schilling ebenfalls zur Gänze von der Ausgleichskasse übernommen, was auch Auswirkungen auf die Folgejahre hat.

Die **Bilanz 1988** weist einen Gebarungüberschuß von weiteren 349 Millionen Schilling einschließlich der Auflösung von Rücklagen aus den Vorjahren auf. Die Finanzierung von Preisverbilligungen (147,4 Millionen Schilling), die Erhöhung der Kollektivverträge der Molkereiangestellten und -arbeiter um 3% (75 Millionen Schilling) und die ab 1. Jänner 1989 wirkende Erzeugerpreiserhöhung (155 Millionen Schilling) wurden wieder mit Wirkung für die Folgejahre aus dem Ausgleichssystem finanziert.

Für 1989 wird ein kalkulatorischer **Abgang** von 92,8 Millionen Schilling erwartet. Infolge der verfügbaren Fondsreserven wurde auch die Lohn- und Preisrunde 1989 ohne Überwälzung auf die Verbraucherpreise durchgeführt und darüber hinaus deutlich weitere Verbraucherpreissenkungen vorgenommen.

Erzeugerpreiserhöhung	+ 18 g/l
Verbraucherpreissenkung:	
Trinkmilch	-70 g/l
Butter	-8,- S/kg
Schlagobers	-1,80 S/l

Diese Maßnahmen werden zu rund 480 Millionen Schilling aus dem Ausgleichssystem übernommen, zu weiteren 220 Millionen Schilling aus dem Agrarbudget finanziert, weitere 200 Millionen Schilling sollen durch Rationalisierungsmaßnahmen und Kosteneinsparungen im Be- und Verarbeitungsbereich aufgebracht werden.

Daß es trotz dieser gegensteuernden Maßnahmen zu einem weiteren Anwachsen von Mitteln im Ausgleichssystem gekommen ist, hat nach der übereinstimmenden Aussage der als Zeugen angehörten Funktionäre und Angestellten des Milchwirtschaftsfonds seinen Grund darin, daß sich seit 1985 die Variablen im Ausgleichssystem in einer bisher nie dagewesenen Weise für das System positiv entwickelt haben: Für diese Entwicklung waren vor allem vier Ursachen maßgebend:

1. Die Milchanlieferung an die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe weist seit 1985 fallende Tendenz auf und damit gingen Hand in Hand die verlustbringenden Verwertungen mengenmäßig stark zurück. Durch den Rückgang der Milchüberschüsse verringerten sich auch die Lagerhaltungskosten für Überschußprodukte.
2. Gleichzeitig konnte auch der Absatz von gewinnbringenden Produkten wie Schlagobers, Kondensmilch und Mischtrunk wesentlich gesteigert werden. Die positiven Auswir-

kungen dieser langfristigen Entwicklungen kommen jetzt zum Tragen. Diese angeführten positiven Entwicklungen könnten durch die verschiedensten absatzhemmenden Einflüsse auf den Milchmarkt auch wieder abgestoppt werden und sich ins Negative wenden.

3. Ein Rückgang der Exporte bzw. eine Verlagerung zu für den Ausgleich günstigeren Produkten haben erheblichen Einfluß auf die Ausgleichsgebarung. Ein Rückgang der Exporte hat eine positive Entwicklung auf die Ausgleichskasse.
4. Es wurden laufend Kosten eingespart (zB Abrechnungssätze).

Die Kritik des Rechnungshofes, daß keine Maßnahmen gesetzt wurden, die dem stetigen Anwachsen von Überschüssen im Ausgleichssystem entgegengewirkt haben, erscheint angesichts der vorstehend angeführten Fakten nicht haltbar. Die „Milliarde“ ist somit nicht auf ein gesetzwidriges Verhalten der verantwortlichen Organe des Milchwirtschaftsfonds zurückzuführen, sondern auf eine in dieser Konstellation einmalige äußerst günstige Entwicklung auf dem Milchmarkt seit 1986/87. Aus der Anhäufung von Überschüssen kann daher ein schuldhaftes Verhalten des Milchwirtschaftsfonds nicht abgeleitet werden, da die aufgezeigten Entwicklungen zum Zeitpunkt der jeweiligen Fondsbeschlüsse nicht vorhergesehen werden konnten. Die günstige Entwicklung wurde durch Maßnahmen der Agrarpolitik entscheidend unterstützt, insbesondere durch die 1987 vom damaligen Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Riegl er eingeführte freiwillige Lieferverzichtsaktion, die nach Expertenmeinung bisher im Ausmaß von 400 bis 450 Millionen Schilling zur Entlastung der Ausgleichsgebarung beitrug. Darüber hinaus wurden eine Reihe von Maßnahmen zur Anhebung des Inlandsabsatzes durchgeführt (zB Intensivierung der Werbung, Marketingmaßnahmen, Verbilligungsaktionen). Der Rechnungshof erkennt zudem, daß für die finanzielle Gebarung des Milchwirtschaftsfonds die Höhe der Preise für Milch und Milchprodukte maßgebend ist, die nicht vom Milchwirtschaftsfonds, sondern vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten bzw. von der Paritätischen Kommission festgelegt werden (vgl. Stellungnahme des Milchwirtschaftsfonds Seite 11).

Im Milchbereich ist damit seit 1986 die im Vergleich zu anderen Wirtschaftsbereichen einmalige Situation eingetreten, daß durch die Schaffung der Voraussetzungen für eine günstige Entwicklung der entscheidenden Parameter, wie Anlieferung und Absatz, allgemeine Kostensteigerungen aufgefangen werden konnten, wodurch die Verbraucherpreise über einen Zeitraum von fünf bis sechs Jahren nicht erhöht werden mußten, im Gegenteil sogar deutliche Preissenkungen vorgenommen werden konnten.

1.4 Überschüsse — Konsumentengelder?

Die Feststellung des Rechnungshofes, daß die angesammelten Überschüsse im Ausgleichssystem rechtswidrig eingehobene **Konsumentengelder** seien und daher an die Konsumenten zurückfließen müßten, nahm in den Ausschußberatungen breiten Raum ein. Diese Aussage erwies sich zunächst insoweit als unrichtig, als in der „Milliarde“ auch ein Notopfer der Be- und Verarbeitungsbetriebe in der Höhe von rund 188 Millionen Schilling enthalten ist (Muhm, 1152; Farnleitner 1102). Hinsichtlich der übrigen Mittel steht außer Zweifel, daß sie im Wege der Ausgleichsbeträge über die Endverbraucherpreise von den Konsumenten aufgebracht wurden. Davon zu trennen ist allerdings die Frage, welche Faktoren dazu geführt haben, daß diese Mittel in so hohem Maße nicht verbraucht wurden. Hiezu hat neben anderen Faktoren maßgeblich der Umstand beigetragen, daß die Lieferverzichtsaktion von den Milchproduzenten weit mehr als erwartet angenommen wurde, was zu einer Erhöhung der Liquidität im Ausgleichssystem von ca. 400 Millionen Schilling führte (Stratznigg, 1001). Durch das auf Lieferreduktion abgestellte Verhalten der Bauern wurden somit beträchtliche Ausgaben im Ausgleichssystem erspart. Hiezu kommt weiters, daß die Erhöhungen der Produzentenpreise für Milch in den vergangenen Jahren weit unter der Größenordnung der durchschnittlichen Lohnrunden lagen (Muhm, 1724). So bedeutet die Erzeugerpreiserhöhung von 7 Groschen im Dezember 1987 nur ein Plus von etwas mehr als 1% (Muhm, 1724), während die Löhne im Molkereibereich in doppeltem Ausmaß (+2,2%) angehoben wurden. Im Lichte dieser aufgezeigten Fakten erweist sich die Folgerung des Rechnungshofes, die angesammelten Gelder im Ausgleichssystem seien als Mittel der Konsumenten an diese zurückzuführen, als unzutreffend.

1.5 Vorwurf der unrichtigen Information über die Finanzlage des Milchwirtschaftsfonds

1.5.1 Staatsaufsicht

Der Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen, Doz. Dr. Steger, erklärte ausdrücklich, er habe vor dem 28. September 1989 nie gesetzwidrige Beschlüsse des Fonds registriert (Steger, 1042). Anlässlich der Behandlung der Bilanz 1987 in der Verwaltungskommission vom 14. Oktober 1987 habe er zusammen mit SektChef Dipl.-Ing. Steiner die Frage nach der Verwendung der akkumulierten Überschüsse gestellt und von Dr. Wejwoda die Antwort erhalten, daß diese zur Abdeckung **bereits eingegangener** Finanzierungserfordernisse (dh. bereits beschlossener Preis-Lohn-Runden) notwendig sind (Steger, 910). Seit der Vorlage der in der GA-Sitzung vom 28. September 1989 angeforderten Unterlagen vom 17. Oktober 1989 und einem

Gespräch mit Hofrat Dkfm. Stratznigg und Dr. Hager am 27. Oktober 1989 habe er, Steger, den Eindruck, daß er hinsichtlich der Überschüsse falsch informiert worden sei (Steger, 952). Beide genannten Personen gaben in diesem Gespräch laut Dr. Steger zu erkennen, daß die in Frage stehenden Überschüsse nicht — oder zum Großteil nicht — der Vergangenheit zuzuordnen sind, dh. nicht zur Abdeckung von vergangenen Finanzierungserfordernissen notwendig sind, sondern sozusagen pro futuro vorhanden sind (Steger, 953). Konkret bezog sich Dr. Steger auf einen schriftlichen Aktenvermerk des Milchwirtschaftsfonds vom 27. Oktober 1988. Darin werden an Überschüssen für 1986 401 Millionen Schilling ausgewiesen, dem stehen 349 Millionen Schilling für die Preisrunde 1986 gegenüber. 1987 stehen einem Überschuß von ca. 287 Millionen Schilling 203 Millionen Schilling an Ausgaben für die Lohn- und Preisrunde gegenüber. Darin erblickte Dr. Steger die schriftliche Fehlinformation seitens des Milchwirtschaftsfonds (Steger, 1122).

SektChef Dipl.-Ing. Steiner verwies darauf, daß er anlässlich der Behandlung der Bilanz 1986 im GA vom 14. Oktober 1987 die damals erstmalig sichtbaren Überschüsse hinterfragt habe (1503). Obmann und Geschäftsführer des Milchwirtschaftsfonds verwiesen in dieser Sitzung darauf, daß der Gebarungsüberschuß herangezogen würde, um Änderungen der Milchproduktenpreise, die sich durch Erzeugerpreisänderungen und Lohn- und Gehaltserhöhungen ergeben haben, bei unveränderten Konsumentenpreisen aufzufangen. Im Zusammenhang mit der Bilanz 1987 forderte SektChef Dipl.-Ing. Steiner am 18. Oktober 1989 schriftlich Unterlagen des Milchwirtschaftsfonds über die Überschüsse 1986 und 1987 an. Der Fonds antwortete mit Schreiben vom 27. Oktober 1988, daß die Überschüsse im wesentlichen durch die Milchpreis- und Lohnrunden 1986 und 1987 aufgebraucht wurden (Stratznigg, 912). In der Bilanz 1986 wird ein Gebarungsüberschuß von 401 Millionen Schilling (neben Rückstellungen von 348 + 36 Millionen Schilling) ausgewiesen, sodaß die Preisrunde Oktober 1986 zur Gänze aus der Ausgleichskasse finanziert werden konnte. In der Bilanz 1987 wird zusätzlich zum Gewinnvortrag 1986 ein Gebarungsüberschuß von 288 Millionen Schilling ausgewiesen, sodaß die Dezemberpreis-/Lohnrunde 1987 in der Höhe von ca. 203 Millionen Schilling ebenfalls zur Gänze vom Ausgleichssystem übernommen wurde.

Zur Bilanz stellte SektChef Steiner fest, er habe rückblickend Zweifel, ob er seitens der Vertreter des Milchwirtschaftsfonds richtig informiert wurde (1512, 1520). Seitens des Milchwirtschaftsfonds wurde eine Kapitalflußanalyse bei Prof. Loitlsberger in Auftrag gegeben, deren Ergebnis am Tag der Anhörung von Steiner (6. Dezember 1989) noch nicht vorlag. In der

Sitzung des GA am 28. September 1989 wies SektChef Dipl.-Ing. Steiner darauf hin, daß der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft sich gemäß § 63 MÖG einen Einspruch vorbehält, vorbehaltlich der Vorlage und Kenntnis des Gutachtens von Prof. Loitsberger (1520).

Der Geschäftsführer des Milchwirtschaftsfonds, Hofrat Dkfm. Stratznigg, rechtfertigte die Richtigkeit der vom Fonds mündlich und schriftlich gegebenen Information mit der kumulativen Wirkung der Übernahme von Lohn- und Preisanhebungen (915). Die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes verbiete es, Mittel zur Verfügung zu stellen, wenn nicht zweifelsfrei feststeht, daß sie auch wirklich frei sind. Zum Zeitpunkt der schriftlichen Information des Milchwirtschaftsfonds vom 27. Oktober 1988 an SektChef Steiner habe man annehmen müssen, daß sich das Bilanzbild wegen der laufenden Belastungen dreht (916). Dazu komme die politische Vorgabe aufgrund des Sozialpartnerübereinkommens vom 24. Mai 1988, die Konsumentenpreise bis 1992 nicht zu erhöhen (917).

Obmann Dr. Wejwoda bestätigte, daß die Vertreter der Staatsaufsicht nach dem zum jeweiligen Zeitpunkt vorhandenen Wissensstand richtig informiert wurden (1052).

Hiezu ist festzustellen, daß sich die vom Milchwirtschaftsfonds gegenüber dem BMLF gegebene Darstellung der Liquiditätssituation (27. Oktober 1988) vollinhaltlich mit der Aussage der Zeugen Stratznigg (950) und Wejwoda (1043) vor dem Ausschuss deckt. Eine Falschinformation der Vertreter der Staatsaufsicht liegt somit nicht vor. Darüber hinaus ist es Aufgabe der Vertreter der Ministerien, vorhandene Informationen selbst zu beurteilen, notfalls weitere Informationen einzuholen und sich rechtzeitig eine eigene Meinung zu bilden. Nachträgliche Schuldzuweisungen von seitens der Staatsaufsicht haben sich daher als nicht berechtigt erwiesen.

1.5.2. Öffentlichkeit

Der Obmann des Milchwirtschaftsfonds Dr. Wejwoda wurde mit dem Vorwurf konfrontiert, er habe in der Öffentlichkeit wiederholt die Feststellung getroffen, die „Milliarde“ sei nicht vorhanden. Dieser Eindruck sei auch in der Pressekonferenz vom 19. September 1989 erweckt worden. Demgegenüber stellte Dr. Wejwoda vor dem Ausschuss fest, weder er noch ein anderer Vertreter des Milchwirtschaftsfonds habe je das Vorhandensein der „Milliarde“ bestritten. In den betreffenden Aussagen ging es lediglich um die **Verfügbarkeit**, dh. um die Frage, ob und inwieweit die vorhandenen Mittel zur Verteilung zur Verfügung stünden. Dr. Wejwoda hat nicht das Vorhandensein einer Milliarde, sondern einer Milliarde **Reserven** in Abrede gestellt und ausge-

führt: „Wer Kassastände als Reserven betrachtet, vergißt die bestehenden finanziellen Verpflichtungen“ (dreimalige Erzeugerpreis- und Lohnerhöhungen seit 1986 + Verbraucherpreissenkung). In der erwähnten Pressekonferenz des Milchwirtschaftsfonds vom 19. September 1989 wurden 330 Millionen Schilling als verfügbar bezeichnet, tatsächlich waren es Ende 1989 451 Millionen Schilling. Nach dem damaligen Wissensstand wurde die Öffentlichkeit richtig informiert (Wejwoda, 1325). Die Obmann-Stv. Mag. Muhm und Dr. Farnleitner bestätigten vor dem Ausschuss, daß zu keinem Zeitpunkt, weder bei Vorlage der Bilanz 1987 noch der Bilanz 1988 1 Milliarde Schilling **frei verfügbar** war (Muhm, 1912; Farnleitner, 1158). Die tatsächliche Liquiditätsreserve ergebe sich aus der Sicht eines ordentlichen Kaufmannes nach Abzug der Rückstellung für Strukturverbesserung (200 Millionen Schilling) und Rückstellungen für gesonderte Maßnahmen (1158).

1.6 Besonderheit der Fondsbilanz

Zur Frage der Zulässigkeit von Verlustvorträgen in einer auf ein Jahr bezogenen Einnahmen-Ausgaben-Rechnung stellten die Vertreter des Milchwirtschaftsfonds fest, die Fondsbilanz sei eine modifizierte Handelsbilanz besonderer Art, die eine derartige Darstellung rechtfertige (Stratznigg, 1111). Obmann Dr. Wejwoda wies darauf hin, daß die Fondsbilanz seit der Schillingeröffnungsbilanz so erstellt werde und vom Rechnungshof in fünf früheren Prüfungen unbeanstandet geblieben sei (1055). Auch der Zeuge Dr. Mayerhofer bestätigte den Charakter der Fondsbilanz als einer Sonderbilanz („Mischung von Kameralistik und moderner Bilanz“, 1150, 1820).

2. Funktion der Molkereiverbände, Verbandsspannen

2.1 Feststellungen des Rechnungshofes

Der Rechnungshof kritisierte bereits in seinem Bericht vom 12. Mai 1978 über die Prüfung des Milchwirtschaftsfonds, daß den gewährten Verbandsspannen keine wertentsprechenden Leistungen für das milchwirtschaftliche Ausgleichssystem gegenüberstünden. Die Höhe dieser Verbandsspannen (Manipulationsgebühren) betrug bis 30. Juni 1988 unverändert

- für Butter 1,87%
- für Käse und Topfen 5,22%
- für Milch 7,47 ‰

des Nettoeinstandspreises für den Großhandel. Der Milchwirtschaftsfonds begründete die Angemessenheit der Verbandsspannen gegenüber dem Rechnungshof mit der 1977 beschlossenen, bis 30. Juni 1988 geltenden Andienungsregelung (die Verbände hatten die von ihren Mitgliedsbetrieben angeliefer-

ten und selbsterzeugten Waren zu übernehmen und zu vermarkten, soweit dem nicht andere Verfügungen oder Vereinbarungen mit dem Milchwirtschaftsfonds entgegenstanden). Der Vorwurf, daß den Verbandsspannen keine objektiv meßbaren Leistungen der Verbände gegenüberstehen, wird auch im Rechnungshofbericht vom 15. August 1989 aufrechterhalten und festgestellt, die Verbandsspannen würden den wirtschaftlichen Zusammenschlüssen ungerechtfertigt gewährt (RH 31). Die Höhe der Verbandsspannen einschließlich der sog. Mindererlöse wird vom Rechnungshof mit rund 470 Millionen Schilling jährlich beziffert (RH 42).

Das BMLF beauftragte 1985 Buchsachverständige mit der Untersuchung der tatsächlich erforderlichen und erbrachten Leistungen im Rahmen der Verbandsspannen („Buchbinder-Gutachten“). Darauf aufbauend führte der Milchwirtschaftsfonds 1985 eine **Überprüfung der Verbandsspannen** durch. Der Bericht hierüber enthält eine detaillierte Auflistung der Leistungen der Verbände (Leistungskatalog) und ergab eine Unterdeckung der Verbandsspannen in der Höhe von 14,1% (RH 33).

Die **Marktordnungsgesetz-Novelle 1988** hob mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1988 die gesetzliche Grundlage für die Andienungsregelung auf. Mit Beschluß vom 30. Juni 1988 hob der Milchwirtschaftsfonds ab 1. Juli 1988 seine Bestimmungen betreffend Manipulationsgebühren der Verbände für Butter, Käse und Topfen und die Anerkennung von Mindererlösen beim Absatz von Käse auf. Gleichzeitig beschloß und verlautbarte er sog. **Verrechnungspreise ab Werk** für Käse, die von den Be- und Verarbeitungsbetrieben in der Abrechnung gegenüber dem Milchwirtschaftsfonds als Erlös in Ansatz zu bringen sind. Diese Verrechnungspreise ab Werk ergeben sich aus den Großhandelseinstandspreisen **abzüglich**

- Transportkostenanteil (99 g/kg Käse)
- ehemalige Verbandsspanne (5,22%)
- frühere Mindererlöse (1,5% bis 3,5%)

(Milchwirtschaftsfonds, 100).

Der Rechnungshof kritisiert, daß damit der Milchwirtschaftsfonds für die zu ihm im Abrechnungsverhältnis stehenden Betriebe Preise für verbindlich erklärt, die von den vom Preisunterauschuß der Paritätischen Kommission verlautbarten Großhandelseinstandspreisen abweichen (RH 41). Er empfiehlt weiters, umgehend die Verrechnungspreise ab Werk auf das Niveau der Großhandelseinstandspreise anzuheben (RH 42).

Die als Zeugen vor dem Untersuchungsausschuß angehörten Vertreter des Rechnungshofes, Min.-Rat Dr. Wolf, und Dr. Pammer, hielten diese Vorwürfe vollinhaltlich aufrecht. Den Manipulationsgebühren könnten keine konkreten Leistungen der Verbände zugeordnet werden (Wolf, 1642), eine Verbandsspanne sei jedenfalls in jenen Fällen nicht gerechtfertigt, wo die Verbände außer

der Fakturierung keine Leistungen erbringen, also im Fall der sog. Schreibtischverbände (Wolf, 1731). Dr. Pammer führte aus, daß der Milchwirtschaftsfonds durch die Festsetzung der Verrechnungspreise ab Werk auf Mittel im Ausgleichssystem ohne adäquate Gegenleistung verzichte (Pammer, 1835). Pauschalabgeltungen an die Verbände wären grundsätzlich zulässig, sofern ihnen im einzelnen kalkulierbare Leistungen der Verbände gegenüberstehen (Pammer, 1901).

2.2 Beurteilung der Rechtfertigung der Verbandsspannen bzw. Verrechnungspreise ab Werk

Der im Zusammenhang mit den Verbandsspannen wiederholt im Ausschuß erhobene Vorwurf ging dahin, daß das Parteienübereinkommen vom 24. Mai 1988 unter Punkt 7.2 das Auslaufen der Verbandsspannen bei Butter und Käse per 30. Juni 1988, bei Milch per 30. Juni 1989 vorsehe. Durch die Einführung der „Verrechnungspreise ab Werk“ seien die Verbandsspannen „durch die Hintertür“ wieder eingeführt worden (Steger, 935). Seitens einiger Ausschußmitglieder könnte Milch um S 1,50 für die Konsumenten billiger werden (Hieden-Sommer, 1011, 1031). Abg. Wabl sprach in diesem Zusammenhang sogar von Betrug und Amtsmißbrauch (1021).

Der Vertreter der Staatsaufsicht im BMLF, Sektchef Dipl.-Ing. Steiner, erklärte die Verbandsspannen für im Grunde gerechtfertigt, in Frage stehe lediglich Art, Höhe und Bewertung der Leistungen der Verbände (1540).

Seitens der Vertreter des Milchwirtschaftsfonds wurden hierzu folgende Klarstellungen getroffen:

Der erwähnte Punkt 7.2 des Parteienübereinkommens vom 24. Mai 1988 steht unter der Überschrift „Finanzielle Beschlüsse des Milchwirtschaftsfonds“ und sieht ein Auslaufen der Verbandsspannen und Mindererlöse bei Beibehaltung der derzeitigen (Konsumenten-)Preise vor. Damit sollten die Verbandsspannen aus dem Ausgleichssystem eliminiert und vom öffentlich-rechtlichen Regelungsbereich in den privatrechtlichen Regelungsbereich (§ 15 Abs. 4 MOG) überstellt werden (Stratznigg, 1050). Das Ziel dieser Neuregelung wurde vom Obmann-Stv. Mag. Muhm wie folgt erläutert (1033 ff): Da eine umfassende Prüfung der Verbandsspannen wegen des beschränkten Einschaureschtes des Milchwirtschaftsfonds nicht zu erreichen war, sollten mit dem Entfall der Andienungsregelung die Verbände mit 1. Juli 1988 vom milchwirtschaftlichen System abgekoppelt werden. Bei konstantem Preisniveau sollte mehr Wettbewerb und mehr Transparenz erreicht werden.

Das milchwirtschaftliche Ausgleichssystem erlöst nach Einführung der Werkabgabepreise den gleichen Betrag wie früher nach Abzug der Verbands-

spannen und Mindererlöse. Die aus dem Ausgleichssystem ausgegliederten Spannen stehen nunmehr nicht nur den Verbänden offen, sondern je nach Erbringung der Leistungen

- dem Be- und Verarbeitungsbetrieb selbst
- gewerblichen Betrieben oder
- Verbänden.

Die Spannen sollten sich nach dem Ziel der getroffenen Neuregelung an den Kosten orientieren (Muhm, 1635). Der Ansicht, daß durch die Werksabgabepreise die Verbandsspannen „durch die Hintertür“ wieder eingeführt worden waren, wurde sowohl von Obmann-Stv. Mag. Muhm (1142) wie auch von Obmann-Stv. Dr. Farnleitner (1016) widersprochen. Die Verbände sind nicht Großhändler, sondern haben ausgegliederte Funktionen zu erfüllen, die die Be- und Verarbeitungsbetriebe selbst nicht wahrnehmen oder nur mit sehr viel höheren Kosten wahrnehmen könnten, und zwar (Farnleitner, 1053):

- Marketing (Markenbildung, Vertrieb, Imagebildung)
- Lagerung
- Distribution einschließlich Transport
- Investitions- und Finanzierungsbetreuung.

Diese Funktionen verursachen Kosten, die sich nicht abschaffen lassen (Muhm, 1134). Bei einem Abgehen vom System der Werksabgabepreise müßten diese Kosten vor der Paritätischen Kommission geltend gemacht und anerkannt werden. Die Folge wäre eine Anhebung der Konsumentenpreise, weil die nachgewiesenen Kosten abgedeckt werden müßten (Muhm, 1033). Die im Lebensmittelhandel üblichen Spannen wurden von Dr. Farnleitner mit 10% bis 12% beziffert, die durchschnittliche Spanne des Großhandels in Österreich beträgt nach Untersuchungen des Instituts für Wirtschaftsforschung 13% (Farnleitner, 1054; Huber, 1004). Da die Verbände jährlich ca. 560 Millionen Schilling Lohn- und Gehaltskosten haben, bedeuten 350 Millionen Schilling an Verbandsspannen (ohne Mindererlöse) eine erhebliche Unterdeckung, die bereits in einem Antrag bei der Paritätischen Kommission auf Spannenerhöhung ihren Niederschlag gefunden hat (Huber, 955; Farnleitner, 1051).

Zusammenfassend ist zur Frage Verbandsspannen — Verrechnungspreise ab Werk — folgendes festzustellen:

- Die vom Rechnungshof empfohlene Anhebung der Verrechnungspreise auf das Niveau der von der Paritätischen Kommission verlautbarten Großhandelseinstandspreise (RH 42) würde zu einem weiteren Anwachsen der kritisierten Überschüsse des Ausgleichssystems sowie zu einer Erhöhung der Verbraucherpreise führen.
- Die Einführung der Werksabgabepreise ergibt sich aus der Umsetzung des Parteienabkommens vom 24. Mai 1988 und der MOG-Novelle 1986, wonach die Verbände aus dem

milchwirtschaftlichen Ausgleichssystem ausgegliedert werden sollten.

- Die Schlußfolgerung, eine Abschaffung der Verbandsspannen könnte zu einer beachtlichen Senkung der Konsumentenpreise führen, beruht auf einem falschen Denkansatz. Soweit die Verbände ausgegliederte Funktionen in Marketing und Vertrieb für die Molkereien wahrnehmen, stehen diesen Leistungen Kosten gegenüber, die nicht per Dekret „abgeschafft“ werden können, sondern — allenfalls im Wege der Paritätischen Kommission — abgegolten werden müssen. Würden die einzelnen Be- und Verarbeitungsbetriebe jeweils einen eigenen Vertriebsapparat schaffen, statt sich der Verbände zu bedienen, hätte dies jedenfalls eine wesentliche, letztlich auf die Konsumentenpreise durchschlagende Kostensteigerung zur Folge.
- Der Vorwurf der Rechtswidrigkeit der Einführung von Werksabgabepreisen erwies sich als nicht begründet.
- Da die Verbände keine Beitragspflichtigen im Sinne des § 19 MOG sind, kommen die Bestimmungen des § 19 Abs. 2 über das Einschaurecht des Milchwirtschaftsfonds nicht zum Tragen.

2.3 Liefer- und Verwertungsverträge (§ 15 Abs. 4 MOG)

Gemäß dem durch die MOG-Novelle 1988 eingefügten § 15 Abs. 4 MOG idF BGBl. 330/1988 können Be- und Verarbeitungsbetriebe mit wirtschaftlichen Zusammenschlüssen von solchen Betrieben, mit Handelsbetrieben oder mit anderen Be- und Verarbeitungsbetrieben sowie wirtschaftliche Zusammenschlüsse im Bereich der Milchwirtschaft untereinander Liefer- und Verwertungsverträge über die dem Abschnitt A. des Marktordnungsgesetzes unterliegenden Waren abschließen. Derartige Verträge sind — bei sonstiger Nichtigkeit — beim Fonds zu hinterlegen.

Von 193 Betrieben haben 132 Be- und Verarbeitungsbetriebe derartige Verträge abgeschlossen und sich damit hinsichtlich der Vermarktung ihrer Produkte an die Verbände gebunden (28. März 1990, 1533). Seitens der Verbände ihrerseits wurden Liefer- und Verwertungsverträge mit dem ÖMOLK abgeschlossen.

Regelmäßiger Inhalt dieser Verträge ist, daß die Be- und Verarbeitungsbetriebe die von ihnen übernommene Milch und die daraus erzeugten Produkte ausschließlich an den Verband zur bestmöglichen Verwertung zu liefern bzw. über diesen für das eigene Versorgungsgebiet zu beziehen haben (ausgenommen sind die für das eigene Versorgungsgebiet vom Be- und Verarbeitungsbetrieb verarbeiteten Mengen an Milch und Molkereiprodukten). Unter dem Begriff „Liefe-

nung“ wird nicht nur eine körperliche Übergabe, sondern — im Fall von Direktlieferungen an bzw. von anderen Be- und Verarbeitungsbetrieben oder milchwirtschaftlichen Zusammenschlüssen — zumindest auch die diesbezügliche Fakturierung über den als Vertragspartner fungierenden Verband verstanden. Dieser verpflichtet sich, die vom Be- und Verarbeitungsbetrieb übernommene Milch und die daraus erzeugten Produkte zur bestmöglichen Verwertung zu übernehmen, sofern diese Waren den geltenden Qualitäts- und Markterfordernissen entsprechen.

Obmann-Sv. Mag. M u h m (17. Jänner 1990, 1033) schloß aus der großen Zahl der abgeschlossenen Kooperationsverträge, daß das Ziel der politischen Verhandlungen anlässlich der MOG-Novelle 1988, nämlich verschärfter Wettbewerb und dadurch Druck auf die Spannen und Vorteile für den Konsumenten nicht erreicht wurde. Statt mehr Verantwortung für die einzelnen Betriebe wurde nach Meinung von Mag. M u h m eine „Verbands-sicherungspolitik“ betrieben, welche durch das kartellrechtliche Privileg der Genossenschaften überhaupt erst ermöglicht wurde. In einer Presse-aussendung des Österreichischen Gewerkschaftsbundes wurden diese Verträge als „Knebelungsverträge“ bezeichnet. (1034). Die Problematik der Liefer- und Verwertungsverträge wurde in einem Gespräch zwischen Bundesminister Riegler, Bundesminister L a c i n a und dem Verhandlungsteam des Marktordnungsgesetzes erörtert und beschlossen, von einer kartellrechtlichen Vorgangsweise vorerst Abstand zu nehmen (Muhm, 1420). Wie Mag. M u h m weiter ausführte, sei die Beurteilung eines Mißbrauches der Marktmacht zum Schaden der Konsumenten eine in der Praxis sehr schwierige Beweisfrage (1541).

Bundesminister Dipl.-Ing. Dr. F i s c h l e r sagte vor dem Untersuchungsausschuß am 18. Jänner 1990 eine kartellrechtliche Überprüfung der Liefer- und Verwertungsverträge zu (1023).

Zur kartellrechtlichen Beurteilung der genannten Verträge sind insbesondere die Ausführungen von Obmann-Stv. Dr. F a r n l e i t n e r aufschlußreich (941). Demnach ist § 15 Abs. 4 MOG, als kartellrechtliche lex specialis anzusehen, welche zur Absicherung von Verträgen zwischen **Handelsbetrieben** und Molkereien erforderlich war. Bei Fehlen einer derartigen Regelung waren Verträge mit Privatmolkereien (zB T r ö s c h Wien, Zentralmolkerei Linz) anzeigepflichtige Vertragskartelle gewesen, was eine eklatante Benachteiligung nichtgenossenschaftlicher Betriebe bedeutet hätte. Eine Einbeziehung der Genossenschaften in das Kartellgesetz erachtete Dr. F a r n l e i t n e r (1011) für nicht erforderlich, weil die Bestimmungen der §§ 34 Abs. 2 (marktbeherrschende Unternehmen) und 112 Kartellgesetz ohnedies ausreichend seien. Entgegen der von Bundesminister L a c i n a geäußerten Ansicht (1613) hat der Milchwirtschaftsfonds keine

Kompetenz, die hinterlegten Liefer- und Verwertungsverträge inhaltlich zu prüfen (Farnleitner, 1113, 1130). Daraus folgt, daß die Frage des Abschlusses und des Inhalts solcher Verträge ausschließlich Angelegenheit der privatrechtsautonomen Gestaltung der Vertragspartner ist. Sie ist daher mangels Einflußnahmemöglichkeit des Fonds nicht Gegenstand der „Geschäftsführung der Bundesregierung“ im Sinne des Art. 52 Abs. 1 B-VG und liegt damit auch nicht in der Ingerenz des parlamentarischen Untersuchungsausschusses.

3. Kontrolltätigkeit des Milchwirtschaftsfonds

Die Kritik des Rechnungshofes an der Kontrolltätigkeit des Milchwirtschaftsfonds umfaßt im wesentlichen die Bereiche:

- Tätigkeit des **Kontrollausschusses**
- **äußere Revision** des Milchwirtschaftsfonds

3.1 Die den Kontrollausschuß betreffenden Bestimmungen des Marktordnungsgesetzes beschränken sich auf die sehr allgemein formulierte Norm des § 57 Abs. 3 MOG: „Die Kontrollausschüsse haben die Gebarung der Fonds zu prüfen und darüber den geschäftsführenden Ausschüssen zu berichten“ (diese Bestimmung gilt in gleicher Weise für den Getreide- wie auch für den Milchwirtschaftsfonds). Die Geschäftsordnung des Milchwirtschaftsfonds enthält in Punkt XIV nähere Vorschriften über die Zusammensetzung des Kontrollausschusses und bestimmt überdies, daß die Sitzungen des Kontrollausschusses „im Bedarfsfall, mindestens jedoch einmal jährlich“ abzuhalten sind. Aus der gesetzlichen Umschreibung der Aufgaben des Kontrollausschusses ergibt sich zweifelsfrei, daß dieser nicht für die Kontrolle der Be- und Verarbeitungsbetriebe bzw. der Verbände zuständig ist. Seine Aufgabe ist vielmehr die Prüfung der Gebarung, dh. des Rechnungswesens des Milchwirtschaftsfonds, insbesondere von Rechnungsabschluß, Buchhaltung und Belegen (Mayerhofer, 1701). Wie der Zeuge Dr. M a y e r h o f e r ausführte, wurden seitens des Kontrollausschusses zweimal jährlich derartige Gebarungsprüfungen vorgenommen (1812). Die Zuziehung von zusätzlichen Experten wurde nicht für notwendig erachtet (1813). Die Kontrolle war laut Dr. M a y e r h o f e r lediglich eine „stichprobenweise und punktweise“, andernfalls hätte man über Monate prüfen müssen (1822). Im Bericht des Kontrollausschusses wurden wiederholt Vorschläge erstattet, die der Verwaltungskommission bzw. dem geschäftsführenden Ausschuß vorgelegt wurden (1820).

Das Mitglied des Kontrollausschusses Mag. S c h i e s s l bestätigte, daß der Kontrollausschuß seine Aufgabe im wesentlichen darin gesehen hat, ausschließlich formal zu prüfen, ob die Daten der Bilanz durch Belege verifizierbar sind, ob Organbeschlüsse seitens des Büros exekutiert wurden und ob

das Fondsbüro die Vorgaben seitens der Organe eingehalten hat (924). Bei haushaltsinternen Anschaffungen, Sanierungsmaßnahmen, Mieten und dgl. sei auch die Angemessenheit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit überprüft worden.

In der Frage der Angemessenheit der **Verzinsung** der veranlagten Mittel des Milchwirtschaftsfonds hat der Kontrollausschuß akzeptiert, daß der Geschäftsführer des Fonds auf die kreditpolitischen Vereinbarungen der Banken hingewiesen hat und deshalb Zinsanpassungen nur im Rahmen dieser Richtlinien vorgenommen wurden (913). Die Beurteilung durch den Kontrollausschuß erfolgte ausschließlich auf der Grundlage der vom Geschäftsführer vorgelegten Unterlagen (932). Ergänzende Informationen über die Zinsengestaltung anderer Kreditinstitute seien nicht angefordert worden (Schiessl, 935).

Auf Befragen erklärte Mag. Schiessl, daß während seiner Tätigkeit im Kontrollausschuß (seit 1980) von diesem keine Einwendungen gegen die Bilanz des Milchwirtschaftsfonds erhoben wurden (949). Konkrete Anregungen habe der Kontrollausschuß zur Effizienz der Qualitätsüberprüfungen erstattet. Daraufhin seien die Betriebs- und Marktprobenprüfungen verstärkt worden (950). Eine Überprüfung allfälliger ungerechtfertigter Belastungen der Konsumenten durch das Ausgleichssystem wurde seitens des Kontrollausschusses nicht vorgenommen (952). Angesichts der Höhe der vom Milchwirtschaftsfonds verwalteten Mittel erachtet der Untersuchungsausschuß eine Intensivierung der Prüfungstätigkeit des Kontrollausschusses im Sinne einer auch materiellen Prüfung für dringend geboten. Gegenstand einer derartigen Prüfung hätte insbesondere auch die Angemessenheit der Zinserträge im freien Wettbewerb nach Auslaufen der ordnungspolitischen Vereinbarungen zu sein.

3.2 Kontrollabteilung

3.2.1 Allgemeines

Die einen Aufgabenbereich des Fondsbüros darstellende Äußere Revision hat im gesetzlich vorgegebenen Rahmen die Prüfung der Be- und Verarbeitungsbetriebe sowie deren wirtschaftliche Zusammenschlüsse zum Gegenstand.

Hinsichtlich der **Be- und Verarbeitungsbetriebe** ist sie auf jene Bereiche beschränkt, die mit dem Ausgleichssystem zusammenhängen. Sie endet letztlich bei der Prüfung der Gewinn- und Verlustrechnung der Betriebe. Für die Prüfung der Vermögensbilanzen der Betriebe ist der Milchwirtschaftsfonds ebensowenig zuständig wie für die Kontrolle sogenannter Nebenbetriebe (zB Lagerhäuser).

Hinsichtlich der **Verbände** und des **ÖMOLK** ist die Prüftätigkeit des Milchwirtschaftsfonds auf jene

Verbandsgeschäfte beschränkt, die direkt aus dem Ausgleichssystem Zuschüsse erhalten (Verbandsspannen, Mindererlöse bis 30. Juni 1988). Der Zentraleinkauf von Betriebsmitteln durch die „Agrosserta“ fällt von Gesetzes wegen ebensowenig in die Prüfkompentenz des Milchwirtschaftsfonds wie Lieferungen durch private Betriebsmittelfirmen (vgl. 1.3.2.3).

Im Bericht des Rechnungshofes wird sowohl am Umfang wie auch an der Art der in den Betrieben vorgenommenen Prüfungen durch den Milchwirtschaftsfonds Kritik geübt (RH 127 ff.). Nach Ansicht des Rechnungshofes war der Fonds in erster Linie um die formelle Richtigkeit der Abrechnungen bemüht, während die meritorische Prüfung nur nach Maßgabe der noch zur Verfügung stehenden Zeit wahrgenommen wurde. Der Rechnungshof bemängelt weiters das Fehlen einer Prüfordnung und die nur ungenügende Aufstockung der Zahl der Prüfer (RH 131). Der Milchwirtschaftsfonds räumt ein, daß sich durch den knappen Personalstand der Revisionsabteilung (1989: 9 Prüfer) Prüfungsrückstände ergeben haben, daß aber an eine Personalaufstockung in diesem Bereich nicht gedacht ist, weil durch die Änderung des Abrechnungssystems ab 1. Jänner 1990 ein geringerer Prüfaufwand bei den Be- und Verarbeitungsbetrieben zu erwarten ist (Milchwirtschaftsfonds, 184). Zahlreiche Kritikpunkte des Rechnungshofes beziehen sich auf Auflagen des Milchwirtschaftsfonds, deren Einhaltung von diesem zu wenig kontrolliert wird. In vielen Fällen stünde allerdings eine Intensivierung der Kontrolltätigkeit in keinem Verhältnis zu dem zu erwartenden Nutzen, sodaß vielfach nur Stichprobenkontrollen möglich sind. Die vom Rechnungshof empfohlene Aufstockung des Prüfpersonals (RH 130) erscheint wegen des mit dem neuen pauschalen Abrechnungssystem verbundenen geringeren Kontrollaufwandes nicht vertretbar.

3.2.2 ÖMOLK

Hinsichtlich der Stützung von Mager- und Buttermilchpulver für Futterzwecke im Inland bemängelt der Rechnungshof die unzureichende Prüfung der Abrechnungen des **ÖMOLK**, die langen Prüfungsintervalle sowie die knapp bemessene für die Prüfung zur Verfügung stehende Zeit (RH 157). Die dem ÖMOLK vom Milchwirtschaftsfonds gewährten Lagerkostenzuschüsse für Trocknungsprodukte wurden nach Ansicht des Rechnungshofes nicht ausreichend kontrolliert, womit dem ÖMOLK gegenüber den übrigen Betrieben, die jährlich und umfassender geprüft werden, eine ungerechtfertigte Sonderstellung eingeräumt worden sei (RH 162). Der Zeuge Amtsdirektor Ing. R a t z, Beamter des Rechnungshofes, führte hiezu ergänzend aus, daß die der Fondsrevision vom ÖMOLK vorgelegten Unterlagen „nicht voll geeignet“ waren und daß die vorgenommenen Prüfungen in ihrem Umfang

„etwas schmal ausgefallen sind“ (Ratz, 1403). Seitens der Vertreter des Milchwirtschaftsfonds wurde dargetan, daß die für die Erlangung von Zuschüssen und die Entrichtung von Ausgleichsbeiträgen notwendige Kontrolle des ÖMOLK eine rein mengenmäßige ist und mit einer Vollprüfung eines Be- und Verarbeitungsbetriebes daher schon vom Arbeitsumfang her nicht vergleichbar ist. Die mengenmäßige Prüfung erfolgt an Hand der vom ÖMOLK vorgelegten Wochen- und Monatsabrechnungen, weiters erfolgt eine Überprüfung eines jeden Kalenderjahres beim ÖMOLK (Milchwirtschaftsfonds, 208). Die von Abg. Wolf (6. Dezember 1989, 1405) angestellte Vermutung, die geringe Prüfintensität beim ÖMOLK hänge mit der Tatsache zusammen, daß der Obmann des ÖMOLK, ÖkRat Fischer, gleichzeitig Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses des Milchwirtschaftsfonds ist, konnte durch keine weiteren Hinweise erhärtet werden.

3.2.3 AGROSSERTA — Zentraleinkauf

Am 27. April 1988 ging im BMLF eine anonyme Anzeige wegen möglicher Schädigung des Ausgleichssystems durch die Firma AGROSSERTA ein. Durch die Nichtweitergabe von lukrierten Einkaufsvorteilen durch den Zentraleinkauf von Betriebsmitteln an die Be- und Verarbeitungsbetriebe sei für das Ausgleichssystem in den Jahren 1985 bis 1988 ein Schaden von rund 38,5 Millionen Schilling entstanden. SektChef Dipl.-Ing. Steiner als Organ der Staatsaufsicht beauftragte am 3. Mai 1988 den Milchwirtschaftsfonds, der Sache nachzugehen (Hager, 1510). Seitens des Fonds wurde sofort Auftrag erteilt, bei den Molkereibetrieben, welche von der AGROSSERTA Betriebsmittel bezogen, eine Prüfung vorzunehmen. Eine Einschau beim wirtschaftlichen Zusammenschluß (AGROSSERTA) selbst, war dem Milchwirtschaftsfonds rechtlich verwehrt (Hager, 1511). Im September 1988 wurde auch der Kontrollausschuß mit der Angelegenheit befaßt (1522), welcher weitere Prüfungsaufträge erteilte (Schiessl, 1003). Die Revisoren des Milchwirtschaftsfonds stellten auf Grund der Einschau bei den Molkereien fest, daß eine abschließende Beurteilung nicht möglich sei, weil die Einkaufspreise der AGROSSERTA nicht bekannt seien (Wejwoda, 11. Jänner 1990, 1230). Seitens der Staatsaufsicht (SektChef Dipl.-Ing. Steiner) wurde vorgeschlagen, die Wirtschaftspolizei einzuschalten, falls sich AGROSSERTA nicht freiwillig einer Fondsprüfung unterwerfen sollte. Am 13. November 1989 erklärte die AGROSSERTA unter gewissen Voraussetzungen das grundsätzliche Einverständnis zu einer Einschau durch die Revisionsorgane des Milchwirtschaftsfonds. Mit Brief vom 28. November 1989 bestätigte die AGROSSERTA diese Erklärung mit dem Hinweis auf die absolute Freiwilligkeit der Prüfung und die Einhaltung des Datenschutzes. Der

Milchwirtschaftsfonds informierte den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Dipl.-Ing. Dr. Fischler, mit einem vom 27. November 1989 datierten Schreiben, daß am 28. November 1989 die Fondsprüfung bei der AGROSSERTA beginnt (Schiessl, 1. Februar 1990, 1302). Darüber hinaus erlangte Min.-Rat Dipl.-Ing. Fröschl durch einen Anruf im Milchwirtschaftsfonds am 28. November 1989 Kenntnis vom Beginn der AGROSSERTA-Prüfung und gab diese Information im Wege von Min.-Rat Dr. Poschacher an den im Parlamentsgebäude anwesenden Bundesminister Dipl.-Ing. Dr. Fischler weiter (Fröschl, 1854 ff.). Nach dem Protokoll der Sitzung des Nationalrates vom 28. November 1989 hat Bundesminister Fischler vor dem Hohen Haus folgende Erklärung abgegeben: „Im Zusammenhang mit dem anonymen Schreiben betreffend den zentralen Einkauf der AGROSSERTA möchte ich festhalten, daß die AGROSSERTA die Zustimmung für eine uneingeschränkte Überprüfung durch das Büro des Milchwirtschaftsfonds erteilt hat und daß laut Mitteilung des Geschäftsführers des Milchwirtschaftsfonds diese Überprüfung bereits begonnen hat.“ (1. Februar 1990, 1300). Seitens des Abg. Wabl wurde darauf hingewiesen, daß die freiwillige Prüfung bei AGROSSERTA erst nach Einlangen einer Anzeige gegen Bundesminister Fischler, die Organe des Milchwirtschaftsfonds und die Verantwortlichen der AGROSSERTA erfolgt (1. Februar 1990, 1316).

Der Prüfungsbericht über die Einschau bei der Firma AGROSSERTA lag am 26. Jänner 1990 dem Kontrollausschuß vor (Schiessl, 1010). Demnach steht fest, daß die AGROSSERTA aus dem Zentraleinkauf wirtschaftliche Vorteile lukriert und nicht an die Be- und Verarbeitungsbetriebe weitergegeben hat (Schiessl, 1116). Da zirka 25% dieses Zentraleinkaufs über den ÖMOLK getätigt werden, hat der Kontrollausschuß angeregt, auch den ÖMOLK in dieser Sache zu prüfen (1104). Wie Mag. Schiessl ausführte, ist für die Zeit nach Einführung des zentralen Betriebsmitteleinkaufs 1984 zunächst eine Verbilligung feststellbar gewesen. Für 1988 konnte dies mangels an Vergleichsmöglichkeiten nicht geklärt werden (1122). Hinsichtlich von Platinen (Alufolien) wurde festgestellt, daß das Preisniveau im allgemeinen niedriger lag als bei Bezug über die AGROSSERTA (1343, 1344). Die entscheidende Frage, ob dadurch das Ausgleichssystem geschädigt worden sein, konnte allerdings nicht geklärt werden, weil nicht festgestellt werden konnte, ob sich durch die Berücksichtigung nicht weitergegebener Rabatte bzw. Skonti die Sollkostensätze im Ausgleichssystem verändert hätten. Erst eine solche Veränderung der Sollkostensätze als Basis für die Leistungsberechnung und für die Verlustabdeckung würde sich in der Abrechnung auswirken (1346, 1404). Es bedarf daher einer Prüfung der einschlägigen Geschäfte des ÖMOLK, um festzustellen, ob eine Schädigung

des Ausgleichssystems überhaupt quantifizierbar ist (Schiessl, 1346, 1350). Derzeit kann nach dem vorliegenden Bericht des Revisors des Milchwirtschaftsfonds, Dipl.-Ing. J a s c h k e, vom 16. Jänner 1990 mangels Vergleichszahlen eine Schädigung weder ausgeschlossen noch angenommen werden (1351, 1414, 1421).

4. Qualität von Milch(-produkten)

Der Rechnungshof bemängelte in seinem Bericht, daß das derzeit praktizierte System der Qualitätskontrolle von Milch und Milcherzeugnissen in weiten Bereichen unbefriedigend sei und empfiehlt, das gegenwärtige Kontrollsystem neu zu überdenken (RH 248). Die Arbeit des Untersuchungsausschusses im Bereich der Qualität konzentrierte sich schwerpunktmäßig auf die Fragen

- Babymilch
- Qualität österreichischer Milch(-produkte) im internationalen Vergleich.

4.1 Babymilch

Während der Einschauzeit des Rechnungshofes wurden von 2 950 gezogenen Proben drei wegen eines festgestellten niedrigen Fettgehaltes beanstandet (RH 262). Aus dem durchschnittlich geringeren Fettgehalt der Babymilchproben schloß der Rechnungshof, daß die Abfüllmolkereien den Fettgehalt der „Frischmilch Baby“ verringert und damit die Milch verfälscht hätten (RH 263). Auch der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses, Abg. Ing. R e s s e l, erhob den Vorwurf, die Babymilch werde verwässert (6. Dezember 1989, 1633). Dr. P a m m e r kritisierte, daß der Milchwirtschaftsfonds Fettgehaltshöhen bei Babymilch von 3,6% als natürlichen Fettgehalt anerkannt habe, obwohl dieser im Durchschnitt in Österreich bei rund 4% liegt (1115 bis 1119).

Die Vertreter des Milchwirtschaftsfonds führten aus, daß die Babymilch von der zuständigen Lebensmitteluntersuchungsanstalt wöchentlich kontrolliert werde und bei den im Zeitraum von 1983 bis 1988 untersuchten 9 360 Proben in keinem Fall eine Verfälschung festgestellt wurde (Milchwirtschaftsfonds, 275; Wejwoda, 1120, Huber, 1445; Muhm, 1731). Auch die politisch für die Lebensmitteluntersuchungsanstalt verantwortliche Wiener Stadträtin Schirmer hat anlässlich einer Vorsprache im Milchwirtschaftsfonds zugestanden, die Babymilchqualität sei ausgezeichnet und gebe keinen Grund zur Beanstandung (Wejwoda, 1120). Da die Baby-Rohmilch auf der Basis von 3,6% Fett kalkuliert ist, besteht für die Lieferanten kein finanzieller Anreiz, durch gezielte Fütterungs bzw. Züchtungsmaßnahmen den Fettgehalt wesentlich über dieses Maß hinaus zu erhöhen (Milchwirtschaftsfonds, 276). Die Erhebungen des Untersu-

chungsausschusses zu diesem Gegenstand erbrachten keinen Anhaltspunkt dafür, daß Babymilch mit einem — gemessen am Durchschnitt der Rohmilchanlieferung — niedrigeren Fettgehalt verwässert und damit verfälscht wurde. Insbesondere konnte nicht festgestellt werden, ob die Milch aus den Tankproben mit den geprüften Chargen Babymilch übereingestimmt hat. Um jeden Zweifel auszuschließen, daß auch der natürliche Fettgehalt der Babymilch nicht durch Abschöpfung verringert wird, sagte der Milchwirtschaftsfonds eine verstärkte Kontrolle des Fettgehaltes in allen Produktionsstufen zu (Milchwirtschaftsfonds, 276; Muhm, 1757).

4.2 Qualität österreichischer Milch(-produkte) im internationalen Vergleich

Der Rechnungshof bemängelt, daß die Qualitätsnormen für österreichische Milch und Milcherzeugnisse unter jenen anderer Staaten liegen, mit denen Österreich beim Export in Konkurrenz steht. Er urgiert daher eine Anhebung der Qualitätsnormen für Rohmilch und verstärkte Kontrollen im Bereich der Fertigprodukte (RH 281). Seitens des Abg. Wolf wurde überdies auf ein Ost-West-Gefälle innerhalb Österreichs im Bereich der Qualität hingewiesen (11. Jänner 1990, 1151).

Seitens des Vertreters des ÖGB im Milchwirtschaftsfonds, Mag. M u h m, wurde festgestellt, daß Österreich mit einer **Keimzahl** von unter 300 000 für 1. Qualität (seit 1988) gleich liegt wie die BRD, diesen Wert jedoch ein Jahr vor der Bundesrepublik eingeführt hat (Muhm, 1846). Die im EG-Bereich geltenden Werte sehen ab 1. Jänner 1989 eine Höchstkeimzahl von 300 000 und ab 1. Jänner 1993 eine solche von 100 000 vor. Bemerkenswert erscheint, daß die **Zellzahl** in den Feststellungen des Rechnungshofes zur Milchqualität keine Erwähnung findet. Diese liegt seit 1. Jänner 1988 für die 1. Bewertungsstufe bei 350 000 Zellen/ml, während die EG-Werte wesentlich höhere Zellzahlen vorsehen (ab 1. Jänner 1989: 500 000; ab 1. Jänner 1993: 400 000) (Milchwirtschaftsfonds, 294). Das Qualitätsnaturementalerkonzept 1987 sieht im Bereich der hartkäsetauglichen Milch eine weitere Qualitätsgrenze von 100 000 bei der Keimzahl vor. Tatsächlich liegt der durchschnittliche Keimgehalt der Rohmilch 1. Qualität bereits derzeit unter 100 000 (RH 295). Mag. M u h m bezifferte den Anteil der österreichischen Rohmilch mit einem Keimgehalt von unter 100 000 mit ungefähr 70% (1846). Obmann Dr. W e j w o d a wies darauf hin, daß eine Anhebung der Qualitätsnormen für Rohmilch, nicht sprunghaft, sondern nur in solchen Schritten möglich sei, die von den Produzenten in ihrem Betrieb auch nachvollzogen werden können (1153). Mit den vom Fonds gesetzten Maßnahmen wurde auch dem Parteienübereinkommen vom 24. März 1988 entsprochen, das in Punkt 9. (Rohmilchqualität) eine Vorgangsweise in der

Qualitätspolitik der Rohmilch analog der EG-Entwicklung vorsieht (Wejwoda, 1154).

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß die vorgebrachte Kritik an der österreichischen Rohmilchqualität auf Grund der bestehenden Qualitätsnormen, der tatsächlichen Qualität der angelieferten Milch und der mehrjährigen Prüfergebnisse nicht berechtigt ist.

III. Export

1. Einleitung

1.1 Produktionsvolumen/Export

Die Rinder- und Milchproduktion spielt in Österreich wegen der natürlichen Produktionsvoraussetzungen eine große Rolle. Mehr als die Hälfte der landwirtschaftlich genutzten Flächen ist Grünland. Die Bewirtschaftung dieses Grünlandes ist ohne Rinderwirtschaft und der damit verbundenen Milcherzeugung unmöglich.

Wegen der ungünstigen Weltmarktverhältnisse wurde 1978 die auf den Markt gelangende Milch mengenmäßig beschränkt. Bundesminister Dipl.-Ing. Riegler bot 1987 eine freiwillige Lieferverzichtsaktion an. Die Milchlieferanten standen vor der Wahl, weniger Milch zu liefern und dafür die nichtbenötigten Absatzförderungsbeiträge zurückzubekommen oder mehr zu liefern und die erforderlichen Exportfinanzierungsmittel bereitzustellen. Wegen des positiven Erfolges dieser Aktion konnte die Milchmarktleistung um weitere 150 000 t zurückgenommen werden. Sie beträgt derzeit etwa 2,2 Millionen Tonnen. Der Inlandsabsatz aus heimischer Produktion liegt bei 1,86 Millionen Tonnen.

Weitere Beschränkungen könnten nur durch eine zwangsweise und entschädigungslose Kürzung der Lieferrechte erfolgen. Eine solche Kürzung hätte weitreichende Folgen:

- Die Milchlieferanten würden 3,4 bis 5,1 Milliarden Schilling verlieren, denn derzeit erhalten sie für den Verkauf von Lieferrechten 10 S bis 15 S/kg.
- Direktzahlungen aus den freiwerdenden Exportstützungsmitteln könnten die aufgrund der Produktionseinschränkung entstehenden Einkommensverluste nicht annähernd wettmachen. Von den derzeit für die Absatzfinanzierung vorgesehenen 2,3 Milliarden Schilling stünden nur etwa 1,5 Milliarden Schilling für Direktzahlungen bereit; 0,8 Milliarden Schilling müßten weiterhin für Inlandsaktionen und die Verwertung des Eiweißüberhanges aufgewendet werden.
- In der Rinderwirtschaft käme es zu weiteren Verlusten, da der Kuhbestand reduziert werden

müßte und entsprechend weniger Kälber zur Verfügung stünden.

- Ein Großteil der für die Hartkäseerzeugung vorgesehenen Milch müßte für andere Produkte abdisponiert werden. Der Hartkäsereitauglichkeitszuschlag, welchen die Bauern für diese Milch bekommen, würde wegfallen (ca. 160 Millionen).
- Rund $\frac{3}{4}$ der Hartkäseproduktion, $\frac{2}{3}$ der Vollmilchpulvererzeugung, $\frac{1}{3}$ der Magermilchpulvererzeugung und $\frac{1}{4}$ der sonstigen Käseproduktion gehen in den Export. Der Wegfall der Exportproduktion hätte demnach weitreichende Auswirkungen auf die Verarbeitungsbetriebe und die dort beschäftigten Menschen.
- Eine zu starke Reduktion der heimischen Produktion hätte Importe zur Folge wie beiliegendes Diagramm zeigt. Die Wertschöpfung ginge ins Ausland.
- Im Falle eines EG-Beitrittes hätte Österreich auf ein Produktionspotential verzichtet, welches in der EG genutzt werden könnte und dessen Finanzierung aus der EG-Kassa erfolgen würde.

1.2 Exportfinanzierung

Der Weltmarkt für Milchprodukte ist ein Käufermarkt; dh. die Abnehmer diktieren das Geschehen. Noch dazu beträgt der Anteil der österreichischen Exporte am Weltmarkt nur etwa 1%.

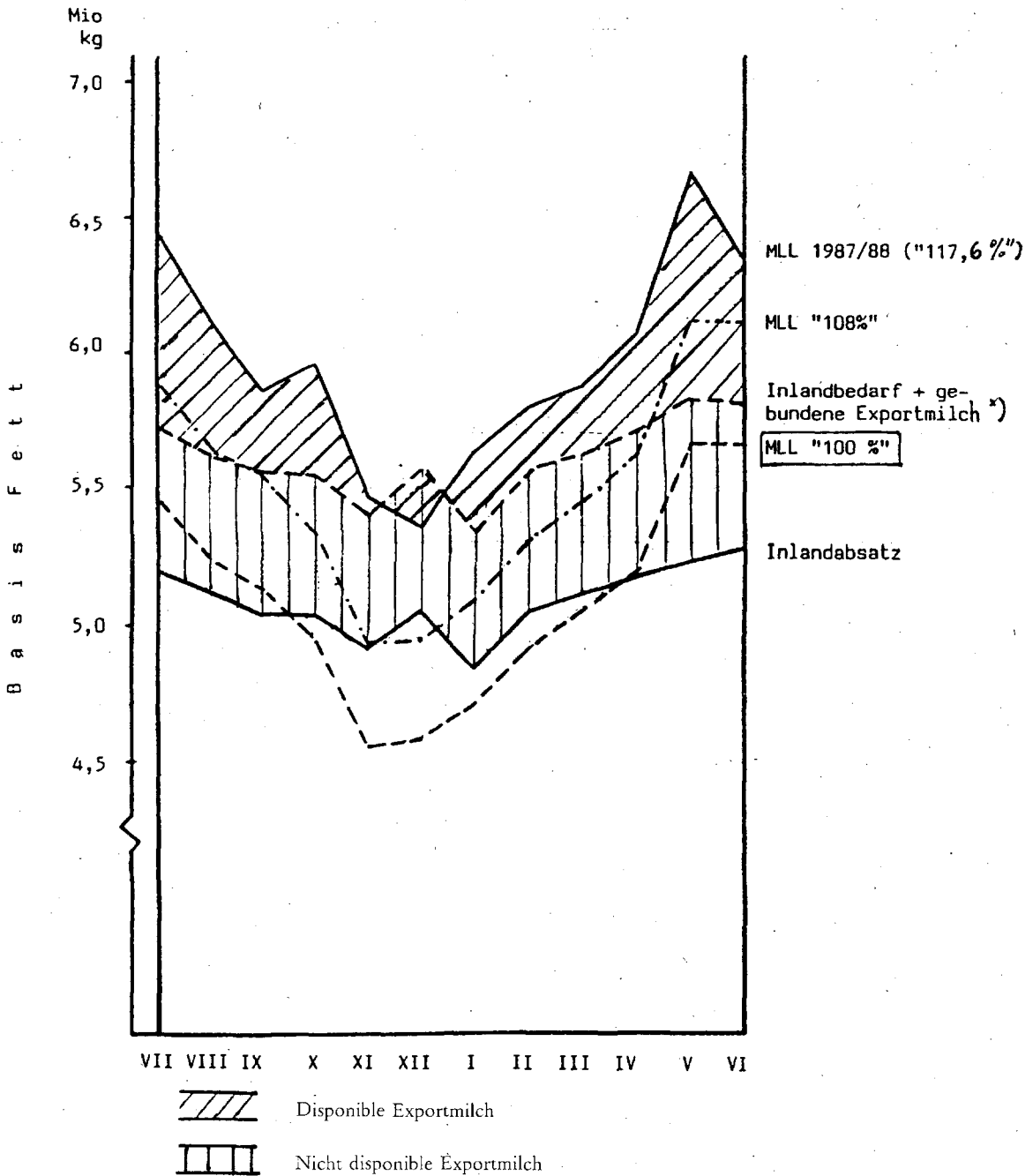
Weil der Weltmarkterlös für Milch und Milchprodukte niedriger ist als der Inlandserlös, müssen die heimischen Produkte auf das Weltmarktniveau herabgestützt werden. Für die Finanzierung der Stützungen werden Mittel des Bundes und der Bauern herangezogen. Schon aus diesem Grund sind die Vertreter der Landwirtschaft an einer äußerst sparsamen Stützungsaktion interessiert. Aufgrund der erfolgreichen Lieferverzichtsaktion konnte das Stützungserfordernis von 3,3 Milliarden (1986/87) auf 1,9 Milliarden (1989/90) gesenkt werden.

2. Rechtliche und organisatorische Grundlagen

2.1. Rechtliche Bestimmungen

Die Exporte von Milchprodukten werden im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes abgewickelt. Dabei sind eine Vielzahl von Gesetzesbestimmungen (va. AHG, MOG usw.) und internationale Vereinbarungen und Abkommen zu beachten. Von besonderer Bedeutung sind die sogenannten Außenhandelsabkommen (Käseabkommen) mit der EG sowie den USA. Im Rahmen dieser Abkommen kann eine bestimmte Exportmenge kostengünstiger geliefert werden, die Belieferung dieser Quotenmärkte ist daher vorrangig.

Versorgungslage bei der Milchlieferteistung des Wirtschaftsjahres 1987/88 unter Berücksichtigung der strukturellen Bindung der Exportmilch



*) Gebundene Exportmilch: Vor allem Milch für Hartkäseexporte, aber auch teilweise Milch für sonstigen Käseexport. Für die Darstellung der Strukturbindung wurden nur die Milchmengen für den Hartkäseexport (21 000 t) herangezogen.

Diese zahlreichen, im Laufe der Zeit immer neu vereinbarten Abkommen bewirken, daß je nach Bestimmungsland unterschiedliche Regelungen zu berücksichtigen sind, und führen letztlich dazu, daß für einzelne Bestimmungsländer unterschiedlich hohe Stützungen für ein und dasselbe Produkt erforderlich sind.

Infolge des im Vergleich zu den Exportmärkten höheren Inlandspreisniveaus ist für den Export ein Ausgleich dieser Preisdifferenz erforderlich. Zur Minimierung dieser Finanzierungsaufwendungen, für die Bund und Bauern aufkommen (die Finanzierung ist in § 70 MOG geregelt), sind für die Gewährung dieser Exportstützungen eindeutige

Regelungen und Bedingungen notwendig, die in Verträgen des BMLF mit den Exporteuren festgelegt sind. Diese Verträge wurden in der Vergangenheit mehrfach angepaßt, v.a. im Zusammenhang mit sich ändernden internationalen Vereinbarungen bzw. sich in der Folge daraus ergebenden neuen wirtschaftlichen Situationen.

Die dzt. noch gültigen Verträge im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes wurden 1984/85 letztmalig neu vereinbart. Im Frühjahr 1989 wurden diese Verträge mit dem Ziel, klarere Regelungen zu definieren, gekündigt. Diese alten Verträge gliedern sich in Mantel- und Verwertungsverträge:

- a) **Mantelverträge** werden zwischen dem BMLF und den Mantelvertragsfirmen Österr. Hartkäseexportförderungsges. m. b. H. (OEHEG) für den Hart- und Schnittkäsektor sowie mit der Österreichischen Milchprodukte-Exportförderungsgesellschaft (OEMEX) für den Bereich der übrigen Milchprodukte abgeschlossen. Die Mantelvertragsfirmen haben als Aufgaben die Exportkoordination mit dem Ziel der bestmöglichen Verwertung unter Bedachtnahme auf internationale Vereinbarungen, die Exportplanung, Marktbeobachtung, die Vorlage der Stützungsanträge und die Einbringung von Stützungsanschlägen, die Abwicklung der Exportstützungen, die Werbung auf Auslandsmärkten sowie die Durchführung umfangreicher Kontrollen. Die Übertragung des letztgenannten Aufgabenbereiches an die Mantelvertragsfirmen war immer umstritten, auch im Ausschuß wurde diesbezüglich mehrmals Kritik vorgebracht. Da die einzelnen Exportfirmen größtenteils Gesellschafter der Mantelvertragsfirmen sind, ergab sich das Problem der sog. „verbundenen Personen“, woraus mehrmals der Vorwurf abgeleitet wurde, die Exporteure „kontrollieren sich quasi selbst“.

Diese Konstruktion wurde jedoch auf ausdrücklichen Wunsch des damaligen Bundesministers Dipl.-Ing. Haiden gewählt, da im BMLF nicht die erforderlichen Personalkapazitäten zur Wahrnehmung dieser Aufgaben verfügbar waren.

- b) **Verwertungsverträge** werden zwischen dem BMLF und einzelnen Exportfirmen abgeschlossen, in dem die allgemeinen und besonderen Förderungsregeln, die Formen der Stützungs-gewährung, die Entstehung und Abrechnung gegenseitiger Ansprüche, die Kontrollbedingungen, das Entstehen von Rückforderungsansprüchen usw. festgelegt sind.

2.2 Bestimmungen in den Verwertungsverträgen

Die meisten der diskutierten Unzukömmlichkeiten beim Export von Milchprodukten bestehen in

behaupteten bzw. bereits erwiesenen Verletzungen Vertragsvereinbarungen. Zu beachten ist, daß einzelne Bestimmungen in den Verträgen von Anfang an umstritten waren, da sie auf die faktische Verhältnisse beim Export zuwenig Bedacht nahmen. Als Beispiel dafür sei die Verwertungsvertragsbestimmung im Pkt. 9 „von wem auch immer“ zu erwähnen.

Diese „von wem auch immer“-Bestimmungen wird von Soukup sogar als „sittenwidrig“ bezeichnet (Zl. 31 590/19-III/B/11/86) Tatsache ist, daß die Einhaltung dieser Regelung für die österreichischen Exporteure kaum machbar erscheint. Zwar werden in Kaufverträgen seitens der österreichischen Exporteure in der Regel entsprechende Vereinbarungen getroffen, die Kontroll- und insbesondere die Sanktionsmöglichkeiten bei Mißachtung dieser Bestimmungen durch den ausländischen Abnehmer sind allerdings sehr begrenzt. Gleiches gilt in der Regel auch für übergeordnete Kontrollinstanzen wie Mantelvertragsfirma oder Revionsabteilung des BMLF. V. a. im Falle etwaiger **Verkehrsvérlagerungen** ist es infolge nicht exakt abgegrenzter Verantwortungsbereiche der Exporteure oft extrem schwierig, eine eindeutige Klärung der Verdachtsmomente herbeizuführen (Verantwortung des Exporteurs für die „Verwendung“ der Ware durch den Abnehmer!).

Darüber hinaus wurden einzelne Vertragsbestimmungen längere Zeit auch unterschiedlich interpretiert, teilweise wurde erst bei konkreten Anlaßfällen eine gemeinsame Auslegung festgelegt. Als Beispiel dafür sei die Vertragsbestimmung 2.13 „**Export durch Dritte**“ erwähnt. Bei realistischer Betrachtung wird jedoch klar, daß damit nur ein „inländischer Dritter“ gemeint sein kann.

In den Verwertungsverträgen sind die „**Arten der Stützungs-gewährung**“ festgelegt (Pkt. 5 der Verwertungsverträge). Im wesentlichen werden unterschieden:

- Individuell abzurechnende Stützungs-zusagen, wobei die Stützung als Höchstgrenze festgelegt wird; ist der Stützungsbedarf infolge der vorzulegenden Unterlagen (insbesondere Kalkulationen) geringer, besteht ein Stützungsanspruch nur in der verminderten Höhe, die Stützungshöhe steht somit erst nach Abrechnung fest (Nachkalkulation).
- **Fixe Stützungs-sätze**, wobei auf Grund der voraussichtlichen Exporterlöse mit der Zusage bereits der endgültige Stützungsanspruch festgelegt wird. Dabei ist die Vorlage von Exportkalkulationen nicht zwingend.

Diese zwei grundsätzlichen Arten von Stützungs-zusagen sind vor allem auch hinsichtlich anderer Verwertungsvertragsbestimmungen von Relevanz. Beispielsweise wurde mit den neuen Verwertungsverträgen ab 1984 geregelt, daß **Provisionen** nicht mehr in der Exportstützung abgedeckt werden (Haiden, 1420). Die Meinungen, ob Provisionen

vertragswidrig seien, gehen jedoch auseinander: Nach Haiden (1420) sind sie nicht verboten, nach Steiner sind sie entsprechend den Verträgen 1984 verboten (1620). Schlagend wird dieses Problem jedoch nur bei individuell abzurechnenden Stützungszusagen, für die detaillierte Kalkulationsunterlagen vorzulegen sind. Bei fixen Stützungssätzen ist die Provisionsfrage hingegen ohne Bedeutung (HR Brunner 1553 in Zl. 30 498/16-III/GL/90).

Durch dieses Beispiel werden die Widersprüche in den von Haiden und Steiner verhandelten Verträgen des Jahres 1984 mehr als deutlich. Auch die Befürwortung fixer Stützungssätze durch Haiden ist unter anderem in diesem Zusammenhang zu sehen.

Der Ausschuß stellt in diesem Zusammenhang fest, daß die Verträge 1984 zwar einige Verbesserungen brachten, nach wie vor jedoch zahlreiche Unklarheiten und Widersprüche bestanden. Die Einleitung der Kündigung dieser Verträge durch BM Riegler und die Kündigung durch BM Fischler mit dem Ziel, rechtlich einwandfreie und wirtschaftlich vertretbare Vereinbarungen anzustreben, war daher richtig.

3. Exportabwicklung und Kontrolle

3.1 Stützungsgewährung durch das BMLF

Für die Stützungsgewährung ist das BMLF zuständig. Stützungszusagen erfolgen in der Regel vierteljährlich, daneben sind auch Einzelstützungsanträge möglich. Die Exportanträge werden von den Mantelvertragsfirmen gesammelt, akkordiert und beim BMLF als gemeinsamer Stützungsantrag eingebracht. Diese Stützungsanträge sind mit zahlreichen Unterlagen (Kalkulationen usw.) und Informationen über die internationale Marktsituation (Preisvergleiche) zu untermauern. Die sachliche Bearbeitung dieser Anträge obliegt der Fachabteilung III B 10 der Sektion III. Bei Quartalsstützungssitzungen, an denen auch ein Vertreter des BMF teilnimmt, werden die Verwertungssituation im allgemeinen, die Entwicklung der internationalen Märkte usw. und die vorliegenden Exportanträge beraten. Diese Sitzungen dienen zur fachlichen Unterstützung der Fachabteilung.

Die Fachabteilung hat die Anträge zu bewerten und entsprechende Vorschläge zu unterbreiten. Diese Vorschläge sind nach fachlicher Beurteilung durch die Vorgesetzten, das sind vor allem Gruppen- und Sektionsleiter dem Bundesminister zur Genehmigung vorzulegen. Die Kanzleiordnung sieht dafür genaue Regelungen vor (Aktenschreibungen, Entscheidungsfindung innerhalb einer Sektion usw.)

Quartalsstützungszusagen werden in der Regel vom Bundesminister genehmigt, bei Einzelstützungsanträgen ist auch eine Genehmigung durch

den Abteilungs- bzw. Sektionsleiter möglich. Laut Kanzleiordnung sollte dem Minister grundsätzlich ein auf fachlichen Beurteilungen beruhender und akkordierter Vorschlag zur Genehmigung vorgelegt werden.

Aus den Zeugeneinvernahmen der zuständigen Beamten in der Sektion III im Ausschuß sowie aus dem vorliegenden Aktenmaterial wurde jedoch deutlich, daß die Verwaltungsabläufe in der Sektion III bei weitem nicht den Bestimmungen der allgemeinen Dienstvorschriften und Kanzleiordnung entsprachen, teilweise mußten in der Sektion III inakzeptable Zustände festgestellt werden. Besonders zu kritisieren ist:

— **mangelnde Führungs- und Entscheidungskompetenz der leitenden Beamten der Sektion III.** Bei komplizierteren Fällen, wie zB im Fall „Cheese base“ oder beim DDR-Schnittkäseexport konnte einerseits innerhalb der Sektion III kein akkordierter Vorschlag erzielt werden, andererseits war es auch nicht möglich, dem Minister gegebenenfalls auf Grund verschiedener Sachmeinungen divergierende Vorschläge klar definiert zur Entscheidung vorzulegen.

Fall „Sonderverwertung Cheese base“ (Zl. 30 220/31-III/B/10/87) Gruppenleiter Thaler stimmte dem Vorschlag vor MR Fröschl nicht zu. Unabhängig davon, ob der Vorschlag von Fröschl sachlich richtig war oder nicht, hätte Thaler

- a) den Akt an sich ziehen und selbst eine Entscheidung fällen müssen
- b) den Akt mit einem klaren Auftrag (Weisung) an Fröschl zurückverweisen müssen.

Thaler hingegen versuchte, vorerst durch Einsichtsbemerkung erteilte Aufträge an Fröschl eine Entscheidung zu verzögern bzw. zeichnete den Akt, als eine weitere Verzögerung der Entscheidung nicht mehr vertretbar war, mit der Einsichtsbemerkung zu einer beiliegenden Stellungnahme Fröschls im Akt, mit der Bemerkung „gesehen, nicht zugestimmt“ ab. Eine Entscheidung in dieser Angelegenheit als Vorgesetzter vermied Thaler. Ob eine weitere „Gedächtnisnotiz“ Thalers dem Akt vor Vorlage an den Minister beigelegt wurde, konnte nicht eindeutig geklärt werden.

Fall Cheese base-Exportstützung (Zl. 30 100/06-III/B/10/87 ua.) Auch in diesem Fall waren Fröschl und Thaler unterschiedlicher Meinung über die zu gewährende Stützungshöhe. Gruppenleiter Thaler operierte wiederum mit Einsichtsbemerkungen, eine Entscheidung des Falles als Vorgesetzter vermied er ebenso wie SektChef Steiner. Letzterer zeichnete den Akt mit der von Fröschl vorgeschlagenen Erledigung ab.

Fall DDR-Schnittkäseexport (Zl. 30 115/21-III/B/10/87) Infolge Provisionszahlungen

wurde eine Entscheidung in dieser Stützungsangelegenheit vorerst zurückgestellt (auf Wunsch Rieglers, den Akt ohne Provisionszahlungen vorzulegen; (Riegler, 1140). Dieser Stützungsantrag wurde rund ein Jahr später mit einem fixeren Satz genehmigt. Thaler war durch seine Einsichtsbermerkung („Anschluß der Antragsunterlagen“) mit dieser Entscheidung offensichtlich nicht einverstanden, eine klare Meinung vermied er jedoch ebenso wie eine Entscheidung auf Grund seiner fachlichen Meinung als Vorgesetzter.

- **Mißachtung notwendiger Aktenvorschreibungen (Fall Hosp, Zl. 30 060/8-III/B/10/90 und Vorzahlen)** Nach Abschluß des ÖMOLK-Vergleiches beantragte auch die Fa. Hosp für Schnittkäseexporte eine Gleichbehandlung mit dem ÖMOLK. Dieser Antrag wurde von Schlögl positiv erledigt und vor Genehmigung durch Fröschl vom Bundesminister abgezeichnet. Nach einer Ergänzung der Aktenvorschreibung durch Fröschl (erweitert um Finanzprokuratur und BMF) wurde der Antrag durch die Finanzprokuratur abgelehnt (andere Sachlage, fehlende rechtliche Voraussetzungen für einen Vergleich). Daraufhin wurde der Antrag der Fa. Hosp aktenmäßig durch Schlögl abgelehnt, der Minister wurde von dieser Änderung vorerst nicht in Kenntnis gesetzt (erfuhr erst durch spätere Information seitens des Antragstellers von dieser Änderung).

- **Verzögerung von Entscheidungen**

Manche Aktenbearbeitungen durch die Fachabteilung bzw. die Abzeichnung auf Grund der Vorschreibungen durch die Vorgesetzten in der Sektion III dauerten überdurchschnittlich lange. Zudem wurden zahlreiche Entscheidungen verspätet getroffen (siehe zB Soukup-Schadensakt betreffend die Exportstützungszusagen 1985). Diesbezüglich kam es direkt oder indirekt zu gegenseitigen Vorwürfen der Beamten aus der Sektion III bei ihren Aussagen vor dem Ausschuß.

- **(Vorübergehender) Verlust von 292 Akten**

Im Zuge einer Übersiedlung der damals noch der Sektion III untergeordneten Kontrollabteilung III B 10 im Jahre 1984 gingen laut Soukup 292 Akten verloren, erst 1987 sei er im BMLF darauf aufmerksam geworden (Soukup, 1354). Einen Teil davon habe er selbst wieder aufgefunden. BM Fischler teilte dem Ausschuß am 7. März 1990 mit, daß sämtliche Akten wieder aufgefunden worden seien.

- **Vorwurf eines zu raiffeisenfreundlichen Verhältnisses**

Wegen der Exportfälle, aber auch wegen des Vorwurfes eines zu raiffeisenfreundlichen Verhaltens des Leiters der Fachabteilung III B 10 kam es zur Einrichtung der Kontrollabteilung (Haiden, 1100). Dadurch sollte die Fachabteilung unterstützt werden. Haiden räumt

allerdings ein, daß dies eine sehr subjektive Einschätzung sei (1421). Auch Steiner stellte fest, daß Fröschl gegenüber den Exporteuren wohlwollender war als er und Ministerialrat Thaler; Ministerialrat Fröschl mußte wiederholt an seine Verpflichtungen erinnert werden (1640/41). An sich handelt es sich bei der Stützungsfestsetzung um eine Ermessensentscheidung zwischen einem fiktiven Exportpreis und dem tatsächlichen Erlös (Sumereder, 2040). Der Spielraum für die Stützungsfestsetzung wird auf Grund der geltenden Regelungen als gering bezeichnet (Schlögl, 1613) bzw. als sehr eng (Thaler, 1821, 1824). Ganz allgemein erklärte Haiden zur Stützungsproblematik: Kommt ein Beamter zum Ergebnis, daß das Stützungsverlangen zu hoch ist, gibt es gleich Druck in der Öffentlichkeit: Exporte würden unterbunden, Arbeitsplätze sind gefährdet usw. Kommt der Beamte zum Ergebnis, die Stützung ist akzeptiert, setzt er sich sehr rasch der Gefahr aus, leichtfertig über Staatsmittel entschieden zu haben (1002).

- **Aktenübermittlung an den Ausschuß**

Zu Unregelmäßigkeiten kam es auch bei der Aktenübermittlung an den Ausschuß. Diesbezüglich wurden im BMLF bereits dienstrechtliche Schritte gegen MR Fröschl eingeleitet, seitens des Ausschusses wurde die Staatsanwaltschaft informiert.

- Auf Grund der Zeugenaussagen sowie der angeführten Zustände wurde deutlich, daß das **Betriebsklima** in der Sektion III äußerst ungünstig ist.

Die am 25. März 1989 vom BMLF dem Ausschuß übermittelte Infora-Studie bestätigt dieses Bild. Diese Studie kommt vor allem für die Sektionsleitung zu sehr ungünstigen Ergebnissen:

- unausgewogene Zielstruktur (keine Zielübereinstimmung)
- deutliches Führungsmanko — erhebliches Führungsproblem
- schlechtestes Betriebsklima im ganzen Ministerium
- unzeitgemäßer Organisationsstandard in der Sektion III
- Neustrukturierung der Aufgabenverteilung ist unbedingt notwendig
- der Komplex der Privatwirtschaftsverwaltung, konzentriert in der Gruppe B, sollte weiteren Untersuchungen unterzogen werden.

3.2 Die Kontrolle der Vergabe von Mitteln des Preisausgleiches im BMLF

3.2.1 Organisation, personelle Ausstattung

Zur Kontrolle von gestützten Exportgeschäften wurde am 1. März 1981 die Abteilung III B 11 innerhalb der Sektion III von BM Haiden

eingerrichtet (Soukup, 105 ff.). Auf Inkompatibilitätsprobleme angesprochen, sagte Haiden, daß die Kontrollabteilung die Aufgabe hätte, die Fachaufsicht der Fachabteilungen zu unterstützen (940). Die Befragung von Soukup ergab eine starke Kritik an der damaligen Kontrollabteilung, mit der auch BM Haiden konfrontiert wurde:

- nicht ausreichend qualifizierte Prüfer, Soukup war der einzige qualifizierte Prüfer bis 1987.
- Mangelndes Interesse der Dienstvorgesetzten an einer qualifizierten Prüfung. Verschwinden von Akten der Kontrollabteilung 1984, wofür der damalige Leiter der Kontrollabteilung die Verantwortung trägt.
- Weisungen an die Prüforgane (Beispiele: Weisung Haidens an Leschnik 1983 betreffend Strafanzeige im Zuge der Refraktienproblematik, Weisungen Szklenars an Soukup, bestimmte Passagen aus Prüfberichten zu streichen).

Als Beispiel für die Zustände in der Revisionsabteilung einzelne Aussagen Soukups im Ausschuß:

Die Leitung übernahm anfangs Dr. Leschnik (1515), ab 1. Jänner 1983 Dr. Szklenar (1354). Ab diesem Zeitpunkt wurde auch die gesamte Weinaufsicht zugeteilt. In der Zeit Dr. Szklenars verschwanden 292 Akte in der Kontrollabteilung (1354). Dr. Szklenar und Lejeun beseitigten die Kartei, vernichteten die Kopien und sahen die Originale durch; „dann waren sie futsch“ (1503/1504). 117 eher uninteressante Stücke tauchten wieder auf (1357). In der Zwischenzeit sollen wieder sämtliche Akten vorhanden sein. Soukup war bis 1987 der einzig qualifizierte Kontrollbeamte (1054). Dr. Leschnik und Dr. Szklenar haben der Buchhaltungseinschau und Rechnungsprüfung wenig Bedeutung beigemessen (1102). Soukup wies mehrfach auf den unhaltbaren Zustand hin; zuletzt 1986 (1100). In der Folgezeit mußten Kracher und Schager die erforderlichen Prüfungen nachholen (1451). Dr. Szklenar wurde am 19. Jänner 1987 vom Dienst suspendiert. Dr. Kracher übernahm die provisorische Leitung der Prüfabteilung. Die Abteilung wurde unter Bundesminister Dipl.-Ing. Riegler ab 1. September 1987 aus der Sektion III herausgelöst und unmittelbar dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft unterstellt. Die Leitung übernahm am 1. Oktober 1987 Dr. Mannert (1153/54).

Haiden auf die Frage der Qualifikation der Personen, die von ihm als Leiter der Kontrollabteilung eingesetzt wurden: „Bei einem habe ich sicher Pech gehabt, das war sicher ein Fehlgriff, das kann vorkommen, soll anderswo auch vorkommen. Beim anderen ist es so, da wird man wohl sagen müssen, daß er in einer außerordentlich schwierigen Situation war ...“ (Haiden, 936).

Auf die Frage der Qualifikation dieser: „Dr. Leschnik war Biochemiker. Er hat also sicherlich gute Voraussetzungen gehabt ...“

Die Zustände in der ehemaligen Abt. III B 11 waren ein typisches Beispiel für die Sektion III. Sie sind eindeutig eine Folge der von parteipolitischen Überlegungen geprägten Personalpolitik von Bundesminister Haiden im BMLF. Daraus resultierende Fehlentwicklungen können aus mehreren Gründen in der Regel nicht so rasch korrigiert werden. Die aufgezeigten Mißstände in der Sektion III sind zweifelsfrei vom ehemaligen Landwirtschaftsminister Haiden zu verantworten.

Unter Bundesminister Riegler wurde die Kontrollabteilung ab September 1987 durch die Schaffung der Abteilung „Äußere Revision“ aus der Sektion III ausgegliedert. Die Kontrollabteilung ist nunmehr direkt der Ressortleitung unterstellt und nicht mehr jener Sektion, die sie zu kontrollieren hätte. Nach Labuda (1044) sollten damit die großen Interessenskollisionen in Gruppen- und Sektionsleitung in Zukunft vermieden werden.

Der Leiter der neuen Abteilung „Äußere Revision“ Mannert (1653) forderte anlässlich seiner Zeugeneinvernahme eine bessere Personalausstattung sowie mehr Kontrollbefugnisse. Nach Bundesminister Fischler sollen die Aufgabenbereiche der Revisionsabteilung im Zuge der anstehenden Neuregelung des Exportsystems neu festgelegt und in der Folge für die erforderliche Personalausstattung gesorgt werden. Mittlerweile wurde durch Bundesminister Fischler auch eine Rahmenprüfordnung geschaffen.

3.2.2 Unterstützung der Kontrolle des BMLF durch andere Verwaltungseinrichtungen

Der Leiter der Kontrollabteilung Mannert (1755) beklagte vor dem Ausschuß die mangelnde Zusammenarbeit mit anderen Verwaltungsbehörden des Bundes, insbesondere mit dem Finanzministerium. Die Zusammenarbeit mit der Zollverwaltung klappt überhaupt nicht (1757). Nach Mannert ist dieses Manko vor allem bei der Kontrolle von Verkehrsverlagerungen und von Transitgeschäften enorm. Nach Fuchs (MR Dr., BM Fin; 1829) ist eine entsprechende Zusammenarbeit jedoch derzeit auf Grund der bestehenden Gesetzeslage nicht möglich.

Zu diesem Thema mußte der Ausschuß feststellen, daß die Koordinierung der einzelnen Verwaltungseinrichtungen bei Erfüllung ihrer Kontrollaufgaben bis dato äußerst mangelhaft ist. Der Ausschuß empfiehlt in Zukunft eine intensivere Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Verwaltungseinrichtungen, der Informationsfluß muß verbessert und die Aufgaben besser abgestimmt werden. Dies betrifft auch die Zusammenarbeit mit dem Justizmi-

nisterium und der Sektion III des Bundeskanzleramtes (lebensmittelrechtliche Importkontrolle).

3.2.3 Sonderfälle

3.2.3.1 Der „Fall Kracher“

Große Aufregung gab es im Ausschuss auch über die Auslandsdienstreise von Dr. Kracher, dem provisorischen Leiter der damaligen Abteilung III B 11, nach Holland. Die Exportangelegenheit „Schiffsausrüsterlieferungen“ war damals Gegenstand gerichtlicher Untersuchungen infolge des Verdachtes von Verkehrsverlagerungen. Diesbezüglich wurde auch einem Rechtshilfeersuchen Österreichs seitens der NL-Behörden stattgegeben. Dr. Kracher erfuhr von diesem Rechtshilfeersuchen vom zuständigen Gericht. Daraufhin beantragte Kracher eine Dienstreise, die er mit dem Rechthilfeersuchen der Justizbehörden begründete. Der Dienstreiseantrag (Zl. 31 900/22-III/B11/87) wurde nach Abfertigung durch den Kabinettschef des Bundesministers, Dr. Labuda, umgehend von Bundesminister Riegler und — da es sich um eine Auslandsdienstreise handelte — auch vom Ministerrat genehmigt. Die Erkenntnisse Krachers aus seiner Dienstreise waren nach Thaler (1102) für die Fachabteilung im BMLF von großer Bedeutung, nach Sumeder (1104) enthielten sie hingegen nichts Neues, er (Sumeder) habe schon 1984 und 1985 Verdachtsmomente geäußert (siehe auch Pkt. 4.3).

Nach Erstattung des Dienstreiseberichtes und Beendigung desurlaubes kam es in dieser Angelegenheit zu Meinungsunterschieden zwischen Kracher und Thaler einerseits sowie Labuda andererseits (Zl. 31 998/06-III/GL/87). Nach Labuda (1143) war die Begründung der Dienstreise mit dem Rechtshilfeersuchen der Justizbehörden rechtlich nicht gedeckt, Kracher zu einer Dienstreise unter dieser Begründung nicht berechtigt. Darüber hinaus handelte es sich bei den von Kracher mitgebrachten Unterlagen nach Meinung Labudas auch um Gerichtsunterlagen. Dies wurde jedoch von Kracher in Abrede gestellt. Überdies wurden die Akten nicht rasch genug an die Gerichte übermittelt.

Nach einer Aussprache zu diesem Thema am 11. August 1987 bei Labuda mußte auch Thaler zur Ansicht kommen, daß die Begründung der Dienstreise rechtlich zweifelhaft war (Zl. 31 998/06-III/GL/87). Zusammenfassend ist festzuhalten, daß diese Dienstreise umgehend nach Antragstellung genehmigt wurde, erst nachträglich gab es Diskussionen im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, ob die Begründung dieser Dienstreise rechtlich gedeckt war. Die im Ausschuss diesbezüglich an Dr. Labuda erhobenen Vorwürfe, er wolle damit einen engagierten

Beamten einschüchtern, entbehren letztlich jeder Grundlage.

Zum Fall „Kracher“ ist abschließend zu den „ausführlichen Erklärungen Krachers“ vor dem Ausschuss über mögliche Malversationen im Export zu bemerken, daß Kracher diese Fälle fast ausschließlich durch „Aktenstudium“ bekannt wurden.

3.2.4 Rechtshilfeersuchen Italien

Im Jahr 1988 richteten italienische Behörden ein Rechtshilfeersuchen im Zusammenhang mit dem „Käseskandal 1983“ an das Bundesministerium für Justiz. Ein derartiges Rechtshilfeersuchen wurde seitens der zuständigen Sektionen I und III im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft offensichtlich bereits damals 1986 erwartet. Aus entsprechenden Aktenunterlagen geht hervor, daß sich der Leiter der Sektion III bereits aus handelspolitischen Überlegungen gegen ein Rechtshilfeersuchen aussprach, auch der Leiter der Sektion I schlug eine differenzierte Vorgangsweise, offensichtlich je nach Brisanz der Unterlagen, vor (Zl. 16 080/01/SL/89).

Steiner (1730) bestätigte vor dem Ausschuss, daß die Übermittlung derartiger Unterlagen problematisch ist.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft gab diesbezüglich eine negative Stellungnahme an das Bundesministerium für Justiz ab. Die Unterlagen wurden schließlich vom Bundesminister für Justiz an die italienischen Behörden weitergegeben.

Ausschussmitglieder leiteten aus der ablehnenden Haltung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft einen Vorwurf an Bundesminister Riegler ab. Sowohl Riegler (1404) als auch Labuda (1424) sahen sich verpflichtet, auf die handelspolitische Problematik hinzuweisen; die Stellungnahme sei jedoch durch das Ressort erfolgt.

Weitere Prüfungshandlungen durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft werden — sofern notwendig — im Zusammenhang mit Exportfällen abgehandelt. Insgesamt ist festzuhalten, daß die Prüftätigkeit des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft seit der Amtsübernahme von Bundesminister Riegler entscheidend verbessert und intensiviert wurde. Darüber hinaus wurden, sofern es der Prüfungsabteilung nicht gelang, die Verdachtsmomente einwandfrei zu klären, von Bundesminister Riegler zusätzliche Prüfmaßnahmen veranlaßt (zB Sonderprüfung ÖMOLK durch den Rechnungshof). Aus diesem Grund ist die Überprüfung vieler vom Ausschuss behandelter Exportfälle noch nicht abgeschlossen. Darüber hinaus sind einzelne Fälle derzeit noch gerichtsanhängig. Ein abschließendes Urteil ist daher in vielen Fällen nicht möglich.

4. Einzelne Exportfälle

Untersuchung allfälliger Unzukömmlichkeiten

Auftrag des parlamentarischen Untersuchungsausschusses war es, eventuelle Unzulänglichkeiten in der Bundesverwaltung aufzuzeigen und gegebenenfalls Vorschläge zu deren Beseitigung zu unterbreiten.

Tatsächlich hat sich der Ausschuss immer wieder mit agrarpolitischen Fragen befaßt, die nicht unmittelbar zum Untersuchungsauftrag gehören. Auch Geschäfte mit nicht gestützten Milchprodukten oder gar anderen Produkten waren immer wieder Gegenstand der Ausschussdebatten. Da einige Zeugen auf die Einhaltung des Untersuchungsauftrages drängten, kam es mehrmals zu Auseinandersetzungen. Daß derartige Differenzen nicht durch eine Oberinstanz entschieden werden können, erwies sich als ausgesprochener Mangel. Der Untersuchungsausschuss stieß auch dort an Grenzen, wo Zeugen laufende Gerichtsverfahren geltend machten.

Im folgenden sollen die wesentlichsten Bereiche, soweit sie den Untersuchungsauftrag betreffen, dargestellt werden:

4.1 Fall Rupp, Alma

Die ersten aufsehenerregenden Prüfungen wurden bei Rupp und Alma durchgeführt. Bei Rupp wurde man voll fündig; bei Alma konnten die Vorwürfe nicht aufrechterhalten werden (Haiden, 934). Soukup kritisierte, daß man bei Rupp die gesamten 67 Millionen Schilling zurückgefordert hat (Zl. 31 590-III/11/81, 1521). SektChef Dipl.-Ing. Steiner: das läßt sich ja ermitteln (1754). Weiters behauptete Soukup, daß die Erhebungen bei Alma fehlerhaft waren. Die zurückgeforderten 150 Millionen Schilling mußten zurückgegeben werden (1115, 1116, 1522).

4.2 Refaktien (Käseskandal 1983)

Die Refaktienproblematik war den zuständigen Ministern und Beamten bereits seit längerer Zeit bekannt. Im Zuge der Überprüfung der Milchproduktenexporte durch Leschnik verlangte dieser in seinem Prüfbericht im Jahre 1982, wegen der Refaktien Anzeige bei der Staatsanwaltschaft zu erstatten. Haiden verlangte von Leschnik, die Anzeigenforderung aus dem Prüfbericht der OEHEG herauszustreichen (Soukup 1105). In der Folge kam es zu den behaupteten Erpressungsversuchen durch Leschnik, welche in der Öffentlichkeit viel Aufsehen erregten. Haiden trennte sich von Leschnik wegen disziplinärer Probleme Ende 1982 (Haiden 943). Ab dem Jahre 1983 beschäftigte die Refaktienproblematik auch die Gerichte, und zwar wegen des Verdachtes, daß bei Vergütungen und Provisionen nicht nur die Kunden

der österreichischen Exporteure Nutznießer wären und es teilweise zu nicht unbeachtlichen Geldrückflüssen komme.

Bei den Refaktien geht es damals laut Sumere der um folgendes: Die EG gestand Österreich nur unter der Bedingung einen begünstigten Einfuhrzoll zu, daß bestimmte Mindestpreise eingehalten werden. Diese waren höher als die tatsächlichen Marktpreise. Das heißt, unter diesen Bedingungen hätte Österreich nicht in die EG exportieren können. Die Unterschreitung der Mindestpreise wurde offenkundig, als das Finanzministerium die tatsächlichen Exportpreise als Basis für die Umsatzsteuerrückvergütung akzeptierte, welche einen Verstoß gegen die EG-Vereinbarung und das Außenhandelsgesetz darstellten. Auch saßen von Anfang an Vertreter des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft und des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie in der OEHEG, welche für den Hartkäseexport zuständig war, dh. die Ministerien waren informiert; Bundesminister Weiß akzeptierte das Refaktiensystem mit Unterschrift. Auch sein Vorgänger war damit einverstanden (Haiden, 951). Im März 1977 wurde die Praxis auch Bundesminister Dipl.-Ing. Haiden zur Kenntnis gebracht (21. März, 951) — Aktenvermerk vom 28. April 1977 (21. März, 1032). Er strebte in der Folge eine Neuregelung mit der EG an, welche 1982 auch tatsächlich erreicht werden konnte. Die Refaktien liefen dann im Hartkäsebereich September 1983 aus (Sumere der, 1840/1843). Es sind keine Steuergelder in dunkle Kanäle geflossen (Haiden, 1411).

Bei anderen Produkten gab es auch später noch derartige Regelungen. Dr. Königswieser erklärte, diese Refaktien hätten in den letzten Jahren nur einen sehr geringen Umfang gehabt und wurden auf ausdrücklichen Kundenwunsch mit Wissen des Bundes gewährt (1943, 1954/55).

Über die derzeit noch gerichtlich untersuchten Verdachtsmomente gab Mag. Zach vor dem Ausschuss Auskunft. Zach hatte als Buchsachverständiger im Auftrag des Straflandesgerichtes Wien die Geldflüsse im Zusammenhang mit der Refaktiengewährung bei Exportgeschäften der Firma Alpi nach Italien bzw. des ÖMOLK nach Spanien im Zeitraum 1977—1983 zu überprüfen. Die zu überprüfenden Geldflüsse umfassen einen Betrag von rd. 90 Millionen Schilling, wobei darin neben Refaktien zum kleineren Teil auch Provisionen enthalten sind. Nach Zach gingen diese Gelder über Konten der Firma OEHEG bzw. der Firma ÖMOLK auf ein Konto der Firma Alpi-Genossenschaft bei der Raiffeisenbank Salzburg. Dort stellten sie kontenmäßig Durchläufer dar und wurden regelmäßig auf Alpi-Konten in Liechtenstein überwiesen. Von dort wurden ca. 61,5 Millionen Schilling der Banca de la Svizzera in Locarno in der Schweiz angewiesen, 22 Millionen Schilling auf ein Konto beim Bankhaus Merki-Baumann in Zürich.

Über den Verbleib von weiteren 6,5 Millionen Schilling konnte Z a c h keine Angaben machen. Die auf Schweizer Konten überwiesenen Gelder wurden unter Pseudonym-Namen behoben. Ein Rückfluß dieser Gelder nach Österreich ist, da auf Schweizer Konten teilweise die damaligen Manager der Alpi zeichnungsberechtigt waren, nicht auszuschließen. Diesbezüglich konnte Z a c h jedoch keine weiteren Angaben machen, da er seine Erhebungen noch nicht abgeschlossen hat.

Über die Liechtenstein-Konten der Firma Alpi wurden auch Provisionen der Alpi-Tochter Alpi-Italiana an die Alpi überwiesen. Diesbezüglich wurde 1983 von der Alpi Selbstanzeige beim zuständigen Finanzamt Salzburg erstattet.

Im Falle der Refaktien des ÖMOLK an die ÖMOLK-Tochter Proactal in Spanien verlieren sich die Spuren laut Z a c h ebenfalls auf Schweizer Konten. Diesbezüglich wurde von ÖMOLK-Managern jedoch bestätigt, daß auf diesen Konten seitens des ÖMOLK niemand zeichnungsberechtigt ist und daß diese Gelder an die spanischen Abnehmer weitergegeben wurden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß diese Fälle derzeit noch gerichtsanhängig sind. Eine eindeutige Aussage, inwieweit Gelder im Rahmen der Refaktienpraxis im Zeitraum bis 1983 nach Österreich zurückgeflossen sind, ist derzeit daher noch nicht möglich.

Grundsätzlich ist jedoch darauf hinzuweisen, daß es von den verantwortlichen Ministern in den 70er Jahren verabsäumt wurde, mit der EG eine praxisnahe Lösung des Käseexportes zu vereinbaren. Die Ursachen für das Refaktienproblem, das Mindestpreisabkommen mit den EG, wurde bereits sehr frühzeitig (im Jahre 1969) erkannt. In der Folge wurde jedoch nichts unternommen, das Refaktienproblem grundsätzlich zu lösen, über die Vereinbarung klarerer Handelsbedingungen mit den EG. Vielmehr wurde es von den damaligen SPÖ-Ministern Weiß und Schmidt „insgeheim“ immer wieder toleriert. Erst 1982 wurde mit dem Käseabkommen mit der EG auch die Refaktienproblematik im Grundsatz gelöst. Seit September 1983 werden lt. Sumereder (1840) im Hartkäsebereich keine Refaktien mehr gewährt.

Auch bei anderen Produkten gab es die Refaktienproblematik. Diese konnte auch 1983 nicht zur Gänze beseitigt werden. Laut Königs-wieser (1943) hatten diese nach 1983 nur einen sehr geringen Umfang gehabt und wurden auf ausdrücklichen Kundenwunsch mit Wissen des Bundes gewährt.

4.3 Verkehrsverlagerungen

Von Verkehrsverlagerungen spricht man, wenn Exporte von Ländern mit hohem Stützungs-niveau zu Ländern mit niedrigerem Stützungs-niveau

umgeleitet werden. Dadurch würden höhere Kosten entstehen als bei einer Direktbelieferung.

In folgenden Exportfällen werden Verkehrsverlagerungen vermutet:

- Schiffsausrüsterlieferungen nach Holland/Freihafen
- Exporte nach Venezuela und Japan
- Mexikolieferungen
- Hartkäseexporte nach Portugal
- Schnittkäselieferungen nach Schweden

Diese Fälle aus den Jahren 1983 bis 1986 wurden bereits intensiv untersucht. In jüngster Zeit gab es auch ähnliche Verdachtsmomente bei Exporten nach Griechenland und Zypern.

In allen Fällen geht es um eine tatsächliche oder vermutete Verlagerung in die USA. Laut Sumereder wären günstigere Direktlieferungen nur soweit möglich gewesen, als Einfuhrlicenzen Österreichs nicht ausgenutzt wurden: Bei Hartkäse handelt es sich dabei um folgende Mengen: 1983: 17 Tonnen, 1984: 529 Tonnen, 1985: 238 Tonnen, 1986: 147 Tonnen (1942).

Laut Sumereder hat die OEHEG als Selbstkontrolle in einer Reihe von Fällen Anzeige erstattet bzw. die Auszahlung von Stützungsmitteln verweigert (1851/53, 1854/1903, 1931/1933, 1953/2000).

1983 wurden Exporte an Schiffsausrüster blockiert und Ausfuhren von insgesamt 60 Millionen Schilling zur Anzeige gebracht. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zog die Prüfung an sich und gab die Auszahlung der Stützungen (1084) frei.

1984 wurden Exporte mit einem Stützungs-volumen von 41 Millionen Schilling zur Anzeige gebracht. Von der Firma Achorner bzw. deren Konkursmasse wurden 9,1 Millionen Schilling zurückgefordert, wovon bisher 7,6 Millionen Schilling aufgebracht werden konnten. Dabei ist zu beachten, daß die Vertreter des Ministeriums bis 1985 nur bei Nachweis eines Verschuldens die Stützung zurückfordern konnten; und zwar die gesamte. Ab diesem Zeitpunkt war auch ohne den Nachweis eines Verschuldens die Stützungs-differenz zurückzuzahlen.

1985 gab es Verkehrsverlagerungen der Firma Woerle von Japan bzw. Venezuela in die USA. Die Stützungen wurden blockiert bzw. verweigert. Bundesminister Dr. Schmidt schloß im August 1986 einen Vergleich: Von 21 Millionen Schilling mußten 8,1 Millionen Schilling zurückgezahlt werden. Der Entscheidung sind verschiedenste Interventionen vorausgegangen (8.3., 1320/21). Soukup behauptet, die Rückforderung sei auf Grund eines „gezinkten“ Aktes vom damaligen Leiter der Prüfungsabteilung Szklénar und Lejeune veranlaßt worden. Den richtigen Akt ließ man verschwin-

den; er tauchte erst in einem Kuvert mit einer „Weinzahl“ wieder auf (Soukup, 1402/1404). - Sekt-Chef Dipl.-Ing. Steiner: „Ist mir völlig unbekannt“ (1744/49).

Die Informationen, welche Kracher 1987 aus Holland mitbrachte, enthielten für Sumeder nichts Neues. Er habe schon 1985 und 1986 Verdachtsmomente geäußert (1104). Als er Dokumente eines holländischen Importeurs nicht anerkennen wollte, wurde er von diesem auf Rufschädigung in Millionenhöhe geklagt (1135/39). Kracher erklärte vor dem Ausschuß: Er habe von den Verkehrsverlagerungen Schiffsausrüster Holland/USA im Oktober 1986 durch holländische Kontrollorgane erfahren (904). Im Juni 1987 machte er eine Dienstreise nach Holland. Das österreichische Gericht, bei welchem ein Verfahren anhängig war, konnte wegen Personalmangels niemanden schicken (131). Um die Reise antreten zu können, wurde auf Anraten der Rechtssektion bei der Staatsanwaltschaft Anzeige erstattet und ein Rechtshilfeersuchen an Holland gestellt (1912). Später gab es eine Auseinandersetzung um diese Dienstreise. Er habe nicht die Absicht gehabt „in die Haut eines Justizbeamten zu schlüpfen“ (930). Aber der Dienstreiseantrag war „zugegebenermaßen sicherlich mißverständlich“ (1032). In der nachträglichen Dienstreisedarstellung behauptete Thaler, die Mängel in der Dienstreisebegründung seien dadurch saniert, daß der Antrag seinerzeit genehmigt wurde. Der Leiter des Ministerbüros verlangte eine Richtigstellung dieser Dienstbeschreibung (940/41). Kracher bezeichnete den möglichen Schaden für die Zeit vom 1. Jänner 1984 bis 17. Juli 1986 mit ca. 80 Millionen Schilling (1055). Dabei sei er von der Gesamtstützung, dh. vom Verschulden österreichischer Exporteure ausgegangen. [Jedoch: Ob österreichische Firmen bei diesen Manipulationen mitmachten, „kann nur vom Gericht geklärt werden“ (Kracher, 1054)]. Würde die Stützungsdifferenz zwischen Holland und USA zurückgefordert werden, käme man etwa auf die Hälfte (1345/49). Umstritten ist auch, ob die Stützungsdifferenz zurückgefordert werden könnte (1323). Ein Direktexport in die USA ist ja nur möglich, soweit die österreichischen Importquoten nicht ausgeschöpft sind. Einmal meinte Kracher, die Ausnützung der Quoten könne nur von den Mantelvertragsfirmen, nicht vom Ministerium festgestellt werden (1121), dann wiederum sagte er, jeder könne die Quotenausnützung bei den US-Zollbehörden erfahren, das sei „überhaupt keine Schwierigkeit“ (1151).

1986/87 werden Verlagerungen von Portugal in die USA untersucht. Die Firma BKV lieferte ca. 2 200 Tonnen Emmentalerrohware an die Firma ERU Lissabon zur Weiterverarbeitung. Daran wurde die Bedingung geknüpft, die verarbeitete Ware nicht nach Österreich in die EG oder in die USA weiterzuliefern. Bei diesen Exporten handelte

es sich um eine von Bundesminister Schmidt im Sommer 1986 genehmigte Sonderverwertung von infolge langer Lagerdauer qualitativ schwächerem Emmentaler, geeignet als Schmelzrohware. Als Stützungssatz wurde die Maximalstützung von 60 S/kg unabhängig vom Bestimmungsland gewährt. Es wurde eine Stützungsblockade verhängt. Da der Verdacht nicht erhärtet werden konnte, wurde sie Ende 1987 aufgehoben. Jedenfalls wurde der Käse nicht auf österreichischen Lizenzen in die USA eingeführt (Sumeder, 1939). Auf einem Tonband über ein Käsemeeting in Holland behaupten portugiesische Zollbeamte, die gesamte Menge sei über Portugal in die USA gelangt. Die Informationen wurden den österreichischen Zollbehörden bzw. dem Bundesministerium für Finanzen zur Verfügung gestellt (Zach, 22. März, 1041). Da ein fixer Stützungssatz für alle Länder gegolten hat, besteht kein Rückforderungsgrund (Fröschl, 8. Februar, 1634, Mannert, 21. Februar, 1831, 1913). Die Vertragsbestimmung, wonach die Exporteure dafür haften, daß ihre Abnehmer in kein anderes Land verbringen, ist notwendig, um Verkehrsverlagerungen zu verhindern (Steiner, 8. März, 1433). Nach einem Gutachten der Bundeswirtschaftskammer handelt es sich dabei um eine sittenwidrige Bestimmung (Soukup, 1450).

Einer endgültigen Klärung dieser Fälle von Verkehrsverlagerungen stand bisher die mangelnde Bereitschaft der US-Zollbehörden zur Zusammenarbeit entgegen.

4.4 Provisionen

Bei DDR-Exporten trat stets das Problem auf, daß dabei Provisionen an verschiedene Firmen gezahlt werden mußten. Mitte 1984 sind die „alten“ Exportverwertungsverträge ausgelaufen. In der Vereinbarung für die Übergangsphase Sommer/Herbst 1984 sind noch Provisionen vorgesehen. In den neuen Verträgen ab 1. Dezember 1984 findet sich kein Hinweis mehr. Provisionen sind daher vertragswidrig und widersprechen auch einigen Erlässen (Steiner, 1620). Bundesminister Dipl.-Ing. Haiden erklärte, an sich seien Provisionen erlaubt, doch dürfe ihre Finanzierung nicht aus Stützungsgeldern erfolgen (1420). Der zuständige Abteilungsleiter habe eine Ausnahmeregelung vorgeschlagen, „doch wo grenzt man ab?“. Er habe deshalb 1985 Provisionen in der Kalkulation von Schnittkäseexporten nach der DDR abgelehnt (1414, bzw. Zl. 30 498/20-III/B/85). Die Exporte konnten nicht durchgeführt werden. Als Bundesminister Dipl.-Ing. Riegler 1987 die Leipziger Messe besuchte, wurde er ersucht, die unterbrochenen Schnittkäseexporte wieder aufzunehmen. Es handelt sich um Exporte des Konsums und des ÖMOLKS in der Größenordnung von 150—200 Tonnen pro Jahr. Da im Stützungsantrag Provisionen enthalten waren, schlug die Fachabteilung eine Ausnahmegenehmigung nach Pkt. 4.1.4

des Verwertungsvertrages vor (Zl. 30 115/46-III/B/10/87). Bundesminister Dipl.-Ing. Riegler erteilte den Auftrag, eine vertragskonforme Möglichkeit zu suchen, weil die Exportmöglichkeiten an sich kostengünstig waren (7. März, 1431, 1140).

Der zuständige Abteilungsleiter legte einen fixen Stützungssatz fest (7. Februar, 1513) und wies auf die Stützungsgünstigkeit des Exportes hin (1823). Demgegenüber ist auch der Gruppenleiter der Ansicht, daß eine derartige Vorgangsweise auf Grund der geltenden Verträge nicht erlaubt ist (7. Februar, 1826/30 ua.). Im Juli 1988 wurde für die DDR-Exporte ein fixer Stützungssatz von 37,50 S/kg genehmigt (Zl. 30 115/21-III/B/10/88). Der Gruppenleiter zeichnete diesen Akt mit der Einsichtsbemerkung, ein Anschluß der Antragsunterlagen erscheine angezeigt, ab. Auch für die nachfolgenden Stützungsanträge für Schnittkäseexporte in die DDR wurde ein fixer Stützungssatz gewährt, für das 2. Quartal 1990 wurde die beantragte Stützung um die Provisionen gekürzt. Einige Ausschußmitglieder erhoben den Vorwurf, man habe mit dem fixen Stützungssatz die Vertragsbestimmungen umgehen wollen.

Laut Hofrat Brunner sind die Kalkulations-elemente des Antragstellers bei fixen Stützungssätzen belanglos (1553). Die Gesichtspunkte wonach das Ministerium die Stützungen festlegen muß, sind in Punkt 4.1.2 des Vertrages geregelt (1555/59). Allerdings ist eine fixe Stützungszusage für ein Einzelgeschäft eine atypische Vorgangsweise und völlig unsinnig, denn derartige Stützungen sollten ja für künftige noch unbekannte Geschäfte gedacht sein (1630). In einem Aktenvermerk vom 2. März 1990 nimmt Hofrat Brunner zum Problemkreis Provisionen wie folgt Stellung: „Vom Verwertungsvertragspartner an Dritte bezahlte Provisionen sind kein zulässiger Kalkulationsbestandteil im Rahmen des Pkt. 5.4 des Verwertungsvertrages (fiktiver Exportpreis).

Soweit vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft fixe Stützungssätze festgesetzt wurden, spielt die Kalkulation des Verwertungsvertragspartners bezüglich der nach diesen fixen Stützungssätzen abzurechnenden Geschäften keine Rolle für die Höhe des Stützungsanspruches. Die Frage, ob der Verwertungsvertragspartner bei den nach den fixen Stützungssätzen abzurechnenden Exportgeschäften Provisionen an Dritte bezahlt hat, ist daher für die Stützungshöhe für die betreffenden Geschäfte ohne Bedeutung. Die Frage wäre nur im Rahmen der Nachkalkulation für die Festsetzung der nächsten fixen Stützungssätze gemäß Pkt. 4.1.2 des Verwertungsvertrages unter Umständen von Bedeutung. Ein Rückforderungsanspruch besteht daher auch dann nicht, wenn sich auf Grund der Nachkalkulation herausstellen sollte, daß der fixe Stützungssatz vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft überhöht festgesetzt worden

war, es sei denn, die überhöhte Festsetzung erfolgte infolge unrichtiger oder unvollständiger Bekanntgabe von Daten durch den Verwertungsvertragspartner oder die ÖMEX bzw. OEHEG (Pkt. 9.1.5 des Verwertungsvertrages) (Zl. 30 498/16-III/B/90).

In Summe ist in diesem Stützungsfall eine vertragskonforme Vorgangsweise gegeben.

Bundesminister Dipl.-Ing. Riegler kritisierte in diesem Zusammenhang den Entscheidungsprozeß innerhalb des Ministeriums: Wenn ein Vorgesetzter, sei er Gruppenleiter oder Sektionsleiter, der Auffassung ist, daß die Entscheidung seines Abteilungsleiters nicht zutreffend ist, hat er sie aufzuheben. In Einsichtsbemerkungen ihre anderen Meinungen deponieren und dann sagen, na der Minister soll sich das richtige herausholen, stelle ich mir nicht unter dem Verantwortungsablauf in einem Ressort vor (7. März, 1451—1455).

4.5 Cheese-Base

Infolge der Verwertungsprobleme bei Hartkäse ab 1985 wurde nach alternativen Verwertungsmöglichkeiten gesucht, wobei sich die Erzeugung von Schmelzrohware mit 45% FiT und 60% Trockenmasse aus ultrafiltrierter, eingedickter Milch (Cheese-Base) anbot. Auf Grund eines Antrages der MG St. Johann in Tirol wurde die Produktion dieses neuen Produktes unter der Auflage, dafür nur hartkäsetaugliche Milch zu verwenden, wobei die Erzeugung in Summe die als hartkäsetauglich angelieferte Milchmenge nicht übersteigen darf, vom geschäftsführenden Ausschuß des Milchwirtschaftsfonds am 16. Dezember 1985 genehmigt.

Dieses neue Produkt wurde 1986 entwickelt, wodurch die Emmentalerproduktion um ca. 1 000 Tonnen reduziert wird und die kleinen traditionellen Naturemmentalerbetriebe ihren Emmentaler weiter erzeugen können (Spielbauer, 1544). Durch die sogenannte Ultrafiltration erfolgt eine bessere Ausnutzung der Eiweißfraktion in der Milch, aus welcher eine hochwertige neutrale Schmelzrohware gepreßt wird (1543). In Österreich ein neues Produkt auf den Markt zu bringen, bereitet allerdings riesige Schwierigkeiten, da man kaum mit einer Unterstützung rechnen kann und einen Papier- und Aktenkrieg führen muß (1640). Während der Milchwirtschaftsfonds für die anderen Produkte einen pauschalen Afa-Satz genehmigte, wurde bei Cheese-Base erstmals ein Kilosatz vorgeschrieben, sodaß die Afa vom Umsatz abhängig ist; der Kilosatz beträgt 0,25 oder 0,35 S/kg (1616). In der OEHEG hatte man über die beabsichtigte neue Produktion keine besondere Freude, da die Schmelzrohwareproduzenten andere Interessen verfolgen (Sumereder, 2025).

Infolge der Verwertungsschwierigkeiten bei Hartkäse und der dadurch ausreichend zur

Verfügung stehenden Hartkäseschmelzrohware im Inland, beantragte die Alpi Ende 1985 einen Export für Cheese-Base.

Mit der Quartalsstützungszusage für das 1. Quartal 1985 wurde für Cheese-Base eine Stützung von 35,50 S/kg festgelegt. Infolge weiterer rückläufiger Exporterlöse beantragte die Alpi am 12. Jänner 1987 eine Stützung von 46,55 S/kg. Diese Stützungshöhe wurde vorerst generell abgelehnt.

Am 15. Jänner 1987 reduzierte die Alpi ihre Stützungsforderung auf 44 S/kg. In der Folge erstellte die Fachabteilung verschiedene Plausibilitätsrechnungen, nach denen eine Stützung zwischen 35,28 und 40,35 S/kg gerechtfertigt wäre. Abweichend von Thaler, der eine durchschnittliche Stützung von rund 37,50 S/kg anstrebte, hielt Fröschl unter Berücksichtigung der Exportstützung für Hartkäse aus dem milchwirtschaftlichen Ausgleichssystem und auf Grund der Weltmarktsituation (Exportserlöse von unter 10 S/kg) eine Stützung von bis zu 44 S/kg für vertretbar. Gegen den Stützungssatz von 44 S/kg erhob auch die Präsidentenkonferenz Einwände. Auf Basis der divergierenden Meinungen genehmigte Bundesminister Riegler am 27. März 1987 eine Stützung von 42 S/kg (Zl. 30 100/06-III/B/10/87).

Unter Berücksichtigung der damals schwierigen Weltmarktsituation (für Emmentalerexporte war damals eine Stützung von 60 S/kg erforderlich) und der Tatsache, daß Cheese-Base auf den Märkten neu eingeführt werden mußte, erscheint die gewährte Stützung keinesfalls überhöht. Die benötigte Stützung je kg Rohmilch betrug damals sowohl bei der Emmentaler-Verwertung (rd. 12 l Milch, Stützung: 60 S/kg) als auch bei der Verwertung über Cheese-Base (rund 8,5 l Milch, Stützung 42 S/kg) rund 5 S.

Sumeder (1503) stellte zu den unterschiedlichen Auffassungen innerhalb der Beamtenschaft des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft über die Höhe der Exportstützung fest, daß die schönste theoretische Ableitung nichts hilft, wenn die wirtschaftlich Verantwortlichen erklären, daß es unter diesen Bedingungen nicht geht.

Cheese-Base-Inlandsverwertung

Wegen einer Spezifikationsänderung konnten vorübergehend 400 Tonnen des gegenständlichen Exportgeschäftes nicht exportiert werden (Zl. 30 220/31-III/B/10/87). Diese Menge wurde im Inland als Futtermittel verwertet. Über die Höhe der Stützung gab es auch zwischen den Beamten der Sektion III Auseinandersetzungen. Nach der Auffassung eines Mitarbeiters handelte es sich um eine Fehlproduktion; er wollte keine Stützung geben. Allenfalls schien ihm ein Betrag in Analogie zu

Magermilchstützung/Schweinemast bzw. Schmelzkäse-Butter gerechtfertigt (Schlögl, 1445). Der zuständige Abteilungsleiter hielt eine gleich hohe Stützung wie bei Export für angemessen, da der Marktentlastungseffekt ja erreicht ist (Fröschl, 1351, 1407). Auch für andere Produkte wird ja sowohl beim Export als auch bei der Inlandsverwertung eine entsprechende Stützung gegeben; manchmal ist die Inlandsstützung sogar höher (1435 bzw. 1904). Der Gruppenleiter errechnete wieder nach einer anderen Methode eine um 4,50 S/kg billigere Stützung, was sich mit insgesamt 1,8 Millionen Schilling ausgewirkt hätte (Thaler, 1705). Obwohl er die Entscheidung des zuständigen Abteilungsleiters für nicht vertretbar hielt, nahm er keine Abänderung vor. Er mußte sich den Vorwurf machen lassen, wieso er eine Ansicht vertreten könne, die Entscheidung werde auf Ministeriebene fallen. In einer Besprechung im Ministerbüro wurden die unterschiedlichen Auffassungen erörtert. Nachdem der Vorgesetzte die Entscheidung des zuständigen Abteilungsleiters nicht geändert hat, wurde der Akt dem Minister zur Kenntnis gebracht (Labüda, 2005). Ein Vermerk, den der Gruppenleiter angeblich im Anschluß an die Besprechung dem Akt beigelegt hat, war nicht zu finden. Der Gruppenleiter hatte diesen Aktenvermerk entgegen den Vorschriften der Kanzleiordnung auch nicht am Aktendeckel angezeigt (7. Februar, 1941, 8. Februar, 1113, siehe beiliegenden Aktendeckel).

Sekt.-Chef. Dipl.-Ing. Steiner erklärte, aus dem Vermerk Thalers am Aktendeckel: „Gesehen, 22. September 1987“ sei keine Meinungsänderung Thalers abzuleiten. Er habe seine Einwände klar zum Ausdruck gebracht: Einerseits in der Einsichtsbemerkung vom Juli, andererseits durch den Vermerk auf der Einsichtsbemerkung Fröschls vom 11. September: „Gesehen, nicht einverstanden“ (1502/1503). Sekt.-Chef Dipl.- Ing. Steiner meinte, weder der Gruppenleiter noch er hätten die Entscheidung Fröschls aufheben können! (1510). Er vertrat die Ansicht: „Einer reduzierten Stützung wäre wahrscheinlich zuzustimmen gewesen“ (1710). Auf eine spätere Frage Kholts räumte er ein, daß ein Vorgesetzter das Votum seines Untergebenen durch ein eigenes Votum ersetzen könne (1820). Die Kanzleiordnung verpflichtet ihn sogar, seine Meinung durch Abänderung festzuhalten (1821). Wenn durch Einsichtsbemerkung eine differente Meinung zum Ausdruck gebracht wird, wäre die weitere Vorgangsweise zu skizzieren gewesen (1816/1819).

Der Ausschuß beschäftigte sich mit dem „Fall“ „Cheese-Base-Sonderverwertung“ sehr ausführlich. Grundsätzlich ist festzuhalten, daß im Falle dieser Inlandsverwertung auch die Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen einzuholen gewesen wäre, eine entsprechende Aktenvorschrift wurde jedoch unterlassen. Darüber hinaus ist

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

Geschäftszahl 30.220/51-111/L/10/87		Verschlußvermerk		Dringlichkeitsvermerk	
Vorzahl 30400/0626	Nachzahl	Skartierungsvermerk 19/9		Genehmigungsvermerke	
Miterledigte Zahlen 471878		Bezugszahlen			
Gegenstand Sonderverwertung von Cheese-base im Inland				Frist	zu betreiben am
					neue Frist

Zur Einsicht vor Genehmigung, Abfertigung, Hinterlegung

1. 18. Sep. 1987
1. Sektion III B 22
2. Terr. Bundesminister
25. Sep. 1987
3. Abteilung P 35. b 4
4. Abt. IT 13/10
5. Beschreibung 2. Fuhm.
ob. zVA

23. Sep. 1987
vor Hinterlegung:
1. Abteilung A 11. B 20
2. Abteilung III B 10
3. TVS (löschen 148 F)

16. Nov. 1987
13.1.88

V 2. Okt. 1987

Vonderwertung ergo. d. J. 21. 9.

Weitere Eins. Vorschr.

Reing.	abgezeichnet von: Name	Handzeichen Datum	genehmigt von MR Dipl.-Ing. Fröschl
Vergl.			10. Juli 87
Bepl.	2. Okt. 1987		19.
Abgef.			Fröschl

Zur Weiterleitung erhalten am 13. Okt. 87

Zur Weiterleitung erhalten am 13. Nov. 1987

festzuhalten, daß die Verwertung von Cheese-Base als Futtermittel keinen Sonderfall darstellt, andere Produkte der Milchwirtschaft werden sogar regelmäßig einer Verwertung als Futtermittel im Inland zugeführt (zB Milchpulver, Magermilch flüssig). Hinsichtlich der behaupteten Qualitätsmängel ist festzuhalten, daß diese beim Aufbau einer neuen Produktion manchmal auftreten können. Die Vereinbarung von Qualitätskriterien im Rahmen eines Exportgeschäftes sollte jedoch in Zukunft vermieden werden.

Abschließend ist zum Thema Cheese-Base festzuhalten, daß dieses neue Produkt dazu beiträgt, neue Technologien in der Käsewirtschaft zu entwickeln. Diese können auch bei der Erzeugung anderer Produkte eingesetzt und weiterentwickelt werden. Die Beibehaltung der Cheese-Base-Produktion ist jedoch von der weiteren Entwicklung der Verwertungsmöglichkeiten und -kosten abhängig zu machen.

4.6 Zahlungen wegen Qualitätsreklamationen

In den Jahren 1985 bis 1988 soll die Firma BKV zirka 1 000 Tonnen Hartkäsevergütungen wegen Qualitätsmängeln bei Lieferungen in die EG und in die USA geleistet haben (8. Februar, 1003). Laut Hoffmann sind diese Vergütungen fast ident mit den früheren Provisionen (22. März, 1930). Summreder bezifferte die Vergütungen im Jahre 1986 nach Italien und in die USA mit je 8 Millionen Schilling, das sind etwa 2,8% des Wertes (1931). Die 1 000 Tonnen müsse man in Relation zur Exportmenge während dieses Zeitraumes (zirka 60 000 Tonnen) sehen (Spielbauer, 1643).

Entgegen der Auffassung des Gruppenleiters ist der Leiter der Fachabteilung der Meinung, es wäre nicht die gesamte Stützung zurückzufordern (Fröschl, 8. Februar, 1412). Im Herbst 1989 wurde eine Stützungsblockade ausgesprochen. Am 23. November 1989 kam es zu einer Schlußbesprechung der Firma Alpi, bei der praktisch alles offen blieb (Mannert, 1700/02). Ministerialrat Fröschl nahm an der Besprechung teil und mußte auf Weisung von Sektionschef Dipl.-Ing. Steiner eine Ministerinformation erstellen, in welcher von einem Schaden im Ausmaß von 30—40 Millionen Schilling die Rede war (1703). Der Leiter der Prüfteilung Dr. Mannert gab den Aktenvermerk nicht weiter, weil die Arbeiten noch nicht abgeschlossen sind und die Sektion III unzuständig ist. Gruppenleiter Thaler akzeptierte dies nicht und Sektionschef Steiner verlangte, daß der Aktenvermerk (Zl. 30 499/104-III/SL/90) an den Minister weitergeleitet wird (Mannert 1918/20).

Sektionschef Dipl.-Ing. Steiner erklärte vor dem Ausschuß, er wolle sich zur laufenden Alpi-Prüfung nicht äußern, da noch kein Endbericht vorliegt (1621). Er habe Fröschl aufgetragen, die betroffenen Mengen darzustellen, die Finanz-

prokuratur um eine Beurteilung zu ersuchen (!) und den Bundesminister zu informieren (1732). Der Leiter der Prüfteilung Dr. Mannert sei zugegebenermaßen nicht inkludiert worden, doch war der „Sachverhalt ein gravierender“ (1733). Weiters erklärte er, Fröschl wird schon einen Grund gehabt haben, die Zahlen (30—40 Millionen Schilling Schaden) zu erwähnen. Nochmals betonte Sektionschef Dipl.-Ing. Steiner „ich möchte in keiner Weise vorverurteilen oder das Prüfergebnis vorwegnehmen!“ (1800) und meinte, nicht in die äußere Revision eingegriffen zu haben (1733).

Nach Spielbauer ist die eingeschlagene Vorgangsweise die sinnvollste, denn sonst müßte die Ware zurückgeholt, abgewertet und mit meist höherem Aufwand als Schmelzrohware wieder exportiert werden (1602, 1646). Eine Rückholung widerspreche demnach dem Geist des Vertrages, wonach möglichst kostengünstig exportiert werden soll (1646). Wenn der Vertrag praxisfremd ausgelegt wird — als Strafe die gesamte Stützung zurückzuzahlen — müßte die Streitfrage ausjudiziert werden (1645). Eine Rückforderung der Gesamtstützung hält Summreder nicht für gerechtfertigt; laut Punkt 5.3 der Verwertungsverträge gelten die Stützungssätze nämlich für alle Qualitäten (2001, 2022).

4.7 ÖMOLK-Klage/ÖMOLK-Vergleich

Die Ursachen für diesen Fall gehen in das Jahr 1984 zurück. Im Zuge der Quartalsstützungszusage wurde im Milchpulverbereich und für US-Milch die beantragte Stützung in einigen Kostenpositionen gekürzt (Zl. 30 110/210-III/B/10/84). Anlässlich einer Aussprache am 23. Oktober, einen Tag nach der Stützungszusage, wurde seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, diese Stützungskürzung bis zum Vorliegen von Kostenüberprüfungen durch unabhängige Wirtschaftsprüfer als provisorisch erklärt. Im Jahr 1985 kam es auch zu einer Stützungskürzung bei US-Milch seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, im 4. Quartal 1985 kam es auch zu Stützungskürzungen bei Schnittkäselieferungen in die EG.

Da über einen Kostenüberprüfungsauftrag an unabhängige Wirtschaftsprüfer keine Einigung erzielt werden konnte, wurde ein entsprechendes Gutachten von der Präsidentenkonferenz bei Loitsberger/Löwenstein in Auftrag gegeben. Das Ergebnis des Gutachtens bestätigte den ÖMOLK-Standpunkt weitgehendst. Allerdings wurde dieses Gutachten seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft nicht akzeptiert (nicht gemeinsam vereinbart, Kritik an einzelnen Details aus dem Gutachten) (Zl. 30 130/38-III/B/10/85). Mit Zl. 30 110/48-III/B/10/85 wurden die Stützungskürzungen bei Pulver, US-Milch und Schnittkäse für endgültig erklärt. Die vom Bundesministe-

rium für Land- und Forstwirtschaft einseitig festgelegten Exportverrechnungspreise wurden in Hinkunft als maßgeblich bezeichnet.

Nach längeren Vorbereitungen und zahlreichen Gesprächen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft wurde am 16. Juni 1986 die Republik Österreich beim Handelsgericht Wien durch den ÖMOLK geklagt (Zl. 17.Cg 55/86). Das Klagsbegehren belief sich auf rund 62 Millionen Schilling infolge ungerechtfertigter Stützungskürzungen durch:

- nicht voll anerkannte Verarbeitungskosten bei Pulver
- nicht voll anerkannte Herstellungskosten bei US-Milch
- Stützungskürzung bei EG-Schnittkäselieferungen.

In der Klagebeantwortung der Finanzprokurator vom 19. August 1986 (Zl. III/11 402/19) lehnte die Finanzprokurator das Klagebegehren dem Grunde und der Höhe nach ab. Die fachlichen Hintergründe für die Klagebeantwortung wurden vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft der Finanzprokurator zur Verfügung gestellt. Im Zuge der Zeugeneinvernahme von HR Brunner wurde deutlich, daß das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft die Prokurator aus fachlicher Sicht vor dem Zeitpunkt der Klagebeantwortung nicht vollständig über die Praxis der Stützungsgewährung informierte. Entscheidendes Kriterium für die Beurteilung der Klagsaussichten durch die Finanzprokurator war die Frage, inwieweit das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Zuge der Stützungsgewährung auf die vorgelegten Stützungskalkulationen Bedacht nahm, bzw. inwieweit das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft die vorgenommenen Stützungskürzungen bis zum Vorliegen vom Kostenprüfungsgutachten provisorisch erklärte.

HR Brunner erklärte vor dem Ausschuß, daß er bereits nach einer Aussprache im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft am 17. September 1986 seine Einschätzung über das Prozeßrisiko im Vergleich zu seinem in der Klagebeantwortung dargestellten Standpunkt entscheidend abändern mußte. Hauptgrund für die geänderte Einschätzung des Prozeßrisikos durch die Finanzprokurator war laut HR Brunner die Besprechung im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zwischen Vertretern des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft und des ÖMOLK am 23. Oktober 1984, bei dem von Seiten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft die Stützungskürzungen als provisorisch bis zum Vorliegen von Kostenüberprüfungsgutachten bezeichnet wurden. Über diese Besprechung am 23. Oktober 1984 fanden sich in den vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft dem Ausschuß zur Verfügung gestellten Unterlagen keine Hinweise. Zu diesem Sachverhalt konnten weder SL Stei-

ner (1600) noch Bundesminister Haiden (1441) konkrete Angaben machen. Nach Steiner ist es richtig, daß die Vorläufigkeit zu diesem Zeitpunkt impliziert wurde (1600), Haiden konnte nicht ausschließen, daß Beamte eine Zusatzabsprache getroffen haben (1441). Einziges Beweisstück für diese Vorgangsweise war ein Bericht von HR Brunner über die Besprechung im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft am 17. September 1986 in dieser Angelegenheit. Die zusätzlichen Informationen seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft führten dazu, daß HR Brunner in diesem Aktenvermerk festhielt: „Auf Grund der ho. pessimistischen Beurteilungen der Prozeßchancen des Bundes hinsichtlich der unter Punkt 2.1 und 2.3 der Klage geltend gemachten Forderungen, wird eine weitere Besprechung beim Herrn Bundesminister vereinbart“. In einem weiteren Aktenvermerk vom 16. September 1986 teilt HR Brunner Frau Sektionschef Dr. Worel telefonisch mit: „Teile mit, daß das Studium der der Prokurator übermittelten Verwaltungsakten einige tatsächliche oder scheinbare Widersprüche zu den der Prokurator erteilten Informationen sowie einige sonstige aufklärungsbedürftige Umstände ergeben hat, weshalb eine neuerliche Besprechung erforderlich ist“.

Betreffend die Einschätzung des Prozeßrisikos ist auch eine Stellungnahme der Finanzprokurator vom 21. Juni 1988 von Bedeutung: „Aus den der Prokurator nach Erstattung der Klagebeantwortung mündlich erteilten Informationen ergab sich, daß das do. Bundesministerium den in die Klagebeantwortung eingenommenen Rechtsstandpunkt (Anmerkung: der Prokurator) bei Vertragsabwicklung selbst nicht eingenommen hatte, sondern anscheinend dem ÖMOLK die Erhöhung der festgesetzten Stützungssätze zugesagt hat, falls und soweit sich auf Grund weiterer Erhebungen und Gutachten die Berechtigung bestimmter zwischen den Parteien strittiger Kalkulationsposten herausstellen sollte“. Die geänderte Einschätzung des Prozeßrisikos durch die Finanzprokurator ist für den weiteren Verlauf des Falles somit von entscheidender Bedeutung.

Kurz nach Einbringung der ÖMOLK-Klage fanden bereits erste Gespräche zwischen Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und ÖMOLK zur Bereinigung dieser Angelegenheit statt. Haiden (1412) bestätigte, daß die Vergleichsgespräche bereits in seiner Amtszeit begonnen haben, weil die Finanzprokurator ein gewisses Prozeßrisiko sah. Unter Bundesminister Schmidt wurden diese Verhandlungen fortgeführt, wobei es vor allem um die Beauftragung unabhängiger Wirtschaftsprüfer zur Überprüfung der Kosten für Milchtrockenprodukte und US-Milch ging. Ende 1986 waren die Verhandlungen über die Beauftragung von Prof. Haisch de facto bereits abgeschlossen, das Gutachterkonzept war bereits

erstellt. In diesem Zusammenhang ist auch die Aussage von HR Brunner vor dem Ausschuss besonders hervorzuheben, wonach sich gerichtliche Sachverständige voraussichtlich dem von der PRÄKO eingeholten Privatgutachten anschließen würden. Für eine sinnvolle Weiterführung des Prozesses müßte der Bund ein Gegengutachten vorlegen, in dem die Aussagen der Gutachter der PRÄKO über die kalkulatorische Berechtigung strittiger Kostenpositionen widerlegt werden. Brunner räumte diesbezüglich jedoch auch Gegengutachten geringe Chancen ein.

Im Herbst 1986 kam es darüber hinaus auch zu einer Ausdehnung des Klagebegehrens durch den ÖMOLK sowie zu einer Stellungnahme zur Klagebeantwortung durch die Finanzprokurator seitens der Rechtsvertreter des ÖMOLK.

Nach dem Regierungswechsel stellte Sektionschef Steiner am 17. März 1987 in einer Information an Bundesminister Riegler folgende Sachverhalte fest (enthalten in Zl. 30 499/15-III/SL/87):

„Infolge der zu erwartenden höheren Rücknahme von Magermilch flüssig (abflauende Strahlenbelastungen) sowie durch die vorgesehene freiwillige Rücknahme der Milchanlieferung ist eine rückläufige Auslastung der Trockenwerke und — sofern die freiwerdenden Kapazitäten nicht anders genutzt werden — damit höhere Bereitschaftskosten zu erwarten. Die ÖMOLK-Klage muß im Zusammenhang mit der Lieferrücknahme und den Entlastungen bei den Verwertungskosten gesehen werden.“

Abschließend hält Steiner fest, daß die Klage daher in größerem Zusammenhang zu sehen, mit dem ÖMOLK ein Vergleich anzustreben wäre und darüber hinaus optimale Abrechnungspreise für die Zukunft vereinbart werden sollten. Diese Information Steiners war neben der geänderten Einschätzung des Prozeßrisikos durch die Finanzprokurator ein weiterer wesentlicher Grund für die Vereinbarung zwischen Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und ÖMOLK am 23. März 1987 (Zl. 30 499/10-III/Sl/87). In dieser Vereinbarung wurde festgelegt, Verhandlungen über den Vergleich umgehend aufzunehmen und das Gerichtsverfahren, in dem zwischenzeitlich mehrere Tagsatzungen stattfanden, vorübergehend ruhend zu stellen. Basis für den Vergleich, aber auch für die künftige Vorgangsweise bei der Stützungsfestlegung in diesem Bereich, sollte ein Gutachten von Prof. Haisch bilden.

Im Ausschuss wurde mehrfach kritisiert, daß vor Abschluß dieser Vereinbarung vom 23. März 1987 weder eine Stellungnahme der Finanzprokurator noch des Finanzministeriums eingeholt wurde. Im Schreiben der Finanzprokurator vom 7. Mai 1987 stellt diese jedoch fest, daß vor Abschluß eines gerichtlichen Verfahrens, in dem das Beweisverfah-

ren eben begonnen hatte, daß Prozeßrisiko auch nicht annähernd abgeschätzt werden könne. Das Prozeßrisiko sei für beide Seiten erheblich (Zl. 30 130/28-III/B/10/87).

In der Folge wurde Prof. Haisch mit der Erstellung des Gutachtens beauftragt, nach Vorliegen einzelner Teile des Gutachtens (insgesamt wurden 3 Gutachtenteile erstellt) kam es zu langwierigen Vergleichsverhandlungen, in denen sowohl Prokurator als auch Bundesministerium für Finanzen ständig einbezogen waren. Die Finanzprokurator war bei der Erstellung des Vergleichstextes federführend, aus fachlicher Sicht wurden die Vergleichsverhandlungen zwischen Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und ÖMOLK geführt. Nach mehreren Vergleichsangeboten (das Klagsbegehren hat sich mittlerweile auf rund 141 Millionen Schilling einschließlich der Zinsen erhöht) konnte in einer Verhandlungsrunde am 13. Dezember 1989 grundsätzlich Einigung über den Vergleich erzielt werden: Von der Klagssumme von rund 141 Millionen Schilling sollten dem ÖMOLK zirka 91 Millionen Schilling zuerkannt werden, darüber hinaus wurden für die Jahre 1989 und 1990 reduzierte Verrechnungspreise für die Stützungsfestlegung bei Magermilchpulver und US-Milch vereinbart. Am 22. Dezember 1989 wurde diesem Vergleichsergebnis durch das Bundesministerium für Finanzen zugestimmt. In einer Besprechung am 14. März 1989 im Rechnungshof wurde zwischen Bundesminister Riegler und Bundesminister Lacinia Übereinstimmung erzielt, den ÖMOLK-Vergleich abzuschließen. Es wurde vereinbart, die Vergleichsunterlagen dem Rechnungshof zu übermitteln zwecks Berücksichtigung bei der Sonderprüfung und die Kündigung der Mantel- und Verwertungsverträge einzuleiten.

Am 22. März 1989 wurde der Vergleich von Bundesminister Riegler genehmigt (Zl. 30 130/26-III/B/10/89). Der Vergleichstext wurde vom Rechnungshof vor Genehmigung durch Bundesminister Riegler zur Kenntnis genommen. Der Vergleich gliedert sich in den gerichtlichen Vergleich zwischen Bund und ÖMOLK (Vergleichsbetrag zirka 91 Millionen Schilling) und die außergerichtliche Vereinbarung zwischen ÖMOLK und Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft betreffend die in Zukunft anzuwendenden Verrechnungspreise bei Milchpulver und US-Milch. Ende März 1989 wurden sowohl Vergleich (durch Finanzprokurator und Rechtsanwalt des ÖMOLK) als auch Vereinbarung (durch ÖMOLK und Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft) unterzeichnet.

Im Ausschuss wurden vor allem die Gründe für die Aufnahme von Vergleichsverhandlungen (Einschätzung des Prozeßrisikos durch die Prokurator, Vereinbarung vom 23. März 1987) sowie das Vergleichsergebnis ausführlich behandelt. Bundes-

minister Riegler bezeichnete den Vergleich als einem Erfolg für die Republik (1701).

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß eine eindeutige Klärung der unterschiedlichen Wertungen des Vergleichs nur erreicht werden könnte, wenn dieser Fall im gerichtlichen Instanzenzug entschieden worden wäre. Zahlreiche Faktoren sprechen jedoch dafür, daß der Abschluß des Vergleiches sinnvoll und zweckmäßig war: ungünstige Beurteilung der Prozeßchancen für den Bund durch die Finanzprokuratur, ungünstige Folgen für die Festsetzung von Abrechnungspreisen bei zukünftigen Stützungsgewährungen (beides ist im Zusammenhang mit der vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft geübten Praxis bei der Stützungsgewährung zu sehen), lange Prozeßdauer und damit verbunden hohe Prozeßkosten.

4.8 ÖMOLK-Prüfung

Die turnusmäßige Prüfung der Verwendung von Preisausgleichsmitteln des Kap. 62 beim Vertragspartner ÖMOLK (für die Jahre 1983—1986) wurde von der Abt. III/B/11 1986 begonnen, ein vorläufiger Prüfbericht wurde von Ing. Soukup (vorläufige Erstfassung) am 15. Juni 1987 vorgelegt (Zl. 31 590/05-III/B/11/87). Zwischenzeitlich ergab eine devisenrechtliche Prüfung der OeNB der Agrarhandelsfirma AGROMEAT Handels-ges.m.b.H. in Wien auch Verdachtsmomente im Zusammenhang mit der Firmenkonstruktion ÖMOLK/AGROMEAT/TRAVAGRICOLA, und zwar bei Geschäften des ÖMOLK mit nichtgestützten Milchprodukten (Transitware) sowie bei Geschäften mit Inanspruchnahme österreichischer Exportstützungen jeweils nach Osteuropa. Auf Grund dieses Nationalbankberichtes über eventuelle Devisenvergehen der Firma AGROMEAT und die damit im Zusammenhang aufgeworfenen Verdachtsmomente gegen den ÖMOLK wurde von Bundesminister Dipl.-Ing. Riegler eine ergänzende Prüfung angeordnet.

Prüfauftrag: Für die Durchführung dieser Ergänzungsprüfung gab es divergierende Vorschläge im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft. Soukup wollte eine kommissionelle Prüfung von Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und Revisionsabteilung des ÖRV. Dieser Vorschlag wurde von Labuda mit dem Hinweis auf mögliche Unvereinbarkeiten abgelehnt. Auch der Vorschlag Steiners einer Prüfung gemeinsam durch OeNB, Rechnungshof und Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft wurde vor allem mit dem Hinweis auf gewisse Widersprüche zwischen OeNB-Prüfauftrag und Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft-Prüfungen sowie dem Prüfungs-sonderstatus des Rechnungshofes abgelehnt. Letztlich wurde mit der Prüfung die Abteilung III B 11 beauftragt und Soukup auf eigenen Wunsch in dieser Angelegenheit weisungs-

frei gestellt (die Abteilung III B 11 war damals noch der Sektion III unterstellt und damit der für die Stützungsgewährung zuständigen Sektion weisungsgebunden). In diesem Zusammenhang wurde im Ausschuß vielfach der Vorwurf erhoben, unter Bundesminister Riegler sei das Prüfteam von drei Prüfern auf einen Prüfer reduziert worden. Dieser Sachverhalt wurde im Ausschuß intensiv diskutiert, er war auch Gegenstand einer Gegenüberstellung Soukup/Labuda. Letztlich ist jedoch festzuhalten, daß sowohl Weisungsfreistellung als auch Alleinprüfung auf dem Wunsch Soukups beruhten, da der Verdacht bestand, der zweite Prüfer, Dr. Kracher, habe vertrauliche Informationen außer Haus gegeben (dieser Verdacht konnte im Ausschuß nicht eindeutig verifiziert werden). In dieser Vorgangsweise eine Einschränkung der Prüftätigkeit zu sehen, ist in Anbetracht der damals gegebenen schwierigen personellen Situation (Soukup selbst bestätigte, daß seine Vorgesetzten es mit Einschau in Buchhaltungen und dgl. nicht so genau nahmen) nicht angebracht. Grundsätzlich wurde die Beseitigung dieser schwierigen Situation in der Prüfabteilung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft von Bundesminister Riegler sofort nach Amtsübernahme in Angriff genommen.

Mit Zl. 09 720/01-ER/88 legte Soukup seinen Prüfbericht am 26. Juli 1988 vor. Die Einholung von Stellungnahmen und die Durchführung des Vorhalteverfahrens zu diesem Prüfungsrohbericht wurde vom inzwischen neu bestellten Leiter der Abteilung äußere Revision, Dr. Mannert, durchgeführt. Der Schlußbericht wurde unter Zl. 09 720/01d-ER/89 am 20. Jänner 1989 vorgelegt. In diesem wurde festgehalten, daß wesentliche Kritikpunkte des Rohberichtes nicht aufrecht erhalten werden können. Dies betrifft vor allem die im Soukup-Bericht geforderte Stützungsrückforderung über 461 Millionen Schilling vom ÖMOLK infolge möglicher Verwertungsvertragsverletzungen durch die Firmenkonstruktion ÖMOLK/AGROMEAT/TRAVAGRICOLA.

Die Feststellungen im Schlußbericht wurden im Ausschuß sehr intensiv diskutiert. Nachfolgend ein kurzer Überblick über die Diskussion zum Thema ÖMOLK-Prüfung:

Laut Soukup wurde die Prüfung unter Bundesminister Dipl.-Ing. Schmidt begonnen (1117) und im Juni 1987 vorläufig abgeschlossen (1122). Auf Grund eines Nationalbankberichtes über eventuelle Devisenvergehen der Firma AGROMEAT wurde unter Bundesminister Dipl.-Ing. Riegler eine ergänzende Prüfung angeordnet mit der Soukup — abweichend von sonstigen Gepflogenheiten — am 6. Juli 1987 allein beauftragt wurde. Er war der einzig qualifizierte Prüfer, obwohl die Prüfabteilung von Bundesminister Dipl.-Ing. Haider 1981 eingerichtet wurde. Außerdem sollte verhindert werden, daß jemand den

Medien Informationen zuspield (1124/25). Insbesondere wurde der geschäftsführende Leiter der Prüfabteilung, Dr. K r a c h e r, verdächtigt (21. Februar, 1821). K r a c h e r bestritt es, Akten, die der Amtsverschwiegenheit unterliegen, an Zeitungen bzw. Zeitschriften weitergegeben zu haben (8. März, 1344). Dem ÖMOLK wurden nur jene Teile des Nationalbankberichtes zur Kenntnis gebracht, die sich auf ihn beziehen; andernfalls wäre zu erwarten gewesen, daß die geprüfte Firma AGROMEAT sich wegen der Bekanntgabe von Betriebsgeheimnissen beschwert hätte (1130). Der Rohbericht S o u k u p s wurde im Dezember 1987 dem neuen Leiter der Prüfabteilung, Dr. M a n n e r t, übermittelt (1132). Da die FPÖ den Rohbericht am 16. Dezember 1988 anlässlich der parlamentarischen Budgetdebatte über das Kapitel Land- und Forstwirtschaft verwendete, sollte möglichst rasch ein endgültiger Bericht fertiggestellt werden (Mannert, 1711). Er holte Stellungnahmen von der Sektion I und III sowie von der Finanzprokuratur ein (1132, 1443/44). S o u k u p behauptet nun, daß M a n n e r t der Finanzprokuratur nicht alle Beweismittel übergeben habe (1321/22), weil sonst die Finanzprokuratur zu anderen Ergebnissen hätte gelangen müssen (1436/39). Dabei geht es um die Frage, ob die Vertragsbestimmungen bezüglich der Exporte durch Dritte und bezüglich des Nachweises für die Verbringung der Waren ins Bestimmungsland verletzt wurden. Dr. M a n n e r t erklärte, alle von S o u k u p bereitgestellten Unterlagen an die Finanzprokuratur weitergegeben zu haben (1731, 1922). Die Finanzprokuratur hatte für ihre Stellungnahme nur eine Woche Zeit (7. März, 1813). Für eine Klage war der Rohbericht S o u k u p s absolut unzureichend. Doch enthielt der Bericht gravierende Verdachtselemente, weshalb es zweckmäßig wäre, einen gerichtlich beeideten Sachverständigen mit der weiteren Behandlung zu betrauen (Brunner, 7. März, 1757). Am 22. Dezember kam es zu einem Vorhaltegespräch mit dem ÖMOLK (1443/44). Sektionschef Dipl.-Ing. S t e i n e r legte dem Akt am 20. Jänner 1989 eine Einsichtsbemerkung bei, wonach eine Prüfung durch beeidete Wirtschaftsprüfer erfolgen soll. Da ihm Dr. M a n n h a r t und Sektionschef Z i e g e l w a n g e r bestätigten, daß die Vorbehalte in der Besprechung mit dem ÖMOLK ausgeräumt werden konnten, legte er eine zweite Einsichtsbemerkung bei (Steiner, 1804/1813). Bundesminister Dipl.-Ing. R i e g l e r entschied noch am selben Tage den Rechnungshof mit einer Sonderprüfung der Exportförderung/Milch zu beauftragen (8. März, 1214). Auch der Nationalrat beschloß eine Prüfung durch den Rechnungshof (1941/43). Die Prüfung läuft, und sollten Beiträge zu Unrecht bezogen worden sein, sind sie zurückzufordern (Riegler, 7. März, 1028).

Ein sehr wesentlicher Streitpunkt sowohl bei der Erstellung des Schlußberichtes als auch in der

Ausschlußdiskussion war die Definition des Verwertungsvertragspunktes 2.13 „Export durch Dritte“, der wesentlichste Punkt im Zusammenhang mit der Frage, ob die Stützungsrückforderung vom ÖMOLK gerechtfertigt ist oder nicht. In diesem Zusammenhang erklärte Hofrat B r u n n e r nach einer Interpretation dieser Bestimmung durch die Verwertungsvertragspartner, daß die Vertragsauslegung, darunter seien nur inländische Dritte zu verstehen, zwar zum Wortlaut der Verwertungsverträge in Widerspruch stehe, aber auf Grund dieser Handhabung nunmehr keine Verletzung der Verwertungsverträge mehr vorliege und somit kein Rückforderungsgrund für die im Rohbericht inkriminierten 461,6 Millionen Schilling mehr bestehe (AV vom 18. Jänner 1989 in Zl. 09 720/01-ER/89). Auf Grund dieser Feststellungen sowie der Klärung der anderen Vorwürfe bezüglich Vertragsverletzungen (Verletzung der Meldepflicht, mangelhafte Frachtdokumente) wurde auf Grund dieser Feststellungen von Seiten der Finanzprokuratur im Schlußbericht von einer Rückforderung der 461,5 Millionen Schilling Abstand genommen.

Da an dieser Feststellung im Schlußbericht zum Fall ÖMOLK/TRAVAGRICOLA, aber auch zu anderen Punkten weiterhin Kritik geübt wurde, entschied Bundesminister R i e g l e r am 19. Jänner 1989, ein Prüfungersuchen an den Rechnungshof zu stellen. Mit Schreiben vom 25. Jänner 1989 ersuchte Bundesminister R i e g l e r den Rechnungshof um eine umfangreiche Kontrolle der Exportabwicklung im Milchbereich durch die Sektion III: Der Vorschlag S t e i n e r s (AV vom 5. Dezember 1988), den ÖMOLK durch unabhängige Wirtschaftsprüfer zu prüfen, wurde mit dem Grund, auch diese könnten nur im Auftrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft prüfen, abgelehnt; der Rechnungshof hingegen sei die zuständige objektive Instanz. Am 28. März 1989 wurde der Rechnungshof vom Nationalrat infolge eines Initiativantrages vom 26. Jänner 1989 der Parlamentsparteien mit der ÖMOLK-Prüfung beauftragt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß die strittigen Fragen im Zusammenhang mit der ÖMOLK-Prüfung auch im Ausschuss nicht eindeutig geklärt werden konnten. Diesbezüglich ist es notwendig, die Ergebnisse der Rechnungshofprüfung abzuwarten. Die Vorgänge im Zusammenhang mit der Erstellung des Prüfberichtes stellen einen weiteren Beweis für das ungünstige Betriebsklima innerhalb der Sektion III, aber auch zwischen der Sektion III und Abteilungen anderer Sektionen dar. Schwierige personelle Konstellationen bewirken, daß zu heiklen Fragen keine Klärung innerhalb der Beamtenschaft möglich ist. Die Schadensmeldung gemäß den Schadensrichtlinien des Bundes von S o u k u p stellt einen weiteren Beweis dafür dar.

4.9 Schadensakt

In der Schadensmeldung von Soukup vom 11. September 1987 wirft Soukup den Organwaltern des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft (Sektion III) folgenden Schaden vor: Einen Schaden zu Lasten des Bundes, des MWF sowie zu Lasten von Verwertungsvertragspartnern von insgesamt 141,6 Millionen Schilling durch Stützungsablehnungen und verspätete Stützungsgenehmigungen, wodurch höhere Stützungssätze erforderlich wurden,

- durch kurzfristige unzulässige Eingriffe in Rechtsgeschäfte der Vertragspartner sowie
- durch rechtswidrige und vertragswidrige einseitige Interpretation der Verwertungsverträge.

Im Sonderteil seiner Schadensmeldung machte Soukup die Organwalter der Sektion III für den Konkurs der Firma Achornor verantwortlich.

Eine eindeutige Klärung dieser Vorwürfe im Schadensakt wurde im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nie herbeigeführt. Die Sektion III bestritt diese Vorwürfe vehement (Zl. 30 499/30-III/SL/87), die Rechtssektion bezog einen formalen Rechtsstandpunkt (Anwendung der Schadensrichtlinien des Bundes gemäß § 58 Abs. 5 BHG nur bedingt anwendbar, vorgeworfene Fälle müßten größtenteils im Zivilrechtswege geklärt werden), auch die Stellungnahme des Leiters der Abteilung Äußere Revision ließ wichtige Fragen offen.

Der Schadensakt war auch Gegenstand intensiver Diskussionen im Ausschuß.

Soukup sah sich auf Grund einer Dokumentation des ÖMOLK und auf Grund der Schadensrichtlinien des Bundes verpflichtet, eine Schadensmeldung zu machen (1151/52). Da Butterexporte zu spät durchgeführt wurden, traten wegen der fallenden Weltmarktpreise Erlösminderungen ein (35,3 Millionen Schilling); außerdem erhöhten sich die Lagerkosten (68 Millionen Schilling). Es gab ganz offensichtlich Informationsmängel zwischen dem Milchwirtschaftsfonds und der Sektion III. In der Sektion III hatte man aus den 14tägigen Produktionsbesprechungen mit dem Milchwirtschaftsfonds wissen müssen, daß zuviel Butter gelagert wird (1152). Die Vorgesetzten warfen Soukup wegen dieser Schadensmeldung Dienstpflichtverletzung, Verleumdung und Amtsmissbrauch vor (1154). Gruppenleiter Thaler wies die Darstellung als unrichtig zurück (8. Februar, 1011). Sektionschef Dipl.-Ing. Steiner erklärte, der Vertreter des Milchwirtschaftsfonds, Schwendinger, habe bei der letzten Stützungskonferenz 1985 die Ansicht vertreten, daß keine Butter für den Export verfügbar sei; er habe diese Aussage auch schriftlich bestätigt (8. März, 1742). Sie bezog sich jedoch nur auf ein Teilgeschäft. Bundesminister Dipl.-Ing. Haiden bezeichnete die Schadenser-

mittlung als „Milchmädchenrechnung“ (21. März, 1433).

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß der Ausschuß bei ähnlichen Fällen eine interne Abklärung fordert und bei Bedarf die entsprechenden rechtlichen Veranlassungen zu treffen sind.

IV. Politische Verantwortung

1. Staatsaufsicht über den Milchwirtschaftsfonds

1.1 Rechtliche Grundlagen

Der nicht als Selbstverwaltungskörper, sondern als staatliche Verwaltungsbehörde zu qualifizierende Milchwirtschaftsfonds (vgl. Korimek, Die verfassungsrechtliche Problematik der Fondskonstruktion des Marktordnungsgesetzes, Veröffentlichungen des Österreichischen Instituts für Agrarsoziologie und Agrarrecht, 2. September 1971, 36 ff.) steht in zweifacher Hinsicht unter der Aufsicht oberster Organe der Vollziehung:

- a) durch die Einspruchsmöglichkeit gegen Beschlüsse des Fonds, die den bestehenden Gesetzen und Verordnungen zuwiderlaufen (§ 63 Abs. 2 MOG)
- b) durch die Möglichkeit der Erteilung einer Weisung an den Fonds (§ 63 Abs. 4 MOG).

Zur **Ausübung** des Aufsichtsrechtes ist der **Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft** berufen und zu den Sitzungen des geschäftsführenden Ausschusses einzuladen (§ 63 Abs. 1 MOG). Er kann sich durch Bedienstete seines Bundesministeriums vertreten lassen. In der Frage, **ob** und **inwieweit** der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft von diesem ihm zustehenden Aufsichtsrecht tatsächlich Gebrauch machen kann, ist er sehr wesentlich von der Mitwirkung anderer oberster Organe der Vollziehung abhängig. So bedarf

- a) **jeder** Einspruch zu seiner Gültigkeit der Zustimmung des **Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten** und — soweit es sich um finanzielle Angelegenheiten handelt — auch des **Bundesministers für Finanzen** (§ 63 Abs. 2 MOG)
- b) **jede** Weisung der Zustimmung des **Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten** und — soweit es sich um finanzielle Angelegenheiten handelt — überdies des **Bundesministers für Finanzen** (§ 63 Abs. 4 MOG).

Die Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und — soweit finanzielle Angelegenheiten berührt werden — für Finanzen können daher durch Verweigerung der Zustimmung ein **rechtmäßiges Zustandekommen eines Einspruches oder einer**

Weisung verhindern. Es ist nicht Sache des parlamentarischen Untersuchungsausschusses zu prüfen, ob eine derartige Bindung mit der in Art. 20 und 69 B-VG grundgelegten Leitungshoheit der obersten Organe des Bundes noch vereinbar ist. Im Ergebnis führt die in § 63 MOG vorgegebene Konstruktion des Aufsichtsrechts jedenfalls dazu, daß unbeschadet der Monopolisierung der Ausübung des Aufsichtsrechts beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft den in dieser Bestimmung genannten Bundesministern eine gewisse **kollektive Verantwortung** zukommt. Dies gilt für den schon erwähnten Fall der Verhinderung des rechtmäßigen Zustandekommens eines Einspruches oder einer Weisung. Dies gilt aber auch für die Frage der **Anregung** eines Einspruches oder einer Weisung bei dem für die Ausübung des Weisungsrechts formal zuständigen Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft. Erachten die Vertreter des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten und/oder für Finanzen aus ihrer Sicht einen Beschluß eines Fondsorganes als gesetz- oder verordnungswidrig, sind sie schon von Verfassungen wegen verpflichtet, beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft **initiativ** zu werden und einen Einspruch **anzuregen** (womit ihre Zustimmung hiezu implizit erteilt ist). Gleiches gilt in der Frage der Erteilung von Weisungen an Organe des Fonds. Durch die Einladung der Vertreter aller drei Bundesministerien zu den Sitzungen des geschäftsführenden Ausschusses, bei welchen ihnen beratende Stimme zukommt, ist gesichert, daß alle Vertreter der in Frage kommenden Bundesministerien über denselben Informationsstand verfügen.

1.2 Aussagen der Vertreter der Staatsaufsicht

Der als Zeuge vom Untersuchungsausschuß gehörte Sekt.-Chef Dipl.-Ing. **Steiner** vertritt den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft in Wahrnehmung der Staatsaufsicht über den Milchwirtschaftsfonds seit 1. September 1982 (Steiner, 1452). In dieser Zeit hat sich nach Aussage von Sekt.-Chef **Steiner** der jeweilige Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft das Einspruchsrecht gemäß § 63 Abs. 2 MOG selbst vorbehalten (1454). Auf Grund laufender Informationen des Bundesministers durch die ihn in Wahrnehmung der Staatsaufsicht vertretenden Beamten wurden dem Milchwirtschaftsfonds seit 1982 insgesamt drei Weisungen gemäß § 63 Abs. 4 MOG erteilt, jedoch kein einziger Einspruch gemäß § 63 Abs. 2 MOG erhoben (1455). Als Vertreter des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft habe er, **Steiner**, seine Funktion in erster Linie darin gesehen, mitzuberaten, die Sachmeinung einzubringen und auf eine Akkordanz in der gemeinsamen Beurteilung hinzuwirken, wodurch Einsprüche gar nicht erst erforderlich wurden (1500). Auf Grund der Sitzung des geschäftsführenden Ausschusses des Milchwirtschaftsfonds am 28. September 1989 habe

er dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft einen Vorbehalt hinsichtlich der Beschlußfassung über die Bilanz 1988 vorgeschlagen (vgl. Pt. 1.1.5.1 des Berichtes). Bis dahin gaben die Beschlüsse der Organe des Milchwirtschaftsfonds niemals Anlaß für ein Eingreifen der Staatsaufsicht (1502 ff.). Die ehemaligen Bundesminister Dipl.-Ing. **Haider** und Dr. **Schmidt** bestätigten, daß sie auf Grund der ihnen seitens der Aufsichtskommissäre erteilten Informationen die Rechtmäßigkeit der Vorgangsweise der Organe des Milchwirtschaftsfonds für sichergestellt hielten (21. März 1990, 1150; 1601). Die Notwendigkeit eines Einspruches ergab sich laut Dipl.-Ing. **Haider** nicht, da unterschiedliche Auffassungen im Wege von Gesprächen bereinigt werden konnten (21. März 1990, 1114). Der als Zeuge gehörte Doz. Dr. **Steger** vertritt den als Vertreter des Bundesministers für Finanzen nominierten Min.-Rat Dr. **Schultes** seit März 1987 im Milchwirtschaftsfonds (903). Nach Ansicht von **Steger** kommt die Aufsichtspflicht betreffend den Milchwirtschaftsfonds ausschließlich dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu (906). Es sei nicht Aufgabe des Vertreters des Bundesministeriums für Finanzen, der Staatsaufsicht (= Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft) zu sagen, was sie zu tun hat. Sache des Vertreters des Finanzministeriums sei es, in Ausübung seiner beratenden Stimme einschlägige Informationen an die Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Diese müsse auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen selbst entscheiden, was sie zu tun hat (1000). Über Frage des Abg. Dr. **Khol** räumte Dr. **Steger** allerdings ein, der Finanzminister hätte die Möglichkeit gehabt, beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft einen Einspruch gegen einen Fondsbeschluß von finanzieller Relevanz anzuregen. Dies habe allerdings nicht seinem Selbstverständnis von Staatsaufsicht entsprochen (1017). Er habe überdies auf Grund der Informationen seitens des Milchwirtschaftsfonds keine weiteren Veranlassungen als erforderlich angesehen (1017). Er habe daher seit Beginn seiner Tätigkeit im Milchwirtschaftsfonds keine Anregung an den Bundesminister für Finanzen weitergeleitet, dieser möge beim Landwirtschaftsminister einen Einspruch gegen einen Fondsbeschluß erheben (1021). Die vom Rechnungshof erhobenen Vorwürfe, der Milchwirtschaftsfonds habe mehrfach gegen das Gesetz verstoßen, teilte Dr. **Steger** lediglich hinsichtlich der kumulierten Anhäufung von Überschüssen (vgl. Pt. 1.1 des Berichtes). In der rechtlichen Beurteilung der Stillelegungsprämien und der indirekten Exportförderung sei er sich nicht sicher, sonst seien ihm keine Gesetzeswidrigkeiten präsent (1041). Vor der Sitzung des geschäftsführenden Ausschusses des Milchwirtschaftsfonds am 28. September 1989 habe er als Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen nie registriert, daß gesetzwidrige Beschlüsse gefaßt wurden (1042). Auch außerhalb der Sitzungen der Fondsorgane

habe er niemals Hinweise auf ein gesetzwidriges Handeln des Milchwirtschaftsfonds erhalten (1043).

1.3 Schlußfolgerungen

Das in den einschlägigen Zeugenaussagen zum Ausdruck gebrachte Selbstverständnis der Vertreter der Staatsaufsicht wird der vom Marktordnungsgesetz (§ 63) geforderten Rechtskontrolle nicht gerecht. Diese geht über eine bloß „mitberatende Funktion“ oder das „Einbringen einer Sachmeinung“ (Steiner, 6. Dezember 1989, 1455) weit hinaus. In den letzten Jahren ist — mit Ausnahme der Sitzung des GA vom 28. September 1989 — kein einziger Fall aktenkundig, in welchem Vertreter der zur Staatsaufsicht berufenen Ministerien die zur Ausübung der ihnen obliegenden Rechtskontrolle notwendigen Maßnahmen (Anfragen, Anträge) gesetzt haben. Über die Organsitzungen im Milchwirtschaftsfonds wurde lediglich ein den Minimalerfordernissen des Pt. VII. der Geschäftsordnung des Milchwirtschaftsfonds entsprechendes Beschlußprotokoll geführt, das eine Begründung insbesondere bei normativen Akten des Fonds vermissen läßt.

2. Exportorganisation

Auf Grund der Zeugeneinvernahmen ergibt sich hinsichtlich der politischen Verantwortung für allfällige Unzukömmlichkeiten in der Bundesverwaltung folgendes Bild:

Nahezu alle umstrittenen Förderungsfälle stammen aus der Zeit vor 1987, in welcher Bundesminister Dipl.-Ing. Haiden (1. Oktober 1976 bis 16. Juni 1986) und Bundesminister Dr. Erich Schmidt (16. Juni 1986 bis 21. Jänner 1987) die politische Verantwortung trugen.

Anfang der 80er Jahre gab es die Fälle RUPP und ALMA. Im Falle Rupp wurde zuviel zurückgefordert, im Falle Alma mußte wegen Prüfungsmängeln auf die Rückforderung von 150 Millionen Schilling verzichtet werden.

Anschließend skandalisierten die Prüfer Bundesminister Haidens die Refaktienproblematik. Bei Einhaltung des Mindestpreisabkommens mit der EG hätten Österreichs Exporte eingestellt werden müssen. Daher wurde die Differenz auf die tatsächlich erzielbaren Marktpreise in Form von Refaktien an die ausländischen Abnehmer gezahlt. Die Praxis war den österreichischen Behörden bekannt und von der EG geduldet. Trotzdem wollte der Leiter der Prüfungsabteilung Leschnik Anzeige bei der Staatsanwaltschaft erstatten. Bundesminister Haiden lehnte dies ab und trennte sich in der Folge von diesem Prüfer, der die Angelegenheit durch Zuspätschieben von Material an die Medien skandalisierte.

Als Italien 1987 Unterlagen über die Refaktien vom Bundesministerium für Justiz anforderte, war

es nur konsequent, daß seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft auf die handelspolitische Problematik einer Unterlagenübermittlung hingewiesen wurde.

Auch zu den sogenannten Verkehrsverlagerungen kam es unter der politischen Verantwortung von Bundesminister Haiden und Bundesminister Schmidt. Durch die Selbstkontrolle der Exporteure in Form der Mantelvertragsfirma CEHEG wurden 1983 bis 1986 verdächtige Fälle mit einem Stützungsvolumen von 126 Millionen Schilling dem Ministerium angezeigt. Bundesminister Schmidt verzichtete in einem Vergleich auf 13 von 21 Millionen Schilling. Insgesamt wurden 17 Millionen Schilling zurückgefordert. Ein Verfahren ist bei Gericht anhängig.

1984 kürzte Bundesminister Haiden Exportstützungen des ÖMOLK. Die Finanzprokuratur schätzte die Chancen des Bundes in dem nachfolgenden Rechtsstreit ungünstig ein. Trotz eines fixen Stützungssatzes hatte das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nämlich die Kürzung für vorläufig erklärt und beim Nachweis der umstrittenen Kosten eine Nachzahlung in Aussicht gestellt. Dabei ging es auch um die Frage, ob von den tatsächlichen oder optimalen Kosten auszugehen ist. Die tatsächlichen Kosten wurden nachgewiesen. Trotzdem gelang es Bundesminister Riegler, einen Vergleich abzuschließen, in welchem der ÖMOLK auf 49 der 140 Millionen Schilling verzichtete. Gleichzeitig wurde vereinbart, bei der künftigen Stützungsfestsetzung von einer günstigeren Verarbeitungsstruktur auszugehen und dadurch Förderungsmittel einzusparen.

In der 1986 vom Bundesminister Schmidt eingeleiteten ÖMOLK-Prüfung konnten keine Vertragsverstöße (Export durch Dritte, mangelnder Nachweis der Verbringung ins Bestimmungsland) nachgewiesen werden. Da der Schlußbericht trotzdem zu politischen Kontroversen führte, beauftragte Bundesminister Riegler den Rechnungshof mit einer zusätzlichen Überprüfung.

Bundesminister Riegler trat dafür ein, günstige Schnittkäseexporte in die DDR auf vertragskonforme Weise zu stützen. Dies geschah durch den zuständigen Abteilungsleiter mittels fixer Stützungssätze. Diese Vorgangsweise wurde von den vorgesetzten Beamten als vertragswidrig bezeichnet, wobei offensichtlich dem Grundsatz der Stützungsminimierung nicht Rechnung getragen wurde; trotzdem nahmen sie die Entscheidungen zur Kenntnis.

Weiters wurde behauptet, daß 1986/87 österreichische Hartkäseexporte nach Portugal in die USA verlagert wurden und es dadurch zu einer ungerechtfertigten Inanspruchnahme von Stützungsmitteln kam. Der einschlägige Erlaß schließt jedoch einen Weiterexport nach USA nicht aus. Außerdem bestand die Verpflichtung, die Ware

nach der Be- oder Verarbeitung in Portugal weiter zu exportieren. Da die Stützung für diese Altlagerverwertung mit Ausnahme der EG weltweit galt, kommt aus diesem Grund ein Verstoß gegen die Verlagerungsbestimmungen nicht in Betracht.

Die Cheese-Base-Inlandsverwertung kostete dem Bund nicht mehr als der bereits genehmigte Export dieser Ware. Die Marktentlastung konnte auf diese Weise ebenso erreicht werden. Ähnliche Vorgangsweisen gibt es in anderen Stützungsbereichen, wie beispielsweise der Magermilch, welche einerseits im Export, andererseits als inländisches Futtermittel verwertet wird. Auch in diesem Fall wurde die Entscheidung des zuständigen Abteilungsleiters durch seine beamteten Vorgesetzten durch Einsichtsbemerkungen „bekämpft“. Wie in anderen Fällen zeichneten sie den Akt jedoch ab. Bundesminister Riegler nahm die Entscheidung zur Kenntnis.

Schließlich gibt es in der Beamtenschaft eine Auseinandersetzung darüber, ob Zahlungen wegen Qualitätsreklamationen zu Stützungsrückforderungen führen. Es geht dabei um ca. 1 000 t Hartkäse, welche die Firma Alpi bei einem Exportvolumen von 60 000 t in den Jahren 1985 bis 1989 zurückgenommen hat. Die Prüfung ist von der Kontrollabteilung noch nicht abgeschlossen.

Daß die letztgenannten Förderungsfälle zum Problem gemacht wurden, ist offensichtlich darauf zurückzuführen, daß einige Beamte ihre Pflichten nicht entsprechend wahrnehmen. Nicht die Stützungsgünstigkeit scheint die oberste Maxime gewesen zu sein, sondern höchst persönliche Animositäten. Nicht von ungefähr hat die Managementfirma Infora für die Sektion III das mit Abstand schlechteste Betriebsklima und erhebliche Führungsprobleme festgestellt. Sektionschef und Gruppenleiter hätten Entscheidungen der Fachabteilungen ändern müssen, wenn sie diese für unrichtig halten. Auf diesen Mangel wurde von mehreren Zeugen nachdrücklich hingewiesen.

Vizekanzler Riegler: „Einsichtsbemerkungen gibt es zu vielen Aktenläufen, in denen auf bestimmte Zusammenhänge hingewiesen wird. Nur wenn ein Vorgesetzter, sei er Gruppenleiter oder Sektionsleiter, der Auffassung ist, daß die Entscheidung seines Abteilungsleiters nicht zutreffend ist, hat er sie aufzuheben. Dann kommt der Akt gar nicht zum Minister. Denn sonst ist es ja wirklich eine Frage der Verschiebung von Verantwortungsebenen. Das ist natürlich eine Variante, wenn sich die Vorgesetzten einer Entscheidung enthalten. In Einsichtsbemerkungen ihre anderen Meinungen deponieren und dann sagen, na der Minister soll sich das Richtige herausholen. Das stelle ich mir nicht unter dem Verantwortungsablauf in einem Ressort vor, sondern wenn ein Akt zu mir kommt, der vom Abteilungsleiter verantwortet wird, der die entsprechenden Vermerke, daß er in der Gruppen-

leitung, der Sektionsleitung behandelt wurde, hat, dann gehe ich davon aus, daß der Akt auch inhaltlich insgesamt von der Sektion vertreten wird.“ (7. März 1990, 14.55 Uhr).

Bundesminister Fischler: „Ich glaube, es ist einfach untragbar und es ist ein innerorganisatorisches Problem, daß hier einfach Meinung neben Meinung gestellt wird und daß es zu keiner Abklärung kommt. Ich habe höchstes Interesse daran, daß hier eine eindeutige Klarstellung erfolgt.“ (28. März 1990, 15.02 Uhr).

V. Empfehlungen

1. Milchwirtschaftsfonds

- 1.1 Leitlinie bei allen Entscheidungen im milchwirtschaftlichen Bereich muß auch in Zukunft die Sicherung von Preis und Absatz für die Milchbauern und die Gewährleistung der Frischversorgung der Konsumenten mit qualitativ hochwertigen Milchprodukten sein.
- 1.2 Im Bereich des Milchwirtschaftsfonds ist eine weitere Entbürokratisierung und Vereinfachung des milchwirtschaftlichen Systems bei Wahrung der für Bauern und Konsumenten wesentlichen Grundfunktionen zügig anzustreben.
- 1.3 Zur Sicherung der bäuerlichen Landwirtschaft, zum Ausgleich saisonaler Anlieferungs- und Absatzschwankungen sowie zur Sicherung eines ausreichenden Produktionsrahmens in einem größeren europäischen Markt ist das derzeitige Produktionsvolumen von rund 120% des Inlandsabsatzes abzusichern.
- 1.4 Im Interesse der Sicherung der Existenz der milchproduzierenden Betriebe muß auch in Zukunft die regelmäßige Anpassung der Erzeugerpreise an die allgemeine Einkommensentwicklung erfolgen.
- 1.5 Im Interesse der Verbraucher müssen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten gezielte Verbilligungsaktionen verstärkt durchgeführt werden, vor allem bei importgefährdeten Inlandsprodukten.
- 1.6 Die Sicherung der Milchproduktion in bäuerlichen Betrieben und die Erhaltung des hohen Qualitätsniveaus heimischer Milchprodukte ist bei handelspolitischen Entscheidungen zu gewährleisten.
- 1.7 Zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Milchwirtschaft sind in Fortführung der MOG-Novelle 1988 weitere Schritte der Kostenoptimierung auf allen Verarbeitungs- und Vermarktungsebenen und zwar in allen Kostenbereichen erforderlich.

- 1.8 Angesichts der strukturellen und regionalen Gegebenheiten beim Rohstoffaufkommen ist zur Erhaltung gleicher Chancen für alle Milchbauern die Optimierung der auszugleichenden Transportkosten und damit in Zusammenhang die Optimierung der Einzugsgebietsbedingungen voranzutreiben.
- 1.9 Auch für nichtbescheidmäßige Erledigungen der Fondsorte ist geschäftsordnungsmäßig die sechsmonatige AVG-Frist vorzusehen.
- 1.10 Durch eine Intensivierung der Arbeit des Kontrollausschusses im Milchwirtschaftsfonds ist eine verstärkte Prüfung der laufenden Fondstätigkeit zu gewährleisten.
- 1.11 Im Sinne einer Steigerung der Effizienz der Prüfung der Produktqualität sollen Marktproben in Hinkunft ausschließlich von den staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalten geprüft werden. Die Fondsuntersuchungen sind auf Betriebsproben mit entsprechender regionaler und produktspezifischer Gewichtung zu konzentrieren. Die bisher geübte Praxis von Qualitätsprämierungen ist überholt.
- 1.12 Im Zusammenhang mit den neuen vereinfachten Abrechnungsregeln des Milchwirtschaftsfonds ist eine Neugliederung der Fondsbilanz zur Verbesserung der Verständlichkeit vorzunehmen.
- 1.13 Die Befassung von Wirtschaftsprüfern mit den Jahresabschlüssen des Milchwirtschaftsfonds ist vorzusehen.
- 1.14 Die Vereinfachung des milchwirtschaftlichen Systems erfordert entsprechende Anpassungen in der Büroorganisation des Milchwirtschaftsfonds unter Wahrung der Effizienz. Für die einzelnen Dienstposten sind unter Berücksichtigung der Vorgaben der MOG-Novelle 1988 und der Ergebnisse des Untersuchungsausschusses verbindliche Dienststellenbeschreibungen auszuarbeiten. Darüber ist dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bis längstens 31. Dezember 1990 schriftlich zu berichten.
- 1.15 Alle Leitungsfunktionen, insbesondere jene des Geschäftsführers, sind bei einer Neubesetzung öffentlich auszuschreiben.
- 1.16 Eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich Bedeutung, Aufgabenstellung und laufende Arbeit des Milchwirtschaftsfonds ist dringend geboten. Die Jahresberichte des Fonds sind so zu gestalten, daß ihnen ein Überblick über alle wesentlichen milchwirtschaftlichen Fakten des Berichtsjahres entnommen werden kann. Insbesondere ist darin die Qualitätsentwicklung bei Rohmilch und Milchprodukten im internationalen Vergleich darzustellen.
- 1.17 Die Protokolle über Sitzungen der Fondsorte sind so zu gestalten, daß ihnen in Verbindung mit den vorgelegten Sitzungunterlagen die Entscheidungsgründe in nachvollziehbarer Weise entnommen werden können.
- 1.18 Ohne das grundsätzliche Recht der Sozialpartner in Frage zu stellen, sollte bei Entsendung von Mitgliedern in die Organe des Fonds verstärkt auf Fragen der Unvereinbarkeit geachtet werden.
- ## 2. Staatsaufsicht über den Milchwirtschaftsfonds
- 2.1 Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat dafür zu sorgen, daß mit der Wahrnehmung der Staatsaufsicht nur solche Beamte seines Ressorts betraut werden, die sowohl fachlich wie auch zeitlich in der Lage sind, diese Aufgabe im Sinne einer effizienten Rechtskontrolle wahrzunehmen.
- 2.2 Die Vertreter des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten und des Bundesministers für Finanzen sind auf ihre Verpflichtung hinzuweisen, gegen als gesetz- oder verordnungswidrig erachtete Fondsbeschlüsse Einsprüche bei dem für die Ausübung der Staatsaufsicht formal zuständigen Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft anzuregen.
- 2.3 Die Vertreter der Staatsaufsicht im Milchwirtschaftsfonds haben verstärkt darauf zu achten, daß die Bestimmungen des § 57 Abs. 8 MOG über den Ausschluß bestimmter Personen von der Beratung und Beschlußfassung im Kollegialorgan des Fonds strikte angewendet werden.
- ## 3. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
- 3.1 Die Geschäftseinteilung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft ist neu zu organisieren, um im Bereich der Sektion III einen zeitgemäßen Organisationsstandard zu schaffen und einen raschen Entscheidungsablauf zu gewährleisten.
- 3.2 Die von der Kanzleiordnung vorgegebenen Verwaltungsabläufe sind striktest einzuhalten. Entscheidungsdelegationen leitender Beamter und damit unnötige Verzögerungen im Entscheidungsablauf müssen vermieden werden.
- 3.3 Für die Kontrollabteilungen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft sind zusätzliche personelle Kapazitäten zu schaffen. Die Effizienz der Revisionsabteilung ist zu verbessern.
- 3.4 Es sind die Voraussetzungen zu schaffen, die eine sinnvolle Verknüpfung der Förderungs- und Kontrollabwicklung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft mit

anderen Verwaltungseinheiten des Bundes gewährleisten.

- Insbesondere erscheint die Verknüpfung mit der Finanzverwaltung in Angelegenheiten des Transit-, Vormerk- und Zollagerverkehrs unzulänglich. Hier ist eine Informationspflicht der Zollbehörden vorzusehen.
- Weiters sind Verbesserungen in der Zusammenarbeit mit der Justizverwaltung in Angelegenheiten der staatenübergreifenden Kontrollaufgaben und in anhängigen Gerichtsverfahren erforderlich.
- Die Gesundheitsverwaltung hat zur Verbesserung der Lebensmittelimportkontrolle ihre Aufgaben verstärkt wahrzunehmen.

4. Exportorganisation

- 4.1 Die Förderung des Milchproduktenexportes sollte auf ein EG-ähnliches Erstattungssystem umgestellt werden.

Die Exporterstattungen sollen künftig produktbezogen, abgeleitet aus einem normierten Preisvergleich zwischen In- und Ausland vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft als fixe Erstattungssätze quartalsweise oder halbjährlich festgelegt werden. Bei der Erstattungsfestlegung sind die Grundsätze von Transparenz, Sparsamkeit und Plausibilität zu beachten.

- 4.2 Die Exportorganisation ist mit dem Ziel der Förderung des Wettbewerbes im Inland bei gleichzeitigem gemeinsamen Auftreten Österreichs am Weltmarkt neu zu gliedern. Die Koordination und Förderungsabwicklung soll einer neu zu gründenden Organisation übertragen werden.

Diese soll Aufgaben der

- Marktbeobachtung
- Marktplanung
- Koordination der Exportpalette
- Prüfung der Exportunterlagen
- Abrechnung mit den Exporteuren
- Exportmarketing wahrnehmen.

- 4.3 Die Kontrolle soll unabhängig von der Förderungsabwicklung neu geordnet werden. Durchgehende, begleitende und nachgängige Kontrollen sollen durch Kontrolleinrichtungen des Bundes unter Beiziehung von privaten Wirtschaftsprüfern bzw. durch Vergabe von Kontrollaufgaben an solche wahrgenommen werden.

5. Verfahrensfragen

Der Verlauf der Beweiserhebungen vor dem Untersuchungsausschuß hat die Notwendigkeit einer eigenen **gesetzlichen Regelung des Verfahrens**

von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen deutlich gemacht. Im einzelnen hat eine derartige Regelung folgende **Schwerpunkte** zu umfassen:

- Umschreibung und Abgrenzung des Untersuchungsgegenstandes
- Rechtsbeistand für Auskunftspersonen
- Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Vorsitzenden betreffend (Nicht-)Zulassung von Fragen, Zwangsmaßnahmen und Entschlagung von der Zeugenaussage
- Entschlagungsrecht von Zeugen
- Zwangsmittel gegen Zeugen
- Amtsverschwiegenheit
- Vertraulichkeit hinsichtlich vorgelegter Akten
- Beschlußerfordernisse hinsichtlich der Festlegung und nachträglichen Änderung von Zeugenlisten (Reassumierungsbeschlüsse)
- Umschreibung des Beweisthemas in der Zeugenladung.

VI. Zusammenfassende Feststellung

1. Das Anwachsen von **Überschüssen** im Ausgleichssystem („Milliarde“) ist nicht auf ein **gesetzwidriges** Verhalten der verantwortlichen Organe des Milchwirtschaftsfonds zurückzuführen, sondern auf eine in dieser Konstellation einmalige äußerst günstige Entwicklung auf dem Milchmarkt seit 1986/87:

- Rückgang der Milchanlieferung der Bauern, bedingt durch die Lieferverzichtsaktion.
- Gestiegener Absatz von Produkten, die Einnahmen im Ausgleichssystem bewirken.
- Rückgang teurer Exportverwertungen.
- Laufende Kosteneinsparung (Kürzung der Abrechnungssätze).

Die Feststellung des Rechnungshofberichtes, daß die angesammelten Überschüsse im Ausgleichssystem rechtswidrig eingehobene **Konsumentengelder** seien und daher an die **Konsumenten zurückfließen** müßten, erwies sich als nicht haltbar. Neben anderen Faktoren hat die von den Milchproduzenten positiv aufgenommene **Lieferverzichtsaktion** maßgeblich dazu beigetragen, daß beträchtliche Ausgaben im Ausgleichssystem erspart wurden. Es war daher durchaus gerechtfertigt, daß — wie schon seit 1986 — auch 1989 Mittel des Ausgleichssystems (rund 480 Millionen Schilling) für Verbraucherpreissenkungen und **Erzeugerpreiserhöhungen** verwendet wurden. Auch der Rechnungshof scheint die Unhaltbarkeit seiner ursprünglichen Position nunmehr erkannt zu haben, indem er in seiner Gegenäußerung vom 27. März 1990 feststellt, daß seiner Empfehlung zum Abbau der Überschüsse zwischen-

- zeitlich durch Preis- und Lohnfestsetzungsmaßnahmen (!) nachgekommen worden sei.
2. Auch hinsichtlich der übrigen den Milchwirtschaftsfonds betreffenden Fragenkomplexe haben die Beweiserhebungen des Untersuchungsausschusses nichts ergeben, was den Vorwurf **gesetzwidrigen** Handelns des Fonds rechtfertigen würde.
Insoweit seitens des Rechnungshofes und seiner als Zeugen gehörten Vertreter geltende gesetzliche Bestimmungen in Frage gestellt wurden (zB Transportausgleich), so ist darauf hinzuweisen, daß der Milchwirtschaftsfonds diese Normen zu vollziehen verpflichtet ist.
In einzelnen Punkten erwies sich die Rechtsmeinung des Rechnungshofes auf Grund der Beweiserhebungen des Untersuchungsausschusses als nicht haltbar, so zB hinsichtlich der Zulässigkeit der indirekten Exportstützung aus Mitteln des Ausgleichsystems oder der Stützung der Ausgleichsgebarung aus Reserven der Haushaltsgebarung.
 3. Durch die **Marktordnungsgesetz-Novelle 1988** und das mit 1. Jänner 1990 in Kraft getretene neue Abrechnungssystem wurde die bisher einschneidendste Reform der Milchmarktordnung mit dem Ziel einer stärkeren Liberalisierung und Verlagerung von Entscheidungen auf die betriebliche Ebene in die Wege geleitet.
Im Bereich des Milchwirtschaftsfonds ist allerdings eine weitere **Entbürokratisierung** und **Vereinfachung** des milchwirtschaftlichen Systems bei Wahrung der für die Bauern und Konsumenten wesentlichen Grundfunktionen zügig anzustreben. Im besonderen sieht sich der Untersuchungsausschuß veranlaßt, auf die Notwendigkeit einer Intensivierung der Kontrolle der laufenden Fondstätigkeit hinzuweisen.
 4. Verallgemeinernde Feststellungen des Rechnungshofes und einzelner Mitglieder des Untersuchungsausschusses haben dazu beigetragen, daß in der Öffentlichkeit teilweise ein falsches Bild von der **Qualität der heimischen Milch (-produkte)** entstanden ist. Auf Grund der bestehenden Qualitätsnormen, der tatsächlichen Qualität der angelieferten Milch und der mehrjährigen Prüfergebnisse ist die vorgebrachte Kritik nicht berechtigt. Der Untersuchungsausschuß hält jedoch Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz der **Prüfung** der Produktqualität für erforderlich. Marktproben sollten in Hinkunft ausschließlich von den staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalten geprüft werden, die Qualitätskontrolle durch den Milchwirtschaftsfonds sollte sich auf Betriebsproben mit entsprechender regionaler
 - und produktspezifischer Gewichtung konzentrieren.
 5. Eine weitere Beschränkung der Milchmarktleistung könnte nur durch eine zwangsweise und entschädigungslose Kürzung der Lieferrechte erfolgen. Eine solche Kürzung hätte weitreichende Folgen: Die Bauern würden zwischen 3,4 und 5,1 Milliarden Schilling verlieren; derzeit können sie Lieferrechte nämlich verkaufen. Die aus der Produktionseinschränkung resultierenden Einkommensverluste könnten durch Direktzahlungen, die aus den freiverwendenden Exportstützungen finanziert werden, nicht annähernd ausgeglichen werden. Weitere Verluste ergeben sich in der Rinderwirtschaft, da bei weniger Kühen auch weniger Kälber zur Verfügung stehen. Die für die Hartkäseerzeugung bestimmte Milch müßte für andere Produkte verwendet werden; den Bauern ginge der Hartkäseerzeugungszuschlag verloren (zirka 160 Millionen Schilling). Ein Wegfall der Exporte (¼ des Hartkäses, ⅓ des Vollmilchpulvers, ⅓ des Magermilchpulvers und ¼ der sonstigen Käseproduktion) hätte für die Verarbeitung und die dort beschäftigten Menschen weitreichende Folgen. Auf Grund der saisonal unterschiedlichen Anlieferungs- und Absatzentwicklung müßte in manchen Phasen importiert werden; Wertschöpfung ginge ins Ausland. Schließlich würde für den Fall eines EG-Beitrittes auf ein Produktionspotential verzichtet, obwohl die EG die Exportfinanzierung übernimmt.
 6. Die Exportabwicklung obliegt dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft. Das Verhältnis zu den Exporteuren ist vertraglich geregelt. Die Exportfinanzierung erfolgt durch Bund und Bauern. Schon aus diesem Grund sind die Vertreter der Landwirtschaft an einer möglichst sparsamen Stützungsgebarung interessiert.
 7. Nahezu alle umstrittenen Förderungsfälle fallen unter die politische Verantwortung von Bundesminister Dipl.-Ing. Günther Haiden (1. Oktober 1976 bis 16. Juni 1986) und Bundesminister Dr. Erich Schmidt (16. Juni 1986 bis 21. Jänner 1987). Dazu zählen die Fälle RUPP und ALMA; die Refaktienproblematik, welche es auch schon vorher gab; die Verkehrsverlagerungen; der ÖMOLK-Vergleich; die ÖMOLK-Prüfung, welche Bundesminister Schmidt 1986 begonnen hat; die Schnittkäseexporte in die DDR, welche Bundesminister Haiden anders entschied als Bundesminister Riegler, und die Zahlungen wegen Qualitätsreklamationen 1985/89.
In der Refaktienproblematik und wegen der Verkehrsverlagerungen sind Gerichtsverfahren anhängig.

8. Bundesminister Haiden hatte die Prüfabteilung völlig ungeeigneten und fachlich nicht qualifizierten Personen anvertraut, es gab keine Prüfordnung. Fast alle Hinweise auf bedenkliche Förderungsfälle kamen von den Mantelvertragsfirmen; diese stellen ua. Selbstkontrolleinrichtungen der Exporteure dar.
9. Die von Bundesminister Haiden 1982 bzw. 1984 auferlegten Verträge enthielten von Anfang an einige Bestimmungen, welche laufend Schwierigkeiten machten. Ua. waren Sanktionen vorgesehen, welche weit über den wirtschaftlichen Schaden hinausgingen. Aus diesem Grund schloß auch Bundesminister Schmidt 1986 einen Vergleich, in dem er auf 13 von 21 Millionen Schilling verzichtete. Die Verträge wurden inzwischen gekündigt und werden zur Zeit neu verhandelt.
10. Obwohl dem ÖMOLK unter Bundesminister Haiden eine Nachzahlung der gekürzten Stützungen beim Nachweis der entsprechenden Kosten zugesagt wurde und dieser Nachweis gelang, konnte Bundesminister Riegler einen Vergleich erzielen, bei dem der ÖMOLK auf 49 seiner geforderten 140 Millionen verzichtete, und für die künftige Stützungsfestsetzung die Annahme einer günstigeren Verarbeitungsstruktur akzeptierte. Weiters gelang es Bundesminister Riegler, günstige DDR-Schnittkäseexporte in vertragskonformer Weise zu nutzen. In der von Bundesminister Schmidt begonnenen ÖMOLK-Prüfung wurden keine Vertragswidrigkeiten (Export durch

Dritte, mangelnder Nachweis der Verbringung ins Bestimmungsland) nachgewiesen. Da der Schlußbericht trotzdem zu politischen Kontroversen führte, ersuchte Bundesminister Riegler den Rechnungshof mit einer zusätzlichen Prüfung, welche nun auch im Auftrag des Nationalrates die gesamte Exportabwicklung umfaßt. Die heftig diskutierte Cheese-Base-Inlandsverwertung kostete dem Bund nicht mehr als der bereits genehmigte Export dieser Ware. Die Marktentlastung wurde auf gleiche Weise erreicht. Wie in vielen anderen, gab es auch in diesem Fall eine Auseinandersetzung innerhalb der Beamtenschaft. Die Vorgesetzten, diesmal der Gruppenleiter (sonst auch der Sektionschef) brachten Bedenken gegen die entscheidende Abteilung vor, zeichneten den Akt aber letztlich ab. Bundesminister Riegler nahm im konkreten Fall die getroffene Entscheidung zur Kenntnis. Dem Ausschuß wurde übrigens kein einziger Förderungsfall bekannt, der nicht die Unterschrift des Gruppenleiters bzw. Sektionschefs, in der Regel beider, trug. Die Vorgesetzten hätten Entscheidungen der Fachabteilungen ändern müssen, wenn sie diese für unrichtig halten. Auf diese Verpflichtung wurde auch im Untersuchungsausschuß hingewiesen. Die Führungsmängel in der Sektion III kamen auch in einer Untersuchung der Managementfirma Infora zutage.

Dr. Puntigam
Vonwald

Ing. Schwärzler
Dipl.-Ing. Gasser

Persönliche Stellungnahme

des Abgeordneten Dr. G u g e r b a u e r gemäß § 42 Abs. 5 GOGNR

1 Verlauf der Ausschussarbeit

1.1 Geschäftsordnungssitzung

(1) Allgemeines:

In den Geschäftsordnungssitzungen wurde die Ausschussarbeit vorbereitet, die Liste von zu ladenden Zeugen und von einzuholenden Dokumenten und Akten usw. beschlossen.

Die öffentlichen Sitzungen mußten sehr häufig und oft auch sehr lange unterbrochen werden, um rechtliche Fragen zu klären. Folgende Probleme stellten sich als besonders schwierig heraus:

- a) Die Aussageverweigerung einzelner Zeugen unter Berufung auf § 153 Strafprozeßordnung: Es konnte nicht klar definiert werden, welche Möglichkeiten dem Ausschuss gegeben sind, Zeugen zur Aussage zu zwingen.
- b) Verweigerung von Amts- und Rechtshilfe: Beispielsweise hat das Strafbezirksgericht Wien am 19. März 1990, Zahl Z2Hf, 471/90 die entsprechende Hilfe verweigert.
- c) Kompetenz des Ausschusses: Bei der Zeugeneinvernahme stellte sich wiederholt die Schwierigkeit heraus, die Kompetenz des Ausschusses abzugrenzen.

(2) Abgelehnte Anträge:

In vielen Fragen konnte Übereinstimmung zwischen allen Fraktionen hergestellt werden. Eine Reihe wichtiger Anträge wurde jedoch von der Mehrheit abgelehnt. Zu nennen wären hierbei die Anträge des Abg. Dr. G u g e r b a u e r:

- a) Antrag auf Gegenüberstellung des Herrn Bundesministers Dr. R i e g l e r und des Sektionschefs Dr. S t e i n e r, um die Mängel im Informationsfluß zwischen dem Minister und seinem entsandten Staatskommissär aufzuzeigen.

- b) Die Gegenüberstellung der Herrn Bundesminister Dr. H a i d e n und Vizekanzler Dr. R i e g l e r, um auf die Kontinuität der parteipolitischen Postenbesetzung und verwaltungstechnische Malversationen hinzuweisen.
- c) Die Ladung der Generaldirektoren der Raiffeisen-Zentralbank und der BAWAG, um über die Praktiken der Geld- und Zinsgebarung sowie über den Verdacht eventueller Parteienfinanzierung über diverse Werbefonds aufzuklären.
- d) Die Ladung des Zeugen Mag. S c h a u e r zwecks Aufhellung der Umstände bei seiner Bestellung als leitender Prüfbeamter in den Aufsichtsrat der ALPI.
- e) Die Gegenüberstellung des Bundesministers a. D. Dr. S c h m i d t und von Mag. S c h a u e r, um Klarheit über dessen Bestellung durch Bundesminister a. D. Dr. S c h m i d t und den damit zusammenhängenden Interessenskonflikt zu schaffen.
- f) Antrag auf Beischaffung der Unterlagen von der Firma Agrosserta, die Aufklärung über die in den Jahren 1982–1986 zugewiesenen Verluste (100 Millionen Schilling) aus Beteiligungen gebracht hätten.
- g) Antrag auf Ladung des Präsidenten Dr. D e r f l e r zur Dokumentation der politischen Absicherung und politischen Zustimmung zu den Praktiken des ÖMOLK (verlustbringende Auslandsbeteiligung, Spekulationsgeschäfte, Geschäfte mit Briefkastenfirmen, Verschleuderung von Bauernvermögen durch die beabsichtigte Liquidation der Firma Purlac und Verpfändung des Stammhauses in der Wertertorgasse).

(3) Beeinflussung von Mitgliedern des Ausschusses:

Da Vertreter der beiden Großparteien wiederholt nach einer Unterbrechung ihre Meinung zu bestimmten Fragen geändert

haben, muß angenommen werden, daß sie von höherer Stelle zur Rücksichtnahme auf die Koalition aufgefordert wurden und dieser Aufforderung nachgekommen sind, was grundsätzlich für die Arbeit des Ausschusses bedauerlich ist. Bedauerlich sind auch folgende Vorfälle: Der Vorwurf der ÖVP an die SPÖ wegen einer Absprache des Dr. Steger mit SPÖ-Ausschußmitgliedern und der Vorwurf der SPÖ an die ÖVP wegen der Absprache zwischen dem Obmann des Milchwirtschaftsfonds mit seinen Stellvertretern bzw. die Absprache von Ministerialbeamten mit Funktionären des Milchwirtschaftsfonds.

1.2 Öffentliche Sitzungen

In den 19 öffentlichen Sitzungen wurden 36 Zeugen einvernommen. Grundsätzlich versuchten alle Mitglieder des Ausschusses bei der Befragung systematisch vorzugehen und ihre Fragen den drei Bereichen, nämlich

- a) Milchwirtschaftsfonds
- b) Verarbeitung, Verwertung und Export
- c) politische Verantwortlichkeit,

zuzuordnen. Diese Systematik wurde anfangs weitgehend eingehalten, wobei der erste Bereich noch in drei Themenbereiche unterteilt wurde. Nämlich:

Aus der großen Zahl aufgedeckter Unzukömmlichkeiten werden in den folgenden drei Unterabschnitten nur die wichtigsten berücksichtigt und den Bereichen Milchwirtschaftsfonds, Exporte und politische Verantwortung zugeordnet, die übrigen wurden nur aufgelistet.

2.1 Besondere Unzukömmlichkeiten im Bereich des Milchwirtschaftsfonds und der Be- und Verarbeitungsbetriebe

Der Rechnungshof stellte in seinem Bericht eine große Zahl von Unzukömmlichkeiten im Milchwirtschaftsfonds fest. Die meisten der erhobenen Vorwürfe wurden in einer Stellungnahme des Milchwirtschaftsfonds zurückgewiesen. Die Zeugeneinvernahme hat aber gezeigt, daß alle erhobenen Vorwürfe begründet sind.

(1) Die funktionslose Anhäufung von Ausgleichsbeiträgen in der Höhe von ca. einer Milliarde Schilling beim Milchwirtschaftsfonds.

Der Milchwirtschaftsfonds hat zum Abschluß des Rechnungshofjahres 1987 freie Überschüsse von 688 und verdeckte Überschüsse von 397 Millionen Schilling, somit einen Gesamtbetrag von 1,087 Milliarden Schilling für das milchwirtschaftliche Ausgleichssystem ausgewiesen. Es hat zu diesem Zeitpunkt keinen Beschluß des Milchwirtschaftsfonds

über den Verwendungszweck dieser Gelder gegeben.

Der Rechnungshof stellt ferner fest: Die erwähnten Mittel in Höhe von rund 1,09 Milliarden Schilling sind, da als Ausgleichsbeiträge in der Preiskalkulation eingerechnet, von den Konsumenten ohne wirtschaftliche und gesetzliche Rechtfertigung eingehoben worden.

Um diesen Mangel zu beheben, hat der Milchwirtschaftsfonds ein wissenschaftliches Gutachten eingeholt, das die Frage klären sollte, ob beim Milchwirtschaftsfonds zur Abdeckung des Kapitalflusses der Jahre 1990 bis 1992 eine Liquiditätsreserve von 1 135 259 000,— Schilling betriebswirtschaftlich gerechtfertigt ist oder nicht.

Dazu ist zu sagen, daß ein betriebswirtschaftliches Gutachten völlig ungeeignet ist, das Problem zu lösen. Der Milchwirtschaftsfonds ist kein Betrieb, ist kein Unternehmen mit eigenen Unternehmenszielen oder mit gesetzlich gedeckten Zielen einer kleinen Gruppe von Menschen. Der Milchwirtschaftsfonds ist vielmehr eine Ausgleichs- und Verrechnungsstelle der österreichischen Milchwirtschaft, deren Mittel aus Zwangsbeiträgen stammen. Die Ziele und Aufgaben des Milchwirtschaftsfonds sind volkswirtschaftlicher Natur. Bei der Verwendung der angehäuften Zwangsbeiträge kann daher nicht nach betriebswirtschaftlichen Überlegungen entschieden werden, es geht vielmehr darum, die optimale Allokation dieser Mittel nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten sicherzustellen.

(2) Bevorzugung der Raiffeisenzentralbank und der BAWAG bei der Veranlagung von Fondsgeldern: Verdacht auf Parteienfinanzierung.

Der Milchwirtschaftsfonds veranlagt seine Gelder seit seiner Gründung bei der Raiffeisen-Zentralbank respektive ihrer Vorgängerin, der Genossenschaftlichen Zentralbank, und seit 1978 zu 55% bei der Raiffeisen-Zentralbank und zu 45% bei der BAWAG.

Es konnte festgestellt werden, daß es zu jeder Zeit möglich gewesen wäre, die hohen Beträge bei anderen Banken zu besseren Bedingungen zu plazieren. Der Zeuge Bundesminister a. D. Dr. Erich Schmidt hat ausgesagt, daß er bei seinem Eintritt in den Milchwirtschaftsfonds als Obmann-Stellvertreter im Jahre 1978 eine Erhöhung der Verzinsung sowohl am Girokonto wie auch am Festgeldkonto von 1% erreicht hat. Aber auch nach dieser Zeit wären — und das steht eindeutig fest — bei entsprechender Verhandlung wesentlich bessere Konditionen erzielbar gewesen. Durch dieses sorglose Vorgehen sind dem Milchwirtschaftsfonds Zinsenein-

nahmen in der Höhe von schätzungsweise 50 bis 100 Millionen Schilling entgangen. Im Jahr 1989 haben die BAWAG und die Raiffeisen-Zentralbank (ohne Einreichung der Raiffeisen-Landesbanken) die höchsten Werbebudgets zur Verfügung gestellt. Die BAWAG hat für Werbung etwa 90 Millionen Schilling, die Raiffeisenbank etwa 80 Millionen Schilling ausgegeben. Im Hinblick auf die Weigerung des zeugenschaftlich einvernommenen ÖVP-Bundesparteiobmannes Vizekanzler Dr. Riegler, die finanziellen Beziehungen zwischen der ÖVP (Bundespartei) und der Raiffeisen-Zentralbank offenzulegen, sowie im Hinblick auf die Weigerung der beiden Regierungsfractionen im Ausschuß, Raiffeisen-Zentralbank und der BAWAG vor den Ausschuß zu laden, hat sich der Verdacht erhärtet, daß es im Gegenzug zu der niedrigen Verzinsung der Guthaben des Milchwirtschaftsfonds durch die RZB und die BAWAG zu einer gesetzwidrigen Parteienfinanzierung von ÖVP und SPÖ gekommen ist. Für den ÖMOLK steht unbestritten fest, daß ÖVP und SPÖ im Verhältnis 1:1 Werbeeinsparungen lukriert haben.

(3) Ungerechtfertigte Zahlung von Vermittlungsgebühren, Manipulationsgebühren und Ersatz der Mindererlöse an Molkereiverbände:

Der Rechnungshof äußerte bereits 1978 Bedenken gegen die Gewährung einer Vermittlungsgebühr an die Molkereiverbände. Der Milchwirtschaftsfonds reagierte nicht auf diese Kritik.

In den Jahren 1981 bis 1987 zahlte der Milchwirtschaftsfonds folgende Beträge als Manipulationsgebühren an Molkereiverbände: 281,8 Millionen Schilling, 313,2 Millionen Schilling, 335 Millionen Schilling, 363,6 Millionen Schilling, 374,3 Millionen Schilling, 365,4 Millionen Schilling und schließlich 357,7 Millionen Schilling.

Von 1983 bis Mitte 1988 hat der Milchwirtschaftsfonds Mindererlöse von durchschnittlich ca. 120 Millionen Schilling im Jahr im Ausgleichssystem anerkannt.

Der Rechnungshof begründete seine ablehnende Haltung gegenüber Vermittlungsgebühren damit, daß die Molkereiverbände für die verschiedenen Gebühren keinerlei Leistung zu erbringen hätten. Demgegenüber behaupten die Molkereiverbände, daß sie sehr wohl Großhandelsfunktionen und Funktionen über den Großhandel hinaus wahrnehmen und dafür Anspruch auf eine Vergütung hätten. Völlig unverständlicherweise verweigerten die Molkereiverbände Prüforganen den Einblick in die Bücher, obwohl nur so der Nachweis erbracht hätte werden können, daß

die Verbände Anspruch auf eine derartige Verbandsspanne haben.

Im Parteieinkommen vom 24. Mai 1988 haben SPÖ und ÖVP vereinbart, Verbandsspannen und Mindererlöse bei Butter und Käse per 30. Juni 1988 bei Beibehalt der Preise auslaufen zu lassen. Für Milch galt danach die Verbandsspannenregelung bis 30. Juni 1989.

In der Folge legte der Milchwirtschaftsfonds Verrechnungspreise ab Werk für Käse, Butter und Topfen fest. Diese liegen genau um jenen Betrag unter dem Großhandelseinstandspreis, der bisher für Verbandsspannen und Mindererlöse anerkannt wurde. Bei näherer Betrachtung kommt man zu dem Schluß, daß die MOG-Novelle 1988 in diesem Punkt folgende Änderung gebracht hat: Vor der Umstellung auf Verrechnungspreise haben die Molkereiverbände Sondervergütungen in der Höhe von etwa 470 Millionen Schilling jährlich erhalten und waren verpflichtet, dafür einen Nachweis zu erbringen, den sie aber nie erbracht haben. Seit der Umstellung auf den Verrechnungspreis zahlen die Verbände einen Preis, der um etwa 470 Millionen Schilling unter dem Großhandelseinstandspreis liegt, wobei sie nun keinen Nachweis mehr für erbrachte zusätzliche Leistungen zu erbringen haben.

(4) Fehlentwicklungen in der Milchwirtschaft, insbesondere bei den Be- und Verarbeitungsbetrieben:

Die Unzukömmlichkeit mit den wohl weitreichendsten Folgen dürfte darin bestehen, daß der Leistungswettbewerb in der Milchwirtschaft über Jahrzehnte so gut wie ausgeschaltet war. Das dürfte bei vielen Be- und Verarbeitungsbetrieben zu folgenden Mängeln geführt haben:

- a) das Angebot von Erzeugnissen ist nicht den Konsumentenpräferenzen angepaßt,
- b) der technische Fortschritt in Form neuer und besserer Produkte konnte nicht realisiert werden,
- c) der technische Fortschritt in der Form besserer Produktionsmethoden konnte nicht realisiert werden und
- d) die Arbeitsteilung und Spezialisierung der Be- und Verarbeitungsbetriebe entspricht nicht den Gegebenheiten und Möglichkeiten.

In der MOG-Novelle 1988 wird diesem Mißstand nur teilweise entgegengewirkt.

Verantwortlich für die Strukturverzerrungen sind sowohl das MOG als auch der Milchwirtschaftsfonds. Der Milchwirtschaftsfonds hat in der Vergangenheit über jede Investition der Be- und Verarbeitungsbetriebe, über Produktzulassung und die Inver-

kehrsetzung entschieden. Die derzeitige Struktur ist somit das Ergebnis der Entscheidungen des Milchwirtschaftsfonds. Auf Grund der Entscheidungen wurden in der Vergangenheit viele Millionen für Investitionen aufgewendet. Es ist daher überhaupt nicht verständlich, daß der Milchwirtschaftsfonds im Jahre 1986 einen Betrag von 349 Millionen Schilling für Strukturbereinigungen bereitgestellt hat.

Dem Milchwirtschaftsfonds aber muß positiv angerechnet werden, daß er diesen Betrag bis heute nicht angetastet hat, denn es ist nicht einzusehen, warum er ohne Änderung der Entscheidungsgrundlagen im Jahre 1990 bessere Investitionsentscheidungen treffen sollte als bisher.

(5) Unzukömmlichkeiten bei Käse-Rindfleisch-Geschäften:

Am 22. März 1990 sagte der Geschäftsführer des ÖMOLK, Dr. Glas, vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß aus, daß der Großteil der Importe von US-Rindfleisch (Steak) gemäß BGBl. Nr. 17/1980 durchgeführt, wodurch der Export von österreichischem Hart- und Schnittkäse in die USA ermöglicht wird. Dies bestätigte auch am 28. März 1990 der Obmann des ÖMOLK, Fischer.

Dr. Glas sprach auch von zwei Lieferanten, die die Firma Biomerx mit Rindfleisch beliefern. Auf die Fragen des Abgeordneten Dr. Gugerbauer, ob diese Firmen in einem gesellschaftsrechtlichen Naheverhältnis zur österreichischen Milchwirtschaft stehen, verweigerte der Zeuge jedoch die Aussage unter Hinweis auf § 153 StPO.

In einem Verfahren (B 1324/88 des Verfassungsgerichtshofes) wegen Ausschlusses eines Importeurs von Rindfleischimporten führte die Behörde aus, daß der Beschwerdeführer zu Unrecht ausgeschlossen worden ist. Es wurde nämlich bei der Berücksichtigung der bestehenden Handelsgruppen das anteilige Verhältnis dadurch verfälscht, weil sich neue „Schreibtisch- bzw. Briefkastenfirmen“ gebildet hatten. Dieses Vorbringen der Behörde bestätigt den Verdacht, daß die Käseexporte mit Millionen gestützt werden müssen, die zu erwartenden Abschöpfungsbeträge beim Rindfleischimport aber durch das Dazwischenschalten von den oben bezeichneten „Schreibtisch- bzw. Briefkastenfirmen“ verlorengelassen werden.

Da den Behörden die Existenz solcher „Einrichtungen“ bekannt ist, ist es für den FPÖ-Abgeordneten Dr. Gugerbauer unverständlich, daß keine entsprechenden Sanktionen gesetzt werden.

(6) Stützungen der Milchwirtschaft werden zu Quersubventionen im Bereich der Fleischverarbeitung verwendet:

Bei der Zeugeneinvernahme hat sich herausgestellt, daß der Schäringer Molkereiverband Stützungsgelder aus dem Milchbereich und aus dem Ausgleichssystem offensichtlich dafür verwendet hat, Verluste von Tochterfirmen, die im Vieh- und Fleischbereich tätig sind, zu decken. Hier werden offensichtlich Milchbauern und Milchkonsumenten mit den Verlusten in der Fleischindustrie belastet.

(7) Molkereiverbände und Be- und Verarbeitungsbetriebe halten eine weitere Milliarde Bauern- und Konsumentengelder als Reserve:

Der Untersuchungsausschuß konnte eindeutig nachweisen, daß der Milchwirtschaftsfonds eine Milliarde Schilling aus dem Ausgleichssystem angehäuft hat. Es gibt eine Reihe von Hinweisen, daß die Molkereiverbände und Be- und Verarbeitungsbetriebe eine weitere Milliarde veranlagt haben.

2.2 Besondere Unzukömmlichkeiten im Export

Der Export von Milchprodukten wird in vielen Staaten gefördert. Auch Österreich zahlt hohe Stützungen. Diese Politik bringt auch Nachteile mit sich und verleitet viele Wirtschaftssubjekte zu unredlichen Handlungen. Folgende Unzukömmlichkeiten seien besonders erwähnt:

- (1) Die Exporterlöse decken bei den meisten Molkereiprodukten nur einen Bruchteil der Produktionskosten.
- (2) Der Export von Überschuss-Molkereiprodukten führt zu einer Senkung des österreichischen Volkseinkommens und schädigt gleichzeitig die Milchwirtschaft der Importländer.
- (3) Es werden internationale Abkommen verletzt.
- (4) Es werden devisen- und abgabenrechtliche Bestimmungen im Inland und im Importland verletzt.
- (5) An ausländische Firmen gewährte Provisionen, Refaktien und sonstige Gutschriften fließen über Briefkastenfirmen, teilweise an österreichische Firmen, zurück. Es dürfte sich hier um Beträge in der Höhe von einigen 100 Millionen Schilling handeln.
- (6) Durch Verkehrsverlagerung werden Stützungsgefälle auf betrügerische Weise ausgenützt.
- (7) Die Kontrolle der rechtmäßigen Verwendung von Stützungsgeldern ist nicht garantiert. Es wurde während den Verhandlungen bestätigt, daß die Firmen OEHEG und ÖMEX, die mit dem

Landwirtschaftsministerium einen Mantelvertrag abgeschlossen haben und demnach zur Überprüfung der Exporteure verpflichtet sind, mit den Exporteuren teilweise personell verflochten sind und teilweise sogar im gleichen Haus ihr Büro betreiben.

- (8) Die Festsetzung der Höhe der Stützungen erfolgt nicht nach rein objektiven Richtlinien, sondern häufig nach Maßgabe von politischen Interventionen.
- (9) Die Kontrollabteilung des Landwirtschaftsministeriums ist qualitativ den gestellten Aufgaben nicht gewachsen.
- (10) Die Finanzprokuratur verhält sich bei Verdachtsmomenten eher zurückhaltend und passiv, auch wenn es sich um die Rückforderung von Beträgen in der Größenordnung von 100 und mehr Millionen Schilling handelt.
- (11) Das Landwirtschaftsministerium hat versucht, die Aufklärung von Steuervergehen in Italien im Interesse der österreichischen Milchwirtschaft zu erschweren und den italienischen Behörden Akteneinsicht zu verwehren.

2.3 Die institutionalisierte Verantwortungslosigkeit in der Milchwirtschaft

Es hat sich im Laufe der Zeugeneinvernahme herausgestellt, daß im Rahmen der Milchwirtschaft von den Bauern und Konsumenten Milliardenbeträge eingehoben und vermehrt um weitere Milliarden von Steuergeldern auf sorglose Art und Weise verwendet werden. Viele Millionen werden durch die Ineffizienz des Systems verschlungen. Viele weitere Millionen werden betrügerisch umgeleitet. Nur ein sehr geringer Teil der Gelder wird nachweislich zweckmäßig verwendet.

Wenn man von den aufgeklärten Betrugsfällen absieht, können keine Schuldigen und keine Verantwortlichen für die hohen Sickerverluste gefunden werden. In allen Institutionen, im Ministerium, im Milchwirtschaftsfonds, in den Verbänden, auf allen Entscheidungsniveaus, tut man die Pflicht, ohne verantwortlich zu sein. Die Institutionen sind so geschaffen, die Gesetze werden so gehandhabt, daß über Milliardenbeträge disponiert werden kann, ohne sich dafür wirklich verantwortlich fühlen zu müssen. Da die Entscheidungsträger offensichtlich nicht verantwortlich gemacht werden können, kann nur das System verantwortlich sein. Die Verantwortungslosigkeit ist institutionalisiert.

Die Ausschubarbeit hat gezeigt, daß die Vertreter der vier Sozialpartner eigentlich sehr wenig für die Interessen ihrer Mitglieder getan haben. Der aufmerksame Zuhörer

mußte den Eindruck gewinnen, daß die Mitglieder der Kollegialorgane, die die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern entsandt haben, in erster Linie die Interessen der Verbände und der Raiffeisenorganisation vertreten, während im Interesse der Bauern kaum eine Aktion gesetzt wurde. Die Vertreter der Arbeiterkammer und des Gewerkschaftsbundes haben erreicht, daß 45% der liquiden Mittel des Milchwirtschaftsfonds bei der BAWAG angelegt werden, zum Konsumentenschutz haben sie nicht beigetragen, auch die Interessen der Molkereiarbeiter haben sie nicht vertreten, denn sonst hätten sie sich mehr dafür einsetzen müssen, für eine gesunde Produktionsstruktur bei den Be- und Verarbeitungsbetrieben zu sorgen. Die Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft haben zugesehen, wie im Bereiche der Milchwirtschaft und über Quersubventionen auch in anderen Bereichen wie der Fleischversorgung ein Imperium aufgebaut wurde, das versucht hat, jenen Wettbewerb zu unterbinden und Neueintritte überhaupt unmöglich zu machen. Durch die Einrichtung des Zentraleinkaufs bei Agrosserta für Mitgliedsbetriebe wurden viele Händler, die bisher die verschiedensten Materialien an die Betriebe verkauft haben, ausgeschaltet. Die Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft haben diese Praktiken einfach geduldet.

Man muß hier wirklich die Frage stellen, welches Alibi die Sozialpartner für ihre Präsenz im Milchwirtschaftsfonds vorbringen können. Der Eindruck wird noch düsterer, wenn man bedenkt, daß oft die gleichen Personen die Sozialpartner sowohl im Milchwirtschaftsfonds wie in den paritätischen Unterausschüssen vertreten. Sie setzen — wie ein Zeuge so schön gesagt hat — eine andere Kappe auf, um im paritätischen Unterausschuß beispielsweise über die Preise zu entscheiden, die sie vorher ohne Kappe beantragt haben.

Die Ausschubarbeit hat einen finsternen Einblick in die Verfilzung der Macht der Sozialpartner gewährt. Der Zuhörer hat den Eindruck gewonnen, daß vielfach Personen, die für nichts verantwortlich gemacht werden können, Entscheidungen von großer Tragweite treffen können und mit Teilnahmslosigkeit und Sorglosigkeit tatsächlich treffen.

Zusätzlich mußte man während der Zeugeneinvernahme den Eindruck gewinnen, daß viele der von den Sozialpartnern entsandten Vertreter völlig ungeeignet sind, die ihnen zugemuteten Aufgaben wahrzunehmen.

Das während der fünf Monate Ausschubarbeit gewonnene Bild der Spitze eines

172

1236 der Beilagen

Eisberges zeigt, wie alarmierend die Verhältnisse sind. Mit den gewonnenen Eindrücken lassen sich die hohen Sickerverluste und die Ineffizienz des Systems sehr plausibel erklären.

2.4 Auflistung der Unzukömmlichkeiten

2.4.1 Die Auflistung der Unzukömmlichkeiten im Rechnungshofbericht:

1. Bildung von Rückstellungen in Millionenhöhe ohne rechtliche Grundlage und ohne Beschlüsse
2. Bildung von Rückstellungen als untaugliches Mittel zur Strukturbereinigung
3. Überschußanhäufung in Milliardenhöhe trotz rechtlichen Auftrages zu einer ausgeglichenen Gebarung (1086,4 Millionen)
4. Einhebung von Ausgleichsbeiträgen ohne wirtschaftliche oder gesetzliche Rechtfertigung
5. Verstoß gegen die Grundsätze eines ordentlichen Kaufmannes und Nichtbeachtung von Bilanzierungsvorschriften
6. Nicht gesetzmäßige Kreditaufnahme für Butterverbilligungsaktion
7. Nicht zeitgerechte Abrechnung mit den Betrieben; dadurch Entstehen von Unkosten (Zinsen) zu Lasten der Bauern und Konsumenten
8. Belastung des Ausgleichssystems durch Exporte
9. Kein — oder zu langsames — Reagieren auf Strukturverzerrungen mangels Vorliegen eines brauchbaren Strukturplanes
10. Gewährung von Manipulationsgebühren an die Verbände ohne Rechtsgrundlage
11. Gewährung von Verbandsspannen ohne Erbringung von konkreten Gegenleistungen (jährlich ca. 470 Millionen)
12. Gewährung von Verbandsspannen auch an Schreibtischverbände, die keine Leistung erbringen
13. Abweichungen von paritätischen Preisen
14. Nichteinholung von Anboten und Mängel bei diversen Ausschreibungsverfahren
15. Schadensfälle wegen mangelnder Produkthygiene
16. Nichtnachkommen der Überprüfungspflicht der Molkerei- und Käsereibetriebe
17. Nichtanwendung einer einheitlichen Prüfordnung und Erstellung von Prüfberichten
18. Ineffizienter Prüferinsatz
19. Kostenlose Zurverfügungstellung von Werbeflächen an Privatwirtschaft
20. Ungerechtfertigte Bevorzugung des ÖMOLK (Lagerkostenzuschüsse)
21. Unnötiges Spazierenführen von Milchprodukten im gesamten Bundesgebiet auf Kosten des Ausgleichssystems

22. Ungerechtfertigter Zinsvorteil an die Firma ALPI
23. Unklarheiten im Stützungsbereich für Schulmilch
24. Unangemessene Belohnungen an Buttermeier und Käse auf Grund erfolgter Produktprämierungen
25. Nichtbeachtung des Lebensmittelgesetzes
26. Mängel bei der Sortenpflichtprüfung
27. Verfälschen der Babymilch durch Verwässern und Entfetten
28. Mehrmaliges Pasteurisieren von Verpacken von Butter
29. Nichtvorlage einer Dienstpostenstellenbeschreibung
30. Ausüben von Nebenbeschäftigungen in der Dienstzeit
31. Unwirtschaftlichkeit der Betriebsküche
32. Schwerwiegende Buchhaltungsmängel bei der Verrechnung der Betriebsküche
33. Vergabe von Sonderdrucken ohne Anbotsausschreibung
34. Unbegründete Dienstreisen (USA, Kanada, Australien, Südafrika, Mexiko) in Höhe von 1,9 Millionen Schilling
35. Falsche Fettgehaltsbezahlung; dadurch Verlust für die Landwirte im Bereich der MG Obergrafendorf 844 000,— Schilling und im Bereich der MG Gmünd 5,6 Millionen Schilling
36. Befangenheit und Interessenskonflikt der Organe im Milchwirtschaftsfonds (Kontrollierte und Kontrollore sind ident)

2.4.2 Auflistung der Unzukömmlichkeiten, die mit der ÖMOLK-Prüfung im Zusammenhang stehen:

1. Verletzung der Meldepflicht
2. Nichteinholung der Genehmigung für die Konstruktion „Export durch Dritte“
3. Mangelhafte Frachtdokumente
4. Nichtfeststellen der Stützungsrelevanz, weil es mit Osteuropa keine vergleichbaren Preisnotierungen gibt
5. Formaler Verstoß gegen Strese-Abkommen, weil Edamer in Goudakäse umdeklariert wurde
6. Kein echter Beweis für tatsächliche Schiffsausrüsterlieferungen von Käse
7. Unvereinbarkeit (verbundene Personen) zwischen ÖMEX und ÖMOLK, insbesondere hinsichtlich der Kontrollmechanismen
8. Aufnahme der Bereiche Zollfreizonenlieferungen und Imitationsprodukte in die Verträge
9. Unklarheit über den Erhalt von 344 Millionen Schilling Stützungsmittel (konkrete Trennung von Transitgeschäften nicht durchführbar)
10. Intransparentes Abrechnungssystem des ÖMOLK

11. Langjähriger Prüfungsverzug beim ÖMEX
12. Schaffung klarer Sollnormen durch das Ressort, Präzisierungen bei der Stützungs genehmigung
13. Verschieben der Firma Agromeat und Travagricola als Vertragspartner zur Gewinnverlagerung
14. Einschalten der Firma Agromeat und Travagricola, um die Bestimmungen der Mantel- und Verwertungsverträge zu umgehen
15. Verlustzuweisung an den ÖMOLK von mindestens 4 Millionen US-Dollar durch zu teuren Einkauf bzw. zu billigen Verkauf an obige Firmen
16. Verlustträchtige Milchpulverproduktion in Neuseeland
17. Mißlungene Absatzbestrebungen im arabischen Raum von Milchpulverprodukten
18. Total unübliche Vorfinanzierung von Agromeat- und Travagricola-Geschäften
19. Verlustübernahme des ÖMOLKS von der Firma Purlac (Schweiz in Höhe von SFR 82 000)
20. Verlustübernahme des ÖMOLKS von der Firma Tanscont. S. A., Chiasso in der Höhe von 3,8 Millionen Schilling.
21. Diese Vorwürfe konnten auch durch den letzten Prüfbericht des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft nicht entkräftet werden. Im Gegenteil: Sie waren sogar Anlaß, daß der ÖMOLK seit Sommer 1989 vom Rechnungshof durchleuchtet wird.
- 2.4.3 Auflistung von gerichtlichen Vorerhebungen oder Einleitung von Strafverfahren, die im Zusammenhang mit Devisenvergehen, Urkundendelikten und Stützungsbetrug stehen und die bei verschiedenen in- und ausländischen Gerichten anhängig gemacht würden:
- (1) Gegen die Firmen:
- Achorner
 - Alpi
 - BKV
 - OEHEG
 - ÖMOLK
 - Raiffeisenverband
 - Tollinger
 - Agromeat
 - Alpi-Italiana
 - Broere-Vezet (NL)
 - Invernizzi, SPA, Milano
 - Polenghi, SPA, Milano
 - Prealpi, SPA, Varese
 - Proactal (Madrid)
 - Travagricola (Panama, Vaduz)
- (2) Gegen die Person:
- Dir. Berghammer
 - Dir. Brandl
- Dr. Glas
- Hr. Kofkin
- Dr. Königwieser
- Hr. Horngacher
- Hr. Hirschhuber
- Dir. Kronthaler
- Hr. Krijgsman
- Hr. Mutschler
- Hr. Schulz
- Ing. Türckfeld
- Hr. Verhej
- Hr. Vial
- Hr. Wöhrle
- (3) In folgenden Fällen wurde vom Ausschuß eine Sachverhaltsdarstellung und Protokollübermittlung an die Staatsanwaltschaft vorgenommen:
1. Zentraleinkauf Agrosserta (wegen Betrugsverdacht)
 2. Hallenbrand bei der Schärddinger Molkerei (in Pasching, Verdacht des Versicherungsbetruges)
 3. Aussage des Obmannes Fischer (wegen des Verdacht der falschen Zeugenaussage)
 4. Aussage des Ministerialrates DI Fröschl (wegen des Verdacht der falschen Zeugenaussage und des Verdacht der Urkundenunterdrückung)
 5. Die Aussage des Dr. Glas (wegen des Verdacht der falschen Zeugenaussage)
 6. Die Aussage des Dr. Königwieser (wegen des Verdacht der falschen Zeugenaussage)
- 3 **Schlußfolgerungen**
- Nach fünf Monaten Ausschußarbeit läßt sich eine Reihe von Schlußfolgerungen ziehen.
- 3.1 **Zur Lage der österreichischen Milchwirtschaft**
- Die Milchwirtschaft zerfällt in zwei Bereiche: Die Erzeugung von Milch ist der Landwirtschaft zuzuordnen, ihre Be- und Verarbeitung der Industrie. Diese Trennung ist wichtig, da die Interessen und Anliegen der Bauern mit jenen der Molkereigenossenschaften und besonders der Verbände NICHT übereinstimmen und im Interesse der Bauern auch nicht gleich behandelt werden können.
- In der Milchwirtschaft bestehen starke Verzerrungen sowohl in der Produktions- als auch Konsumstruktur, die zu hohen Wohlstandsverlusten führen, da sie die optimale Nutzung der gegebenen Ressourcen verhindern. Die wichtigste Ursache für eine derartige Fehlentwicklung liegt im Protektionismus und der daraus hervorgegangenen zentralverwaltungswirtschaftlichen Organisation des Sektors mit den vielen Zwangsvorschriften.

Ziel der Wirtschaftspolitik ist die Sicherung landwirtschaftlicher Einkommen. Diese Rechtfertigung findet in der Bevölkerung auch weitgehende Unterstützung. Die bisher angewendeten Mittel zur Realisierung dieses Zieles sind aber aus folgenden Gründen abzulehnen:

- (1) Die bisherige Politik hat dazu geführt, oder zumindest nicht verhindern können, daß Tausende von Bauern mit einer jährlichen Milchlieferung unter 10 000 kg die Milchlieferung eingestellt haben.
- (2) Die Einkommensunterschiede innerhalb des Sektors werden immer größer, wobei aufgewendete Steuermittel nicht die Bauern erreichen, für die sie vorgesehen sind.
- (3) Die Ziele und Handlungen der Bauern einerseits und der Konsumenten andererseits werden nicht durch das Gesetz von Angebot und Nachfrage koordiniert, sondern durch zentralverwaltungswirtschaftliche Entscheidungen. Es kommt zu Überschüssen und einer Produktion, die nicht der Nachfrage entspricht. Die Produktionsstruktur müßte besser an die Präferenzstruktur der Konsumenten angepaßt werden. Daraus könnten Bauern und Konsumenten Vorteile erzielen.

3.2 Zur Organisation der Milchwirtschaft

Die Organisation der österreichischen Milchwirtschaft stellt geradezu ein Modell einer Zentralverwaltungswirtschaft dar. Es sind alle konstituierenden Elemente dieses Wirtschaftssystems vertreten: Richtmengen (Produktionskontingente), Rohstoffzuteilung, zentrale Investitionsentscheidungen, Produktionsvorschriften hinsichtlich der zu erzeugenden Produkte, Aufteilung des Marktes und Preisregelung. Dieses System geht in den Oststaaten seinem Ende entgegen. Die Gründe sind bekannt. Dürfen wir annehmen, daß ein solches System gerade bei uns wünschenswert und vorteilhaft ist?

Erst die MOG-Novelle 1988 sollte hier eine Änderung bringen. Es hat sich während der Ausschussarbeit herausgestellt, daß die MOG-Novelle in vielen Bereichen unterlaufen ist.

Da der Milchwirtschaft innerhalb der Volkswirtschaft nur geringe Bedeutung zukommt, hat sich Ineffizienz des Sektors nicht sonderlich auf den Lebensstandard der Gesamtbevölkerung ausgewirkt. Dennoch wird eine Reform aus drei Gründen immer dringlicher:

- (1) Die Unzukömmlichkeiten im Bereiche der Milchwirtschaft werden für den

Staatsbürger und den Bauern insbesondere immer unerträglicher.

- (2) Die hohen Staatsausgaben für die Milchwirtschaft erreichen nicht jene Bauern, die förderungswürdig und bedürftig sind; sie versickern im System.
- (3) Eine gesunde österreichische Volkswirtschaft braucht auch eine gesunde Milchwirtschaft.

3.3 Zur politischen Verantwortung

Die Zeugeneinvernahme hat ergeben, daß in vielen Fällen Minister und die Vertreter der Sozialpartner über Unzukömmlichkeiten im System informiert waren. In verschiedenen Fällen haben sie nach ihren Angaben auch versucht, die Mängel zu beseitigen. Der Erfolg war sehr gering. Man denke beispielsweise an die Versuche, die Praktiken der Refaktien, die Verbandsspannen, rechtswidrige Anrechnung von Stützungsgeldern usw. abzuschaffen.

Aus den Ergebnissen der Verhandlungen kann durchaus der Schluß gezogen werden, daß in vielen Fällen Minister und Vertreter der Verbände viele Unzukömmlichkeiten einfach geduldet haben. Andere Unzukömmlichkeiten haben sie sogar bewußt herbeigeführt (Veranlagung der Fondsgelder bei nahestehenden Banken). Dies mag zum Teil auch darin begründet sein, daß das Marktordnungsgesetz — ohne überzeugende meritorische Begründung — in den Verfassungsrang gehoben wurde. Die für Reformen erforderliche Zweidrittelmehrheit läßt sich zwischen SPÖ und ÖVP allenfalls im Weg von „Geschäft und Gegengeschäft“ erreichen. Dieser Umstand beeinträchtigt das persönliche Verantwortungsgefühl.

Die Möglichkeiten, einen Schadenersatz zu erwirken, sind auch in jenen Fällen sehr gering, in denen die Zusammenhänge und auch die Verantwortung nachgewiesen werden können.

Die politische Verantwortung für die Unzukömmlichkeiten ist jenen zuzuweisen, die dieses System von jenem Moment an noch dulden, indem sie über die Mängel aufgeklärt wurden.

4 Empfehlungen

4.1 Empfehlungen im Bereiche des Milchwirtschaftsfonds

Der Milchwirtschaftsfonds hat sich als untaugliches Instrument erwiesen. Eventuell auch künftig erforderliche Lenkungsaufgaben in der Milchwirtschaft müssen daher von einer kleinen Abteilung des Landwirtschaftsministeriums rasch, sparsam, unbürokratisch

und auf rein rechtsstaatlicher Basis wahrgenommen werden. Insofern ist eine weitere Einbindung der Sozialpartnerorganisationen verzichtbar.

4.2 Empfehlungen zur Neuordnung der Revision im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

Im Zuge der Beratungen des parlamentarischen Milchwirtschafts-Untersuchungsausschusses hat sich auch ergeben, daß bei der Revision im Rahmen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft erhebliche Mängel auftauchten, die Revision zum Teil auch behindert wurde. Er erscheint daher vordringlich, umgehend eine „Bundesrevisionsordnung“ (auf bundesgesetzlicher Basis) zu erarbeiten, zumal vergleichbare Probleme auch in anderen Bundesministerien zu erwarten sind.

Den Revisionsabteilungen in den Bundesministerien sollten dabei insbesondere folgende Aufgaben zugewiesen werden:

- (1) Überprüfung der Organisationseinheiten des Ressorts nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit;
- (2) Erarbeitung von Rationalisierungsvorschlägen und von Vorschlägen zur Verbesserung der Aufbauten- und Ablauforganisation;
- (3) beratende Mitwirkung bei der Erstellung von Anschaffungsprogrammen und Finanzierungsplänen;
- (4) beratende Mitwirkung bei der Planung, Vergabe und Realisierung von Großprojekten;
- (5) Überwachung der Einhaltung der Vergabevorschriften;
- (6) zusammenfassende Behandlung der Einschau- und Tätigkeitsberichte des Rechnungshofes;
- (7) Mitwirkung bei Beschwerdeangelegenheiten.

Die Revisionsabteilung hätte ihre Aufgaben durch Prüfung, Feststellung, Analyse, Bericht und Beratung zu erfüllen. Für die Kontrolltätigkeit der Revisionsabteilung wäre ein Revisionsplan zu erstellen. Darüber hinaus hätte die Revisionsabteilung auf Weisung des Bundesministers bzw. des Leiters der Präsidialsektion einzelne Kontrollaufträge zu erfüllen. Zudem sollte es möglich sein, daß Organisationseinheiten des Ressorts die Revisionsabteilung im Einzelfall um die Erstellung von Gutachten oder die Vornahme von Prüfungen ersuchen. Die Kontrollabteilung hätte in wichtigen Einzelfällen sowie periodisch dem Bundesminister Bericht über ihre Tätigkeit zu erstatten.

4.3 Empfehlungen im Stützbereich

Die Wirtschaftspolitik müßte sich darauf richten, eine wettbewerbsfähige Milchwirtschaft zu entwickeln. Als Vorbild könnte hier teilweise die Schweiz angesehen werden. Nur Produkte, die gewinnbringend oder zumindest kostendeckend verkauft werden können, sollten in Zukunft erzeugt werden. Die heute im Rahmen der Produktstützung eingesetzten Mittel sollten künftig direkt den bäuerlichen Familienbetrieben zukommen.

Kurzfristig wären folgende Maßnahmen zu empfehlen:

- (1) Klare Förderungsrichtlinien;
- (2) Schaffung eines erleichterten Marktzutrittes für neue Interessenten im Exportbereich — mehr Wettbewerb beim Export;
- (3) Aufbau eines autonomen Preisbeobachtungs- und Dokumentationsreferates im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, um von den Exporteuren unabhängiger zu werden;
- (4) Regelung der Unvereinbarkeiten im Kontroll- und Stützbereich (Ausschluß von Personalunionen);
- (5) jährliche Berichtspflicht des Landwirtschaftsministers an den Hauptausschuß des Nationalrates.

4.4 Empfehlungen zur Neuordnung der Wettbewerbspolitik

Als Ergebnis der Beratungen des parlamentarischen Milchwirtschafts-Untersuchungsausschusses steht fest, daß das wettbewerbsrechtliche „Genossenschaftsprivileg“ nicht länger gerechtfertigt ist: Es wurden keine überzeugenden Argumente für die weitere Ausnahme genossenschaftlicher Tätigkeiten vom Geltungsbereich des Kartellgesetzes gefunden. Ursprünglich wurden Genossenschaften im Wege der Selbsthilfe wirtschaftlich Schwacher gegründet. Gegenwärtig sind einige Großgenossenschaften, insbesondere einige Genossenschaftsverbände zu einem Machtfaktor angewachsen, der nicht nur andere Marktteilnehmer, sondern sogar die eigenen Mitglieder bedrängt. § 5 Abs. 2 Z 1 des KartG 1988 wäre daher ersatzlos zu streichen.

Darüber hinaus hat sich aber auch gerade am Beispiel des Milchwirtschaftsfonds bestätigt, daß die Einrichtung des KartG einer zeitgemäßen Wettbewerbspolitik widersprechen: Jene Kammerbeamten, die zu Obmannstellvertretern des Milchwirtschaftsfonds bestellt wurden, sind gleichzeitig Mitglieder der die Preise regelnden paritätischen Kommission, wie auch Mitglieder des Paritätischen Ausschusses für Kartellangelegenheiten. In den

Senaten des Kartellgerichtes verfügen die — von den Sozialpartnerorganisationen entsandten — Beisitzer über die Mehrheit, der Vorsitzende des Kartellgerichtes ist bei der Bestellung von Sachverständigen an die übereinstimmenden Vorschläge der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und des Österreichischen Arbeiterkammertages gebunden, im Falle eines Verstoßes gegen die Strafbestimmungen des KartG darf der Staatsanwalt erst dann einen Strafantrag stellen, wenn ein Gutachten der Sozialpartnerorganisationen vorliegt oder die Frist zur Erstellung dieses Gutachtens fruchtlos abgelaufen ist. Im Hinblick auf den überdimensionalen Einfluß der Sozialpartnerorganisationen auf die österreichische Volkswirtschaft ist es völlig verfehlt, die Einhaltung der Wettbewerbsregeln im Wege sozialpartnerschaftlicher Kompromisse zu kontrollieren. Das KartG bedarf daher einer wirklich unabhängigen Wettbewerbsbehörde und eines einwandfreien rechtsstaatlichen Verfahrens. Der Gesetzgeber sollte sich aufgrund der Erfahrungen des parlamentarischen Milchwirtschafts-Untersuchungsausschusses zu einer umfassenden Novellierung des KartG entschließen, wobei jedenfalls auch vorzusehen wäre, daß künftig auch unmittelbar betroffene Konkurrenten (etwa Molkereien) legitimiert werden, einen Antrag auf Feststellung des Mißbrauches der marktbeherrschenden Stellung (etwa eines Genossenschaftsverbandes) einzubringen.

4.5 Empfehlungen zur Neuordnung des Genossenschaftswesens

Neben die traditionelle, organschaftliche Genossenschaft als Selbsthilfeorganisation ist in den letzten Jahren immer mehr ein neuer Typ der Genossenschaft getreten. Dieser nimmt vielfach die Struktur eines großen Wirtschaftskonzerns an und steht dann im Interessenswiderstreit zwischen dem Unternehmen und den Einzelmitgliedern. Der Gesetzgeber müßte daher versuchen, neben den auf die sogenannte „Urgenossenschaft“ abzielenden Regelungen des GenG eine neue rechtliche Grundlage für die Großgenossenschaft zu schaffen. Dabei könnten beim GmbH-Gesetz und beim AktG Anleihen genommen werden. So liegt bei einer Vielzahl von Genossenschaften bzw. bei einem hohen Umsatz gewiß das Bedürfnis nach einem zusätzlichen Kontrollorgan vor. Insofern wäre künftig eine spezielle Aufsichtsratspflicht zu normieren.

Nach geltendem Recht steht den Genossenschaftern eine Beteiligung an den offenen und stillen Reserven und am sonstigen Wertzuwachs nur dann zu, wenn diese der

Genossenschaftsvertrag vorsieht. Dies ist wohl eine der Ursachen, warum sich gerade im Milchwirtschaftsbereich viele genossenschaftliche Unternehmen von ihren Mitgliedern wegbewegt haben. Ein neues Genossenschaftsrecht müßte sohin die Beteiligung der Genossenschafter am gesamten Vermögen der Genossenschaft vorsehen. Bei Austritt oder Tod eines Genossenschafers sollten nicht nur — wie bisher — die Geschäftsanteile, sondern auch die aufgewerteten und um offene Rücklagen vermehrten Geschäftsguthaben ausbezahlt werden. Darüber hinaus sollte zumindest für Großgenossenschafter eine fixe Kapitaldividende zugelassen werden.

Schließlich wären im GenG die Minderheitenrechte auszubauen: Genossenschafter, welche zumindest 10% der Geschäftsanteile auf sich vereinigen, sollen unter Nachweis begründeter Bedenken an der Ordnungsmäßigkeit einer Prüfung die Bestellung von Sonderprüfern zur Revision der letzten Jahresbilanz durchsetzen können, wobei die Prüfer nicht aus dem Kreis des die ordentliche Revision durchführenden Prüfungsverbandes zu wählen wären. Einer gleichgroßen Zahl von Geschäftsanteilen sollte auch das Recht eingeräumt werden, Ersatzansprüche gegen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder geltend zu machen.

4.6 Empfehlungen zur Trennung von Agrarpolitik, Umweltpolitik, Sozialpolitik und wirtschaftspolitischen Bereichen mit konkurrierenden Zielsetzungen

Die derzeitige Agrarpolitik ist inkonsistent. Es wird versucht, oft mit den gleichen Mitteln gleichzeitig Ziele der Agrarpolitik, der Umweltpolitik und der Sozialpolitik zu realisieren. Es ist aber nicht möglich, beispielsweise mit einer Mindestpreispolitik gleichzeitig ein hohes Einkommen der Bauern, den Abbau der Überschüsse, die optimale Allokation der Ressourcen im Investitionsbereich, die Entwicklung wettbewerbsfähiger Produzenten, die Erhaltung der Kulturlandschaft, die Gesunderhaltung des Bodens und ähnliche Ziele zu realisieren.

Es wird daher empfohlen, die Ziele in den verschiedenen Bereichen klar zu definieren und danach adäquate Mittel zu ihrer Realisierung auszuwählen. So wird beispielsweise durch die derzeitige Agrarpolitik, Sozialpolitik und Umweltpolitik vorge-täuscht, die Realität zeigt hingegen, daß die eingesetzten Mittel die Umweltverschlechterung nicht stoppen und die Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage einer zunehmenden Zahl von Bauern nicht verhindern können.

Dr. Gugerbauer